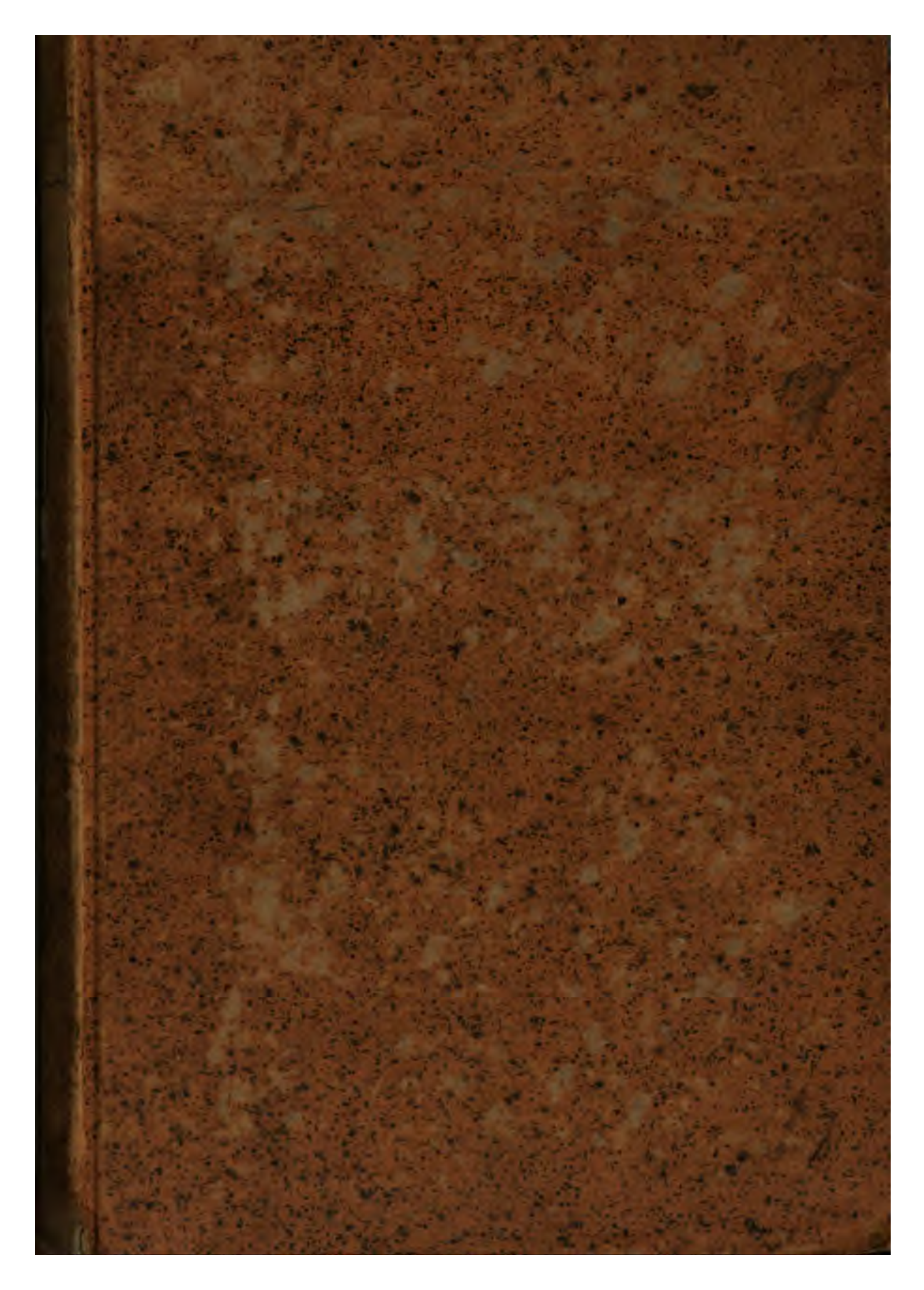


Verhandlungen

der

zweyten Kammer der Ständeversammlung

des

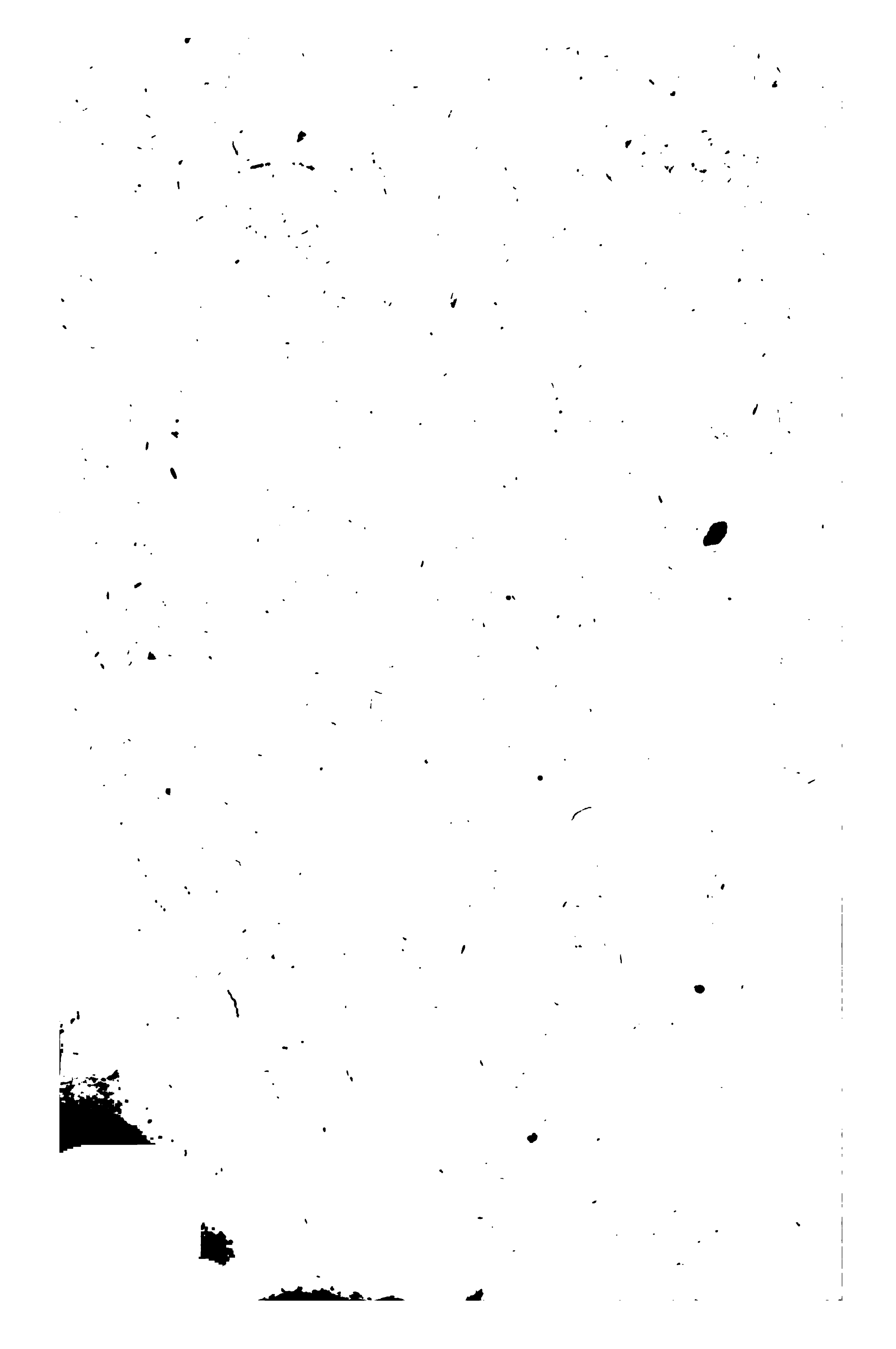
Königreichs Baiern

im Jahre 1822.

Amtlich bekannt gemacht.

Erster Beylagenband.

München, 1822.
Im Verlage von E. A. Fleischmann.



Beylage I.

Das Königliche Staatsministerium der Justiz an das Präsidium der Kammer der Abgeordneten.

Seine Majestät, der König, haben nach Vernehmung Ihres Staatsraths allergnädigst genehmigt, daß durch den Staatsrath von Gönner, als königl. Commissär, der Entwurf einer Hypothekenordnung für das Königreich Baiern, verbunden mit einer Prioritätsordnung und einem Gesetz über Einführung dieser Hypotheken- und Prioritätsordnung an die Stände zu ihrer Berathung und Beystimmung heute um 10 Uhr überbracht werde.

Der unterzeichnete k. Staatsminister der Justiz gibt sich die Ehre, hievon das sehr geehrte Präsidium der Kammer der Abgeordneten in Kenntniß zu setzen, und die Versicherung vollkommenster Hochachtung beyzufügen.

München, den 29. Januar 1822.

Reigersberg.

Beylage II.

Rede

des

k. Staatsraths, Ritters von Gönner,

als königlichen Commissärs,

bey Vorlage der Gesetz-Entwürfe: I. der Hypotheken-Ordnung, II. der Prioritäts-Ordnung, III. des Gesetzes über Einführung der Hypotheken- und Prioritäts-Ordnung.

Seine Majestät der König haben nach Vernehmung ihres Staatsraths allergnädigst genehmiget, daß durch mich, als Königlichen Commissär, die Entwürfe der drey Geseze:

I. der Hypotheken-Ordnung,

II. der Prioritäts-Ordnung,

III. des Gesezes über Einführung der Hypotheken- und Prioritäts-Ordnung,

an die Stände zu ihrer Berathung und Zustimmung überbracht werden.

Bey dem Vollzuge dieses allerhöchsten Auftrages muß ich vor Allem bemerken, daß diese drey Gesez-Entwürfe in ihrem Verbande alle Foderungen erfüllen werden, welche man an die Gesezgebung stellen kann, um den Real- und Personal-Credit zu befestigen, und die Segnungen eines völlig gesicherten bürgerlichen Verkehrs über alle Theile des Reichs in gleichem Maaße zu verbreiten.

In Ansehung der Hypothekenordnung kann ich mich auf wenige Bemerkungen einschränken, weil über den Entwurf, welcher am 10ten Februar 1819 der ersten Stände-Versammlung vorgelegt, von derselben aber wegen anderer dringenden Gegenstände nicht erledigt wurde, ausführliche, über das Ganze sich verbreitende, Verhandlungen vorliegen. Die Regierung hat diesen Entwurf einer wiederholten genauen Prüfung unterworfen, und mit jener Sorgfalt, welche die Wichtigkeit des Gegenstandes in Anspruch nimmt, alles Dasjenige erwogen, was hierüber die frühern Verhandlungen enthalten; sie hat an den Principien und an deren Durchführung nichts gefunden, was einer wesentlichen Abänderung bedürfte, daher jenen Entwurf beybehalten, an demselben jedoch einige Zusätze und Abänderungen gemacht, welche theils wegen Verbindung der Hypothekenordnung mit der Prioritätsordnung nothwendig waren, theils zur Vollendung des Ganzen beytragen. Auch hat man sich überzeugt, daß die Einführung öffentlicher Hypothekenbücher ohne ein darnach abgemessenes, und die ganze Institution nach allen Beziehungen umfassendes, Hypothekenrecht mit wahrem Gedeihen schon deßwegen nicht geschehen könne, weil jene öffentlichen Bücher eigentlich nur der Vollzug Desjenigen sind, was das Hypothekenrecht bestimmt.

Das Hypothekensystem besteht, wie schon in der Rede vom 10ten Februar 1819 bey Vorlage des Entwurfs der Hypothekenordnung bemerkt wurde, in folgenden Hauptsätzen:

1) Nur Immobilien, Häuser, Grundstücke, oder denselben gleich geachtete, eine Rente tragende Realrechte sind Gegenstände der Hypotheken. Auf Mobilien kann man ein Pfandrecht erwerben, auch bestehen noch in Ansehung des gesammten beweglichen oder unbeweglichen Vermögens gewisse, in der Prioritäts=Ordnung näher bestimmte, Vorzugsrechte; aber eine Hypothek als Realrecht, mit den hieraus abgeleiteten Folgen, besonders gegen dritte Besizer, und mit dem gesezlichen Vorzuge der Hypotheken, findet nur bey Immobilien Statt.

2) Die Hypothek als Realrecht mit diesen Wirkungen und Vorzügen, ist nicht früher vorhanden, als bis eine Foderung in das öffentliche Hypothekenbuch eingetragen ist. Es kann also keine geheimen, keine stillschweigenden oder gesezlichen Hypotheken geben, welche bisher die Rechtssicherheit, den Credit und den Verkehr vielfach gestört haben. Zwar kann das Recht, die Eintragung in das öffentliche Buch zu verlangen, und dadurch eine Hypothek zu erhalten, nicht bloß aus Verträgen, sondern auch in manchen Fällen unmittelbar aus dem Geseze abgeleitet werden; aber dieses Recht für sich allein ist noch keine wirkliche Hypothek, erst durch die Eintragung in die öffentlichen Bücher entsteht die Hypothek, und erst von dieser Zeit an treten die rechtlichen Wirkungen derselben ein.

3) Eine nothwendige Folge dieser beyden vorhergehenden Hauptsäze ist, daß jede Hypothek eine Specialhypothek seyn muß. Wenn das Hypothekenbuch seinem Zwecke nach zeigen soll, auf welchen Immobilien eine Hypothek haftet, damit aus diesem Buche jeder Gläu-

biger seine Sicherheit beurtheilen, und jeder Käufer einer Sache Gewißheit erlangen kann, ob und welche Hypotheken darauf haften, so muß jedes unbewegliche Gut, auf welchem eine Hypothek haftet, und bei jedem unbeweglichen Gute die darauf haftende Hypothek in das Hypothekenbuch eingetragen werden. Dieses versteht man unter der Specialhypothek; es ist also offenbar, daß öffentliche Hypothekenbücher ohne Specialität der Hypotheken gar nicht denkbar sind. Mit derselben ist es übrigens sehr wohl vereinbar, daß für eine Foderung mehrere, oft sogar alle Immobilien des Schuldners zur Hypothek dienen; aber, da auch hier jedes hypothecirte Grundstück und jede darauf haftende Hypothek besonders genannt und in das Hypothekenbuch eingetragen werden muß, so entsteht hieraus nur eine Mehrheit von Specialhypotheken, welche von den bisherigen Generalhypotheken wesentlich verschieden ist.

4) Die Hypothekenbücher sind öffentliche Urkunden, nicht nur in dem Sinne, daß sie unter amtlichem Glauben geführt werden, sondern auch in dem Sinne, daß jeder Betheiligte davon Einsicht nehmen kann, daß die Rechte, welche das Hypothekenwesen angehen, nach den Einträgen, wie sie das Hypothekenbuch darstellt, zu beurtheilen sind, und daß Derjenige, welcher die Einsicht des Hypothekenbuchs unterlassen hat, den hieraus entstehenden Schaden wenigstens insoweit tragen muß, als er nur einen persönlichen Anspruch auf Schadensersaz gegen Denjenigen geltend machen kann, mit welchem er das Geschäft eingegangen hat.

5) Der Vorzug der Hypothekgläubiger ist beschränkt auf die Sache, worauf die Hypothek eingetragen ist. Wer aus dem Verkaufspreise nicht befriedigt werden kann, der hat, der Hypothek wegen, keinen Vorzug vor andern Gläubigern.

6) Unter den Hypothekgläubigern selbst richtet sich der Vorzug nach dem Alter der Eintragung in das Hypothekenbuch; es gibt also keine privilegirten Hypotheken mehr, durch welche, da sie den ältern Hypotheken vorgehen, die bisherigen Geseze die Sicherheit des Hypothekenrechts gegen dessen Hauptzweck zerstört haben.

In diesen einfachen und natürlichen Hauptsäzen besteht das Wesen des im Entwurf enthaltenen Hypothekensystems. Die Hypothekenordnung ruht also auf den beyden Principien der Specialität des Unterpfands und der Publicität des Hypothekenbuchs, auf welchen auch das Hypotheken-Institut in Oesterreich, Preußen und Frankreich gebaut ist, den Principien, welche durch den Zweck der Hypothek und durch die Sicherstellung des bürgerlichen Verkehrs nothwendig gesezt sind, und, entsprossen aus vaterländischem Boden, in ganz Deutschland, besonders aber in Baiern, unter verschiedenen, nach Zeitverhältniß eingerichteten, Formen so lange herrschend waren, bis sie vom römischen Rechte mehr oder weniger verdrängt wurden.

Wir dürfen die Beweise darüber nicht in der Ferne aufsuchen; das Grundbuch der Stadt München, angeordnet im Jahre 1478, erneuert im Jahre 1572

und fortgesezt bis auf den heutigen Tag, zeigt uns ein ehrwürdiges, einheimisches Denkmal einer auf diesen beyden Principien ruhenden Institution, die sich von dem hier vorgelegten Hypothekensysteme nur durch den zufälligen Umstand unterscheidet, daß bey ihrer Entstehung der verzinsliche Darlehnsvertrag für unerlaubt geachtet wurde, daher der altgermanische Rentenkauf dessen Stelle einnahm; einer Institution, welche, wenn damals schon dieser Darlehnsvertrag so, wie in unsern Tagen, herrschend gewesen wäre, jenes Hypothekensystem selbst darstellte.

Nur das neuere römische Recht aus den trüben Zeiten seiner Verbildung hat das treffliche altdeutsche Recht verdrängt, mit seinen geheimen, stillschweigenden und privilegirten Hypotheken, dann mit seinen Generalhypotheken über unsern vaterländischen Boden großes Unheil verbreitet, und die Rechtssicherheit bei dem Kaufe, wie bey dem Darlehen so zerstört, daß die Gesezgebung sich zu der Verordnung entschließen mußte, Mündelgelder sollten in der Regel, wegen Gefährlichkeit des Ausleihens, unfruchtbar in dem Kasten des Vormunds liegen bleiben. So stockt bey einem fehlerhaften Hypothekensysteme das Blut in allen Adern des Staats, während ein richtiges Hypothekensystem Regsamkeit und frisches Leben durch alle Theile des Ganzen verbreitet. Treffend sagt der, um unsere Gesezgebung hochverdiente Freyherr von Kreitmayr (in den Anmerkungen zu der Gerichts-Ordnung Kapitel XX. §. 1.) „es sey dem alteinheimischen deutschen Rechte „hierunter nicht viel anders, als rechtmäßigen Kindern

„ergangen, welche sich durch die Stief- oder ange-
„wunschene Kinder aus dem Besize ihres altväterlichen
„Guts haben verdrängen lassen müssen."

Dieses alteinheimische Recht vor dem eingedrungenen fremden Rechte in seine Herrschaft auf dem vaterländischen Boden wieder einzusezen, das ist der Zweck des vorliegenden Entwurfs der Hypothekenordnung.

Was über die Richtigkeit der Principien, über ihre Durchführung und über einzelne Bestimmungen des Gesezentwurfes schon in den frühern Verhandlungen vorkommt, will ich hier nicht wiederholen. Statt dessen muß ich über die Ausführbarkeit der Hypothekenordnung die Beweise vorlegen, welche die Regierung in der Zwischenzeit erhalten hat.

In dem Landgerichte Eltmann, im Untermainkreise, fand der Landrichter Kummer das Creditwesen der Amtsuntergebenen so verwirrt, und ihren Credit so gesunken, daß die Anlegung eines Hypothekenbuchs dringendes Bedürfniß war; in dem hierüber erstatteten Berichte erklärte er sich bereit, gegen Ersaz der baaren Auslagen die Hypothekenbücher herzustellen. Dieses Landgericht, zusammengesezt aus dem vormals bambergischen Amte Zeil und dem würzburgischen Amte Eltmann, gelegen in dem fruchtbaren Mainthale, an einem schiffbaren, Handel und Gewerbe belebenden Flusse, mit zwey Landstädten und mehreren großen Dörfern, beynahe nur aus walzenden Grundstücken neben sehr wenigen Gutscomplexen bestehend, war ganz dazu geeignet, bey der einmal vorhandenen Nothwendigkeit eines Hypothekenbuchs den Versuch der Aus-

führbarkeit der Hypothekenordnung im Großen anzustellen, die dabey etwa vorkommenden Anstände kennen zu lernen, und über den Gesezentwurf die gewichtvolle Stimme der lebendigen Erfahrung zu vernehmen. Das königliche Staatsministerium der Justiz hat also, nach Vernehmung des königlichen Appellationsgerichts für den Untermainkreis, dem Landgerichte am 29. Februar 1820 aufgetragen, die Hypothekenbücher nach dem Entwurfe vom Jahre 1819 zu fertigen. Mit Einsicht und Thätigkeit hat der Landrichter Kummer, nach Ablauf der am 27. März 1820 ergangenen Edictalladung und nach Hebung einiger äußeren Hindernisse, die Hypothekenbücher seines Landgerichts in kurzer Zeit hergestellt, und nebst den dazu besonders angelegten Protokollbüchern schon am 11. May 1821 in vollendeter Gestalt eingesendet; zur Probe werden zwey Bände des Hypothekenbuchs sammt den dazu gehörenden Bänden des Protokolls und der Beylagen hier vorgelegt, aus welchen Jeder von der Einfachheit des Instituts und von der Zweckmäßigkeit des vorgeschriebenen Formulars, welches für diese Institution von höchster Wichtigkeit ist, durch eigene Anschauung sich überzeugen kann.

Aber nicht bloß die Ausführbarkeit wurde hierdurch bewiesen, sondern auch die Vortheile des Instituts traten bald nach seiner Ausführung in das hellste Licht, indem es den vorher gesunkenen Credit in diesem Landgerichte auf einen Grad gehoben hat, der alle Erwartungen weit übersteigt.

Der gegenwärtige Gesezentwurf ist von dem im Jahre 1819 vorgelegten Entwurfe nur in wenigen Punk-

ten verschieden, von welchen ich, mit Umgehung der unwesentlichen Aenderungen der Redaction, diejenigen auszeichne, welche von einiger Erheblichkeit sind.

1) Daß bewegliche Sachen als Zugehörungen einer unbeweglichen Sache Gegenstand einer Hypothek seyn können, war zwar nach dem frühern Entwurf nicht zu bezweifeln; aber nicht so bestimmt war es, daß bewegliche Sachen die Eigenschaft einer Zugehörung unter gewissen Einschränkungen auch durch erklärten Privatwillen erhalten können. Man hielt für räthlich, über diese Zugehörungen einige nähere Bestimmungen beyzusezen.

2) Ein Austausch von Grundstücken, um streitige Grenzen oder eine Gemeinheitstheilung zu berichtigen, ist in der Regel nicht so bedeutend, daß er den Hypotheken gefährlich werden könnte, daher auch kein Grund vorhanden, zu demselben die Einwilligung der Hypothekgläubiger zu erfodern, mit welcher Kosten und andere Nachtheile verbunden sind. Der vorige Entwurf hat dieses auch auf Gutsarrondirungen erstreckt, welche zur Beförderung der Landwirthschaft Begünstigung verdienen. Weil aber ein Austausch zum Behufe einer Gutsarrondirung Grundstücke von höherem Werthe betreffen, oder zum Schaden der Hypothekgläubiger, oder zum Vorwand mancher Veräußerung mißbraucht werden könnte, so hat man die Arrondirung im gegenwärtigen Entwurfe hinweggelassen.

3) Bey einem Hypotheken-Institute liegt sehr viel daran, daß die bedungenen Zinsen richtig bezahlt, und die Gläubiger in deren Beytreibung gegen pro-

cessualische Aufzüglichkeiten gesichert werden. Hiernach bemißt der Kapitalist den Credit, viele Gläubiger bedürfen der Zinsen zu ihrem Unterhalt, und dem Schuldner selbst ist es besser, wenn keine Zinsrückstände anschwellen, die ihn am Ende erdrücken. Die Rücksicht auf Erhaltung des Schuldners, die bey der Exekution des Kapitals einige Schonung rechtfertigt, fällt bey den Zinsen hinweg, welche aus den Früchten der Sache bezahlt werden sollen. — Dem Schuldner, von welchem der Gläubiger bloß rückständige Zinsen fodert, wird zu deren Zahlung ein Termin von acht Tagen angesezt, keine Einrede zugelassen, die nicht sogleich durch Urkunden bewiesen ist, und keinem Rechtsmittel die Suspensivkraft zugestanden; jedoch bleibt dem Schuldner nach geleisteter Zahlung die Rechtsverfolgung im Wege der Nachklage vorbehalten.

4) Der Hinschlag der Güter bey gerichtlichen Versteigerungen ist für Schuldner und Gläubiger und für den Credit im Allgemeinen so folgenreich, daß zweckmäßige Bestimmungen über denselben zu den wichtigsten Aufgaben der Legislation gehören. Keineswegs soll der Hinschlag übereilt werden; aber wenn er auf die lange Bahn einer ungewissen Zukunft hinausgeschoben ist, so gereicht er allen Theilen zum Verderben. Die Güter, welche dem öffentlichen Verkaufe ausgesezt sind, werden vernachläßigt, und mit jedem Jahre am Werthe gemindert; die Kauflustigen abgeschreckt von Versteigerungen, deren Ausgang Niemand berechnen kann; die Aktivmassen erschöpft durch Kosten für wiederholte Termine zu Versteigerungen und zu Vernehmungen der

Gläubiger, und die Gläubiger selbst mit ihren gerechten Foderungen hingehalten, bis man nach Jahren fruchtloser Erwartung eines bessern Käufers durch das verzweifelte Mittel des sogenannten Juris delendi die Sache um jeden Preis hinschlägt, und viele Gläubiger, deren Foderungen, wenn man das Gut vor Jahren an den Meistbietenden hingeschlagen hätte, noch ganz oder zum Theil bezahlt worden wären, ihre Foderung verlieren müssen, weil es ihnen am Vermögen mangelt, alle ihnen vorgehenden Gläubiger baar zu bezahlen. Daß dadurch die Sicherheit der Gläubiger und der Credit der Hypotheken — ohne allen Vortheil für den Schuldner — zerstört wird, fällt in die Begriffe. Das Uebel stammt von zwey gesezlichen Bestimmungen ab, erstens über den wahren Preis der Sache, welchen das Gesez nicht nach ihrem Werthe und genauer Schäzung, sondern — nach dem Betrage aller Schulden bemißt: zweytens über die Bedingung des Hinschlags unter jenem Preise, zu welchem das Gesez die Einwilligung aller Gläubiger fodert, dem Beschlusse ihrer Majorität keine Wirkung beylegt, und jedem einzelnen Gläubiger das Recht einräumt, durch seinen Widerspruch den Hinschlag zu hemmen. Diesem Uebel konnte nicht abgeholfen werden, ohne es an seinen Wurzeln zu faßen, und über den Hinschlag der Güter jene Bestimmungen zu geben, welche der Sache angemessen, und durch die Erfahrung anderer Staaten bewährt sind. Der Hinschlagspreis wird nach richtiger Schäzung bemessen, und der Hinschlag erfolgt, sobald als das Meistgebot diesen erreicht

oder übersteigt. Konnte man kein solches Angebot in den zwey ersten Versteigerungsterminen erhalten, so wird noch der dritte Versteigerungstermin angesezt, von demselben den Gläubigern vorher Nachricht gegeben, und dann in diesem Termine das Gut an den Meistbietenden ohne Rücksicht auf den Schäzungspreis hingeschlagen. Gläubigern, welche dadurch ihre Foderung verlieren, bleibt das Einlösungsrecht innerhalb des gesezlichen engen Termins von acht Tagen vorbehalten. Diese Bestimmungen sind schon von unserm großen vaterländischen Rechtsgelehrten Freyherrn von Schmid für nothwendig erklärt worden; in neuer Zeit haben andere erfahrne Männer die Nachtheile des sogenannten juris delendi lebhaft und wahr geschildert; künftig wird es nur noch in den seltenen Fällen eintreten, wenn sich gar kein Käufer der Sache meldet.

5) Die wichtigste Abänderung entstand daraus, daß nebst der Hypothekenordnung eine allgemeine Prioritätsordnung vorgelegt wird. Von den großen Vortheilen dieser Verbindung werde ich in der Folge bey der Prioritätsordnung selbst sprechen. Hier ist zu bemerken, daß der Entwurf der Hypothekenordnung vom Jahre 1819 von der Prioritätsordnung soviel, als zur Sicherstellung des Vorzugs der Hypotheken im Concurse nothwendig ist, in sich aufgenommen, und, um dieses Ziel zu erreichen, die Sonderung der Immobilien in eine eigene Masse angeordnet hätte. Nunmehr mußten jene Bestimmungen, welche sich hierauf bezogen, aus der Hypothekenordnung entfernt, und an deren Stelle diejenigen aufgenommen werden, welche das Rechtsverhältniß

der Hypothekgläubiger zu andern Gläubigern sowohl im Concurse als außer demselben betreffen.

6) Der vorige Entwurf enthielt im zweyten Titel einige reglementäre Vorschriften über Behandlung der in Hypothekensachen vorkommenden Geschäfte, dann über Sammlung und Anordnung der dazu gehörenden Verhandlungen und Akten. Bey gegenwärtigem Entwurfe sind jene reglementäre Vorschriften umgangen und einer künftigen Instruktion vorbehalten worden. Da man sich übrigens von der Nothwendigkeit überzeugt hatte, die Hypothekenbücher nicht nach den Besitzern, sondern nach den Immobilien, als deren Gegenstand, anlegen zu lassen, so fügte man die Bestimmung bei, daß jedem Bande des Hypothekenbuchs ein nach den Namen der Besitzer alphabetisch geordnetes Register angehängt werden soll, welches auf die Folien des Hypothekenbuchs hinweist, aus denen man das unbewegliche Vermögen des Schuldners und die darauf haftenden Hypotheken übersehen kann.

In diesen wenigen Punkten, bestehen die Veränderungen, welche an dem vorigen Entwurfe, nach dessen wiederholter genauen Prüfung, für nothwendig oder nützlich geachtet wurden.

Ueber die Prioritäts-Ordnung, zu welcher ich nun übergehe, muß ich, als über einen ganz neuen Gesetzvorschlag, ausführlicher sprechen.

Das Vermögen des Menschen ist entweder unbewegliches oder bewegliches, und nach dieser Grundeintheilung unterscheidet sich auch der Real- und Personal-Credit. Keiner von beiden läßt sich von den täglichen Geschäften des bürgerlichen Lebens und Verkehrs hinwegdenken, daher muß die Gesezgebung, wenn sie ihre Aufgabe ganz lösen und ihren Zweck vollkommen errei-

chen will, beide zugleich in vollem Einklang, soweit es durch Geseze geschehen kann, gründen und befestigen.

Der Realcredit findet in der Hypothekenordnung seine Basis, der Personalcredit findet, mit jenem verbunden, in der Prioritätsordnung seine Stütze.

Das Bedürfniß einer allgemeinen Prioritätsordnung spricht sich bei uns besonders von der Seite aus, daß im Königreich noch mehrere Geseze über Priorität der Gläubiger bestehen, in welchen nicht bloß bei Aufstellung der Klassen eine große Verschiedenheit herrscht, sondern auch die Vorzüge der Foderungen in den Klassen selbst oft auf die sonderbarste Weise bestimmt und von den beschwerlichsten Beweisen abhängig gemacht sind. Nicht selten ist da ein Vorzug nach dem andern, einer wieder über den andern gestellt, und am Ende das Sicherheitssystem auf allen Seiten durchbrochen. Beschwerlich und weitläufig werden dann die Verhandlungen im Concurse, anschwellend die Arbeiten der Gerichte, und die Concurse durch vermehrte Appellationen verewiget, denn jedes complicirte Gesez ist die Quelle vieler Processe und Appellationen.

Der günstige Moment, diesen Mängeln abzuhelfen, ist durch die Hypothekenordnung selbst herbeigeführt. Die Vorzugsrechte, welche in die bisherigen Prioritätsordnungen die größten Verwicklungen brachten, beruhten größtentheils auf dem Hypothekenrechte; ist dieses durch die Hypothekenordnung abgeändert, gibt es keine Hypothek mehr, die nicht in das öffentliche Buch eingetragen ist, und unter den Hypotheken keinen andern Vorzug, als den die Einträge in das öffentliche Buch sichtbar darstellen, so ist das Wesentliche der bisherigen Prioritätsordnungen schon in der Hypothekenordnung untergegangen, und die Nothwendigkeit eingetreten, die

andern Vorzugsrechte auf das übrige oder gesammte Vermögen des Schuldners hiernach zu bestimmen; doch sind eben dadurch auch die Schwierigkeiten der Aufgabe gemindert, weil von den bisherigen Vorzugsrechten viele, zum Beispiel: Anlehen zum Ankaufe einer unbeweglichen Sache, zur Reparatur eines Hauses und dergleichen, schon in dem Hypothekensysteme ihre Stütze finden, und keiner andern bedürfen.

Bei einer Prioritätsordnung, dieser schweren und umfassenden Aufgabe, kommt es besonders darauf an, die verschiedenen Foderungen nach der Eigenthümlichkeit ihres Rechtstitels, ihrer Beschaffenheit, ihres Einflusses auf das öffentliche und Privatwohl unter Hauptgesichtspunkte zu stellen, sie nach festen Principien, ferne von alle Willkür, in bestimmte Classen zu bringen, und dann jeder Art von Foderungen die derselben angemessene Classe und den gehörigen Plaz anzuweisen. Das Mannichfaltige nicht zu vernachlässigen, und dennoch das Ganze in hoher Einfachheit aufzufassen, das ist die große Aufgabe einer Prioritätsordnung.

Daß diese vom Civilgesezbuche nicht abhängt, und ohne dasselbe eingeführt werden kann, dafür sprechen viele bewährte Erfahrungen. Oesterreich und Preussen haben im Jahre 1781 lange vor dem Civilgesezbuch die Prioritätsordnung eingeführt, und selbst unsere Gerichtsordnung vom Jahre 1753 mit dem, die Prioritätsordnung enthaltenden 20sten Kapitel, ist vor dem Landrecht erschienen. Es ist daher durch die Erfahrung erprobt, daß eine Prioritätsordnung vom Civilgesezbuch so wenig abhängig ist, als eine Hypothekenordnung, und daß es großen Vortheil gewährt, wenn beide zugleich eingeführt werden.

Mit Einfachheit und nach festen Principien müssen die Classen abgetheilt seyn. Forscht man nach dem Eintheilungsgrunde, so begegnet man

I. einigen Foderungen, welche vor allen andern, selbst vor den Hypotheken, auf einen Vorzug gerechten Anspruch haben.

Wir sehen dieses an Staats-Abgaben, grundherrlichen Prästationen, andern Reallasten, Begräbniß- und Kurkosten des letzten Jahres. Solche Foderungen müssen vor allen andern (absolut) und mit Wirkung auf alle Vermögenstheile (generell) einen Vorzug haben; sie bilden daher die erste Classe. Aber eben dieses großen Vorzugs wegen dürfen nur wenige Foderungen, und auch diese nur mit einer beschränkten Summe in diese Classe gestellt werden, und den Vorzug vor den Hypotheken nur alsdann geltend machen, wenn, was selten eintreten wird, kein anders Vermögen zu ihrer Befriedigung vorhanden ist. Hierdurch ist also die erste Classe nach festen Principien abgeschlossen.

II. Der Realcredit, welcher auf dem Hypotheken-Institute ruht, und die Oeffentlichkeit des Hypothekenbuchs, vermöge deren jeder andere Gläubiger hiernach seine Sicherheit bemessen kann, zeigen, wie nothwendig und gerecht es ist, daß gleich nach der ersten Classe die Hypothekgläubiger folgen, innerhalb der Grenzen ihres Hypothekrechts allen andern Gläubigern vorgehen, unter sich selbst aber den Rang behalten, welchen das Hypothekenbuch nach dem Alter der Eintragung darstellt. Es kann also die feste Sicherheit des Rechts durch geheime, durch stillschweigende, durch privilegirte Hypotheken nicht mehr gestört werden. Jeder kann die Sicherheit und den Rang seiner Foderung aus dem Hypothekenbuche beurtheilen. Aber auch hier treten die Vortheile des Prin-

cips der Specialität wieder hervor, da diesem gemäß der Vorzug jeder Hypothek sich nicht weiter erstreckt, als auf das Gut, worauf sie eingetragen und welches in der Masse vorhanden ist, und soweit dessen Verkaufspreis hinreicht. Außerhalb dieser Grenze haben Hypothekfoderungen, als solche, keinen Vorzug, und eben darin besteht die wesentliche, auch auf die Prioritäts-Ordnung sich verbreitende Folge der Specialität, daß die Hypotheken den Personalkredit nicht mehr ganz verschlingen, dieser vielmehr in allen Vermögenstheilen, welche kein Gegenstand der Hypotheken sind, einen eigenen Fond findet. Hiernach ist denn die zweyte Classe nach festen Principien abgeschlossen.

III. Unter den übrigen Foderungen scheiden sich vor allen diejenigen aus, welche, ähnlich den Hypotheken, doch wesentlich von ihnen verschieden, ihres Grundes wegen ein besonderes Recht auf besondere Vermögensstücke zu ihrer Sicherheit haben, daher einen Vorzug vor anderen Foderungen erhalten müssen, wie im ganzen Rechtsgebiete das specielle Recht dem generellen derogirt. Dahin gehören zunächst Faustpfänder, dann die mit einem Retentionsrechte oder demselben ähnlichen Pfandrechte versehenen Foderungen, zum Beyspiel: des Verpächters oder Vermiethers für das Pacht- oder Miethgeld auf die Früchte oder eingebrachten Meubles; ein Pfandrecht, welches man übrigens mit dem Hypothekenrechte nicht verwechseln darf. Dem zufolge hat der Gläubiger, welchem zur Sicherheit seiner Foderung der Besitz einer unbeweglichen Sache vom Schuldner eingeräumt wurde, zwar ein Nutzungs-Pfand, und deßwegen einen Vorzug vor andern Gläubigern, aber durchaus keinen Vorzug vor oder unter den Hypotheken.

Hierdurch ist auch die dritte Classe nach festen Prinzipien abgeschlossen.

IV. Die übrigen Foderungen könnten die letzte Classe bilden, und es scheint, die Prioritäts-Ordnung gewönne an Einfachheit, wenn man sich aller weitern Unterscheidung enthielte. Allein das Gesetz würde sich dann von Allem entfernen, was Recht und Billigkeit, was höhere Rücksichten auf besondere Rechtsverhältnisse, was Beförderung des Verkehrs und Handels gebieterisch fodern. Die Gesetze aller civilisirten Staaten kennen solche bevorzugte Foderungen; das Heurathgut der Ehefrauen, das Vater- oder Muttergut der Kinder, die Ansprüche des Staats, der Minderjährigen, Stiftungen, Gutsherrn oder Gemeinden aus der Verwaltung ihrer Beamten, Curatoren oder Verwalter, dienen zum Beweise, daß es Foderungen giebt, welche auf einen Vorzug vor den gemeinen oder Current-Schulden gerechten Anspruch haben. Dieses ist nun freylich ein Anhaltpunkt für die vierte Classe; aber durch ihn allein wird die Bahn noch nicht geebnet, vielmehr sind eben diese bevorzugten Foderungen die Klippe, an welcher die Richtigkeit und Einfachheit fast aller bisherigen Prioritätsordnungen scheiterte, und es ist nothwendig, daß ich hierüber mich ausführlicher erkläre.

1) Wer die bey der Prioritätsordnung in der vierten Classe aufgezählten Foderungen mit jenen vergleicht, welchen die Hypothekenordnung den gesetzlichen Rechtstitel zur Erwerbung einer Hypothek ertheilt, dem wird es bei dem ersten Blicke auffallen, daß er an beyden Orten einen großen Theil dieser Foderungen antrifft, aber einige in der Prioritätsordnung übergangen sind. Allein gerade darin liegt die höchste Consequenz, weil die nämlichen Gründe, welche den Gesetzgeber bestimmen, solchen

Foderungen hinsichtlich des Immobiliarvermögens das Recht auf Inscription einer Hypothek einzuräumen, mit gleicher Stärke für einen Vorzug hinsichtlich des übrigen oder Mobiliarvermögens entscheiden. Viele Menschen besizen entweder keine oder doch keine hinreichenden Immobilien, um alle die Foderungen sicher zu stellen, welche auf besondern gesezlichen Schuz Anspruch haben, wie wir an der, Handel und Gewerbe treibenden, Classe der Bürger sehen; Andere dagegen besitzen mehr Immobiliarvermögen neben minder bedeutenden Mobilien, wie wir bey der Landwirthschaft treibenden Classe finden. Ertheilte nun die Gesetzgebung solchen Foderungen kein Recht auf Erwerbung einer Hypothek, so wären sie von der Sicherheit aus den Immobilien ausgeschlossen, und ertheilte sie ihnen keinen Vorzug vor den Currentgläubigern, so fänden sie da, wo es an Immobilien mangelt, gar keine Sicherheit. Erst durch den Verein beyder Bestimmungen erhält die Gesetzgebung die nothwendige und dem Leben angemessene Consequenz. Diese wird noch dadurch erhöht, daß jene Foderungen, welche ohne Daseyn eines Immobiliarvermögens gar nicht möglich sind, zwar in der Hypotheken-Ordnung das Recht auf Erwerbung einer Hypothek, aber in der Prioritätsordnung keinen Vorzug in der vierten Classe erhielten, weil solche Gläubiger es sich selbst zuschreiben müssen, wenn sie das dargebotene Mittel der Inscription zu ihrer Sicherheit nicht benützt haben.

2) Manche Gesetzgebungen sind mit Ertheilung dieses Vorzugs in den Fehler der Uebertreibung gefallen, besonders jene, welche den Personen ohne Rücksicht auf die Rechtsgeschäfte einen Vorzug beylegten, der nur den Foderungen nach Beschaffenheit ihres Rechtstitels zukommen kann. Dadurch schlichen sich

so manche rein persönlichen Vorzüge in die Prioritäts-Ordnungen ein: Foderungen der Kirchen, Stiftungen, mitleidswürdigen Personen, sogar des Fiskus gegen seine Contrahenten, unverzinsliche Darlehen und dergleichen, sind sprechende Beyspiele solcher Uebertreibungen, durch welche ein Vorzug den andern zerstört, und am Ende alle Consequenz verloren geht. Dieses spricht sich am deutlichsten bey den Ehefrauen aus, welche für das Heurathgut zwar am Vermögen ihres Gatten einen Vorzug haben, weil das Rechtsverhältniß der Ehe diese Begünstigung fodert, aber an dem Vermögen eines Dritten, dem es, zum Beyspiel, als Darlehen gegeben wurde, auf einen Vorzug keinen Anspruch haben, weil sie bey diesem Rechtsgeschäfte nur als Darleiher erscheinen. Man wird finden, daß die Prioritätsordnung diesen Fehler der Uebertreibung oder des falschen Mitleids vermieden hat.

3) Alle Prioritätsordnungen, nur die österreichische vom Jahre 1781 ausgenommen, haben sich zur Aufgabe gemacht, unter diesen Foderungen selbst noch einen besondern Vorzug zu bestimmen, wofür sie den Grund theils in der Beschaffenheit, theils in dem Alter jeder Foderung aufsuchten. An dieser Klippe sind sie gescheitert, indem sie mit Vorzügen und Verwickelungen überladen wurden, ohne dafür einen hinreichenden Grund zu haben. Wo fände sich ein fester Anhaltspunkt, um mit rechtlicher Gewißheit sagen zu können, ob der Rechtstitel des Heurathguts, der Vormundschaft oder des Wechsels stärker sey? Wie soll das Alter der Foderung entscheiden, wo man bey vielen Foderungen die Zeit ihrer Entstehung nicht ausmitteln, bey andern dem Rückdatiren nicht vorbeugen kann? Das Gesez würde die Gerechtigkeit verlezen, wenn es bei diesen Verhältnissen

unter den zum gleichen Vorzug berechtigten Foderungen einer vor der andern einen Vorzug einräumte; sie müssen also, wenn die Masse zu ihrer vollen Befriedigung nicht hinreicht, ohne andern Vorzug nach Verhältniß jeder Foderung bezahlt werden.

Nach diesen Rücksichten sind die Bestimmungen über die vierte Klasse bemessen, und so ist denn auch diese Klasse nach festen Principien abgeschlossen.

V. Hiermit ist zugleich die fünfte Classe von selbst gesezt, welche, im Gegensaz der vorhergehenden Classen, die übrigen Gläubiger, gewöhnlich Currentisten genannt, in sich faßt.

VI. Mit dieser Classe könnte sich die Classifikation der Gläubiger schließen, wenn nicht noch eine Gattung von Foderungen übrig wäre, welche nach Recht und Billigkeit selbst den Currentgläubigern nachstehen müssen. Die Ehefrauen in gewissen Fällen, Strafen, Foderungen aus lucrativen Titeln, und Zinsrückstände gehören dahin, und bilden, da sie den Foderungen der vorhergeheuden Classen nachstehen müssen, nothwendig die sechste Classe, die zwar gewöhnlich bei dem Concurse leer ausgeht, aber im Geseze, der Vollständigkeit wegen, nicht mit Stillschweigen umgangen werden kann.

Diese Darstellung wird zum Beweise hinreichen, daß die Prioritätsordnung die sechs Classen:

1) absolut privilegirte Foderungen,
2) Hypothekfoderungen,
3) Foderungen mit einem Vorzug auf einer bestimmten Sache, jedoch ohne Hypothek,
4) Foderungen mit einem allgemeinen Vorzug,
5) Foderungen ohne einen Vorzug,
6) Foderungen, welche selbst den gemeinen Foderungen nachgehen,

mit den jeder Klasse zugewiesenen Gläubigern in natürlicher und streng rechtlicher Nothwendigkeit aufgestellt hat.

Nebst der Classifikation der Gläubiger muß die Prioritätsordnung alles Dasjenige bestimmen, was mit der Vertheilung des Vermögens eines Schuldners unter seine Gläubiger in untrennbarer Verbindung steht, wohin das Separationsrecht mit seiner Abstufung, der Absonderung besonderer Vermögenstheile zum Zwecke eines Partikularconcurses, das Verhältniß der Zinsen im Concurse, der Ersaz der Concurskosten, das Verhältniß der Ehefrauen und der Ausländer in Ansehung der Concurse zu rechnen sind. Der Gesezentwurf umfaßt alle diese Gegenstände, und stellt sie in natürlicher Ordnung dar.

Das Gesez über Einführung der Hypotheken- und Prioritätsordnung ist ein transitorisches Gesez, und dessen Aufgabe, zu bestimmen, mit welchem Zeitpunkt die angeführten beiden Geseze in Wirksamkeit treten, welche Veränderungen dieselben bei dem Eintritt ihrer Wirksamkeit hervorbringen, und was in der Zwischenzeit, von der Promulgation an bis zu ihrem Eintritt, Rechtens sey.

Jedes transitorische Gesez bei Veränderung der Civilgeseze ist eine schwere Aufgabe, das gegenwärtige hat einige Hauptbeschwerden mehr. Bei Civilgesetzen, welche gleich nach der Promulgation in Wirksamkeit treten, muß das Gesez mehr die vergangenen Handlungen berücksichtigen, und den Bedacht auf Erhaltung der bereits bestehenden Rechte nehmen: das gegenwärtige Gesez muß auch auf die in der Zwischenzeit vorgehenden Handlungen Rücksicht nehmen; es muß ferner bey der Unmöglichkeit, die vergangenen Handlungen in ihrer vori-

gen Form und Wirkung fortbestehen zu lassen, bestimmen, welche Rechte, und wie diese in die den neuen Gesezen angemessene Form gebracht werden können und sollen; es muß endlich auf die Wirkungen sehen, welche nothwendig daraus entstehen, daß Derjenige, welcher die ihm dargebotenen Mittel, seine Rechte durch die neue Institution sicher zu stellen, nicht benüzt hat, die Folgen dieser Verabsäumung tragen muß. Alles dieses nach den Foderungen der Gerechtigkeit genau und ohne Complication zu bestimmen, ist eine große und wichtige Aufgabe.

Was nun zuerst den Zeitpunkt betrifft, mit welchem die Hypotheken- und Prioritätsordnung in Wirksamkeit treten soll, so hielt die Regierung einen Zeitraum von drey Jahren für angemessen, theils um den Gläubigern zur Anmeldung ihrer Foderungen und den Schuldnern zur Ordnung ihres Vermögens- und Schuldenstandes einen mehr geräumigen Termin zu gestatten, theils um die Hypothekenämter, von welchen viele mit andern Geschäften beladen sind, in den Stand zu sezen, die mit Anmeldung der Foderungen und Anlage der Hypothekenbücher verbundenen Arbeiten ohne Uebereilung mit größter Genauigkeit vorzunehmen. In Ansehung der Kemptner Landtafel und der in mehreren Theilen des Obermainkreises bestehenden sogenannten Lehenconsense wurde eine Verlängerung jenes Termins bis zum 1sten Jänner 1827 für räthlich geachtet.

Im Ganzen liegt zwar dem gegenwärtigen Gesezentwurfe die im Jahre 1819 mit der Hypothekenordnung vorgelegte Einführungsverordnung zum Grunde; er unterscheidet sich aber von dieser in zwey Punkten: 1) darin, daß alle reglementäre Vorschriften umgangen, und der, schon bey der Hypothekenordnung berührten

Instruktion vorbehalten wurden; 2) darin, daß, nachdem mit der Hypothekenordnung gleichzeitig eine allgemeine Prioritätsordnung erscheinen soll, alle jene Bestimmungen hinwegfielen, welche vorher deswegen nothwendig waren, weil in Ansehung der mit Hypotheken belasteten Immobilien die Hypothekenordnung, in Ansehung des übrigen gesammten Vermögens die an jedem Orte bestehende Prioritätsordnung gelten sollte. Hierdurch hat denn der gegenwärtige Entwurf an Kürze und an Einfachheit seiner Bestimmungen gewonnen.

Der Entwurf handelt zuerst von der Hypothekenordnung, für welche mehrere Bestimmungen nothwendig sind, sodann von der Prioritätsordnung.

Hinsichtlich der Hypothekenordnung ist der dreyjährige Termin Das, was die juristische Sprache einen terminus intra quem nennt, mit der Wirkung, daß 1) während desselben alle Rechte, sie mögen aus schon vorhandenen oder bis zu seinem Ablauf einzugehenden Rechtsgeschäften entstanden seyn, in Beziehung auf das Hypothekenwesen und was mit demselben in Verbindung steht, in gleichem Stande und Verhältnisse bleiben, und nach den bisherigen Gesezen zu beurtheilen sind; bis zu diesem Zeitpunkt also gelten noch General-Hypotheken, stillschweigende und bevorzugte Hypotheken, Hypothekarklagen gegen den dritten redlichen Besizer, soferne sie nicht durch Verjährung erloschen sind, oder in der Zwischenzeit erlöschen; aber mit dem ersten Tage nach Ablauf des dreyjährigen Termins treten alle Wirkungen der Hypothekenordnung ein; 2) daß für Alles, was innerhalb dieses Termins angemeldet wird, die Anmeldung mag am ersten Tage nach der Promulgation oder am lezten Tage vor Ablauf des Termins geschehen seyn, die frühere Anmeldung keinen Vorzug begründet; 3) daß

übrigens die Unterlassung der Anmeldung nur jene Nachtheile hervorbringt, welche theils aus Verabsäumung des gesezlichen Präclusivtermins, theils aus der Oeffentlichkeit der Hypothekenbücher nothwendig entstehen.

In dieser Eigenschaft ist der Termin von drey Jahren zur Anmeldung vorgeschrieben, diese Anmeldungsverbindlichkeit erstreckt und beschränkt sich auf Dasjenige, was nach einer klaren Bestimmung der Hypothekenordnung an den Eintrag in das Hypothekenbuch gebunden ist. Dabey war es nothwendig, der Meinung vorzubeugen, als hätten die Hypothekenämter bei Anlage der Hypothekenbücher jedes Gut oder Grundstück ohne alle Veranlassung in das Hypothekenbuch einzutragen, woraus manche Nachtheile und vielleicht unaufgefoderte Nachforschungen nach Besiztiteln, Reallasten, Schulden und dergleichen entstehen könnten, welche der Absicht des Gesezes durchaus zuwider sind.

Die darauf folgenden Bestimmungen stimmen mit der Einführungs-Ordnung vom Jahre 1819 überein, weßhalb ich mich auf Dasjenige beziehe, was hierüber die frühern Verhandlungen enthalten. Nur ein Zusaz fodert eine nähere Betrachtung: er betrifft die Vormünder. So gerecht es ist, für die nothwendige Sicherheit der Pflegbefohlenen zu sorgen, eben so gerecht ist der Anspruch der Vormünder, nicht über die Grenzen jener Nothwendigkeit mit Inscription der Hypothek belastet und dadurch an ihrem Credit geschwächt zu werden, dessen sie oft zu ihrem eigenen Besten bedürfen. Vormundschaften sind eine öffentliche Last, sie auf Kosten des häuslichen Wohlstandes der Vormünder ohne Noth zu vergrößern, artet in Härte und Ungerechtigkeit aus. Das allgemeine preußische Landrecht ver-

bindet den Vormund nicht weiter zur Cautionsleistung, als:

„nach Verhältniß desjenigen Theils des Vermögens, „welchen der Vormund von Zeit zu Zeit in Händen „behält;“

es erlaubt ihm, diese Caution durch Bürgen oder Pfänder oder durch Hypothek zu leisten, und diese Hypothek nur auf die zweyte Hälfte des Gutswerths eintragen zu lassen. Das österreichische bürgerliche Gesezbuch vom Jahre 1811 enthält, nach andern zweckmäßigen Vorschriften zur Sicherstellung der Minderjährigen die Bestimmung:

„Der Vormund ist bei Antretung der Vormundschaft „nicht schuldig, Caution zu leisten. Er bleibt auch „in der Folge von der Caution befreyt, so lange er „die durch das Gesez zur Sicherstellung des Vermögens bestehenden Vorschriften genau beobachtet, und „zur gehörigen Zeit ordentlich Rechnung legt.“

Die Zweckmäßigkeit dieser Bestimmungen leuchtet von selbst ein, und hat die bewährte Erfahrung für sich. Dieselben Vorschriften zur Sicherstellung des Vermögens wurden hier aufgenommen, und die vormundschaftlichen Behörden sowohl als die Vormünder auf die gesezmäßigen Mittel hingewiesen, durch welche die Summe der Hypotheken der Vormünder gemindert, ihre Last erleichtert, und dennoch für die Sicherheit des Vermögens der Minderjährigen besser gesorgt wird.

Daß ich bey Vorlage der drey Gesezentwürfe auf diese Bemerkungen, welche nur die Grundzüge derselben darstellen, mich beschränke, und in die Motive der einzelnen Bestimmungen nicht eingehe, wird durch den Zweck dieser Rede gerechtfertiget. Aber eben dieser Kürze wegen sehe ich mich verpflichtet, dem Gesezge-

dungs-Ausschusse öffentlich meine Bereitwilligkeit zu erklären, zu jeder Zeit auf Verlangen alle in meinen Kräften stehenden Aufschlüsse zu geben, und über jeden ihm begegnenden Zweifel oder Anstand mit demselben in offenes Benehmen zu treten; da auf diesem Wege am entsprechendsten das gemeinschaftliche Bestreben der Regierung und der Stände des Reiches zum Besten des Vaterlandes zu wirken, erleichtert, und das hohe Ziel erreicht werden kann.

München, den 29sten Jänner 1822.

A.

Hypothekenordnung
für das
Königreich Baiern
1822.

Inhalt.

Erster Titel.
Vom Rechte der Hypotheken.

I. Von Hypotheken im Allgemeinen.
1) Was Hypothek sey. §. 1.
2) Deren accessorische Eigenschaft. §. 2.
3) Sachen, worauf eine Hypothek erlangt werden kann. §. 3—8.

II. Entstehung einer Hypothek. §. 9. 10.

III. Specialität der Hypotheken. §. 11.

IV. Rechtstitel zur Erwerbung einer Hypothek:
1) Gesetzliche. §. 12.
2) Erklärter Privatwille. §. 13—16.
3) Allgemeine Bestimmungen ohne Unterschied des Rechtstitels. §. 17—20.

V. Erwerbung der Hypothek durch den Eintrag in das Hypothekenbuch. §. 21.

VI. Von den Einträgen in das Hypothekenbuch:
1) Was eingetragen werden müsse. §. 22. und 23.
2) Oeffentlichkeit der Hypothekenbücher. §. 24—26.
3) Von Protestationen. §. 27—29.
4) Von Vormerkung der Foderungen. §. 30.
5) Von der Verjährung. §. 31. 32.

VII. Wirkungen der Hypotheken:
1) in Ansehung der Sache, worauf sie haften. §. 33—41.
2) in Ansehung der Foderung. §. 42. 43.
3) in Ansehung des Schuldners. §. 44—48.
4) in Ansehung des Gläubigers. §. 49—53.
5) in Ansehung des dritten Besitzers. §. 54—58.
6) in Ansehung der Hypothekengläubiger unter sich. §. 59—65.
7) in Ansehung anderer Gläubiger, besonders im Falle eines Concurses. §. 66—70.
VIII. Erlöschung der Hypotheken. §. 71.
1) durch Ablauf der bestimmten Zeit. §. 72.
2) wegen verspäteter Eintragung. §. 73—75.
3) durch Untergang der Sache. §. 76—78.
4) durch Entsagung des Gläubigers. §. 79.
5) durch Tilgung der Schuld. §. 80.
6) durch gerichtlichen öffentlichen Verkauf. §. 81.
7) durch Amortisirung der Foderung. §. 82.
IX. Wirkung der Erlöschung einer Hypothek. §. 83—84.
X. Von Löschung der Einträge im Hypothekenbuche. §. 85.

Zweyter Titel.

Von Führung der Hypothekenbücher und vom Verfahren in Hypothekensachen.

I. Von dem Hypothekenamte. §. 86—100.
II. Vom Verfahren in Hypothekensachen überhaupt. §. 101—120.
III. Von den Hypothekenbüchern im Allgemeinen. §. 121—130.
IV. Von den Rubriken des Hypothekenbuchs. §. 131.
1) von der ersten Rubrik. §. 132—137.
2) von der zweyten Rubrik. §. 138—145.
3) von der dritten Rubrik. §. 146—169.
V. Von Löschungen im Allgemeinen. §. 170. 171.
VI. Von Recognitionsscheinen und Hypothekenbriefen. §. 172—178.

Hypothekenordnung
für das
Königreich Baiern.

Erster Titel.
Vom Rechte der Hypotheken.

---

§. 1.

I. Von den Hypotheken im Allgemeinen.

1) Was Hypothek sey.

Das dingliche Recht, welches ein Gläubiger zur Sicherheit seiner Foderung auf eine fremde unbewegliche Sache durch Eintragung in das dafür angeordnete Buch erwirbt, ist eine Hypothek.

§. 2.

2) Deren accessorische Eigenschaft.

Von der Richtigkeit und Dauer der Foderung hängen auch die Wirkungen der Hypothek ab, vorbehaltlich dessen, was wegen Oeffentlichkeit des Hypothekenbuchs unten bestimmt ist.

§. 3.

3) Sachen, worauf eine Hypothek erlangt werden kann.

Nur auf unbeweglichen Sachen, und auf jenen fruchtbringenden dinglichen Rechten, welche von den Gesetzen den Immobilien gleichgeachtet sind, und mit dem Tode des Berechtigten nicht erlöschen, kann eine Hypothek bestellt werden, diese

aber auch auf bewegliche Sachen sich erstrecken, wenn sie Zugehörungen einer unbeweglichen Sache sind.

Wegen der Hypotheken auf leibrechtbaren oder sonst nach dem Tode des Besitzers heimfälligen Gütern, hat es bey den bestehenden Civilgesetzen sein Verbleiben.

§. 4.

Auf einer fremden Sache kann mit Bewilligung des Eigenthümers, und auf einer Sache, worüber der Besitzer allein zu verfügen nicht befugt ist, mit Einwilligung der Betheiligten eine Hypothek erlangt werden.

§. 5.

Hat sich Jemand bey Veräußerung einer Sache das Rückkaufsrecht, oder zur Sicherstellung einer Foderung das Eigenthum vorbehalten, so ist dessen Einwilligung bey Bestellung nachfolgender Hypotheken nicht nothwendig.

Auch wird die Einwilligung dessen, welchem die Nutznießung einer Sache auf bestimmte Jahre, oder auf Lebenszeit zusteht, zu einer Hypothek auf die Substanz der Sache nicht erfodert, sie erstreckt sich jedoch, so lange die Nutznießung dauert, auf die Früchte nicht.

§. 6.

Bey Gütern, welche im Grundbarkeitsverbande stehen, wird zur Erwerbung einer durch Privatwillen bestellten Hypothek die Einwilligung des Grundherrn nach Maaßgabe der bestehenden Gesetze und Gewohnheiten erfodert.

§. 7.

Der grundherrliche Consens in die Hypothek wird bey jenen Hypotheken nicht erfodert, zu deren Erwerbung der Gläubiger unmittelbar Kraft des Gesetzes berechtigt ist.

Er wird für gegeben erachtet, wenn eine Hypothek dem Grundherrn selbst erworben wird.

§. 8.

Unter welchen Bedingungen auf Lehen= oder Familien=Fideicommißgütern eine Hypothek erworben werden könne, ist nach den Lehengesetzen und nach dem königlichen Edicte über Familien=Fideicommisse vom 26. May 1818 zu beurtheilen.

§. 9.

II. Entstehung einer Hypothek.

Zu einer Hypothek werden erfodert:

I. Ein Rechtstitel zu deren Erwerbung, welcher entweder
   1) in einer Bestimmung des Gesetzes selbst, oder
   2) in dem erklärten Privatwillen liegen kann.

II. Die Eintragung der Foderung in das Hypothekenbuch.

§. 10.

Der Rechtstitel allein bewirkt die Hypothek nicht, sondern nur das Recht, diese durch Eintragung in das Hypothekenbuch zu erwerben; selbst dadurch, daß dem Gläubiger der Besitz der Sache oder deren Nutzungsrecht eingeräumt wird, erhält derselbe blos die Rechte des Faust= oder Nutzungspfandes.

§. 11.

III. Specialität der Hypotheken.

Das Recht, eine Hypothek durch die Eintragung der Foderung zu erlangen, so ferne es nicht durch Gesetz oder Vertrag auf bestimmte Immobilien beschränkt ist, erstreckt sich auf das ganze unbewegliche Vermögen des Schuldners, sowohl dasjenige, was er schon gegenwärtig besitzt, als dasjenige, was er in der Folge erwirbt.

Die Eintragung in das Hypothekenbuch aber kann niemals anders als für eine bestimmte Foderung auf bestimmte Immobilien geschehen. Jede wirklich erworbene Hypothek muß demnach eine Specialhypothek seyn.

§. 12.

IV. Rechtstitel zur Erwerbung einer Hypothek.

1. Gesetzliche.

Zur Erwerbung einer Hypothek sind Kraft des Gesetzes selbst und ohne, daß dazu eine ausdrückliche Erklärung des Schuldners nothwendig wäre, folgende Gläubiger berechtiget:

1) Der Staat, wegen der rückständigen ordentlichen und außerordentlichen Staatsabgaben;
2) der Staat, wegen aller durch Verwaltung des Staatsvermögens oder durch Führung eines Staatsamtes entspringenden Ansprüche, auf den unbeweglichen Gütern seiner Verwalter, Einnehmer und Beamten, dann deren Bürgen;
3) der Staat, wegen Peräquation der Kriegslasten und Kriegsschäden, desgleichen die Gemeinden oder Privaten wegen solcher Peräquation, wenn etwa die Regierung dafür keine eigene Kasse errichtet, sondern die Ausgleichung durch Hinausbezahlung unter den Gemeindegliedern oder Privaten vor sich gehen läßt.
4) Stiftungen und Gemeinden, wegen aller durch Verwaltung ihres Vermögens entstehenden Foderungen, auf den Immobilien ihrer Verwalter und deren Bürgen;
5) Gutsherrn, wegen aller durch die übertragene Gutsverwaltung oder Ausübung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit entstehenden Foderungen, auf den Immobilien ihrer Verwalter und Gutsrichter, dann deren Bürgen;

6) diejenigen, welche wegen Ausübung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit Ansprüche haben, auf dem Gute, für welches diese Gerichtsbarkeit ausgeübt wird, vorbehaltlich dessen, was hierüber im nachfolgenden §. 20. besonders verordnet ist;

7) die vom Staate angeordnete Brandversicherungsgesellschaft, für die rückständigen Beyträge, und für die an Abgebrannte zur Wiederaufbauung gemachten Vorschüsse, auf den hiedurch wieder hergestellten Gebäuden.

8) Gutsherrn, wegen der Rückstände an den auf einem Grundstücke haftenden grundherrlichen Abgaben an Geld, Naturalien oder Leistungen ohne Unterschied, desgleichen wegen der ihren Grundholden gemachten Vorschüsse an Saam- und Speisgetreide, auf dem grundbaren Gute;

9) diejenigen, welche aus einer unbeweglichen Sache eine Realrente zu fodern haben, wegen der Rückstände an diesen jährlichen Leistungen auf den damit belasteten Sachen;

10) Minderjährige und unter Curatel gesetzte Personen, wegen aller aus der geführten Vormundschaft oder Curatel begründeten Foderungen, auf den Immobilien ihrer Vormünder oder Curatoren und deren Bürgen;

11) die Ehefrau, wegen ihres bey Eingehung der Ehe, oder während derselben eingebrachten Vermögens, wegen der aus dem Ehevertrag ihr zustehenden Rechte, wegen ihrer Entschädigungsansprüche, rücksichtlich der mit ihrem Ehemanne übernommenen Verbindlichkeiten, und wegen Verwendung ihrer von demselben veräußerten Güter, auf den Immobilien ihres Ehemannes. Desgleichen Kinder, wegen desjenigen, was sie als Vater- oder Muttergut oder sonst erworbenes Vermögen, oder als Voraus bey Einkindschaftungen zu fodern haben, auf den Immobilien ihrer Eltern;

12) Legatarien und Erbschaftsgläubiger, desgleichen die Miterben, wegen der in den Erbtheilungen bestimmten Hinauszahlungen, und wegen Entwährung der darin enthaltenen Sachen, auf den zu der Erbschaft gehörigen Immobilien;

13) Baumeister und Bauunternehmer und andere Arbeiter, wegen der für Errichtung, Wiederherstellung oder Ausbesserung von Gebäuden, Kanälen und andern Werken entstandenen Foderungen, desgleichen diejenigen, welche dazu Materialien geliefert haben, auf diesen Gebäuden oder Werken;

14) Fabrikanten und Großhändler, wegen ihrer Foderungen an Kaufleute oder Kleinhändler für abgegebene Fabrikate oder Handelswaaren;

15) Inhaber oder Pächter von Bierbrauereyen, wegen ihrer Foderungen an Bierwirthe für abgegebenes Bier und Branntwein;

16) Wechselgläubiger, wegen Foderungen aus verfallenen Wechseln;

17) Gläubiger, wegen rückständiger Zinsen von Hypothekschulden, und wegen der über Ausklagung und Eintreibung der Hypothekschulden entstandenen Streitkosten, auf den Gütern, worauf ihre Hypothek eingetragen ist.

18) Alle Gläubiger ohne Unterschied, wegen jener rechtskräftig entschiedenen Foderungen, zu deren Vollzuge dem Gläubiger die Immission in die Güter des Schuldners zuerkannt wurde.

§. 13.

2) Erklärter Privatwillen.

Durch erklärten Privatwillen kann eine Hypothek entweder in einer letztwilligen Verfügung, oder in einem Vertrage,

entweder vom Schuldner selbst, oder von einem Dritten für den Schuldner zugestanden werden.

§. 14.

Hierzu wird von Seite desjenigen, welcher die Hypothek bewilliget, das Recht und die Fähigkeit erfodert, über die Sache zu verfügen, womit er durch Hypothek Sicherheit stellen will.

Erlangt er das Recht und die Fähigkeit, über die Sache zu verfügen, erst nach gestellter Hypothek, so tritt diese hierdurch von selbst von Zeit der Bestellung an in Wirksamkeit.

§. 15.

Aus einem Vertrage kann der Gläubiger die Eintragung einer Hypothek nur alsdann verlangen, wenn sie in einer gültigen und, wo es die Gesetze nach Verschiedenheit der Rechtsgeschäfte oder Personen fodern, öffentlichen Urkunde ausdrücklich bedungen wurde.

Der bey Veräußerung einer Sache bedungene Vorbehalt des Eigenthums zur Sicherstellung des rückständigen Kaufpreises berechtigt den Gläubiger, dafür auf die veräußerte Sache eine Hypothek eintragen zu lassen.

§. 16.

Hat der Schuldner für eine an sich richtige Foderung die Eintragung der Hypothek vor sich gehen lassen, so kann die eingetragene Hypothek aus dem Grunde, daß für diese kein Rechtstitel (§. 9.) vorhanden gewesen sey, nicht angefochten werden.

§. 17.

3) Allgemeine Bestimmungen ohne Unterschied des Rechtstitels.

Das Recht des Gläubigers auf Erwerbung einer Hypothek erstreckt sich in Ansehung des Gegenstandes, auf welchem,

und in Ansehung der Foderung, für welche die Hypothek erworben werden soll, nicht weiter, als es Gesetze oder Privatwille (§. 12 — 16) demselben einräumen.

§. 18.

Ist die Sache, worauf der Gläubiger eine Hypothek zu verlangen, oder erworben hat, mit oder Veranlassung des Schuldners zu Grund gegangen, oder durch Verschlimmerung oder später entdeckte Mängel im Werthe gemindert, oder auf irgend eine Weise in ein Verhältniß gekommen, daß sie dem Gläubiger für seine Foderung nicht mehr hinlängliche Sicherheit leistet, so kann der Gläubiger für das, was ihm daran mangelt, auf andere Güter des Schuldners eine Hypothek verlangen.

§ 19.

Keine Foderung kann auf eine unbestimmte Summe eingetragen werden, daher sollen Rechte und Foderungen, deren Betrag an Kapital nicht an sich genau bestimmt ist, nach ihrem beyläufigen Betrage entweder durch Uebereinkunft zwischen Schuldner und Gläubiger, oder in deren Ermangelung durch richterliches Urtheil auf eine bestimmte Summe festgesetzt werden; es bleibt jedoch, wenn sich in der Folge die Umstände ändern, dem Schuldner das Recht vorbehalten, eine Minderung der festgesetzten Summe zu verlangen, so wie der Gläubiger für dasjenige, was an seiner Sicherheit mangelt, die Eintragung einer neuen Hypothek fodern kann.

§. 20.

Wegen der in §. 12. Numer 6. bemerkten Haftungen, welche aus der Ausübung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit entstehen können, soll auf jedem Gute, von welchem die gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausgeübt wird, der zehnte Theil des

Gutswerthes als erste Hypothek eingetragen werden; den Gläubigern bleibt im Falle des vorhergehenden §. 19. das Recht auf Erwerbung einer eignen gesonderten Hypothek vorbehalten.

Bey diesem zehnten Theil kommen bloß die der Domikalsteuer unterworfenen gutsherrlichen Rechte und Renten mit Ausschluß aller andern zu dem Gutskomplexe gehörigen Gegenstände in Anschlag.

Dieses Zehntel soll weder bey Veräußerungen von dem Käufer am Kaufschilling abgezogen, noch bey Familien-Fideikommissen unter die im Edikte über die Familien-Fideikommisse vom 26. May 1818. §. 7. und 59. benannten Schulden gerechnet werden.

Die Appellationsgerichte sind verbunden, sobald sie vom Bestande eines gutsherrlichen Gerichts Nachricht erhalten, dem Hypothekenamte den Eintrag der vorgeschriebenen Hypothek aufzutragen, und den darüber ausgefertigten Hypothekenschein in den Gerichtsakten aufzubewahren.

§. 21.

V. Erwerbung der Hypothek durch den Eintrag in das Hypothekenbuch.

Die Hypothek, als dingliches Recht, wird durch die förmliche Eintragung in das öffentliche und unter amtlichem Glauben geführte Hypothekenbuch erworben, und erst von der Zeit dieser Eintragung an erhält eine Foderung die Rechte der Hypotheken, ohne Unterschied, ob das Recht, sie zu erwerben, auf dem Gesetze (§. 12.) oder auf dem Privatwillen (§. 13.) beruht.

§. 33.

VI. Von den Einträgen in das Hypothekenbuch.

1. Was eingetragen werden müsse.

In das Hypothekenbuch müssen, unter den im §. 25. und 26. bestimmten Rechtsfolgen, eingetragen werden:

1) die Sache oder das Realrecht, worauf eine Hypothek erlangt werden soll,

2) das Verhältniß, welches sich auf das getheilte oder beschränkte Eigenthum bezieht, wohin der Lehen- oder Grundbarkeitverband, dann die Eigenschaft eines Familien-Fideicommisses gehört.

3) von den Zugehörungen der Sache diejenigen, welche weder Bestandtheile eines Gutscomplexes noch gesetzliche Pertinenzien sind, sondern diese Eigenschaft durch besondere Willenserklärung erhalten haben;

4) die Veränderungen, welche sich an den Bestandtheilen oder Zugehörungen der Sache ergeben, soweit diese das Hypothekenrecht angehen, und mit Rücksicht auf die im §. 35. bis 38. enthaltenen nähern Bestimmungen;

5) die auf der Sache vermöge eines speciellen Rechtstitels haftenden Reallasten; dagegen bedürfen Bau- und Felddienstbarkeiten, Art und Größe der Lehen- oder Grundbarkeitlasten und Zehentpflichtigkeit dieses Eintrags nicht;

6) der Eigenthümer der Sache mit seinem Namen, Stand und Wohnort, dessen Besitztitel und jede Veränderung, die sich daran ergiebt.

7) Rechtsgeschäfte und Verhältnisse, wodurch die Befugniß des Besitzers, über die Sache zu verfügen, eingeschränkt wird, z. B. fideicommissarische Substitutionen, die einem Dritten zustehende Nutznießung, gerichtliche Verbote der Veräusserung, und dergleichen;

8) der Betrag der Foderung nebst dem bedungenen Zinsfuße, wofür, und der Name desjenigen, welchem die Hypothek erworben wird, so wie alle sich daran ergebenden Veränderungen.

§. 23.

Jedem Eintrag in das Hypothekenbuch muß Tag, Monat und Jahr, an welchem derselbe geschehen, beygesetzt werden.

Die Eintragung der Hypotheken ist nach der Ordnung der Anmeldung vorzunehmen, daher, wenn an einem Tage mehrere Foderungen angemeldet werden, bey jeder eingetragenen Foderung neben dem Tage, auch noch die Stunde des Eintrages beyzufügen.

Sollte der Zusammenfluß der zum Eintrage angemeldeten Foderungen so groß seyn, daß das Hypothekenamt diese an Einem Tage nicht erledigen kann, so ist dasselbe verbunden, für die unerledigten Anmeldungen sogleich ein besonderes Protokoll anzulegen, und in demselben die sämmtlichen Foderungen nach der Ordnung ihrer Anmeldung zu bemerken.

Durch den Eintrag in dieses Protokoll wird den angemeldeten Foderungen der Vorzug nach der Anmeldungszeit erhalten.

§. 24.

2) Oeffentlichkeit des Hypothekenbuches.

Jeder Besitzer einer unbeweglichen Sache, jeder darauf eingetragene Gläubiger, desgleichen jeder Andere, welcher wegen einer vorhabenden Erwerbung oder wegen eines mit dem Besitzer oder Gläubiger bestehenden oder einzugehenden Rechtsverhältnisses ein Interesse glaubhaft nachweiset, kann von denjenigen Stellen des Hypothekenbuchs, worauf sich sein

Interesse bezieht, Einsicht nehmen, oder auch beglaubte Auszüge derselben verlangen.

§. 25.

Aus dieser Oeffentlichkeit des Hypothekenbuchs entsteht die Folge, daß jede im Vertrauen auf dasselbe vorgenommene Handlung, so weit sie mit dem Hypothekenwesen in Verbindung steht, in Ansehung desjenigen, welcher nach den im Hypothekenbuche befindlichen Einträgen, und im guten Glauben gehandelt hat, alle jene rechtlichen Wirkungen hervorbringt, welche der Handlung nach jenen Einträgen angemessen sind.

Auch kann Niemand die Unwissenheit dessen, was im Hypothekenbuch eingetragen ist, zu seinem Vortheil anführen.

Wer hierdurch einen Schaden leidet, dem bleibt blos der persönliche Rückanspruch auf Schadensersatz wider denjenigen vorbehalten, der hiezu nach den Gesetzen verbunden ist.

§. 26.

Diesen Bestimmungen (§. 25.) gemäß kann insonderheit:

1) Für Foderungen an denjenigen, welchen das Hypothekenbuch als dermaligen Eigenthümer benennt, eine Hypothek gültig eingetragen werden, wenn er auch die Sache veräußert, oder einem andern übergeben hatte. Der neue Eigenthümer muß diese Hypotheken gegen sich anerkennen, und ihm bleibt blos der Regreß gegen den Schuldner vorbehalten;

2) die eingetragenen Hypotheken sind wirksam auch gegen denjenigen, welcher nachher aus einem im Hypothekenbuche weder eingetragenen noch vorgemerkten Rechstitel, ungeachtet schon vor Eintragung der Hypothek dieser vorhanden, oder über das Eigenthum der Streit vor Gericht anhängig war, für den Eigenthümer der Sache erklärt wird;

3) dagegen kann aus einem gegen den vorigen Eigenthümer begründeten Rechte eine Hypothek gegen den dritten Besitzer, sobald dieser im Hypothekenbuche eingetragen ist, nicht mehr verlangt werden;

4) der Schuldner kann die Einreden, welche er dem Gläubiger über die Richtigkeit einer eingetragenen Hypothekfoderung entgegensetzen konnte, wider den Dritten, der die eingetragene Hypothek durch lästigen Titel und im guten Glauben an sich brachte, nur alsdann gebrauchen, wenn sein Widerspruch gegen die Foderung im Hypothekenbuche vorgemerkt ist.

5) Eben dieses gilt von der Einrede der Compensation und der Zahlung, wenn sie nicht im Hypothekenbuche bemerkt, oder die Hypothek nicht gelöscht wurde;

6) auf gleiche Weise muß der Cessionar die nachtheiligen Folgen wider sich gelten lassen, welche aus unterlassener Eintragung der Cession entstehen.

§. 27.

3) Von Protestationen.

Diese Nachtheile kann der Betheiligte dadurch abwenden, daß er, falls der Gegenstand sich nicht sogleich zur wirklichen Eintragung eignet, zur Aufrechthaltung seiner Rechte die Vormerkung seiner Protestation im Hypothekenbuche bewirkt.

§. 28.

Eine Protestation hat die rechtliche Wirkung, daß von ihrer Vormerkung im Hypothekenbuche an, nichts zum Nachtheil des Rechts geschehen kann, dessen Sicherung durch die Protestation bezielt wurde Daher kann z. B. von der Zeit an, wo der Käufer einer Sache vor gänzlicher Berichtigung des Besitztitels, oder der Vindikant vor Entscheidung des

Streits über das Eigenthum der Sache, seine Protestation im Hypothekenbuch vormerken ließ, eine Hypothek gegen den dermaligen Besitzer blos auf den Fall, daß er Eigenthümer bleibt, im Hypothekenbuche vorgemerkt, keineswegs aber mit Wirkung gegen denjenigen, dessen Protestation im Hypothekenbuche eingetragen ist, erworben werden. Auf gleiche Art kann der Schuldner nach eingetragener Protestation alle Einreden, welche er wegen dieser Foderung oder Hypothek dem ersten Gläubiger entgegensetzen konnte, auch gegen dessen Cessionarien gebrauchen.

§. 29.

Eine eingetragene Protestation behält ihre rechtlichen Wirkungen so lange, bis sie im Hypothekenbuche gelöscht wird.

Die endliche Berichtigung des Gegenstandes, worüber eine Protestation eingetragen wurde, sie mag für oder gegen die Protestation erfolgen, wirkt in allen Fällen auf den Zeitpunkt der Eintragung derselben zurück.

§. 30.

4) Von Vormerkung der Foderungen.

Ist eine Foderung, wodurch der Rechtstitel zur Erwerbung einer Hypothek an sich begründet wird, durch unverdächtige Urkunden oder auf andere Art einigermaßen bescheinigt, die Eintragung der Hypothek selbst aber wegen Mangels an einer noch zu ergänzenden und die Wesenheit oder Gültigkeit der Handlung nicht betreffenden Formalität noch nicht zulässig, so kann die Foderung unter den Hypotheken vorgemerkt werden.

Diese Vormerkung hat die rechtlichen Wirkungen einer eingetragenen Hypothek nicht, sondern dient blos zur Verwah-

rung des Rechts auf Erwerbung der Hypothek an der Stelle, wo die Foderung vorgemerkt ist.

Uebrigens gilt von derselben alles dasjenige, was im vorhergehenden §. 28. und 29. über Protestationen bestimmt ist. Werden die Umstände oder Mängel gehoben, so wird die Hypothek so angesehen, als ob sie schon am Tage ihrer Vormerkung ganz rechtsbeständig und förmlich eingetragen worden wäre.

§. 31.

5) Von der Verjährung.

Jeder Eintrag in das Hypothekenbuch unterbricht die Verjährung zum Vortheil desjenigen, für dessen Rechte die Eintragung, Protestation oder Vormerkung geschehen ist. Wird ein solcher Eintrag nachher entweder mit Einwilligung des Betheiligten oder Kraft eines richterlichen Urtheils wieder gelöscht, so ist die Verjährung für ununterbrochen zu halten.

§. 32.

Gegen den Inhalt des Hypothekenbuchs findet in soweit keine Verjährung statt, als dieselbe den eingetragenen Hypotheken oder darin vorgemerkten Foderungen zum Nachtheil gereichte. Daher kann die Verjährung einer im Hypothekenbuche eingetragenen Foderung, so lange sie darin nicht gelöscht worden, nicht angefangen werden; dagegen kommen in Ansehung der hievon verfallenen Zinsen die gesetzlichen Bestimmungen über Verjährung zur Anwendung.

§. 33.

VII. Wirkungen der Hypotheken.

1) In Ansehung der Sache, worauf sie haftet.

Die Hypothek, als dingliches Recht, erstreckt sich auf die ganze Sache, und auf alle Theile, so wie auf Zuwachs und

Zugehörungen derselben, folglich auch auf die Früchte, so lange sie noch nicht abgesondert, oder bezogen sind.]

§. 34.

Als Zugehörungen sind nicht nur die gesetzlichen, beweglichen, oder unbeweglichen Pertinenzien, sondern auch diejenigen Sachen zu betrachten, welche dafür durch Privatwillen ausdrücklich erklärt, und als Zugehörungen in das Hypothekenbuch (§ 22. Nr. 3.) eingetragen worden; jedoch ist dieses bey beweglichen Sachen nur alsdann gestattet, wenn sie mit der hypothezirten unbeweglichen Sache oder dem gesetzlich bestehenden Realwerthe in einer wesentlichen Verbindung, wie bey landwirthschaftlichen Gütern die lebendige und todte Baumannsfahrniß, bey Brauhäusern, Schiff und Geschirr, bey andern Realgerechtigkeiten die dazu dienenden Maschinen und Werkzeuge, stehen.

§. 35.

Sind bewegliche Zugehörungen veräußert worden, so hat der Hypothekenglaubiger gegen den dritten Besitzer derselben keinen Anspruch.

§. 36.

Werden mit dem Hauptgute unbewegliche Pertinenzstücke vereinigt, welche vorher als selbstständige Sachen ein besonderes Blatt im Hypothekenbuche hatten, und worauf schon Hypotheken eingetragen sind, so haben die Hypothekargläubiger des Hauptgutes darauf keine Rechte, vielmehr ist in diesem Falle dieses Pertinenzstück unter einem besonderen Blatte im Hypothekenbuche fortzuführen.

§. 37.

Ein Tausch von Grundstücken, welcher zur Berichtigung streitiger Grenzen oder einer Gemeinheitstheilung erfolgt,

und durch welchen dessen Werth nicht zum Nachtheile der darauf eingetragenen Hypotheken vermindert wird, kann ohne Rücksprache mit den Gläubigern geschehen, und die auf den vertauschten Grundstücken haftenden Hypotheken gehen von selbst auf die eingetauschten Grundstücke über. Der Austausch muß jedoch dem Hypothekenamte angezeigt, und von demselben, wenn es dabey keinen Anstand findet, in das Hypothenbuch eingetragen werden.

§. 38.

Bey Ablösung grundherrlicher Abgaben oder anderer fruchtbringender Realrechte tritt das dafür hergestellte Surrogat, wenn es in unbeweglichen Sachen oder in jährlichen Realrenten besteht, an die Stelle der vorher hypothezirten Rechte, und es ist diese Veränderung im Hypothekenbuche anzumerken. Wird aber ein Ablösungscapital bedungen, so soll dasselbe ohne Einwilligung der Hypothekargläubiger nicht bezahlt werden, und diese können daraus ihre Befriedigung verlangen, wenn auch ihre Foderungen noch nicht fällig sind.

§. 39.

Wird ein Gutskompler zertrümmert, so ist kein Hypothekgläubiger schuldig, sich mit seiner Hypothek auf einzelne Grundstücke anweisen zu lassen, sondern er kann die Zahlung fodern, wenn auch die Verfallzeit noch nicht eingetreten ist.

§. 40.

Von einem Gutskompler soll ohne Einwilligung der darauf eingetragenen Gläubiger kein einzelnes Grundstück oder Realrecht getrennt werden. Ist es aber dennoch geschehen, so kann sich jeder Hypothekgläubiger an das getrennte Grundstück oder Realrecht halten.

§. 41.

Die Rechte und Verbindlichkeiten der Hypothekgläubiger in Beziehung auf die Brandversicherungsgesellschaft sind in der hierüber erlassenen Verordnung vom 23. Jänner 1811 §. 6. und 18. (Regierungsblatt 1811, St. IX.) bestimmt.

§. 42.

a) In Hinsicht der Foderung.

Die Hypothek erstreckt sich gegen den Schuldner sowohl als gegen jeden dritten Besitzer der Sache, nebst dem Kapital auch auf die Zinsen des laufenden und des unmittelbar vorausgegangenen Jahres, wenn dasselbe als ein verzinsliches im Hypothekenbuche (§. 22. Num. 8.) eingetragen ist.

§. 43.

Wegen weiterer Rückstände an bedungenen Zinsen, wegen der Verzugszinsen und wegen der auf Ausklagung und Beytreibung einer Hypothekfoderung entstandenen Streitkosten hat der Gläubiger das dingliche Recht auf die hypothezirte Sache zwar gegen seinen Schuldner, so lange dieser die Sache besitzt; er kann es aber weder gegen einen dritten Besitzer der Sache geltend machen, noch dafür gegen andere Hypothekgläubiger den Vorzug nach der Eintragung der Hauptschuld, oder im Fall eines Concurses eine Stelle in der zweyten Klasse verlangen. Der Gläubiger ist jedoch Kraft des Gesetzes (§. 12.) befugt, wegen dieser rückständigen Zinsen und Kosten durch deren besondere Eintragung eine eigene Hypothek zu erwerben, deren Wirksamkeit gegen dritte Besitzer der Sache und andere Hypothekgläubiger, dem §. 21. zufolge, erst von der Zeit ihrer Eintragung anfängt.

§. 44.

3) In Ansehung des Schuldners.

Die Eintragung einer Hypothek entzieht dem Schuldner die Befugniß nicht, einem andern Gläubiger eine Hypothek auf dieselbe Sache einzuräumen.

Selbst ein Vertrag, daß auf die Sache keine Hypothek mehr eingeräumt werden soll, hat keine rechtlichen Wirkungen.

§. 45.

Der Schuldner behält das Recht, über die Sache in so weit zu verfügen, als es nicht zum Nachtheil der eingetragenen Hypotheken gereicht. Er kann daher die Sache zwar veräußern, aber nicht ohne Consens der Hypothekgläubiger mit einer den Werth derselben mindernden Last belegen.

Vermindert der Schuldner durch Vernachlässigung oder Verschlimmerung der Sache ihren Werth, so kann der Hypothekgläubiger seine Befriedigung vor der Verfallzeit fodern, oder bey Gericht verlangen, daß dem Besitzer in seinen schädlichen Verfügungen Einhalt gethan werde.

§. 46.

Durch die ausdrückliche oder stillschweigende Einwilligung in die Eintragung einer Hypothek verliert der Schuldner im Verhältniß zu dem ursprünglichen Gläubiger die Einreden nicht, welche ihm gegen die Richtigkeit der Foderung zustehen.

Ob und in wie ferne der Schuldner diese Einreden dritten Inhabern der Hypothek entgegensetzen könne, ist nach den §. 25 — 29. gegebenen Bestimmungen zu bemessen.

§. 47.

Wenn jedoch eine Foderung in einem Geldanlehen besteht, und vom Tage der wirklichen Eintragung der Hypothek

an gerechnet dreyßig Tage noch nicht verstrichen sind, oder der Schuldner innerhalb dieser dreyßig Tage die Einrede des nichtempfangenen Geldes durch eine Protestation im Hypothekenbuche vormerken läßt, so kann der Schuldner auch dem dritten Inhaber der Foderung, welcher sie entweder vor Ablauf jener dreyßig Tage oder nach eingetragener Protestation an sich brachte, diese Einrede entgegensetzen.

Die Zuläßigkeit und Wirkungen derselben sind übrigens nach den geltenden Civilgesetzen zu bemessen.

§. 48.

Gegen die bloße Vormerkung einer Foderung steht zwar dem Schuldner frey, eine Protestation im Hypothekenbuche vormerken zu lassen, die Unterlassung derselben aber hat für den Schuldner die im Vorhergehenden angeführten Folgen nicht.

§. 49.

4) In Ansehung des Gläubigers.

Der Gläubiger erlangt durch die Hypothek das dingliche Recht, die Befriedigung seiner Foderungen aus der dafür bestimmten Sache zu verlangen. Er kann unbeschadet seines Hypothekenrechtes den Schuldner aus dem Rechtsgeschäfte, wofür die Hypothek erworben würde, persönlich belangen; es steht ihm aber auch frey, entweder die persönliche Klage mit der aus der Hypothek entspringenden dinglichen Klage zu verbinden, oder gleich die dingliche Klage allein anzustellen.

§. 50.

Den Gläubigern, welche aus der hypothezirten Sache ihre Befriedigung nicht erhalten, bleibt in allen Fällen die Klage wider diejenigen vorbehalten, welche für die Foderungen persönlich oder aus einem andern Rechtstitel haften.

§. 51.

Vermöge der dinglichen Klage kann der Gläubiger verlangen, aus der Sache, worauf er die Hypothek erworben hat, befriedigt, oder zu seiner Befriedigung sogleich in den Besitz und Genuß der Sache nach den in der Gerichtsordnung enthaltenen Vorschriften eingesetzt zu werden.

Im letzten Falle muß der Gläubiger über die Früchte Rechnung ablegen und alles dasjenige erfüllen, wozu der Gläubiger bey dem Nutzungspfande nach den Civilgesetzen verbunden ist. Die genossenen Früchte werden dem Gläubiger zuerst an den Zinsen und Kosten, der Ueberschuß an dem Kapitale abgerechnet.

§. 52.

Werden bloß rückständige Zinsen eines im Hypothekenbuch eingetragenen Capitals gefodert, so ist auf die schriftlich oder mündlich angebrachte, jedoch entweder mit dem Hypothekenbriefe oder mit einem beglaubigten Auszuge aus dem Hypothekenbuche bescheinigte, Klage dem Schuldner aufzutragen, den gefoderten Rückstand binnen acht Tagen bey Vermeidung der Execution zu zahlen. Der Schuldner darf mit keiner Einrede gehört werden, welche er nicht auf der Stelle durch Urkunden beweisen kann. Auf weiteres Anrufen des Gläubigers wird, im Mangel einer solchen Einrede, sofort mit der Execution verfahren. Diese kann in keinem Falle durch ein Rechtsmittel aufgehalten werden, dem Schuldner bleibt jedoch nach geschehener Zahlung die Rechtsverfolgung vorbehalten.

§. 53.

Der Gläubiger kann eine durch Hypothek versicherte Foderung mit dem Hypothekrechte einem andern abtreten. Die in verschiedenen Gebietstheilen des Königreichs bisher bestan=

denen Verbote oder Beschränkungen der Cession der Foderung eines Juden an einen Christen sind hinsichtlich der eingetragenen Hypotheken andurch aufgehoben.

§. 54.

5) In Ansehung des dritten Besitzers.

Das Gut, worauf eine Hypothek eingetragen ist, haftet dem Gläubiger für seine Befriedigung auch alsdann, wenn es sich in den Händen eines andern Besitzers befindet, und dieser ist, selbst im Falle eines redlichen Besitzers, verbunden, die Hypothekarfoderung, soweit sie dem §. 42. gemäß auf der Sache haftet, zu bezahlen, oder dem Gläubiger das hypothezirte Gut abzutreten, damit er aus den Früchten oder der Substanz der Sache befriedigt werde.

§. 55.

Für die im Hypothekenbuche vorgemerkten Foderungen haftet der dritte Besitzer wie für eingetragene Hypotheken, die Foderung aber kann gegen denselben erst alsdann geltend gemacht werden, wenn das Recht des Gläubigers auf die Hypothek außer Zweifel gesetzt ist, und deren wirklicher Eintragung kein rechtliches Hinderniß mehr im Wege steht.

§. 56.

Die Haftung des dritten redlichen Besitzers für sämmtliche eingetragene Hypotheken und vorgemerkte Foderungen erstreckt sich nicht weiter, als das Gut zu ihrer Befriedigung hinreicht. Er kann sich daher von allen Ansprüchen dieser Gläubiger befreyen, wenn er ihnen das Gut abtritt, es wäre denn, daß er diese Schulden besonders übernommen hätte, in welchem Falle er für die übernommenen Foderungen als Schuldner auch mit

seinem übrigen Vermögen haften muß, und von den Gläubigern mit einer persönlichen Klage belangt werden kann.

§. 57.

Der Besitzer der Sache kann der dinglichen Klage die Einrede, daß der Schuldner vorher ausgeklagt werden soll, nur in dem Fall entgegensetzen, wenn die Hypothek wegen einer für einen andern geleisteten Bürgschaft, besonders in den §. 12. Nr. 2. 4. 5. und 10. bemerkten Fällen einer Verbürgung erworben wurde, so ferne er nicht nach den geltenden Civilgesetzen als Selbstschuldner anzusehen ist.

§. 58.

Dem dritten Besitzer, welcher entweder eine Hypothekschuld bezahlt hat, oder durch die dingliche Hypothekarklage aus dem Besitze des Gutes gekommen ist, bleibt der Rückanspruch gegen denjenigen vorbehalten, der zu dem Ersatze des Schadens nach den Civilgesetzen verbunden ist, und er tritt von selbst in alle Rechte des befriedigten Hypothekgläubigers ein.

§. 59.

6) In Ansehung der Hypothekgläubiger unter sich.

Der Vorzug unter den Hypothekgläubigern richtet sich ohne alle andere Rücksicht bloß nach dem Zeitpunkte (§. 23.) wie auf ein bestimmtes Gut jede Hypothek vor der andern in das Hypothekenbuch eingetragen ist.

§. 60.

Foderungen, welche zu einer und derselben Zeit eingetragen sind, haben unter sich gleiche Rechte, und kommen in allen Fällen, wo der Vorzug einer Hypothek entscheidet, nach Größe jeder Foderung verhältnißmäßig zum Bezuge.

§. 61.

Dieser Vorzug entscheidet sowohl über das Prioritätsrecht im Konkurse der Gläubiger, als über den ganzen Umfang der Hypothekklage; daher kann in und außer dem Konkurse der ältern Hypothekgläubiger vor dem jüngern aus der hypothezirten Sache seine Befriedigung oder die Immission und bey gleichem Range der Gläubiger ein jeder derselben die verhältnißmäßige Befriedigung oder die Immission verlangen, wenn auch der neuere Gläubiger früher die Klage angestellt, oder sogar die Immission erlangt hat.

§. 62.

Ein Hypothekgläubiger kann unbeschadet seines Hypothekrechtes den durch frühere Eintragung erworbenen Vorzug einem spätern Gläubiger abtreten, jedoch wird dadurch den andern Gläubigern an dem bereits erlangten Vorzuge nichts entzogen.

§. 63.

Jeder Hypothekgläubiger ist befugt, durch vollständige Befriedigung des älteren Hypothekgläubigers, wozu die Bezahlung der bis zum Ablaufe der bedungenen Aufkündigungszeit verfallenden Zinsen gehört, oder, wenn dieser die anerbotene Bezahlung nicht annehmen will, durch Hinterlegung des Geldes bey Gericht, Kraft des Gesetzes ohne besondern Vertrag oder Cession, in des ältern Gläubigers Stelle, Hypothek und Rechte einzutreten.

§. 64.

Dringt ein Hypothekgläubiger auf den gerichtlichen Verkauf des hypothezirten Guts, so können weder die ihm nachstehenden Gläubiger, noch der Schuldner den Hinschlag hin-

gern, wenn das bey der Versteigerung geschehene höchste Angebot den Schätzungspreis erreicht, außerdem können sie noch die zweyte und unter eben dieser Voraussetzung auch die dritte Versteigerung verlangen. Bey der dritten Versteigerung erfolgt der Hinschlag an den Meistbietenden ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis.

Jeder Hypothekgläubiger, welcher dadurch seiner Foderung ganz oder zum Theil verlieren würde, kann verlangen, daß ihm das versteigerte Gut um das geschehene Meistgebot hingeschlagen werde; hierüber muß der Gläubiger innerhalb acht Tagen, von dem Tage der Versteigerung an gerechnet, bey Verlust des Rechts vor Gericht sich nicht nur erklären, sondern auch die Mittel zur Befriedigung der ihm vorgehenden Gläubiger nachweisen. Dieser Versteigerungstag aber muß den Hypothekgläubigern oder deren Bevollmächtigten vorher besonders bekannt gemacht werden.

In Ansehung dieses Einlösungsrechtes hat der neuere Hypothekgläubiger vor dem ältern, jedoch nur gegen dessen vollständige Bezahlung, den Vorzug.

§. 65.

Hypothekgläubiger, deren Foderungen an Capital, Zinsen und Kosten nicht ganz aus dem Preise der hypothezirten Sachen bezahlt werden, können sich deswegen an das übrige Vermögen des Schuldners halten.

§. 66.

7) In Ansehung anderer Gläubiger, besonders im Konkurse.

Von jeder auf Andringen anderer Gläubiger, außer dem Falle eines allgemeinen Konkurses, erkannten gerichtlichen Feilbietung einer hypothezirten Sache muß das Gericht den Hypothekgläubigern Nachricht ertheilen, und denselben stehen bey solchen Versteigerungen die im §. 64. bestimmten Rechte zu.

§. 67.

Bey den Vergantungen, welche nach dem besonderen Rechte des Ewiggelds der Stadt München erfolgen, müssen die Hypothekgläubiger von der wirklich erkannten Feilbiethung in Kenntniß gesetzt werden. Jeder Hypothekgläubiger kann diese Vergantung, so lange nicht die Sache einem Gantkäufer hingeschlagen ist, durch vollständige Entrichtung aller gefreiten und ungefreiten Gülten, dann der Kosten, wofür ihm der Rückanspruch gegen den Schuldner bleibt, aufheben. Die Versteigerung und der Hinschlag richtet sich aber nach den besonderen Rechten des Ewiggelds, auch steht den Hypothekgläubigern nach dem Hinschlage das (§. 64.) benannte Einlösungsrecht nicht zu.

Der Vorzug unter den Ewiggeldern und Hypotheken ist in der Prioritätsordnung §. 6. bestimmt.

§. 68.

Im Falle eines allgemeinen Konkurses haben die Hypothekgläubiger den Vorzug in der zweyten Classe nach den näheren Bestimmungen der Prioritätsordnung.

Von Hypothekforderungen, welche als verzinsliche im Hypothekenbuche bemerkt sind, laufen die Zinsen auch während des Konkurses und mit demselben Range fort, welcher dem Capitale zukommt.

§. 69.

In Ansehung des Hinschlags der zur Konkursmasse gehörenden Immobilien, auf welchen Hypotheken haften, kommt dasjenige, was im §. 64. bestimmt ist, auch bey den übrigen mit einer Hypothek nicht versehenen Gläubigern zur Anwendung.

§. 70.

Hypothekgläubiger können für Foderungen, deren Richtigkeit und Befriedigung aus dem Erlöse ausser Zweifel ist, auch während des Konkurses ganz oder theilweise ihre Zahlung verlangen. Auch ist bey längerer Dauer eines Konkurses der Bedacht zu nehmen, daß von solchen Foderungen die Zinsen aus dem Ueberschuß an Früchten und Renten der hypothezirten Sache zur Verfallzeit richtig bezahlt werden.

§. 71.

VIII. Von Erlöschung der Hypotheken.

Die Hypothek erlischt:

1. durch Ablauf der Zeit, auf welche sie bestellt war;
2. durch Unzulänglichkeit des Vermögens des Schuldners bey verspäteter Eintragung;
3. durch den Untergang der Sache;
4. durch Entsagung des Gläubigers;
5. durch Tilgung der Schuld;
6. durch den gerichtlichen Verkauf der Sache;
7. durch Amortisirung der Foderung.

§. 72.

1) Durch Ablauf der bestimmten Zeit.

Wurde eine Hypothek nur auf eine bestimmte Zeit eingetragen, so ist dieselbe mit Ablauf der Zeit erloschen.

In wie ferne der Gläubiger aus einer auf bestimmte Zeit beschränkten Kaution und dafür bestellten Hypothek den Bürgen wegen des Schadens belangen könne, welcher während der Cautionsleistung entstanden ist, muß nach den Bestimmungen der Civilgesetze über Bürgschaften beurtheilt werden.

§. 73.

2) Wegen verspäteter Eintragung.

Wenn gegen den Besitzer der Sache der Konkurs eröffnet wird, so sind

1. jene Hypotheken, welche in den letzten funfzehn Tagen vor dem in erster Instanz ergangenen Urtheil auf Eröffnung des Konkurses eingetragen wurden, als erloschen zu betrachten, desgleichen
2. verlieren jene Vormerkungen einer Foderung, welcher zwar vor den eben bestimmten funfzehn Tagen, jedoch erst nach Vormerkung des gerichtlichen Verbots bewirkt wurden, alle rechtliche Wirkungen.

§. 74.

Wurde aber eine Foderung unter den Hypotheken vor der im §. 73. bestimmten Zeit vorgemerkt, so behält sie alle rechtlichen Wirkungen, wenn nachher, wäre es auch erst im Konkursverfahren, das Recht auf die Hypothek dargethan wird.

§. 75.

Nach dem Antritte einer Erbschaft mit der Rechswohlthat des Inventars, kann wegen Schulden einer Erbschaft auf die zu derselben gehörigen Immobilien eine Hypothek zum Nachtheil der übrigen Erbschaftsgläubiger nicht mehr eingetragen werden; sie verliert also in Ansehung derselben alle Wirkungen, wenn die Erbschaftsmasse zu Befriedigung sämmtlicher Gläubiger nicht hinreicht.

§. 76.

3) Durch Untergang der Sache.

Durch den Untergang der Sache erlischt die darauf erworbene Hypothek, sie lebt jedoch mit Wiederherstellung derselben Kraft des Gesetzes wieder auf.

Wie ferne die Hypothekgläubiger bei Abbrennung eines Gebäudes sich an das dafür aus der Brandversicherungsgesellschaft zu empfangende Geld halten können, ist in der Verordnung vom 23. Jänner 1811 (Regierungsblatt 1811, St. IX.) bestimmt.

§. 77.

Die Umwandlung eines Grundstückes, oder die Veränderung der Form und Gestalt einer unbeweglichen Sache bringt an den darauf haftenden Hypotheken keine Veränderung hervor.

§. 78.

Ob und wie ferne durch die Trennung eines Pertinenzstückes vom Hauptgute die Hypotheken hinsichtlich der getrennten Stücke erlöschen, ist oben §. 35 bis 38. bestimmt.

§. 79.

4) Durch Entsagung des Gläubigers.

Der Gläubiger kann auf die erworbene Hypothek verzichten; ein solcher Verzicht hebt für sich allein das Recht auf die Foderung nicht auf. Die Einwilligung des Gläubigers in die Veräußerung der Sache, oder in die Bestellung einer neuen Hypothek auf dieselbe, ist für einen Verzicht auf die Hypothek nicht zu achten.

§. 80.

5) Durch Tilgung des Anspruchs.

Wird der Anspruch, für welchen die Hypothek eingetragen ist, ganz oder zum Theil getilgt, so erlischt auch in gleichem Verhältniß die Hypothek.

§. 81.

6) Durch gerichtlich öffentlichen Verkauf.

Wird eine Sache in oder außer dem Konkurse im Wege der öffentlichen Versteigerung verkauft, so geht sie auf den

Käufer frey von allen Hypotheken über, welche nicht als fortbestehend auf ihn überwiesen worden sind.

Das Gericht hat dafür zu sorgen, daß die Hypothekgläubiger aus dem Kaufspreise nach gesezlicher Ordnung befriedigt, oder die noch nicht fälligen Foderungen, besonders aber die wegen künftiger rechtlichen Ansprüche eingetragenen Hypotheken, auf der Sache belassen oder nach Uebereinkunft der Betheiligten auf andere Weise versichert werden.

§. 82.

7) Durch Amortisirung der Foderung.

Wenn bei einer im Hypothekenbuche eingetragenen oder vorgemerkten Foderung vom Tage des lezten dieselbe betreffenden Eintrags angerechnet, dreissig Jahre verstrichen und die Nachforschungen nach deren rechtmäßigen Inhaber fruchtlos geblieben sind, so kann der Besitzer der hypothezirten Sache verlangen, daß derjenige, welcher auf diese Foderung ein Recht zu haben glaubt, zur Anmeldung innerhalb sechs Monaten bei Verlust desselben vom Gericht öffentlich vorgeladen werde.

Die Edictalladung soll dreimal in zweimonatlichen Zwischenräumen in öffentliche Blätter eingerückt werden.

Meldet sich innerhalb dieses Termins Niemand zu der Foderung, so wird dieselbe vom Gerichte für erloschen erklärt, auch das Amortisationserkenntniß in öffentlichen Blättern bekannt gemacht, und hierauf die Foderung im Hypothekenbuche gelöscht.

§. 83.

IX. Wirkung der Erlöschung einer Hypothek.

Die Erlöschung einer Hypothek ist in Ansehung derjenigen, in deren Handlung sie sich gründet, sobald wirksam, als

der Erlöschungsgrund vorhanden ist. Wie ferne daraus Rechte gegen einen Dritten entstehen, ist nach den Bestimmungen des §. 25. und 26. zu beurtheilen.

§. 84.

Ist die Löschung einer Hypothek im Hypothekenbuche eingetragen, so rücken die folgenden Gläubiger nach Ordnung ihrer Eintragung vor.

§. 85.

X. Von Löschung der Einträge im Hypothekenbuche.

Außer dem, was wegen Erlöschung der Hypotheken in den vorstehenden §§. 71 bis 82 bestimmt ist, kann die Löschung eines jeden Eintrags oder die Minderung der eingetragenen Summe im Hypothekenbuche verlangt werden, entweder auf den Grund der Einwilligung desjenigen, zu dessen Vortheil der Eintrag geschehen, oder auf den Grund eines rechtskräftigen Urtheils.

Zweiter Titel.

Von Führung der Hypothekenbücher und vom Verfahren in Hypothekensachen.

I. Vom Hypothekenamte.

§. 86.

Die Hypothekenbücher werden von demjenigen Gerichte geführt, welchem die Gerichtsbarkeit in nichtstreitigen Rechtsgeschäften über die unbeweglichen Sachen zusteht, worauf eine Hypothek eingetragen werden kann.

§. 87.

Die königl. Appellationsgerichte führen das Hypothekenamt über die Güter derjenigen, welchen der privilegirte Gerichtsstand in erster Instanz auch für Realklagen bey diesen Gerichten angewiesen ist. Desgleichen führen sie über die Familien-Fideicommisse die Matrikel, welche zugleich für die dazu gehörigen Güter die Stelle des Hypothekenbuches vertritt.

§. 88.

Ueber Güter, wegen welcher außer dem im vorhergehenden §. 87. bemerkten Falle die gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausgeübt wird, führen die königl. Kreis- und Stadtgerichte das Hypothekenamt, bey welchen jedoch für diese Güter ein besonderes Hypothekenbuch angelegt, und von den andern für den eigentlichen Stadtgerichts-Bezirk bestimmten Büchern gesondert geführt werden soll.

§. 89.

Die königl. Stadt- und Landgerichte, so wie die Herrschafts-Gerichte sind über die in ihrem Gerichtsbezirke gelegenen, und ihrer Gerichtsbarkeit in nichtstreitigen Rechtssachen unterworfenen Güter das Hypothekenamt.

§. 90.

Die gutsherrlichen Gerichte bilden für die der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit untergebenen Güter das Hypothekenamt. Bey Aufnahme der Protokolle sind sie in Ermangelung eines verpflichteten Schreibers zur Beziehung zweier unbescholtener Zeugen verbunden.

§. 91.

Die Ausfertigungen in Hypothekensachen geschehen im Namen des Gerichts und in der bey demselben gewöhnlichen Form.

§. 92.

Das Hypothekenamt ist auf die Hypotheken und die damit nach Inhalt gegenwärtigen Gesetzes verbundenen Gegenstände, so weit sie als nicht streitiges Rechtsgeschäft zu betrachten sind, beschränkt. Es kann daher zur Hebung der Anstände oder Widersprüche unter den Betheiligten eine gütliche Vereinigung versuchen; sobald aber der Gegenstand in eine Rechtsstreitigkeit übergeht, oder einer richterlichen Entscheidung bedarf, hat das Hypthekenamt dem Verlangen des Betheiligten nach Umständen durch eine Vormerkung im Hypothekenbuche zu entsprechen, übrigens die Partheyen zur weitern Verfolgung ihres Rechtes an das Gewicht zu verweisen.

§. 93.

Das Hypothekenamt hat innerhalb dieser Grenzen für alle seine Amtshandlungen öffentlichen Glauben, und dessen Protokolle, Ausfertigungen und Urkunden haben die Kraft gerichtlicher Dokumente.

§. 94.

Wer durch eine Handlung desselben beschwert zu seyn glaubt, kann sich mit der Beschwerde an das vorgesetzte Obergericht wenden, welches darüber nach abgefodertem, und längstens innerhalb acht Tagen zu erstattendem Berichte des Hypothekenamts ohne Verzug zu erkennen hat. Von diesem Erkenntniß findet eine weitere Beschwerde zur dritten Instanz nicht statt.

§. 95.

Der Führer des Hypthekenbuchs ist besonders verbunden,

1) das Hypothekenbuch so zu bewahren, daß ohne ihn Niemand dazu gelangen kann, auch bey gestatteter Einsicht allenfalls durch Beiordnung einer Kanzleiperson zu sor-

gen, daß an den Einträgen nichts verändert oder beschädigt werde;

2) bey den Einträgen in das Hypothekenbuch und den Auszügen aus demselben, so wie bey den Ausfertigungen in Hypothekensachen die größte Genauigkeit zu beobachten;

3) jedem die Rechtshülfe ohne Verzug zu leisten, daher die erfoderlichen Einträge und Vormerkungen im Hypothekenbuche, sobald es möglich, und, dringende Fälle ausgenommen, nach Ordnung der Anmeldung ohne alle Begünstigung des Einen vor dem Andern vorzunehmen.

§. 96.

Das Hypothekenamt handelt in Hypothekensachen nicht unaufgefodert, sondern nur, wenn es dazu von einem Gerichte oder Betheiligten veranlaßt wird. Auch liegt demselben die Prüfung der Gültigkeit und Richtigkeit des einzutragenden Rechtsgeschäftes nicht weiter ob, als hiezu die Daten und Notizen in dem Hypothekenbuche selbst sich eingetragen befinden, wohin besonders die Einwilligung des Lehen- oder Grundherrn bey einer auf Privatwillen beruhenden Hypothek auf lehen- oder grundbare Güter gehört.

§. 97.

Das Hypothekenamt kann und soll jedoch zur Gültigkeit der einzutragenden Rechtsgeschäfte, theils durch Erinnerung der Betheiligten, theils durch Vorladung derjenigen, deren Einwilligung zur Gültigkeit des Rechtsgeschäftes nothwendig scheint, und zur Erhaltung der Rechte eines Betheiligten mitzuwirken suchen.

§. 98.

Dem zu Folge soll das Hypothekenamt insonderheit

1) an Orten, wo die allgemeine Gütergemeinschaft der gesetzliche Güterstand unter den Ehegatten ist, sowohl bey Ver-

änderung des Besitzes, als bey freywillig bestellten Hypotheken über den Güterstand des Betheiligten Nachfrage halten, und nach Umständen den andern Ehetheil zur Erklärung über das einzutragende Rechtsgeschäft vorladen; desgleichen

2) wenn bey Veränderung des Besitzers aus den darüber vorzulegenden Urkunden erhellt, daß der Uebergebende für den Kaufschilling sich das Eigenthum oder eine Hypothek vorbehalten habe, oder daß dem Uebernehmer gewisse Hinausbezahlungen, z. B. an seine Geschwister oder an Alimenten für den Gutsübergeber, obliegen, darüber sogleich bey Eintragung des neuen Besitztitels die zu Sicherung dieser Rechte erfoderlichen Einträge auch ohne ausdrückliches Verlangen des Betheiligten vornehmen; ferner

3) wenn dem Hypothekenamte Veränderungen an den eingetragenen Gegenständen, z. B. durch Todesfälle, Erbtheilungen, Verträge und dergl. amtlich bekannt werden, jene Einleitungen treffen, welche zu den dadurch begründeten Löschungen oder Einträgen der Cessionen nothwendig sind.

§. 99.

Das Hypothekenamt haftet dafür,

1) daß alles dasjenige, was bey demselben zum Eintrage in das Hypothekenbuch angemeldet wird, und dazu geeignet ist, in dasselbe auf die gehörige Art richtig und vollkommen eingetragen werde;

2) daß alle Auszüge aus dem Hypothekenbuche und alle nach demselben zu machenden Ausfertigungen damit vollkommen übereinstimmen.

§. 100.

Wegen Unterlassung derjenigen Handlungen, worüber jeder Betheiligte für Erhaltung seiner Rechte selbst zu sorgen

hat, so wie jener, zu deren unaufgefoderter Vornahme die Hypothekenämter im §. 96 bis 98. bloß wegen größerer Sicherheit der Betheiligten angewiesen wurden, findet eine Regreßklage gegen das Hypothekenamt als solches nicht statt.

§. 101.

II. Vom Verfahren in Hypothekensachen überhaupt.

Ein Gesuch in Hypothekensachen kann bey dem Hypothekenamte mündlich oder schriftlich angebracht werden. Mündliche Gesuche und Verhandlungen sind sogleich zu Protokoll zu nehmen, schriftliche Verhandlungen aber so viel möglich zu vermeiden.

§. 102.

Die in Hypothekensachen aufgenommenen Protokolle und dazu gehörenden Produkte und Beylagen müssen sorgfältig gesammelt und aufbewahrt werden. Die Sammlung und Anordnung wird in einer besondern Instruction näher bestimmt.

§. 103.

In Hypotheksachen kann jeder sowohl für sich als für Andere bei dem Hypothekenamte handeln. Zur Erwerbung oder Erhaltung eines Rechtes für denjenigen, in dessen Namen Jemand auftritt, ist eine vermuthete oder mangelhafte Vollmacht hinreichend; soll aber Jemand durch Handlungen eines andern verbunden werden, so wird eine förmliche, und die Handlung bestimmt ausdrückende Vollmacht, oder deren nachfolgende Genehmigung von Seite des Bevollmächtigers erfodert.

Fremde und unbekannte Personen müssen durch obrigkeitliche Zeugnisse oder auf andere glaubhafte Art nachweisen, daß sie diejenige Person sind, wofür sie sich ausgeben.

§. 104.

Insonderheit sind befugt, die Eintragung einer Hypothek im Namen eines andern zu verlangen:

1) die Gläubiger eines Schuldners, dem eine zur Hypothek berechtigte Foderung zusteht, wenn sie aus deren Unterlassung an ihren Foderungen einen Schaden zu befürchten hätten;

2) die Bürgen des Schuldners, wenn der Gläubiger sein Recht auf Erwerbung einer Hypothek nicht ausübt;

3) unter mehreren Mitgläubigern kann jeder Einzelne auf die ganze Foderung die Eintragung der Hypothek im Namen aller Mitgläubiger verlangen;

4) die Eintragung der den Minderjährigen auf dem Vermögen ihrer Vormünder und deren Bürgen zustehenden Hypothek kann nicht nur von den Minderjährigen, dem Vormund selbst, dem Nebenvormund und der vormundschaftlichen Behörde, auch von jedem Verwandten, sondern selbst von jedem Dritten verlangt werden. Ist aus der Unterlassung ein Schaden für den Minderjährigen entstanden, so kann die Entschädigung von dem Nebenvormund und der vormundschaftlichen Behörde gefodert werden.

5) Den Eintrag der Hypothek der Ehefrauen kann, nebst dem Ehemann und der Ehefrau, jeder Verwandte derselben, wie auch das Gericht, welches die Ehepacten aufgenommen hat, verlangen; dieser Unterlassung wegen findet jedoch weder gegen Verwandt noch gegen das Gericht eine Entschädigungsklage statt.

§. 105.

Wird von einem Gerichte durch Auftrag oder Requisition eine Eintragung oder Vormerkung verlangt, so hat das Hypothekenamt diese ohne weiters vorzunehmen.

§. 106.

Auf gleiche Art kann nach Verlangen oder mit ausdrücklicher Einwilligung desjenigen, für welchen der Eintrag eine Verbindlichkeit hervorbringt, z. B. des Schuldners, des Verkäufers, des Cedenten, oder bei Löschungen des Gläubigers u. dgl. die Eintragung in das Hypothekenbuch auch ohne Beiseyn oder Verlangen desjenigen, welcher dadurch ein Recht oder einen Vortheil erhält, vorgenommen werden.

§. 107.

Bloße Protestationen oder Vormerkungen sind auf Verlangen desjenigen, welcher dadurch sein Recht auf allen Fall gegen Schaden sicher stellen will, auch ohne Beiseyn oder Einwilligung des andern Theils in das Hypothekenbuch einzuschreiben.

§. 108.

Soll aber die förmliche Eintragung geschehen, um dadurch ein Recht zu erwerben, so kann diese auf einseitiges Verlangen, ohne Beiseyn und ausdrückliche Einwilligung dessen, gegen welchen das Recht erworben werden soll, nur alsdann vorgenommen werden, wenn sich das Gesuch auf eine gerichtliche Urkunde, oder auf ein vor Gericht anerkanntes Testament oder auf ein rechtskräftiges Urtheil gründet, und hierüber die Documente in Urschrift oder in einer gerichtlich beglaubten Abschrift vorgelegt worden.

§. 109.

Die wegen einer öffentlichen Verwaltung oder wegen einer Curatel im Geseze (Tit. I. §. 12. Nr. 2. 4. 5. 10.) gegründeten Hypotheken sind auf bloßen Antrag der vorgesezten Behörde einzutragen. Auch wird zum Eintrag der wegen gewisser Rückstände oder Vorschüsse durch das Gesez (Tit. I. §. 12. Nr. 1. 3. 7. 8.) bewilligten Hypotheken nichts als eine Anzeige der Verwaltung von dem Rückstand oder Vorschuß erfodert.

Desgleichen ist der Eintrag der für Rückstände an jährlichen Realrenten oder Zinsen von Hypothekkapitalien im Falle des Tit. I. §. 12. Nr. 9 u. 17. gesezlichen Hypotheken auf bloße Anzeige des Rückstands vorzunehmen.

§. 110.

Außer den im §. 107 bis 109. enthaltenen Fällen kann von dem Gesuche eines Theils um den Eintrag in das Hypothekenbuch nur eine Vormerkung im Hypothekenbuche geschehen, über die Eintragung selbst aber ist vorher der andere Theil zu vernehmen und derselbe hiezu vom Hypothekenamte unter Anberaumung eines Termins, der jedoch in keinem Falle mehr als dreißig Tage lang seyn darf, vorzuladen.

§. 111.

Läßt der Vorgeladene diesen Termin ohne Protestation und ohne Erklärung verstreichen, so gehet auf weiteres Ansuchen des Betheiligten die Vormerkung in eine förmliche Eintragung über, es wird davon das Geeignete im Hypothekenbuche bemerkt, und zu den hiernach angemessenen Ausfergungen geschritten.

Derjenige, gegen welchen eine solche Eintragung gerichtet ist, verliert durch diesen Uebergang der Vormerkung in

eine Eintragung nichts an den Rechten gegen den Impetranten; in Ansehung eines jeden Dritten aber treten die im Titel I. §. 25. 26, 47. und 83, bestimmten Wirkungen ein.

§. 112.

Wegen einer geschehenen Vormerkung kann nicht nur der Besitzer der hypothezirten Sache, sondern auch jeder nachfolgende Hypothekgläubiger verlangen, daß derjenige, welcher die Vormerkung bewirkt hat, vom Hypothekenamte zur Berichtigung des Mangelnden innerhalb eines Termins von dreyßig Tagen unter dem Rechtsnachtheil nachgewiesen werde, daß nach dessen Ablauf die Vormerkung gelöscht werden solle. Wird der Mangel innerhalb dieses Termins nicht gehoben, so ist auf weiteres Anrufen des Betheiligten die Vormerkung im Hypothekenbuche zu löschen, es wäre dann, daß der Vorgeladene eine gesetzliche Verhinderungsursache nachweisen könnte, über deren Statthaftigkeit das Gericht zu erkennen hat.

§. 113.

Das Hypothenamt muß jedes bey demselben angebrachte Gesuch sorgfältig prüfen, ganz unstatthafte Gesuche sogleich abweisen, bey entdeckten Mängeln, die noch gehoben werden können, dem Anmeldenden eröffnen, was er noch beizubringen habe, bey vorkommenden Anständen, besonders wenn eine Minderung der Hypothek in Ansehung der Summe oder der Gegenstände verlangt wurde, unter den Betheiligten ein gütliches Einverständniß herzustellen suchen, und überhaupt mit Rücksicht auf die im §. 96 — 98 enthaltenen Vorschriften alles thun, was zur Gültigkeit des einzutragenden Rechtsgeschäftes und des Eintrages selbst, so wie zur sichern Erreichung des Zweckes, für welchen der Eintrag geschehen soll, beitragen kann.

§. 114.

Jedes Gesuch um die förmliche Eintragung schließt das Gesuch um einstweilige Vormerkung stillschweigend in sich; das Hypothekenamt ist daher verbunden, von jenem Gesuche, wenn es nicht ganz als unstatthaft zu verwerfen ist, dessen Gewährung aber noch andere Vorlagen oder Vernehmungen fodert, die geeignete Vormerkung im Hypothekenbuche zu machen.

§. 115

Protestationen und Vormerkungen werden im Hypothekenbuche zu jenem Eintrag, auf den sie sich beziehen; Vormerkungen einer Foderung aber unter den Hypotheken an der Stelle, die sie als Hypothek einnehmen würden, eingeschrieben.

§. 116.

Von allem, was in das Hypothekenbuch eingetragen wird, soll demjenigen, wider den der Eintrag gerichtet ist, vom Hypothekenamte Nachricht gegeben werden, wenn er nicht schon vorher davon aus den Verhandlungen bey Gericht oder bey dem Hypothekenamte Wissenschaft hat.

§. 117

Derjenige, zu dessen Vortheil eine Eintragung oder Vormerkung geschehen, kann darüber einen Rekognitionsschein, und, wenn für eine Schuld eine Hypothek eingetragen würde, einen förmlichen Hypothekenbrief verlangen.

§. 118.

Wem die Einsicht des Hypothekenbuches zu gestatten sey, ist im Titel I. §. 24. bestimmt.

Auszüge aus dem Hypothekenbuche sind dem Besitzer des Grundstückes, dem Lehen- oder Grundherrn, jedem, dem dar-

auf ein Realrecht zusteht, jedem mit einer Hypothek eingetragenen oder vorgemerkten Gläubiger, jedem Cedenten und Cessionar derselben, desgleichen jedem Gerichte und jeder Staatsbehörde vom Hypothekenamte mit beygefügter Beglaubigung zu geben. Verlangt ein Dritter einen Auszug, so muß hierüber der Besitzer der Sache vorher vernommen werden.

§. 119.

Jedem Eintrage in das Hypothekenbuch ohne Unterschied muß das Datum, an welchem die Einschreibung geschehen, desgleichen jedem Auszuge aus dem Hypothekenbuche das Datum, an welchem er gefertigt worden, beigesetzt werden.

§. 120.

Sobald der Concurs von einem Gerichte eröffnet wird, ist dasselbe verbunden, über sämmtliche zur Concursmasse gehörigen Immobilien des Gemeinschuldners von den Hypothekenämtern einen vollständigen und beglaubten Auszug aus dem Hypothekenbuche abzuverlangen, und diesen im ersten Edictstage den Gläubigern vorzulegen. Was derselbe enthält, und nicht durch eine beigefügte Protestation entkräftet ist, das bedarf als gerichtskundig ohne Unterschied, ob es dem Schuldner oder dem Gläubiger zum Vortheil gereicht, der Gerichtsordnung Kapitel XII. §. 5. zufolge keines Beweises; doch wird hiedurch weder eine Einrede, noch der Gegenbeweis ausgeschlossen, auch sind die Hypothekgläubiger von dem Erscheinen in den Edictstagen und von der Liquidation ihrer Foderungen nicht befreit.

Ist eine Hypothekfoderung auf den Namen mehrerer Gläubiger ungetheilt eingetragen, so wird, wenn ein Einzelner derselben die ganze Foderung liquidirt, das Recht der übrigen Theilnehmer erhalten, ohne daß hiezu im Verlaufe des Con-

curses eine Vollmacht oder Genehmigung derselben nothwendig ist.

III. Von Hypothekenbüchern im Allgemeinen.

§. 121.

Die Hypothekenbücher sollen nach dem vorgeschriebenen Formular geführt und in dauerhaft gebundenen Foliobänden gehalten werden.

Sie können nach Umfang des Gerichts in einem Bande zusammengefaßt, oder nach örtlichen Verhältnissen in mehrere Bände abgetheilt werden.

§. 122.

Jedes unter einem Gerichte gelegene oder zur Competenz eines Hypothekenamts gehörende unbewegliche Gut, desgleichen jedes den unbeweglichen Sachen gleich geachtete fruchtbringende Realrecht, welches unter einem besonderen Rechtstitel besessen wird, soll, wenn zu dessen Eintrag eine Veranlassung gegeben ist, in dem Hypothekenbuche eine besondere Nummer und ein eigenes Blatt erhalten.

Daher werden Gutscomplere, oder Güter mit ihren Zugehörungen nur unter einer Nummer und auf demselben Blatte vorgetragen, wenn nicht besondere Gründe nothwendig machen für einzelne Bestandtheile oder Pertinenzstücke ein eigenes Blatt zu bestimmen.

§. 123.

Liegt das zu einem Gute gehörige Pertinenzstück unter einer andern Gerichtsbarkeit, so ist es zwar in das Hypothekenbuch dieses Gerichts unter einem eigenen Namen und und Blatt einzutragen, dabei jedoch dessen Pertinenzeigenschaft zu bemerken, wegen welcher darauf bei diesem Gerichte keine Hypotheken eingetragen werden können.

§. 124.

Eben dieses ist hinsichtlich jener Güter zu beobachten, über welche, dem §. 87 und 88. gemäß, einer andern Behörde das Hypothekenamt zugewiesen ist.

§. 125.

In beiden vorbemerkten Fällen findet eines solchen Gutes wegen, so lange es diese Eigenschaft an sich trägt, bei diesem Gerichte gar kein Eintrag, nicht einmal wegen Besitzveränderungen statt.

§. 126.

Die Einträge und Vormerkungen müssen zwar vollständig, jedoch kurz und bündig abgefaßt, und in die denselben zugewiesenen Stellen des Hypothekenbuchs eingeschrieben werden.

§. 127.

Bei Einträgen des Werthes der Sache, der jährlichen Realrenten, Foderungen, Cessionen und Löschungen sind die Summen nicht nur in Zahlen, sondern auch mit Worten am gehörigen Orte auszudrücken.

§. 128.

In den Hypothekenbüchern soll nichts ohne rechtfertigende, vom Führer des Hypothekenbuches zu unterschreibende Seitenbemerkung ausgestrichen, nichts radirt, und kein Blatt eingelegt werden; auch sind Zwischenschriften sorgfältig zu vermeiden.

Die an einem Eintrage vorkommenden Veränderungen sind am gehörigen Orte bei jeder Position zu bemerken.

§. 129.

Für die in der Folge nothwendigen Einträge soll bey jedem Gute, das eine besondere Nummer und ein eignes Blatt

im Hypothekenbuche hat, eine verhältnißmäßige Anzahl von Blättern offen gelassen werden. Reicht dieser Raum nicht mehr hin, so werden die Einträge in einem folgenden Bande fortgesetzt, oder vollständig aus einem Bande in den andern übertragen und dort fortgesetzt, dabey aber in jedem Bande auf den andern hingewiesen, in welchem sich die zu demselben Gute gehörenden Einträge befinden.

§. 130.

Das Hypothekenbuch soll mit Einschluß der Blätter, welche für die folgenden Einträge vorläufig leer bleiben, paginirt, und jedem Bande ein doppeltes alphabetisch geordnetes Register, das eine nach der Benennung der Güter, das andere nach den Namen der Besitzer angehängt, und das letzte auch hinsichtlich der Besitzveränderungen in einem stets rectificirten Zustand erhalten werden.

§. 131.

VI. Von den Rubriken des Hypothekenbuchs.

Das Hypothekenbuch hat folgende Hauptrubriken:

I. die Sache, worauf Hypotheken eingetragen werden können, nebst den darauf haftenden besondern Reallasten;

II. der Besitzer und der Besitztitel;

III. die Hypotheken mit Inbegriff deren Cessionen und Löschungen.

§. 132.

1) Von der ersten Rubrik.

Bey jedem Grundstücke oder Realrechte, welches ein eigenes Blatt im Hypothekenbuche erhält, wird auf das erste Blatt die Nummer und alles dasjenige gesezt, was die Sache von andern unterscheidet; dazu gehören besonders:

1) Der Name der Sache, soferne sie eine besondere Benennung führt;

2) ihre nähere Bezeichnung, ob sie ein grundherrliches Gut mit, oder ohne Gerichtsbarkeit, ein Haus, Gutskomplex, ein walzendes Grundstück, ein Acker, eine Wiese, ein Wald, ein fruchtbares Realrecht, z. B. Zehentrecht u. dgl., sey;

3) die Kennzeichen, wodurch die Sache von andern gleicher Art, oder gleichen Namens unterschieden wird, insbesondere ihre Lage, Größe u. dgl.;

4) die einzelnen Bestandtheile eines Gutskomplexes werden nicht verzeichnet, sondern hinsichtlich derselben ist im Hypothekenbuche bloß mit Angabe des Steuerdistriktes auf das Steuerkataster zu verweisen, dessen Einsicht den Betheiligten von dem einschlägigen Rentamte gestattet werden soll; in dessen Ermangelung kann auf andere Gutsbeschreibungen, z. B. Urbarien, Saal- und Lagerbücher u. dgl., verwiesen werden. Mangelt es auch hieran, so sind die Bestandtheile eines Gutes nach ihrer Beschaffenheit, Umfang, Anzahl, z. B. die Zahl der Aecker, Wiesen, Weyher, die Größe der Waldungen u. dgl., beyläufig anzugeben;

5) von den Zugehörungen der Sache sind nur diejenigen, welche diese Eigenschaft durch erklärten Privatwillen erhalten haben, und zwar bloß in allgemeinen Ausdrücken nach ihrer Gattung, Zahl oder Beschaffenheit (§. 34.) zu bemerken; das nähere Verzeichniß derselben kann in die zum Hypothekenbuche gehörigen Akten und Beilagen aufgenommen werden;

6) jene Pertinenzstücke, welche in dem Hypothekenbuche eine besondere Nummer und ein eignes Blatt haben, oder unter einer andern Gerichtsbarkeit liegen, sind besonders anzumerken.

§. 133.

Steht die Sache im Lehen= oder Grundbarkeitsverbande; oder gehört dieselbe zu einem immatrikulirten Familien=Fideikommisse, so muß dieses Verhältniß ausdrücklich bemerkt werden. Die Hypothekenämter sind verbunden, hierüber durch Befragen des Besitzers, durch Einsicht der über seinen Besitztitel vorhandenen Urkunden, allenfalls durch weitere Nachfragen die erforderliche Gewißheit herzustellen, auch die Lehens= oder Grundbarkeitseigenschaft, sobald sie davon Kenntniß haben, von Amtswegen einzutragen, desgleichen sind die Lehen= und Grundherren befugt, die Eintragung dieser Eigenschaft zu verlangen, und sich durch Einsicht der Hypothekenbücher von der richtig geschehenen Anmerkung zu überzeugen.

§. 134.

Der Werth der Sache ist besonders zu bemerken, und zwar entweder nach dem Steuerbelage im Kapital zu berechnen, oder, wo er hiedurch nicht wohl ausgemittelt werden kann, nach unverdächtigen Kauf= oder Pachtkontrakten, nach mehrjährigen Wirthschafts= oder Gutsrechnungen, oder nach beglaubten Gutsanschlägen, oder nach Schätzung verpflichteter Sachverständiger zu bestimmen.

Sind Gebäude der Brandversicherungsgesellschaft einverleibt, so wird auch die assecurirte Summe beygefügt.

§. 135.

Wenn Theile des Hauptguts oder Pertinenzstücke von der Sache getrennt oder zu derselben erworben werden, so ist dieses zu bemerken und hienach der Werth der Sache zu berichtigen.

§. 136.

Gutszertrümmerungen werden an der Stelle, wo der Gutskomplex eingetragen war, bemerkt, sodann alle Grund-

stücke, welche nach der Zertrümmerung einzeln besessen werden, unter besondern Nummern und Blättern in das Hypothekenbuch eingetragen, diejenigen aber, welche zu einem andern Gute als Pertinenzstücke übergehen, als solche bey diesem Hauptgute angemerkt.

§. 137.

Die auf der Sache haftenden Reallasten, welche auf einem speciellen Rechtstitel beruhen (Titel I. §. 22. Nr. 5.) sollen nach ihrem jährlichen Betrage bemerkt werden.

Von den auf der Sache haftenden Ewiggeld-Capitalien ist eine summarische Anzeige ihres Gesammtbetrages sowohl an Kapital, als an den davon jährlich zu entrichtenden Ewiggeldern in das Hypothekenbuch einzutragen und darüber ein beglaubter, jedoch nur summarischer Auszug aus den über die Ewiggelder besonders geführten Büchern den Akten beyzulegen.

§. 138.

2) Von der zweyten Rubrik.

In die zweyte Rubrik ist einzutragen:

1) Vor- und Geschlechtsname, Stand, Gewerbe und Wohnort des Besitzers;
2) der Rechtstitel, kraft dessen er das Eigenthum der Sache erlangt hat;
3) bey jeder Veränderung des Besitzers, die Zeit, wann sich diese ergeben hat;
4) dasjenige, was die freye Befugniß des Besitzers über die Sache zu verfügen, aus speziellen Rechtstiteln beschränkt, wohin besonders zu rechnen sind: gemeine fideikommissarische Substitutionen, der Vorbehalt der Nutznießung, die bedungenen besondern Leistungen an einen Andern, die dem Rechtsgeschäfte beygefügten Bedingungen, die gerichtlichen Verbote der Veräußerung, desgleichen die

Protestationen oder Vormerkungen wegen der Ansprüche eines Dritten an die Sache.

§. 139.

Hat sich der Verkäufer für den Rückstand am Kaufschilling das Eigenthum, oder bey der Gutsübergabe für seine Person Alimente vorbehalten, oder sind statt des Kaufschillings bestimmte künftige Hinausbezahlungen oder Leistungen bedungen worden, so müssen diese Foderungen unter den Hypotheken eingetragen werden.

§. 140.

Der neue Besitzer muß die Veränderung des Eigenthümers und seinen Besitztitel bey Vermeidung der in Titel I. §. 25 und 26 bemerkten Rechtsfolgen in das Hypothekenbuch eintragen lassen.

§. 141.

Ist die Handlung, auf welche sich die Besitzveränderung gründet, bey eben demselben Gerichte vorgeangen, welchem ihr Eintrag in das Hypothekenbuch zukommt, so soll das Gericht diesen Eintrag vornehmen oder veranlassen.

§. 142.

Ausser diesem Falle darf das Hypothenkenamt die Eintragung nur alsdann vollziehen, wenn demselben über die Besitztitel die Urkunden in Urschrift vorgelegt werden, und diese so beschaffen sind, daß auf den Grund derselben das Eigenthum von Einem auf den Andern übergehen kann.

§. 143.

Bey Erbschaften wird entweder ein gerichtlicher Theilungsbrief, oder ein Zeugniß des über die Verlassenschaft zuständigen Gerichts darüber erfodert, daß die Sache durch Erbrecht oder letztwillige Verfügung an den neuen Besitzer gekommen sey.

Die Theilungsbriefe oder Zeugnisse siegelmäßiger Verwandten haben, dem §. 8. des Edikts über die Siegelmäßigkeit zufolge, gleiche Wirkung.

§. 144.

Wird die Eintragung des Besitztitels vermöge eines richterlichen Urtheils verlangt, so ist mit dessen Vorlage nachzuweisen, daß es rechtskräftig sey.

§. 145.

Gründet sich die Besitzveränderung in einer Privaturkunde, so ist nach §. 110. und 111. zu verfahren.

§. 146.

3). Von der dritten Rubrik.

In der dritten Rubrik werden nicht nur die Hypotheken, sondern auch alle an der Person des Gläubigers oder an der Foderung selbst vorkommenden Veränderungen eingetragen.

§. 147.

Bey jeder Foderung sind in die Kolumne, welche das vorgeschriebene Formular bezeichnet, einzutragen:

1) Der Betrag der Foderung;
2) der Rechtstitel und dessen Datum, dann der vom Kapitale bedungene Zinsfuß;
3) der Vor= und Geschlechtsname, Stand und Wohnort des Gläubigers;
4) die Veränderungen in der Person des Gläubigers;
5) Zahlungen oder Minderungen der Foderung;
6) die Erlöschungen der Hypotheken.

§. 148.

Bey jedem Gesuche um Eintragung oder Vormerkung einer Hypothek muß das Hypothekenamt sorgfältig prüfen,

ob der Gläubiger für die Foderung einen Rechtstitel zur Hypothek habe. Mangelt es hieran, so ist das Gesuch ganz abzuweisen.

§. 149.

Ist für eine und dieselbe Foderung eine Hypothek auf verschiedene mit einem eignen Blatte im Hypothekenbuche versehene Güter des Schuldners eingetragen, so ist bey jedem an der Seite zu bemerken, auf welchen Gütern dieser Foderung halber noch eine Hypothek eingetragen ist.

Ergeben sich dann an dieser Foderung Veränderungen, so soll das Hypothekenamt davon bey allen zu seinem Amtskreise gehörigen Gütern die Einträge machen, ausserdem aber den Betheiligten erinnern, daß er zur Verwahrung seiner Rechte sich eines gleichen Eintrages wegen an die andern Hypothekenämter zu wenden habe.

§. 150.

Alle Foderungen, sie mögen als wirkliche Hypotheken eingetragen, oder dabey nur vorgemerkt seyn, werden nach der Zeitfolge eingeschrieben, und mit fortlaufenden Zahlen bezeichnet, die vorgemerkten Foderungen jedoch in letzter Kolumne durch Beysatz des Wortes „vorgemerkt" unterschieden.

Die gelöschten Foderungen bringen an den einmal eingetragenen Zahlen keine Veränderung hervor; von denselben wird aber bey Auszügen aus dem Hypothekenbuche nur die Numer, unter welcher sie eingetragen waren, mit dem Beisatze: "ist gelöscht" aufgenommen.

§. 151.

Sind alle auf einer Sache eingetragenen Hypotheken gelöscht, so soll der bisherige Eintrag der Hypotheken abgeschlos-

sen, und für die künftigen Hypotheken eine neue Zahlenreihe angefangen werden.

§. 152.

Hat sich der Schuldner bey einer Foderung das Recht vorbehalten, noch vor derselben einer andern Foderung den Rang einzuräumen, oder hat er derselben nur einen bestimmten Platz z. B. die zwevte Hypothek zugestanden, so muß bey dem Eintrag jener Hypothek, die vorbehaltene Hypothek unter ihrer eigenen Numer, und mit einer bestimmten Summe vorgemerkt, auch ihr Vorzug ausgedrückt, und in der letzten Kolumne bemerkt werden, daß die Benennung des Gläubigers noch vorbehalten sey. Wenn diese erfolgt, so wird dann am gehörigen Orte der Rechtstitel und der Name des Gläubigers eingetragen.

§. 153.

Wenn ein Gläubiger das Vorzugsrecht seiner Hypothek einem nachher eingetragenen Gläubiger abtritt, so muß dieses bey den beyden Hypotheken bemerkt werden.

§. 154.

Fodert der Schuldner eine Minderung, oder der Gläubiger eine Mehrung der Summe, für welche die Eintragung verlangt oder geschehen ist, so ist das Gesuch bei dem Hypothekenamte anzubringen und dieses soll nach hievon in den geeigneten Fällen geschehener Vormerkung unter den Betheiligten eine gütliche Ausgleichung versuchen, in deren Ermangelung aber die Betheiligten zur Entscheidung an das Gericht verweisen.

Nach Uebereinkunft oder nach richterlichem Erkenntniß wird dann das Geeignete in das Hypothekenbuch am gehörigen Orte eingetragen.

§. 155.

Das Verfahren bey dem Eintrag der Veränderungen, welche sich an der Person des Gläubigers durch Todesfälle oder Cessionen ergeben können, ist nach Verschiedenheit der Fälle und nach den im §. 105 bis 108. 110 und 143. enthaltenen Vorschriften zu bemessen.

§. 156.

Ist eine Hypothek-Foderung an mehrere Personen als Gläubiger gefallen, so kann jeder von ihnen die Eintragung für seinen Antheil fodern, auch verlangen, daß ihm dafür ein besonderer Hypothekenbrief ausgefertigt werde, doch behält die Hypothek den Rang, der ihr nach dem Eintrag im Hypothekenbuche zusteht.

§. 157.

Verpfändungen einer eingetragenen Hypothek dürfen vom Hypothekenamte weder eingetragen, noch vorgemerkt werden.

§. 158.

Gegen den Gläubiger kann ein Arrest auf die eingetragene Foderung vom Hypothekenamte nicht erkannt, sondern bloß auf Veranlassung des zuständigen Richters im Hypothekenbuche vorgemerkt werden.

§. 159.

Das Hypothekenamt muß von dem Eintrage jeder an der Person des Gläubigers vorgegangenen Veränderung, so wie von der Vormerkung des Arrestes dem Hypothekschuldner Nachricht geben, und dieser ist verbunden, sich hiernach in seinen Zahlungen zu achten.

§. 160.

Unter welchen Voraussetzungen eine im Hypothekenbuche eingetragene Hypothek, oder deren Vormerkung gelöscht wer-

den könne, und wie dabey zu verfahren, ist im Allgemeinen nach Verschiedenheit der Erlöschungsgründe (Titel I. §. 71 bis 82.) und nach den vorhergehenden Vorschriften (Titel II. §. 105 bis 108., 110. und 111.) vorbehaltlich der nachfolgenden näheren Bestimmungen zu bemessen.

§. 161.

Die Löschung wegen verspäteten Eintrages (Titel I. §. 73. bis 75.) kann nur auf Verlangen des Gerichts erfolgen, welches in dem Konkurse oder in Behandlung der überschuldeten Erbmasse zuständig ist.

§. 162.

Wegen Entsagung des Gläubigers kann die Löschung erfolgen, wenn sie vom Gläubiger entweder bey dem Hypothekenamte, oder in einer gerichtlichen Urkunde, oder in einer letzwilligen, gerichtlich anerkannten Verfügung geschehen ist. Gründet sie sich nur auf eine Privaturkunde, so ist nach §. 110. zu verfahren.

§. 163.

Wird die Löschung der Hypothek verlangt, weil die Foderung durch Kompensation erloschen ist, so muß über die Richtigkeit der Kompensation der Hypothek-Gläubiger vorher vernommen, und wenn er derselben widerspricht, die Sache, nach hievon in den geeigneten Fällen geschehener Vormerkung, an das Gericht verwiesen werden.

Wird die Löschung auf den Grund der Konsolidation verlangt, so muß der Rechtstitel, kraft dessen das Recht des Hypothekgläubigers auf den Schuldner übergegangen ist, durch gerichtliche Urkunden oder amtliche Zeugnisse vollkommen bewiesen seyn.

§. 164.

Die Löschung der Hypothek wegen geleisteter Zahlung kann geschehen, wenn diese durch gerichtliche Urkunden bewiesen ist; bey aussergerichtlichen Quittungen kommen wegen Vernehmung des Gläubigers die Vorschriften des §. 110. und 111. zur Anwendung. Abschlagszahlungen sind als theilweise Löschungen nach gleichen Grundsätzen zu behandeln.

§. 165.

Die Löschung der Hypotheken, welche für die Haftung der Beamten, Verwalter, Vormünder oder Kuratoren dem Titel I. §. 12. No. 2. 4. 5 und 10. gemäß eingetragen sind, und nicht schon bey der Bestellung auf eine bestimmte Zeit beschränkt wurden, kann nicht mit dem Ende der Verwaltung, sondern erst alsdann gefodert werden, wenn die vorgesetzte Behörde, oder derjenige, zu dessen Vortheil die Eintragung geschehen, nach erlangter Fähigkeit über sein Vermögen zu disponiren, den Verwalter oder Kurator von aller Verbindlichkeit losgezählt hat.

§. 166.

Zu Löschung der Hypotheken wegen gerichtlichen öffentlichen Verkaufs (Titel I. §. 81.) wird ein Zeugniß des zuständigen Gerichts erfordert, daß der Käufer die Sache frey von allen darauf vorher eingetragenen Hypotheken an sich gebracht habe. Ist diesem Zeugniße zufolge eine oder die andere Hypothek als fortbestehend auf ihn überwiesen worden, so werden mit Ausnahme derselben die übrigen Hypotheken gelöscht. Bey Anordnung der im §. 151. enthaltenen Vorschrift müssen die auf der Sache stehengebliebenen Hypotheken nach ihrem vorigen Datum und Range in die neu anzufangende Reihe der Hypotheken übertragen werden.

§. 167.

Wird die Löschung einer eingetragenen oder vorgemerkten Hypothek aus dem Grunde verlangt, weil der Besitzer der Sache entweder die Richtigkeit der Schuld oder das Recht des Gläubigers auf eine Hypothek bestreitet, so kann die Löschung im Mangel gütlicher Ausgleichung bloß auf Vorlage eines rechtskräftigen richterlichen Urtheils erfolgen.

§. 168.

Die Löschung einer amortisirten Hypothek in dem besondern, oben Titel I, §. 82. bemerkten Falle erfolgt nach öffentlicher Bekanntmachung des Amortisations-Erkenntnißes.

§. 169.

Bey dem Gesuche um Eintragung einer durch Cession oder sonst an der Person des Gläubigers entstandenen Veränderung oder einer Löschung der Hypothek soll das Hypothekenamt den Ansuchenden, wenn er nicht selbst die Original-Urkunde vorlegt, an deren Beybringung zu dem Ende erinnern, damit, um künftigem Mißbrauche der Urkunde vorzubeugen, auf diese selbst die geschehene Cession oder Veränderung des Gläubigers, oder die geleistete Zahlung eingeschrieben werde. Doch ändert eine Unterlassung dieser ohnehin den Betheiligten obliegenden, Vorsorge die Wirkungen nicht, welche aus der Eintragung in das Hypothekenbuch entstehen, indem von dieser die im Titel I. §. 25. und 26. bestimmten Folgen abhängen.

§. 170.

V. Von Löschungen im Allgemeinen.

In welchen Fällen, außer den Hypotheken, andere Einträge, Protestationen oder Vormerkungen im Hypothekenbuche gelöscht werden können, und wie dabey zu verfahren, ist den

Bestimmungen gegenwärtiger Ordnung gemäß, nach Verschiedenheit der Fälle und des Grundes, aus welchem die Löschung verlangt wird, zu beurtheilen.

§. 171.

Jede Löschung wird nebst dem ordentlichen Eintrage auch an demselben Orte, wo sich die zu löschende Einschreibung befindet, mit dem Worte „gelöscht" unter Hinweisung auf die Numer des vollständigen Eintrags kurz bemerkt.

§. 172.

VI. Von den Rekognitionsscheinen und Hypothekenbriefen.

Rekognitionsscheine sind Zertifikate, welche das Hypothekenamt über eine im Hypothekenbuche geschehene Einschreibung ausstellt.

Fertigt dasselbe über eine in das Hypothekenbuch eingetragene Hypothek eine Urkunde aus, so wird diese ein Hypothekenbrief genannt.

§. 173.

Der Rekognitionsschein muß in Kürze bezeichnen, worin der Eintrag bestanden, dann auf welche Sache und an welchem Tage derselbe geschehen ist.

Dabey soll der Band und die Seite des Hypothekenbuchs, wo sich der Eintrag befindet, bemerkt werden.

§. 174.

Solche Scheine können besonders ausgestellt werden; wenn aber mit dem Gesuche um den Eintrag die betreffende Urkunde vorgelegt wurde, so ist das Zertifikat auf diese Urkunde selbst zu schreiben, und es kann in diesem Fälle kurz, mit Beziehung auf die Urkunde selbst, abgefaßt werden.

§. 175.

In dem Hypothekenbriefe muß ausgedrückt seyn:

1) Vor= und Geschlechtsname, Stand oder Gewerbe und Wohnort desjenigen, für welchen die Hypothek erworben wurde;

2) eine gleiche Bezeichnung desjenigen, auf dessen Eigenthum sie erworben wurde;

3) die Sache, auf welche die Hypothek eingetragen wurde, mit dem Beysatze

   a) des lehen= oder grundherrlichen Verbandes, wenn die Sache lehen= oder grundbar ist;

   b) des lehen= oder grundherrlichen Konsenses, wenn dieser zu der Hypothek nothwendig und ertheilt worden ist;

   c) des Werths der Sache, wie er im Hypothekenbuche angegeben ist;

4) der Rechtstitel der Foderung;

5) die Summe, wofür die Hypothek eingetragen wurde;

6) die Numer, die sie unter den Hypotheken erhalten hat;

7) die Angabe, wie viele Hypotheken derselben vorgehen, und wie viele diese im Ganzen betragen;

8) das Datum der geschehenen Eintragung mit Bemerkung des Bandes und der Seite des Hypothekenbuches, wo sich der Eintrag befindet.

§. 176.

Wird der Hypothekenbrief auf eine über die einzutragende Forderung vorgelegte Urkunde selbst gefertiget, so kann, was die Person des Schuldners und Gläubigers, dann den Rechtstitel der Foderung (§. 175. No. 1. 2. 4.) angeht, auf den Inhalt der Urkunde kurz hingewiesen, die übrigen Punkte aber müßen allemal besonders ausgedrückt werden.

§. 177.

Bey jedem Rekognitionsscheine oder Hypothekenbriefe, welcher auf eine dem Hypothekenamte vorgelegte Urkunde selbst (§. 174 und 176.) geschrieben wird, ist der Bedacht zu nehmen, daß diese Aufschreibung auf eine Weise geschieht, die es unmöglich macht, den aufgeschriebenen Rekognitionsschein oder Hypothekenbrief von der Urkunde ohne sichtbare Beschädigung des einen oder der andern zu trennen.

§. 178.

Reicht der leere Raum der Urkunde für den Rekognitionsschein oder Hypothekenbrief sammt der erforderlichen Beglaubigung nicht hin, so soll dafür ein besonderer Bogen angeheftet, dabey jedoch der Anfang, wo möglich, auf die Urkunde selbst geschrieben, auch die Schnur, womit der Bogen angeheftet wurde, am Ende mit dem Siegel des Hypothekenamtes auf dem Blatte wohl befestigt werden.

München, den 29sten Januar 1822.

(L. S.)

Zur Beglaubigung
v. Nemmer,
General-Sekretair des Königl. Staats-Ministeriums der Justiz.

Prioritäts-Ordnung für das Königreich Baiern.

§. 1.

I. Allgemeine Haftung des Vermögens.

Jeder haftet mit seinem gesammten, sowohl unbeweglichen als beweglichen, gegenwärtigen und zukünftigen Vermögen allen seinen Gläubigern. Unter diesen richtet sich der Vorzug nach den im gegenwärtigen Gesetze enthaltenen Bestimmungen.

§. 2.

II. Separationsrecht.

1) im Allgemeinen.

Diejenigen, deren Eigenthum in Gewahrsam des Gemeinschuldners sich befindet, können dessen Absonderung vom Vermögen des Schuldners verlangen, ohne Unterschied, ob dieses fremde Eigenthum in unbeweglichen oder beweglichen Sachen bsteeht.

Dabey wird jedoch vorausgesetzt, daß es bey Ausbruch des Konkurses noch in der Natur unter dem Vermögen des Gemeinschuldners sich befunden habe.

In dieser Voraussetzung erstreckt sich das Separationsrecht auch auf baares Geld oder andere verbrauchbare Sachen, so lange sie nicht mit dem Gelde oder den Sachen des Gemeinschuldners vermischt sind.

§. 3.

Dieses Separationsrecht findet daher statt:

1) In Ansehung der Lehen und des zu einem immatrikulirten Familien-Fideikommisse gehörenden, sowohl beweglichen als unbeweglichen Vermögens, wenn der Besitzer wegen Allodialschulden in Konkurs gerathen ist. Wieweit die Allodialmasse auf die Früchte und der Gemeinschuldner auf Kompetenz aus denselben ein Recht hat, ist nach den bestehenden Gesetzen zu bemessen.

2) In Ansehung derjenigen Sachen, welche dem Schuldner aus einem, das Eigenthum nicht übertragenden, Rechtstitel übergeben worden sind, worunter auch die in Kommission, dann unter einem Trödelkontrakte übergebenen Waaren vor Ablauf der zu deren Rückgabe bestimmten Zeit gerechnet werden.

3) In Ansehung der dem Gemeinschuldner auf Kredit zugeschickten Kaufmannswaaren, welche entweder noch in uneröffneten Päcken, Fässern oder Umschlägen in der Gewahrsam des Gemeinschuldners gefunden werden, oder erst nach erklärter Insolvenz bey ihm angekommen sind. In beyden Fällen ist jedoch derjenige, welcher diese Waaren als sein Eigenthum zurücknehmen will, verbunden, der Konkursmasse alles zu ersetzen, was für diese Waaren an Fracht, Spedition oder andere Auslagen und Abgaben bezahlt worden, oder diese Kosten, wenn sie noch nicht bezahlt sind, zu übernehmen.

4) In Ansehung desjenigen, was der Ehefrau eigentlich zusteht; vorbehaltlich des Rechts der Gläubiger, sich an dieses Vermögen zu halten, so weit die Ehefrau den bestehenden Gesetzen gemäß entweder allen oder einigen Gläu-

digern für die Schulden ihres Ehemannes mit ihrem Vermögen haften muß.

5) In Ansehung derjeigen Sachen, welche die Kinder des Gemeinschuldners von andern Personen geerbt, geschenkt erhalten oder sonst eigenthümlich erworben haben.

6) In Ansehung desjenigen Vermögens, auf dessen Eigenthum dritten Personen aus einem bedingten oder künftigen Rechte, z. B. aus einer fideikommissarischen Substitution, einen Anspruch haben; vorbehaltlich der Rechte, welche bis zum Eintritt jener Bedingung oder des bestimmten Falls hinsichtlich der Früchte begründet sind.

§. 4.

Das Separationsrecht findet bey den in Geld oder Obligationen gestellten Amtskautionen, wegen aller aus der Amtsführung oder Verwaltung entspringenden Foderungen gegen Beamte oder Verwalter statt.

Oeffentliche, vom Staate bestätigte, Leihe- und Creditanstalten sind befugt, sich zur vollständigen Bezahlung des vorgeliehenen Kapitals sammt Zinsen an die ihnen zum Pfand übergebenen Sachen nach den Ordnungen dieser Anstalten zu halten.

§. 5.

Wenn der Gemeinschuldner mit andern Personen in Beziehung auf ein Gewerbe, eine Fabrik oder ein Handelsgeschäft in Gesellschaft gestanden ist, und dessen Antheil an dem Vermögen der Gesellschaft zur Konkursmasse abgefodert wird; so kann die Gesellschaft kraft des Separationsrechtes hievon nicht nur den Antheil des Gemeinschuldners an den Passivschulden derselben, sondern auch dasjenige, was sie an den

Gemeinschuldner in Ansehung des Gesellschafts-Verhältnisses zu fodern hat, vorher in Abzug bringen.

§. 6.

2) Besonders bey dem Ewiggeld.

Das Separationsrecht steht ferner dem Ewiggeld der Stadt München so wohl in Ansehung der Kapitalien als der davon zu entrichtenden jährlichen Gülten und Zinsen zu.

Ist die Sache nicht bloß mit Ewiggeldern, sondern auch mit Hypotheken belastet, so hat von den jährlichen Gülten neben dem bey Eröffnung der Gant laufenden Jahre, auch der Rückstand von den zwey unmittelbar vorhergehenden Jahren den Vorzug vor den Hypotheken; dann folgen die Hypotheken, und nach diesen die andern Rückstände an ungefreyten Gülten. In Ansehung der gefreyten Gülten und der Ewiggeldkapitalien hat es bey den Ewiggeldrechten sein Verbleiben.

§. 7.

III. Partikularkonkurs.

Stehen gewisse Gläubiger zu besonderen Theilen oder Gegenständen des Vermögens eines Schuldners in einem solchen Verhältniß, daß sie aus denselben ohne Vermischung mit dem übrigen Vermögen und mit andern Gläubigern ihre Befriedigung zu verlangen das Recht haben, so müssen diese Vermögenstheile ausgeschieden und unter die dazu berechtigten Gläubiger nach gesetzlicher Ordnung vertheilt werden.

Hieraus entsteht ein Partikularkonkurs, bey welchem in der Regel dasjenige zur Anwendung kommt, was vom Universalkonkurse verordnet ist.

§. 8.

Ein solcher Partikularkonkurs findet statt:

1) bey Lehen, rücksichtlich der Lehenschulden;

a) bey Familien-Fideikommissen, rücksichtlich der Fideikommiß-Schulden;

β) bey Erbschaften, in Ansehung der Legatarien und Erbschaftsgläubiger, wenn die Erbschaft entweder noch gar nicht angetreten, oder noch unvertheilt ist; desgleichen, wenn sie nach angetretener Erbschaft innerhalb eines Jahres die Absonderung gerichtlich verlangt haben, und erbschaftliche Stücke bey dem Erben noch in der Natur vorhanden sind;

δ) wenn der Schuldner zu gleicher Zeit verschiedene Fabriken, Handlungen oder Gewerbe unter verschiedenen, von der öffentlichen Behörde bewilligten Firmen betrieben hat; in diesem Falle können jene Gläubiger, welche nach Ausweis der Handelsbücher und Handelsbriefe ausschließend zu einem oder dem andern dieser Geschäfte Kredit gegeben haben, auf Absonderung des dazu gehörigen Vermögens zu ihrer Befriedigung aus demselben antragen.

§. 9.

Den Gläubigern, welche aus dem abgesonderten Vermögen nicht vollständig befriediget werden, bleibt ihr Anspruch an das übrige Vermögen vorbehalten, vorausgesetzt, daß ihre Foderungen einen Anspruch wider den Gemeinschuldner hinsichtlich seines übrigen Vermögens begründen; sie können jedoch darauf das Vorzugsrecht, welches ihnen bey dem Partikularkonkurse zustand, nicht geltend machen.

§. 10.

Was von dem gesonderten Vermögenstheile nach Befriedigung der besondern Gläubiger übrig bleibt, das fällt dem Schuldner oder dessen gemeiner Masse insofern zu, als es die Eigenschaft eines Allodialvermögens an sich trägt.

§. 11.

IV. Ordnung der Gläubiger.

Der Vorzug unter den Gläubigern, welche ihre Bezahlung aus dem Vermögen des Schuldners erwarten müssen, richtet sich nach der in den folgenden §§. 12—29 bestimmten Ordnung.

§. 12.

A. Erste Klasse.

Zu der ersten Klasse gehören:

1) Die Begräbnißkosten des Schuldners, seiner Ehegattin und Kinder, wenn sich die Todesfälle während des Konkurses, oder im letzten Jahre vor dessen Eröffnung ereignet haben.

2) Die Kosten, welche im letzten Jahre vor eröffnetem Konkurse wegen Krankheit des Schuldners und seiner Familie für Aerzte, Wundärzte, Hebammen und Arzneyen entstanden sind.

3) Die Kosten, welche nach eröffnetem Konkurse für Erhaltung, Aufbewahrung, Benützung, Veräußerung oder Verwaltung der zur Konkursmasse gehörigen beweglichen oder unbeweglichen Sachen, desgleichen für Bestreitung laufender Abgaben und Lasten entstanden sind; die Foderungen derjenigen, welche hiezu nach Anordnung des Gerichts oder der aufgestellten Massekuratoren Vorschüsse gemacht, Dienste geleistet, oder sonst Kredit gegeben haben.

4) Alle direkte und indirekte, ordentliche und außerordentliche Staatsabgaben, soweit dieselben neben dem bey Eröffnung des Konkurses laufenden Jahre, noch von den zwey unmittelbar vorhergehenden Jahren rückständig sind.

5) Für eben diesen Zeitraum alle von dem Vermögen des Gemeinschuldners zu entrichtenden Real= oder öffentlichen Lasten, namentlich:

a) die aus dem Lehen = oder Grundbarkeitsverbande schuldigen Leistungen an Geld, Naturalien oder Diensten;

b) die andern Reallasten an Bodenzins, Gülten, Zehenten u. dgl.

c) Die Beyträge zu den Gemeindelasten;

d) die Beyträge zu der Brandversicherungsgesellschaft;

6) Die für solche (Nr. 4 und 5) bevorzugten Rückstände, bedungenen Fristen genießen denselben Vorzug.

7) Für den nämlichen Zeitraum der Lohn der Rauchfangkehrer.

8) Für eben diesen Zeitraum der Liedlohn der verbrödeten Diener des Gemeinschuldners.

9) Für eben diesen Zeitraum die Alimente, welche der Gemeinschuldner Jemand zu reichen verbunden ist, soferne nicht eine bloße Handlung der Freygebigkeit desselben zum Grunde liegt.

§. 13.

Die im vorhergehenden §. 12. Nr. 3 bis 7 bemerkten Leistungen und Abgaben, welche während des Konkurses fällig werden, sollen zur Verfallzeit aus den vorhandenen Mitteln unverzüglich entrichtet werden. Ist dieses nicht geschehen, so erstreckt sich deren Vorzug auf alle, daran während des Konkurses, aufgelaufenen Rückstände.

§. 14.

Die in der ersten Klasse aufgezählten Foderungen gehen allen Foderungen der folgenden Klassen in Ansehung aller Vermögenstheile des Schuldners vor; unter sich selbst haben sie den Vorzug, nach der im §. 12. aufgestellten Ordnung.



§. 15.

B. Zweyte Klasse.

In die zweyte Klasse kommen die Gläubiger, welchen für ihre Foderung eine Hypothek auf eine im Vermögen des Gemeinschuldners vorhandene Sache zusteht.

Der Vorzug der Hypothekgläubiger erstreckt sich mit der Sache, worauf die Hypothek haftet, auch auf die Früchte und Renten derselben, welche von Zeit des eröffneten Konkurses an fällig werden, soferne sich hieran, über Abzug der davon zu entrichtenden Abgaben und Reallasten, dann auf deren Benützung, Erhaltung und Verwaltung zu bestreitenden Kosten, ein Ueberschuß ergibt.

§. 16.

Der Vorzug der Hypothekgläubiger unter sich richtet sich, den Bestimmungen der Hypothekenordnung §. 59. und 60. gemäß, nach dem Zeitpunkte, wie auf ein bestimmtes Gut jede Hypothek vor der andern in das Hypothekenbuch eingetragen ist.

Dieser Vorzug des Kapitals, erstreckt sich auch auf die bedungenen Zinsen des bey der Konkurseröffnung laufenden und des unmittelbar voraus gegangenen Jahres, dann auf die während des Konkurses weiter verfallenden Zinsen; jedoch nur alsdenn, wenn das Kapital als ein verzinsliches in das Hypothekenbuch eingetragen ist.

§. 17.

Wenn zu der Masse mehrere Grundstücke gehören, welche im Hypothekenbuche ein eigenes Blatt haben, so muß, wenn auf jedem Grundstücke verschiedene Gläubiger eingetragen sind, für jedes Grundstück eine besondere Abtheilung gemacht, und bey jedem der Vorzug unter den darauf eingetragenen Foderungen besonders bestimmt werden. In keinem Falle darf eine Foderung auf ein Gut, worauf sie nicht eingetragen ist,

oder mit einer höhern Summe als der Eintrag enthält, angewiesen werden.

§. 18.

Eine Foderung, welche mit ganzer ungetheilter Summe auf mehrere im Vermögen des Gemeinschuldners befindliche Immobilien eingetragen ist, kann zwar bey jedem dieser Grundstücke mit der ganzen Summe in die Klassifikation gestellt, es muß aber dabey bemerkt werden, daß sie aus allen für dieselben hypothecirten Immobilien im Ganzen nur einmal zu befriedigen sey.

§. 19.

Wenn nach dem Verkaufspreis der hypothecirten Immobilien eine darauf eingetragene Hypothek durch eine ihr vorgehende, jedoch mit ungetheilter Summe au mehrere Immobilien eingetragene Foderung in Verlustsgefahr gesetzt würde, so soll diese vorgehende Foderung, soferne es ohne allen Nachtheil für sie und mit möglichster Erhaltung der ihr nachstehenden Hypotheken geschehen kann, ganz oder theilweise auf eines oder das andere der zugleich hypothecirten und in der Masse vorhandenen Güter angewiesen werden.

Können aber durch die eben bemerkte Eintheilung dieser Foderung nicht alle auf den verschiedenen Gütern eingetragenen Hypotheken erhalten werden, so muß von jeder solchen auf mehrere Güter eingetragenen Foderung auf das eine oder auf das andere dafür hypothecirte Gut eine solche Summe gesetzt werden, daß immer die neuere Hypothek ohne Unterschied, ob sie auf einem oder dem andern dieser Güter eingetragen ist, den Verlust leidet; jedoch darf dabey der Bestimmung des §. 17. niemals zuwider gehandelt werden.

§. 20.

Gläubiger, deren Foderungen aus dem Verkaufspreise der hypothecirten Sache nicht bezahlt werden können, haben auf den Vorzug der zweyten Klasse keinen Anspruch; denselben ist für dasjenige, was sie in dieser Klasse nicht erhalten, in einer der folgenden Klassen jener Platz anzuweisen, welcher der Foderung, abgesehen von der Hypothek, nach ihrer ursprünglichen Eigenschaft zukömmt.

Eben dieses tritt ein, wenn die für eine Foderung hypothecirte Sache bey Eröffnung des Konkurses sich nicht in dem Vermögen des Gemeinschuldners befunden hat.

§. 21.

C. Dritte Klasse.

In die dritte Klasse gehören:

1) diejenigen, welche ein Faust- oder Nutzungspfand erhalten haben, und dieses bey Eröffnung des Konkurses noch besitzen, so weit der Werth der verpfändeten, zur Konkursmasse einzuliefernden Sache zur ihrer Zahlung hinreicht;

2) diejenigen, welche in dem letzten Jahre vor Eröffnung des Konkurses zur Erzielung der Früchte, Vorschüsse an Saamgetreid oder Geld gegeben oder Feldarbeit geleistet haben, wenn die Früchte bey Eröffnung des Konkurses noch vorhanden sind, oder erst nachher eingebracht werden, und zur Zahlung jener Vorschüsse hinreichen;

3) die Vermiether von Wohnungen und Gebäuden wegen der Miethe sowohl für das laufende Jahr als für den Rückstand eines Jahres, soferne die Mobilien oder Sachen, welche die Miethleute eingebracht haben, sich noch in dem gemietheten Orte befinden, und zur Zahlung dieser Foderung hinreichen;

4) die Verpächter von Landgütern oder andern fruchtbringenden Sachen, Fabriken, Brauereyen oder Industrieanstalten, wegen des Pachtgeldes für das laufende Jahr und für den Rückstand eines Jahres, so weit die noch vorhandenen Früchte dieser Sachen, das Vieh und Wirthschafsgeräthe, das beygeschaffte Material, die producirten Waaren oder Fabrikate zur Zahlung des Pachtgeldes hinreichen;

5) Wirthe wegen Foderungen an Fremde, sowohl für Zehrung als für die denselben gemachten Vorschüsse, so weit sie aus den Sachen, welche der Fremde zu ihnen eingebracht hat, bezahlt werden können;

6) Spediteurs, Kommissionairs, Fuhrleute, Schiffer und Boten wegen des Frachtlohnes und der Auslagen, so weit sie aus dem Werthe der zum Transport übernommenen Waaren bezahlt werden können.

§. 22.

Wenn mehrere von diesen Gläubigern an einer und derselben Sache mit einer Foderung von gleicher Art zusammentreffen, so geht unter denselben die ältere Forderung der neuern vor.

§. 23.

D. Vierte Klasse.

Zu der vierten Klasse gehören, wenn ihnen weder ein Separationsrecht, noch wegen einer für ihre Foderung erlangten Hypothek oder aus einem andern Grunde der Vorzug in einer der vorhergehenden Klassen zusteht:

1) Die Ehefrau des Gemeinschuldners, in Ansehung des Heirathsguts und ihres eingebrachten Vermögens, desgleichen in Ansehung der Morgengabe und Widerlage oder des statt derselben bedungenen Wittibsitzes. Eben

dieser Vorzug steht der Braut zu in Ansehung des Vermögens, welches sie dem Bräutigam als Heirathsgut, oder sonst wegen der künftigen Heirath überlassen hat, wenn diese nicht zu Stande gekommen ist;

2) Die Kinder des Gemeinschuldners, in Ansehung desjenigen, was sie von demselben als Vater- oder Muttergut oder als Voraus bey Einkindschaftungen oder als sonst erworbenes Vermögen zu fodern haben;

3) Geschwister des Schuldners hinsichtlich ihrer Erbtheile aus der älterlichen Verlassenschaft;

4) der Staat, die Stiftungen, die Gutsherrn und Gemeinden, in Ansehung der aus der Amtsführung oder Verwaltung entspringenden Foderungen gegen ihre Beamte oder Verwalter und deren Bürgen;

5) Minderjährige und unter Kuratel gesetzte Personen in Ansehung desjenigen, was sie aus der Vormundschaft oder Kuratel von den Vormündern oder Kuratoren und deren Bürgen zu fodern haben;

6) Inhaber oder Pächter von Brauhäusern, in Ansehung dessen, was sie von Wirthen für abgegebenes Bier und Brandwein zu fodern haben;

7) Wechselfoderungen an diejenigen, welche entweder an Orten, wo ein eigenes Wechselrecht eingeführt ist, vermöge desselben wechselfähig sind, oder welche an Orten, wo kein eigenes Wechselrecht eingeführt ist, mit obrigkeitlicher Bewilligung eine Handelsgerechtigkeit ausüben oder eine Fabrik betreiben;

8) Gläubiger, welche vermöge richterlichen Erkenntnisses die Auspfändung des Schuldners oder die Immission in dessen Güter wenigstens ein Monat vor der Konkurseröffnung wirklich erlangt haben.

§. 24.

Reicht dasjenige, was nach Befriedigung der ersten drey Klassen an der Konkursmasse übrig bleibt, zur Zahlung der sämmtlichen Gläubiger der vierten Klasse nicht hin, so theilen sich diese ohne Unterschied in den Ueberrest nach Verhältniß ihrer Foderungen.

§. 25.

E. Fünfte Klasse.

In die fünfte Klasse gehören:

1) diejenigen, welche aus bloßen gerichtlichen oder außergerichtlichen Schuldverschreibungen, Verträgen, Buch- oder Kramschulden, desgleichen wegen Entschädigung oder Genugthuung aus erlaubten oder unerlaubten Handlungen eine Foderung haben, welcher kein Vorzug in einer der vorhergehenden vier Klassen zugestanden ist;
2) Die Rückstände an Steuern, grundherrlichen Leistungen, Bodenzins oder andern Reallasten, desgleichen an bedungenen Zinsen von Hypothekenfoderungen, soweit diese Rückstände den im §. 12. und 16. bestimmten Zeitraum übersteigen, und nicht aus einem andern Grunde zu einer der vorhergehenden Klassen gehören.

§. 26.

Die zu dieser Klasse gehörenden Gläubiger werden, wenn zu ihrer Befriedigung die Masse nicht hinreicht, nach dem Verhältniß jeder Foderung bezahlt.

§. 27.

F. Sechste Klasse.

Zur sechsten Klasse gehören:

1) die Ehefrau des Schuldners wegen des Heirathguts und Eingebrachten, so weit dieselbe nach den Bestimmungen

der in den verschiedenen Gebietstheilen geltenden Gesetze sämmtlichen Gläubigern ihres Ehemanns nachstehen muß;

2) die ältern Rückstände von bedungenen, desgleichen die bloßen Verzugszinsen nach den näheren Bestimmungen des §. 29;

3) die vom Schuldner zu entrichtenden Untersuchungskosten und Geldstrafen;

4) diejenigen, welche vom Schuldner aus freygebigen Handlungen unter Lebenden etwas zu fodern haben.

§. 28.

Die in dieser Klasse aufgezählten Forderungen haben unter sich den Rang, wie sie im §. 27. vorgetragen sind. Die rückständigen Zinsen werden, wie es §. 26. bey der fünften Klasse bestimmt ist, verhältnißmäßig bezahlt. Treffen von den übrigen Foderungen mehrere von gleicher Art zusammen, so entscheidet über den Vorzug das Alter ihrer Entstehung.

§. 29.

G. Besondere Bestimmungen.

1) Von den Zinsen im Konkurse.

Die bedungenen Zinsen von Hypothekfoderungen sind nach den Bestimmungen des §. 16. und 25. zu beurtheilen.

Von allen andern Foderungen hört der Lauf der Zinsen während des Konkurses auf.

An den hievon bedungenen, bis zur Eröffnung des Konkurses rückständigen, Zinsen wird ein Jahreszins in jene Stelle gesetzt, wohin das Kapital selbst gehört.

Alle übrigen rückständigen Zinsen kommen in die sechste Klasse. (§. 27.)

§. 30.

2) Vom Rechte der Ehefrauen im Konkurse.

In Ansehung der Ehefrauen wird es, was den Beweis, der wirklichen Einbringung des Heirathguts oder andern Vermögens, sodann die Fälle angeht, in welchen die Gläubiger insgesammt oder einige derselben für die Schulden des Ehemanns sich an das Vermögen der Ehefrau zu halten befugt sind, oder die Frau mit ihren ehelichen Ansprüchen den Gläubigern des Ehemanns nachstehen muß, bey den in den verschiedenen Gebietstheilen bisher gesetzlichen Bestimmungen belassen.

§. 31.

3) Von Konkurskosten.

Die Kosten des Konkurses werden vom Gerichte aus der Masse erhoben, die Gläubiger sind aber zum Ersatze derselben nach folgenden Bestimmungen verbunden.

1) Bleibt nach Bezahlung aller Gläubiger der ersten und zweyten Klasse noch so viel übrig, als diese Kosten betragen, so wird jedem Gläubiger der folgenden vier Klassen sein Antheil an denselben nach Verhältniß der Summe abgezogen, welche er aus der Masse wirklich erhält.

2) Wird die Konkursmasse ganz von den Gläubigern der ersten und zweyten Klasse verschlungen, so fallen die Kosten den Gläubigern der zweyten Klasse zur Last; sie werden von den hypothecirten Immobilien, und, wenn deren mehrere mit verschiedenem Range der Hypothekgläubiger vorhanden sind, nach Verhältniß des Werthes eines jeden abgezogen, wornach der hieraus entstehende Verlust auf die bey jeder Sache vorkommende jüngere Hypothek fällt.

3) Wird die ganze Konkursmasse von den Gläubigern der ersten Klasse verschlungen, so werden diesen die Konkurskosten nach Verhältniß desjenigen abgezogen, was sie aus der Masse erhalten.

§. 32.

Damit in dem §. 31. Nr. 2. und 3. bemerkten Falle die Konkurskosten nicht zum Schaden dieser und selbst der übrigen Gläubiger zwecklos vermehrt werden, soll das Konkursgericht, wenn es von diesem Aktiv = und Passivstande schon vor der Ediktalladung Kenntniß hat, davon in der Ediktalladung selbst ausdrückliche Erwähnung machen, außerdem aber in dem ersten Ediktstage den anwesenden Gläubigern die genaue Uebersicht des Aktiv = und Passivstandes mit aktenmäßiger Nachweisung vorlegen, damit, wenn hieraus klar hervorgeht, daß die ganze Masse von den bevorzugten Gläubigern verschlungen wird, der Konkurs in Ansehung der übrigen Gläubiger ganz oder vorläufig, und mit Vorbehalt ihrer Rechte, sistirt werde.

§. 33.

Wollen bey einem solchen Zustand des Vermögens und der Schulden, ungeachtet der geschehenen Vorlage, die nach der zweyten Klasse folgenden Gläubiger das Liquidations = und Prioritätsverfahren unter sich fortsetzen, so bleibt ihnen dieses unbenommen; jedoch sind sie alsdenn verbunden, für die Kosten dieses weitern Verfahrens einen verhältnißmäßigen Vorschuß zu machen, und diese Kosten allein zu tragen, wenn dafür nach Bezahlung der Gläubiger der ersten und zweyten Klasse kein Ueberschuß von der Masse vorhanden ist.

§. 34.

V. Von Ausländern im Konkurse.

Gegenwärtige Prioritätsordnung kommt auch bey ausländischen Gläubigern zur Anwendung, wenn nicht in dem Staate,

dessen Unterthanen sie sind, ein Unterschied in Anwendung der Lokationsgesetze zum Nachtheil baierischer Unterthanen gesetzlich oder in Uebung ist, welchenfalls gegen die Unterthanen jenes fremden Staats die Retorsion statt finden soll.

In gleicher Art soll über das in Baiern befindliche bewegliche Vermögen eines ausländischen Unterthans, gegen welchen von den Gerichten seines Landes der Konkurs eröffnet ist, ein Partikularkonkurs von den baierischen Gerichten nur in Folge der Retorsion oder besonderer Staatsverträge eintreten.

München, den 29sten Januar 1822.

(L. S.)

Zur Beglaubigung
v. Nemmer,
General-Sekretair des Königl. Staats-Ministeriums der Justiz.

Gesetz
über die Einführung der Hypotheken- und Prioritäts-Ordnung.

§. 1.
I. Allgemeine Bestimmung.

Die Hypotheken- und die Prioritäts-Ordnung von 29. Januar 1822 treten mit dem Ende des dritten Jahres von dem Tage der Verkündung des gegenwärtigen Jahres an gerechnet, in Wirksamkeit. Von diesem Zeitpunkte an sind die in den verschiedenen Theilen des Königreichs bestehenden Gesetze und Verordnungen hinsichtlich derjenigen Gegenstände aufgehoben, welche in der Hypotheken- und Prioritäts-Ordnung bestimmt sind. Dieser Termin fängt an den Orten, in welchen die Kempter Landtafel bisher eingeführt war, dann in Ansehung der in einigen Theilen des Obermainkreises bisher üblichen Lehenkonsense mit dem 1. Januar 1827 an.

§. 2.
II. Besondere Bestimmungen.
1. Hinsichtlich der Hypothekenordnung.

Für alle jene Gegenstände, welche, der Hypothekenordnung §. 22. gemäß, in das Hypothekenbuch einzutragen sind, ist die Anmeldungszeit von Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes an, bis zu dem im §. 1. bestimmten Termine festgesetzt.

Die Unterlassung der Anmeldung hat die in der Hypothekenordnung §. 25. und 26. und im gegenwärtigen Gesetze bestimmten Rechtsfolgen.

§. 3.

Ohne vorgängige besondere Veranlassung oder Anmeldung soll eine Sache, deren Besitzer, eine Reallast oder eine Foderung in das Hypothekenbuch nicht eingetragen, dafür auch ein eigenes Blatt in demselben nicht angelegt werden.

§. 4.

Derjenige, welcher zur Zeit der Anmeldung eine unbewegliche Sache als Eigenthum besitzt, ist mit dem angegebenen oder nachgewiesenen Besitztiteln als Eigenthümer einzuzutragen. Das Hypothekenamt soll denselben zwar über seinen Vorgänger und dessen Besitztitel befragen, und dasjenige, was hierüber vorgelegt ist, in das Hypothekenbuch aufnehmen, aber aller anderen Nachforschungen des Besitztitels oder Vorgängers sich enthalten.

§. 5.

Wird gegen das Eigenthumsrecht des eingetragenen Besitzers ein Rechtsanspruch vor dem im §. 1. bestimmten Termine angemeldet, so können die gegen den Besitzer angemeldeten Foderungen unter den Hypotheken nur vorgemerkt werden, mit dem ausdrücklichen Beysatz, daß ihr Eintrag mit Vorbehalt der Rechte desjenigen geschehen sey, welcher einen Rechtsanspruch an die Sache angemeldet hat.

§. 6.

Das Hypothekenamt ist verbunden, bey jeder unbeweglichen Sache den Lehen- oder Grundbarkeits-Verband, wenn er auch vom Lehen- oder Grundherrn nicht angemeldet worden, sobald einzutragen, als ihm derselbe aus den bey dem Besitztitel vorgelegten Urkunden, aus Steuerkatastern oder Urbarien, aus den Urkunden über die angemeldeten Foderungen oder sonst aktenmäßig bekannt wird.

§. 7.

Werden die auf speziellen Rechtstiteln beruhenden Reallasten, welche nach §. 22. Numer 5. der Hypothekenordnung eingetragen werden müssen, bey dem Hypothekenamte nicht angemeldet, so hat diese Unterlassung keine andere Folge, als daß die Reallast den inzwischen eingetragenen Hypotheken auf den Fall nachstehen muß, wenn wegen derselben die Sache um einen geringern Preis verkauft und dadurch eine Hypothekfoderung nicht befriedigt wird.

Das Hypothekenamt soll solche Reallasten, besonders die bey dem Verkaufe bedungenen Bodenzinse, sobald sie ihm bey Nachweisung des Besitztitels oder auf andere Art aktenmäßig bekannt werden, von Amtswegen in das Hypothekenbuch eintragen.

Die Ewiggelder der Stadt München bedürfen dieser Anmeldung nicht, sondern das Hypothekenamt hat, sobald ihm zu dem Eintrag einer Sache in das Hypothekenbuch die Veranlassung gegeben ist, den in der Hypothekenordnung §. 137. bemerkten Auszug vom Stadt-Grundbuch-Amte abzuverlangen, und hievon das Geeignete in das Hypothekenbuch einzutragen.

§. 8.

Jene Foderungen, welche in die an mehreren Orten des Königreichs unter verschiedenen Benennungen eingeführten, öffentlichen Bücher schon eingetragen sind, bleiben auch ohne Anmeldung in ihrer vollen Kraft, und alles dasjenige, was jene Bücher bereits enthalten, muß, ohne neue Anmeldung oder Prüfung, sogleich in die nach der Hypothekenordnung anzulegenden Hypothekenbücher übertragen, dabey auch die Ordnung der darin eingetragenen Foderungen genau beybehalten werden.

Das den noch nicht erlöschenen Lehenkonsensen in Franken bisher zugestandene Separationsrecht hat die Wirkung, daß diese Lehenkonsense bey dem Uebertrage in das Hypothekenbuch allen, obgleich älteren Hypotheken vorgesetzt werden.

Damit jeder Betheiligte von der richtigen Uebertragung seiner Foderung in die neuen Hypothekenbücher während des zu deren vollkommener Herstellung im folgenden §. 15. bestimmten Zeitraums sich durch eigene Einsicht überzeugen kann, sollen die vorigen Bücher auf so lange Zeit sorgfältig aufbewahrt werden.

§. 9.

Alle andern Foderungen, welchen aus bereits eingegangenen oder bis zu dem §. 1. bestimmten Termine einzugehenden Rechtsgeschäften eine ausdrückliche oder stillschweigende (gesetzliche) General- oder Spezial-Hypothek oder ein den Hypotheken gleiches Vorzugsrecht zusteht, müssen innerhalb des angeführten Termins bey dem Hypothekenamte zum Eintrag in das Hypothekenbuch angemeldet werden.

Wer diese Anmeldung unterläßt, der kann nachher gegen den Besitzer der Sache, wenn dieser sein Schuldner nicht ist, oder von der Hypothek keine Wissenschaft hatte, die Foderung nicht mehr geltend machen; jedoch behält er das Recht, auf dem unbeweglichen Vermögen seines Schuldners oder dessen Erben eine Hypothek eintragen zu lassen; diese aber wird erst von Zeit der Eintragung an wirksam.

§. 10.

Jede innerhalb des §. 1. bestimmten Termins angemeldete Foderung, sie mag vor oder nach der Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes entstanden seyn, behält in Kraft der Anmeldung den Vorzug, welcher derselben nach der bis zu

jenem Zeitpunkt an jedem Orte geltenden Prioritätsordnung zukommt.

Diese Foderungen müssen entweder nach dem angeführten Vorzug oder mit ausdrücklichem Vorbehalte desselben in das Hypothekenbuch eingetragen werden.

Streitigkeiten über dieses Vorzugsrecht sind vom Hypothekenamte, nach fruchtlosem Versuche der Güte, an das zuständige Gericht zu verweisen, und von diesem unter den Betheiligten gleich jeder andern streitigen Rechtssache zu behandeln und zu entscheiden.

§. 11.

Foderungen, welche innerhalb des §. 1. bestimmten Termins zum Eintrag in das Hypothekenbuch nicht angemeldet worden, behalten nur jenen Vorzug, welcher denselben ohne Hypothek, nach ihrer ursprünglichen Eigenschaft, der nach dem §. 1. bestimmten Termine in Wirksamkeit tretenden Prioritätsordnung gemäß, zusteht.

§. 12.

Für alle §. 2—9. bemerkte Anmeldungen muß das Hypothekenamt ein besonderes Protokoll anlegen, und in dasselbe alle innerhalb des §. 1. bestimmten Termins vorkommenden Anmeldungen der Zeitfolge nach eintragen.

Ueber die geschehene Anmeldung ist auf Verlangen ein Rekognitionsschein auszustellen, welcher jedoch auf die vorgelegte Urkunde in Kürze (z. B. angemeldet bey dem Hypothekenamte) unter Beyfügung des Datums gesetzt werden kann.

§. 13.

Die bisherigen Generalhypotheken müssen, der Hypothekenordnung §. 11. gemäß, in Spezialhypotheken verwandelt werden.

Besitzt der Schuldner verschiedene mit eigenen Nummern und Blättern im Hypothekenbuche vorzutragenden Immobilien, so soll das Hypothekenamt sich bestreben, für jede Foderung, so weit es mit der vollen Sicherheit des Gläubigers vereinbar ist, die Hypothek nur auf das eine oder das andere dieser Immobilien einzutragen, und die auf mehrere Immobilien zugleich mit ungetheilter Summe eingetragenen Hypotheken zu beseitigen. Hiezu wird die Einwilligung des Gläubigers erfodert, welche jedoch für ertheilt zu achten ist, wenn er die auf solche Art geschehene Eintragung ohne Widerspruch gelassen oder den hiernach gefertigten Hypothekenbrief angenommen hat.

Kann dieses mit Sicherheit der Foderung nicht geschehen, oder besteht der Gläubiger auf einer größeren Sicherheit, so muß die Foderung auf mehrere, oder auch auf alle Immobilien des Schuldners, jedoch auf jedes mit einem eigenen Blatte Versehene besonders, nach Vorschrift der Hypothekenordnung §. 149. eingetragen werden.

§. 14.

Auf gleiche Art müssen die bisherigen stillschweigenden oder gesetzlichen Hypotheken und die denselben gleichstehenden Vorzugsrechte durch den Eintrag auf bestimmte Immobilien in ausdrückliche verwandelt werden.

Die Hypotheken der Minderjährigen auf den Immobilien ihres Vormundes sollen von der vormundschaftlichen Behörde auf eine Summe, welche nach Beschaffenheit des Vermögens zu dessen Sicherstellung nothwendig ist, bestimmt und der Bedacht dahin genommen werden, daß jene Vermögenstheile, z. B. Pretiosen, Kapitalbriefe, baares Geld, an welchen der Minderjährige beschädigt werden könnte, durch gerichtliche Deposition in Sicherheit gebracht, die Vormünder zur Rechnungs-

ablage in der vorgeschriebenen Zeit ernstlich angehalten, über ihre Verwaltung gebührende Aufsicht gepflogen, hiedurch also die Summen dieser Hypothek so viel möglich gemindert werden.

§. 15.

Ueber die angemeldeten Foderungen soll das Hypothekenamt die Schuldner nach Vorschrift der Hypothekenordnung §. 110. vernehmen, auch die erhobenen Anstände, diese mögen die Richtigkeit oder Größe der Foderungen, oder die Immobilien, worauf die Eintragung geschehen soll, oder den Vorzug der angemeldeten Foderungen unter sich betreffen, durch gütliche Uebereinkunft zu heben sich bestreben. Ist dieses nicht früher geschehen, so müssen hiezu die ersten 6 Monate des nach dem §. 1. bestimmten Termins folgenden Jahres verwendet werden, und die Hypothekenbücher mit allen Einträgen längstens in dem eben bemerkten Jahre vollkommen hergestellt seyn.

Ueber die zur Erreichung dieses Zweckes dienenden Mittel und die richtige Eintheilung der dabey vorkommenden Geschäfte wird das Nähere in einer besondern Instruktion bestimmt.

§. 16.

a) Hinsichtlich der Prioritätsordnung.

Konkurse der Gläubiger, welche entweder schon bey Gericht anhängig sind, oder vor dem §. 1. bestimmten Termine eröffnet werden, sollen nach der in jedem Gebietstheile geltenden Prioritätsordnung behandelt und entschieden werden.

Bey Konkursen aber, welche nach dem erwähnten Termine eröffnet worden, ist die Ordnung der Gläubiger nach der Prioritätsordnung vom 29. Jänner 1822 zu beurtheilen.

Wenn unter den innerhalb dieses Termins angemeldeten Foderungen der Rang für das Hypothekenbuch noch nicht festgesetzt worden, so kommen in Ansehung dieser Foderungen

auch bey den, nach jenem Zeitpunkte eröffneten, Konkursen, dem §. 10. gemäß, die bisher an jedem Orte geltenden Prioritätsordnungen zur Anwendung.

§. 17.

Gegenwärtiges Gesetz soll durch das Gesetzblatt bekannt gemacht, auch viermal, und zwar nach dreymonatlichen Zwischenräumen, in allen Intelligenzblättern der Kreise abgedruckt und in allen Gemeinden vollständig verlesen werden.

München, den 29. Januar 1822.

Zur Beglaubigung

(L. S.)

v. Nemmer,
General-Sekretär des Königl. Staats-Ministeriums der Justiz.

Beylage III.

(Bd. I. der Verhandl. S. 45.)

Einlauf.

1) Vorstellung des Magistrats zu Sommerhausen und der Gemeinde Lindelbach um Moderation des Steuersimplums von 42 fl. 54. kr. 3 pf. bey vorstehender Einführung der Zugviehsteuer.

2) Vorstellung des Wolfgang Sansson, Oberlieutenants im königl. baierischen 15. Linien-Infanterie-Regiment, die Verbindung des Rheins mit der Donau und der Elbe betreffend.

3) Vorstellung und Bitte des pensionirten Lieutenants Ludwig Göden zu Plassenburg um allergnädigste Nachbezahlung der von der Periode der kaiserl. königl. französischen Administration des ehemaligen Fürstenthums Baireuth in den Jahren 1807 bis 1809 incl. rückständigen Invaliden-Gehalts.

4) Vorschläge zur Verbesserung des Advokatenwesens, der Duellgesetze ꝛc. von dem quiescirten Polizeyaktuar Lewer zu Eichstädt.

5) Antrag des Abg. Anns, Unterstützung für die Begründung einer Armen-Knaben- und Mädchenbeschäftigungsanstalt in Regensburg.

Beylage IV.

(Bd. I. der Verhandl. S. 50.)

Die Kammer der Reichsräthe an die Kammer der Abgeordneten!

Indem die durch königl. Eröffnung konstituirte Kammer der Reichsräthe die Ehre hat, der Kammer der Abgeordneten

den Empfang des gefälligen Schreibens d. d. et praes. 21. Jänner d. J., die Wahl und Ernennung der Präsidenten und Sekretäre betreffend, zu bestätigen, so fügt sie die Versicherung bey, daß sie es sich zum besondern Vergnügen anrechne, mit derselben in die Verhältnisse und Berührungen zu treten, die sich nunmehr ergeben werden.

Zugleich bemerkt man, daß unter den drey vorgeschlagenen Mitgliedern der Herr Reichsrath, Fürst von Oettingen Wallerstein, von Sr. Majestät dem Könige zum zweyten Präsidenten der Kammer der Reichsräthe ernannt worden sey. Zu Sekretären wurden erwählt die Herrn Reichsräthe Graf von Leyden und Graf von Giech.

Mit ausgezeichneter Hochachtung.

München, den 29. Jänner 1822.

der erste Präsident Fürst von Wrede.
Graf von Leyden.

Beylage V.

Tagesordnung der ersten allgemeinen öffentlichen Sitzung der Kammer der Abgeordneten am 29. Jänner 1822.

1) Vorlesung der Protokolle über die bisherigen Geschäfte der Kammer und die darauf Bezug habenden Vorgänge.
2) Bekanntmachung der Eingaben.
3) Antrag auf Abfassung der Dankadresse.
4) Vortrag über die öffentliche Bekanntmachung der Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten.
5) Prüfung der Entschuldigungen der nicht erschienenen Abgeordneten.

Beylage VI.

Tagesordnung
der zweyten allgemeinen Sitzung der Kammer der Abgeordneten, den 30. Jänner 1822.

Vorlage der Dankadresse, und Berathung über dieselbe.

Beylage VII.

(Bd. I. der Verhandl. S. 100.)

Einlauf.

1) Vorstellung des Magistrats von Selb, das Branntweinbrennen der Landleute betreffend.

2) Antrag des Deputirten, Herrn Dekans Rieder, das teutsche Volksschulwesen betreffend.

3) Vorstellung des Auditors Anton Rohrmüller im I. Jägerbataillon, wegen Abspruch konstitutioneller Rechte und Konstitutionsverletzung.

4) Vorstellung des Alois Zeller, ehemaligen Advokatens-Koncipisten, dessen Anstellung und Alimentation betreffend.

5) Vorstellung der Gemeinde Oberelchingen, Kriegsschadenvergütung betreffend.

6) Bitte des Joseph Grafen zu Lodron, um Bevorwortung an Se. königliche Majestät in Betreff seines Kriegskostenguthabens, pr. 4992 fl. 4 kr. 1 1/4 pf.

7) Beschwerde des Johann Schuberer, Altbauers zu Rheingrub, Rechstreu-Anweisung betreffend.

8) Vorstellung der Graf Königseckischen Pensionisten wegen Bezahlung der Pensionen für die Zukunft und Vergangenheit.

9) Eingabe des Anton Stark, Färbers zu Mühldorf, unter dem Titel; Bedrängnisse eines baierischen Bürgers.

10) Vorstellung der Oberamtsschuldheiß Laurischen Töchter, eine ihnen entzogene Pension betreffend, mit Bitte um momentane Unterstützung.

11) Vorstellung des Landgerichtsassessors Langenfaß, seinen Katechismus über Verbrechen und Strafen, nach dem Strafgesetzbuch für das Königreich Baiern betreffend.

12) Wiederholter Antrag des Abgeordneten Stephani, die Abschaffung des Lotto betreffend.

13) Ansichten, Winke und Wünsche, über Gründung einer Kreditanstalt in Baiern zur Herstellung des verfallenen Privatkredits, und Unterstützung des Landbaues von einem Wahlmanne am Regenflusse im Unterdonaukreise.

14) Bitte sämmtlicher Ordonnanzen um Verbesserung ihres Soldes bey Prüfung des Militäretats.

15) Vorstellung des Johann Mich. Wurzinger, sein beym Landgericht Ansbach niedergelegtes Depositum betreffend.

16) Vorstellung des Bibliothekars Jäck in Bamberg, die Bibliothek zu Bamberg betreffend.

17) Antrag des Abgeordneten Anns, Dienstbotenordnung betreffend.

18) Antrag des Abgeordneten Anns, das Einquartirungssystem in Friedenszeiten betreffend.

Beylage VIII.

(Bd. I. der Verhandl. S. 100.)

Vortrag

in der zweyten Kammer der Ständeversammlung über die Errichtung einer Bank unter dem Namen:

Baierische Bank.

Meine Herrn!

Seine Majestät der König haben mich nach Vernehmung Ihres Staatsraths zu ermächtigen geruhet, Ihnen



den Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung einer öffentlichen Bank zur Berathung und Beystimmung vorzulegen.

Die Gründung einer solchen Anstalt, welche nicht anders, als durch ein Gesetz geschehen kann, weil sie ohne bedeutende, nur durch ein Gesetz ihr zu ertheilende, Vorrechte nie gedeihen würde, ist längst von vielen Seiten gewünscht worden. Wenn einerseits die Regierung selbst, in der Erinnerung an die große Schwierigkeit und Lästigkeit mancher Anlehen in einer nicht fernen Vergangenheit, des gegenwärtigen höchstbefriedigenden Standes der Staatsschuldentilgungskasse ungeachtet, es nicht anders als wünschenswerth finden kann, daß ein großer, von jener Kasse und ihrem Kredit unabhängiger, Privatkredit sich bilde, welcher jenen im Falle eines schnellen Bedürfens unterstütze, was offenbar am sichersten durch die Errichtung einer öffentlichen, mit den Staatskassen in freyer Verbindung stehenden, Bank geschieht; so ist anderer Seits vielfach erkannt worden, daß eine solche Anstalt von einer noch größern Wichtigkeit für den Privatwohlstand seyn, und besonders durch Erleichterung der Darlehengeschäfte gleich wohlthätig für die Besitzer von Kapitalien und für die Bewerber um Darleihen wirken könnte. Vorzüglich auf die letztere Rücksicht ist die Aufmerksamkeit der Kammer der Abgeordneten in ihrer ersten Versammlung von einem Mitgliede derselben gelenkt worden, dessen Antrag jedoch nicht in Berathung gezogen worden ist. Das königliche Staatsministerium, welches sich schon lange zuvor mit diesem Gegenstand beschäftigt hatte, glaubt nicht zu irren, wenn es den gegenwärtigen Zeitpunkt dazu für geeignet hält. Der Staatskredit ist so erstarkt, daß er dermal keiner Unterstützung bedarf. Der Antrag auf die Errichtung einer Bank geht daher keineswegs von finanziellen Erwägungen und Beweggründen aus. Diese haben vielmehr dabey nur eine untergeordnete Stelle. Sie könnten allerdings auch

die erste einnehmen, ohne daß die Sache dadurch minder empfehlenswerth würde. Allein die erste Anlage und Einrichtung einer solchen Anstalt ist nothwendig um so vollkommener, je weniger beschränkt ihr Zweck, je freyer ihre Thätigkeit ist.

Wenn in dieser Beziehung der gegenwärtige Zeitpunkt günstig erscheint, so bietet er in einer anderen nicht minder bedeutende Aufforderungen dar. Die von Sr. königlichen Majestät verordnete Versammlung eines Landrathes in jedem Kreise wird Manches, das dem allgemeinen Wohlstande förderlich seyn kann, hervorheben, und in's Licht stellen; die bevorstehende Verbesserung des Hypothekenwesens wird die Anlegung der Kapitalien in Darlehen auf Grundstücke mehr erleichtern und sichern; um so willkommener wird jetzt das Entstehen einer Anstalt seyn, welche vorzüglich der Vermittelung zwischen Geldbesitzenden und Geldsuchenden gewidmet, den Geldverkehr erleichtern, beschleunigen und vermehren wird.

Die Zwecke und Vortheile dieser Anstalt würden nach dem Gesetzentwurfe seyn:

1) Erleichterung des Geldverkehrs,

2) Benutzung todtliegender Kapitalien,

3) Wohlfeilheit der Darlehen zur Unterstützung des Ackerbaues und der Gewerbe,

4) Verminderung des Auswanderns inländischer Kapitalien,

5) Beförderung des Gemeingeistes,

6) Auf den Fall, daß die Staatsschuldentilgungskasse außerordentlicher Mittel einmal bedürfen sollte, leichte und wohlfeile Bereitung dieser Mittel.

1.

Erleichterung des Geldverkehrs überhaupt.

Die Ueberführung größerer Geldsummen von einem Orte an einen andern, und schon aus einem Hause in ein anderes, ist, wenn die Zahlung in Metall geschieht, mit einem beträchtlichen Aufwande verknüpft. Dieser wird sehr vermindert, wenn die Zahlung in Papieren geschehen kann, die an Werth dem Metall gleich stehen, weil sie jederzeit gegen solches mit der größten Leichtigkeit umgewechselt werden können. Nicht nur mindern sich die Frachtkosten auf einen ganz unbedeutenden Betrag, sondern Zahler und Empfänger sind eines sehr beschwerlichen Zählens oder Wägens überhoben. Eine solche Erleichterung des Geldverkehrs ist demnach eine nicht unwichtige Ersparung an den Kassen, und mithin eine Vermehrung des reinen Ertrags der Geschäfte, welche jenen Verkehr veranlassen. Das Papier, dessen Gebrauch diese Erleichterung gewähren soll, muß aber jederzeit augenblicklich gegen Metall umsetzbar, und diese Umsetzbarkeit im vollen Nennwerthe muß auf das Höchste verbürgt seyn. Beydes scheint am sichersten dadurch bewirkt zu werden, daß diesem Papiere Zahlbarkeit auf Sicht, nicht nur bey der Bank selbst, die es ausstellt, und bey ihren Nebenkomptoiren, sondern auch bey gewissen Staatskassen versichert wird. Hiezu taugen die Kassen der Staatsschuldentilgungsanstalt, also ihre Spezialkassen und die Aufschlagämter am beßten, weil jene Anstalt nicht nur überhaupt mit der Bank am meisten in Berührung stehen wird, sondern auch die Sicherheit, welche die Bank für ihre Zettel zu leisten hat, am füglichsten in Empfang und Verwaltung nehmen kann. Es wird daher vorgeschlagen, die Zahlbarkeit der Bankzettel bey den von der Staatsschuldentilgungskommission abhängenden Kassen unter der Bedingung

zu genehmigen, daß die Bank jederzeit eine dem Gesammtbetrag jener Zettel gleichkommende Summme, die zur Hälfte baar, und zur Hälfte in 5prozentigen Staatspapieren zu erlegen wäre, in den Händen gedachter Kommission lasse. Die für diese Summe von der Staatsschuldentilgungskasse an die Bank zu entrichtenden Zinsen wären auf 4 Prozente festzusetzen, damit jener Staatskasse ihre Vermittelung zu Gunsten der Bank durch diesen mäßigen Zinsfuß einigermaßen vergolten würde.

2.

Benutzung todtliegender Kapitalien.

Die Ausstellung von Bankzetteln unter den angegebenen Bedingungen erleichtert nicht nur den Geldverkehr, sondern sie macht auch todtliegende Kapitalien nutzbar, indem sie neben den Bankzetteln auch das Geld, mit welchem sie gekauft werden, in Umlauf setzt. Dieses Geld erhält, sobald es zum Geldverkehr selbst nicht mehr nöthig ist, eine andere nutzbare Bestimmung. Gesetzt, z. B. die Bankzettel betragen ein Fünftheil der ganzen, zum Geldverkehr nöthigen, Summe; so wird der fünfte Theil alles Geldes, das bisher zum täglichen Gebrauche in den Kassen unfruchtbar lag, dieselben verlassen, und eine nützliche Anlegung suchen. Allein außer dem zum täglichen Gebrauche in den Kassen liegenden Gelde, sind gewöhnlich viele Kapitalien, die zusammen einen beträchtlichen Theil des im Lande befindlichen Geldes ausmachen, unfruchtbar, weil die Eigenthümer entweder nicht darüber verfügen können, oder weil sie eine vortheilhafte Gelegenheit, sie anzulegen, abwarten, oder weil sie jeder Anlegung, die ihnen das augenblickliche Wiedererlangen des Geldes erschwert, abgeneigt sind. Solche Kapitalien, denen eine feste Anlegung nicht gegeben werden kann oder will, würden ohne Zweifel zum größ-

ren Theile einer Anstalt zufließen, die ihren Eigenthümern, neben der augenblicklichen Heimzahlung derselben, auch einen mäßigen Zins versicherte, der von dem Tage der Ablieferung bis zum Tage der Heimzahlung fortlaufend mit dieser zugleich erhoben werden könnte. Es wird daher vorgeschlagen, neben den eigentlichen Bankzetteln, andere und verzinsliche, die, zum Unterschiede von den unverzinslichen, Bankbriefe genannt werden könnten, ausstellen zu lassen. Diese verzinslichen Bankzettel wären jedoch nur bey der Bank selbst und ihren Nebenkomptoiren zahlbar zu erklären, indem ihre Heimzahlung bey Staatskassen zu viel Anstand in dem Rechnungswesen verursachen würde, auch diese Begünstigung für sie nicht nöthig ist, da die Verzinslichkeit allein schon hinreicht, ihren Umsatz zu erleichtern.

3.

Größere Wohlfeilheit der Darlehen zur Unterstützung des Ackerbaues und der Gewerbe.

Durch den Vortheil, welchen der Bank die Ausstellung ihrer Zettel darböte, ein großes Geldkapital Theils ganz unverzinslich, Theils gegen sehr mäßige Zinsen zu benutzen, wäre sie in den Stand gesetzt, dieses Kapital gegen Faustpfänder und Hypotheken zu mäßigen Zinsen auszuleihen, und dadurch der Landwirthschaft und den Gewerben eine sehr wünschenswerthe Unterstützung zu verschaffen. Die allgemeine Klage über die Schwierigkeit, Darlehen zu mäßigen Zinsen zu erhalten, hat nicht im wirklichen Geldmangel ihren Grund, sondern Theils in dem Mißtrauen gegen die bestehenden Anstalten zur Sicherung der Darlehen und ihrer Verzinsung, Theils darin, daß die Kapitalien bequemer und einträglicher in Staatspapieren angelegt werden können. Läßt sich auch ersterer Anstand durch Verbesserung des Hypothekenwesens heben, so bleibt

dennoch der andere so lange, als die auswärtigen Staatspapiere einen die gewöhnlichen Zinsen so weit übersteigenden Ertrag gewähren. Dem Mangel an Unterstützung, den hiedurch die inländischen Gewerbe erleiden, vermag nur eine Bank abzuhelfen, die sich in den Besitz großer Geldsummen zu sehr niedrigen Zinsen zu setzen weiß. Die Ausdehnung, welche sie ihrem Leihgeschäfte geben kann, vervielfältigt die Mittel und erleichtert die Kosten einer guten und sichern Anlegung. In der Folge kann mit diesem Geschäfte noch ein Anderes, sehr gemeinnütziges, in Verbindung gesetzt werden; Vermittelung zwischen Kapitalisten und Entlehnern, Theils durch Diskontirung von Darlehen, Theils durch Besorgung derselben gegen mäßige Provision.

4.

Verminderung des Auswanderns inländischer Kapitalien.

Obgleich die Bank sowohl ihr eignes Kapital, als das fremde, in dessen Besitz sie durch die Ausstellung der Zettel käme, zu mäßigen Zinsen ausleihen würde, so wäre dennoch höchst wahrscheinlich ihr jährlicher Gewinn, den sie vorzüglich der Benutzung des fremden Kapitals zu danken hätte, viel beträchtlicher, als der gewöhnliche Zinsfuß. Es würde daher in ihren Aktien zuverläßig ein großer Theil der Kapitalien angelegt werden, die gegenwärtig im Auslande, namentlich in Oesterreich und Frankreich, eine vortheilhaftere Anlegung, als das Inland ihnen darbietet, suchen.

5.

Beförderung des Gemeingeistes.

Wenn es einerseits höchsträthlich ist, sowohl überhaupt Gewerb, Verkehr und Anlegung der Kapitalien zwanglos zu

lassen, als insbesondere die Gewohnheiten und Neigungen der Oertlichkeit zu achten, so ist es andrerseits nicht minder wünschenswerth, dem Reichthume ohne Zwang eine gemeinnützige Richtung zu geben, und besonders ihn dem Staate zu befreunden. In der That können der Einrichtungen und Anstalten, welche den Staat als Ganzes Jedem vergegenwärtigen und werth machen, nie zu viele seyn; und je zugänglicher und zugleich für den Privatvortheil einladender, um so vollkommener sind solche Einrichtungen und Anstalten. Wenn von dieser Seite betrachtet schon die Staatsschuld ein großes Mittel ist, die Interessen des Geldreichthumes an das Bestehen und Gedeihen des Staates zu knüpfen, so darf diese Wirkung von der Errichtung einer, dem ganzen Königreiche angehörenden, Bank vielleicht in noch höherem Grade erwartet werden.

6.

Unterstützung der Staatsschuldentilgungskasse.

So wenig die Staatsschuldentilgungskasse dermal außerordentlicher Unterstützung bedarf, und so zuversichtlich angenommen werden kann, daß sie eine solche, wenn das Bedürfniß einmal einträte, in eigenem Namen unter weit annehmlichern Bedingungen, als ehedem, finden würde, so ist dennoch offenbar, daß ihr in solchen Fällen eine mit großem Kredit ausgerüstete Bank, mit welcher sie in freyer, und gleichwohl enger Verbindung stände, sehr nützliche Dienste leisten könnte; indem sie Theils zu der erforderlichen Unterstützung sogleich oder in sehr kurzer Zeit bereit wäre, Theils in Ansehung der Deckung und Heimzahlung leichter als einzelne Darleiher mit der Staatsschuldentilgungskasse übereinkommen würde.

Auf diese Betrachtungen ist der Gesetzentwurf gegründet, dessen einzelne Bestimmungen ich dem Ausschusse, welchem die

Kammer die Prüfung desselben auftragen wird, umständlich zu erläutern, stets bereit bin.

München, am 1sten Februar 1822.

Freyh. v. Lerchenfeld.

Beylage IX.

Ordnung der baierischen Bank.

1.

Die baierische Bank ist eine Privatgenossenschaft zur Betreibung von Geldgeschäften.

2.

Ihr Hauptstock besteht in fünftausend Aktien, jede zu eintausend Gulden, wovon sechshundert Gulden baar eingelegt werden müssen, die übrigen vierhundert Gulden aber in baierischen, wenigstens zu 5 Prozent verzinslichen, Staatspapieren entrichtet werden können.

3.

Aktien zu erwerben und zu besitzen ist Jedermann, sowohl Inländer als Ausländer, mit Einschluß der Korporationen, wie auch der inländischen Staatskassen, fähig. Antheil an der Leitung der Bankgeschäfte, an der Aufsicht darüber, und an der Prüfung der Rechnungen können aber nur Inländer, die selbst Eigenthümer von Aktien sind, nehmen. Ausgeschlossen sind davon die Ausländer, die Staatskassen und die Korporationen.

4.

Alle Aktien werden nur auf die Namen der Erwerber, und nicht auf Wahlsprüche oder auf jeden Inhaber ausgestellt.

Sie sind durch bloßes Indossement, ohne gerichtliche Dazwischenkunft, von einem Besitzer auf den andern übertragbar, jedoch geschieht die Ueberschreibung in den Büchern der Bank erst auf Einsicht der deßhalb einzusendenden Aktie, und bis zu dieser Ueberschreibung wird der vorhergehende Besitz als fortdauernd betrachtet.

5.

Die Bank hat ihren Sitz in München. Sie errichtet Komtoirs zu Augsburg und zu Nürnberg, und sie kann deren auch in andern Städten des Königreichs errichten.

6.

Alle Geschäfte eines Wechselhauses sind der Bank gestattet.

7.

Sie kann Gelder, Pretiosen, Geldwerthe, Papiere und Dokumente zur Verwahrung über- und auf Verfügung der Eigenthümer annehmen.

8.

Sie kann Darlehen auf Faustpfänder, in Metallen, Waaren, Ewiggeld und solchen Schuldbriefen, die in den inländischen Hypotheken eingetragen sind, so wie auf Staatspapiere, jedoch nur inländische, geben. Auf diese Faustpfänder steht ihr das Separationsrecht zu.

9.

Sie macht Darlehen auf inländische Hypotheken, jedoch so, daß der bedungene Zins niemals fünf vom Hundert übersteige.

10.

Der Bank ist ausschließend gestattet, Bankzettel, und zwar sowohl verzinsliche als unverzinsliche, auszugeben.

11.

Die verzinslichen Bankzettel werden zu 60 fl., 120 fl. und 240 fl. ausgestellt. Die ersteren tragen täglich Einen Pfenning, die anderen Zwei Pfenning und die letzteren Einen Kreuzer Zins. Die Bezahlung des Betrages mit dem Zinse geschieht auf Sicht bey der Bank selbst, und bey ihren Komtoirs.

12.

Die unverzinslichen Bankzettel werden zu 50 fl., 100 fl. und 500 fl. ausgestellt. Ihre Einlösung geschieht auf Sicht, nicht allein bey der Bank und ihren Komtoirs, sondern auch bey allen Oberaufschlagämtern und Staats-Schuldentilgungskassen des Königreiches, welche auch, so wie die Oberaufschlagämter, in Zahlungen diese unverzinslichen Bankzettel statt baaren Geldes anzunehmen haben.

13.

Die Bank macht der Staatsschulden-Tilgungskasse ein, dem ganzen Betrag ihrer unverzinslichen Bankzettel gleich stehendes, Darlehen, zur Hälfte in baaren Gelde, und zur Hälfte in 5prozentigen Staatspapieren. Sie empfängt für dieses Darlehen von der Staatsschulden-Tilgungskasse Vier vom Hundert jährlichen Zins. Die Zurückzahlung geschieht fristenweise mit dem Betrage, um welchen die unverzinslichen Bankzettel vermindert werden.

14.

Mit Ausnahmen der Staatsschulden-Tilgungskassen und der Oberaufschlagämter kann Niemand gezwungen werden, Bankzettel an Zahlungsstatt anzunehmen.

15.

Die Verfälschung der Bankzettel, sowohl der verzinslichen als der unverzinslichen, wird gleich der Verfälschung von Staatspapieren nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches bestraft.

16.

Amortisation der Bankzettel findet nicht Statt. Der Bank steht übrigens frey, die Bankzettel auf eine bestimmte Zeit auszustellen, so daß sie nach derselben Ablauf ungültig seyn sollen. Auch steht ihr frey, so fern ihre Zettel auf unbestimmte Zeit ausgestellt sind, durch öffentliche Bekanntmachung einen Tag, welcher jedoch wenigstens um 6 Monate von dem Tage dieser Bekanntmachung entfernt seyn muß, festzusetzen, nach dessen Ablauf die Gültigkeit der Zettel aufhören soll.

17.

Die Geschäfte der Bank werden durch neun Vorsteher geleitet, welche aus der Zahl der in München ansässigen Inhaber von mindestens fünf Aktien durch Stimmenmehrheit aller inländischen Aktienbesitzer auf 5 Jahre gewählt werden, und nach Ablauf dieser Zeit jedesmal wieder erwählbar sind. Diese Vorsteher wählen durch absolute Stimmenmehrheit einen Bankdirektor, der wenigstens zehn Aktien besitzen muß, und aus ihrer Mitte einen Vizedirektor, der im Verhinderungsfalle des Direktors die Stelle desselben zu versehen hat.

18.

Alle wichtigen Fragen, z. B. über den Betrag der auszugebenden Bankzettel, der auf Hypotheken zu machenden Darlehen u. d. gl. beräth und entscheidet gemeinschaftlich mit den Vorstehern ein Ausschuß, der aus allen inländischen Besitzern von fünf Aktien besteht. Die in München nicht anwesenden Mitglieder dieses Ausschusses sind befugt, ihr Stimmenrecht einem zu München ansässigen Mitgliede zu übertragen.

19.

Die Bankvorsteher entwerfen gemeinschaftlich mit dem Ausschusse eine Geschäftsordnung, und legen sie zur Genehmigung des Königs vor.

20.

Ein von dem König ernannter Kommissär hat über die genaue Beobachtung der Bankordnung zu wachen. Er kann die Vollziehung eines Beschlusses, den er derselben zuwiderlaufend erachtet, untersagen, jedoch nur auf acht Tage, binnen welcher Zeit die Entscheidung des königl. Gesammt-Staats-Ministeriums erfolgen muß. Alle unverzinslichen Bankzettel müssen auch mit seiner Unterschrift versehen seyn.

21.

Die Rechnung der Bank wird alle Jahre durch den Ausschuß, unter dem Vorsitze des königl. Kommissärs, geprüft, und das Resultat öffentlich bekannt gemacht. Alle drey Jahre wird die Geschäftsführung der Bank durch den Ausschuß, unter dem Vorsitze eines von dem König ernannten Staatsbeamten, untersucht, und über den Befund ein umständlicher Bericht erstattet, welcher den Ständen mitgetheilt wird.

22.

Die Inhaber der Aktien beziehen fünf vom Hundert jährlich als Zins ihrer Einlage. Nach Abzug dieses Betrages und der Verwaltungskosten, welche der Ausschuß gemeinschaftlich mit den Vorstehern festzusetzen hat, wird das jährliche Einkommen der Bank zu zwey Dritteln den Aktieninhabern als Dividende zugetheilt, zu einem Drittel aber als Reserve zurückgelegt. Wenn dieses Reservekapital den zehnten Theil des Hauptstocks übersteigt, so wird der Ueberschuß den Aktieninhabern als Mehrung der Dividende hinausgegeben

23.

Das Kreis- und Stadtgericht, resp. Wechsel- und Merkantilgericht München, ist die Gerichtsbehörde, bey welcher die Bank zu belangen ist.

24.

Gegenwärtige Einrichtung wird vorerst auf 25 Jahre getroffen, nach deren Ablauf die Bank aufgehoben, und ihr Vermögen unter die Aktieninhaber vertheilt wird, soferne nicht auf Ansuchen der Theilhaber Se. Königl. Majestät mit Beyrath und Zustimmung der Stände die Fortdauer der Anstalt beschließen.

25.

Die Bank wird eröffnet, sobald die Hälfte der festgesetzten Zahl der Aktien durch Unterzeichnung gedeckt ist.

Beylage X.

(Bd. I. der Verhandl. S. 132.)

Tagesordnung
der dritten allgemeinen öffentlichen Sitzung der Kammer der Abgeordneten den 1sten Februar 1822.

1) Vorlesung des Protokolls der vorigen Sitzung.

2) Bekanntmachung der Eingaben.

3) Prüfung der Entschuldigungen der nicht erschienenen Abgeordneten und der bey der Einweisungskommission sich ergebenen Anstände.

Beylage XI.

(Bd. I. der Verhandl. S. 133.)

Von Seiner Majestät dem Könige beauftragt, den Ständen des Reiches zwey Gesetzesentwürfe zur Berathung und Zustimmung zu überbringen, habe ich die Ehre, solche der sehr verehrten Kammer de^ Abgeordneten hiemit vorzulegen. Umfassen sie gleich nicht das ganze Königreich, so haben sie doch hinsichtlich einer möglichen Gleichförmigkeit der Gesetzgebung, und insbesondere für diejenigen Gebietstheile, welche sie den übrigen gleichzustellen bestimmt sind, ein solches Interesse, daß sie der Regierung als ein unabweisliches Bedürfniß erscheinen mußten.

Der erste Entwurf hat die Einführung der baierischen Gerichtsordnung (Codex juris bavarici judiciarii) von 1753, und des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813, sodann der allgemeinen, für den Untermainkreis nach §. V. bestehenden Gesetze und Verordnungen in Polizey- und Verwaltungsgegenständen in dem Amte Steinfeld zum Gegenstand.

Dieses, dem Herrn Fürsten von Löwenstein Wertheim gehörige, von 1806 an unter großherzoglich badischer Hoheit gestandene Amt wurde, nachdem es vom Großherzogthum Baden an die Krone Oesterreich, dann von dieser an die Krone Baiern abgetreten war, im Oktober 1819 von Baiern in Besitz genommen.

Gleichzeitig mit dieser Besitznahme entstand schon die Frage von Einführung der baierischen und von Aufhebung der alten Gesetze in diesem nun hinzugekommenen Gebietstheile. Von dem Grundsatze ausgehend, daß Einheit der Gesetzgebung dem Staate von großem Nutzen sey, hat man bisher in jedem Fall eines Länderzuwachses alsbald die baierische Gerichtsord-

nung und das Strafgesetzbuch dort eingeführt, so daß mit Ausschluß des Rheinkreises im ganzen Königreiche die genannte Gerichtsordnung mit ihren Novellen das einzige Prozeßgesetz, das allgemeine Strafgesetzbuch, das alleinige Strafgesetz sind. Der Mißstand, daß das kleine Amt Steinfeld hievon eine Ausnahme bilden, und großherzoglich badische Gesetze befolgen solle, muß auffallen. Allein die Regierung hielt sich nach der Verfassungsurkunde vom 26. May 1818 nicht befugt, hierin ohne Beyrath und Zustimmung der Stände des Reichs eine Abänderung zu treffen, da Steinfeld erst später ein integrirender Theil des Königreichs geworden.

Darüber konnte kein Zweifel obwalten, daß nach der Einverleibung des neuen Gebietstheils die Verfassungsurkunde mit ihren Edikten auf denselben angewendet, diese sohin mit allen darin ausdrücklich benannten allgemeinen Gesetzen und Verordnungen, die hiemit in unmittelbarer Verbindung stehen, oder selbst eine Vorbedingung zu ihrer Ausführung sind, dann der neuen allgemeinen Gesetze, die von Sr. Majestät mit Zustimmung der Stände in der letzten Ständeversammlung erlassen worden sind, daselbst eingeführt werden konnten und mußten. Anders fand man aber das Verhältniß hinsichtlich aller übrigen das Eigenthum und die Freyheit der Personen betreffenden positiven Gesetze, wenn sie nicht für das ganze Königreich als allgemein verbindend verfassungsmäßig anerkannt sind. Diese einführen, wo sie noch nicht gelten, und die dort bestehenden aufheben, ist unverkennbar ein Akt der Gesetzgebung, wie ein solches neues Gesetz selbst. Darum glaubte man die badischen Prozeß= und Strafgesetze im Amte Steinfeld noch so lange fortdauern lassen zu müssen, bis die nächste Versammlung der Stände des Reichs Gelegenheit gebe, deren Zustimmung zu der so wünschenswerthen Abänderung erholen zu können.

Diesen Zeitpunkt ist nun eingetreten, und er durfte zum vorgenannten Zwecke nicht verabsäumt werden. Neben dem allgemein anerkannten Princip der Gleichförmigkeit der Gesetzgebung in allen Theilen eines Staates, kommt für das Amt Steinfeld noch der besondere Umstand in Betrachtung zu ziehen, daß es mit dem fürstlich-löwensteinischen Herrschaftsgerichte Rothenfels, bey welchem die baierische Gerichtsordnung und das Strafgesetzbuch für das Königreich Baiern von 1813 schon lange gelten, vereiniget ist, mithin bey demselben Gerichte die Rechtsstreite nach zweyerley Formen instruirt, und die daselbst wegen Verbrechen oder Vergehen Untersuchten nach verschiedenen Gesetzen abgeurtheilt werden mußten. Eine Anomalie, welche desto mehr beleidigen muß, je kleiner das Amt Steinfeld gegen den ganzen Untermainkreis erscheint.

Mit dem Verschwinden dieser Anomalie werden die Richter, Advokaten und Obergerichte auch der Last überhoben, in dieser Stunde nach baierischen, und in der nächsten nach badischen Gesetzen instruiren und erkennen zu müssen; eine Last, die, wenn sie auch nur noch wenige Jahre andauern sollte, denselben abgenommen zu werden verdient, zu geschweigen, daß die Gerichte und Advokaten mit den baierischen Gesetzen vollkommen vertraut sind, und die Gerichtsassen des nämlichen Gerichts keinen angelegentlicheren Wunsch haben können, als ihre Streite nach einerley Form behandelt, und die bey ihnen verübten strafbaren Handlungen nach demselben Strafgesetze beurtheilt zu sehen. Diese Betrachtungen beseitigen zugleich den, soviel das Strafgesetzbuch insbesondere betrifft, vielleicht zu erregenden Anstand, als ob, da dessen erster Theil, die Strafbestimmungen enthaltend, bereits revidirt und vollständig neu redigirt worden, das nahe Erscheinen des neuen Gesetzes die Einführung des alten für eine kurze Zeit nicht überflüssig machte; denn in dem kleinen, mit dem Herr-

schaftsgerichte Rothenfels vereinigten Amte Steinfeld ist mit dem bloßen gesetzlichen Ausspruche, daß das Strafgesetzbuch dort ebenfalls angewendet werden solle, Alles geschehen, und der Uebergang wird auf keine Weise lästig, sondern nur als wohlthätig empfunden werden.

Mehr bedarf es demnach wohl nicht, um die Zweckmäßigkeit, man könnte sagen, die Nothwendigkeit des Gesetzentwurfes darzuthun.

Doch möchten die dafür sich darbietenden Betrachtungen auch noch auf die Idee führen, das im Amte Steinfeld bestehende Civilgesetz, den für das Großherzogthum Baden modifizirten Code Napoléon, aufzuheben; allein die zahlreichen, im Königreiche geltenden, Civilgesetzgebungen lassen das Mehr oder Weniger um eine einzige nicht wahrnehmen, und bey der Frage, was für ein Gesetz an die Stelle des abgeschafften zu stellen sey? dürfte das Bedenken über die Wahl erheblicher, als der dadurch zu erreichende Zweck selbst seyn.

Ganz dieselben Gründe sprechen für die Einführung der allgemeinen, im Untermainkreise bestehenden, Gesetze und Verordnungen in Polizey- und Verwaltungsgegenständen; sie heben sich hier wohl gar noch mehr hervor, da eine Verschiedenheit der Verwaltung in zweyen Theilen ein und desselben Herrschaftsgerichts eigentlich in die Sinne fällt, und daher desto anstößiger seyn muß. Die Assimilirung wird offenbar zum Vortheil der Administration sowohl, als der Unterthanen gereichen.

Die Einführung der genannten Gesetze selbst kann, so viel

A. die Gerichtsordnung betrifft, nicht anders als
   a. mit den später erschienenen Novellen, und
   b. mit dem Gesetze vom 22sten Julius 1819, einige Verbesserungen der Gerichtsordnung betreffend, geschehen.

Zu a. muß besonders bemerklich gemacht werden, daß, gleichwie der baierische Judiciarkoder schon seit dem Jahre 1803 in dem vormaligen Franken Gesetzes-Kraft hat, derselbe auch unter der Regierung des Herrn Großherzogs von Würzburg K. K. Hoheit wie in Baiern, verschiedene Zusätze, Abänderungen und Verbesserungen erhalten hat.

Diese werden die Würzburgischen Novellen genannt, und gelten vorzugsweise vor den Baierischen im Untermainkreise, in so weit derselbe aus dem ehemaligen Großherzogthume Würzburg, wo der Judiciarcoder eingeführt war, besteht. Nothwendiger Weise kann daher von der Einführung dieser Novellen nicht die Rede seyn, sondern es müssen im Amte Steinfeld die Baierischen zur Anwendung kommen, weil dasselbe zur Zeit der Einführung des Judiciarkoder mit dem Fürstenthume Aschaffenburg vereinigt war.

Zu b. ist die Gesetzeskraft der Novelle vom 22sten Julius 1819 mit dem Judiciarkoder von selbst gegeben; sie bildet verfassungsmäßig einen integrirenden Theil desselben, und dieser kann ohne jene nirgendwo mehr bestehen.

Die im §. 3. des Gesetzentwurfes gemachte Ausscheidung der baierischen Prioritätsordnung von der allgemeinen gesetzlichen Kraft des Judiciarkoder findet ihre Rechtfertigung Theils darin, daß dasselbe bisher allemal geschah, wenn dieß Gesetz in neuen Gebietstheilen eingeführt wurde, Theils aber darin, daß die Prioritätsordnung vorzüglich dem Civilrechte, nicht dem Prozeßgesetze angehört, welches auch ohne Zweifel dem bisher stets befolgten Grundsatze zur Stütze gedient hat. Die mit dem Entwurfe einer Hypothekenordnung verbundene Prioritätsordnung kann hieran nichts ändern, da es einleuchtet, daß bis dahin, wo dieselbe in Gesetzeskraft treten wird, man dem Amte Steinfeld nicht noch erst ein neues Gesetz über die Prio-

rität der Gläubiger geben kann, welches ohnehin mit der zur Hypothekenordnung gehörigen Prioritätsordnung wieder aufhören würde.

Noch muß ich der Bestimmung erwähnen, welche bey Festsetzung des Zeitpunktes, wann die im Amte Steinfeld neu einzuführenden Gesetze in Wirksamkeit treten sollen, im §. 4. des Entwurfes hinsichtlich der bereits anhängigen bürgerlichen Sachen gemacht worden ist. Folgende Prinzipien sind dabey befolgt worden:

I.

Neue Prozeßgesetze, wodurch die ältern aufgehoben oder abgeändert werden, müssen auch in schon hängigen Sachen auf alle Prozeßhandlungen angewendet werden, welche nach der Publikation dieser Gesetze vorfallen. Denn es kann nicht von den hängigen Sachen, als solchen, sondern nur von den in denselben nachher vorfallenden Prozeßhandlungen die Frage seyn, welche jetzt nach der Publikation der neuen Gesetze erst vorfallen, folglich der Herrschaft derselben unterliegen, und nach ihren Vorschriften behandelt und eingerichtet werden müssen.

II.

Nur muß nach anderweiten, dabey eintretenden Rechtsgrundsätzen dafür gesorgt werden, daß dadurch kein bereits erworbenes Recht gekränkt, und in die Verhandlungen keine Unordnung und Verwirrung gebracht werde.

Legt man Prozeßgesetzen diese Prinzipien zum Grunde, und faßt man — nach denselben bemessen — die transitorischen Verfügungen ab, so kann man dabey verschiedene Methoden befolgen:

1) Man kann die ebengenannten Grundsätze bloß anführen, und ihre Anwendung der Doktrin und dem richtigen Takte der Gerichte überlassen.

2) Man kann diese Grundsätze mit einem, die richtige Anwendung mehr sichernden, Ausdrucke bezeichnen. (Die baierische Gesetzgebung hat dieses mehrmal und namentlich auch in dem Gesetze vom 22. July 1819 am Schlusse mit den Worten: „in derselben Instanz" gethan.)

3) Man kann der richtigen Anwendung der Grundsätze durch eine Art von Kasuistik, das heißt, durch nähere einzelne Bestimmungen über einzelne, besonders aufzuzählende, den ganzen Gang des gerichtlichen Verfahrens durchlaufende, Handlungen nachhelfen.

(Diese Methode hat sich die preußische Gesetzgebung in der Verordnung vom 18. December 1780 eigen gemacht.)

Diese letzte Methode würde aber — abgesehen davon, daß alle Kasuistik in Gesetzen so viel, als es thunlich ist, vermieden zu werden verdient — bey einer Einführung von neuen Prozeßgesetzen, wie die gegenwärtige ist, fast in's Lächerliche fallen, da es sich am Ende fragen würde, ob wohl in einem, von nur fünftausend Seelen bewohnten, Aemtchen auch nur der zehnte Theil jener Fälle, welche man in einer solchen Kasuistik mühsam numeriren müßte, sich ergeben wird?

Den Ausdruck: „in derselben Instanz", als die Anwendung sichernd, zu gebrauchen, hat zwar die Authorität verschiedener — jedoch bey weitem nicht aller — in der baierischen Gesetzgebung vorgekommenen Fälle für sich. Er hat aber selbst, in Hinsicht auf das Gesetz vom Julius 1819, vielerley Erläuterungen erfordert, um richtig verstanden zu werden, und ist derselben ungeachtet dennoch, nach den bey dem königl. Staatsministerium der Justiz gemachten Erfahrungen, häufig mißverstanden worden.

Will man dafür einen andern, die richtige Anwendung sichernden Ausdruck, zum Beyspiel, Abschnitt des gericht-

lichen **Verfahrens**, gebrauchen, so entstehen neue Bedenklichkeiten. Denn leicht können, alles Andere zu übergehen, auch in demselben Abschnitte des gerichtlichen Verfahrens Handlungen vorfallen, die ganz entschieden nur nach den neuen Prozeßgesetzen und nicht nach den alten beurtheilt und behandelt werden müssen. Zum Beyspiel: zur Zeit des Eintritts des Gesetzes vom 22. Julius 1819 stand ein Prozeß im Stadium des Beweisverfahrens. Jetzt trägt eine Parthey der andern das juramentum calumniae, so wie es die Gerichtsordnung von 1753 erlaubte, auf; dadurch tritt das Verfahren keineswegs in einen neuen Abschnitt über.

Aber sollte darum dieser Eid vor Gefährde **in demselben Abschnitte des gerichtlichen Verfahrens** noch Statt finden? Niemand wird dieses behaupten können oder wollen.

Eben so könnten sich leicht Zweifel umgekehrt darüber ergeben, ob nicht gleichwohl verschiedene Handlungen, welche offenbar zu einem neuen Prozeßabschnitte gehören, dennoch nach den ältern Prozeßgesetzen zu bemessen seyen.

Es dürfte daher bey dem gegenwärtigen Falle der Einführung des baierischen Judiciarkodex im Amte Steinfeld das Zweckmäßigste seyn, die erste der oben angeführten Methoden zu wählen, nur die Grundsätze I. und II. über die Anwendung der neu eingeführten Gesetze auf schon hängige Prozesse, so wie sie oben vorgekommen sind, auszusprechen und für einzelne Fälle die Subsumtion und richtige Anwendung den Gerichten zu überlassen.

Dagegen möchte aus zwey Gründen um so weniger Etwas zu erinnern seyn, als es

a) aller Wahrscheinlichkeit nach sehr wenige Fälle seyn werden, in denen im Amte Steinfeld diese transitorische Vorschrift zur Anwendung kommen kann, und

b) man gerade im Amte Steinfeld mit dem Herrschaftsrichter Häcker, also mit einem Manne zu thun hat, welcher so, wie er dem königl. Staatsministerium der Justiz bekannt ist, keiner Besorglichkeit über unrichtige Subsumtion und irrige Anwendung in diesen wenigen Fällen Raum gibt.

Bey Gesetzen, die nur auf einen bestimmten Ort berechnet sind, verdienen auch solche örtliche Verhältnisse volle Berücksichtigung.

Belangend

B. die Einführung des Strafgesetzbuches von 1813, so stehen mit demselben

1) die Anmerkungen,

2) die verschiedenen, sich darauf beziehenden, in den Regierungsblättern vorkommenden neuern Verordnungen, besonders

3) das Gesetz über den Diebstahl vom 25. März 1816 in unzertrennbarer Verbindung.

Da dieses alles wirkliche, dem Strafgesetzbuche angehörende Gesetze und mit Gesetzeskraft versehene Erläuterungen desselben sind, so kann dabey kein Anstand obwalten. Es besteht zwar auch eine lithographirte Sammlung von Reskripten, welche auf Anfragen der Gerichte oder aus Veranlassung) an das Staatsministerium der Justiz gekommener Begnadigungsgesuche über mehrere Dispositionen des Strafgesetzbuches erlassen worden, und haben zur richtigen und gleichförmigen Anwendung des Gesetzes wesentlich beygetragen; allein man hat sie nicht förmlich publizirt und sie können daher auch nicht als Gesetze im Amte Steinfeld eingeführt werden, obschon sie kein Richter füglich entbehren kann.

Wegen der zur Zeit der eintretenden Wirksamkeit des Strafgesetzbuches schon anhängigen Strafrechtssachen wird es einer eigenen Bestimmung nicht bedürfen.

Ueber die Anwendung der im ersten Theile enthaltenen Strafe auf noch nicht abgeurtheilte Straffälle ist in dem Publikationspatente Art. 2. die erforderliche Anweisung schon gegeben, welcher verschiedene bekannte Entschließungen zur Erläuterung dienen.

Hinsichtlich des im zweyten Theile abgehandelten strafrechtlichen Verfahrens ist es eine für sich entschiedene Sache, daß alle nach dem Termin, wo das Gesetz in Wirksamkeit getreten, auch in früher schon angefangenen Untersuchungen, vorfallenden Handlungen nach den Formen und Bestimmungen des Strafgesetzbuches vorgenommen werden müssen. So unterliegt es zum Beyspiel keinem Zweifel, daß von jenem Zeitpunkte an, wie auch die Untersuchung vorher geführt seyn mag, alle Protokolle auf jeder Seite paragraphirt, unterschrieben, geheftet und besiegelt werden müssen; daß, wenn die Untersuchung noch im Stadium der Generaluntersuchung steht, nur nach den Formen des Strafgesetzbuchs zur Spezialuntersuchung geschritten werden kann; wenn aber zu der Zeit die Spezialuntersuchung bereits ihren Anfang genommen hat, diese zwar in der Lage, worin sie sich befindet, nach dem Strafgesetzbuch fortgesetzt wird, jedoch durch ein förmliches Schluß- und Vertheidigungsverfahren den Vorschriften des Gesetzes gemäß zu beschließen ist u. s. w. Eben darum, weil alles dieses für ganz klar gehalten wurde, ist nicht einmal im Publikationspatente davon Erwähnung gemacht, und ein Gleiches bey Einführung des Strafgesetzbuchs im Fürstenthum Aschaffenburg und im Großherzogthum Würzburg beobachtet worden.

C. Die Einführung der Polizey- und Verwaltungsgesetze und Verordnungen erstreckt sich auf die im §. V. des Entwurfes bezeichneten Gegenstände. Daß diese sämmtlich denjenigen beyzuzählen sind, in welchen eine Gleichförmigkeit höchst wünschenswerth ist, leuchtet von selbst ein.

Schließlich ist der Zeitpunkt, mit welchem die beyden Gesetze, die Gerichtsordnung und das Strafgesetzbuch, ihre Wirksamkeit erhalten sollen, auf den 1. Oktober 1821 festgesetzt worden. Es hätte ein jeder anderer und nicht so entfernter gewählt werden können; allein, da es bey dessen Bestimmung darauf ankommt, wann gegenwärtiger Entwurf als Gesetz wird publizirt werden, und immerhin ein angemessener Zwischenraum gelassen werden muß, so wurde der 1. Oktober d. J. auf alle Fälle für entsprechend erachtet.

In Ansehung der Polizey- und anderer Verwaltungsgesetze schien weder ein so scharf abgemessener, noch ein so weit hinausgesetzter Zeitpunkt erforderlich zu seyn.

Hier berührt der Uebergang vom Bestandenen zum Neuen die Privatrechte der Unterthanen bey weitem nicht in gleichem Grade. Meistens wird die Verwaltung erleichtert werden, wovon die Folgen auf die Einwohner des Amtes nicht anders als zu ihrem wahren Wohl einwirken können.

Nach diesen Ansichten und Grundsätzen ist der Gesetzes-Entwurf verfaßt.

Freyherr von der Becke,
Staatsrath.

Beilage XII.

(Bd. I. der Verhandl. S. 133.)

Gesetzentwurf

über

die Einführung der baierischen Gerichtsordnung und des baierischen Strafgesetzbuches ꝛc. im Amte Steinfeld.

Um so weit, als es dermal schon geschehen kann, in allen Theilen Unseres Reiches eine Gleichförmigkeit der Gesetzgebung herzustellen, verordnen Wir, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, wie folgt:

I.

Mit dem 1sten Oktober 1822 werden in dem bereits im Oktober 1819 in Besitz genommenen fürstl. Löwensteinschen Amte Steinfeld alle daselbst bestandenen Gesetze über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, insgleichem alle das Strafrecht und strafrechtliche Verfahren betreffenden Gesetze außer Kraft und Gültigkeit gesetzt.

II.

Mit diesem Tage treten in dem genannten Amte in gesetzliche Kraft und Wirksamkeit:

1) Die baierische Gerichtsordnung vom Jahre 1753 (Codex juris bavarici judiciarii) mit den im fürstl. Löwensteinschen Herrschaftsgerichte Rothenfels ohnehin schon eingeführten Novellen zu derselben, und mit dem Gesetze vom 22. July 1819, einige Verbesserungen der Gerichtsordnung betreffend.

2) Das Strafgesetzbuch für das Königreich Baiern

vom Jahre 1813, mit den, nach Vorschrift Unseres Reskripts vom 19. Oktober 1813 zu beachtenden, dazu gehörigen Anmerkungen, und nach den in Unserm, diesem Gesetzbuche vorgedruckten Promulgationspatente enthaltenen Bestimmungen, sammt den seither erschienenen, in den allgemeinen Regierungsblättern enthaltenen Zusätzen und Erläuterungen, insbesondere mit der am 25. März 1816 erlassenen Verordnung über den Diebstahl (Regierungsblatt von 1816, Seite 145 ff.).

III.

Von dieser allgemeinen Einführung der Gerichtsordnung im Amte Steinfeld bleibt jedoch das zwanzigste Kapitel derselben, von dem Prioritätsrechte der Gläubiger, dann den verschiedenen Klassen derselben und dem jure separationis ausgeschlossen, und es findet daselbst in Fällen des Konkurses der Gläubiger so lange, bis für Unser ganzes Königreich eine allgemeine Prioritätsordnung in Wirksamkeit treten wird, die seither bestandene Prioritätsordnung fortwährend ihre Anwendung.

IV.

Die neu eingeführten Gesetze über das Prozeßverfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten finden auch in allen schon anhängigen Sachen in Beziehung auf alle Handlungen, welche darin erst nach dem 1sten Oktober 1822 verfallen, ihre Anwendung, so weit dadurch weder ein Recht verletzt, noch das angefangene Verfahren in Unordnung und Verwirrung gebracht wird.

V.

Auf gleiche Weise sollen in dem mehrerwähnten Amte Steinfeld die allgemeinen, für den Untermainkreis geltenden, Gesetze und Verordnungen in Polizey- und Verwaltungsgegen-

ständen, insbesondere aber über die Kirchenpolizey, den öffentlichen Unterricht und die Erziehung, das Sanitätswesen, die Anstalten für Arme und Vaganten, dann die Brandassekuranz und die Gensd'armerie, nebst der Tax- und Sportelordnung, und dem Diätenregulativ, mit Aufhebung der daselbst bis jetzt bestandenen, nach vorausgegangener, alsbald zu verfügender Verkündung derselben, und zwar vom Tage der Verkündung an, eingeführt und vollzogen werden.

Gegenwärtiges Gesetz soll im Gesetzblatte, auch am Amtssitze und in allen Gemeinden des Amts Steinfeld bekannt gemacht werden.

München, den 4. Februar 1821.

(L. S.)

Zur Beglaubigung
v. Remmer,
General-Sekretär des Königl. Staats-Ministeriums der Justiz.

Beylage XIII.

(Bd. I. der Verhandl. S. 133.)

Gesetzentwurf, die Verkündung der Einkindschaftungsproklamen im Untermainkreise betreffend.

Nachdem im Untermainkreise in denjenigen Gegenden, wo die fränkische Landgerichtsordnung gilt, die Einkindschaftungsproklamen von den offenen Kanzeln in den Kirchen durch die Pfarrer verkündigt werden müssen; eine solche Verkündungsart aber nicht nur an sich dem Orte und der Person nicht angemessen, sondern auch den im ganzen Königreiche bestehenden Verordnungen, nach welchen Bekanntmachungen über weltliche und Privatgegenstände in den Kirchen von den Kan-

zeln nicht geschehen dürfen, zuwider ist, so verordnen Wir nach Vernehmung Unseres Staatsraths, mit Beyrath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, wie folgt:

I.

Die öffentliche Verkündung der Einkindschaftungsproklamen soll in den Kirchen von den Kanzeln durch die Pfarrer nicht mehr geschehen, und es sind alle dahin sich beziehenden Stellen der fränkischen Landgerichtsordnung, besonders ist Dasjenige, was in derselben Theil III. Tit. 113. §. 1. hierüber verordnet ist, von nun an aufgehoben.

II.

An denjenigen Orten, wo die nächsten Freunde der einzukindschaftenden Kinder von Vater und Mutter, und besonders die Großeltern von Seite des verstorbenen Ehegenossen wohnen, soll auch in Zukunft die öffentliche Bekanntmachung der Einkindschaftungsproklamen, jedoch nur in nachbestimmter Art, geschehen.

III.

Auf dem Lande und in den Landstädten soll:

1) an einem Sonntage nach dem vor- oder nachmittägigen Gottesdienste die Gemeinde in gewöhnlicher Art zusammenberufen werden;
2) am gewöhnlichen Versammlungsplatze der Gemeinde soll sodann in den Landstädten der Rathsschreiber, und in Märkten oder Dörfern der Ortsvorstand das Proklama öffentlich verlesen;
3) hierauf soll dasselbe sogleich am Rath- oder Gemeindehaus öffentlich angeheftet werden, acht Tage lang daselbst hängen bleiben, und nach deren Verlauf mit dem vom Rathsschreiber oder Gemeindevorstande auszustellenden Zeugnisse

über die geschehene öffentliche Vorlesung, dann über die Affigirung und Refigirung, zu den Gerichtsakten gebracht werden.

IV.

In der Kreishauptstadt aber soll das Kreis- oder Stadtgericht die Proklamen:

1) an dem zu öffentlichen gerichtlichen Anheftungen bestimmten Orte auf acht Tage anheften;

2) zugleich den Tag der geschehenen Anheftung und die Dauer derselben, damit Jedermann Einsicht nehmen könne, im Kreisintelligenzblatte bekannt machen; und

3) die Proklamen nach Verlauf dieser Frist mit dem in gewöhnlicher Art ausgestellten Dokumente über die Affigirung und Refigirung, nebst einem Exemplar derjenigen Nummer des Kreisintelligenzblattes, in welcher sich die Bekanntmachung befindet, zu den Akten bringen lassen.

Gegenwärtiges Gesetz soll im Gesetzblatte bekannt gemacht, sodann in das Intelligenzblatt für den Untermainkreis besonders eingerückt werden.

München, den 4. Februar 1822.

Zur Beglaubigung

(L. S.) v. Kemmer,

General-Sekretär des königl. Staats-Ministeriums der Justiz.

Beylage XLV.

(Bd. I. der Verhandl. S. 133.)

Der zweyte Gesetzesentwurf, welchen ich als allergnädigst ernannter königl. Kommissär an die Stände des Reiches zu ihrer Berathung und Beystimmung zu überbringen habe, betrifft die Verkündigung der Einkindschafts-Pro-

klamen von den Kanzeln im Untermainkreise, und die Aufhebung der fränkischen Landgerichtsordnung Theil III. Titel 113, §. 1.

Ich muß mir noch auf kurze Zeit die Aufmerksamkeit der sehr verehrten Kammer der Abgeordneten erbitten, um über die Veranlassung, über den Zweck und Inhalt auch dieses Gesetzentwurfes einige erläuternde Bemerkungen beyzufügen.

§. 1.

In allen Gegenden des Untermainkreises, wo, die Ordnung des kaiserlichen Landgerichts Herzogthums zu Franken, (erneuert unter Bischof Johann Gottfried im Jahre 1618.)

Sammlung der Hochfürstlich würzburgischen Landesverordnungen Band I. Seite 45 bis 212.

als das ganz vorzügliche, die Familienrechte und Verhältnisse dort normirende Gesetz noch gilt, hat unter den Eheleuten als Regel die allgemeine eheliche Gütergemeinschaft Statt, sobald sie in der Ehe erzeugte lebende Kinder haben.

Wenn nun nach dem Tode des Einen der beiden Ehegatten der überlebende Theil zu einer weitern Ehe schreiten will; (Gleiches gilt auch, wenn unter Protestanten eine Ehe dem Bande nach getrennt worden ist) so müssen die vorhandenen Kinder und Enkel entweder abgetheilt oder eingekindschaftet werden.

Sie erhalten im Falle der Abtheilung, es mögen ihrer viele oder wenige seyn, zwey Drittheile des Gesammtvermögens (ihre Legitima) und treten hiemit ausser allen Familien- und Erbfolgeverband mit ihren sich wiederverehlichenden Vätern oder Müttern.

Sie bleiben dagegen im Falle der Einkindschaftung sowohl in Ansehung des schon vorhandenen Gesammtvermögens, als auch in Ansehung desjenigen, welches der neu-einheirathende

Ehegatte einbringt, und welches sodann in der neuen Ehe ferner erworben wird, in der Gemeinschaft, sie haben mit den aus dieser Ehe erzeugt werdenden Kindern an diesem gesammten Vermögen gleiche Rechte, und beerben dereinstens mit diesen, soweit ihnen nicht Etwas als Voraus (praecipuum) bestimmt worden ist, Vater und Stiefmutter oder Mutter und Stiefvater ganz zu gleichen Theilen.

§. 2.

Diese Einkindschaftungen können indessen für die Kinder erster Ehe in Beziehung auf die Vermögens- und sonstigen Verhältnisse sehr nachtheilig werden.

Daher betrachtet die Landgerichtsordnung dieselben als eine Sache von hoher Wichtigkeit, daher hat sie dieselben an mancherley Formen gebunden.

Dahin gehören:

1) keine Einkindschaftung kann rechtlich bestehen, und jede ist unkräftig, welche nicht vom kaiserl. Landgerichte (jetzt nach dessen Auflösung von der kompetenten Gerichtsbehörde) nach vorgängiger causae cognitio bestätiget worden ist.

2) Die Bestätigung kann aber nicht ertheilt werden, wenn nicht mancherley vorbereitende Erfordernisse vorhanden und beobachtet worden sind, wovon Folgendes hieher gehört:

Die Einkindschaftung der Kinder erster Ehe mag verabredet worden seyn, wie sie will, bey Gericht oder aussergerichtlich, es muß nach Vorschrift der Landgerichtsordnung

a) vor Allem eine Urkunde errichtet werden, welche die Art und die Bedingungen des zu errichtenden Einkindschaftungsvertrages in sich enthält.

Nach der Landesverordnung vom 3ten May 1782. in Verbindung mit der vom 27sten Juny 1782.

Siehe Sammlung der hochfürstlich würzburgischen Landesverordnungen Band III. Seite 264. ff. und Seite 267. ff.

muß diese Urkunde jederzeit gerichtlich zu Protokoll in der dort bestimmten Form aufgenommen werden.

So wird das Einkindschaftungsproklama genannt, ein Name, den diese Urkunde darum erhalten hat, weil sie, wie gleich vorkommen wird, öffentlich verkündigt, proklamirt werden muß.

b) Dieses Proklama muß den nächsten Verwandten der einzukindschaftenden Kinder erster Ehe in Person eingehändigt werden:

(Diese Einhändigung ist jetzt nicht mehr nöthig, da diese nächsten Verwandten bey der gerichtlichen Aufnahme des Proklama zu Protokoll persönlich gegenwärtig seyn müssen, wie die genannten Verordnungen von 1782 mit sich bringen.)

c) Sodann ist das Proklama an den Orten, wo die nächsten Freunde von Vater und Mutter, und besonders die Großeltern von dem verstorbenen Ehegenossen, sind, in den Pfarrkirchen auf offenen Kanzeln (der Ort), durch die Pfarrherrn (das Organ), öffentlich zu verkünden.

Erst wenn diese Bekanntmachungen geschehen, die Proklamen versehen mit dem Zeugnisse der Pfarrer über die geschehene Verkündung wieder vorgelegt werden, wenn sofort von keiner Seite Einsprüche und Einwendungen vorgebracht, oder die vorgebrachten beseitigt worden sind, kann zur gerichtlichen Konfirmation der Einkindschaftung geschritten werden.

§. 3.

Die hier angeführten Sätze sind in den ehemals Würzburgischen Gesetzen bestimmt und ausdrücklich ausgesprochen.

Ganz besonders gehören, was die Proklamen angeht, folgende Stellen derselben hieher:

Landgerichtsordnung Th. III. Tit. 113. §. 1., verbunden mit Th. III. Tit. 109. §. 3. 4. Tit. 110. §. 1. Tit. 111. §. 1. und Tit. 114. §. 1.

Die neu vorgeschriebene Form bey Errichtung der Proklamen ist in den oben angeführten Verordnungen vom Jahre 1782 bestimmt.

Und die Nichtigkeit einer gerichtlich nicht konfirmirten Einkindschaft ist ausgesprochen in der Landgerichtsordnung Th. III. Tit. 114. §. 2.

„Geschähe solche Konfirmation nicht, obgleich die Einkindschaften, sonsten vor andern Gerichten gemacht, und aufgerichtet würden, so sollen dieselben, wie auch von altersher geschehen, für unkräftig gehalten, auch nichts darauf geurtheilt, gesprochen, noch die also recht gemachten Eltern oder Kinder zu der Succession gelassen werden.“

§. 4.

Sichtbar geht die Tendenz dieser Vorschriften dahin, in einer Sache, die, wie die Einkindschaftung, so vielerley Rechtsverhältnisse von allen Seiten berührt, schonend gegen alle diese Rechtsverhältnisse zu Werke zu gehen, besonders mit Rücksicht auf den hauptsächlich zu bezweckenden Vortheil der einzukindschaftenden Kinder sowohl den nächsten, für sie vermuthlich am Besten sorgenden Verwandten, sonst mittelst Einhändigung, jetzt mittelst persönlicher Zuziehung bey Fertigung des Proklama, als auch Jedermann (cuicunque ex populo) mittelst öffentlicher Verkündung desselben, gleichsam auf Art eines Remedii popularis die Gelegenheit zu geben, um alles Dasjenige, wovon sie glauben, daß es diesen Kindern nachtheilig seyn oder werden könne, der Obrigkeit darzulegen, eben dadurch aber

auf Seite der Obrigkeit eine desto gründlichere und umfassendere Prüfung zu Entfernung aller nachtheiligen Verhältnisse zu veranlassen.

Durch Vorsorge für alle etwa vorhandenen Rechtsverhältnisse, durch Sorge für das Beste der einzukindschaftenden Kinder, so wie für Abwendung aller dem Gerichte vielleicht unbekannten Nachtheile spricht sich der Zweck und der Geist der angeführten fränkischen Partikulargesetze aus.

§. 5.

Dieses vorausgesetzt, gehe ich zu dem Gesetzentwurf selbst über. Schon früher sind verschiedene in Baiern sonst übliche Bekanntmachungen von der Kanzel in den Kirchen über rechtliche und weltliche Gegenstände durch Gesetze und Reskripte untersagt und abgeschafft worden. Namentlich geschah das durch eine Verordnung vom 5. Juny 1801, welche am 21. July 1806 und 11. Juny 1808 an die Landesdirektionen in Ulm und Bamberg speziell ausgeschrieben wurde. Bey Gelegenheit, wo ein königl. Landgericht eine, das Gestütwesen betreffende, Bekanntmachung von der Kanzel verfügte, erging an die königl. Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, am 31. Oktober 1818 die allen sechs ältern königl. Regierungen zur Nachachtung mitgetheilte Weisung:

„Wird die königl. Regierung noch insbesondere angewiesen, sämmtliche Untergerichte ihres Bezirkes auf die für die ältern Erblande unter dem 5. Juny 1801 erlassene, und unterm 21. July 1806 und 11. Juny 1808 an die Landesdirektionen in Ulm und Bamberg speziell ausgeschriebene allerhöchste Verordnung, nach welcher Verkündigungen selbst von landesherrlichen Verordnungen in der Regel nur außerhalb der Kirche, nach geendigtem Gottesdienste vorgenommen, und Bekanntmachungen von der Kan-

zel nur dann Statt finden sollen, wenn der Auftrag dazu in der Verordnung ausdrücklich enthalten ist, durch besondere Ausschreibung (jedoch nicht öffentlich durch das Kreisintelligenzblatt) zur genauesten Darnachachtung, unter ausdrücklicher Warnung gegen Dawiderhandlungen, neuerdings aufmerksam zu machen, wobey es sich von selbst versteht, daß dieses auf amtliche Bekanntmachungen und Verfügungen über weltliche und Privatgegenstände um so viel mehr seine Anwendung finden müsse."

§. 6.

Diese Verordnung erregte im Untermainkreise, wo sie auch auf die Verkündung der Einkindschaftungsproklamen von den Kanzeln angewendet werden sollte, Anstände. Einige protestantische Pfarrer publizirten dieselben nicht mehr von den Kanzeln, sondern nach geendigtem Gottesdienste vor den Kirchthüren entweder selbst, oder ließen sie dort von ihren Meßnern verkünden. Deßhalb erhoben sich Zweifel bey den Gerichtsstellen. — Eine vom königlichen Appellationsgerichte des Untermainkreises mit der königlichen Regierung daselbst eingeleitete Korrespondenz veranlaßte den Antrag, die Gerichtsstellen zur Beobachtung der (§. 5.) angeführten Entschließung vom 31. Oktober 1818 anzuweisen. Allein demselben konnte, ungeachtet der unverkennbaren Unschicklichkeit dergleichen Verkündigungen von den Kanzeln in den Kirchen, keine Folge gegeben werden, weil die kaiserliche Landgerichtsordnung in den angeführten Stellen die Verkündigung von der Kanzel bey Nullität des Geschäftes erfordert, daher das Gesetz selbst vorher im verfassungsmäßigen Wege aufzuheben war. Es ward nun der Versuch gemacht, dem Pfarrer zu überlassen, Zeit und Gelegenheit der Verkündungen in der Art selbst zu

wählen, daß einer Seits dem Gesetze genügt, und der Zweck der Oeffentlichkeit erreicht; anderer Seits aber jeder die Würde des Gottesdienstes und das religiöse Gefühl störende Eindruck so viel möglich vermieden werde. Allein die dadurch veranlaßten Mißgriffe über den Ort und das Organ der fraglichen Bekanntmachungen machten den Befehl zur unabweichlichen Befolgung der gesetzlichen Vorschrift nothwendig.

§. 7.

Indessen konnte man sich nicht verhehlen, daß die Kanzel für Verkündigungen über weltliche Gegenstände der angemessene Ort nicht sey, und die religiösen Eindrücke der versammelten Kirchengemeinde durch solche Verkündungen gestört und unterbrochen werden. Auch soll der Mund des Seelsorgers, das Organ für den Vortrag religiösen und moralischen Unterrichts, nicht zugleich der Verkünder solcher weltlichen Dinge in der Kirche seyn.

Diese Wahrheit muß schon den Wunsch erzeugen, daß die Stelle der fränkischen Landgerichtsordnung Th. III. Tit. 113. §. 1., welche bey Einkindschaftungen die Verkündung der Proklamen auf offener Kanzel durch die Pfarrherrn vorschreibt, für die Zukunft aufgehoben werde, und dem Untermainkreise sollte eine Verordnung nicht fremd bleiben, welche in den sechs ältern Kreisen zur Ehre der Regierung bereits so viele Jahre hindurch besteht.

§. 8.

Es fragt sich nur noch

a) ob der Aufhebung jener Gesetzesstelle nicht etwa sonst noch ein erhebliches Bedenken entgegenstehe? und

b) was anstatt der aufzuhebenden Verkündungsweise zur öffentlichen Bekanntmachung der Einkindschaftsproklamen für das Zukünftige anzuordnen sey?

§. 9.

Zu a. Unstreitig gibt es mehrere Wege, diese Proklamen öffentlich bekannt zu machen, und zur Kenntniß derjenigen Personen zu bringen, welche, sie zu kennen, ein natürliches und wesentliches Interesse haben.

Nur derjenige ist der beste, welcher am sichersten dem Zwecke entspricht, und kaum wird man diesen Vorzug der Verkündung von der Kanzel ausschließlich beylegen können. Dagegen bleibt die ganze Gesetzgebung über Einkindschaftungen unberührt stehen, und bey einer bloßen Veränderung an der Form der Bekanntmachung der Proklamen werden selbst die bekannten und an sich gegründeten Erinnerungen gegen jede partielle Modifikation oder Aufhebung bestehender — besonders Privatrechte bestimmender — Gesetze ihre Anwendung verlieren.

§. 10.

Zu b. (§. 8.) Nothwendig muß das an die Stelle der Verkündung der Proklamen von der Kanzel zu setzende Surrogat dem im §. 4. bezeichneten Zwecke dieser Anordnung völlig entsprechen, und in die Institution der fränkischen allgemeinen Gütergemeinschaft und Einkindschaftungen passen. Daher kann von der Publizität und öffentlichen Bekanntmachung der Proklamen nicht abgegangen werden. Gerade dadurch wird der Vortheil der einzukindschaftenden Kinder vorzugsweise bezweckt. Die Möglichkeit und Eröffnung der Einsprache für Jedermann zu Erreichung dieses Beßten, gleichsam die Eröffnung eines remedii popularis, bildet die Eigenthümlichkeit des Ganzen, die nicht bey Seite gesetzt werden darf.

a) Den Ort der Bekanntmachung betreffend, so macht es einen Unterschied, ob die Verkündung der Proklamen auf dem flachen Lande und in kleinern Landstädten, oder in der Kreishauptstadt zu Würzburg geschehen soll.

Auf dem Lande und in kleinern Landstädten, wie zu Kitzingen, Kissingen, Karlstadt, Ochsenfurt, Haßfurt, Neustadt, Gerolzhofen, Volkach, Dettelbach, Heidingsfeld ꝛc. unterliegt die Sache weniger Schwierigkeiten.

Statt daß bisher an denjenigen Orten, wo die Verwandten gesessen sind, das Proklama von offener Kanzel verkündigt werden mußte, kann an denselben Orten die Verkündung füglich in der Art geschehen, daß an einem Sonntage nach dem Pfarrgottesdienste die Gemeinde zusammen berufen, sodann am Rath- oder Gemeindehause das Proklama öffentlich verlesen, einige Zeit, z. B. acht Tage lang dort angeheftet, und mit Af- und Refigirung zu den Akten gebracht wird.

Offenbar wird hiedurch dieselbe, und vielleicht eine noch zweckmäßigere Publizität erreicht, als durch die Verkündung von der Kanzel.

Aber in der Kreishauptstadt zu Würzburg kann diese Art der Bekanntmachung nicht füglich angewendet werden.

Ein Zusammenruf der Bürger, z. B. durch Läuten einer Glocke auf dem Rathhause, ist dort nicht gewöhnlich. — Er könnte, ohne, wie leicht zu ermessen, den Zweck zu erreichen, Folgen haben, denen man sich nicht aussetzen darf, am wenigsten in einer bloßen Familiensache.

Ein anderes Bekanntmachungsmittel, als die Einrückung in das Kreisintelligenzblatt, (ein Lokal-Wochenblatt besteht in Würzburg nicht) hat auch mancherley Anstände wider sich:

1) Die Einrückung ist theuer, besonders, wenn das Proklama weitläuftig ist — dazu kann man überhaupt den Bewohnern der Kreishauptstadt allein diesen vermehrten Kostenaufwand nicht zumuthen.
2) Für die ärmere Klasse insbesondere, die nur geringes Vermögen hat, wäre diese Bekanntmachungsart noch drückender.

3) Hiemit geschähe die Verkündung nicht mehr bloß lokal in der Stadt, wie sie doch im Sinne und Geiste der Landgerichtsordnung nur allein geschehen soll — sie geschähe im ganzen Kreise, ja sogar auch in benachbarten Kreisen, wohin die Intelligenzblätter versendet werden, am Ende im ganzen Königreiche.

4) Nebenbey möchte es sogar manchmal lächerlich herauskommen, wenn man im Kreisintelligenzblatte liest, daß, wie es wohl zu geschehen pflegt — Kaspar N. seinen Kindern erster Ehe ein Voraus von fünf Gulden ausgesetzt habe.

5) Das Allererheblichste ist, daß die Offenbarungen, welche ein Bürger bey einer Einkindschaftung über sein Vermögen machen muß, in Beziehung auf sein allenfalls öffentliches Verhältniß, als Gewerbsmann, Kaufmann u. dgl., nicht gleichgültig und von nicht geringer Erheblichkeit sind.

Der Eindruck, den die öffentliche Bekanntwerdung dieser seiner Vermögensfatirungen durch die Verkündung der Proklamen macht, ist bey der Publikation derselben von der Kanzel und bey jeder andern Bekanntmachungsart allenfalls noch vorübergehend. — Aber eingerückt im offenen Kreisintelligenzblatte gewährt das Proklama für ewige Zeiten ein öffentliches Dokument über seine Vermögensumstände, was dem Bürger für alle Zukunft in seinen Geschäften und Gewerben vielleicht hinderlich und nachtheilig werden kann.

Auf jeden Fall ist es wenigstens unangenehm, dergleichen Dokumente öffentlich in den Händen Anderer zu sehen, und man müßte bey der Anordnung, daß in der Kreishauptstadt alle Proklamen dem Kreisintelligenzblatte eingerückt werden sollen, allem Vermuthen nach Reklamationen von allen Seiten besorgen. —

Hieraus möchte sich sogar die Folge ergeben, daß zwar das Kreisintelligenzblatt das Medium der Bekanntmachung seyn kann, aber in demselben dürfen wenigstens die Proklamen wörtlich und ihrem ganzen Inhalte nach nicht eingerückt werden.

Man hat geglaubt, der Mittelweg, um alle Zwecke zu vereinigen, könne nur allein darin bestehen:

a) So wie auf dem Lande, so soll auch in der Kreishauptstadt das Proklama während acht Tagen öffentlich, und zwar an dem zu Affigirungen von Seite des königlichen Kreis- und Stadtgerichts bestimmten Brette — angeheftet,

b) zugleich aber im Kreis- und Intelligenzblatte bekannt gemacht werden, daß diese Affigirung an dem und dem Tage geschehen sey, und während acht Tagen Jedermann die Einsicht am schwarzen Brette nehmen könne.

c) Das Proklama selbst mit dem Dokumente der Affigirung und Refigirung, und ein Exemplar des Intelligenzblattes, worin die Bekanntmachung steht, ist nach Verlauf der acht Tage zu den Akten zu bringen.

Auf solche Art wird der Zweck und Geist der Landgerichtsordnung erreicht. Niemand, als Derjenige, der ein Interesse hat, wird von dem angehefteten Proklama Einsicht nehmen, und die Publizität ist, dem Zwecke gemäß, viel beschränkter, als bey'm Einrücken in das Kreisintelligenzblatt.

Auf diese Weise werden zu 1. 2. die aus wenigen Zeilen bestehenden Ankündigungen im Kreisintelligenzblatte ungleich wohlfeiler;

zu 3. die Verkündigung auf die Stadt beschränkt;

zu 4. und 5. alle angeführten Inkonvenienzen vermieden.

Es kann auch diese Bekanntmachungsart gar nicht als ungewöhnlich angesehen werden, indem dieselbe in allen Fällen, wo ein Prioritätsurtheil statt der förmlichen Publikation bey

den Gerichten öffentlich angeheftet wird, sich schon lange in Uebung befindet.

§. 11.

Schließlich b) das Organ der Bekanntmachung betreffend, so wird, berücksichtigend die vorgeschlagenen beyderley Bekanntmachungsarten,

1) auf dem Lande, und zwar in Märkten und Dörfern, der Ortsvorstand, in Landstädten aber der hiezu im Allgemeinen zu autorisirende Rathsschreiber das Organ dieser Verkündung seyn müssen.

Er hat die öffentliche Vorlesung der Proklamen am Rath- oder Gemeindehause vorzunehmen, und das Dokument über die geschehene Vorlesung, so wie über die Affigirung und Refigirung auszustellen.

2) In der Kreishauptstadt aber wird die Bekanntmachung, das heißt, die Affigirung und deren Bekanntmachung im Kreisintelligenzblatte, vom königl. Kreis- und Stadtgericht besorgt, und das Documentum af- et refixionis in gewöhnlicher Art von dem Gerichtsdiener ausgefertigt.

§. 12.

Nach den bisher auseinandergesetzten und entwickelten Rücksichten und Betrachtungen ist der hiemit vorgelegte Gesetzentwurf bemessen.

Freyherr von der Becke,
Staatsrath.

Beylage XV.

(Bd. I. der Verhandl. S. 134.)

Einlauf.

1) Beschwerde mehrerer Steuerdistrikte des königl. Landgerichts Sonthofen, über unerledigt gebliebene Prägravirung im Steuerwesen.

2) Vorstellung des Landrichters Schultz, Zurückgabe seiner übergebenen Aktenstücke betreffend.

3) Vorstellung des Advokaten Mündler, die anno 1785 erschienene Wechselordnung betreffend.

4) Vorstellung des Magistrats in Allersberg, um Verwendung wegen Beybehaltung der durch den Ort Allersberg ziehenden Nürnberger Landstraße.

5) Antrag des Abgeordneten von Hornthal, Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Rechtspflege in peinlichen und bürgerlichen Rechtssachen.

6) Antrag der sämmtlichen Abgeordneten des Oberdonaukreises, die auf ihrem Kreise haftende Getreidschuld und deren Uebernahme auf die Staatsschuldentilgungskasse betreffend.

7) Antrag des Abgeordneten Dietrich, die Aufhebung der Zugviehsteuer betreffend.

8) Antrag des Abgeordneten Dietrich, die Aufhebung der Sporteltantième betreffend.

9) Antrag des Abgeordneten Riedl, Verminderung der Besteuerung im Rezatkreise durch angemessene Ausgleichung mit den ältern Kreisen betreffend.



Beylage XVI.

(Bd. I. der Verhandl. S. 201.)

Tagesordnung
der vierten allgemeinen öffentlichen Sitzung der Kammer der Abgeordneten, den 4. Februar 1822.

1) Vorlesung des Protokolls der vorigen Sitzung.

2) Bekanntmachung der Eingaben.

3) Prüfung der Entschuldigungen der nicht erschienenen Mitglieder der 2ten Kammer, und der sich bey der Einweisungs-Kommission ergebenen Anstände.

Beylage XVII.

(Bd. I. der Verhandl. S. 205.)

Einlauf.

1) Antrag des Abgeordneten Stephani, die Freyheit der unserm Volke vom Weltregenten zu Wasserstraßen für seinen Welthandel angewiesenen Ströme betreffend.

2) Beschwerde der Gemeinde Rineck, Befreyung von Zahlung des, dem gemeinheitlichen Forstmeister Behlen und Revierförster Breitenbach zu zahlenden Gehalts und Forstgebühren betreffend.

3) Vorstellung des Thaddäus v. Ziegler, königl. Hofraths, die Jurisdiktion über zwey, ehemals dem Kloster Benedittbeuern zugehörigen, Grundholden betreffend.

4) Antrag des Abgeordneten Wankel, Verbesserung im Forstwesen betreffend.

5) Bitte des Kuratpriesters Franz Anton Müller, um Verleihung des Benefiziums im Spital zu Augsburg.

6) Vorstellung des Polizeyaktuars Lewer und Maximus Eichenscher, die kommerzielle Verbindung der Pegnitz von Nürnberg über Allersberg und Freystadt mit der Altmühl zu Beilengries, insbesondere die Ueberführung und Unterhaltung der alten Heer- und Kommerzialstraße von Nürnberg über Freystadt nach Beilengries betreffend.

7) Antrag des Abgeordneten Riebl, die Einquartierung des Militärs, und die zu leistenden Militärfuhren in Friedenszeit betreffend.

8) Antrag des Abgeordneten v. Hornthal, die Vereidung des Militärstandes auf die Verfassung des Reichs betreffend.

9) Vorstellung des Oswald Silverio zu Kraiburg, resp. Antwort auf die Frage: Wie kann dem Verfall des Handels und der Gewerbe im Allgemeinen, insbesondere aber in meinem Vaterlande Baiern abgeholfen werden?

10) Bitte der Kandidaten für den Stiftungs- und Kommunaldienst, um Mitwirkung, daß ihnen das Recht der Wählbarkeit zu den Stellen rechtskundiger Bürgermeister und Räthe bey den Städten 1ster und 2ter Klasse zuerkannt werde.

11) Bitte des Xaver Purreiner, pensionirten Werkmeisters des königl. Strafarbeitshauses, um Verwendung und Erlangung einer ihm rechtmäßig gebührenden Schadenvergütung.

12) Antrag des Abgeordneten Bestelmeier, die Aufhebung der Sporteltantièmen der Landrichter betr.

13) Antrag des Abgeordneten Anns, den Hausir- und Schacherhandel der Juden betreffend.

14) Antrag des Deputirten Kretz, die Einführung einer allgemeinen, umfassenden Taxordnung, sowohl für Administrativ- als reine Justizgegenstände, betreffend.

15) Antrag des Deputirten Kretz, die Einführung einer Kontrole für die gutsherrlichen Gerichte im Betreffe der Bezüge ihrer in Geld bedungenen Renten, der Laudemien, dann Taxen und Sporteln betreffend.

16) Antrag des Abgeordneten Freyherrn v. Closen, das Exekutionsverfahren der Rentbeamten betreffend.

17) Antrag des Abgeordneten Freyherrn v. Closen, die Aufhebung der Zugviehsteuer betreffend.

18) Intercessionsgesuch des Gemeindeausschusses der Altstadt Erlangen, Verletzung konstitutioneller Rechte betreffend.

19) Intercessionsgesuch der ehemaligen Pflegämter Hersbruck, Engelthal und Reichenek, Rückzahlung und Verzinsung des anno 1800 der damaligen Reichsstadt Nürnberg geleisteten Vorschusses betreffend.

Beylage XVIII.

(Bd. I. der Verhandl. S. 258.)

Tagesordnung der fünften allgemeinen öffentlichen Sitzung der Kammer der Abgeordneten, am 6. Februar 1822.

1) Vorlesung des Protokolls der vorigen Sitzung.

2) Bekanntmachung der Eingaben.

3) Fortsetzung der Prüfung der bey der Einweisungskommission sich ergebenen Anstände.

Beylage XIX.

(Bd. I. der Verhandl. S. 259.)

Einlauf.

1) Vorschlag des Landrichters Knittl, über die künftige Verwendung der Stiftungskapitalien und Zinsenrückstände, welche der Staat den unter die niedere Kuratel des Landgerichts Pfaffenberg gestellten Kultusstiftungen haftet.

2) Vorstellung des Pfarrers Wolf von Kleinrindenfeld, die in den Gesetzen selbst einliegende Anweisung zur Vermehrung der Prozesse betreffend.

3) Vorstellung des Obigen, die leichtfertige Behandlung des Eides betreffend.

4) Vorstellung des Nämlichen, den Wildschaden vom Jahre 1818. betreffend.

5) Vorstellung Desselben, den Wildschaden vom Jahre 1819. betreffend.

6) Vorstellung des Nämlichen, den Wildschaden vom Jahre 1821 betreffend.

7) Vorstellung des Nämlichen, die auffallende Sittenverderbniß mit ihren Folgen betreffend.

8) Vorstellung des Nämlichen, Störung im Genusse des Pfarrwaldes betreffend.

9) Vorstellung des Nämlichen, den 21. §. des Gesetzes vom 21. Juli 1819. betreffend.

10) Vorstellung Desselben, den privilegirten Stand der Geistlichkeit ohne Siegelmäßigkeit betreffend.

11) Bitte des Pfarrers Leibel um Verwendung im Betreffe der churpfälzischen Lit. d. Obligationen vom Jahre 1796.

12) Bitte des Schullehrers Kotumüller, um Wiederverleihung seiner abgenommenen Lottokollekte.

13) Bitte des Verwaltungsausschusses der Distriktsgemeinden des Landgerichts Landshut, die Strafbeyträge ad fundum pauperum betreffend.

14) Antrag des Abg. Riedl, Abschaffung des Hausirhandels der Juden, und Begegnung überhand genommenen jüdischen Wuchers betr.

15) Vorstellung des Halbbauers Michael Treffer, die Herabwürdigung königlicher Verordnungen betreffend.

16) Antrag des Abg. Fürst, den Kriegsschadenersatz von 95,688 fl. betreffend.

17) Beschwerde nebst Bitte mehrerer Gemeinden des Landgerichts Neumarkt und Hilpoltstein, im Regenkreise, an das Staatsministerium des Innern und der Finanzen, die ihnen neuerlich überbürdete Unterhaltung einer Kommerzial-Landstraße von Nürnberg und Salzburg betreffend.

18) Antrag des Abgeordneten Kretz, die Verminderung des Transitozolls auf der Straße längs der diesseitigen würtembergischen Grenze über Neuulm, Memmingen, Kempten nach Lindau betreffend.

Beylage XX.

(Bd. I. der Verhandl. S. 340.)

Tagesordnung
der
sechsten allgemeinen öffentlichen Sitzung
der Kammer der Abgeordneten,
den 8. Februar 1822.

1) Vorlesung des Protokolls der vorigen Sitzung.

2) Bekanntmachung der Eingaben.

3) Fortsetzung der Prüfung der bey der Einweisungskommission sich ergebenen Anstände.

Beylage XXI.

(Bd. I. der Verhandl. S 344.)

Einlauf
vom 8. bis 11. Februar 1822.

1) Prozeßgeschichte des königl. Auditors Anton Rohrmüller betreffend.

2) Antrag des Abgeordneten Weber, das Sportelwesen bey den Landgerichten betreffend.

3) Vorstellung des Stadtmagistrats zu Freystadt, um fernere Anerkennung der durch Freystadt führenden Nürnberger Straße.

4) Vorstellung des Michael Huit und Consorten, ihre Erbschaftssache betreffend.

5) Vorstellung des Freyherrn von Freybergischen Lehenverwalters Johann Baptist Eberle, die ungleiche Behandlung der Staats-Aktiv- und Passiv-Lehen betreffend.

6) Antrag der Abgeordneten des Untermainkreises, die Uebernahme des Passivstandes der in den Nothjahren 1816, 1817 und 1818 gebildeten Hülfskasse des Untermainkreises auf die Schuldentilgungskasse dieses Kreises betreffend.

7) Vorstellung des Magistrats der Stadt Würzburg, das Unterschreiben sämmtlicher Kommunal= und Stiftungsrechnungen von Seite aller Magistratsglieder mit der Wirkung ihres Haftens für diese Rechnungen betreffend.

8) Antrag des Abgeordneten, Präsidenten der Kammer, Johann Michael von Seuffert, die Uebernahme einer Forderung der Kreishauptstadt Würzburg an die Kriegskosten=Vorschußkasse des vormaligen Großherzogthums Würzburg auf die spezielle Schuldentilgungskasse des Untermainkreises betreffend.

9) Beschwerde der Real=Schreinermeisterinnung zu Regensburg, Gewerbsbeeinträchtigung betreffend.

10) Vorstellung des Graf Lodron'schen Rentenverwalters, Jurium Candidati, Kajetan Gulielmo, das Konskriptionswesen betreffend.

11) Beschwerde des Stadtgerichtsraths Moriz von Memmingen, wegen Verletzung konstitutioneller Rechte.

12) Antrag des Abgeordneten Kretz, die Aufhebung der Mahlsteuer für bloße Agrikulturisten.

13) Vorstellung der Gemeinde von Pfaffenhofen im Isarkreise, die Unterhaltung der Landstraße betreffend.

Beylage XXII.
(Bd. I. der Verhandl. S. 404.)

Tagesordnung
der
siebenten allgemeinen öffentlichen Sitzung
der Kammer der Abgeordneten,
am 11. Februar 1822.

1) Vorlesung des Protokolls der vorigen Sitzung.
2) Bekanntmachung der Eingaben.
3) Fortsetzung der Prüfung der bey der Einweisungskommission sich ergebenen Anstände.

Beylage XXIII.
(Bd. II. der Verhandl. S. 4.)

Einlauf
vom 11. bis 13. Februar 1822.

1) Vorstellung des Andreas Königsbauer, von Oberkirchbach, dessen Servitutsstreit betreffend.
2) Bitte der Theres Bosch zu Sallach, um Verwendung in einer Rechtsangelegenheit.
3) Vorstellung des D. Osterhamer von Reichenhall, seine Versetzung nach Reichenhall betreffend.
4) Vorstellung des Buchbinders Johann Schenk zu Bobingen, allgemeine Gültmoderationen, dann Erleichterungen im Gewerbsteuerwesen betreffend.
5) Vorstellung des freyherrlich von Gravenreuth'schen Rentenverwalters Häutle zu Affing, den Verkauf des braunen Biers unter dem von der Regierung bestimmten Satz betreffend.

6) Antrag des Abgeordneten Magold, die Aufhebung der quarta pauperum et scholarum betreffend.

7) Vorstellung des Magistrats zu Gundelfingen, die Zurückgabe der freywilligen Gerichtsbarkeit an die Stadt betreffend.

8) Antrag des Abg. Hößz, die Berücksichtigung des von einigen Unterthanen vertragsmäßig in Staatswaldungen genießenden Beholzungsrechtes bey Berathung des neuen Kulturgesetzes betreffend.

9) Antrag des Abg. von Poschinger, die Aufhebung der Zugviehsteuer betreffend.

10) Antrag des Abg. Riedl, die Erhebung des Malzaufschlages betreffend.

11) Antrag des Abg. Anns, das Gewerbgesetz betreffend.

12) Antrag des Abg. Kretz, die Nothwendigkeit einer schärferen Aufsicht auf verdächtige und liederliche Leute betr.

13) Vorschläge des Karl Leonard Streicher, zur Beförderung inländischer Industrie.

14) Antrag des Abg. von Hornthal, Aufhebung des Sporteltantheils der Beamten, der sogenannten Tantième, betr.

Beylage XXIV.

(Bd. II. der Verhandl. S. 63.)

Tagesordnung der achten allgemeinen öffentlichen Sitzung der Kammer der Abgeordneten, am 13. Februar 1822.

1) Vorlesung des Protokolls der vorigen Sitzung.

2) Bekanntmachung der Eingaben.

8) Fortsetzung der Prüfung der bey der Einweisungskommission sich ergebenen Anstände.

Beylage XXV.

(Bd. II. der Verhandl. S. 65.)

Einlauf.

1) Vorstellung des Kajetan Gulielmo, gräflich von Lodron'schen Rentenverwalters, das Konskriptionswesen betreffend.

2) Vorstellung des Paul und Johann Fuchs, Drathfabrikanten aus Nürnberg, die hohe Mauthabgabe für einzuführende Instrumente betreffend.

3) Antrag des Abg. von Poschinger, die freye Ausfuhr des Flachses und der Wolle betreffend.

4) Vorstellung des Adalbert von Herder von Alpedin, um Zurückgabe der ihm entzogenen Hofmark Stachesried.

5) Vorstellung der Sebastian Eder'schen Relikten von Adelsried, das ihnen durch das Kloster zum heil. Kreuz in Augsburg entzogene Schäfereyrecht betreffend.

6) Vorstellung der Besitzer der im Jahre 1809 ausserhalb der nunmehrigen Maximiliansstraße zu Regensburg durch Kriegsbrand eingeäscherten Häuser und Realitäten, um Verwendung bey dem königl. Staatsministerium der Finanzen, zur endlichen Gleichstellung, resp. zur Vertheilung des Reservefonds.

7) Antrag des Abg. Köster, verhältnißmäßige Gleichstellung der Kosten des Kultus zwischen Katholiken und Protestanten betreffend.

8) Antrag des Abg. von Wankel, Gleichstellung der ehemals Fuldaischen Aemter im Untermainkreise mit den übrigen Theilen des Staats in Bezug auf das Jahr der gesetzlichen Volljährigkeit betreffend.

9) Antrag des Abg. Anns, die Revision der Gewerbsteuer betreffend.

10) Bitte der in Augsburg ansässigen Boten und Fuhrleute, die Aufhebung der Zugviehsteuer betreffend.

11) Antrag des Abg. Thomasius, in Betreff des Volksschulwesens.

12) Antrag der Abg. Stephani, Clarus und Thomasius, auf die der Nation verheißene Rechenschaft über die zentralisirte Verwaltung und Verwendung ihres gesammten Stiftungsvermögens.

13) Antrag des Abg. Hartmann, die Fuhren der Vaganten und sonstigen Schüblinge betreffend.

14) Antrag des Abg. Lindner, die Aufhebung der Månathsanlage betreffend.

15) Antrag des Abg. v. Hornthal, die Aufhebung des Mißverhåltnisses in Besoldung verschiedener Staatsdiener betreff.

Beylage XXVI. a.

(Bd. II. der Verh. S. 91.)

Das

königliche Staatsministerium des Innern,

an das

Pråsidium der Kammer der Abgeordneten der Ståndeversammlung!

Seine Majeståt der König haben nach Vernehmung Ihres Staatsraths Allergnådigst genehmigt, daß durch den unterzeichneten Staatsminister des Innern der Entwurf eines Gesetzes für landwirthschaftliche Kultur an die Stånde zu ihrer Berathung und Beystimmung heute um 11 Uhr überbracht werde.

Der Unterzeichnete gibt sich die Ehre, hievon das sehr geehrte Pråsidium der Kammer der Abgeordneten in Kenntniß

zu setzen, und die Versicherung vollkommenster Hochachtung beyzufügen.

München, den 16. Februar 1822.

Graf von Thürheim.

Beylage XXVI. b.

(Bd. II. der Verhandl. S. 91.)

Rede

des

Herrn Staatsministers des Innern, Grafen von Thürheim.

Se. Majestät der König haben, nach Vernehmung Ihres Staatsraths, allergnädigst genehmigt, daß durch den Staatsminister des Innern der Entwurf eines Gesetzes für landwirthschaftliche Kultur an die Stände zu ihrer Berathung und Beystimmung überbracht werde.

In einem Staate, wo die bey weitem überwiegende Mehrheit der Einwohner sich mit dem Ackerbaue beschäftigt, sind die Gesetze über die Kultur des Bodens von der höchsten Wichtigkeit, und haben auf die Kraft und den Wohlstand des gesellschaftlichen Vereins den entschiedensten Einfluß.

Seit langer Zeit haben daher die Regenten Baierns diesem fruchtbaren Zweige der innern Verwaltung eine vorzügliche Aufmerksamkeit und Sorgfalt gewidmet. Indessen haben die hierüber bestehenden ältern Gesetze und Verordnungen durch den raschen Umschwung der Dinge zum Theil ihre Anwendbarkeit verloren, zum Theil bedürfen die in verschiedenen Epochen, nach verschiedenen Ansichten, erlassenen Mandate, welche überdieß in mehreren Sammlungen zerstreut sind, einer durch-

greifenden, dem Geiste der Zeit angemessenen, Reform, um Zweifel und Widersprüche zu heben, einzelne Bruchstücke zu einem Ganzen zu verbinden, hiedurch im landwirthschaftlichen Gebiete ein festes, zweckmäßiges, geregeltes, Rechts- und Ordnungsverhältniß zu begründen, und auch von dieser Seite diejenige Einheit herzustellen, welche dem, die ganze Nation umschließenden, Bande, gleiche Rechte und Gesetze, immer mehr Festigkeit gewährt.

Ihnen, meine Herrn! sind bereits in der ersten Sitzung Ihrer Versammlung die allgemeinen Grundzüge mitgetheilt worden, nach welchen die Gesetzgebung über die Landeskultur ausgebildet werden sollte. Die schätzbaren Bemerkungen, die Sie hierüber am Ende der Sitzung vorgelegt haben, sind mit aller verdienten Aufmerksamkeit gewürdigt, der landwirthschaftliche Verein, und noch überdieß in jedem Kreise ein Ausschuß aus den erfahrensten Sachverständigen, worunter sich mehrere aus Ihrer Mitte selbst befunden haben, ist über die vielfachen Beziehungen und Interessen einer so tief eingreifenden Angelegenheit mit Gutachten vernommen, hiernach der Entwurf nochmals berathen, und in seiner gegenwärtigen Gestalt redigirt worden, so daß derselbe als das Resultat der sorgfältigsten Vorbereitung und reiflichsten Erwägung angesehen werden kann.

Wie mannichfaltig auch die Verhältnisse der Landwirthschaft sind, gleich jenen der Natur, ihrer unmittelbaren Werkstätte, so mußte doch die Gesetzgebung auf einige wenige einfache Grundsätze zurückgeführt, und nur auf diesem Wege konnte ihr der Charakter der Allgemeinheit gegeben werden, welche zu legislativen Vorschriften erforderlich ist.

Als einer der ersten Grundsätze tritt hervor:

„Schonung jedem wohlerworbenen Rechte!“

Als unmittelbare Folgerung hieraus entwickelt sich die unabweisliche Forderung, daß, wo bisherige Rechte den höhern Rücksichten fortschreitender Produktion weichen müssen, dem Berechtigten für das dem Staatswohle dargebrachte Opfer diejenige Entschädigung zugemessen werde, auf welche er einen durch die Verfassungsurkunde selbst geheiligten Anspruch hat.

Diesem negativen Grundsatze stellt sich der positive zur Seite:

„Freye Benutzung des Bodens, Freyheit der Landwirthschaft von hemmenden Fesseln!"

Von der unbeengten Selbstthätigkeit, von dem eignen Antriebe der Staatsbürger auf der Stufe der Bildung, welche sie bereits erstiegen haben, erwartet die Regierung mit zuversichtlichem Vertrauen die Vermehrung des Nationalvermögens und die fruchtbarste Entwickelung aller noch schlummernden, noch nicht entfalteten oder noch nicht versuchten Kräfte, eine Entwickelung, die durch Zwang oder kleinliche Vormundschaft eher zurückgehalten als befördert würde.

Wenn in der Art und Weise, wie der Gesetzesentwurf die Idee freyer, selbstständiger Bewegung durchführt und anwendet, einige wenige Ausnahmen sichtbar sind, so werden Sie darin diejenige Fürsorge nicht mißkennen, welche jeder Uebergang aus einem gewohnten in einen neuen Zustand, und zwar hier um so dringender erfordert, als ein plötzlicher gewaltsamer Umsturz bestehender Wirthschaftsverhältnisse die wohlthätigen Wirkungen des Gesetzes sogleich bey dem Erscheinen desselben auf eine unglückliche Weise drücken, und zum Theil für lange Zeit zerstören würde.

Gehen wir langsam und vorsichtig, aber desto sicherer dem Ziele entgegen! Räumen wir hinweg, was uns auf der gegebenen Bahn hindert, aber zertrümmern wir nicht mit scho-

nungsloser Hast, was sich unter dem Schutz einer frühern Gesetzgebung ausgebildet, tiefe Wurzel getrieben, und sich mit dem Wohl und Wehe einer großen Zahl von Familien innigst verwebt hat! Wer möchte, nur um das Ansehen starrer Konsequenz zu behaupten, solchen billigen Erwägungen Herz und Ohr in einem Augenblick verschließen, wo den Grundbesitzern ein so großes, unschätzbares Geschenk, als die Ungebundenheit der Güter ist, unter den möglich mildesten Bestimmungen dargeboten wird?!

Uebrigens wird Ihnen nicht entgehen, meine Herrn! wie der Entwurf versucht hat, im Vergleich zu den bisherigen Verordnungen, die Interessen der verschiedenen Bezirke des Reichs und der verschiedenen Klassen von Staatsbürgern nach Direktiven des Rechts und der Nationalökonomie auszugleichen, die verschiedenen Arten landwirthschaftlicher Nutzung allenthalben, wo sie sich gegenseitig berühren und begränzen, in ein friedliches Gleichgewicht zu setzen, den Ackerbau wider jeden Frevel nachdrücklich zu schützen, und insbesondere den Gemeinden zwar einen kräftigen Antrieb zu fortschreitender landwirthschaftlicher Regsamkeit zu geben, aber zugleich auch diese Köperschaften gegen den Andrang einseitigen Eigennutzes und übelberechneter Projekte zu verwahren.

Eben so wenig wird Ihnen entgehen, daß durch ein Kulturgesetz allein nicht alle Hindernisse gehoben werden können, welchen die Agrikultur und der glückliche Betrieb derselben unterworfen sind.

Der Regierung sind diese Hindernisse nicht fremd, aber die Beseitigung derselben liegt Theils außerhalb der Sphäre eines eigentlichen Kulturgesetzes, Theils ist sie noch nicht hinlänglich vorbereitet.

Alle Wünsche und Materialien, welche Sie in dieser Beziehung von Ihrer Seite noch vorzulegen für gut finden sollten, werden für die künftige Gesetzgebung sorgfältig benutzt werden.

Mit diesen Bemerkungen, welche den Geist des Gesetzentwurfs in seinen Grundzügen erkennen lassen, empfehle ich denselben Ihrer besondern Aufmerksamkeit, und da er sich bereits in Ihren Händen befindet, so glaube ich, Sie weder mit der Vorlesung des Ganzen, noch mit weitern Erörterungen über das Detail aufhalten zu dürfen.

Alle nähern Aufklärungen, welche bey den Vorberathungen im Ausschusse gewünscht werden könnten, werden von dem Staatsrathe, Herrn von Ritter, und, bey dessen allenfallsiger Verhinderung von dem Ministerialrathe von Stürmer gegeben werden.

München, den 16. Febr. 1822.

Graf von Thürheim.

Beylage XXVII.

(Bd. II. der Verhandl. S. 91.)

Entwurf
des
Gesetzes für landwirthschaftliche Kultur.

Erstes Kapitel.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Jeder darf sein Grundeigenthum nach Gutbefinden benutzen, und von Kultur hemmenden, nicht nöthigen Servituten und Miteigenthumsrechten nach Maßgab der

unten folgenden Bestimmungen befreyen. Hiernach kann jeder

1) einen beliebigen Fruchtwechsel wählen,
2) die Abtheilung von Wechselwiesen verlangen,
3) seinen Grund als Garten, Feld, Wiese, Weinberg oder Wald benutzen.

Durch diese Freyheit ist jedoch

4) die gesetzliche Forstaufsicht und der grundherrliche Einspruch im Falle schlechter Wirthschaft nicht ausgeschlossen, noch werden dadurch
5) die besondern Ordnungen über den Weinbau aufgehoben.

§. 2.

Jeder Eigenthümer kann seinen Grundbesitz durch neue Erwerbungen vergrößern, und seine Gründe unter Beachtung der im gegenwärtigen Gesetze (Kap. V.) näher bestimmten Rechte Dritttertheilweise veräussern.

Zweytes Kapitel.

Unkultivirte Gründe.

§. 3.

In die Klasse der unkultivirten Gründe gehören alle diejenigen, welche fortwährend entweder gar nicht, oder nur zur Weide benutzt werden;

1) Hierher werden gerechnet, die ganz öden und die verschiedenen Weideplätze, dann vollkommen entbehrliche Wege.
2) Gründe, welche gewisse Jahre liegen bleiben, und dann angebaut, künstliche Weiden, und solche, welche einem bestimmten Fruchtwechsel eingereiht werden, sind zu den unkultivirten nicht zu rechnen.

§. 4.

Die Weide auf unkultivirten Gründen muß, nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen, der Cultur weichen,

welche sowohl durch Verwandlung jener Gründe in Aecker, Wiesen, Waldungen, Gärten, Weinberge, Obstplantagen, als durch die Errichtung von Wohn-, landwirthschaftlichen und Fabrikgebäuden vorgenommen wird.

§. 5.

Jeder Theilhaber an einem unkultivirten Grunde kann die Ausscheidung des ihm treffenden Antheils verlangen.

1) Den Maßstab der Abtheilung zwischen Miteigenthümern bestimmen Verträge, das ursprüngliche Verhältniß des Miteigenthums, sodann die Größe des bisherigen Benutzungsrechts.

Wo es an einer Richtschnur der vorbemerkten Art fehlt, tritt gleichheitliche Vertheilung ein.

2) Das Verhältniß mehrerer Servitutsberechtigten unter sich wird auf ähnliche Weise bestimmt. —

3) Bey der Abtheilung zwischen dem Eigenthümer und Servitutsberechtigten wird des Letztern Antheil nach dem Verhältnisse des Werths der Servitut auf dem zur Kultur angesprochenen Grunde zu dem Werthe des servitutfreyen Eigenthums desselben Grundes festgesetzt.

4) Ganze Gemeinden können auch zum Zwecke getrennter Weide die Abtheilung ihrer Koppelweiden ansprechen.

5) Einzelne Privaten dürfen, den Fall der Arrondirung ausgenommen, die Abtheilung nur zum Zwecke der Kultur verlangen. —

§. 6.

Wenn die oben §. 5. bemerkten Betheiligten ihre besondern Ansprüche nicht geltend machen, so haben zur Kultur öder Gemeindegründe

a) alle Weidberechtigten das erste Recht,

2) wenn diese nicht kultiviren wollen, steht dieses Recht den übrigen Gemeindegliedern, und

3) nach diesen jedem andern Staatsbürger zu, der sich unter den gesetzlichen Voraussetzungen in der Gemeinde ansässig machen will.

a) Unter Gleichberechtigten entscheidet die Zeit der Anmeldung über den Vorzug, und bey gleichzeitiger Anmeldung erhält jeder einen gleichen Theil.

b) Der Kulturunternehmer muß die Weideberechtigten, die nicht selbst kultiviren wollen, für die abgetretenen Rechte vollständig entschädigen, und zwar nach Beschaffenheit der örtlichen, dann der wirthschaftlichen Verhältnisse der zu Entschädigenden entweder durch Kapital oder durch jährliche Reichnisse.

§. 7.

Auf Anmelden eines Minderberechtigten (§. 6.) sind die Mehrberechtigten in der bezeichneten Abstufung zur unverzüglichen Erklärung aufzufordern, ob sie kultiviren wollen. Erklärt sich der Mehrberechtigte zur Kultur bereit, so wird demselben dazu zwar kein bestimmter Termin vorgeschrieben, das Beginnen derselben darf aber nicht über 3 Jahre verschoben werden. Hat er die Kultur wirklich innerhalb dieser 3 Jahre begonnen, und dadurch seinen Willen, zu kultiviren, bethätigt, ist aber durch Verhältnisse, Unglücksfälle, oder andere Umstände an der Vollendung gehindert worden, so soll ihm auf das Gutachten der Sachverständigen ein weiterer Termin dazu gegeben werden.

Geht das Recht, zu kultiviren, in Folge der ablehnenden Erklärung des Mehrberechtigten auf den Minderberechtigten über, so wird

1) demselben die Frist eines Jahres zum Beginnen, und ein

mit Würdigung seiner Verhältnisse auf Gutachten der Sachverständigen durch die Kulturbehörde zu bestimmender Zeitraum zur Vollendung der Kultur gesetzt;

2) ist die erste Frist verflossen, ohne daß die Kultur auf eine unzweifelhafte Weise begonnen, und die letztere, ohne daß dieselbe vollendet wurde, so wird dem Kulturunternehmer der nachgesuchte Grund zur Kultur zugesprochen, und

3) zugleich die Entscheidung (§. 5.) festgesetzt, welche den bisherigen Berechtigten (§. 6. b) geleistet werden soll.

§. 8.

Die zum Staatsgute gehörigen öden Gründe werden, soferne höhere Zwecke nicht entgegenstehen, zu der, den richtigen Wirthschaftsgrundsätzen angemessenen, Kultur den darum sich Bewerbenden mit den allgemeinen, und nach Umständen noch besonders zu bewilligenden Vortheilen überlassen.

§. 9.

Von der Kultivirung sind ausgenommen:

1) Im Allgemeinen alle Gründe, welche zu einem öffentlichen Zwecke unentbehrlich sind, und deren Anbau die Erreichung dieses Zweckes hindern würde.

2) Von der Kultivirung in Gemäßheit der Bestimmungen der §§. 6. 8. bleiben auch alle diejenigen Gründe zeitlich oder gänzlich ausgenommen, welche die Betheiligten selbst gegen Entschädigung nicht ohne Nachtheil für ihre wirthschaftlichen Verhältnisse anlassen konnten. Hieher gehören:

a) die für die Pferdezucht erforderlichen Fohlenweiden;

b) die Tummelplätze für das Vieh;

c) öde Waldplätze, welche ohne Zerstörung eines zweckmäßigen Arrondissements oder andere Nachtheile nicht von dem Walde getrennt, und mit Rücksicht auf den dermaligen

Stand des Waldes auch nicht sogleich kultivirt werden können.

d) Weiden, deren Verlust bey der gegenwärtigen Bewirthschaftung großen Nachtheil brächte, und deren Inhaber die bestehende Einrichtung ohne viele Schwierigkeit nicht sogleich umändern können.

e) Alle an sich zwar öden und unkultivirten Gründe, welche jedoch von den Betheiligten zu irgend einem andern häuslichen oder landwirthschaftlichen Zwecke wirklich benutzt werden, oder benutzt werden wollen.

§. 10.

Bey der Kultur unkultivirter, im grundherrlichen Verbande stehender, Gründe sollen die künftigen grundherrlichen ständigen und unständigen Reichnisse ein- für allemal nach dem Werth des Grundes im unkultivirten Zustande, und zwar, wenn nicht durch gütliche Uebereinkunft vorzugsweise Verwandlung des Grundes in freyes, nur mit ständigen ablösbaren Reichnissen belastetes, Eigenthum Statt findet, auf nachfolgende Weise bestimmt werden: 1) eine Erhöhung der auf dem unkultivirten Grunde oder auf dem ganzen Gute, zu dem derselbe gehört, bisher bestandenen ständigen Abgaben findet nicht Statt; 2) der künftige Laudemialbezug wird ein für allemal nach dem Werthe des Grundes im unkultivirten Zustand festgesetzt; 3) tritt in Folge des bestehenden grundherrlichen Verhältnisses ein Heimfall ein, so ist der Grundherr die Erben des Grundholdens für den Mehrbetrag des Werths des Grundes im kultivirten Zustande zur Zeit des Heimfalls, gegen den Werth desselben vor der Kultivirung zu entschädigen, verbunden.

Drittes Kapitel.

Kultivirte Gründe.

§. 11.

Die Benutzung oder Ausrodung von **Waldungen** richtet sich nach besondern gesetzlichen Bestimmungen.

§. 12.

Bey der **Weidenschaft einer Gemeinde auf Gründen eines Gemeindegliedes** ist 1) der Kulturunternehmer zu keiner Entschädigung wegen Schmälerung dieser Weide durch erhöhte Kultur, insbesondere durch Brachanbau, Zweymähdigmachung einmähdiger Wiesen, Anlegung von Gärten u. dergl. verbunden, noch kann ihm 2) deshalb untersagt werden, das Vieh, welches er zu halten berechtigt war, mit der Gemeindeheerde auf die abgeräumten kultivirten, und auf die Gemeindegründe zu treiben; dagegen ist 3) keinem Gemeindegliede gestattet, seine abgeräumten Gründe bloß durch sein Vieh, mit Ausschluß der Gemeindeheerde, beweiden zu lassen; hievon sind 4) bloß diejenigen Landwirthe ausgenommen, welche ihre Besitzungen arrondirt haben, in welchem Falle alle Ansprüche derselben auf die Beweidung der abgeräumten Gründe ihrer Gemeindegenossen wegfallen, zugleich aber auch die, wegen Ausübung der bisherigen gemeinschaftlichen Weide getragenen, Lasten aufhören, allen übrigen Gemeindeverhältnissen jedoch unnachtheilig; 5) ein **Gut** ist dann als **arrondirt** zu betrachten, wenn die zu demselben gehörigen Grundstücke dergestalt in einer, oder wenigen größern Maßen beysammen liegen, daß dieselben ohne Störung in den wirthschaftlichen Einrichtungen und insbesondere in der gemeinschaftlichen Weide der übrigen Gemeindeglieder eingezäunt, und ganz für sich allein benutzt werden können; 6) von **Gärten** ist die Gemeindeweide jederzeit, auch bey nicht arron-

dirten Anwesen, ausgeschlossen; 7) die besondern Rechte der Gründe, welche schon bisher von der Gemeindeweide befreyt waren (Peunten ꝛc.) werden aufrecht erhalten.

§. 13.

Auch bey wechselseitiger Weidenschaft benachbarter Ortschaften findet keine Entschädigung wegen Schmälerung dieser Weide durch erhöhte Kultur Statt, jedoch steht es jeder Ortschaft frey, sich unter der Voraussetzung der Arrondirung von der bisherigen Gemeinschaft zu trennen.

§. 14.

Für die Abstellung einer schädlichen Beweidung kultivirter Gründe gebührt dem Weideberechtigten keine Entschädigung, sondern nur Rückvergütung des ursprünglichen Erwerbspreises mit Aufhebung der allenfalls für die Weide bedüngenen jährlichen Leistungen. In die Klasse solcher schädlichen Weiden wird gerechnet: 1) jene auf Wiesen nach dem 1sten April und ehe die üblichen Ernten beendet wurden; 2) auf Feldern, während sie angebaut, und ehe sie ganz abgeräumt sind; der auf Saaten hergebrachte Schaaftrieb zu Zeiten, wo er denselben nicht nachtheilig seyn kann, wird jedoch zu den unschädlichen Weiden gerechnet; 3) in Waldungen, in so ferne als die Weide forstordnungsmäßig unzuläßig ist; 4) nach örtlichen Verhältnissen können durch besondere Uebereinkunft über die offene Zeit der Weide auf Wiesen andere Bestimmungen getroffen werden, auch hat es in den Gegenden, wo sich bisher die offene Zeit vor dem 1sten April schloß, dabey sein ferneres Bewenden.

§. 15.

Bey der Einschränkung oder gänzlichen Entfernung unschädlicher Weide durch Erhöhung der bisherigen Kultur

gebührt, Demjenigen, der zur **Weide** durch **Privatrechtstitel** berechtigt ist, Entschädigung nach dem Werthe des Entganges des Weidegenusses, wobey besondere Rücksichten hinsichtlich der A. Aecker, B. Wies= und C. Waldgründe, dann D. des Schaaftriebes eintreten.

§. 16.

A. **Bey Aeckern** darf

1) der freye **Anbau der Brache**

a) auch dann nicht gehindert werden, wenn über die widersprochene Entschädigung des Weideberechtigten noch nichts rechtskräftig festgesetzt seyn sollte. Es kann

b. keine Entschädigung gefordert werden, wo der Anbau der Brache ohne Entschädigungsleistung hergebracht ist, oder wo ungeachtet des theilweisen Anbaues die übrige Weidenschaft für die rechtlich gegründete Servitut genüget. Wo aber

c. Entschädigung Statt findet, hat der Berechtigte die Wahl zwischen den etwa vorhandenen anderen Weiden und einer Geld= oder Naturalreichniß;

d) verstehen sich die Betheiligten nicht zu einer Entschädigung ein für allemal, so tritt solche nur dann und in soweit ein, als die Brache angebaut wurde; es kann dieselbe durch eine jährliche Abgabe oder durch Ueberweisung anderer Weiden geleistet werden.

2) **Die gänzliche Entfernung der Weide auch von den abgeräumten Gründen** tritt erst dann ein, wenn der Punkt der Entschädigung gütlich oder durch Entscheidung der Kulturbehörde vollständig berichtigt ist.

a) Der Berechtigte hat die Wahl zwischen baarem Kaufschilling, Ueberlassung anderer Weidegründe, insoferne als die Ablösenden solche besitzen, und jährlichen Geld= oder Getreidabgaben.

b) Die Kulturbehörden können, mit Rücksicht auf die wirthschaftlichen Verhältnisse des Berechtigten, Termine festsetzen, bis zu welchen die Weide noch theilweise oder ganz fortgesetzt werden darf. Der Berechtigte ist, wenn er den Kapitalwerth in Geld verlangt, Fristen anzunehmen nicht verbunden.

c) Nur arrondirte Besitzer und ganze Ortschaften mit geschlossenen Fluren, nicht aber einzelne Gemeindeglieder können die ganze Ablösung der Weide verlangen.

d) Verstehen sich hiezu zwey Drittheile der Mitglieder einer solchen Ortschaft, so können sie die Ablösung auf der ganzen Flur ansprechen und erwerben dadurch das Weidercht auf den Gründen derjenigen, die ihnen nicht beytreten wollten.

§. 17.

B. Die Entschädigung wegen Zweymähdigmachung einmähdiger oder Dreymähdigmachung zweymähdiger Wiesen kann in Bezahlung des Kapitalwerths in einer jährlichen Reichniß oder in einem Antheil am Wiesgrunde bestehen. Erst nach festgesetzter Entschädigung ist der Weideberechtigte seine Servitut aufzugeben verbunden.

a) Wenn die Zweymähdigmachung vorerst versucht wird, kann der Weideberechtigte angehalten werden, während einer bestimmten Anzahl Jahre sich mit einer jährlichen Entschädigung nach seiner Wahl durch Geld oder angemessene Naturalreichniß zu begnügen.

b) Wird diese Verbesserung fortwährend beabsichtet, so ist der Weideberechtigte, wenn es sich um eine Wiese handelt, deren höhere Kultur in seinem wirthschaftlichen Verhältniß nur einen leicht zu ersetzenden Entgang an Futter verursacht, sich mit einer jährlichen Geld- oder Natural-

Abgabe oder in einem in angemessenen Fristen heimzuzahlenden Kapitale zu begnügen verbunden. Er kann einen Antheil an Grund und Boden ansprechen, wenn nur dadurch seine wirthschaftlichen Verhältnisse vor Nachtheil sicher gestellt werden, ist aber

c) stets für das Weidrecht einen Antheil an Grund und Boden anzunehmen verbunden, wenn der Eigenthümer diese Entschädigungsart vorzieht.

d) Die Entfernung fremder Weide zu offener Zeit richtet sich nach den Bestimmungen Nr. 2. §. 16.

§. 18.

C. Die Entfernung der unschädlichen Weide aus Waldungen

a) kann der Waldeigenthümer unbedingt verlangen, wenn die Waldung ausgerodet werden soll, ist aber in diesem Falle verbunden, (nach seiner Wahl) den Berechtigten durch einen Antheil an Grund und Boden, oder durch eine jährliche Reichniß zu entschädigen.

b) Wenn die Waldung von großer Ausdehnung und zu einer regelmäßigen Schlagwirthschaft geeignet ist, auch die Waldweide als ein wesentlicher Bestandtheil der Wirthschaft der Berechtigten erscheint, so tritt die Ablösung mit beyderseitiger Einwilligung ein.

c) Sind aber die Waldungen nicht von bedeutendem Umfang, und kann die Waldweide in der Wirthschaft der Betheiligten leicht auf andere Weise ersetzt werden, dann unterliegt sie auf Verlangen des Waldeigenthümers der Ablösung, und die Entschädigung wird nach der Wahl der Berechtigten durch eine jährliche Reichniß, oder durch ein, in einer bestimmten Anzahl Jahre heimzuzahlendes, Kapital geleistet.

c) Bey jeder Ablösung wird der Zeitraum, innerhalb welchem die Weide gänzlich aufhören, und die Art, wie sie nach und nach eingeschränkt werden soll, mit Rücksicht auf die Wirthschaftsverhältnisse der Betheiligten, durch die Kulturbehörde festgesetzt.

§. 19.

D. Die Einschränkung oder gänzliche Beseitigung fremder Schaafweide richtet sich nach den, in den vorhergehenden §§. enthaltenen Bestimmungen. Indessen 1) soll die Entschädigung, wo möglich, durch andere Weidenschaften geleistet werden. 2) Auch abgesehen von jeder Schmälerung der Weide durch erhöhte Kultur, hat der Besitzer einer Heerde Schaafe, welcher dieselben bisher auf fremden Gründen mit der Gemeinde-Heerde austreiben durfte, bey Einführung einer vorzüglicheren Rage das Recht zu verlangen, daß für ihn ausschließend ein Theil des Weidegrundes oder der Brache zur Benutzung ausgeschieden werde, insoferne dieses nach den örtlichen Verhältnissen ohne Nachtheil für die Betheiligten ausführbar ist. 3) Der Besitzer einer Heerde Schaafe, welcher dieselbe bisher auf fremden Gründen mit der Gemeindschaafheerde austreiben durfte, kann bey Einführung einer veredelten Rage ferner verlangen, daß kein Stöhr geringerer Rage mit der Gemeindeheerde ausgetrieben werde; dasselbe soll auch bey Gemeindeschaafheerden Statt finden, wenn ein Drittheil der Gemeindeglieder Stöhre von edler Rage halten wollen.

§. 20.

Jeder Eigenthümer kann seinen Wald nach Maßgabe folgender Bestimmungen purifiziren. Er kann verlangen, daß

1) gemeinschaftliches Eigenthum oder Nutznießung abgetheilt werde, insoferne als eine solche Abtheilung ohne Nachtheil für die Miteigenthums- und ServitutsBerechtigten ausführbar ist.

2) Weideservituten nach den Bestimmungen des §. XVIII. beseitiget,

3) unbestimmte Beholzungs- und andere Rechte in bestimmte umgeändert werden, was auch der Holzberechtigte fordern kann. Der Eigenthümer kann

4) Holzrechte gegen verhältnißmäßige Entschädigung an Grund und Boden ablösen.

5) Der Holzberechtigte ist eine solche Ablösung nur dann zu fordern berechtigt, wenn der Entschädigungsgrund zum Zwecke höherer Kultur ausgerodet werden soll, und ohne Zerstörung des Arrondissements des Waldes oder ohne sonstige Nachtheile für denselben ausgeschieden werden kann, und ein so großer Entschädigungstheil zu erwarten ist, daß derselbe für sich eine forstwirthschaftliche Behandlung zuläßt, ohne daß die forstwirthschaftliche Behandlung des Restes leide.

6) Laubrechen, Streusammeln, die Benutzung der Eicheln und Bücheln und andere Forstservituten können unter ähnlichen Voraussetzungen und Entschädigungsnormen, wie die Weideservitute (§. 18.), entfernt werden.

7) In allen diesen Fällen weichen die bisherigen Rechte erst nach vollständig ausgemittelter Entschädigung.

§. 21.

Das Recht auf die in fremden Gründen wachsenden einzelnen Bäume unterliegt gleichfalls der Ablösung durch den Grundeigenthümer des Grundes, und die Entschädigung richtet sich nach dem Entgang.

Viertes Kapitel.

Gemeindegründe.

I. Gemeindegründe, die von den einzelnen Gemeindegliedern benutzt werden.

§. 22.

Das Recht zur Benutzung der Gemeindegründe richtet sich nach Verträgen, Gemeindeordnungen oder rechtlichen Herkommen, und steht in Ermanglung dießfallsiger Bestimmungen, jedem Gemeindegliede gleichheitlich zu.

§. 23.

Die Art der Benutzng soll, wo keine gütliche Uebereinkunft zu Stande kommt, gleichfalls nach den oben (§. 22.) bezeichneten Anhaltspunkten, mit Rücksicht auf die etwa veränderten Wirthschaftsverhältnisse, von der Kulturbehörde entschieden, und wenn die Anforderungen und Interessen der Gemeindeglieder nicht zusammenstimmen, so soll, wo möglich, eine Ausscheidung besonderer Antheile für die gewünschten verschiedenen Benutzungsarten verfügt werden.

§. 24.

Jedes Gemeindeglied kann zum Zweck einer bessern Kultur verlangen, daß ihm sein treffender Antheil an Gemeindegründen zum Eigenthum ausgeschieden werde.

§. 25.

Von der Vertheilung sind ausgenommen:

1) Die Gründe, welche wegen besonderer Zwecke nicht in Privateigenthum übergehen dürfen. Solche Zwecke sind z. B. Anlegung oder Beybehaltung von öffentlichen Exerzierplätzen, von Viehtränken, von nothwendigen Wegen, Tummelplätze für das Vieh.

2) Gemeindewaldungen, ausser, wenn das Gemeindebedürfniß wegen zu beengter Flur die Ausrodung nothwendig macht, eine theilweise Ausrodung findet aber nur in so weit Statt, als der von der Vertheilung übrig bleibende Distrikt noch eine gemeinschaftliche Forstbewirthschaftung zuläßt. — Der Erlös aus dem auf dem auszu-

rodenden, oder zu vertheilenden Gemeindewaldungen stehenden Holze, ist als Gemeindegut zu behandeln. —

§. 26.

Bey Abtheilung der Gemeindegründe gebührt jedem vorerst ein Antheil, der bisher zur Benutzung derselben berechtigt gewesen ist; was nach Befriedigung aller Ansprüche der Benutzungsberechtigten übrig bleibt, wird unter alle Gemeindeglieder vertheilt.

§. 27.

Der Maßstab der Vertheilung richtet sich nach folgenden Bestimmungen: Bey Vertheilung von Gemeindeweiden 1) soll vorerst jeder Theilhaber einen solchen Antheil erhalten, der denselben für sein bisheriges Nutzungsrecht vollständig entschädige. a) Es treten dießfalls dieselben Rücksichten ein, wie bey Entschädigung des Weideberechtigten auf Privat- oder Staatsgründen. (§. 6.) b) Ist ein Maßstab für das Benutzungsrecht durch Verträge, Gemeindeordnungen oder örtliches Herkommen bestimmt, so wird derselbe auch zur Grundlage der Entschädigung genommen. c) Sind Gemeindeweidegründe erweislich durch Gemeinden gekauft worden, so bestimmt der Maßstab der Beyträge zum Kaufschilling auch den Maßstab zur Vertheilung. d) Fehlt es an einem der angeführten speziellen Rechtstitel, so wird daß Benutzungsrecht in Gegenden, wo bestimmte verkäufliche Gemeinderechte bestehen, dann da, wo die Grundbesitzungen der Gemeindeglieder walzend sind, was im Allgemeinen in Städten und Märkten der Fall ist, für gleich erachtet, dagegen e) bey gebundenen Gutskompleren, deren Weiderecht sich in Gemäßheit der bisherigen Gesetze oder Uebungen nach dem Viehstand, der auf dem Gute überwintert werden konnte, oder nach der Ausdehnung der Wirthschaft richtete, hiernach bemessen. 2) Was nach Entschädigung der

weideberechtigten Gemeindeglieder übrig bleibt, wird unter alle Gemeindeglieder gleichheitlich vertheilt. 3) Bey Gemeindewaldvertheilungen werden auf dieselbe Weise vorerst die Berechtigten nach den Anordnungen über Ablösung von Forstrechten (§. 20.) entschädigt, sodann der Ueberrest unter sämmtliche wirkliche Gemeindeglieder gleichheitlich vertheilt.

§. 28.

Durch die Ausscheidung eines eigenen Antheils verliert der zur Theilnahme berechtigte 1) jeden weitern Anspruch auf die Antheile der übrigen Gemeindeglieder, sie mögen dieselben gleichfalls abtheilen, oder fernerhin gemeinschaftlich benutzen. Er wird dagegen 2) Eigenthümer des erhaltenen Gemeindegrundes, und kann darüber wie über seine übrigen Gründe verfügen. 3) Der abgetheilte Gemeindegrund unterliegt nur dann dem grundherrlichen Verbande, wenn das Gemeinderecht oder der Gemeindegrund vor der Abtheilung damit behaftet war; jedoch mit der bey Kultur öder Gründe (§. 10.) festgesetzten Begünstigung. 4) In Ansehung der privativen Beweidung des erhaltenen Gemeindegrundes in den offenen Zeiten treten die im §. 12. enthaltenen Bestimmungen ein; dagegen hat auch 5) der Eigenthümer ungeachtet der oben 1. enthaltenen Bestimmung das Recht, zu jener Zeit, wo seine Antheile am Gemeindegrunde beweidet werden, an der gemeinschaftlichen Weide der übrigen Gemeindeglieder an den unabgetheilten Gründen Theil zu nehmen.

§. 29.

Bey jeder Gemeindegrundvertheilung gebührt der Schule ein solcher Antheil, als sich nach der Zahl der Theilnehmer bey gleichheitlicher Vertheilung berechnet haben würde, den Fall ausgenommen, daß schon wegen des, mit der Ortsschule verbundenen, Rustikalbesitzes dieselbe nach den örtlichen Verhält-

nissen ein größerer Antheil träfe, woran sie nicht verkürzt werden soll. Bey der Vertheilung ist, ohne Verloosung, der Schule einer der für dieselbe am besten passenden Theile auszuscheiden.

II. Gemeindegründe, die zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse bestimmt sind.

§. 30.

Die Vertheilung derjenigen Gemeindegründe, die zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse bestimmt sind, richtet sich Theils nach den bestehenden Anordnungen über Veräußerung des Gemeindevermögens, Theils nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Kulturgesetzes über die unkultivirten Gründe. Bey denjenigen Gründen, welche zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse dienen, und zugleich von den einzelnen Gemeindegliedern zu ihrem Privatvortheile benutzt werden, können die Interessenten verlangen, daß ihnen der ihren Nutzungen entsprechende Antheil ausgeschieden werde. Sollten die Gemeindeglieder und die Gemeindeverwaltungen sich nicht über die wechselseitigen Verhältnisse vereinigen, so tritt die Entscheidung der Kulturbehörde ein.

Fünftes Kapitel.

Theilweise Veräußerungen, Ansiedlungen, Arrondirungen.

§. 31.

Bey Zerschlagung bemaierter, mit Grundlehen oder zinsherrlichem Verbande belasteter, bisher gebundener Güter, finden folgende Beschränkungen Statt:

1) große Güter, welche nach den in den 6 ältern Kreisen bestehenden Anlagsnormen gegenwärtig im Simplum 10 fl. oder mehr versteuern, dürfen nur soweit zertrümmert werden, daß ein mit 2 fl. 30 kr. Steuersimplum belegter Kompler bleibt.

2) Bey Zerschlagung kleinerer Güter muß der bleibende Komplex ein Steuersimplum von mindestens 45 kr. haben.

3) Eine jede Gutszertrümmerung ist so zu leiten, daß die Arrondirung der bleibenden oder entstehenden Komplexe möglich vorbereitet wird.

4) Arrondirte Güter dürfen nur so vertheilt werden, daß der bleibende Komplex arrondirt bleibt.

§. 32.

Den Grund- und Zinsherrn bleibt der Einspruch gegen Zerschlagungen selbst bis zu größern als den oben §. 31. bezeichneten Gutskomplexen insoweit unbenommen, als sie beweisen können, daß dabey ihre Renten nicht gesichert sind, ausserdem sind sie lediglich eine verhältnißmäßige Abgabenvertheilung nach den §§. 40 bis 50. enthaltenen Anordnungen zu fordern berechtigt.

§. 33.

Unvertheilte Gemeinderechte sind von dem Ansitze untrennbar.

§. 34.

Ungemessene Waldrechte, sie mögen in Holz-, Streu- oder Weiderecht bestehen, müssen vor der Gutszerschlagung fixirt werden.

§. 35.

Das nunmehr oder vorher schon bestimmte Streu- und Weiderecht, kann auf das bleibende, und die entstehenden Anwesen vertheilt, nicht aber für sich veräußert werden.

§. 36.

Eben dieses gilt von dem Holzrechte, soferne nicht dessen Umfang die Bedürfnisse der bey dem Anwesen bleibenden Wirthschaften übersteigt. Nur in diesem Falle ist die besondere Veräußerung gestattet.

§. 37.

Von den Bestimmungen der §. 31 und 33 bis 36 darf nur mit Einwilligung aller Betheiligten, wohin auch bey §. 30. die Gemeinde zu zählen ist, abgewichen werden.

§. 38.

Ein zum Ackerbau und Wieswachs bestimmtes Grundstück soll nicht in kleinere Theile abgetheilt werden, als zu Einem Tagewerk, ausgenommen zum Zweck der Arrondirung.

§. 39.

Der Ritter- Lehen- oder Fideikommißbesitzer ist auch bey theilweisen Veräußerungen an die für Veräußerungen im Allgemeinen, in den Edikten über Lehen und Fideikommisse, gegebenen Vorschriften gebunden.

§. 40.

Die Abgaben sind nach dem Ertrügnißwerthe der einzelnen Parzellen zu vertheilen. Hiefür kann in der Regel, wo das Steuerprovisorium besteht, der Kurrentwerth, wo das Steuerdefinitivum eingeführt ist, die Verhältnißzahl zum Maßstab dienen.

§. 41.

Bey Vertheilung der Dominikalabgaben darf jedoch mit Einwilligung der Betheiligten manches Grundstück höher oder niedriger als die übrigen belegt, manches ganz ludeigen verkauft, in keinem Falle soll aber ein Gut oder Grundstück mit grundherrlichen Abgaben in der Art belastet werden, daß dadurch die Rustikalsteuer gänzlich wegfallen, oder in Dominikalsteuern sich auflösen würde.

§. 42.

Bey Vertheilung der Abgaben ist vor Allem auf möglichste Erleichterung des bey dem Hause zurückbleibenden Gutskomplexes Bedacht zu nehmen.

§. 43.

Jede Realität wird so viel möglich — nur mit einer Art Reichnissen, insbesondere nur mit einer ihrer Ertragsfähigkeit angemessenen Fruchtart belegt. Küchendienste, die auf Widerruf relutrt sind, müssen in der Art umgelegt werden, daß die entsprechende Naturalleistung nicht getheilt wird.

§. 44.

Auf jedes Grundstück sollen so viel möglich nur Abgaben an denselben Dominikalherrn so gelegt werden, daß jeder sein Anrecht nur auf gewisse Stücke erhalte.

§. 45.

Erhebt ein Gut Afterzinsen, so sollen dieselben künftig unmittelbar dem Dominikalbesitzer auf Rechnung seiner Gesammtbezüge zugewiesen werden.

§. 46.

Bey Zerschlagung eines Guts in viele kleine Theile kann der Grundherr seine Bewilligung mit der Bedingung verbinden, daß die Getreidgülten nach dem jährlichen Durchschnittspreise zur Eindienungszeit in Gelde bezahlt werden sollen.

§. 47.

Bey den Staatsgrundholden werden die Frohnen nach folgenden Normen abgelöset.

Statt der Spannfrohne wird eine Hafer- oder Korngült, statt der Handfrohne ein Geldzins überkommen, welche dem dritten Theile des ortsüblichen Miethlohnes derjenigen Dienste gleichkommen, welche der Frohnpflichtige vertragsmäßig und gemäß der Fixation angemessener Dienste zu verrichten schuldig ist. —

Werden für die Frohne Gegenreichnisse gegeben, so sind diese nach dem laufenden Werth (bey Frohnhafer nach dem

Durchschnittspreis der Gegend, wobey, sofern es möglich ist, 20jährige Preise zum Grund gelegt werden) anzuschlagen, und von dem ganzen Werthe der Frohne abzuziehen. Was dann der Frohndienst noch mehr werth ist, davon wird ein Drittheil als Geld oder Naturalreichniß übernommen; die Umwandlung bey Zerschlagungen, nach diesen Normen, kann auch jeder Privat-, Grund- und Scharwerksherr ansprechen.

§. 48.

Die Wechselgülten, und die nach der gebauten Frucht entrichteten oder sogenannten flurlichen, werden in Getreid fixirt. Die fliegenden Gülten bleiben ausser Anschlag, und es hat bey ihrer Erhebung nach der bisherigen Observanz sein Verbleiben.

§. 49.

Der Blutzehend wird in eine, der bisherigen Erträgniß entsprechende, Gült oder Naturalabgabe umgewandelt.

§. 50.

Der Fruchtzehend geht, so wie die Besitzveränderungsgefälle, unter den bisherigen rechtlichen Verhältnissen auf die einzelnen Gutstheile über.

§. 51.

Bey Vertauschungen von Grundstücken von beyläufig gleichem Werthe ändert sich in den Dominikalabgaben beyder Güter nichts; ist aber der Werth der Tauschobjekte ungleich, dann übernimmt das durch den Tausch verbesserte Gut einen verhältnißmäßigen Theil der Belastung des verringerten.

§. 52.

Die Vertheilung der Steuern geschieht nach den Verordnungen vom 4. März 1814, Abschnitt I. und 6. July 1816, im Untermainkreise nach dem Herkommen. Jedoch soll

die Rustikalsteuer bloß der Zertrümmerung wegen nicht erhöht, sondern nur ihr bisheriger Ertrag repartirt werden.

§. 53.

Jede Gemeinde ist gehalten, dem Erwerber einer oder mehrerer Besitzungen, welche zusammen 1 fl. 15 kr. in Simplo steuern, die Ansässigmachung zu gestatten.

§. 54.

Wenn ein Vater sein grösseres Gut unter mehreren Söhnen so theilt, daß jeder ein dem Maße §. 31 — 2. zum wenigsten entsprechendes Anwesen mit den hierzu erforderlichen Gebäuden erhält, so soll

a) die Ansässigmachung eines jeden Sohnes auf ein solches Erbtheil gänzlich ungehindert,

b) dem Neuansiedler eine Unterstützung durch 3 Steuerfreyjahre, und

c) wenn er ein Staatsgrundhold ist, und der Bestand der Staatsforsten es gestattet, die Hälfte des Bauholzes für die zu errichtenden Gebäude unentgeltlich bewilligt seyn.

§. 55.

Zur Begünstigung zweckmässiger Arrondirungen, sie mögen ein ganzes Gut, oder nur einzelne Grundstücke zum Gegenstand haben, sollen 1) bey Austauschungen ohne Daraufgabe, weder für den Grund- und Lehenherrn eine Consensgebühr oder ein Handlohn, noch für den Gerichtsherrn und das Aerar Brieftaxen, oder der Gradationsstempel, sondern nur einfache Protokolareinschreibung Statt finden. 2) Bey Austauschungen mit Daraufgabe von Geld oder Geldswerth dürfen obige lehen-, grund-, gerichts- oder landesherrliche Gebühren nur in Bezug auf die Daraufgabe angesprochen werden. 3) Die Grund- und Lehenherrn sind mit ihren Erinnerungen vor dem

Tausche unter einem peremtorischen Termine zu vernehmen, nach dessen fruchtlosem Verlaufe dieselben für einwilligend gehalten werden. 4) Bey Austauschungen ohne Daraufgabe geht der grund= und lehenherrliche Verband von dem vertauschten Grundstücke auf das eingetauschte über, wenn dagegen keine erheblichen Einsprüche gemacht werden.

Sechstes Kapitel.

Beschädigungen und Frevel.

§. 56.

Kein Landwirth ist verbunden, seine Grundstücke oder Erzeugnisse durch Mauern, Zäune oder andere Einfassungen gegen Beschädigungen zu schützen. Jedoch können über die Errichtung und Erhaltung solcher Einfassungen gültige Verträge errichtet, niemals kann aber die bloße bisherige Uebung als ein rechtsgültiger Vertrag anerkannt werden.

§. 57.

Viehbesitzer dürfen ihr Vieh nicht ohne Hüter auf Plätzen weiden lassen, wo dasselbe irgend einen Schaden verursachen kann.

§. 58.

Die Nachtweide ist in der Regel verboten, und kann nur ausnahmsweise bey besondern Verhältnissen mit Rücksicht auf die möglichst größte Sicherheit gegen Beschädigungen jeder Art von den Kreisregierungen gestattet werden. Unter die verbotene Nachtweide gehört das Pferchen der Schaafe eben so wenig, als die nächtliche Weide auf Alpen.

§. 59.

Maßregeln gegen Beschädigungen durch verschiedene Hausthiere, insbesondere durch Schweine, Gaiße, Gänse,

Tauben u. dgl. richten sich nach gütlicher Uebereinkunft der Betheiligten, oder nach dem Ermessen der Kulturbehörden.

§. 60.

Für Kulturbeschädigungen, welche durch Vieh verursacht werden, haften dem Beschädigten sämmtliche Viehbesitzer, welche in der Gegend, wo der Schaden sich ergeben hat, weiden lassen. Bey Beschädigungen durch Menschen aber, haftet die Gemeinde vorbehaltlich der Strafe gegen den Thäter, wenn derselbe ausgemittelt wird, und des Regresses.

§. 61.

Beschädigungen von Wild hat der Jagdeigenthümer oder der Pächter nach den bestehenden Verordnungen zu vergüten.

§. 62.

Bey einem Zweifel, ob Menschen oder Vieh oder Wild den Schaden verursacht haben, können die Gemeinde, dann die Vieh- und Jagdbesitzer nach einem billigen Verhältnisse zum gemeinschaftlichen Schadenersatze angehalten, nie aber soll der Beschädigte wegen dieser Ungewißheit ohne Schadenersatz belassen werden. Diese Haftung tritt jedoch nur dann ein, wenn der Beschädigte sogleich die erforderliche Anzeige macht, so daß die Besichtigung durch Sachverständige nach dem Maß der Entfernung innerhalb 3 — 8 Tagen vom Ursprung der Beschädigung erfolgt.

§. 63.

Jedem Landwirth steht in Bezug auf Beschädigungen das Recht zu, Pfändungen, nach Maßgabe der Bestimmungen hierüber in den bürgerlichen Gesetzen, vorzunehmen.

§. 64.

Verpflichtete Flurschützen, welche zur Bewachung des Eigenthums aufgestellt werden, dürfen nicht nur pfänden, sondern sie haben auch den amtlichen Glauben öffentlicher Diener.

Siebentes Kapitel.

Verfahren.

§. 65.

Der Vollzug der in gegenwärtigem Gesetze enthaltenen Bestimmungen, und die Entscheidung der darüber entstehenden Streite, liegt den Kulturbehörden ob; diese sind 1) in erster Instanz die den Kreisregierungen und standesherrlichen Regierungskanzleyen unmittelbar untergeordneten Land- und Herrschaftsgerichte. 2) In zweyter Instanz die besagten Mittelstellen, und 3) in dritter Instanz, bey streitigen Gegenständen, die Staatsrathskommission, bey nichtstreitigen, das Staatsministerium des Innern. 4) Den Magistraten und Patrimonialgerichten steht jedoch die gütliche Behandlung dieser Gegenstände unter der gesetzmäßigen Aufsicht der vorgesetzten Behörden zu, auch behalten rücksichtlich des Ersatzes für Beschädigungen (Kap. 6.) die Patrimonialgerichte, Magistrate und Ruralgemeinden ihre bisherigen gesetzlichen Befugnisse.

§. 66.

Alle Verhandlungen sollen mit dem Versuche der Güte angefangen, und wenn auch eine gütliche Uebereinkunft nicht erzielt wird, doch die wechselseitigen Anerbietungen zu Protokoll genommen werden.

§. 67.

Das Verfahren in streitigen Gegenständen, 1) richtet sich im Allgemeinen nach den Bestimmungen über die administrativ-kontentiosen Gegenstände, und nach den Regeln des summarischen Prozesses; 2) das Präjudiz besteht darin, daß der Nichterscheinende für einwilligend in das veranlassende Gesuch, oder in die Beschlüsse der Mehrheit gehalten wird; 3) das Präjudiz ist der Vorladung ausdrücklich beyzusetzen.

§. 68.

Bey Gemeindegrundvertheilungen sind

1) auf Anmelden einer Partey sämmtliche Betheiligte zur Instruktion der Sache auf eine Kommission vorzuladen, 2) wenn nach fruchtlosem Versuche der Güte bey Weidegründen nicht wenigstens zwey Drittheile der Begüterten für die Theilung stimmen, wird nach Vernehmung von Sachverständigen aus der Klasse unbetheiligter benachbarter Gutsbesitzer, entschieden, ob mit Rücksicht auf den Zweck der Kultur und auf die Nutzungsrechte der Gegner der Kultur die Abtheilung mit vorzüglicher Berücksichtigung der Pferde und Schafzucht zulässig sey. a) Bey Partialtheilungen werden von jeder Partey eine, bey Totaltheilungen zwey dieser Sachverständigen in Vorschlag gebracht, den dritten oder fünften wählt die Kulturbehörde. b) Ist die Nichtstatthaftigkeit der Abtheilung rechtskräftig durch drey Instanzen entschieden, so können c) die Kulturlustigen erst nach sechs Jahren ihren Antrag auf die Theilung erneuern. 3) Nach Entscheidung der Vorfrage über die Zulässigkeit der Theilung, und, wo es hierzu oder zum Versuche der Güte nöthig scheinen sollte, auch zuvor, ist der zur Abtheilung nachgesuchte Grund in Gegenwart der Betheiligten zu besichtigen, und in dem dabey abgehaltenen Protokolle beyläufig Größe, Lage, Form, Kulturstand und Kulturfähigkeit des Grundes zu bemerken. Hierauf wird 4) abermals eine gütliche Uebereinkunft versucht, und wenn sie nicht erzielt werden sollte, unter den verschiedenen Theilen die Streitgenossenschaft hergestellt, sodann nachstehende Punkte protokollarisch instruirt, nämlich a) ob alle oder nur einige, und welche Gründe vertheilt; b) ob Gründe, dann welche, und zu welchem Zwecke als Reserveplätze vorbehalten werden sollen; (§. 25.) c) wer Antheil an der Vertheilung habe; §. 22 — 26.

d) nach welchem Maßstab die Vertheilung unter den einzelnen Theilnehmern geschehen soll? (§. 27.) e) die Art der Vertheilung in Ansehung des Lokals, insbesondere der Anlage und Richtung von Wegen und Abzugsgraben, f) die Verhältnisse gegen Grund- und Zehendherrn, gegen die Gemeindekassen, und insbesondere die dießfalls zu leistenden Abgaben und Entschädigungen, g) die Wahl eines Geometers, h) die Kosten und die sonstigen Nebenpunkte. 5) Wenn sich nur einzelne Gemeindeglieder mit dem Begehren um Ausscheidung des sie treffenden Antheils melden, so sollen ebenfalls sämmtliche Betheiligte zu einer Tagsfahrt vorgeladen, und folgende Punkte zu Protokoll instruirt werden. a) Die Größe des bisherigen Benutzungsrechts dieser Einzelnen, b) die Berechnung des sie treffenden Antheils, c) die Ausmittlung dieser Antheile unter möglichster Berücksichtigung des Interesses der Fortweidenden, worüber d) Sachverständige zu vernehmen sind.

§. 69.

Bey Gemeindeholzvertheilungen ist vorerst

1) die bisherige Benutzungs- und Bewirthschaftungsart genau herzustellen.

2) Der Forstverständige hat sein Gutachten über die Vortheile und Nachtheile der Vertheilung in Beziehung auf Holzzucht, über die Art der Vertheilung, wenn sie genehmigt werden soll, und die auf diesen Fall in Ansehung der Wege und der Weidenschaft nöthigen Maßregeln, nebst seinem endlichen Antrage, umständlich anzugeben.

3) Landwirthschaftsverständige sind für den Fall der Vertheilung, sowohl über künftige Beweidung, als über die Möglichkeit und den Vortheil der Ausrodung des Holzes

zum Zwecke einer einträglichen Benutzungsart, mit ihrem Gutachten zu vernehmen.

4) Ueber die beyden Gutachten sind die Betheiligten mit ihrer Erinnerung zu hören, und diese den Sachverständigen zur schließlichen näheren Würdigung vorzulegen, worauf die Kulturbehörde über die Zuläßigkeit und die Bedingungen der Abtheilung erkennt.

5) Wenn auch die Vertheilung als zuläßig anerkannt wurde, und kein Theil die Berufung ergreift, ist dennoch der Akt zur Genehmigung an die Kreisregierung, Kammer des Innern, einzusenden, welche Stelle dann, unter Beyziehung eines Kreisforstbeamten, über die Zuläßigkeit und Art der nachgesuchten Gemeindeholzvertheilung, mit Vorbehalt des weitern Rekurses, entscheidet.

§. 70.

Wenn zum Vollzuge der Abtheilung geschritten werden soll, so ist erstens im Beyseyn des Geometers und der Interessenten der zu vertheilende Grund neuerlich zu besichtigen, und über die Ausscheidung der einzelnen Grundparzellen, so wie die Ueberlassung derselben an die einzelnen Theilhaber eine gütliche Uebereinkunft zu versuchen. Kann diese nicht bewirkt werden; so sind alle Wünsche und Bemerkungen hinsichtlich der, nach den örtlichen Verhältnissen zweckmäßigsten, Vertheilungsart zu Protokoll zu nehmen, und dem Geometer bey dem Vertheilungsentwurf und der Vermessung als Leitfaden zu dienen. Zweytens, derselbe hat hiernach die Gemeindegründe in eine oder mehrere Abtheilungen auszuscheiden, und eine solche Anzahl von Theilen zu machen, daß dadurch jeder bedeutenden Ungleichheit bey der Verloosung vorgebeugt werde. Drittens, wenn nur einzelnen Gemeindegliedern ihr Antheil zugemessen, und die übrigen Gründe noch

fernerhin gemeinschaftlich benutzt werden, so ist darauf zu sehen, daß die zur ferneren Gemeinschaft bestimmten Gründe so viel möglich im Zusammenhange bleiben. Viertens, sobald der Vertheilungsplan des Geometers angenommen ist, wird die Verloosung an einem hiezu angesetzten Kommissionstage vorgenommen.

§. 71.

Während vier Wochen nach der geschehenen Verloosung können die Theilnehmer die erhaltenen Antheile vertauschen, ohne daß diesfalls irgend eine Gebühr zu bezahlen ist. Diese Vertauschungen sind in ein besonderes dafür eröffnetes Protokoll aufzunehmen. Nach Verlauf obiger Zeitfrist wird für jeden Theilnehmer über das zuletzt erhaltene Loos ein Protokollsauszug angefertigt, die Einschreibung in die einschlägigen Gerichtsbücher vollzogen, und die nöthige Mittheilung an das Rentamt verfügt.

§. 72.

Die Kosten werden im Allgemeinen von den Betheiligten nach dem Verhältniß ihrer Antheile getragen. Wenn nur einzelne die Abtheilung verlangen, und die übrigen in Gemeinschaft bleiben, so fallen die Ausgaben auf die Vermessung des ganzen Grundes allen Betheiligten, die Kosten der Ausscheidung aber denjenigen zur Last, welchen ihre Antheile ausgeschieden werden.

§. 73.

Gutszerschlagungen werden erstens, durch eine genaue Gutsbeschreibung und einen Abgabenrepartitionsplan vorbereitet, zweytens, nach geeigneter Vorladung sämmtlicher Betheiligten, als der Grundzinsherren, und derjenigen, welche sonstige Reichniß an das Gut zu fordern haben, der Hypo-

theilgläubiger und der Gemeinde an einem Kommissionstage instruirt, und drittens, von der Kulturbehörde — wenn sich die Betheiligten vereinigen, auch keine gesetzlichen Hindernisse obwalten, bestätigt, im widrigen Falle aber vorbehaltlich weiterer Berufung beschieden.

§. 74.

Alle vorbereitenden Verhandlungen über Gutszerschlagungen werden mit Beobachtung folgender Bestimmungen tax- und stempelfrey behandelt. Erstens, diese beyden Abgaben treten bey der Briefserrichtung ein, wo wirkliche Abtretung des Eigenthums erfolgt. Zweytens, die königl. Rentämter, in soferne als sie die Gutsbeschreibung und die Abgabenrepartition besorgen, dürfen für jedes dieser Geschäfte eine Protokollgebühr, und bey größeren Abtheilungen eine halbe oder ganze Tagsatzung erheben. Für Berichte an die Regierung, Kammer der Finanzen, für Entschließungen dieser Stelle, darf nichts angesetzt werden. Drittens, bey den Kulturbehörden ist für die vollständige Instruirung des Gesuches einschlüssig des Erkenntnisses nebst Protokollgebühr bey bedeutenden Zerschlagungen eine halbe, oder ganze Kommissionsgebühr zulässig; eben soviel für die vollständige Beschreibung, wenn der Eigenthümer vorzieht, dieselbe bey Amt herzustellen. — Entschließungen der höheren Kulturstellen, Berichte dahin, werden nach der bestehenden Taxordnung taxirt. Viertens, die Absendung einer Amtskommission zur Leitung der Schätzung, — Untersuchung der ökonomischen Verhältnisse u. s. w. ist unzulässig, wenn solche von den Betheiligten nicht selbst ausdrücklich verlangt wird. Fünftens, Vorladungs-, Um- und Abschreibgebühren werden von den verschiedenen Behörden nach der bestehenden Taxordnung erhoben.

§. 75.

Alle über die im gegenwärtigen Gesetze behandelten Gegenstände bisher bestandenen Gesetze und Verordnungen sind aufgehoben.

München, den 16. Februar 1822.

Graf von Thürheim.

Beylage XXVIII.

(Bd. II. der Verhandl. S. 91.)

Das
Staatsministerium der Justiz
an das
Präsidium der Kammer der Abgeordneten.

Seine Majestät der König haben nach Vernehmung Ihres Staatsraths allergnädigst genehmigt, daß durch den Staatsrath und Generaldirektor Frhr. von der Becke, als königl. Kommissär, der Entwurf eines Gesetzes, die Vereinfachung des Verfahrens bey Zwangsveräußerungen an Immobilien im Rheinkreise betreffend, an die Stände zu ihrer Berathung und Beystimmung in der heutigen Sitzung der Abgeordneten überbracht werde. Der unterzeichnete königl. Staatsminister der Justiz gibt sich die Ehre, hievon das sehr geehrte Präsidium der Kammer der Abgeordneten in Kenntniß zu setzen, und die Versicherung vollkommenster Hochachtung beyzufügen.

München, den 16. Februar 1822.

Graf von Reigersberg.

Beylage XXIX.

(Bd. II. der Verhandl. S. 92.)

Von Seiner Majestät dem Könige allergnädigst beauftragt, den Ständen des Reichs einen Gesetzentwurf über Vereinfachung des Verfahrens bey Zwangsveräußerungen von Immobilien im Rheinkreise zu ihrer Berathung und Zustimmung zu übergeben, muß ich mir die Erlaubniß erbitten, der verehrten Kammer der Abgeordneten, über die Veranlassung, die Behandlungsweise, den Zweck und die Hauptzüge desselben eine kurze Erläuterung vorzutragen.

§. 1.

Ueberall, wo französische Prozedurgesetze gelten, werden über das Verfahren bey Zwangsveräußerungen von Immobilien, sowohl von Gelehrten als von den Gerichten, und vom ganzen Publikum laute Klagen geführt.

Das Verfahren ist mit Formalitäten überladen. Zwar haben diese Formalitäten auch ihre gute Seite; allein immer bleibt eine Ueberladung Gebrechen. Das Verfahren wird allzu gedehnt und theuer, und nicht selten sind die Beyspiele, daß der Schuldner sein Immobile verliert, und der Gläubiger doch nichts erhält, weil die Kosten das ganze Objekt verschlungen haben.

Die Folgen sind, daß man freylich so lange, als es nur möglich ist, diese Zwangsversteigerungen vermeidet, aber eben so sehr vermeidet man es auch, auf Immobilien, besonders für kleinere Summen, Kredit zu geben, da man nur auf so beschwerlichen und langwierigen Wegen zu seiner Zahlung, und am Ende zu derselben vielleicht gar nicht gelangen kann.

Die Bewohner müssen sich mit ihrem Personalkredit behelfen, fallen in die Hände von Wucherern, und verlieren darüber ihr Vermögen und ihren Wohlstand.

§. 2.

Ganz gleiche Verhältnisse haben auch im Rheinkreise, wo die französischen Prozedurgesetze noch wirklich gelten, gleiche Beschwerden und Klagen hervorgebracht. Selbst der Landrath hat schon in seinen Verhandlungen für das Jahr 1819/20 den Wunsch geäußert: daß das Verfahren bey Zwangsveräußerungen von Immobilien vereinfacht werden möge, und diesen Wunsch in den jüngsten Sitzungen des Jahres 1821. wiederholt.

§. 3.

Das königl. Appellationsgericht des Rheinkreises beauftragt, diesen Gegenstand in Berathung zu ziehen, und im Benehmen mit der königl. Kreisregierung Vorschläge zu Vereinfachung des Verfahrens bey den Zwangsveräußerungen von Immobilien zu machen, hat, nach Beseitigung mancherley Hindernisse, im Monat November 1821 hievon die Vorlage bey dem königl. Staatsministerium der Justiz gemacht.

Die Vorlage, begleitet von einem ausführlichen Berichte des Appellationsgerichtspräsidenten, bestand:

1) in einem Gesetzentwurfe über Vereinfachung des Verfahrens bey Zwangsveräußerungen von Immobilien (expropriation forcée — saisie immobilière.)

2) In den Motiven zu diesem Entwurfe, die sich jedoch, nur die allgemeinen Umrisse umfassend, über das Detail nicht verbreiten;

3) in den Bemerkungen der königl. Regierung zu denselben;

4) in einem fernern Gutachten, in welchem die Bemerkungen der königl. Regierung geprüft worden sind.

Man hat denselben volle Aufmerksamkeit gewidmet, und dem Appellationsgerichte im Rheinkreise die sich ergebenen Erinnerungen und Bemerkungen mitgetheilt. Diese haben bey demselben in einer besonders angeordneten Kommission eine weitere Berathung veranlaßt, und darauf ist

5) das dabey abgehaltene Protokoll, mit

6) einem umgearbeiteten verbesserten Gesetzesentwurf eingeschickt worden. Erst aus dessen wiederholter reifer Prüfung ist der gegenwärtige Gesetzesvorschlag hervorgegangen.

Hieraus wird die verehrte Kammer entnehmen, daß bey der Bearbeitung dieses Gegenstandes mit der, seiner Wichtigkeit, entsprechenden, Umsicht zu Werke gegangen worden ist.

Es handelt sich von der Abänderung und Modifizirung eines beträchtlichen Theils der im Rheinkreise geltenden Prozedurgesetze, nämlich des 12ten und 13ten Titels, Theil I. Buch V. des code de procédure civile.

Das Ganze ist desto schwieriger, weil man den Zweck (Vereinfachung, größere Wohlfeilheit und größere Schnelligkeit des Verfahrens) verfolgend, die sämmtlichen Institutionen des Rheinkreises beobachten muß, und sich zu Anordnungen nicht hinreißen lassen darf, welche in diese Institutionen nicht passen, und die Symmetrie der Gesetzgebung oder die Einheit der Gerichtsverfassung zerstören konnten. Darum war eine große Umsicht erforderlich.

§. 4.

Bey einer genauen Vergleichung des Verfahrens nach dem code de procédure civile mit jenem des Gesetzentwurfes werden folgende Unterschiede sich leicht wahrnehmen lassen:

1) Die vielen Visirungen durch die Friedensgerichtsschreiber, Märe und Adjunkten, so wie die vielen denselben zuzustellenden Abschriften fallen künftig weg.

2) Die Versteigerung geschieht nicht mehr bey Gericht, wodurch die Eintragung des Beschlagnahmsaktes in der Gerichtsschreiberey, die Fertigung von Auszügen aus diesem Akte, und deren Anheftung an die Tafel in der Audienz, dann die dreymalige Publikation des Heftes der Verkaufsbedingungen in den Audienzen aufhören.

3) Die Versteigerung geschieht durch Notare, als Gerichtskommissarien, und zwar an Ort und Stelle, wo die Objekte gelegen sind.

4) Die Legung der Gebote ausschließend durch Anwälte ist ausgeschlossen, und jeder Kaufliebhaber kann in Person steigern.

5) Einen provisorischen Zuschlag gibt es nicht mehr, vielmehr wird Alles sogleich zum definitiven Zuschlage eingeleitet.

6) Nachgebote werden nicht mehr angenommen.

7) Die Anschlagszettel bleiben zwar beybehalten, aber sie sind in Absicht auf die Zahl und auf den Ort, wo sie angeheftet sind, sehr vermindert. Auch verursacht ihr Druck keine Kosten mehr, denn sie können auch geschrieben werden.

Zugleich ist nicht mehr eine dreymalige Anheftung derselben, sondern nur eine einzige nöthig.

8) Die Bekanntmachungen durch öffentliche Blätter sind von drey auf zwey herabgesetzt.

9) Die Fristen sind beträchtlich vermindert und verkürzt, und

10) die Strenge anderer Förmlichkeiten französischen Rechts im Gesetzentwurfe weggelassen, namentlich ist der Eintrag der Bekanntmachung an den Schuldner im Register des Hypothekenbureau's weggeblieben.

11) Endlich ist, und darin besteht eine Haupterleichterung, die Zahl der Nullitäten ungemein vermindert, und es sind

selbst die noch übrig bleibenden in der Anwendung sehr beschränkt. (Art. 23.)

Auch hinsichtlich der **Incidentpunkte** zeigen sich erhebliche Abänderungen.

a) Verschiedene, sonst Statt findende, Appellationen sind abgeschnitten.

b) Die Appellationsfristen sind beschränkt, und die Zeiträume, in denen über die sich hervorthuenden Incidentpunkte gerichtlich erkannt werden muß, sind verkürzt.

c) Die Nichtigkeitsbeschwerden sind sehr beschränkt, und die zweyfache Art derselben ist mit der Aufhebung des provisorischen Zuschlages von selbst hinweggefallen. (Man vergl. Art. 733—737 des code de procédure civile und Art. 37 und 38 des Gesetzentwurfes.)

d) Für den Fall eines Wiederverkaufes, auf Gefahr und Kosten des Ersteigerers ist ein weniger förmliches Verfahren angeordnet, weil, wie sich die Kommission des königl. Appellationsgerichts darüber ausdrückt, dabey nicht ein vielleicht unglücklicher Schuldner zu berücksichtigen ist, sondern ein leichtsinniger oder unredlicher Erwerber seine eigene Schuld zu büßen hat.

e) Der Art. 726. des Code de procédure ist weggelassen worden, indem der exekutirte Schuldner diese, nur Zögerung verursachende, Appellation nicht nöthig hat, da er am Ende mit der Nullitätsbeschwerde denselben Zweck erreichen kann, und zweyerley Rechtsmittel nicht braucht.

f) Dagegen sind die Art. 32 und 46 des Entwurfes ganz neu, und auf eine dem Appellationsgerichte von der königl. Regierung gemachte Bemerkung demselben beygefügt worden.

Die Zweckmäßigkeit dieser gesetzlichen Anordnungen spricht sich von selbst aus.

g) Der Art. 40 des Entwurfs endlich enthält in Vergleichung mit Art. 732, des code de procédure gleichfalls geänd

derte, dem Ganzen des Gesetzentwurfes anpassende, Bestimmungen.

§. 4.

Ungeachtet der kurz bezeichneten grossen Vereinfachung des Verfahrens läßt sich nicht mißkennen, daß sich noch manche andere Förmlichkeiten wegdenken lassen, und das Verfahren noch einfacher seyn könnte.

Allein eines Theiles muß man bemerken, daß ein gerichtliches Verfahren überhaupt nicht ohne alle Formen seyn kann; andern Theils kann es im Geiste der französischen Prozedurgesetze, welche hier nicht gänzlich abgeändert, sondern nur zweckmäßig modifizirt werden sollen, nicht wohl angehen, einen Theil des gerichtlichen Verfahrens, nämlich des Verfahrens bey Zwangsveräußerungen von Immobilien, von allen Förmlichkeiten zu entbinden, indeß in allen andern Theilen des Verfahrens der Formalitäten noch sehr viele übrig bleiben.

Die gänzliche Entbindung von allen Formen in diesem Theile des Verfahrens würde die Symmetrie und Harmonie des Ganzen stören.

Die gänzliche Entbindung von allen Formen würde sogar, nach den richtigen Ansichten des Appellationsgerichtes und seines Präsidenten, von allen Seiten betrachtet, sehr nachtheilige Folgen haben.

Sie gibt bey allzugroßer Erleichterung der Expropriation Gelegenheit, den gepreßten Schuldner zu übereilen, ihn um Hab und Gut zu bringen und dasselbe mit Leichtigkeit in die Hände eines spekulirenden Gläubigers zu spielen.

Jene Fristen, jene verhaßten Förmlichkeiten retten manchen Mann aus den Klauen solcher gierigen Spekulanten, weil sie Zeit verschaffen, ein Stück Acker zu verkaufen, Hülfe zu suchen, und weil der harte Gläubiger, bey Ueberrechnung der Schwierigkeiten, lieber selbst Nachsicht gestattet.

Es scheint daher vor der Hand an den Formen genug und zwar gerade soviel weggeschnitten worden zu seyn, daß die Wahrung der Rechte aller Interessenten, die Hinlänglichkeit der öffentlichen Bekanntmachung und die Erzielung des möglich höchsten Preises nicht darunter leiden.

Vor der Hand, und so lange eine förmliche Abänderung der Prozedurgesetze im Rheinkreise nicht vorgenommen wird, kann also gewiß nicht behauptet werden, daß der vorliegende Entwurf von Formalitäten noch weiter zu reinigen sey.

Indessen dürfte sich das im Gesetzentwurfe vorgezeichnete Verfahren gegen die Vorschriften des code de procédure civile hinlänglich empfehlen. Es empfiehlt sich durch größere Schnelligkeit und Wohlfeilheit, welche leztere sich in Verminderung der eigentlichen Gerichtskosten fast um die Hälfte zeigen wird.

Es empfiehlt sich ferner durch größere Zweckmäßigkeit, indem darauf Bedacht genommen worden, daß die Versteigerungsobjekte um den möglichst höchsten Preis angebracht werden. — Und bey allen diesen Vorzügen hält man sich überzeugt, daß doch auch für die Aufrechthaltung der Rechte aller Betheiligten auf eine völlig genügende Art gesorgt worden, selbst mehr, als durch den code de procédure, wovon der Art. 32 ein Beispiel liefert.

§. 6.

Zum Schlusse verdienen noch zweyerley Einwendungen, beruhend auf den Bemerkungen der königl. Regierung des Rheinkreises, eine kurze Erwägung.

1) Der Gesetzentwurf sey zu fragmentarisch. Denn nicht allein das Verfahren bey der Zwangsveräußerung von Immobilien, sondern das gesammte Exekutionsverfahren verdiene, einer Revision, Reinigung und Verbesserung unterworfen zu werden. Man halte es daher für besser und

zweckmäßiger, in diesem Revisionswerke entweder gar nichts zu unternehmen, oder die Revision auf das Ganze zu erstrecken.

a) Diese allgemeine Revision scheine auch um so nothwendiger, weil man gar nicht ermessen könne, wie die Dispositionen solch eines fragmentarischen Stückes in das Ganze passen.

Namentlich errege der Titel de la saisie des Rentes constituées sur particuliers, (Art. 636 — 655.) dann der Titel de l'ordre (Art. 749 — 779.) darüber, ob wirklich ein solches Einpassen des Entwurfes in die übrige Gesetzgebung vorhanden sey, mancherley Bedenklichkeiten.

Allein das königl. Appellationsgericht für den Rheinkreis hat dafür gehalten, und behauptet mit Grund, daß auf diese Einwendungen gar wenig anzukommen habe.

§. 7.

„Wenn man," erwiedert das Appellationsgericht zu No. 1.: „in dem Entwurfe sich dermalen bloß auf die expropriation „forcée beschränkte, so geschah dieses aus dem einfachen Grunde, „weil nur dringendes Bedürfniß Abänderungen bestehender „Gesetze rechtfertigen kann, und weil bis jetzt für die übrigen „Exekutionsmittel ein solches Bedürfniß noch nicht so fühlbar „geworden ist, als für die Immobiliarzwangsveräußerung."

„Selbst für saisie brandon (Beschlagnahme hängender „Früchte) ist diese Behauptung richtig, weil, wenn dieses Exe„kutionsmittel an sich stehen bleiben soll, zur Abänderung des „Verfahrens wenigstens kein dringender Grund vorliegt."

Man kann beysetzen: es würde höchst sonderbar, oder vor der Vernunft so wenig, als vor der Nation zu rechtfertigen seyn, ein großes, fast unerträgliches, Uebel deßwegen fortwirken zu lassen und nicht abzuwenden, weil ein anderes,

geringeres, nicht einmal fühlbares, Uebel auf der Stelle und zugleich nicht mit abgewendet werden kann.

Fragmentarische Gesetzgebungen sind wohl nicht wünschenswerth. Allein, wenn es darum zu thun ist, einen einzelnen, die Nation schwer drückenden, Punkt der Gesetzgebung zu ändern, so läßt sich kaum begreifen, warum nicht auch in diesem einzelnen Punkte allein Hülfe geschafft werden sollte.

§. 8.

Zu 2) haben die ersten Justizbeamten des Rheinkreises und in deren Mitte der Generalprokurator, der doch als der vorzüglichste Wächter des Gesetzes betrachtet werden muß, dabey, daß der gegenwärtige Gesetzentwurf in die übrigen Legislation richtig passe, und auf dieselbe nachtheilig nirgendwo einwirke, nicht den geringsten Zweifel.

Auch von Seite des königl. Staatsministeriums der Justiz ist eine gewissenhafte Vergleichung der in Vorschlag gebrachten Abänderungen mit allen verwandten Gegenständen des im Rheinkreise geltenden französischen Rechtes vorgenommen worden. Aber man hat, von allen Seiten betrachtet, eine Störung der Harmonie, ein Nichtanpassen, irgend eine Schwierigkeit oder Bedenklichkeit nicht wahrnehmen können.

Was insbesondere das Verfahren bey der Beschlagnahme konstituirter Renten betrifft, welches zum Theile aus dem Verfahren bey der Auspfändung von Mobilien und zum Theile aus dem Verfahren bey Zwangsveräußerungen zusammengesetzt ist, so hat der Gesetzentwurf in Art. 46. in dieser Beziehung die Harmonie vollkommen hergestellt, und der aufgeworfene Zweifel ist hiemit verschwunden.

Gleich unbedeutend ist das Aufmerksammachen auf den Titel de l'ordre (Theil I. Buch V. Tit. 13 des code de procédure civile.)

Schon das königl. Appellationsgericht hat bemerkt, daß auf die Klassifikation, Kollokation, Ordnung der Gläubiger (l'ordre) das Verfahren der Zwangsveräußerung selbst nicht den geringsten Einfluß habe.

Die Klassifikation oder Kollokation setzt eine durch Vollendung der Zwangsveräußerung vollzogene Versteigerung voraus, und sie kann, und muß — die Versteigerung mag nach diesen oder jenen Formen vollzogen worden seyn, — stets nach einerley Regeln, so wie sie in dem genannten Titel des code de procédure vorgeschrieben sind, eingerichtet werden.

Wenn nämlich die Zwangsversteigerung vollzogen und die Sache dem Meistbietenden zugeschlagen ist, so müssen nun aus dem Erlöse nicht nur derjenige Gläubiger, der die Veräußerung betrieben hat, sondern auch alle auf diese Sache versicherten Hypothekengläubiger so weit, als der Kaufschilling reicht, ihre Befriedigung erhalten.

Wie nun unter diesen verschiedenen Gläubigern die Vertheilung des Zuschlagspreises zu bewirken, und wie die darüber entstehenden Streitigkeiten zu behandeln und zu entscheiden seyen, das ist der Gegenstand, wovon das 14te Kapitel des code de procédure unter dem Titel de l'ordre (von der Ordnung der Gläubiger, von der Klassifikation, von der Kollokation d. G., von der Nebeneinanderlocirung der Gläubiger) handelt.

Um diese Lokation zu machen, und um die dabey vorkommenden Streitigkeiten zu instruiren und zu entscheiden, ist es völlig einerley, wie der zu vertheilende Kaufschilling gewonnen, durch welche Art der Versteigerung und des Verfahrens bey der vorhergegangenen Zwangsveräußerung das Meistgebot erzielt worden ist.

§. 9.

Was hier nur eigentlich angedeutet werden konnte, wird die hochverehrte Kammer der Abgeordneten, die gründliche und erfahrne Kenner des Gegenstandes in ihrer Mitte zählt, tiefer prüfen.

Sollten über den Gesetzesentwurf oder einzelne Dispositionen desselben nähere Aufschlüsse gewünscht werden, so wird das königliche Staatsministerium der Justiz solche durch seinen Referenten geben zu lassen stets bereit seyn.

München, den 16. Februar 1822.

Frhr. von der Becke.

Beylage XXX.

(Bd. II. der Verhandl. S. 92.)

Gesetzentwurf,

die

Vereinfachung des Verfahrens bey Zwangsveräußerungen von Immobilien im Rheinkreise betreffend.

I.

Von dem Verfahren bey Zwangsveräußerungen von Immobilien an sich.

Art. 1.

Jeder Beschlagnahme unbeweglicher Güter muß ein Zahlungsbefehl vorausgehen, der dem Schuldner in Person, oder in dessen Wohnung zugestellt wird.

In demselben wird oben an eine Abschrift der Urkunde gesetzt, kraft deren die Beschlagnahme geschehen soll.

Wenn der Gläubiger nicht ohnehin schon an dem Orte wohnt, wo das Bezirksgericht, welches über den Beschlag erkennen soll, seinen Sitz hat, so muß er im Zahlungsbefehle an diesem Orte Wohnsitz erwählen.

Der Zahlungsbefehl enthält zugleich die Androhung gegen den Schuldner, daß, wenn in Monatsfrist keine Zahlung erfolgt, die unbeweglichen Güter desselben in Beschlag genommen und veräußert werden würden.

Die Verfügungen dieses Artikels sind bey Strafe der Nichtigkeit zu beobachten.

Artikel 2.

Läßt der Gläubiger mehr als drey Monate zwischen dem Zahlungsbefehle und der Beschlagnahme verstreichen, so ist er verbunden, denselben in der im vorhergehenden Artikel bestimmten Form zu wiederholen, und die Kosten des frühern Zahlungsbefehls bleiben ihm zur Last.

Artikel 3.

Das Beschlagnahmsprotokoll selbst muß bey Strafe der Nichtigkeit außer allen Gerichtsboten-Akten gemeinen Förmlichkeiten noch besonders enthalten:

a) die Anzeige der die Beschlagnahme begründenden Urkunde,
b) die Erwähnung, daß der Gerichtsbote sich in die Gemeinde begeben habe, wo die Güter liegen,
c) insoferne von Gebäulichkeiten die Rede ist,

die Bezeichnung, ob der Gegenstand des Beschlags ein Haus, Scheuer oder dergleichen sey, nebst Angabe der Gemeinde, worin die Gebäulichkeit liegt, und wenigstens zweyer Angränzer.

d) Wenn der Beschlag auf Grundstücke gelegt wird, die Natur und den beyläufigen Flächeninhalt eines jeden Grund-

stücks, den Banndistrikt, die Gewanne oder die Sektion, den Namen der Gemeinde, worin das Grundstück liegt, und wenigstens zwey seiner Angränzer.

e) Anzeige des Bezirksgerichts, bey welchem die Zwangsveräußerung betrieben werden soll, so wie die Bestellung eines Anwalts, welches dieselbe Wirkung hat, als wenn der betreibende Gläubiger bey ihm seinen Wohnsitz gewählt hätte.

Artikel 4.

Das Beschlagsnahmsprotokoll wird in einem kurzgefaßten Auszuge, welcher jedoch in jedem Falle eine hinlängliche Bezeichnung der mit Beschlag belegten Güter enthalten muß, auf dem Hypothekenamte, in dessen Bezirk diese Güter liegen, in das hiezu bestimmte Register eingetragen.

Ist es dem Hypothekenbewahrer nicht möglich, diese Eintragung sogleich zu bewirken, so bemerkt er auf das in diesem Falle bey ihm zurückbleibende Originalprotokollstunde, Tag, Monat und Jahr, wo es ihm eingereicht wurde. Im Falle, daß mehrere Beschlagnahmsprotokolle zusammentreffen, trägt er dasjenige ein, welches zuerst eingereicht wurde.

Ist früher schon ein Beschlag auf die nämlichen Immobilien gelegt worden, so kann jedes weitere bey dem Hypothekenamte vorgelegte Beschlagnehmungsprotokoll in das Register nicht mehr eingetragen werden.

Erstreckt sich aber ein zweyter Beschlag auf mehrere Gegenstände, als der erste, so wird zwar derselbe, jedoch nur für die in dem ersten Beschlage nicht begriffenen Gegenstände, eingetragen.

In beyden Fällen wird in einer Randnote auf dem zweyten Beschlagnahmsprotokolle vom Hypothekenbewahrer seine Verweigerung des fernern Eintrages beurkundet, und zugleich

das Datum des zuerst angelegten Beschlags, Name, Wohnort und Gewerbe Desjenigen, der ihn angelegt hat, der Name des Schuldners und des vom ersten bestellten Anwalts, das Gericht, bey welchem die Sache anhängig ist, und das Datum der früher geschehenen Eintragung bemerkt.

Jede Nachlässigkeit in Erfüllung vorstehender Verfügungen von Seite des Anwalts des betreibenden Gläubigers hat die Anwendung des Artikels 1031 des Civilprozeßgesetzes gegen denselben zur Folge.

Artikel 5.

Die auf vorstehende Weise geschehene Eintragung muß dem Schuldner im Laufe der auf das Datum der Eintragung folgenden acht Tage notifizirt werden. Das Original der gedachten Notifikationsurkunde soll von dem Bürgermeister oder, in Ermangelung desselben, von dem Adjunkt oder Schöffen des Orts visirt werden. Diese Frist wird für jede sechs Stunden Entfernung des Wohnsitzes des Schuldners von dem Ort, wo die Güter liegen, um einen Tag verlängert.

Artikel 6.

Die Rechte, welche den Gläubigern als Folge der im vorhergehenden Artikel erwähnten Ankündigung zustehen, so wie die Beschränkungen, denen der Schuldner unterworfen ist, bleiben die nämlichen, wie sie in den Artikeln 688, 689, 690, 691, 692, 693 und 694 des Civilprozeßgesetzes festgesetzt sind.

Artikel 7.

Innerhalb vierzehn Tagen nach der dem Schuldner ertheilten Notifikation (Artikel 5.) reicht der Anwalt des betreibenden Gläubigers, unter Anschluß aller auf die Beschlagnahme sich beziehenden Aktenstücke, bey dem betreffenden Be-

zirksgerichte ein Gesuch um Festsetzung des Tages, an welchem die mit Beschlag belegten Gegenstände öffentlich versteigert werden sollen, und um Ernennung eines Notars zur Vornahme der Versteigerung ein. Die im Eingange erwähnte Frist ist bey Strafe der Nichtigkeit zu beobachten.

Die Rathskammer hat auf dieses Gesuch längstens in acht Tagen ihren Beschluß zu fassen.

Die Frist zur Versteigerung vom Tage dieses Beschlusses angerechnet, darf bey Strafe der Nichtigkeit nicht weniger als drey, und nicht mehr als vier Monate enthalten.

Noch vor Ablauf der Frist zur ersten Bekanntmachung der Versteigerung hat der Anwalt des betreibenden Gläubigers die aus der Gerichtsschreiberey zurückgenommenen Aktenstücke nebst der Ausfertigung des gerichtlichen Beschlusses, so wie ein Exemplar des von ihm zu fertigenden Anschlagzettels, dem mit der Versteigerung beauftragten Kommissär gegen Empfangschein mitzutheilen.

Artikel 8.

Vor Ablauf der auf den oben erwähnten Beschluß der Rathskammer folgenden zwanzig Tage muß auf Betreiben des Gläubigers, welcher den Beschlag bewirkte, die erste Bekanntmachung der Versteigerung mittelst geschriebener oder gedruckter Anschlagzettel auf folgende Weise geschehen:

Der Anschlagzettel muß enthalten

a) das Datum der Beschlagnahme,
b) Namen, Gewerb und Wohnort des Schuldners, des betreibenden Gläubigers, und des von dem letzten bestellten Anwalts;
c) die Bezeichnung der mit Beschlag belegten Gegenstände;
d) die Angabe des Versteigerungskommissärs, des zur Versteigerung festgesetzten Tages, und des Orts, wo die Versteigerung Statt haben soll;

e) die von dem betreibenden Gläubiger zu machenden Versteigerungsbedingungen;

f) einen von seiner Seite anzusetzenden Preis, um als erstes Gebot zu dienen;

g) endlich die Ankündigung, daß die Versteigerung sogleich definitiv sey, und ein Nachgebot nicht angenommen werden wird.

Dieser Anschlagzettel muß angeheftet werden:

a) in der Gemeinde, wo die in Beschlag genommenen Güter liegen, und

b) in der Gemeinde, wo der Schuldner wohnt.

Die Anheftung dieser verschiedenen Anschlagzettel, welche an demjenigen Platze zu bewirken ist, wo dergleichen Ankündigungen gewöhnlich angeheftet zu werden pflegen, wird durch einen einzigen Akt beurkundet, dem ein Exemplar des Anschlagzettels beyzufügen ist, und in welchem der Gerichtsbote bezeugt, daß das Anheften an den im Gesetze bestimmten Orten geschehen sey.

Alle in diesem Artikel vorgeschriebenen Förmlichkeiten sind bey Strafe der Nichtigkeit zu beobachten.

Artikel 9.

Während der nämlichen, im vorigen Artikel bestimmten, Frist muß dem Schuldner das Anheftungsprotokoll nebst einem Exemplar des Anschlagzettels zugestellt werden.

Artikel 10.

Zu gleicher Zeit wird bey Strafe der Nichtigkeit den eingeschriebenen Hypothekargläubigern, und zwar jedem in dem bey der Einschreibung gewählten Wohnsitze, ein Exemplar des Anschlagzettels zugestellt.

Artikel 11.

Die im vorhergehenden Artikel vorgeschriebene Insinuation wird, bey Vermeidung der im Artikel 4 angedrohten Nachtheile, auf dem Hypothekenamt zur Seite des dort eingetragenen Beschlags eingeschrieben.

Vom Tage dieser Einschreibung an kann der Beschlag nur mit Bewilligung der Gläubiger, oder Kraft eines gegen sie ergangenen Urtheils, im Hypothekenbuche ausgestrichen werden.

Artikel 12.

Ein Auszug des Anschlagzettels mit allen im Artikel 8 enthaltenen Angaben muß während der in jenem Artikel bestimmten Frist in das Kreisintelligenzblatt, oder, in Ermangelung eines solchen, in irgend eines der öffentlichen Blätter, die im Kreise erscheinen, eingerückt, und zum Beweise der Einrückung ein Exemplar des betreffenden Blattes den Akten beygefügt werden. Alles dieses bey Strafe der Nichtigkeit.

Artikel 13.

Vierzehn Tage vor der Versteigerung muß eine zweyte Einrückung, der vorigen gleichförmig, geschehen, und auf die nämliche Art, wie die erste, nachgewiesen werden.

In der nämlichen Frist soll in der Gemeinde und im Hauptorte des Kantons, wo die Güter liegen, eine kurze Verkündung der bevorstehenden Versteigerung mittelst der Schelle, oder auf jede andere, in den Gemeinden für ähnliche Bekanntmachungen übliche, Art geschehen. Diese Bekanntmachung wird durch eine Bescheinigung des Ortsbürgermeisters, die den Akten beyzufügen ist, nachgewiesen.

Alles Obige muß bey Strafe der Nichtigkeit beobachtet werden.

An dem Orte und Tage der Versteigerung soll unmittelbar vor Eröffnung derselben eine ähnliche und mündliche Er-

öffnung auf Veranstalten der Versteigerungskommissäre Statt haben. Sowohl von dieser, als von den übrigen Bekanntmachungen, soll im Versteigerungsprotokoll Meldung geschehen.

Artikel 14.

Die Versteigerung der mit Beschlag belegten Güter geschieht bey Strafe der Nichtigkeit in der Gemeinde, in deren Banne die Güter liegen. Der Versteigerungkommissär hat, nach Vorlesung seines Kommissoriums und der Versteigerungsbedingungen, auch den anwesenden Kaufliebhabern wiederholt anzukündigen, daß der Zuschlag der zu versteigernden Gegenstände sogleich definitiv sey, und daß nach erfolgtem Zuschlage kein Nachgebot mehr angenommen werde.

Artikel 15.

Jeder Bürger kann selbst oder durch Andere bieten. Diejenigen, welche für Dritte bieten, sind gehalten, sogleich nach dem Zuschlage oder vor der Unterschrift zu erklären, für Wen sie gesteigert haben. Diese in das Versteigerungsprotokoll einzutragende Erklärung ist keinem frühern Registrirungstermine unterworfen, als jener ist, der für die Registrirung des Versteigerungsprotokolls vorgeschrieben ist.

Derjenige, welcher für einen Dritten ersteigert hat, muß in Zeit von acht Tagen, von dem Zuschlage an gerechnet, von Seite Desjenigen, für den er gesteigert hat, die Annahme beybringen, und zwar entweder dadurch, daß der Dritte selbst vor dem Versteigerungskommissäre seine Annahmserklärung zum Versteigerungsprotokoll abgiebt, oder mittelst authentischer Vollmacht, oder Genehmigungsurkunde, welche dem Versteigerungsprotokolle beygefügt wird.

Erfolgt diese Annahme nicht in der vorgeschriebenen Frist, so wird Derjenige, welcher für den Dritten geboten hat, selbst als direkter Ersteigerer angesehen und behandelt.

Artikel 16.

Der Schuldner kann weder selbst, noch durch Andere bieten.

Artikel 17.

Gleich nach Eröffnung der Versteigerung werden nach und nach Lichter angezündet, die so eingerichtet sind, daß jedes ungefähr eine Minute dauert. Kein Zuschlag kann geschehen, wenn nicht vorher drey Lichter hinter einander erloschen sind.

Geschehen vor der Erlöschung der drey ersten Lichter neuere Gebote, so darf nicht zugeschlagen werden, bis zwey Lichter, ohne daß inzwischen ein weiteres Gebot geschehen wäre, verlöscht sind.

Alles Vorstehende ist bey Strafe der Nichtigkeit zu beobachten. Meldet sich kein Kaufliebhaber, so bleibt der Versteigerungsgegenstand dem betreibenden Gläubiger für den Preisansatz zugeschlagen.

Artikel 18.

Die Kosten des Versteigerungsprotokolls, des Steigerungsbriefes, die darauf Bezug habenden Registrir- und Notariatsgebühren fallen dem Ersteigerer, dem das Gut zugeschlagen wurde, zur Last.

In keinem Falle ist der Versteigerungskommissär zum Vorlegen der Registrirungsgebühr persönlich gehalten; die übrigen Kosten des Zwangsveräusserungsverfahrens hat der betreibende Gläubiger vorzuschießen, wogegen ihm hinsichtlich dieser Auslage das Vorzugsrecht auf den aus dem versteigerten Gegenstande erlösten Kaufschilling vor allen anderen Forderungen, selbst vor den im Artikel 759 des Civilprozedurgesetzes bemerkten Kosten, zusteht.

Artikel 19.

Das Versteigerungs- und Zuschlagsprotokoll, dessen Haupt-

theil in der wörtlichen Abschrift der Verkaufsbedingungen besteht, wird mit der für Urtheile und Notariatsakten vorgeschriebenen Eingangs- und Schlußformel versehen. Dasselbe enthält zugleich den Befehl an den Schuldner, sogleich nach Empfang des Versteigerungsprotokolls den Besitz des versteigerten Gegenstandes, bey Vermeidung des Personalarrestes, zu räumen.

Artikel 20.

Der Zuschlag gibt dem Ersteigerer keine andern Rechte auf das Eigenthum der ersteigerten Sache, als welche der Schuldner selbst gehabt hat.

Artikel 21.

Das Versteigerungs- und Zuschlagsprotokoll nebst den darauf sich beziehenden Akten wird von dem Versteigerungskommissär, unter persönlicher Verantwortung für Schaden und Kosten, in den auf die Versteigerung folgenden vierzehn Tagen an die Kanzley des betreffenden Bezirksgerichts zum weitern Gebrauche eingesendet.

Die Gerichtsschreiberey hat die Einregistrirung dieses Protokolls in zehn Tagen nach Empfang desselben zu besorgen.

Artikel 22.

Der betreffende Auszug dieses Protokolls wird dem Ersteigerer nur dann ausgeliefert, wenn er dem Gerichtsschreiber die Quittungen über die Entrichtung der Versteigerungskosten (Artikel 18.) und den Beweis beybringt, daß er den bis dahin zu erfüllenden Verkaufsbedingungen Genüge geleistet habe.

Die besagten Quittungen bleiben bey'm Originale des Protokolls.

Bringt der Ersteigerer die gedachten Beweise in Monatsfrist nach erfolgtem Zuschlage nicht bey, so kann er durch eine neue, auf seine Gefahr und Kosten vorzunehmende, Versteige-

rung, vorbehaltlich der übrigen rechtlichen Zwangsmittel dazu angehalten werden.

Artikel 23.

Die in den Artikeln 1, 3, 8 und 12 angedrohten Nichtigkeiten sollen in den Fällen, wo es auf die vorgeschriebene Bezeichnung von Personen oder Sachen ankommt, nicht als solche richterlich beachtet werden, wenn troß der mangelhaften und unregelmäßigen Bezeichnung keine gegründete Zweifel über die Identität dieser Personen oder Sachen obwalten.

II.

Von den Incidentpunkten bey dem Zwangsveräußerungsverfahren von Immobilien.

Artikel 24.

Jede Incidentstreitfrage, die bey einem Zwangsveräußerungsverfahren entsteht, wird bey den Gerichten, ohne Vorladung vor das Vermittlungsamt, summarisch verhandelt und entschieden.

Artikel 25.

Sowohl in den Fällen, wo von mehreren Gläubigern verschiedene Güter des nämlichen Schuldners mit Beschlag belegt worden sind, als auch in jenen, wo eine zweyte Beschlagnahme sich auf mehrere Gegenstände, als die erste, erstreckt, hat Verbindung (jonction) des Verfahrens Statt.

Artikel 26.

Uebernimmt Derjenige, welcher den ersten Beschlag auswirkt, auf die an ihn oder dessen Anwalt geschehene Aufforderung, das Verfahren auch der spätern Beschlagnahme, so betreibt er ohne weiters die mit einander verbundenen Prozesse, wenn sie sich in der nämlichen Lage befinden; im entgegenge-

setzten Falle hält er mit dem ersten Verfahren solang ein, und setzt das nachfolgende solang fort, bis alle soweit vorgerückt sind, daß sie zusammen verbunden fortgesetzt werden können.

Artikel 27.

Wenn der Gläubiger, welcher den ersten Beschlag auswirkte, auf die im vorhergehenden Artikel erwähnte Aufforderung innerhalb acht Tagen seine Einwilligung nicht erklärt, so wird dieses als eine Weigerung angesehen, das Verfahren zu übernehmen.

In diesem Falle hat der Gläubiger, welcher den zweyten Beschlag ausgewirkt hat, das Recht, mittelst eines bloßen Akts an den Anwalt des ersten beschlagnehmenden Gläubigers, oder des betreibenden Theils, darauf anzutragen, daß er an des Letztern Stelle zu Betreibung des Verfahrens zugelassen werde (subrogation).

Artikel 28.

Der im vorhergehenden Artikel erwähnte Antrag ist auch im Falle der Collusion, des Betrugs oder der Nachläßigkeit des betreibenden Gläubigers zuläßig.

Nachläßigkeit ist vorhanden, wenn der betreibende Gläubiger eine der in den obigen Artikeln vorgeschriebenen Förmlichkeiten oder Fristen nicht beobachtet hat.

Artikel 29.

Die in den Artikeln 27 und 28 erwähnte Incidentklage muß jedoch, bey Strafe der Unzuläßigkeit, noch vor der im Artikel 7 erwähnten Festsetzung des Versteigerungstages und Ernennung des Versteigerungskommissärs eingeführt werden, und es findet von dem hierauf erfolgenden Erkenntniß keine Berufung Statt.

Artikel 30.

Der Gläubiger, an dessen Stelle ein Anderer zu Betreibung des Zwangveräußerungsverfahrens richterlich zugelassen wurde, ist gehalten, dem an seine Stelle gesetzten Gläubiger die betreffenden Aktenstücke gegen Empfangsschein auszuliefern.

Seine Kosten und Auslagen aber werden ihm eher nicht, als nach erfolgtem Zuschlage, aus dem Kaufpreise oder vom Ersteigerer ersetzt.

Artikel 31.

Wenn eine Beschlagnahme von Immobilien im Hypothekenbuche wieder ausgestrichen worden ist, so kann jeder der Gläubiger, welche einen spätern Beschlag auf denselben Gegenstand ausgewirkt haben, wer von ihnen zuerst kommt, auf den von ihm bewirkten Beschlag das Zwangsveräußerungsverfahren fortsetzen, selbst wenn er Derjenige nicht ist, welcher, Behufs der im Artikel 4 vorgeschriebenen Eintragung, zuerst bey'm Hypothekenamte sich gemeldet hat.

Artikel 32.

Sollte entweder der Schuldner oder ein Hypothekargläubiger gegen die im Anschlagzettel eingerückten Bedingungen, als seyen sie zu hart und seinem gesetzlichen Interesse zuwider, Beschwerde zu führen gedenken, so kann er seine Klage, unter Beyladung der Mitbetheiligten, durch einfaches Klaggesuch bey'm Bezirksgerichte einführen. Längstens in den folgenden acht Tagen hat das Bezirksgericht darüber zu entscheiden, und gegen das erfolgte Erkenntniß findet keine Berufung Statt.

Artikel 33.

Glaubt Jemand, daß die in Beschlag genommenen Gegenstände ganz oder zum Theil nicht zur Versteigerung zu bringen seyen, so kann er deßhalb, während des ganzen Laufes

des Zwangsveräußerungsverfahrens und bis zur Versteigerung, seine Klage (Distraktionsklage) einführen.

Selbst noch bey der Versteigerung und vor dem Versteigerungskommissär ist die Erklärung, daß man jene Klage anstellen wolle, zuläßig.

Jedoch ist in diesem Falle der Kläger, bey Verlust aller seiner Rechte, gehalten, seine Klage in Zeit von zehn Tagen bey Gericht einzuführen.

Artikel 34.

Die im vorigen Artikel erwähnte Klage wird durch Klagschrift von Anwalt zu Anwalt, sowohl gegen den Schuldner, als gegen den das Zwangsveräußerungsverfahren betreibenden, und gegen den im Hypothekenbuche auf das mit Beschlag belegte Grundstück zuerst eingeschriebenen Gläubiger angestellt.

Denjenigen Betheiligten, für welche kein Anwalt in der Sache bestellt ist, wird die Klage durch die Gerichtsboten, und im Falle sie gegen den erwähnten ersten Hypothekargläubiger gerichtet ist, an dem bey der Einschreibung erwählten Wohnsitz zugestellt.

Artikel 35.

Geht die Distraktionsklage nur auf einen Theil der mit Beschlag belegten Gegenstände, so hindert dieses nicht, daß zur Versteigerung der übrigen geschritten werde.

Gleichwohl kann der Versteigerungskommissär auf Antrag der Betheiligten die ganze Versteigerung aufschieben.

Artikel 36.

Die Appellation von einem, auf Distraktionsklage ergangenen, Urtheile muß bey Strafe der Unzuläßigkeit in zehn Tagen, nach Zustellung des Urtheils, an den Anwalt der Partey, oder in Ermangelung eines Anwalts nach Zustellung des Urtheils im Wirklichen, oder im Falle, daß es einen Hypothekargläubi-

ger betrifft, in dem bey der Einschreibung im Hypothekenbuche gewählten Wohnsitz desselben eingelegt werden.

Für jede sechs Stunden Entfernung des Wohnorts der einen Partey, von jenem der andern, wird obige Frist um einen Tag verlängert.

Artikel 37.

Die Klagen wegen Nichtigkeiten in dem der Versteigerung vorhergehenden Verfahren, können nicht früher, als nachdem die in den Artikeln 8, 9, 10, 11, 12 vorgeschriebenen Bekanntmachungen geschehen sind, müssen aber spätestens dreyßig Tage vor dem festgesetzten Versteigerungstage bey Strafe der Unzuläßigkeit eingeführt werden.

Der Schuldner muß diese Klage in Form eines Klaggesuchs vorbringen, welches zugleich die Klaggründe enthält, und in welcher der Anwalt des Beklagten von dem Tage in Kenntniß gesetzt wird, an welchem die Sache in öffentlicher Gerichtssitzung verhandelt werden soll. Diese Verhandlung soll innerhalb acht Tagen, von der Ladung angerechnet, Statt finden, und wenigstens zehn Tage vor dem Versteigerungstage hat das Gericht über die Nichtigkeitsklage zu erkennen.

Artikel 38.

Nur während acht Tagen, vom Tage dieses Urtheils an gerechnet, ist die Berufung gegen dasselbe zuläßig. Die Berufung selbst geschieht durch Akt von Anwalt zu Anwalt. Der Appellant kann in der Appellationsinstanz keine neue, in der ersten Instanz nicht vorgebrachte, Nullitäten geltend machen.

Artikel 39.

Sowohl im Falle einer Distraktionsklage, wenn dieselbe vor der Versteigerung eingeführt wurde, als in jenem einer Nichtigkeitsklage, muß der die Zwangsveräußerung betreibende

Theil den Versteigerungskommissär noch vor der Versteigerung durch Gerichtsbotenakt davon in Kenntniß setzen lassen.

Artikel 40.

Ist durch einen Incidentpunkt die der Versteigerung vorangehende zweyte Verkündung (Artikel 13) verzögert worden, so darf die Versteigerung erst vorgenommen werden, nachdem die besagte Verkündung in der vorgeschriebenen Form geschehen seyn wird.

Sie muß in diesem Falle der Versteigerung wenigstens zehn Tage vorhergehen. Wurde durch den Incidentpunkt die Versteigerung selbst verzögert, so muß, wenn auch die zweyte Verkündung bereits erfolgt gewesen seyn sollte, gleichfalls wenigstens zehn Tage vor der Versteigerung durch die öffentlichen Blätter eine dritte Verkündung erfolgen, in welcher der neue Versteigerungstag bekannt gemacht, im Uebrigen aber lediglich auf die früheren Verkündungen hingewiesen wird.

Die Versteigerung selbst darf in jedem Falle erst in Monatsfrist nach dem Tage des definitiven und rechtskräftigen Urtheils über die angestellte Incidentklage erfolgen.

Der Versteigerungskommissär hat auf Anstehen des betreibenden Theils den Tag zur Versteigerung anderweit festzusetzen.

Artikel 41.

In den Fällen, wo der Ersteigerer die übernommenen Bedingungen nicht erfüllt, und also eine neue Versteigerung des Guts auf dessen Gefahr und Kosten Statt haben kann; muß Derjenige, der diese Versteigerung betreiben will, sich vom Gerichtsschreiber ein Zeugniß über jene Nichterfüllung ausfertigen lassen.

Auf dieses Zeugniß hin, und nachdem der Anwalt des betreibenden Theils in der durch Artikel 7. bestimmten Form die Festsetzung des Versteigerungstages, der jedoch in diesem

Falle nicht unter vier und nicht über sechs Wochen hinausgesetzt werden darf, und die Ernennung des Versteigerungskommissärs bewirkt haben wird, wird ohne weiters Dasjenige wiederholt, was in den Artikeln 8, 9, 10, 11 und 12 vorgeschrieben ist.

Die im Artikel 13. verordnete mündliche Ankündigung kann, ohne daß es einer zweyten Einrückung in öffentliche Blätter bedarf, zu gleicher Zeit geschehen.

Dem vorigen Ersteigerer wird der neue Anschlagzettel ebenfalls zugestellt.

Die Zustellung an den Schuldner geschieht, wenn er einen Anwalt hat, im Wohnsitze des Letzten.

Artikel 42.

Bey dieser neueren Versteigerung verfährt der Versteigerungskommissär auf die oben vorgeschriebene Weise.

Artikel 43.

Wenn gleichwohl der frühere Ersteigerer vor der neuen Versteigerung darthut, daß er inzwischen den Bedingungen, unter welchen ihm die Sache zugeschlagen worden war, noch Genüge geleistet habe, und die Summe hinterlegt, welche der Versteigerungskommissär zur Vergütung der durch das neue Verfahren veranlaßten Kosten bestimmt haben wird, so ist der Zuschlag nicht vorzunehmen, und das Gut dem früheren Ersteigerer zu belassen.

Artikel 44.

Derjenige, auf dessen Gefahr und Kosten eine neue Versteigerung vorgenommen worden ist, haftet, unter persönlicher Haft, für den Mindererlös der neuen Versteigerung. Auf den Ueberschuß aber, den etwa die neue Versteigerung hervorgebracht hätte, kann der erste Ersteigerer keinen Anspruch ma-

chen, sondern er wird an die Gläubiger, oder wenn diese befriedigt sind, an den Schuldner ausbezahlt.

Artikel 45.

Wenn Immobilien, welche volljährigen, zur freyen Verfügung über ihr Vermögen berechtigten, Personen zugehören, zum Behufe der Zwangsveräußerung in Beschlag genommen worden sind, so bleibt es dennoch den Betheiligten unbenommen, dieselben ohne andere Formalitäten, als die einer freywilligen Versteigerung, vor Notär oder bey Gericht zuschlagen zu lassen.

Befinden sich unter den Betheiligten Minderjährige oder Interdicirte, so kann, wenn diese Gläubiger sind, und der Vormund durch Familienberathschlagung zum Beytritt ermächtigt worden ist, die nämliche Versteigerungsart Statt haben.

Sind sie aber Schuldner, so muß bey dem Verkaufe der Güter nach denjenigen Förmlichkeiten verfahren werden, die das Gesetz für den Verkauf von Gütern der Minderjährigen vorschreibt.

Artikel 46.

Nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes richtet sich künftig auch das Verfahren bey der Beschlaglegung auf konstituirte Renten (Tit. X. Theil. I. Bd. V.) des Civilprozeßgesetzes so weit, als durch die Artikel 647 und 652 auf das Verfahren bey Zwangsveräußerungen von unbeweglichen Gütern verwiesen wird.

Die betreffenden Artikel des genannten Tit. X., namentlich Artikel 648, 649, 650 und 651 sind somit aufgehoben, und die Versteigerung solcher Renten soll künftig gleichfalls in der durch gegenwärtiges Gesetz vorgeschriebenen Form geschehen.

Die Versteigerung geschieht im Wohnorte Desjenigen, gegen welchen der Beschlag auf die Rente angelegt worden ist.

Artikel 47.

Vom Tage der Bekanntmachung gegenwärtigen Gesetzes treten die Verfügungen des Titels XII. und XIII. des Civilprozedurgesetzes, welche nicht ausdrücklich beybehalten sind, außer Kraft.

Artikel 48.

Jedes, bey Publikation dieses Gesetzes bereits eingeleitete, Zwangsveräußerungsverfahren wird, wenn darin schon eine Bekanntmachung durch Anschlagzettel geschehen ist, nach den Formen des vorigen Gesetzes, im entgegengesetzten Falle aber nach den Verfügungen des gegenwärtigen Gesetzes beendigt.

Gegenwärtiges Gesetz soll im Gesetzblatte, auch im Amtsblatte des Rheinkreises, besonders bekannt gemacht werden.

München, den 16. Februar 1822.

(L. S.)

Zur Beglaubigung
von Remmer,
General-Sekretär des königl. Staatsministeriums der Justiz.

Beylage XXXI.

(Bd. II. der Verhandl. S. 111.)

Sitzungs-Protokoll

des

sechsten Ausschusses zur vorläufigen Prüfung der, von den Mitgliedern der zweyten Kammer während gegenwärtiger Versammlung der Stände angebrachten, Wünsche und Anträge.

Geschehen München am 14. Febr. 1822.

Gegenwärtige:

Herr Präsident Frhr. v. Schrenk.
„ Appellationsgerichtsrath v. Hofstetten.
„ Frhr. v. Heynitz.
„ Oberforstrath v. Schilcher.
„ Bürgermeister v. Wachter.
„ Direktor Dangel, als Sekretär.

Bey der auf heute von dem Präsidium anberaumten ersten Sitzung des, zur Prüfung aller von den Mitgliedern der zweyten Kammer eingebracht werdenden Wünsche und Anträge verfassungsmäßig gewählten, Ausschusses sind nachfolgende, bisher eingekommene, Anträge zum Vortrage gebracht und erledigt worden:

1.

Antrag des Abgeordneten, Dechants Rieder, die Verbesserung des teutschen Volksschulwesens betreffend.

Nachdem derselbe verlesen war, wurde einstimmig beschlossen: dieser Antrag sey als ein Gesetzgegenstand, welcher zugleich auch das Interesse des allgemeinen Staatshaushalts berühre, und worüber den Ständen des Reichs in dem letztern Landtagsabschiede bereits bestimmte Zusicherungen geschehen

seyen, folglich zum Wirkungskreise derselben gehörig, der Kammer zu dem Ende zur Vorlage zu bringen, um hierüber in Gemäßheit des §. 36. Tit. II. des Edikts über die Ständeversammlung weiter zu entscheiden.

2.

Antrag des Abgeordneten Kreisschulraths und Dechants Stephani, die Abschaffung des Lotto betreffend.

Auf erstatteten Vortrag wurde einstimmig beschlossen: daß dieser Antrag, dessen Gegenstand nach der Verfassungsurkunde sich in jedem Anbetrachte zum Wirkungskreise der Ständeversammlung eigne, der Kammer vorzulegen sey.

3.

Antrag des Abgeordneten, Bürgermeisters Anns, die Verbesserung und den Vollzug der Dienstboten-Ordnung betreffend.

Dieser Antrag wurde verlesen, und sodann einstimmig beschlossen: denselben, als einen Gesetzgebungsgegenstand, der Kammer vorzulegen.

4.

Antrag des Abgeordneten Bürgermeisters Anns, die Einquartirung fremder Truppen in Friedenszeiten, dann die Zahlung der hiebey erwachsenden Kosten betreffend.

Nach vorgängiger Verlesung und Prüfung desselben einstimmig beschlossen: diesen Antrag, wodurch die Erlassung einer das Eigenthum und die Sicherheit der Staatsbürger sichernden gesetzlichen Verfügung erzielt werden will, als einen zum Wirkungskreise der Stände gehörigen Gegenstand, der Kammer vorzulegen.

5.

Antrag des Abgeordneten Riedel, die Einquartirung des Militärs in Friedenszeiten betreffend.

Dieser wurde eben so, wie der unmittelbar vorhergehende, und zwar aus demselben Grunde, als zur Vorlage an die Kammer geeignet befunden.

6.

Antrag des Abgeordneten Bürgermeisters Anns, die Unterstützung einer zu Regensburg bestehenden Beschäftigungsanstalt für arme Knaben und Mädchen betreffend.

Nach vorhergegangener Prüfung wurde einstimmig beschlossen: daß ein solcher Antrag, welcher nur die Unterstützung einer Lokalpolizeyanstalt zum Zwecke habe, zur Vorlage an die Kammet sich nicht eigne; jedoch aber das Präsidium zu ersuchen sey, denselben, hinsichtlich der darin vorgebrachten Gründe, im verfassungsmässigen Wege, an das einschlägige königl. Staatsministerium zur geeigneten Berücksichtigung gelangen zu lassen.

7.

Antrag des Abgeordn. Oberstjustizraths von Hornthal, die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Rechtspflege in peinlichen und bürgerlichen Rechtssachen betreff.

Nach hierüber erstattetem Vortrag wurde einhellig beschlossen: es sey dieser Antrag, welcher die Verbesserung der Rechtspflege, folglich die Sicherheit und das Eigenthum aller Staatsangehörigen zum Gegenstande hat, daher zum Wirkungskreise der Stände offenbar gehörig, und hiefür in dem Landtagsabschiede auch wörtlich anerkannt ist, der Kammer zur Vorlage zu bringen.

8

Antrag des Abgeordneten Oberstjustizraths v. Hornthal, Aufhebung des Sportelantheils der Beamten, der sogenannten Tantiémen, betreffend.

Nach geschehener Prüfung einhellig beschlossen:

diesen Antrag, als einen das Eigenthum der Staatsbürger vorzüglich berührenden, und daher zum Wirkungskreise der Stände gehörigen Gegenstand, worüber auch bereits in dem Landtagsabschiede bestimmte Zusicherungen enthalten sind, der Kammer vorzulegen.

9.

Antrag des Abgeordneten Dieterich, die Aufhebung der Sporteltantiéme betreffend.

Wurde nach dessen Vorlesung derselbe Beschluß, wie zu Nr. 8, gefaßt.

10.

Antrag des Abgeordneten Bestelmeyer, Aufhebung der Sporteltantiéme der Landrichter betreffend.

Einstimmig beschlossen: sey aus den zu Nr. 8 vorgelegenen Gründen gleichfalls der Kammer vorzulegen

11.

Antrag des Abgeordneten Weber, das Sportelwesen bey den Landgerichten betreffend.

Beschluß einstimmig, wie zu Nr. 8, aus dem nämlichen Grunde.

12.

Antrag des Abgeordneten Oberstjustizraths v. Hornthal, die Beeidung des Militärstandes auf die Verfassung des Reichs betreffend.

Nach erstattetem Vortrage und genauer Prüfung, wurde durch absolute Stimmenmehrheit beschlossen: daß dieser An-

trag zur Vorlage an die Kammer nicht zu bringen sey, und zwar aus dem Grunde:

In dem Titel X. §. 1., 2. und 3. der Verfassungsurkunde sey bestimmt vorgeschrieben, von Wem, zu welcher Zeit und unter welchen Verhältnissen der Eid auf Beobachtung der Staatsverfassung geleistet werden solle; davon, daß auch der Militärstand, als solcher, diesen Eid abzulegen habe, sey in jener Urkunde nirgends etwas enthalten; ein Antrag auf die eidliche Verpflichtung dieses Standes auf die Verfassung des Reichs wäre also als eine Initiative zu einem Zusatze in den Bestimmungen der Verfassungsurkunde zu betrachten, welche, nach deutlicher Vorschrift des Tit. X. §. 7. derselben Urkunde, nur von dem Könige ausgehen dürfe; die Kammer sey sonach nicht kompetent, über den vorliegenden Antrag eines Mitglieds derselben zu berathschlagen, folglich derselbe auch zur Annahme und Vorlage an die Kammer nicht geeignet.

13.

Antrag des Abgeordneten Frhr. v. Closen, die Aufhebung der Zugviehsteuer betreffend.

Auf geschehene Prüfung erfolgte der Schluß einstimmig: Da der Antrag die Aufhebung einer direkten Steuer, folglich das Eigenthum betrifft, und auch nur in der Voraussetzung gestellt worden ist, daß die bisherigen Ersparnisse in dem Staatshaushalte diese möglich machen, so eigne sich derselbe allerdings zum Wirkungskreise der Stände, und sey sonach der Kammer vorzulegen.

14.

Antrag des Abgeordneten von Poschinger, die Aufhebung der Zugviehsteuer betreffend.

Beschluß, wie zu Nr. 13., aus denselben Gründen, und weil zugleich mit diesem Antrage, verschiedene Vorschläge ver-

bunden sind, wie der aus dieser Aufhebung entstehende Ausfall in den Staatseinnahmen auf andere Weise gedeckt werden könne.

15.

Antrag des Abgeordneten Kretz, denselben Gegenstand betreffend.

Hierauf wurde aus denselben Gründen auch der nämliche Beschluß gefaßt, wie Nr. 14.

16.

Antrag des Abgeordneten Dieterich, gleichfalls die Aufhebung der Zugviehsteuer betreffend.

Beschluß: Es sey auch dieser Antrag, so wie die vorigen Nr. 14, 15 und 16, aus den dort angesezten Gründen, der Kammer vorzulegen.

17.

Antrag des Abgeordneten Riedel, die Abschaffung des Hausirhandels der Juden, und Begegnung des überhand genommenen jüdischen Wuchers betreffend.

Nach dessen Prüfung wurde einhellig beschlossen: es sey dieser Antrag, als ein in das Eigenthum der Staatsbürger tief eingreifender Gegenstand, über welchen nach der, in dem jüngsten Landtagsabschiede gegebenen, Zusicherung ohne dies noch während der Dauer dieser Versammlung ein besonderer Gesetzentwurf von der Regierung vorgelegt werden soll, der Kammer alsbald zur Vorlage zu bringen.

18.

Antrag des Abgeordneten Bürgermeisters Anns, den Hausir- und Schacherhandel der Juden betreffend.

Hierauf wurde, aus den nämlichen Beweggründen, wie bey Nr. 17, die Vorlage an die Kammer beschlossen.

19.

Antrag des Abgeordneten Riedel, Verminderung der Besteuerung durch angemessene Ausgleichung mit den alten Kreisen betreffend.

Beschlossen einstimmig: sey als ein Gesetzesgegenstand, welcher auf die in der Verfassungsurkunde ausgesprochene gleiche Theilnahme an den Staatslasten Bezug habe und daher zum Wirkungskreise der Stände gehöre, der Kammer vorzulegen.

20.

Antrag des Abgeordneten Kretz, die Einführung einer allgemeinen Taxordnung, sowohl für Administrativ- als reine Justizgegenstände, betreffend.

Dieser Antrag wurde geprüft und einstimmig beschlossen: denselben, als einen mit dem Wohlstande der Staatsbürbürger eng verbundenen Gesetzesgegenstand, worüber auch schon in der vorigen Versammlung von Seite der Stände Anträge gemacht worden sind, der Kammer vorzulegen.

21.

Antrag des Abgeordneten Kretz, die Einführung einer Kontrole für die gutsherrlichen Gerichte in Betreff des Bezugs ihrer in Geld bedungenen Renten, der Laudemien, Taxen und Sporteln betreffend.

Beschlossen einstimmig: Ist als ein das Eigenthum der Staatsangehörigen betreffender Gegenstand zum Wirkungskreise der Stände gehörig und daher der Kammer vorzulegen.

Freyherr von Schrenk.
Hofstetten.
Dangel.

Beylage XXXII.

(Bd. II. der Verhandl. S. 115.)

Erste Berichterstattung
des
fünften Ausschusses an die Kammer der Abgeordneten
am 16. Februar 1822.

Die hohe Kammer wird aus der ersten Rechenschaft, welche ich die Ehre habe von den Arbeiten vorzulegen, wodurch der fünfte Ausschuß seinem ernsten Berufe zu entsprechen gesucht hat, die nicht unerfreuliche Ueberzeugung schöpfen, daß unter den bisher eingelaufenen Klagen, Beschwerden und Bitten nicht ein einziger Fall enthalten ist, welcher wirklich eine Verletzung der Verfassung begründete.

Beschwerden über privatrechtliche Beeinträchtigungen, Klagen über vermeyntlich unbefriedigte Forderungen und Härte, Bitten um Steuerverminderung, um Hülfe, Fürsprache und Verwendung, das sind die Hauptgegenstände, welche in den vorliegenden Eingaben die Theilnahme und Gerechtigkeit der hohen Kammer in Anspruch nehmen.

Aber sehr auffallend ist es, daß die mehrsten Beschwerden, welche vorliegen, ohne gesetzliche Form abgefaßt sind, und sich dadurch auf jeden Fall den Weg zu einem umständlichen Vortrage an die Kammer selbst verschlossen haben. Wenn diese Erscheinung auf der einen Seite zu der Bemerkung Raum gibt, daß die Verfassung noch nicht überall tief genug in's Leben eingedrungen ist, noch die Gemüther durchgängig mit der Belehrung und bildenden Kraft ergriffen hat, womit sie jeder Baier dankbar in seine Gesinnungen und Handlungen, wie in sein Gedächtniß, aufnehmen sollte, so liegen auf der an-

dern Seite Beweise vor, daß die Advokaten mitunter selbst an dieser Vernachlässigung gesetzlicher Formen Antheil haben, weil sie ihre Klienten bey den Beschwerden, worüber sie zu Rathe gezogen werden, nicht genugsam über die gesetzlichen Forderungen der Verfassung unterrichten.

Indem wir's uns zur Pflicht machen, die Aufmerksamkeit der hohen Kammer auf diese Vernachlässigung zu leiten, legen wir die Eingaben selbst vor, welche bisher Erledigung gefunden haben. Es sind folgende;

1.

Vorstellung und Bitte des Gemeindeausschusses zu Lindelbach um Moderation des Steuersimplums von 16 fl. 3 kr. bey vorseyender Einführung der Zugviehsteuer ꝛc. ꝛc. Lindelbach 10. Januar, präs. 30. Januar 1822.

Diese Bitte um Moderation geht dahin, daß die Ständeversammlung die Herabsetzung des Steuersimplums von 16 fl. 3 kr. auf die Hälfte erwirken wolle, weil die Markung Lindelbach ohnehin mit einem schlechten Boden zu kämpfen habe, viele Weinberge besitze und unverhältnißmäßig von den Feldern des sehr hoch angelegten Normalortes Tübelstadt eingeschätzt worden, folglich aus diesen faktischen Gründen immer noch Mühe habe, auch nur die Hälfte pünktlich aufzubringen.

Da nun aber die Gemeinde nicht nachgewiesen hat, daß sie auf gesetzlichem Wege ihre Beschwerde wegen Steuerprägravirung bey den königlichen Behörden angebracht, und damit nicht gehört worden sey; so mußte das eingegebene Gesuch auf den Vortrag des Referenten Herrn von Wachter, nach dem klaren Inhalte des §. 33. u. 34. Absch. III. Tit. II.

des Edikts über die Ständeversammlung zu den Akten gelegt werden.

Eine vollkommen ähnliche Vorstellung und Bitte ist

2.

von der Gemeinde zu Sommerhausen, um Herabsetzung des Steuersimplums von 42 fl. 54 kr. 3 pf. auf die Hälfte, unter dem 8. eingelaufen, und präsentirt den 30. Januar.

Außer den Gründen, hergenommen von der Dürftigkeit des größten Theils zum Weinbau benutzten, sehr sandigen Bodens, wird noch die Stockung des Weinabsatzes als ein temporärer Grund des zu hohen Steueransatzes hinzugefügt, und die Einschätzung der Markung von Sommershausen nach dem Normalort Enbelstädt ebenfalls als den Verhältnissen unangemessen dargestellt.

Leider hat auch diese Gemeinde dieselbe Vernachlässigung der verfassungsmäßigen Form sich zu Schulden kommen lassen, woran das Gesetz die Zulässigkeit des umständlichen Vortrags einer Beschwerde an die Ständeversammlung ausdrücklich bindet. Daher wurde auch diese Vorstellung der Gemeinde von Sommershausen gleich jener der Gemeinde von Lindelbach auf den Vortrag des Referenten Herrn von Wachter zu den Akten beschieden.

Inzwischen war der Ausschuß mit dem Referenten der Meynung, daß es der hohen Kammer anheim zu stellen sey, ob dieselbe auf den Grund ihres Beschlusses vom 25. April 1819, die Gleichstellung der Besteuerung des Untermainkreises mit den übrigen Kreisen des Reichs betreffend, diesen wichtigen Gegenstand nicht wieder aufnehmen und in sachförderliche Berathung ziehen wolle.

3.

Beschwerde des Johann Schoberer, Halbbauern von Raingrub, königl. Landgerichts und Rentamts Burglengenfeld im Regenkreise, vom 12. Januar, präs. den 2. Febr. l. J., wider das königl. Staatsministerium der Finanzen, welches das, nach dem Saalbuche, gegen lästige Leistungen derselben zustehende unbegränzte Streurecht auf fünf Fuhren durch die königl. Generalforstadministration herabgesetzt und dessen Gegenvorstellungen vom 2. May 1817, 17. November 1818, 7. April, 3. July und 6. November 1819, 1. August 1820 und zuletzt am 3. April 1821 unbeachtet gelassen habe.

Da

1) in formeller Hinsicht, wider die ausdrückliche Forderung des §. 33. Abschn. III. Tit. II. Beylage X. zum VI. Tit. §. 10. der Verfassungsurkunde, die Beschwerden weder mit den erforderlichen Beweisen belegt, noch bescheinigt worden ist, daß sie bey den obersten Staatsbehörden wirklich angebracht worden und ohne Entscheidung gelassen worden sey; so muß sie schon in dieser Hinsicht als ungeeignet zur Vorlage durch umständlichen Vortrag an die Kammer erachtet werden.

Dazu kommt

2) in materieller Hinsicht, daß es sich bloß von einem streitigen Privatrecht handle, folglich dem Beschwerdenführer nach §. 9. des Gesetzes vom 22. July 1819, einige Verbesserungen in der Gerichtsordnung betreffend, es freystehe, wenn die Beschwerde wirklich von dem Ministerium der Finanzen abgewiesen worden ist, sich an die Gerichte zu wenden. Weil nun aber seine Beschwerde nicht das Geringste davon enthält, daß er den Rechtsweg habe antreten wollen, und dieser ihm versperrt worden sey; so ist

die Beschwerde an sich, auf den Vortrag des Referenten Herrn Dekans Neubauer, einstimmig für ungeeignet zum ausführlichen Vortrage an die Kammer erklärt worden.

Inzwischen ergibt sich aus den am Schlusse beygefügten Gebühren, daß der königl. Advokat Will zu Regensburg, der verpflichtet gewesen wäre, den Johann Schuberer auf die gesetzlichen Bedingungen einer rechtskräftigen Beschwerde aufmerksam zu machen, dieser Vernachläßigung ungeachtet, demselben für die Schrift von zwey Bogen und einem halben Blatte 6 fl. 38 1/2 kr. abgenommen habe.

In dieser Rücksicht hat der fünfte Ausschuß es zweckmäßig gefunden, die Schrift des Schuberer dem königl. Staatsministerium des Innern zur geeigneten Maßregel zuzuschließen.

4.

Johann Michael Wurzinger von Oberammersdorf im Rezatkreise wiederholt unter dem 26. Januar, präs. den 2. Februar, seine schon der ersten Ständeversammlung im Monat April 1819 eingereichte Beschwerde über Ungerechtigkeiten und Bedrückungen, welche ihn, seiner Abgabe nach, mit seinen unschuldigen Kindern völlig zu Grunde richten.

Auch diese Beschwerde ist mit derselben Verwirrung und gänzlicher Ermangelung aller verfassungsmäßigen Förmlichkeit abgefaßt, welche im Jahr 1819 den damaligen fünften Ausschuß auf die Maßregel beschränkt haben, seine Eingaben dem königl. Staatsministerium der Justiz aus der Ursach zu empfehlen, weil es doch möglich wäre, daß irgend ein Justizverstoß eingetreten seyn könnte. Der Ausschuß hält es daher mit dem Referenten, Herrn Dekan Neubauer, für sachgemäß, diese Beschwerde abermals an das königl. Staatsministerium der Justiz zu übergeben und dasselbe zu veranlassen, die Kammer

in Kenntniß Dessen zu setzen, was in der Sache geschehen sey.

5.

Der Magistrat zu Selb im Obermainkreise bringt unter dem 23. Januar präs. den 2. Febr. l. J. die Beschwerde an die Kammer, daß die Landleute in der Umgegend großen Mißbrauch von der im Jahr 1807 unter dem 11. Februar erfolgten und durch das Regierungsblatt S. 299 bekannt gemachten Gestattung des bis daher verbotenen Branntweinbrennens machen, und bittet daher, aus dem Grunde der Gewerbs-Beeinträchtigung, die hohe Kammer, auf die Wiederaufhebung dieser Verordnung allerhöchsten Orts anzutragen.

Da aber die Beschwerde, in formeller Hinsicht, mit den erforderlichen Beweisen weder belegt, noch mit der Bescheinigung versehen ist, daß sie bereits bey der betreffenden obersten Staatsbehörde früher vorgebracht sey; so wurde sie auf den Antrag des Referenten, Hofraths Mehmel, als beruhend zu den Akten gelegt.

6.

Wiederholte Beschwerde der Gemeinde Oberelchingen, Landgerichts Günzburg im Oberdonaukreise, vom 13. Januar präs. den 2. Februar l. J. wegen Kriegsschäden und Kriegslasten, erlitten im Jahr 1805, eine Beschwerde, die schon in der ersten Ständeversammlung aus dem Grunde unterlassener Förmlichkeit für beruhigend auf sich erklärt, jedoch wegen anscheinender Rechtlichkeit der Forderung selbst, dem königl. Staatsministerium des Innern zur bestmöglichen Berücksichtigung zugestellt worden ist.

Mit dankbarer Anerkennung empfangener Entschädigung für die späteren Kriegslasten, nimmt die Gemeinde Oberelchingen

in dieser erneuerten Beschwerde die Entschädigung für den ihr zugefügten Schaden vom Jahr 1805 zwar dringend, aber ebenfalls wieder mit gänzlicher Vernachlässigung der verfassungsmäßigen Form in Anspruch, vorgebend, daß das königl. Landgericht Günzburg der erhaltenen Regierungsweisung zum kompetenzmäßigen geeigneten Verfahren vom 6. November 1819 nicht Folge geleistet habe.

Da nun aber die Gemeinde, nach den vorliegenden Akten, weder bey der königl. Regierung des Kreises, noch bey dem einschlägigen königl. Staatsministerium, deßhalb eine Beschwerde vorgebracht, so hat sie es abermals lediglich sich selbst zuzuschreiben, daß ihre gegenwärtige Eingabe, bey Ermangelung aller gesetzlichen Forderungen, nach dem Antrage des Referenten, Freyherrn von Gravenreuth, beruhend zu den Akten gelegt worden ist.

7.

Die Pensionisten des im Jahr 1804 verstorbenen Grafen Franz Fidel von Königsegg zu Immenstadt bitten, gedrückt von Noth und Elend, und ermuthigt durch eine frühere allerhöchste Vertretung, um kräftige Verwendung bey'm österreichischen Kaiserhofe, daß die Nach- und Fortzahlung dieser, man kann sagen, nicht nur gerechten, sondern heiligen Forderungen, deren Rückstände bereits auf die Summe von 10505 fl. 18 kr. angewachsen sind, auf dem geeigneten Wege sobald als möglich erwirkt werde.

Der Ausschuß hielt sich, nach dem Antrage des Referenten, Herrn von Faßmann, für verpflichtet, sich der Nothleidenden anzunehmen, und ihre Bitte, da sie wegen Ermangelung an gehöriger Dokumentirung und Bescheinigung einen umständlichen Vortrag an die Kammer nicht gestattet, dem königl. Staatsministerium der auswärtigen Angelegenheiten

zur geeigten Kenntnißnehmung und Berücksichtigung, theilnehmend zu übergeben.

8.

Aloys Zeller, Sohn eines Beyboten der Hofkammer, erhielt im Jahre 1789 die Erlaubniß, zu heirathen, wiewohl weder Bräutigam, noch Braut Vermögen besaßen. Seine Sollicitation um eine angemessene Anstellung blieb nichts desto weniger unbeachtet. Das bewog ihn den 28. May 1803 zu einer Alimentationsklage wider den Fiskus, wider welchen darauf ein monatlicher Alimentationsbeytrag von 10 fl. erkannt wurde. Dieser Beytrag wird ihm seit dem Oktober verflossenen Jahrs nicht mehr ausgezahlt, warum? geht nicht aus der Beschwerde hervor.

Aloys Zeller bittet daher in einem Beschwerdegesuch d. d. München, den 22. Januar, präsent. 2. Februar l. J. um Verwendung bey Sr. Königlichen Majestät, ihn entweder, auf eine angemessene Weise anzustellen, oder seinen Alimentationsbeytrag erhöhen und unaufhaltsam verabfolgen zu lassen.

Da diese Bittbeschwerde aller Belege und Beweise ermangelt, welche der §. 33. Tit. II. Absch. III. des Edikts über die Ständeversammlung vorschreibt; so blieb dem Ausschuß nichts anders übrig, als sie, auf den Vortrag des Herrn Referenten von Faßmann, beruhend zu den Akten zu legen.

9.

Bitte des Herrn Kammerherrn Joseph Grafen zu Lodron um Bevorwortung an Se. Königliche Majestät wegen Kriegskosten-Guthabens von 4992 fl. 4 kr. 1 1/4 pf.

Da diese Forderung von dem Beschwerdebittsteller erst unter dem 28. Dezember 1821 bey dem königl. Staatsrathe dahier eingeklagt ist, folglich selbst der Schein verzögerter Ent-

schreibung nicht Statt finden kann; so mußte die Vorstellung, auf den Vortrag des Referenten, Hrn. Dekans Thomasius beruhend zu den Akten gelegt werden.

10.

Beschwerde des Anton Starck, Bürgers und Färbers zu Mühldorf, bey Altötting, bezüglich auf eine schon 1819 bey der Kammer gemachte und zu den Akten gelegte Eingabe, daß er an den Staat für gefahrvolle und für ihn mit schwerem Verluste und Unglück verbundene Dienste in den Kriegsjahren 1805 und 1809 die Summe von 8094 fl. 40 kr. zu fordern habe, deren Bezahlung mit der einen Hälfte er im Laufe des gegenwärtigen, mit der andern im nächstfolgenden Jahre in Anspruch nimmt.

Wiewohl der Beschwerdeführer die erforderlichen Beweise mit gesetzlicher Beschwinigung beyzubringen unterlassen hat; so fand es der Ausschuß dennoch, der angeführten Thatsache wegen, auf den Vortrag des Referenten, Herrn Dekans Thomasius, angemessen, seine Vorstellung zur geeigneten Berücksichtigung dem königl. Staatsministerium der Armee zu übergeben.

11.

Der Landrichter Schulz, gegenwärtig hier in München bittet in einer Eingabe vom 1sten, präsentirt den 5. Februar, daß die Kammer die sämmtlichen, ihr mit seiner Beschwerde, über Verletzung der Verfassung und über Kränkungen seiner persönlichen Rechte, eingehändigten Aktenstücke, deren Zurückgabe man, nach seinem ausdrücklichen Ansuchen, ihm, wie die Berichterstattung des fünften Ausschusses vom 15. July 1819 Bd. 14. S. 507 beweist, vorbehielt, zum ständischen Archive, alsbald von dem Staatsministerium der Justiz, welchem sie damals mitgetheilt worden sind, zurückge-

stattet werden mögen, weil er derselben in mehrerley Beziehungen seiner Beschwerdeangelegenheiten, mit Gefahr auf dem Verzuge, zur Einsicht bedürfe.

Der fünfte Ausschuß theilte mit dem Referenten, D. Mehmel, auf dessen Vortrag, die Ueberzeugung, daß die Bitte des Landrichters Schulz, an sich keine Beschwerde enthaltend, streng genommen auch nicht zu ihrer Zuständigkeit gehöre, trug aber auch eben so wenig Bedenken, da sie doch aus einer vorhergegangenen Beschwerde folge und mit derselben zusammenhänge, auf die Gewährung derselben aus dem einfachen Grunde anzutragen, weil demselben die Zurückgabe der fraglichen Aktenstücke ausdrücklich vorbehalten ist.

11.

Bitte des Schullehrers Joseph Kornmüller zu Obing, königl. Landgerichts Trostberg im Isarkreise, um Wiederverleihung der ihm abgenommenen Lottokollekte, d. d. Obing 1sten, präsentirt den 9ten Februar 1822.

Da die Lottokollekte, auf den ausdrücklichen Antrag des zweyten Ausschusses der hohen Kammer vom Jahre 1819, als schlechthin unvereinbarlich mit dem moralischen Berufe eines Schullehrers, allen Schullehrern abgenommen und die fernere Gestattung an solche den sämmtlichen Kreisregierungen untersagt worden ist; so wurde die Bitte des Joseph Kornmüller, unrücksichtlich ihres Mangels an gesetzlichen Belegen und Bescheinigungen, als in sich selbst nichtig und unstatthaft, mit Mißbilligung zu den Akten gelegt.

Mehmel,
Sekretär.

Beylage XXXIII.

(Bd. II. der Verhandl. S. 116.)

Vorstände und Sekretäre der einzelnen Ausschüsse.

Erster Ausschuß, für die Gegenstände der Gesetzgebung.

v. Hofstetten. Frhr. v. Aretin. Stolle. Freyherr v. Frank. Frhr. v. Weinbach. Kurz. v. Hornthal.

Präsident: Frhr. v. Weinbach. Sekretär: Frhr. v. Aretin.

Zweyter Ausschuß, für die Steuern.

v. Utzschneider. Socher. B. v. Heinitz. Freyherr v. Closen. Frhr. v. Pelkhoven. Köster. Gruber.

Präsident: Socher. Sekretär: Köster.

Dritter Ausschuß, für die Gegenstände der innern Reichsverwaltung.

Graf von Preising. Bar. von Bibra. v. Dangel. v. Streber. v. Schmitt. Anns. Abolai.

Präsident: v. Schmitt. Sekretär: Abolai.

Vierter Ausschuß, für die Staatsschuldentilgung.

Frhr. v. Schätzler. v. Schilcher. Bestelmeier. Schnitzer. Magold. Wieninger (von Passau). Abendanz.

Präsident: Magold. Sekretär: Bestelmeier.

Fünfter Ausschuß,
für Untersuchung vorkommender Beschwerden.

Mehmel. v. Wachter. v. Faßmann. Freyherr v. Gravenreuth. Thomasius. v. Poschinger. Neubauer.

Präsident: Neubauer. Sekretär: Mehmel.

Sechster Ausschuß,
für die Petitionen.

v. Hofstetten. Freyherr v. Heynitz. v. Dangel. v. Schilcher. v. Wachter.

Präsident: Der erste Präsident der Kammer der Abgeordneten Frhr. v. Schrenk. Sekretär: v. Dangel.

Beylage XXXIV.
(Bd. II. der Verhandl. S. 116.)

Tagesordnung
der
neunten allgemeinen öffentlichen Sitzung der Kammer der Abgeordneten,
am 16. Februar 1822.

1) Vorlesung des Protokolls der vorigen Sitzung,
2) Bekanntmachung der Eingaben,
3) Vortrag des Sekretärs des Ausschusses für Würdigung der Anträge der Abgeordneten, und Berathung über die Verweisung der zur Vorlage in der Kammer geeignet befundenen Anträge an die Ausschüsse.
4) Anzeige des Sekretärs des fünften Ausschusses, über die von diesem Ausschusse geprüften, und zur Vorlage in der Kammer nicht geeignet befundenen Beschwerden.



Beylage XXXV.

(Bd. II. der Verhandl. S. 119.)

Einlauf
vom 16. bis 22. Februar 1822.

1) Beschwerde der Kath. Barbara Roth von Weissenburg über parteyische Rechtspflege des Landgerichts Weissenburg.

2) Sieben Bitten eines drey und achtzigjährigen Baiers über öffentliche Gerichtsbarkeit und Geschwornengerichte.

3) Antrag des Abgeordneten Freyh. von. Closen, das Verfahren bey Gutszerschlagungen betreff.

4) Antrag des Vorigen, die Zugviehsteuer, das Exekutionsverfahren der Rentbeamten und das Landgestüt betreff.

5) Beschwerde des Musikberechtigten Johann Wimmer und Genossen von Pappenheim, wegen Gewerbsbeinträchtigung.

6) Beschwerde des ehemaligen Munizipalrathes Karl Friedrich Roth zu Weissenburg über parteyische Rechtspflege des königl. Landgerichts Pleinfeld.

7) Vorstellung des Professors J. A. Müller von Landshut, die Volkserziehung betr.

8) Antrag des Abgeordneten Sekretärs Häcker, Depositalordnung für das Königreich betreff.

9) Vorstellung des Advokat Dennerl in Straubing, juridische und polizeyliche Gegenstände betreff.

10) Vorstellung des Stadtmagistrats in Passau, als Stiftungsadministration, und des noch bestehenden Ausschusses der Privateigenthümer, fürstlich-passauischer Kameral- und Domkapitelscher Obligationen, provisorische Interessenzahlung betreff.

11) Vorstellung der Stadtgerichtsdirektorswittwe Kath. Felicit. von Sentter, die Vormundschaft ihrer Kinder betreff.

12) Beschwerde der Bediensteten, Pensionisten und mehrerer Handswerksleute der Stadt Kaufbeuern im Oberdonaukreise, die verzögerte Ausbezahlung ihrer Besoldungen, Pensionen und Guthabensrückstände betreff.

13) Beschwerde der Stadtkommune Kaufbeuern, die Uebernahme der städtischen Zahlungsrückstände auf die Staatskasse betreff.

14) Vorstellung des Steuerdistriktes Eglsheim um Rücksichtnahme auf die enorm besteuerten Grundbesitzungen, und um Steuerminderung.

15) Vorstellung des fürstl. Leiningschen Justizrathes Hock zu Amerbach, um Milderung des Zolles von dem einzuführenden eigenen Weine.

16) Vorstellung des Freyherrn von Aretin, als Grund- und Dominikalrentenbesitzers im Steuerdistrikte Eglsheim, Steuerüberbürdung betreffend.

17) Vorstellung der Ausschußmänner der Demolitionsbeschädigten von St. Nikola, ihre Beschädigung betreffend.

18) Antrag des Abgeordneten von Wankel, Abforderung der Uebersichtstabellen über die Leistungen der Gendarmerie in den verflossenen 3 Jahren betreffend.

19) Antrag des Abgeordneten Köster, Beschleunigung des Steuerdefinitivums und Einstellung der Parzellarvermessung betreffend.

20) Beschwerde des Abg. Sekretärs Häcker wegen verletzter verfassungsmäßiger Rechte von Seite des hochwürdigsten Bischofs, Matthäus von Speier, durch Erlassung eines

Hirtenbriefs ohne Anführung der im 2. Edikte 3. Abschn. §. 58. vorgeschriebenen königl. Genehmigung und Publikation.

21) Antrag des Abgeordneten v. Hornthal, Einführung der Landräthe im ganzen Königreiche, so wie sie im Rheinkreise bestehen, betreffend.

Beylage XXXVI.

(Bd. II. der Verhandl. S. 124.)

II.

Sitzungs-Protokoll des sechsten Ausschußes.

Geschehen München am 17. Febr. 1822.

Gegenwärtige:

Herr Präsident Freyherr v. Schrenk.
" App. G. R. von Hofstetten.
" Freyherr von Heinitz.
" Ober-Finanzrath von Schilcher.
" Bürgermeister von Wachter.
" Direktor Dangel, als Sekretär.

In der heutigen Sitzung des sechsten Ausschusses sind nachfolgende Anträge und Wünsche vorgetragen und geprüft worden.

22.

Ein Antrag der sämmtlichen Abgeordneten des Ober-Donaukreises, die auf ihrem Kreise annoch haftende Getreidschuld und deren Uebernahme auf den Staatsschuldentilgungsfond betreffend.

Der Ausschuß war der Meynung, daß diese Eingabe als ein Antrag auf Uebernahme einer Schuld auf die allgemeine

Staatsschuldentilgungskasse zum Wirkungskreise der Stände um so mehr gehöre, weil sich zur Begründung desselben auf das Recht der Gleichstellung eines Kreises mit den übrigen Kreisen des Königreichs bezogen werden.

In diesem Anbetrachte wurde auch die Vorlage desselben an die Kammer einstimmig beschlossen.

23.

Ein Antrag des Abgeordneten, Herrn Präsidenten v. Seuffert, die Uebernahme einer Forderung der Kreishauptstadt Würzburg an die Kreiskostenvorschußkasse des vormaligen Großherzogthums Würzburg auf die spezielle Schuldentilgungskasse des Untermainkreises betreffend.

Da nach diesem Antrage die Staatsschuldentilgungsanstalt des Untermainkreises die Berichtigung einer Forderung, folglich eine Zahlungsverbindlichkeit übernehmen soll, und vermöge der ergangenen Verordnung vom Jahre 1819, das Staatsschuldentilgungswesen betreffend, alle jener Anstalt zugewiesenen Passiven auch als wahre, auf allen Kreisen gleich haltende, Staatsschulden zu betrachten sind, so wurde einstimmig beschlossen, solchen, als zum Wirkungskreise der Stände gehörig, der Kammer vorzulegen.

24.

Ein ähnlicher Antrag von Seite der Abgeordneten des Untermainkreises, die Uebernahme des Passivstandes der, in den Nothjahren 1816, 1817 und 1818 gebildeten, Hülfskasse auf die Schuldentilgungskasse dieses Kreises betreffend.

Nach dessen Prüfung wurde einstimmig beschlossen: daß auch dieser wie der vorhergehende (unter der Nr. 23) und zwar aus den nämlichen Gründen der Kammer vorgelegt werden solle.

25.

Ein Antrag des Abgeordneten Herrn Kirchenraths Stephani, die Freyheit der unserm Volke vom Weltregenten zu Wasserstraßen für seinen Welthandel angewiesenen Ströme betreffend.

Nach vorher gegangener Vorlesung wurde einstimmig der Beschluß gefaßt:

Obschon dieser Antrag auch Verhältnisse mit auswärtigen Staaten, nämlich die freye Schiffahrt auf dem Rhein und der Donau berühre, so habe derselbe dennoch keinen andern Zweck, als die für das Staatswohl Baierns so nothwendige Belebung des Handels, der Gewerbe und des Ackerbaues im Innern des Königreichs, in welcher Beziehung er allerdings zum Wirkungskreise der Stände gehöre, und daher der Kammer zur Vorlage zu bringen sey.

26.

Ein Antrag des Abgeordneten, Herrn v. Wankel, Verbesserung im Forstwesen betreffend.

Der Beschluß hierauf war: Es sey dieser Antrag, welcher auf die Administration der Staatswaldungen, und die bessere Verwerthung der Forstprodukte, folglich auf einen Zweig der Staatsökonomie Bezug hat, als zum Wirkungskreise der Kammer gehörig, der Kammer vorzulegen,

27.

Ein Antrag des Abgeordneten, Herrn Ministerialraths Freyherrn von Closen, das Exekutionsverfahren der Rentbeamten betreffend.

Da in dieser Eingabe vorläufig nur darauf angetragen wird, das königl. Staatsministerium der Finanzen um Ertheilung der erforderlichen Aufschlüsse darüber zu ersuchen, welche Folgen dem, in diesem Betreffe bey der vorigen Ständeversammlung ein-

gereichten und der Regierung mitgetheilten, Antrage gegeben worden seyen, so wurde einstimmig beschlossen: daß sich dieselbe als Antrag zur Vorlage an die Kammer nicht eigne, jedoch aber das Präsidium zu ersuchen sey, solche dem betreffenden königl. Staatsministerium zur gefällig zu ertheilenden Aufklärung hinüberzugeben.

28.

Ein Antrag des Abgeordneten Herrn Fürst, Namens der Dorfgemeinde Alteneglofsheim im Regenkreise, in Betreff zu erwirkender Vergütung ihrer i. J. 1809 durch Feuer und Verheerung erlittenen Schaden zu 95,688 fl.

Auf erstatteten Vortrag wurde einstimmig beschlossen: diese Vorstellung sey eigentlich nur als eine Privatreklamation und resp. Beschwerde der genannten Dorfsgemeinde, wegen nicht erhaltener Vergütung der erlittenen Kriegsschaden zu betrachten, daher der Kammer nicht vorzulegen, jedoch aber dem Präsidium zu überlassen, solchen an den V. Ausschuß zu überweisen.

29.

Ein Antrag des Abgeordneten Kretz, die Verminderung des Transitozolls auf der Straße längst der diesseitigen würtembergischen Gränze über Neuulm, Memmingen, Kempten nach Lindau betreffend.

Es wurde hierauf einstimmig beschlossen: derselbe sey, als ein Antrag auf Modifikation des Zollgesetzes, und zwar zur Erhaltung und Belebung des Transitohandels, sonach zum Wirkungskreise der Stände gehörig, der Kammer zur Vorlage zu bringen.

30.

Ein Antrag des Abgeordneten, Herrn Pfarrers Magold, die quarta pauperum et Scholarum betreffend.

Der einstimmig gefaßte Beschluß des Ausschusses ging dahin: diesen Antrag, welcher die Aufhebung einer, das Dispositionsrecht über Privateigenthum beschränkenden, Verordnung zur Absicht habe, folglich zum Wirkungskreise der Stände gehöre, der Kammer ohne Anstand vorzulegen.

31.

Ein Antrag des Abgeordneten Höß, die Berücksichtigung des, von einigen Unterthanen vertragsmäßig in Staatswaldungen habenden Fratzungs= und Beholzungsrechtes bey Berathung des neuen Kulturgesetzes, dann den Verkauf der besagten Staatswaldungen betreffend.

Nach dessen Prüfung wurde beschlossen: diesen, die Beförderung der Kultur, und insbesondere der Viehzucht beabsichtenden, Antrag als zum Wirkungskreise der Stände gehörig der Kammer vorzulegen.

32.

Ein Antrag des Abgeordneten, Herrn Bürgermeisters Anns, die Erlassung eines Gewerbegesetzes betr.

Nach Vorlesung desselben wurde einhellig beschlossen: diesen Antrag auf Erlassung eines Gesetzes über einen zum Wirkungskreise der Stände offenbar gehörigen Gegenstand der Kammer alsbald zur Vorlage zu bringen.

33.

Ein Antrag des Abgeordneten Herrn Lindner, die Aufhebung der Zugviehsteuer, als einer die Kultur hemmenden Auflage, betreffend.

Es wurde beschlossen: daß derselbe, gleich den früher vorgekommenen Anträgen, denselben Gegenstand betreffend, der Kammer vorzulegen sey.

34.

Ein Antrag des Abgeordneten Herrn Oberstjustizraths v. Hornthal, die Aufhebung des Mißverhältnisses in Besoldung verschiedener Staatsdiener, betreffend.

Nach dessen Prüfung wurde einstimmig beschlossen: daß dieser Antrag, welcher einen solchen Gegenstand betrifft, worüber bereits schon bey der vorigen Ständeversammlung ein gemeinschaftlicher Wunsch der beyden Kammern an den König gebracht, und auch in dem Landtagsabschiede eine beruhigende Zusicherung ertheilt worden ist, als zum Wirkungskreise der Stände gehörig, der Kammer zur Vorlage zu bringen sey.

35.

Ein Antrag des Abgeordneten Herrn Hartmann, die Fuhren der Vaganten und Schäblinge betreffend.

Nach dem einstimmigen Beschlusse des Ausschusses wurde derselbe als ein Antrag auf authentische Interpretation eines Gesetzes zur Vorlage an die Kammer für geeignet befunden.

36.

Ein Antrag des Abgeordneten Herrn Kretz, die Nothwendigkeit einer schärferen Aufsicht auf verdächtige und müssige Leute in den Landgemeinden betreffend.

Dieser Antrag wurde geprüft, und hierauf beschlossen: denselben, als einen in die Polizeygesetzgebung einschlagenden Gegenstand, der Kammer vorzulegen.

37.

Ein Antrag des Abgeordneten, Herrn Notars Köster, die Gleichstellung der Kosten des Kultus zwischen Katholiken und Protestanten betreffend.

In Folge der angestellten Prüfung wurde einstimmig beschlossen: daß dieser, als ein Antrag auf Erlassung einer ge-

setzlichen Verfügung in Beziehung auf die Kosten des Kultus der protestantischen Glaubensgenossen im Königreiche, und daher zum Wirkungskreise der Stände gehörig, zur Vorlage an die Kammer zu bringen sey.

38.

Ein Antrag des Abgeordneten Herrn v. Wankel, die Gleichstellung der ehemals fuldaischen Aemter Hammelburg, Brückenau und Weyhers, im Untermainkreise, mit den übrigen Theilen des Staats in Bezug auf das Jahr der gesetzlichen Volljährigkeit betreffend.

Auf geschehene Prüfung wurde die Vorlage dieses Antragens an die Kammer einstimmig beschlossen, indem derselbe die Anwendung eines allgemeinen Gesetzes über bürgerliche Rechte auf einen Theil der Staatseinwohner, somit die Gleichheit vor dem Gesetze betrifft.

39.

Ein Antrag des Abgeordneten, Herrn Bürgermeisters Anns, die Revision der Gewerbsteuer betreffend.

Vermöge des hierauf einstimmig gefaßten Beschlusses soll derselbe, als ein Antrag auf Revision eines, die direkte Besteuerung betreffenden, gesetzlichen Regulativs, daher zum Wirkungskreise der Stände offenbar gehörig, der Kammer zur Vorlage gebracht werden.

40.

Antrag und Wünsche des Abgeordneten Herrn Dekans Thomasius, das Volksschulwesen betreffend.

Dieser Antrag wurde aus denselben Gründen, welche bey der Annahme eines frühern ähnlichen Antrags angeführt wurden, durch einstimmigen Beschluß zur Vorlage an die Kammer ganz geeignet befunden.

Dangel. v. Hofstetten.
v. Wachter. Bar. v. Heinitz.
Freyhr. v. Schrenk.

Beylage XXXVII.

(Bd. II. der Verhandl. S. 127.)

An

Seine Majestät den König.

(Die Verwaltung der Staatsschuldentilgungsanstalt seit dem 1. Oktober 1818, zunächst die rechnungsgemäße Nachweisung der Staatsschuld an jenem Tage.)

Das Gesetz legt dem ehrerbietigst Unterzeichneten die Verbindlichkeit auf:

1) Die Rechnungen über sämmtliche Schuldgattungen für 1817/18 (S. Art. I. des Gesetzes vom 22. July 1819 das Staatsschuldenwesen betreffend,) und

2) die genaue Nachweisung des Standes der Schuldentilgungskasse vorzulegen.

(Verfassungsurkunde Tit. VIII. §. 16.)

Der erste Theil dieser Verpflichtung, welcher die Grundlage des zweyten Theiles ist, wird hiemit durch die Vorlegung der auf förmliche Rechnungserkenntnisse des obersten Rechnungshofes gegründeten, von demselben gefertigten Generalrechnung über sämmtliche Schuldgattungen, und über das Vermögen der Staatsschuldentilgungsanstalt erfüllt. *)

Tit. I.

Passivstand der Hauptschuldentilgungsanstalt im Finanzjahre 18 17/18.

§. 1.

Passivstand am 1. Oktober 1817.

Nach demselben war der Passivstand der 9 Spezialkassen, welcher aus der Rechnung pro 1816/17 auf 1817/18 überging:

*) S. Beylage I. — VII.

a) an Kapitalien	51,810,797 fl. 18 1/8 kr.
b) an Zinsrückständen	2,061,666 fl. 4 1/8 kr.
Summa	53,872,463 fl. 22 2/8 kr.
und bey der Hauptkasse *)	
a) an Kapitalien und Depositen	44,035,044 fl. 24 5/8 kr.
b) an Zinsrückständen	1,040,257 fl. 15 6/8 kr.
Summa	45,075,301 fl. 40 3/8 kr.
somit bey sämmtlichen Kassen der Hauptschuldentilgungsanstalt im Ganzen	98,947,765 fl. 2 5/8 kr.

§. 2.

Zugang im Jahre 18 17/18.

Im Laufe des Finanzjahres sind hinzugekommen:

1. Bey den Spezialkassen: **)

a) an neu eingewiesenen Kapitalien, sowohl aus Rechnungsberichtigungen, als aus ältern Schuldtiteln	1,217,213 fl. 10 kr.
b) an den im Jahre 1817/18 verfallenen Zinsen	
α) von älteren Posten	1,946,548 fl. 13 3/8 kr.
β) von neu eingewiesenen	3,743 fl. 28 kr.
Summa	1,950,291 fl. 41 3/8 kr.
c) an neu eingewiesenen Zinsrückständen	68,715 fl. 9 2/8 kr.
in Summa	3,236,220 fl. 6/8 kr.

§. 3.

2. Bey der Hauptkasse: ***)

a) an neu eingewiesenen Kapitalien sowohl aus ältern Titeln und Rechnungsberichtigungen, als neuen Anlehen	10,186,378 fl. 50 4/8 kr.

*) S. Tab. II.
**) S. Tab. I.
***) S. Tab. II.

b) an den im Jahre 1817/18 verfallenen Zinsen und zwar:	
α) von den ältern Posten	1,777,406 fl. 56 2/8 kr.
β) von neu eingewiesenen	209,790 fl. — kr.
	1,987,196 fl. 56 2/8 kr.
c) an neu eingewiesenen Zinsrückständen	14,684 fl. 56 kr.
	12,188,260 fl. 42 6/8 kr.

somit bey sämmtlichen Kassen der Hauptschuldentilgungsanstalt zusammen 15,424,480 fl. 43 3/8 kr.
so, daß die ganze Schuldigkeit bey denselben pro 1817/18 mit Einschluß der laufenden und rückständigen Zinsen beträgt 114,372,245 fl. 46 kr.

§. 4.

Abgang im Jahre 18 17/18.

An dieser Schuldigkeit ist im Laufe des Finanzjahres 1817/18 erfüllt worden:

1. Bey den Spezialkassen: *)

a) durch Zurückzahlung und Abschreibung von Kapitalien	3,303,738 fl. 50 1/8 kr.
b) durch Bezahlung der im Laufe des Jahres verfallenen Zinsen	1,666,399 fl. 46 6/8 kr.
c) durch Berichtigung von Zinsrückständen	747,930 fl. 51 7/8 kr.
in Summa	5,718,069 fl. 28 6/8 kr.

§. 5.

2. Bey der Hauptkasse: **)

a) durch Zurückzahlung und Abschreibung von Kapitalien	8,152,072 fl. 28 6/8 kr.
b) durch Bezahlung der im Laufe des Jahres verfallenen Zinsen	1,775,310 fl. 35 6/8 kr.
c) durch Bezahlung von Zinsrückständen	198,379 fl. 52 4/8 kr.
in Summa	10,125,762 fl. 57 kr.

*) S. Beylage I.
**) S. Beylage II.

so, daß von der Gesammtschuldigkeit der Hauptschuldentilgungsanstalt 114,372,245 fl. 46 kr.
im Ganzen erfüllt worden ist:
die Summe von 15,843,832 fl. 25 6/8 kr.
und demnach der Passivstand derselben am Ende des Verwaltungsjahres 1817/18 noch betragen hat,

1) Bey den Spezialkassen:

a) an Kapitalien	49,724,271 fl. 38 kr.
b) an Zinsrückständen	1,666,342 fl. 16 1/8 kr.
in Summa	51,390,613 fl. 54 1/8 kr.

2) Bey der Hauptkasse:

a) an Kapitalien	46,069,350 fl. 46 3/8 kr.
b) an Zinsrückständen	1,068,448 fl. 39 6/8 kr.
in Summa	47,137,799 fl. 26 1/8 kr.

somit bey sämmtlichen Kassen der Hauptschuldentilgungsanstalt an

Kapitalien und Depositen	95,793,622 fl. 24 3/8 kr.
und Zinsrückständen	2,734,790 fl. 55 7/8 kr.
somit zusammen *)	98,528,413 fl. 20 2/8 kr.

Tit. II.

Aktivvermögen der Hauptschuldentilgungsanstalt im Finanzjahre 18 17/18.

Allein die Hauptschuldentilgungsanstalt besitzt auch ein bedeutendes Aktivvermögen. Aus der Rechnung pro 1816/17 ist nämlich auf 1817/18 übergegangen:

§. 1.

Aktivstand am 1. Oktober 1817.

1. Bey den Spezialkassen: **)

a) an Aktivkapitalien	5,705,567 fl. 4 3/4 kr.
b) an Zinsrückständen	2,667,855 fl. 49 3/4 kr.
in Summa	8,373,422 fl. 54 1/2 kr.

*) S. Beylage II.
**) S. Beylage III.

§. 2.

2. Und bey der Hauptkasse:

a) an Aktivkapitalien	10,515,285 fl.	34 7/8	kr.
b) an Zinsrückständen	186,550 fl.	32 1/2	kr.
in Summa	10,701,836 fl.	7 3/8	kr.
somit im Ganzen	19,075,259 fl.	17/8	kr.

§. 3.

Zugang im Jahre 18 17/18.

1. Bey den Spezialkassen.

Hiezu sind im Jahre 1817/18 gekommen:

a) durch neu=eingewiesene Aktivkapitalien	27,434 fl.	19 1/4	kr.
b) durch die im Laufe des Jahres verfallenen Zinsen von ältern Aktiven	234,059 fl.	12 3/4	kr.
c) durch dergleichen von den neu eingewiesenen Aktiven	714 fl.	32	kr.
d) durch neu eingewiesene Aktivzinsrückstände	4,686 fl.	8	kr.
in Summa	266,894 fl	12	kr.

§. 4.

2. Bey der Hauptkasse.

a) an neu eingewiesenen Kapitalien	5,039 fl.	57	kr.
b) von den im Laufe des Jahres verfallenen Aktivzinsen	380,378 fl.	54 5/8	kr.
in Summa	385,418 fl.	51 5/8	kr.
somit bey den Kassen der Hauptschuldentilgungsanstalt zusammen	652,313 fl.	3 5/8	kr.
so, daß das Soll des Aktivkapital= und Zinsenstandes für 1817/18 war			
1) bey den Spezialkassen	8,640,317 fl.	6 1/2	kr.
2) bey der Hauptkasse	11,087,254 fl.	59	kr.
im Ganzen	19,727,572 fl.	5 1/2	kr.

§. 5.

Abgang im Jahre 18 17/18.

Hieran ist im Laufe des Jahres durch baare Einziehung, Konsolidirung und Niederschlagung abgegangen:

1. Bey den Spezialkassen:

a) an Kapitalien	230,708 fl. 36 1/4 kr.
b) an Zinsen pro 1817/18	29,554 fl. 33 5/8 kr.
c) an ältern Zinsen	50,026 fl. 51 1/4 kr.
in Summa	310,290 fl. 1 1/8 kr.

§. 6.

2. Bey der Hauptkasse:

a) durch Einziehung und Abschreibung von Aktivkapitalien	599,832 fl. 44 kr.
b) Zinsen für 1817/18	366,290 fl. 45 kr.
c) ältere Zinsen	378 fl. — kr.
Summa	966,501 fl. 29 kr.
somit bey sämmtlichen Kassen der Hauptschuldentilgungsanstalt	1,276,791 fl. 30 1/8 kr.

so, daß am 1. Oktober 1818 der Aktivstand an Kapitalien und Zinsen war:

§. 7.

Aktivstand am 1. Oktober 1818.

1. Bey den Spezialkassen:

an Kapitalien und Zinsrückständen, zusammen	8,330,027 fl. 5 3/8 kr.
2. Bey der Hauptkasse.	10,120,753 fl. 30 kr.
somit im Ganzen	18,450,780 fl. 35 3/8 kr.

Hiezu muß aber noch das übrige Vermögen der Haupt-schulden-Tilgungsanstalt, nämlich der Kassenbestand an Geld und Effekten, Aktivresten und der Werth der Realitäten mit 6,818,982 fl. 46 1/8 kr. zugerechnet werden, wonach das ganze

Aktivvermögen am 1. Oktober 1818 sich nach dem Nennwerthe auf 25,269,763 fl. 21 1/2 kr. belaufen hat.

Tit. III.

Passivstand der Staatsschuldentilgungsanstalt für den Untermainkreis im Finanzjahre $18\frac{17}{18}$.

Der Passivstand der königl. Staatsschuldentilgungsanstalt für den Untermainkreis am letzten September des Finanzjahres 1818 wird gleichfalls nach Vorschrift des Gesetzes vom 22. Juli 1819 Art. I. durch die vom obersten Rechnungshofe auf den Grund der Liquidationen und anerkannten Kataster revidirten Generalrechnung über die sämmtlichen Staatsschulden des Untermainkreises nachgewiesen.

§. 1.

A. Der Hauptkasse am Anfange $18\frac{17}{18}$ *).

Nach dieser Rechnung hat die Staatsschuld

A. der Hauptkasse

d. i. des ehemaligen Großherzogthums Würzburg am Anfange des Etatsjahres 1817/18 auf den Grund der Rechnungsresultate pro 1816/17 betragen

a) an Kapitalien **) die nach ihrem verschiedenen Zinsfuße und nach den Gläubigern in dem Belege (Ziff 1. zu IV.) vorgetragen sind.	5,481,644 fl. 12 kr. — pf.
b) An Zinsrückständen, und zwar	
älteren	6,170 fl. 14 kr. 3 pf.
neueren	4,934 fl. 14 kr. 2 pf.
c) An Depositen	294,992 fl. 15 kr. 1 pf.
also im Ganzen	5,787,740 fl. 56 kr. 2 pf.

*) Beylage IV. mit Ziff. 1 bis 4.
**) Siehe Ziff. 1 zu IV.

§. 2.

Zugang im Jahre 18 17/18.

Während dem Laufe des Etatsjahres 1817/18 ist der Schuld zugegangen:

a) der Betrag, der auf diesen Zeitraum verfallenen Passiv-Zinsen von — 237,273 fl. 51 kr. — kr.

b) an neu aufgenommenen Kapitalien*)
zu 5 Proz. 24,730 fl.
zu 4 Proz. 492,441 fl. — 517,171 fl. — kr. — pf.
insgesammt zur Heimzahlung älterer Schulden, und namentlich sind hierunter 28,900 fl. durch Mobilisirung, und 400,225 fl. durch Diskontirung enthalten, welche daher als durchlaufende, zum Theil Zins vermindernde Posten zu betrachten sind.

c) An neueren Depositen — 82,782 fl. 48 kr. 1 pf.

somit im Ganzen die Summe von — 837,227 fl. 39 kr. 1 pf.
wonach die ganze Schuldigkeit für jenes Jahr mit Einschluß der Zinse — 6,624,968 fl. 35 kr. 3 pf.
betrug.

Die Vorschüsse aus der Kreiskasse bleiben außer der Berechnung, weil der Staatsschuldentilgungsanstalt der Ersatz des Meisten nicht obliegt, und der ihr obliegende Ersatz eines kleinen Theils erst verfügt worden ist.

§. 3.

Tilgung im Jahre 18 17/18.

An dieser Schuldigkeit ist im Laufe des Etatsjahres 1817/18 erfüllt worden:

a) Durch Zurückbezahlung, Diskontirung und Konsolidirung der Kapitalien — 628,188 fl. 47 kr. — pf.

---

*) Beylage Ziff. 1. zu IV.

welche in der Beylage Zif. 1. zu Beylage IV. nach dem Zinsfuße, und nach der Gattung der Gläubiger bezeichnet sind,

b) durch Tilgung der Rückstände und zwar ältere 166 fl. 54 kr. — pf.
neuere 1957 fl. — kr. 1 pf.

	2,123 fl. 54 kr. 1 pf.
c) durch Bezahlung der laufenden Zinsen	234,717 fl. 28 kr. 2 pf.
d) durch Zurückgabe von Depositen	110,238 fl. 1 kr. — pf.
somit im Ganzen	975,268 fl. 10 kr. 3 pf.

§. 4.

Passivstand am Ende 1817/18.

Diese Tilgungssumme von der Schuldigkeit pro 1817/18 abgezogen, giebt als Bestand der Staatsschuld am letzten September 1818

a) an Kapitalien	5,370.626 fl. 25 kr. — pf.
b) an Zahlungsretardaten, ältere	6,003 fl. 50 kr. 3 pf.
neuere	2,976 fl. 44 kr. 1 pf.
c) an laufenden Interessen	2,556 fl. 22 kr. 2 pf.
d) Depositen	267,537 fl. 2 kr. 2 pf.
somit im Ganzen	5,649,700 fl. 25 kr. — pf.

Auf diese Summe ist der Stand der Staatsschuld des ehemaligen Großherzogthums Würzburg am letzten September 1818 durch das Rechnungserkenntniß des obersten Rechnungshofes festgestellt.

§. 5.

B. Der Nebenkasse am Anfange 18 17/18.

Die Schulden der Nebenkasse, nämlich des ehemaligen Fürstenthums Aschaffenburg und der ehemals Fuldaischen und Hessischen Aemter, welche nach der durch das Gesetz vom 22. July 1819 Art. V. bestätigten Anordnung vor der Hand noch abgesondert von jener des ehemaligen Großherzogthums Würzburg behandelt werden mußten, sind von dem

Oberstrechnungshofe auf den Grund der revidirten Kataster und der früheren erledigten Rechnungen für den Anfang des Etatsjahres 1817/18 festgestellt:

a) an Kapitalien	1,536,972 fl. 18 kr. 1 pf.
b) an Zinsrückständen	46,017 fl. 42 kr. 3 pf.
Summa	1,582,990 fl. 1 kr. — pf.

wozu im Laufe des Jahres gekommen sind:

a) der Betrag der in diesem Zeitraum verfallenen Zinsen zu	41,869 fl. 23 kr. 2. pf.
b) Depositen	7,923 fl. 44 kr. 1 kr.
in Summa	49,793 fl. 7 kr. 3 pf.

so, daß die Gesammtschuldigkeit der Nebenkasse für das Jahr 1817/18 betragen hat *) — 1,632,783 fl. 8 kr. 3 pf.

§. 6.

Auseinandersetzung nach den Gebietstheilen.

Diese Beträge sind nach den einzelnen Schuldgattungen des ehemaligen Fürstenthums Aschaffenburg, dann der ehemals Fuldaischen und Hessischen Aemter auseinandergesetzt in den besonderen Generalrechnungen für diese Landestheile **)

Nach denselben hat:

1) der Uebertrag der Aschaffenburger Staatsschuld auf das Jahr 1817/18 betragen:

a) an Kapitalien, die nach dem Zinsfuße und den Gläubigern in der Nebenbeylage (Ziffer 2.) näher bezeichnet sind,	1,097,865 fl. 14 kr. 1 pf.
b) an Zinsrückständen	27,729 fl. 25 kr. — pf.
c) an Depositen	— fl. — kr. — pf.
in Summa	1,125,594 fl. 39 kr. 1 pf.

wozu im Laufe des Jahres zugegangen sind:

*) S. Beylage IV.

**) Zif. 2. 3. und 4. zu Zif. IV.

a) die während desselben verfallenen Zinsen 41,869 fl. 23 kr. 2 pf.
b) übernommenen Depositen 7,923 fl. 44 kr. 1 pf.

sohin im Ganzen 49,793 fl. 7 kr. 3 pf.

so daß die Schuldigkeit wegen der Aschaffenburger Schuld für 1817/18 betragen hat 1,175,387 fl. 47 kr. — pf.

2) Die mit den ehemals Fuldaischen Aemtern nach dem Staatsvertrag vom 15. Juny 1818 übernommenen, und für dieses Jahr überwiesenen Schulden betragen nach der Liquidation und dem hienach gefertigten Kataster:

a) an Kapitalien, die näher nach dem Zinsfuße und den Gläubigern in den besonderen Generalrechnungen für diese Landestheile bezeichnet sind 162,717 fl. 18 kr. 3 pf.
b) an Zinsrückständen vom 1. Mai 1816 an, als dem vertragsmäßigen Termin 17,548 fl. 17 kr. 3 pf.

somit im Ganzen 180,265 fl. 36 kr. 2 pf.

Diese Ueberweisung war jedoch nur eine vorläufige.

Ein Zugang hat sich im Laufe des Etatsjahres 1817/18 nicht ergeben; es muß jedoch bemerkt werden, daß die volle, vertragsmäßig Baiern treffende Schuldsumme (321,239 fl. 44 1/4 kr.) anfänglich aus dem Grunde noch nicht überwiesen worden ist, weil nach den Unterhandlungen zu hoffen war, daß Baiern die ihm gebührende Entschädigung wegen Ueberbürdung bey der Vertheilung der Zentrallasten des Großherzogthums Frankfurt durch Weniger-Uebernahme einer Summe von 150,000 fl. an den Fuldaer Schulden erhalten würde.

3) Die Schulden, welche nach dem Staatsvertrage vom 25. August 1818, wegen der erworbenen hessischen Aemter, zu übernehmen waren, betragen nach dem revidirten Kataster pro 1817/18:

a) an Kapitalien 276,389 fl. 45 kr. 1 pf.
b) an Zahlungsrückstände 740 fl. — kr. — pf.

Zusammen 277,129 fl. 45 kr. 1 pf.

Es war jedoch damals der ganze, Baiern vertragsmäßig treffende Betrag (nämlich von 282,083 fl., nebst 6,916 fl. 41/2 kr. der auf die Rente Lohneck versicherten Schulden, in Summa 288,999 fl. 41/2 kr., sammt Zinsrückständen vom 1. July 1816) noch nicht überwiesen, weil diese zuletzt erwähnten Schulden nur eventuell übernommen worden sind.

§. 7.

Erfüllung im Jahre 18 17/18.

An der ganzen Schuldigkeit der Nebenkasse 1,632,783 fl. 8 kr. 3 pf. die Schulden der ehemals aschaffenburgischen, fuldaischen und hessischen Aemter zusammen begriffen, ist im Laufe des Jahres 1817/18 erfüllt worden:

a) an Kapitalien	15,507 fl. 57 kr. 2 pf.
b) an Zinsrückständen	18,365 fl. 20 kr. 2 pf.
c) an laufenden Zinsen pr. 1817/18	36,597 fl. 51 kr. — pf.
Summa	70,471 fl. 9 kr. — pf.*)

§. 8.

Auseinandersetzung nach den Gebietstheilen.

Nämlich:

1) an den ehemals aschaffenburgischen Schulden:

a) an Kapitalien, und zwar an solchen Gattungen, welche bereits unter der vorigen Regierung vertrags- oder verordnungsmäßig zurück bezahlt wurden, nach der näheren, in der besondern Generalrechnung für die aschaffenburger Schuld enthaltenen Bezeichnung**)	15,507 fl. 57 kr. 2 pf.
b) an Zinsrückständen	3,430 fl. 26 kr. 3 pf.
c) an Depositen	— fl. — kr. — pf.
d) durch Bezahlung der im Jahre verfallenen Zinse	36,597 fl. 51 kr. — pf.
in Summa	55,536 fl. 15 kr. 1 pf.

*) S. Beylage IV.

**) S. Ziff. 2. zu Beylage IV.

so daß die aschaffenburger Schulden am letzten September 1818:

a) an Kapitalien, welche nach dem Zinsfuße und den Gläubigern in der Generalübersicht der aschaffenbürger Schulden (Beil. 2. zu IV.) auseinander gesetzt sind	1,082,357 fl. 16 3/4 kr.
b) an Depositen	7,923 fl. 44 1/4 kr.
c) an Zinsrückständen	29,570 fl. 30 3/4 kr.
und somit im Ganzen	1,119,851 fl. 31 3/4 kr.

betragen haben.

2) An den fuldaer Schulden sind im Laufe des Jahres bloß vorläufig an Zinsen	14,934 fl. 53 kr. 3 pf.

bezahlt worden,

daher die mit den fuldaer Aemtern übernommenen Schulden am letzten September 1818 noch:

a) an Kapital	162,717 fl. 18 kr. 3 pf.
b) an Zinsrückständen	2,613 fl. 24 kr. — pf.
somit	165330 fl. 42 kr. 3 pf.

betragen haben,*) und da

3) an den mit den hessischen Aemtern übernommenen Schulden im Laufe des Etats-Jahres 1817/18 weder ein Zu- noch Abgang eingetreten ist, so waren dieselben unverändert am letzten September 1818, sammt den eingewiesenen Rückständen	277,129 fl. 45 kr. 1 pf.**)

§. 110.

Passivstand der Nebenkasse am Ende 18 17/18.

Wonach sich die Gesammtschuld der Nebenkasse am letzten September 1818:

*) S. Ziff. 3. zu Beylage IV.

**) Ziffer 4 zu Beylage IV.

a) an Kapitälien	1,529,388 fl. 5 kr. — pf.
(incl. 7923 fl. 44 1/4 kr. Depositen.)	
b) an Zinsrückständen	32,923 fl. 54 kr. 3 pf.
in Summa	1,562,311 fl. 59 kr. 3 pf.

§. 11.

Passivstand beyder Kassen zusammen am Ende 1817/18.

und somit die gesammte Staatsschuld des Untermainkreises, sowohl bey der Hauptkasse, als bey der Nebenkasse der dortigen Schuldentilgungsanstalt mit Einschluß von Zinsrückständen und Depositen auf 7,212,012 fl. 24 kr. 3 pf. belaufen hat.

Die Beylage V. gewährt eine Uebersicht über diesen auf den Grund der Liquidation und revidirten Rechnungen durch Beschluß des obersten Rechnungshofes festgesetzten Stand der Staatsschuld des Untermainkreises nach den verschiedenen Schuldgattungen, Gläubigern, und nach der Verschiedenheit des Zinsfußes.

Tit. IV.

Aktivstand.

§. 1.

A. Bey der Hauptkasse am Anfange des Jahres 1817/18

Dem Schuldenstande des Untermainkreises steht ein ergiebiger Aktivfond gegenüber.

Die vom obersten Rechnungshofe durch Beschluß genehmigte Rechnung pro 1817/18 weiset den Bestand desselben am Anfange des Etatsjahres, die Veränderung während desselben und den Bestand am letzten September 1818 nach.*)

Bey der Hauptkasse der Staatsschuldentilgungsanstalt des Untermainkreises ist nämlich aus der erledigten Rechnung pro 1816/17 ein Aktivstand von

*) S. Beylage VI.

a) an Kapitalien	335,256 fl. 4 kr. — pf.
b) Zinsrückständen	84,098 fl. 22 kr. 1/2 pf.
c) Beyträgen benachbarter Fürsten, welche jedoch nach dem Rest der ganzen, auf 25 Jahre vertheilten Summe vorgetragen sind	165,719 fl. 3 kr. — pf.
d) Zinsrückstände davon	3,390 fl. — kr. 2 pf.
daher in Summe von	588,463 fl. 29 kr. 21/2 pf.

auf das Etatsjahr 1817/18 übergegangen.

§. 2.

Zugang im Jahre $18\frac{17}{18}$.

Hiezu sind im Laufe des Etatsjahres gekommen:

a) die während demselben verfallenen Aktivkapitalzinsen	13,793 fl. 37 kr. 1 pf.
b) die Zinsen von Beyträgen benachbarter Fürsten für denselben Zeitraum	6,027 fl. 34 kr. 1 pf.
c) neu aufgefundene Zinsrückstände	153 fl. 7 kr. 2 pf.
wonach der gesammte Aktivrest pro 1817/18 beträgt	608,437 fl. 48 kr. 2 1/2 pf.

§. 3.

Abgänge während $18\frac{17}{18}$.

Da aber im Laufe des Etatjahres 1817/18 abgegangen sind:

a) an Kapitalien wovon 7827 fl. 22 kr. 2 pf. wirklich eingegangen, und 1570 fl. 5 kr. 3 pf. erlassen worden sind;	9,397 fl. 28 kr. 1 pf.
b) an laufenden Zinsen wovon 161 fl. 5 kr. niedergeschlagen worden und 6810 fl. 50 kr. 3 pf. eingegangen sind;	6,959 fl. 36 kr. 3 pf.
c) an Zinsrückständen wovon 2183 fl. 49 kr. 1 pf. ein=	4338 fl. 12 kr. — pf.

gegangen sind, und 2142 fl. 3 kr.
3 pf. erlassen werden mußten;

d) an Beyträgen benachbarter Fürsten	19,851 fl. 53 kr. 1 pf.
e) an Zinsen hievon	4274 fl. 13 kr. 1 pf.
Summa	44,821 fl. 23 kr. 2 pf.

§. 4.

Stand des Aktivfonds am letzten September 1818.

So bestand der Aktivfond der Hauptkasse am letzten September 1818 noch

a) an Kapitalien	325,858 fl. 35 kr. 3 pf.
b) Kapitalzinsrückständen 79,925 fl. 36 kr. 2 1/2 pf. c) Zinsausständen von 1817/18 6,821 fl. 41 kr. 2 pf.	86,747 fl. 18 kr. 1/2 pf.
d) Beyträge benachbarter Fürsten	145,867 fl. 9 kr. 3 pf.
e) ältere Zinsrückstände hievon 3,390 fl. —kr. 2 pf. f) Rückstände an den Zinsen von 1817/18 davon 1,753 fl. 21 kr. — pf.	5,143 fl. 21 kr. 2 pf.
in der Summe von*)	563,616 fl. 25 kr. 1/2 pf.

§. 5.

B. Bey der Nebenkasse, am Anfange des Etatsjahres 18 17/18.

Bey der Nebenkasse rühren alle Aktivfonds von dem ehemaligen Fürstenthume Aschaffenburg her.

Die Vertheilung der Fuldaer Aktiven, welche vertragsmäßig nach demselben Verhältniß, wie jene der Schulden geschehen muß, ist noch nicht erwirkt, aber neuerlich wieder be-

*) S. Ziff. 1. zu Beylage VI.

trieben, und mit den hessischen Aemtern sind keine Aktiven übernommen worden, weil man bey der Unterhandlung über den, Baiern treffenden, Schuldenantheil über ein Aversum übereingekommen ist, bey welchem der Anspruch auf einen verhältnißmäßigen Theil der Aktiven in Anschlag genommen wurde.

Von dem bestehenden Aktivvermögen ist aus der erledigten Rechnung pro 1816/17 auf das Jahr 1817/18 (S. die Generalrechnung über die Aschaffenburger Aktiven) übergegangen,

a) an Aktivkapitalien	129,628 fl. 39 kr. 3 pf.
b) an Kapitalszinsrückständen	5,731 fl. — kr. — pf.
c) an Beyträgen benachbarter Fürsten sie wurden von der Schuldentilgungskasse in der irrigen Voraussetzung in Einnahme gestellt, daß sie Beyträge zu den Schulden seyen.	200,679 fl. 6 kr. 2 pf.
d) an älteren Ausständen hievon	73,908 fl. 17 kr. — pf.
somit in Summa:	409,947 fl. 3 kr. 1 pf.*)

§. 6.

Zugang im Etatsjahre 18 17/18.

Diesem Aktivbestande sind im Jahre 1817/18 zugegangen: die im Laufe desselben verfallenen Aktivkapitalszinsen 2,480 fl. 45 kr. 3 pf.

wonach der gesammte Aktivstand der Nebenkasse pro 1817/18 412,427 fl. 49 kr. — pf. betragen hat.

§. 7.

Abgang im Etatsjahre 18 17/18.

Da aber hievon im Etatsjahre 1817/18 eingezogen worden sind:

*) Nebenbeylage Ziff. 2. zu Beylage VI.

a) Aktivkapitalien	7,301 fl. 36 kr. — pf.
b) an laufenden Zinsen	801 fl. 27 kr. 3 pf.
c) an Beyträgen der benachbarten Fürsten	15,610 fl. 13 kr. — pf.
in Summe	23,713 fl. 16 kr. 3 pf.

§. 8.

Bestand des Aktivstandes der Nebenkasse am letzten September 1818.

So hat der Aktivfond der Nebenkasse am letzten September 1818 noch betragen

a) an Kapitalien	122,327 fl. 3 kr. 3 pf.
b) an Zinsrückständen	7,410 fl. 18 kr. — pf.
c) an Beyträgen der benachbarten Fürsten	185,068 fl. 53 kr. 2 pf.
d) an Rückständen davon	73,908 fl. 17 kr. — pf.
im Ganzen	388,714 fl. 32 kr. 1 pf.

§. 9.

Summe des Aktivstandes, sowohl bey der Haupt- als Nebenkasse am letzten September 1818.

Allein zu dem Aktivfonde der Hauptkasse von	563,616 fl. 25 kr. 1/2 pf.
und jenem der Nebenkasse	388,714 fl. 32 kr. 1 pf.
zusammen	952,330 fl. 57 kr. 1 1/2 pf.

müssen noch hinzugerechnet werden:

A. Bey der Hauptkasse:*)

a) die Kassebaarschaft

191,091 fl. 51 kr. 3 pf.

b) die Effekten

3,986 fl. 16 kr. 2 pf.

*) S. Beylage VI.

c) die Aktivausstände an Malzaufschlag und Steuern
5,775 fl. 10 kr. 2 pf.

Summe A. 200,853 fl. 18 kr. 3 pf.

B. Bey der Nebenkasse:

a) der Kassebestand nach der Aschaffenburger Kasserechnung
10,029 fl. 1 kr. —

b) die Aschaffenburger Schuldentilgungssteuerausstände
3,421 fl. 9 kr. 1 pf.

Summe 13,450 fl. 10 kr. 1 pf.

c) Baarschaft aus der Kasserechnung der Fuldaer Aemter
19,354 fl. 32 kr. 1 pf.

d) Baarschaft aus der Kasserechnung der Hessischen Aemter
11,083 fl. 2 kr. 1 pf.

Summe B. 43,887 fl. 44 kr. 3 pf.

Hiezu Summe A.
200,853 fl. 18 kr. 3 pf. — 244,741 fl. 3 kr. 2 pf.

wonach sich der ganze Aktivstand beyder Kassen nach der vom Oberstrechnungshofe erledigten Generalrechnung und der hienach von demselben gefertigten Uebersicht auf 1,197,072 fl. — kr. 2 1/2 pf. beläuft. *)

*) S. Beylage VII.

Tit. V.

Hauptübersicht des Passiv- und Aktivstandes, sowohl der Hauptschuldentilgungsanstalt, als jener für den Untermainkreis.

Faßt man beyde Schuldentilgungsanstalten zusammen, so ergiebt sich am 1. Oktober 1818:

§. 1.

Passivstand am 1. Oktober 1818.

A. Ein Passivstand:

1) bey der Hauptschuldentilgungsanstalt:		
a) an Kapitalien und Depositen		95,793,622 fl. 24 3/8 kr.
b) an Zinsrückständen		2,734,790 fl. 55 7/8 kr.
Summe		98,528,413 fl. 20 2/8 kr.
2) bey jener des Untermainkreises:		
a) an Kapitalien		
Hauptkasse	5,638,163 fl. 27 4/8 kr.	
Nebenkasse	1,529,388 fl. 5 kr.	
		7,167,551 fl. 32 4/8 kr.
b) an Zinsrückständen		
Hauptkasse	11,536 fl. 57 4/8 kr.	
Nebenkasse	32,923 fl. 54 6/8 kr.	
		44,460 fl. 52 2/8 kr.
Summe		7,212,012 fl. 24 6/8 kr.
im Ganzen		105,740,425 fl. 45 kr.

§. 2.

Aktivstand am 1. Oktober 1818.

B. Aktivstand.

Der Aktivstand der Hauptschuldentilgungsanstalt an Kapitalien und Zinsen nach dem Nominalwerthe hat am 1. Oktober 1818 betragen:

a) an Kapitalien	15,422,785 fl. 35 5/8 kr.
b) an Zinsen	3,027,994 fl. 59 6/8 kr.
zusammen	18,450,780 fl. 35 3/8 kr.

Ferner der Schuldentilgungsanstalt des Untermainkreises:

a) an Kapitalien	448,185 fl. 39 kr. 2 pf.
b) an Zinsrückständen	95,157 fl. 36 kr. 1/2 pf.
im Ganzen	542,343 fl. 15 5/8 kr.*)
somit bey beyden Anstalten ohne Kassenbestand und Aktivreste	18,993,123 fl. 51 kr.

Die bedeutende günstige Abweichung des Schulden- und Aktivstandes nach den Rechnungen von jenem nach der Darstellung, welche der ersten Ständeversammlung mitgetheilt worden ist, rührt eben von der Vereinigung der Kassen und Bücher, den Abschreibungen konsolidirter, und durch Gebietsabtretung an andere Staaten übergegangenen Posten her. Allein durch die Erledigung der Rechnungen, durch Anbinden derselben an die älteren, durch die Vergleichung mit den Katastern und wieder durch die Berichtigung dieser, haben diese Angaben unzweifelhafte, rechnungsständige Richtigkeit erhalten, und die Erledigung der einzelnen Rechnungsreservate wird nur zur weiteren Verminderung des Schuldenstandes und zur immer größeren Einfachheit und Klarheit in der Verwaltung führen.

Dem betreffenden ständischen Ausschusse, zuerst jenem der Kammer der Abgeordneten, werden die sämmtlichen Nebenrechnungen über alle einzelnen Schuldgattungen für 1817/18 mit den Beschlüssen des obersten Rechnungshofes mitgetheilt, und

---

*) a) Hauptkasse:

Kapitalien	Zinsrückstände
325,858 fl. 36 kr. 3 pf.	86,747 fl. 18 kr. 1/8 kr.

b) Nebenkasse:

122,327 fl. 3 kr. 3 pf.	7,410 fl. 18 kr.
448,185 fl. 39 kr. 2 pf.	94,157 fl. 36 kr. 1/2 pf.

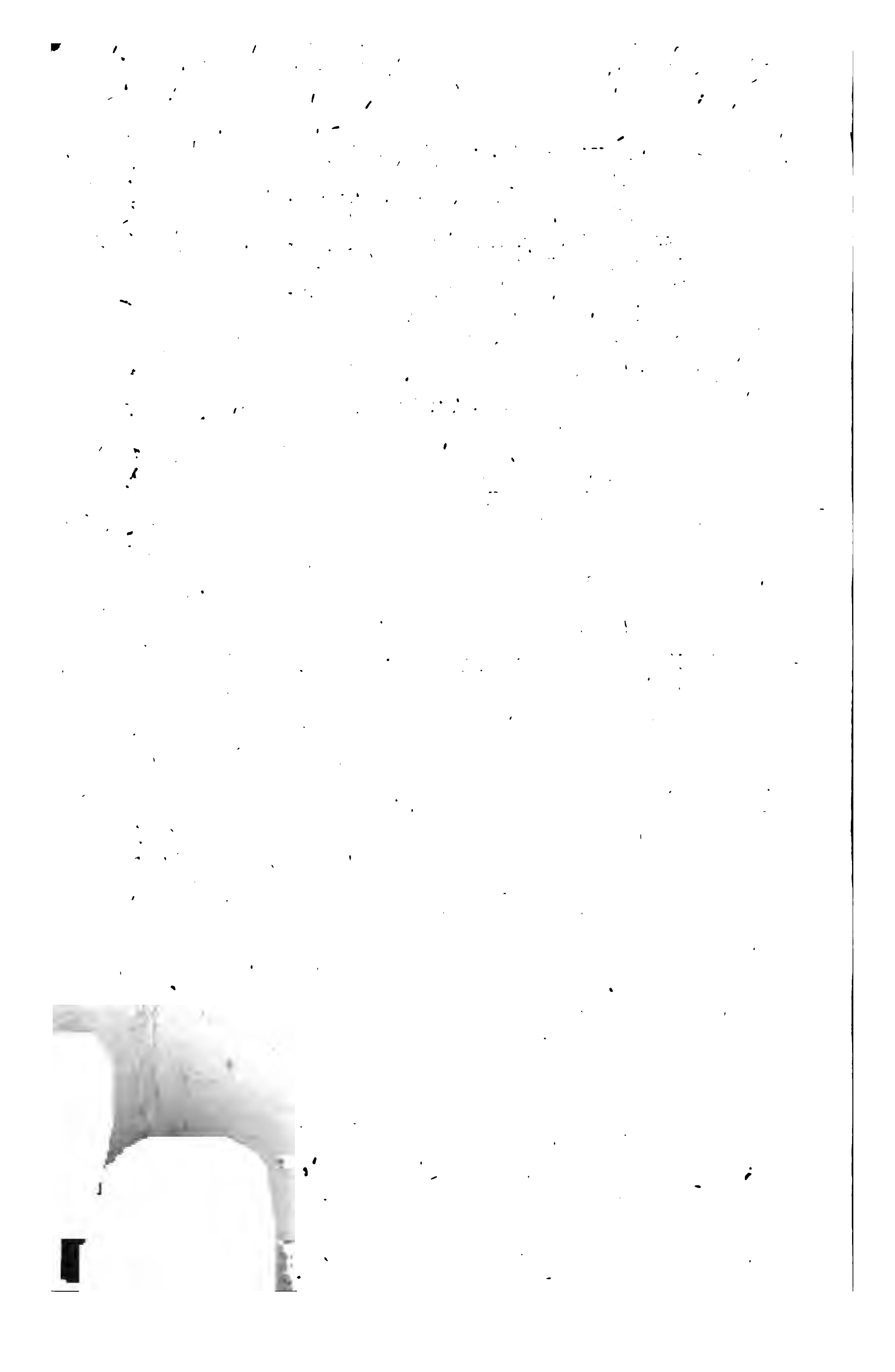
542,343 fl. 15 kr. 2 1/2 pf.

die nöthigen Erläuterungen gegeben werden, und wenn sich die Kammer durch ihren Ausschuß von der Richtigkeit des Passivstandes aus denselben überzeugt haben wird, wird der ehrerbietigst Unterzeichnete nicht säumen, an das Jahr 1817/18 anbindend, die Resultate der Verwaltung der Schuldentilgungsanstalt vom Jahre 1818/19 anfangend, derselben mitzutheilen.

München, den 19ten Februar 1822.

Frhr. v. Lerchenfeld.

(Hierher gehören die sieben Beylagen.)



Beylage XXXVIII.

(Bd. II. der Verhandl. S. 146.)

Vortrag
des
Abgeordneten Stolle,
Namens des ersten Ausschusses,
an die
Kammer der Abgeordneten:

die Einführung der baierischen Gerichtsordnung von 1753 und des Strafgesetzbuches von 1813 mit deren Novellen, sodann der allgemeinen, für den Untermainkreis in Polizey- und Verwaltungsgegenständen bestehenden, Gesetze und Verordnungen in dem Amte Steinfeld betreffend.

Hochverehrte Versammlung!

In allerhöchstem Auftrage Sr. Majestät des Königs, den Ständen des Reichs zwey Gesetzesentwürfe zur Berathung und Zustimmung zu überbringen, hat der königl. Staatsrath und Generaldirektor des Staatministeriums der Justiz, Herr Frhr. von der Becke, diese der hochverehrten Kammer der Abgeordneten in der vierten allgemeinen öffentlichen Sitzung vom 4. Februar d. J. vorgelegt, und der erste Ausschuß, dessen Mitglied zu seyn ich die Ehre habe, mir den weiteren Vortrag derselben in dieser Kammer am 7. Februar l. J. übertragen.

Der erwähnte königl. Herr Kommissär bemerkt sogleich im Eingange seiner Einführungsrede, daß, wenn gleich die gedachten beyden Gesetzesentwürfe nicht das ganze Königreich umfassen, dieselben doch hinsichtlich einer möglichen Gleichförmigkeit der Gesetzgebung und insbesondere für diejenigen Ge=

bietstheile, welche sie den übrigen gleich zu stellen bestimmt seyen, ein solches Interesse haben, daß sie der Regierung als ein unabweisliches Bedürfniß erscheinen mußten.

Der erstere dieser beyden vorgelegten Gesetzesentwürfe, von welchem gegenwärtig insbesondere die Rede ist, hat die Einführung der baierischen Gerichtsordnung (Codex juris bavarici judiciarii) vom Jahre 1753 und des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813, mit den betreffenden Novellen zu beyden Gesetzbüchern, sodann die Einführung der allgemeinen, in Polizey- und Verwaltungsgegenständen für den Untermainkreis bestehenden, Gesetze und Verordnungen in dem Amte Steinfeld zum Gegenstand.

Ehe und bevor wir diesen Gesetzentwurf selbst betrachten, wird es förderfamst erforderlich seyn, Folgendes über dessen Entstehung in Kurzem vorauszuschicken.

Das Amt Steinfeld war vormals ein Theil des ehemaligen fürstlich würzburgischen Amtes Rothenfels, und ging an den Herrn Fürsten von Löwenstein-Wertheim durch den Reichsdeputationshauptschluß als Entschädigung über.

Nach dem Rheinbunde fiel im Jahre 1806 die Souveränetät über jenen Theil dieses Amts, welcher auf der rechten Seite des Mainflusses liegt, an den Fürsten Primas, die Souveränetät über den auf der linken Seite des Mains liegenden Theil aber an das Großherzogthum Baden. Jener Theil behielt den Namen Rothenfels bey, dieser aber nahm den Namen Steinfeld an.

Als in Folge der neuesten Siege der verbündeten Mächte gegen Frankreich die Staaten des Fürsten Primas vertheilt wurden, erhielt die Krone Baiern die Souveränetät über den auf der rechten Seite des Mains liegenden Antheil an Rothenfels, Baden behielt aber seinen Antheil, bis es ihn endlich



an die Krone Oesterreichs abtrat, und von dieser erhielt Baiern diese Landesparzelle als einen Theil seiner großen Entschädigungsforderungen, und nahm solche im Oktober 1819 in Besitz.

Es mußte nun bey der Akquisition dieses Amtes die Frage darüber entstehen: Ob? und wie? dasselbe in Bezug auf die Gesetzgebung dem Untermainkreise zu assimiliren sey.

Da nun die baierische Verfassungsurkunde schon durch die Thatsache der Akquisition auch in diesem kleinen Theile des Königreichs alsbald ihre Herrschaft begann; so konnte die für den Untermainkreis geltende Gesetzgebung ohne Beyrath und Beystimmung der Stände des Reichs in dem befragten Amte Steinfeld nicht eingeführt werden.

Soviel über die Veranlassung und Entstehung des vorliegenden Gesetzentwurfes. —

Dieser Gesetzentwurf selbst lautet, wie folgt:

(Man sehe oben Beylage XII.)

Aus der geschehenen Vorlesung des gegenwärtigen Gesetzentwurfes wird die hohe Kammer wahrgenommen haben, daß derselbe im

I. §. mit dem 1. Oktober 1822 anfangend alle bisher im fürstlich Löwensteinischen Amte Steinfeld sowohl über den Civilprozeß, als über das Strafrecht und strafrechtliche Verfahren bestandenen Gesetze außer Kraft und Wirksamkeit setzt. Der

II. §. läßt, vom gedachten 1. Oktober 1822 an, dem Amte Steinfeld

1) die baierische Gerichtsordnung vom Jahre 1753 mit den benannten dazu gehörigen neueren Verordnungen, und

2) das baierische Strafgesetzbuch vom Jahre 1813, letzteres gleichfalls mit den erwähnten dazu gehörigen Anmerkun-

gen, Zusätzen, Erläuterungen und neueren Verordnungen, als geltende Gesetze, in Kraft und Wirkung treten.

Im

III. §. wird jedoch hinsichtlich des baierischen Gerichtskodex das 20. Kapitel desselben, von dem Prioritätsrechte der Gläubiger, deren verschiedenen Klassen und dem Separationsrechte handelnd, von dieser Einführung ausgeschlossen, und die fortdauernde Anwendbarkeit der bisher im Amte Steinfeld bestandenen Prioritätsordnung in Konkursen, bis zu dem Zeitpunkte der wirksamen Einführung einer allgemeinen Prioritätsordnung im ganzen Königreiche Baiern, ausgesprochen.

Der

IV. §. bestimmt die Anwendbarkeit der über den Civilprozeß im Amte Steinfeld einzuführenden Gesetze auf schon gerichtlich anhängige Sachen.

Endlich handelt der

V. §. von den allgemeinen für den Untermainkreis in Polizey-Verwaltungsgegenständen geltenden Gesetzen und Verordnungen, zählt mehrere dieser Gegenstände namentlich auf, und will, mit Aufhebung der bisher darüber im Amte Steinfeld bestandenen gesetzlichen Vorschriften, die im Untermainkreise deshalb allgemein geltenden Gesetzesnormen im besagten Amte Steinfeld alsbald verkündet, und vom Tage der Verkündung an eingeführt und vollzogen wissen.

Ich komme nunmehr auf die Motive des vorgelegten Gesetzentwurfes, und, da ich durch einen abgekürzten Vortrag derselben einerseits fürchten müßte, undeutlich zu werden, andererseits dieselben in dem Vortrage des königl. Herrn Kommissairs so ausführlich und deutlich entwickelt worden sind, daß

es nirgendwo einer mündlichen Erläuterung bedürfen wird; so glaube ich, mir erlauben zu dürfen, diese Gesetzesgründe und Erläuterungen aus dem Vortrage des königl. Herrn Kommissärs wörtlich hierher zu wiederholen. Ihr Inhalt ist folgender:

(Man sehe oben Beyl. XI. S. 134.)

Meine Herren! Der heute wiederholte Gesetzesvorschlag Seiner Majestät des Königs mit den eben angeführten Motiven ist bey dem im ersten Ausschusse bereits darüber erstatteten Vortrage genau geprüft, und von mir, als Berichterstatter, die gutachtliche Meynung geäußert worden; daß die hohe Kammer der Abgeordneten zu dem gegenwärtigen Gesetzesentwurfe, als der Natur der Sache und den bestehenden Rechtsgrundsätzen vollkommen angemessen, ihre unbedingte Zustimmung geben, somit denselben, unter Begutachtung der unbedingten Annahme, der Kammer der Reichsräthe nunmehr mittheilen möge.

Dagegen hat sich aber der erste Ausschuß durch Stimmenmehrheit für nachfolgende Modifikationen des Gesetzes ausgesprochen:

Zu §. I. und II. des Gesetzentwurfes möchte statt des 1ten Oktobers 1822 der 1te Januar 1823 als Termin der Aussergültigkeitsetzung der alten, und als Anfang der Wirksamkeit der neuen Gesetze angenommen werden, da sich der Zeitpunkt der Verkündung der neuen Gesetze noch immer etwas hinausziehen dürfte, den Amtsuntergebenen ein hinreichender Zeitraum gelassen werden müsse, um von dem Tage der Verkündung an sich mit dem Inhalte der neu eingeführten Gesetzgebung gehörig bekannt zu machen, und die persönliche Qualifikation des dermaligen Land-

richters zu Rothenfels um deswillen nicht dagegen in Betrachtung gezogen werden könne, weil sich in dessen Person durch mancherley Ursachen, z. B. durch Beförderung im Dienste, Krankheit ꝛc. leicht eine Veränderung oder ein Hinderniß ergeben könnte.

Unter Erwägung der letztgedachten Rücksicht möge es zu §. IV. des vorwürfigen Gesetzentwurfes gerade so gehalten werden, wie es das allerhöchste Erläuterungsreskript, die Anwendung der baierischen Gerichtsordnung in Franken betreffend, welches am 26. August 1805 an die oberste Justizstelle in Franken ergangen, besonders im §. 2. vorgeschrieben habe.

Dieser §. ordnet Folgendes:

„Wenn bey dem gerichtlichen Verfahren solcher Rechts„sachen, welche am 1. Jänner 1804 schon rechtshängig gewesen „sind, sich neue Abschnitte ergeben, z. B. wenn das Beweis„verfahren anfängt, und die Partheyen sich die Einleitung des „Verfahrens nach unserer baierischen Gerichtsordnung gefallen „lassen; so verordnen Wir, daß Unsere Justizstellen es bey „der freyen Wahl der Partheyen bewenden lassen, und das „Verfahren nach Unserem Cod. jud. Bav. einleiten sollen."

Denn es liege

a) dermal hier der nämliche Fall, und zwar im nämlichen Untermainkreise vor,

b) die Anwendung der angeführten Verordnung habe sich bisher als zweckmäßig bewährt,

c) es würden hierdurch keine wohlerworbenen Rechte gefährdet werden, und endlich

d) die neuere Bestimmung könnte zu Prozeßverzögerungen und Weiterungen, ja selbst zu neuen Prozessen Anlaß geben,

indem der Willkür des Richters zu freyer Spielraum gelassen würde.

Endlich

zu §. V. des Gesetzentwurfes, möge der Termin, von wo an die allgemeinen, für den Untermainkreis geltenden, Gesetze und Verordnungen in Polizei- und Verwaltungsgegenständen im Amte Steinfeld in Wirkung zu treten hätten, auf den 1. Oktober 1822 theils aus den zu §. I. und II. angeführten Gründen, theils, damit besonders in finanziellen Gegenständen gleicher Schritt mit dem Etatsjahre gehalten werde, festzusetzen seyn.

Und so wäre denn, nach dem Dafürhalten des ersten Ausschußes, der vorliegende Gesetzesvorschlag von der hohen Kammer der Abgeordneten unter den eben angeführten Modifikationen anzunehmen, und mit Bemerkungen dieser Zustimmung derselben unter den beygefügten Modifikationen der Kammer der Reichsräthe, nach Vorschrift des Edikts über die Ständeversammlung Titel II. §. 52 sofort zu übergeben.

München, den 22. Februar 1822.

Georg Christoph Stolle,
Abgeordneter, als Referent.

Beylage XXXIX.

(Bd. II. der Verhandl. S. 146.)

Vortrag

des

Abgeordneten Stolle,

im Namen des ersten Ausschusses,

an die

Kammer der Abgeordneten;

die Verkündigung der Einkindschaftungsproklamen im Untermainkreise, und das hierüber entworfene neue Gesetz betr.

Der zweyte Gesetzentwurf, welchen der von Seiner Königlichen Majestät allergnädigst hiezu beauftragte königl. geheime Staatsrath und Generaldirektor des Staatsministeriums der Justiz, Herr Freyherr von der Becke, um die Berathung und Beystimmung der Stände des Reichs dazu verfassungsmäßig zu veranlassen, in der vierten allgemeinen öffentlichen Sitzung vom 4ten Februar d. J. in dieser Kammer vorgelegt, und mit dessen weiterem Vortrage der für die Gegenstände der Gesetzgebung bestehende erste Ausschuß der hohen Kammer der Abgeordneten mich am 7ten d. M. beauftragt hat, hat die **Verkündung der Einkindschaftungsproklamen von der Kanzel im Untermainkreise, und die Aufhebung der darüber in der fränkischen Landgerichtsordnung Theil III. Tit. 113. §. 1. bestehenden gesetzlichen Vorschrift zum Gegenstande.**

Der Gesetzentwurf selbst lautet, wie folgt:

(Man sehe oben Beylage XIX.)

Die von dem königl. Herrn Kommissär mitgetheilte genaue und umständliche Entwickelung der Motive dieses vorge-

schlagenen Gesetzes befindet sich bereits litographirt in den Händen der verehrlichen Mitglieder dieser hohen Kammer, weßwegen der erste Ausschuß nach dem von mir in dessen vorgestriger Sitzung über diesen Gegenstand erstatteten ausführlichen Bericht eine wiederholte Vorlage dieser Motive in der Kammer für nicht nöthig erachtet hat.

Uebrigens hat der erste Ausschuß der hohen Kammer den so eben vorgetragenen Gesetzentwurf mit dessen entwickelten Motiven genau geprüft, denselben mit dem Zwecke des betreffenden Gesetzes über die Einkindschaften in der Hauptsache, so wie mit den bereits früher ausgesprochenen sach- und zeitgemäßen Grundsätzen der Regierung, und mit dem Interesse der Betheiligten im Einklange gefunden, und ist demzufolge einstimmig mit meinem, des Berichtserstatters, Gutachten dahin einverstanden:

> Daß die hohe Kammer der Abgeordneten zu dem vorliegenden Gesetzesentwurf ihre Zustimmung zu geben, mithin denselben unter Begutachtung der unbedingten Annahme vermöge des X. konstitutionellen Edikts Tit. II. §. 52. der Kammer der Reichsräthe nunmehr mitzutheilen habe.

München, den 22. Februar 1822.

Georg Christoph Stolle,
Abgeordneter, als Referent.

Beylage XXXX.

(Bd. II. der Verhandl. S. 146.)

Tagesordnung
der zehnten allgemeinen öffentlichen Sitzung der Kammer der Abgeordneten.
Am 22. Februar 1822.

1) Vorlesung des Protokolls der vorigen Sitzung.

2) Bekanntmachung der Eingaben.

3) Vorlage einer weiteren Vorstellung des Abgeordneten Dr. v. Rottmaner wegen seines Urlaubs, und des Abgeordneten Funk von St. Johannis, dessen Gesundheitszustand betreffend, und Berathung darüber.

4) Vortrag des Sekretärs des Ausschusses für Prüfung der Anträge der Abgeordneten, und Berathung über die Verweisung der zur Vorlage in der Kammer geeignet befundenen Anträge an die Ausschüsse.

5. Vortrag des Referenten des I. Ausschusses über die von dem königl. Staatsministerium der Justiz an die zweyte Kammer gebrachten Gesetzesentwürfe: die Einführung der baierischen Gerichtsordnung und des baierischen Strafgesetzbuches im Amte Steinfeld, dann die Veränderung der Verkündigungsart der Einkindschaftsverträge im Untermainkreise betreffend.

Beylage XLI.

(Bd. II. der Verh. S. 147.)

Einlauf
vom 22sten bis 25sten Februar 1822.

1) Vorstellung von den Schiffern zu Bamberg und Schweinfurt, die Demolirung der Wörthlöcher betreffend.

2) Antrag des Abgeordneten Clarus, die Flüssigmachung der jährlichen Unterstützungssumme von 15,000 fl. für die Hinterlassenen der protestantischen Geistlichkeit betreffend.

3) Antrag des Abgeordneten Wankel, Gleichstellung des Sporteltrens in den fuldaer Aemtern mit den übrigen des Untermainkreises betreffend.

4) Beschwerde der Wittwe des Musikdirektors Keller, Justizverweigerung betreffend.

5) Beschwerde des Sebastian Pernstetter und Cons. Demolitionsentschädigung betreffend.

6) Beschwerde des Fr. Saletmaier, Fragners in Passau, die Vollziehung des ständischen Beschlusses vom Jahre 1819 in Hinsicht seiner Demolitionsentschädigung.

7) Vorstellung des Bäckerhandwerks zu Passau, Bedrückungen im Gewerbsbetriebe betreffend.

8) Antrag von dem Advokaten und Stiftungsanwalte Birker zu Augsburg, zur Verbesserung der Gerichtsordnung.

9) Vorstellung der Mühlsteinfabrikanten zu Wendelstein, die Einfuhr ausländischer Mühlsteine betreffend.

10) Anzeige des Abgeordneten Behr, über seine noch erfolgende Vernehmlassung.

11) Antrag des Abgeordneten Freyherrn v. Heinitz, die Entwerfung eines Geschäftsreglements für die IIte Kammer der Stände betreffend.

12) Antrag des Abgeordneten Schmerold, die Aufhebung der Militärentlassungsgelder betreffend.

13) Antrag des Abgeordneten Schmerold, den Zustand der Volksschulen betreffend.

14) Antrag des Abgeordneten v. Fassmann, die Trennung der Justiz von der Polizey betreffend.

15) Antrag des Abgeordneten Schmerold, die Einführung einer verbesserten Taxordnung betreffend.

16) Antrag mehrerer Abgeordneten, um verhältnißmäßigen Antheil an der, für die Verwaltung der Polizey ausgeworfenen Summe von jährlich 80,000 fl. für die Städte 3ter Klasse.

17) Antrag des Abgeordneten Stephani, die Möglichkeit einer Verminderung der Steuerlast, durch Vereinfachung des Geschäftsmechanism, Verminderung der Pensionisten, und Vereinfachung der bewaffneten Macht.

Beylage XLII.

(Bd. II. der Verhandl. S. 196.)

Zweyte Berichterstattung des 5ten Ausschusses an die Kammer der Abgeordneten, am 26. Februar 1822.

Hohe Kammer!

Der Strom der Beschwerden, welche dem 5ten Ausschusse verfassungsmäßig zufließen, ist seit dem ersten Berichte desselben vom 16ten dieses Monats nicht gefallen, vielmehr bedeutend angeschwollen.

Während bey dem Ernst und der pflichtmäßigen Genauigkeit, womit der Ausschuß jede, auch noch so unbedeutend scheinende Beschwerde und Bitte gleicher Prüfung unterwirft und in gemeinschaftliche Berathung zieht, die Erledigung aller früheren Einläufe noch nicht einmahl möglich war, nimmt eine große Zahl neuerdings herbeygeströmter Beschwerden die Aufmerksamkeit, die Gerechtigkeit und, wie die heutige Fortsetzung unseres Berichts zeigen wird, selbst die Geduld der hohen Kammer in Anspruch.

Es sey uns vergönnt, in fortlaufender Numer da fortzufahren, wo der Vortrag vom 16ten Februar abgebrochen wurde. Also:

13) Vorstellung des Bibliothekars Jäck, für die königl. Bibliothek zu Bamberg, mit 28 Beylagen d. d. Bamberg 18. Januar präsent. 2. Februar 1822.

Diese Vorstellung enthält zwey Beschwerden: „Gesuche um Nach- und Fortzahlung bestimmter, von dem Staatsministerium der Justiz und der Finanzen in Anspruch genommener Beyträge zur Bibliothek zu Bamberg, dann um Flüssigmachung der Zinsen eines gesonderten Bibliothekfonds, und eine reine Bitte um Vermehrung ihres Fonds aus der Staatskasse."

Es geschah nämlich unter dem 2. März 1818, daß durch die königl Regierung des Obermainkreises für die, wie gesagt wird, aller Mittel entblößte Bibliothek zu Bamberg, 615 fl. zu Konstituirung eines Bibliothekfonds dergestalt ausgemittelt und allerhöchsten Orts genehmiget wurden, daß dazu 1) von Seite des königl. Appellationsgerichts 150 fl., 2) von Seite des königl. Stadtgerichts 50 fl., 3) von Seite des Domkapitels 150 fl., das Uebrige aber Theils von den königl. Landgerichten und Rentämtern, Theils von dem Ernestinischen Seminariate und der Studienanstalt beygetragen werden sollten.

„In Betreff der für die königl. Justizstelle und die übrigen königl. Rentämter zu Bamberg zu leistenden Beyträge, heißt es in dem Regierungsreskript, wird noch besondere Entschließung erfolgen,"

Der von dem zukünftigen erzbischöflichen Domkapitel zu erwartende Beytrag aber, fährt das Reskript fort, wird um so weniger einem Zweifel unterliegen, da diese geistliche Stelle die höhere Bildung der Geistlichen ohnehin zu einer ihrer Hauptangelegenheiten zählen wird.

Indessen blieben schon im ersten Jahre die Beyträge des königl. Appellationsgerichts, des königl. Stadtgerichts und des erzbischöflichen Domkapitels aus, und von der erwähnten, besondern Entschließung findet sich in der Vorstellung des Bibliothekars Jäck eben so wenig das Geringste, wie von einer Vollzug wirkenden Erklärung des erzbischöflichen Domkapitels.

Nun hat aber der Bibliothekar auf diese Foderungen in gutem Glauben Schulden gemacht, und bittet daher

1) „das königl. Finanzministerium möge die versprochenen 150 fl. aus der Regiekasse des erzbischöflichen Domkapitels zur Deckung jener Schulden für die letzten 4 Jahre gnädigst nachzahlen, und für die Folge, wie er sich ausdrückt, eine Bestimmnng treffen lassen.

2) das königl. Finanzministerium möge die, von dem Justizministerium verweigerten 200 fl. aus den Regiekassen des königl. Appellationsgerichts und Stadtgerichts nachzahlen, und für die Zukunft eine sichere Anweisung ertheilen lassen.

3) Die vollen Zinsen der gesonderten Fonds der königl. Bibliothek möchten dieser in der Zukunft wieder zufließen, und

4) weil (so glaube der Referent die folgende undeutliche Stelle deuten zu müssen) zur Bestreitung des Buchbinderlohns, des Holzes, der Bedienung, der Glaser- und Schlosserarbeiten, der Schreibmaterialien, des Porto und der Spesen in Allem nicht mehr als 170 fl. ausgesetzt seyen, „so möge auch ein angemessener Zuschuß aus der Staatskasse bewilliget werden.“

Abgesehen davon, daß die in Anspruch genommenen Beyträge in materieller Hinsicht zum Theil noch nicht vollkommen liquid dargestellt sind, sondern — zwar als genehmigte, aber noch nicht als wirklich ausgemittelte erscheinen, und weder

aus der Vorstellung, noch den 28 Beylagen begriffen werden kann, was es mit dem, sogenannten, gesonderten Fond der — wie sie oben genannt wird — von allen Mitteln entblößten Bibliothek für eine Bewandniß habe, und wie er sich zu den zugesicherten Beyträgen von 615 fl. verhalte, so geht schon aus der gänzlichen Vernachläßigung der verfassungsmäßigen Form, die weder gesetzliche Bescheinigung der Belege, noch die Nachweisung enthält, daß die Beschwerden wider die betreffenden Staatsministerien schon an die vorgeschriebene Behörde gebracht und unbeachtet geblieben sind, die rechtlich nothwendige Folge hervor, daß die Vorstellung ungeeignet zum ausführlichen Vortrage an die Kammer erklärt werden müsse.

Sollte die Vorstellung aber keine Beschwerde, sondern bloß eine Bitte an das königl. Finanzministerium enthalten; so war sie diesem — nicht der Kammer der Abgeordneten, — einzureichen.

Die Vorstellung würde daher ohne Weiteres zu den Akten gelegt worden seyn, wenn der Ausschuß, auf den Vortrag des Referenten D. Mehmel sich aus Theilnahme an dem Wohl eines öffentlichen Instituts nicht einstimmig bewogen gefunden hätte, sie dem königl. Staatsministerium der Finanzen zur geeigneten Berücksichtigung zu übergeben.

14) Bitte der sämmtlichen bey den königl. Militärdienstesstellen angestellten Ordonnanzen — um Berücksichtigung und Verbesserung ihres Soldes bey Prüfung des Militäretats d. d. München, 26. Jänner praes. 2. Febr. 1822.

Unterschrieben sind Adam Höpfinger, Johann Baptist Schmid, und Benno Trieb.

Die Bittsteller bringen vor, daß sie an baarem Gelde nur 24 kr. täglich Löhnung nebst einer Brodportion, und 1 fl. 24 kr. monatliches Monturgeld, an Kleidungsstücken aber alle

2 Jahre einen Rock nebst Kamisol und alle 6 Jahre einen Mantel erhalten, und davon nicht nur alle absoluten Lebensbedürfnisse zu bestreiten, sondern auch für Hut, Hemden, Halstuch, Beinkleider und Strümpfe zu sorgen und zugleich die Kosten für Logis, Holz und Licht zu tragen haben, da die für die Ordonnanzen bestimmten 4 Zimmer, wenige aus ihrer Mitte, welche Weiber und Kinder besitzen, ohne großes Ungemach nicht fassen können.

Gestützt auf die Unmöglichkeit, von einem, namentlich in Vergleichung mit den Bothen bey den obern königl. Civilstellen, welche einen jährlichen fixen Gehalt von 3 bis 400 fl. bezögen, so höchstbeschränkten Diensteinkommen zu leben, bitten sie, daß die Kammer sie der Gnade des Königs empfehlen wolle.

Belege und Bescheinigungen liegen nicht bey, könnten aber auch, wenn sie beygebracht wären, in dem vorliegenden Falle nichts wirken, da die Bittsteller keine von den betreffenden Behörden unerledigte und unberücksichtigte Beschwerde vorzubringen, sondern nur die Bitte gestellt haben, ihre Angelegenheiten, der, wie sie sich mit Wahrheit ausdrücken, unbegränzten Gnade Seiner Majestät des Königs zu empfehlen, zu welchem Ende die Vorstellung, nach dem Referate des Sekretärs Mehmel, an das königl. Staatsministerium der Armee zur angemessenen Berücksichtigung zu übergeben beschlossen worden ist.

15) Vorstellung und Bitte des Magistrats von Allersberg um Verwendung wegen Beybehaltung der durch den Ort Allersberg ziehenden Nürnberger Landstraße, d. d. Allersberg den 31. Januar, präsentirt den 5. Februar 1822.

Unter dem 3. July 1819 wurde auf allerhöchste Verfügung die schon mehrere Jahrhunderte bestehende Kommerzial- und

Landstraße von Nürnberg über Rittenbach, Allersberg und Freystadt nach Ingolstadt und München in die Klasse der Vizinalstraßen versetzt, und die vereinigten Gemeinden, wird versichert, wurden mit aller Vorstellung gegen diese so hart treffende Maßregel, nicht gehört.

Der Magistrat von Allersberg sucht daher zu beweisen, daß diese Straße keineswegs ein bloß örtliches, auf einzelne Gemeinde und Bezirke beschränktes Interesse habe, sondern für den öffentlichen Verkehr nothwendig und unentbehrlich sey. Was das Erste betrifft, so wird Theils darauf aufmerksam gemacht, daß der gewerbtreibenden Klasse dadurch ein großer Nahrungszweig entzogen, und zugleich eine große Last durch die Unterhaltung der Straße auferlegt sey. In Beziehung auf das Zweyte aber, nämlich das öffentliche Interesse betreffend, wird bemerkt, daß auf dieser Kommerziallandstraße die Güter von Nürnberg nach Bozen, Venedig, Salzburg und Kärnthen, und so auch die italienischen Früchte nach Nürnberg, Sachsen und Preussen, gleichwie aus den kaiserlich österreichischen Staaten die Eisen-, Stahl-, Kupfer- und Messingwaaren verführt werden, weil sie drey volle Stunden kürzer, außerdem ohne Berge, und in jedem Betracht bequemer zu befahren sey, als die Landstraße von Nürnberg über Neumarkt, und die von Nürnberg über Schwabach.

Das Aerar selbst soll dabey betheiligt seyn, weil diese Straße 3 Stunden kürzer sey, und ein Haufen Steine, welcher auf der Allersbergerstrasse 20 kr. kostet, auf der Neumarkterstraße auf 1 fl. 30 kr. zu stehen komme.

Auf diese Gründe gestützt, bittet der Magistrat von Allersberg die hohe Kammer, dahin zu wirken, daß die Gemeinde von der Unterhaltung der Kommerzialstraße von Nürnberg über Freystadt und Allersberg nach München entbürdet,

oder ihr gestattet werde, entweder durch Erhebung eines mächtigen Weggeldes oder durch eine angemessene Kreisumlage eine Erleichterung der ihre Kräfte übersteigenden Unterhaltungskosten zu gewinnen.

Der Ausschuß theilte mit dem Referenten, Hrn. v. Faßmann, die Meynung, daß dieses Gesuch durch seine materielle Wichtigkeit sich zur Vorlage an die hohe Kammer vollkommen eignen würde, wenn es nicht wider den Geist und den Buchstaben der Verfassung ohne gesetzliche Bescheinigung eingereiht wäre. Es konnte daher nichts Weiteres geschehen, als die Eingabe dem königlichen Staatsministerium der Finanzen zur angemessenen Berücksichtigung empfehlend zu übergeben.

16) Beschwerde mehrerer Gemeinden Landgerichts Neumarkt und Hilpoltstein im Regenkreise gegen die königl. Ministerien des Innern und der Finanzen, die ihnen neuerlich überbürdete Unterhaltung einer Kommerziallandstraße von Nürnberg über München und Salzburg betreffend, d. d. München, den 5ten, präsent. den 9ten Februar 1822.

Diese Beschwerde hat mit der vorhergehenden gleichen Inhalt, und unterscheidet sich von derselben bloß dadurch, daß sich 12 andere Gemeinden an die Gemeinde von Allersberg angeschlossen haben. Diese sind die Gemeinden von Röttenbach, Birkenbach, Rohr, Freystadt, Sulzkirchen, Ebrasbach, Dundorf, Vorchheim, Thanhausen, Großberghausen, Oberndorf und Weitenwang.

Auch das hat diese Beschwerde mit der vorigen gemein, daß sie wegen Mangel an gesetzlichen Bescheinungen zum förmlichen Vortrage an die Kammer nicht geeignet ist.

Da aber die Sache selbst nicht bloß für das öffentliche Verkehr, sondern besonders auch für die an dieser Straße liegenden Ortschaften von großer Wichtigkeit, und mit Sachkennt=

niß vorgetragen ist; so machte sich's der Ausschuß, auf den Vortrag des Referenten, Herrn von Fäsmann, zur pflichtmäßigen Angelegenheit, die Eingabe der Würdigung des königl. Staatsministeriums der Finanzen empfehlend zuzuschließen.

17) Interzessionsgesuch des Gemeindeausschusses der Altstadt Erlangen, Verletzung konstitutioneller Rechte betreffend. Mit einer Beylage d. d. Altstadt-Erlangen, den 16. Januar, präsent. den 7ten Februar 1822.

Die Altstadt Erlangen, eine der ältesten Städte Teutschlands, wurde der, durch Ansiedelung französischer Ausgewanderten, seit dem Jahre 1686 entstandenen Neustadt Erlangen durch den Markgrafen Christian Ernst den 27. März 1708 einverleibt, und in dieser Vereinigung zur 6ten Hauptstadt des Fürstenthums mit der Zusicherung erhoben: „daß sie ihren eigenen Richter und Rath, wie bisher behalten, auch ihre gemeine Stadt-Intraden und Nutzungen allein genießen solle, „jedoch daß darüber, wie gewöhnlich, alle Jahre richtige Rechnung geschehe."

Zur Repräsentation der Gesammtstadt an Landtagen wurden die Deputirten von beyden Theilen besonders gewählt; und beyder Städte Siegel vereinigt, machten das Siegel der Gesammtstadt aus.

So blieb es im Ganzen unter mancherley Reibungen und Streitigkeiten, bis im Jahre 1813, nach dem Edikte vom Jahre 1808, die Municipalitätsverfassung in Erlangen eingeführt, und anstatt der vormaligen zwey Magistrate, resp. der Alt- und Neustadt, nur ein Munizipalrath, gleichheitlich aus beyden, für die Gesammtstadt Erlangen errichtet wurde, ohne daß es (wie gesagt wird) dadurch zu einer vollkommenen Sonderung und Ausgleichung der privatrechtlichen Verhältnisse beyder Städte gekommen wäre.

Endlich wurde die Altstadt durch die Einführung der Verfassung und Verwaltung der Gemeinden im Königreiche Baiern vom 17. May 1818 veranlaßt, die Wiederherstellung einer eigenen, von der Neustadt abgesonderten, Kommunalverfassung bey der königl. Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, besonders auf den Grund der §§. 3. und 6. der Gemeindeverfassung, förmlich nachzusuchen, aber von derselben unter dem 14. August desselben Jahres beschieden, daß die verlangte Wiederherstellung einer abgesonderten Kommunalverfassung, als dem neuesten allerhöchsten Edikte über die Gemeindeverfassung zuwider, nicht Statt finde.

Die Altstadt, darauf bey der kurz nachhin eingetroffenen Wahlkommission zur Leitung der neuen Gemeindewahlen mit allen ihren Rechten sich verwahrend, machte bey der königl. Regierung des Rezatkreises Gegenvorstellungen, worauf durch diese die Ausscheidung der beyderseitigen Kommungüter auf eine Art verfügt wurde, wobey die Altstadt sich nicht beruhigen zu können glaubte, aber auf die dawider eingereichte Beschwerdevorstellung unter dem 3. August 1821 die in's Schlimmere abgeänderte allerhöchste Entscheidung erhielt, daß die Alt- und Neustadt Erlangen bereits mit Ausdehnung auf das Gemeindevermögen als vereinigt zu betrachten, folglich der 3. und 6. §. des Edikts vom 17. May 1818 auf die Altstadt nicht anwendbar seyen, und die Entschließung königl. Regierung des Rezatkreises vom 2. August 1820, in so weit darin eine neue Ausscheidung und besondere Verwaltung ausgesprochen sey, hierdurch aufgehoben werde, weil in Verwaltung, Verwendung und Berechnung des Gesammteinkommens der Kommunalkasse der Zustand belassen werden solle, in welchem sie sich vor dem 2. August 1820 befunden habe.

Durch diese Entschließung nun glaubt die Altstadt Erlan-

gen, als eine selbstständige städtische Korporation, sich an ihren konstitutionellen Rechten, nämlich an den Rechten auf Staats-, Schutz- und Selbstverwaltung ihres Eigenthums, als den ersten Grundvesten des Sozialbandes verletzt, hat deßwegen Rekurs an den königl. Staatsrath ergriffen, und ruft, auf den Grund des Tit. VII. §. 21. der Verfassungsurkunde, die Kammer um geeignete Verwendung mit der Bitte an, zu dem Ende die Beschwerde zu prüfen, zu berathen, und nach Befund an Se. königliche Majestät den Antrag auf deren Abhülfe zu erstatten.

Da aber keine Beschwerde über Verweigerung, noch Verzögerung verfassungsmässiger Untersuchung und Entscheidung vorliegt, und Interzession in einem Rechtsstreite, der vor dem Richter schwebt, unzuläßig ist, so würde das Gesuch beruhend zu den Akten gelegt worden seyn, wenn die Schrift nicht Rechtsbemerkungen enthielte, deren Kenntniß dem Richter nicht gleichgültig seyn kann. Der Ausschuß hat daher, auf den Vortrag des Referenten D. Mehmel, und mit ihm durchdrungen von dem Wunsche, zwey getrennte Schwestergemeinden einer achtungswerthen Stadt durch eine verfassungsmäßige vollkommene Ausscheidung und Ausgleichung ihrer privatrechtlichen Verhältnisse bald friedlich vereinigt zu sehen, einstimmig beschlossen, die Schrift als einen Beytrag zur rechtlichen Aufklärung der Streitfrage durch das königl. Staatsministerium des Innern dem königl. Staatsrathe zur geeigneten Erwägung zu übergeben.

18) Beschwerdevorstellung der Stadtgemeinde Rieneck um Befreyung von dem dem gemeinschaftlichen Forstmeister Behlen und dem Revierförster Breidenbach zu zahlenden, ständigen, Gehalte und den Forstgebühren. d. d. Rieneck den 12. Januar, präsentirt den 7. Febr. 1822.

Die Stadtgemeinde Rieneck besitzt ohngefähr 8000 Aschaffenburger Morgen Waldes, sonst wie sie angibt, begangen von vier städtischen Waldwarthen, in einem blühenden Zustande, seit 10 Jahren aber wider ihren Willen unter der Aufsicht des Forstmeisters Behlen und des Revierförsters Breidenbach so umgeändert, daß keinem Bürger mehr das zuständige Brennholz abgereicht werden könne.

Dennoch, heißt es in der Beschwerdevorstellung, habe das angeführte Forstpersonale, laut beygefügtem Verzeichnisse, an Besoldungen, Tags- und Forstgebühren vom Jahre 1810 — 1818 einschlüßig die Stadt 9881 fl. gekostet, die nicht anders, als durch die beynahe gänzliche Abtreibung des Waldes hätten erzielt werden können.

Dessen ungeachtet bestehe die königl. Regierung zu Würzburg, nach einem abschriftlich beyliegenden Reskripte, auf der bisherigen Forstorganisation und der Ausbezahlung der dem Forstmeister Behlen und dem Revierförster Breidenbach angewiesenen Besoldungen.

So sehr diese Beschwerde auch bey dem Referate des Hrn. v. Wachter wegen ihrer Beziehung auf das Gemeindeedikt und die Verwaltung des Kommunalvermögens die allgemeine Aufmerksamkeit des Ausschusses erregt hat, so gestattet dennoch der Mangel an gesetzlicher Bescheinigung und Nachweisung, daß die Beschwerde schon früher bey der verfassungsmäßigen Behörde vorgebracht und unberücksichtigt geblieben ist, keine förmliche Vorlage an die Kammer, sondern der Ausschuß mußte sich darauf beschränken, die Beschwerdevorstellung dem königl. Staatsministerium des Innern zur näheren Untersuchung und Einschreitung empfehlend zu überreichen.

19) Bitte des Kuratpriesters, Franz Anton Müller, zu Bamberg, königl. Landgerichts Wolfrathshausen im Isar-

kreise, um Verleihung des Benefiziums im Spitale zu Augsburg, vom 24. Januar, präsent. den 7. Februar 1822.

Da die Kammer der Abgeordneten kein Benefizium im Spitale zu Augsburg verleihen hat, so wurde die Eingabe, welche der Bittsteller bey der geeigneten Behörde einreichen möge, auf das Referat des Herrn Dekans Neubauer zu den Akten gelegt.

20) Bitte der ehemaligen Kandidaten für den Stiftungs- und Kommunaldienst zu Augsburg, Nürnberg und Rothenburg, um Mitwirkung, daß ihnen das Recht der Wählbarkeit zu den Stellen rechtskundiger Bürgermeister und Räthe bey den Magistraten der Städte erster und zweyter Klasse zuerkannt werde.

Die Unterzeichneten sind:

Ferdinand Friedrich Oeffner, Rechnungsführer zu Augsburg.
Johann Jakob Huber, Rechnungsführer zu Nürnberg,
Georg Stöhr, Kassier der Sparanstalt zu Nürnberg,
Anton Albrecht Müller, Rechnungsführer zu Nürnberg,
Christian Bezzel, Stadtschreiber zu Rothenburg,
d. d. 15. bis 20. Januar, präsent. den 7. Februar 1822.

Die formelle Gesetzlichkeit des Gesuchs glauben die Bittsteller dadurch gerechtfertigt, daß auf ihre Vorstellung vom 25. September und 21. Dezember 1821 an das königl. Staatsministerium des Innern keine Entschließung erfolgt sey; die materielle Begründung aber wollen sie, ermuthigt durch das Reskript vom 12. August 1818, welches bey der Wahl der rechtskundigen Bürgermeister und Räthe wenigstens Einen für die Verwaltung des Stiftungs- und Kommunalvermögens besonders geeigneten Mann gewählt wissen will, vorzüglich

auf den Ausspruch des Edikts vom 7ten May 1818 stützen, wodurch, nach §. 52., die bereits angestellten Kommunal- und Stiftungsadministratoren für wahlfähig zu den Stellen der rechtskundigen Bürgermeister und Räthe erklärt werden.

Da nun aber in amtlichen Verhältnissen die Nichtbeantwortung einer ungeeigneten, oder wohl gar verfassungswidrigen Bitte, als eine stillschweigende Bescheidung zu betrachten ist, welche keine Beschwerde begründet, das Edikt vom 17. May 1818 §. 52. aber bloß für diesen Fall von der Wahlfähigkeit angestellter Kommunal- und Stiftungsadministratoren redet, und aus dem Reskripte, welches unter den Wählbaren wenigstens Einen zur Verwaltung des Stiftungs- und Kommunalvermögens tüchtigen Mann zu berücksichtigen gebietet, keineswegs folgt, daß ein solcher nicht unter den gesetzlich Wählbaren, sondern unter den nicht wählbaren ehemaligen Kandidaten für diesen Dienst zu suchen und zu finden sey; so muß das ganze Gesuch, bey ruhiger Ueberlegung, den Bittstellern selbst, wenn sie sich als wirklich befähigte Kandidaten bewähren wollen, als verfassungswidrig, folglich als absolut unzuläßig erscheinen und sie von der rechtlichen Nothwendigkeit überzeugen, womit der Ausschuß dasselbe, auf das Referat des Freyh. von Gravenreuth, zu den Akten gelegt hat.

21) Intercessionsgesuch der vormaligen Nürnbergischen Pflegämter Hersbruk, Engelthal und Reicheneck, die Rückzahlung und Verzinsung des im Jahre 1800 der damaligen Reichsstadt Nürnberg geleisteten Vorlehens betreffend, d. d. Nürnberg, den 18. Januar, präsent. den 7. Februar 1822.

Obige Gemeinden bitten in diesem, von 14 Gemeindevorstehern unterzeichneten, Gesuche um kräftige Verwendung der hohen Kammer bey dem königl. Staatsministerium der Finanzen:

daß ihnen ein Anlehen zurückgezahlt und verzinset werde, welches die vormalige Reichsstadt Nürnberg im Jahre 1800, unter Leitung der damaligen kaiserlichen Debitkommission, in obigen Pflegämtern gleichsam gezwungen, jedoch mit dem Versprechen erhoben habe, es in 3 Jahren zurück zu bezahlen, oder, an den Abgaben in Abrechnung bringen zu lassen.

Keines von Beyden geschah, und Nürnberg ging endlich an Baiern über, ohne daß die Forderung berichtigt worden wäre. Seit dieser Staatsveränderung haben nun diese Gemeinden öfters bey der königl. Regierung des Rezatkreises, Kammer der Finanzen, und zuletzt auch über diese bey dem königl. Staatsministerium der Finanzen unter dem 25. Januar 1821 beschwerende Vorstellungen eingegeben, wie sie versicherten, aber weder vom Kapital, noch von den Zinsen einen Kreuzer erhalten.

So steht die Sache noch jetzt. Aber aus dem Gesuch und den Belegen, womit die Bittsteller dasselbe unterstützen, ist auf keine Weise zu ersehen, ob ihre Forderungen bey der 1808/9 angeordneten Liquidationskommission der Nürnberger Staatsschulden angemeldet und liquidirt worden ist, folglich unter den durch das Gesetz vom 22. July 1819 mit einer Summe von 8,250,340 fl. als Staatsschuld anerkannten Nürnbergischen Schuld begriffen sey oder nicht.

Da nun aus einer solchen Liquidation der fraglichen Schuld, durch Zurückbehaltung gesetzlich gebührender Forderungen allein, eine Beschwerde wegen Verletzung konstitutioneller Rechte begründet werden könnte, die Bitt- und Beschwerdesteller hingegen die in der That erfolgte Lquidation nicht nachgewiesen, noch die nach §. 33. Absch. III. Tit. II. des Edikts über die Ständeversammlung nothwendige Bescheinigung beygebracht haben, und

äußerten, nur die Verwendung der hohen Kammer ansprechen zu wollen, also keine festbestimmte und bewahrheitete Beschwerde vorliegt, so hat der Ausschuß, auf den Vortrag des Referenten, Hrn. v. Poschinger, den einstimmigen Beschluß gefaßt, die Bittebeschwerde dem königl. Staatsministerium der Finanzen mit der Empfehlung zuzuschließen, durch nähere Untersuchung der Sache dahin zu wirken, daß den Betheiligten werde, was Rechtens ist.

22) Vorstellung und Bitte des Verwaltungsausschusses der Distriktsgemeinden des königl. Landgerichts Landshut, um Verwendung, daß die ad fundum pauperum bestimmten Strafbeyträge dem Distriktsarmenfond überlassen werden: dd. Landshut den 4., präsent. den 9. Februar 1822.

Nach dem General-Mandate vom 5. July 1774 wurden bisher von allen Geldstrafen ohne Ausnahme genau bestimmte und schematisirte Beyträge zum Unterhalt der Armen, Waisen und Hülfslosen zur königl. Hauptkasse nach München eingesandt.

Seit dem im Königreiche eingeführten Gemeindewesen aber, und nach dem organischen Edikt über die Gemeindeumlagen vom 22. July 1819 liegt der Unterhalt der Armen ausschließend den Lokalgemeinden, und, wenn deren Mittel nicht hinreichend sind, den Distriktsgemeinden ob.

Daraus zieht die Distriktsgemeinde Landshut hier für sich den Schluß, daß, da sie nunmehr für ihre Armen selbst zu sorgen verbunden sey, sie auch Anspruch habe auf die aus ihrem Bezirke kommenden Strafbeyträge zum Beßten der Armen.

Die Gerechtigkeit dieses Anspruchs sey um so weniger zu verkennen, da die Gemeinde, welche einen Armen oder Unglücklichen in einem allgemeinen oder städtischen Institute zu München unterbringt, die vollen Unterhaltskosten für denselben zu entrichten habe.

Dieser Fall liege wirklich doppelt vor, indem die Gemeinde für den unglücklichen Joseph Maier, aus dem Landgerichte Landshut, im Lazareth am Gasteig bey München jährlich 120 fl. Unterhaltskosten bezahlen, und auch für den vormaligen Soldaten, Johann Lechner, welcher wegen Geisteszerrüttung dem Irreninstitute in Giesing bey München übergeben werden mußte, auf den Fall, daß dessen kleines Vermögen erschöpft sey, mit einer Summe von jährlichen 216 fl. in Anspruch genommen werde.

Der Verpflegungsausschuß bittet daher um Verwendung, daß der Gemeindedistriktskasse, welche die Unterhaltungskosten aller Unglücklichen und Armen ihres Kreises allein tragen solle, auch die im Landgerichte Landshut eingehenden Strafbeyträge künftig zugewiesen werden.

Leider sind die Beylagen, welche den Beweis der obigen Angaben enthalten und es beurkunden, daß die Vorstellung der Gemeinde bey dem königl. Staatsministerium des Innern vom 2. Aug. 1821 keine Abhülfe gefunden hat, wider die ausdrückliche Forderung der Verfassung, nicht gesetzlich bescheinigt, und lassen daher für die Kammer keine weitere Berücksichtigung zu.

Die Vorstellung selbst aber ist in materieller Hinsicht von einer so wesentlichen Beziehung auf die verfassungsmäßige Feststellung des Armenwesens, daß der Ausschuß, auf den Vortrag des Referenten Hrn. v. Wachter, es angemessen gefunden hat, die Vorstellung, der Wichtigkeit der Sache selbst wegen, dem königl. Staatsministerium des Innern zur geeigneten Erwägung und Ausgleichung zu übergeben.

23) Beschwerde des königl. Kreis- und Stadtgerichtsraths Doktor Heinrich Andreas Moritz zu Memmingen im

Oberdonaukreise, wegen Verletzung der konstitutionellen Rechte (soll heißen: konstitutioneller Rechte). Memmingen, den 26. Januar, präsentirt den 12. Febr. 1822.

Der Beschwerdeführer wollte die bekannten Mayerschen Generalindices, welche nur bis zum Jahre 1809/10 reichen, fortsetzen, und machte dem königl. Staatsministerium der Finanzen den Antrag, das Werk gegen ein dem Verfasser zu bestimmendes Honorar auf Kosten der Oekonomieverwaltung des Gesetzes- und allgemeinen Intelligenzblattes drucken zu lassen.

Das königl. Finanzministerium aber erklärte sich nicht geneigt, den Druck und Verlag des Werkes auf die Regie jener Oekonomieverwaltung zu übernehmen.

Darauf wandte sich der Beschwerdeführer an das königl. Staatsministerium des Innern und den Staatsrath mit der Bitte, um Verleihung einen Privilegiums oder allerhöchster Genehmigung zur Herausgabe seines Werkes, und erhielt die Bescheidung, daß es bey den in dieser Sache bereits ergangenen Entschließungen sein Verbleiben behalten müsse.

Durch die Verfügungen nun hält sich der Kreis- und Stadtgerichtsrath Moritz in seinem Eigenthum und seinem Rechte gekränkt, und trägt bey der Kammer darauf an, zu erwirken, daß ihm zur Herausgabe der Fortsetzung der Mayer'schen Generalindices, wo nicht ein Privilegium, doch die allerhöchste Genehmigung, tax- und stämpelfrey mit dem Anhange ertheilt werde, daß Niemand anderm, als ihm, die Befugniß zur Herausgabe dieses Werks gestattet, und dessen Nachdruck bey Strafe von 100 Dukaten verboten seyn solle.

Der Ausschuß hat es, da dem Bittsteller weiter nichts, als der Antrag auf Kosten des Staats und eine besondere Begünstigung bey der Herausgabe seines Werkes abgeschlagen

ist, mit dem Referenten, Professor Mehmel, bedauert, daß ein königl. Kreis- und Stadtgerichtsrath, so wenig mit der rechtlichen Ordnung der Dinge und der Verfassung des Reichs vertraut, die abschlägige Beschreibung eines bloßen Bittantrags durch königl. Staatsministerien für eine Verletzung konstitutioneller Rechte halten könne, und daher seine Eingabe mißbilligend zu den Akten gelegt.

24) Anzeige des Michael Treffer, Halbbauers, zu Amtmannsdorf, Landgerichts Beilengries, die Herabwürdigung königl. Verordnungen betreffend. Ohne Ort und Tag, präsentirt den 9ten Februar. Eine Eingabe, welche durch Inhalt und Form auf eine fixe Gedankenverwirrung deutet, und daher auf das Gutachten des Herrn Dekans Thomasius dem königl. Staatsministerium des Innern zur polizeylichen Berücksichtigung seines Zustandes übergeben wurde.

25) Eingabe des Joh. Evangelist Schenk, bürgerlichen Buchbinders in Bobingen, Landgerichts Schwabmünchen; Ohne Ort, ohne Tag und Jahr.

Eingaben, welche mit der Ueberschrift beginnen: „Liebe und getreue Stände des Reiches", Eingaben, verworren und unzusammenhängend, wie Fieberträume, in einer kauderwelschen, kaum lesbaren Sprache!

Nachdem der Irrredner einen Patrimonialgerichtshalter, einen Schullehrer, einen Ortsvorsteher und einen Stiftungspfleger bitterlich angeklagt hat, kommt die Ueberschrift: Anfräge, Wünsche und Bitten; und diese lauten wörtlich, wie folgt:

„Bitte um allgemeine Hilf, Moderation, Erleichterung „in der Gewerbesteuer, um Haltung und vorzüzliche Ver„sehung des vorigen Stadt- und Bisthums Augsbur; Pa-

„tronen heiligen Udalrikus als gebothener Fasttag wegen „so sehr überhand nehmenden Ratzmäuse"

Der Ausschuß hielt es, auf das Referat des Herrn Dekans Thomasius, für nöthig, auf den Zustand des Mannes aufmerksam zu machen, und zu dem Ende diese sogenannten Eingaben dem königl. Staatsministerium des Innern zuzuschließen.

Beylage XLIV.

(Bd. II. der Verhandl. S. 002.)

Tagesordnung
der
eilften allgemeinen öffentlichen Sitzung der Kammer der Abgeordneten,
am 25. Februar 1822.

1) Vorlesung des Protokolls der vorigen Sitzung.
2) Bekanntmachung der Eingaben:
3) Berathung über die beyden, vom königl. Staatsministerium der Justiz vorgelegten, Gesetzesentwürfe,
   a) die Einführung der baierischen Gerichtsordnung, des baierischen Strafgesetzbuches, s. a. im Amte Steinfeld,
   b) die Veränderung der Verkündungsart der Einkindschaftsverträge im Untermainkreise betreffend.
4) Anzeige des Sekretärs des fünften Ausschusses über die von diesem Ausschusse geprüften, und zur Vorlage an die Kammer nicht geeignet befundenen Beschwerden.

Beylage VI.

(Bd. II. der Verhandl. S. 45.)

Einlauf

vom 25. bis 28. Februar 1822.

1) Vorstellung des Advokat Oppert zu Mindelheim, die abgesprochene passive Wahlfähigkeit seines Klienten Michael Hörberger, Goldarbeiters zu Ottobeuern, zu Gemeindestellen betreffend.

2) Beschwerde des Advokaten Henner zu Erding, wegen Unterhaltung der Kommerziallandstraße von Freysing über Erding nach Hohenlinden.

3) Eingabe des Johann Rasp zu Werneck, die Exegetik der heiligen Schrift betreffend.

4) Vorstellung des Distriktsarztes zu Melrichsstädt, die körperliche Untersuchung der zum Militärdienste bestimmten Jünglinge betreffend.

5) Antrag des Abgeordneten, Freyherrn von Closen, die Beschränkung der körperlichen Züchtigungen betreffend.

6) Antrag des Abgeordneten Freyherrn von Closen, die Landwehr betreffend.

7) Gesuch der Hauptmannswittwe Katharina von Haza, die Auszahlung der von den Monaten April, May und Juny des Jahres 1807 noch rückständigen Gage ihres verstorbenen Gatten betreffend.

8) Beschwerde des Michael Maier, ehemaligen Quartiermeisters, um Revision seines Prozesses.

9) Antrag des Abgeordneten Schmeroid, die Zugviehsteuer betreffend.

10) Antrag des nämlichen Abgeordneten, die Einführung einer dringend nothwendigen Dienstbotenordnung betreffend.

11) Vorstellung des Stadtmagistrats von Schwabach, die Verwendung zur Wiedererlangung einer für Rechnung der Staatskasse bezahlten Alimentation an den Irrenwärter Joseph Hübner betreffend.

12) Antrag des Abgeordneten Franz Hilz, wegen Verletzung der Konstitution durch das königl. Staatsministerium der Finanzen in Laudemialsachen.

13) Antrag des Abgeordneten von Faßmann, die Entfernung ausländischer Handelsleute von inländischen Märkten betreffend.

14) Vorstellung der gesammten Fleischhacker-Innung zu Nürnberg, die Gleichstellung der Fleischtaxe mit den übrigen Hauptstädten des Königreichs betreffend.

15) Vorstellung der Landgemeinde Heining im königl. Landgerichte Passau, die Haftung der Domizilsgemeinde des außerehelichen Vaters zur Erfüllung der älterlichen Pflichten bey illegitimen Kindern betreffend.

16) Vernehmlassung des Bürgermeisters Hofraths Behr.

17) Darstellung der Bestrebungen des Erziehungsvereins in Nürnberg, der Ständeversammlung des Königreichs gewidmet.

18) Bitte des Landdechants Dellan, und seines Kapitels Stadt-Schwarzach, um Aufhebung der Quota funeralis von der katholischen Kuratgeistlichkeit im Bisthume Würzburg.

19) Vorstellung des Wolfgang Frietinger, Lehrers in Grunerzhausen, um Pension.

20) Antrag des Abgeordneten Jenisch, die Verbesserung der Gerichtsverwaltung betreffend.

21) Antrag des Abgeordneten Häffner, die vorhin im Rezatkreise bestandenen Giltmoderationen und dermalige ungleiche Besteuerung dieses Kreises betreffend.

22) Antrag des Abgeordneten v. Wankel, Namens der ehemaligen Fuldaer Aemter, gegen die Anträge der sämmtlichen Abgeordneten des Untermainkreises, ihre Getreidschuld betreffend.

23) Antrag des Abgeordneten Weiß: Herabsetzung der Getreidnormalpreise pro 1821/22 betreffend.

24) Antrag des Abgeordneten Sedlmair: die Gleichstellung des Schenkbiersatzes bey den Brauern und Wirthen betreffend.

25) Vorstellung der Eisenhändler in München: die Niederlagen der Gewerke und Fabriken betreffend.

26) Vorstellung der Nämlichen: den Konsumozoll auf ausländisches Eisen betreffend.

27) Antrag des Abgeordneten Kretz auf Abänderung des Gesetzes vom 22. Julius 1819 hinsichtlich der Getreidumlagen in jenen Gemeinden, in welchen Gemeinde-Gründe nach der Zahl der Gemeindeglieder gleichheitlich vertheilt wurden.

28) Antrag des Nämlichen: die Besoldungserhöhung der Landgerichtsassessoren betreffend.

29) Vorstellung der königl. Vasallen, Hauptmanns v. Waldenfels und Freyherrn von Reitzenstein: die Erleichterung des Zustandes der adelichen Vasallen im vormalligen Fürstenthume Baireuth betreffend.

30) Antrag des Abg. ersten Sekretärs Häcker: Berücksichtigung und Unterstützung der Bestrebungen des Erziehungsvereins in Nürnberg betreffend.

31) Antrag des Abgeordneten v. Hornthal: Rechnungsablage über das zentralisirt verwaltete Stiftungsvermögen im Königreiche.

Beylage L.

(Bd. II. der Verhandl. S. 237.)

Tagesordnung
der
zwölften allgemeinen öffentlichen Sitzung der
Kammer der Abgeordneten,
am 28. Februar 1822.

1) Vorlesung des Protokolls der vorigen Sitzung.
2) Bekanntmachung der Eingaben.
3) Vortrag des Sekretärs des Ausschusses für Prüfung der Anträge der Abgeordneten, und Berathung über die Verweisung der zur Vorlage an die Kammer geeignet befundenen Anträge an die Ausschüsse.
4) Abstimmung über die vom königl. Staatsministerium der Justiz vorgelegten Gesetzesentwürfe:
   a) die Einführung der baierischen Gerichtsordnung im Amte Steinfeld,
   b) die Veränderung der Verkündigungsart der Einkindschaftsverträge im Untermainkreise betreffend.

Beylage LI.

(Bd. II. der Verhandl. S. 241.)

Einlauf
vom 28. Februar bis 2. März 1822.

1) Vorstellung des Magistrats in Deggendorf:
   die Zurückgabe der Jurisdiktion an die Städte betreffend.
2) Vorstellung des nämlichen Magistrats:
   die Exigenzzahlungen von den Stiftungen und Communen betreffend.

3) Antrag des Abgeordneten Weiß:
die Entschädigung der Schullehrer, wegen der ihnen entzogenen Lottokollekten betreffend.

4) Antrag des Abgeordneten Schmerold:
Erleichterung der Volkslasten, vorzüglich durch Beschränkung der übertriebenen Leichenkosten betreffend.

5) Vorstellung des Stadtmagistrats Deggendorf:
die Ueberlassung des Vermittelungsamtes an die Magistrate betreffend.

6) Beschwerde der Gemeindeverwaltung Heugrumbach und Bächolt gegen das königl. Landgericht Arnstein:
die Unzulässlichkeit der zugemutheten Haftung für angebliche Jagdfrevel, und der diesfallsigen militärischen Exekution betreffend.
(Vom Herrn Abgeordneten Wankel übergeben.)

7) Vorstellung des Stadtmagistrats in Deggendorf:
Aufhebung des Unterschiedes zwischen den Städten IIter Klasse mit und ohne Commissarien betreffend.

8) Eingabe des Abgeordneten Wankel:
die Vorstellung der Papierfabrikanten im Untermainkreise wegen Judenwucher betreffend.

9) Vorstellung des quiescirten Polizeyaktuars Lewer zu Eichstädt:
Andrang des Mystizismus, des Wunderglaubens und des staatsgefährlichen Fanatismus betreffend.

10) Vorstellung des Jos. Büchele, Pfarrers zu Oberbaiern:
die Lastentheilungen zwischen Pfarrvorfahrern und Pfarrnachfolgern betreffend.

11) Vorstellung des königl. Land- und Kriminaluntersuchungsrichters Gottfried Engelhard zu Hof:
wegen Aufhebung der Cognitions- und Strafbefugniß der königl. Kreissiegelämter in Stämpelkontraventionen.

12) Antrag des Abgeordneten Bestelmeier:
die Mitwirkung der Distrikts = und Kreisgemeinden zu Distrikts= und Kreisanlagen, durch die Landräthe betreffend.

13) Antrag des Abgeordneten Blaß:
die Bestimmung des Maßstabes zur Umänderung aller ungemessenen Frohnen in gemessene, und deren Ablösung betreffend.

14) Antrag des Abgeordneten Buchauer:
die zweckmäßige Verbesserung der Uferbeschädigungen betreffend.

15) Vorstellung des Papierfabrikanten Alois Pollinger zu Christgarten, als Bevollmächtigten mehrerer Papierfabrikanten: die Papierfabrikation, und in specie das Haber= und Lumpensammeln betreffend.

16) Bitte des Magistrats der Stadt Gunzenhausen:
die anfänglich auf die Peräquationskasse übernommenen und nun auf einen Kreisausschlag verwiesenen französischen Kantonirungskosten aus dem Jahre 1806, in specie die endliche Berichtigung dieser Kosten betreffend.

17) Antrag des Abgeordneten Stephani:
um Verwendung der Kammer der Abgeordneten zur Rückgabe des, der protestantischen Kirche ursprünglich gehörigen, Vermögens.

18) Antrag des vorgenannten Abgeordneten Stephani:
die Vorlage sämmtlicher noch rückständiger liquiden Forderungen an Kriegslasten vom Jahre 1809 betreffend.

19) Vorstellung der Munizipalgemeinde Stadt am Hof:
die Häuser= und Gewerbesteuer betreffend.

20) Antrag des Abgeordneten Merkel von Nürnberg:
Vereinfachung des Geschäftsganges in Verwaltungsgegenständen betreffend.

21) Vorstellung sämmtlicher Ruralgemeinden des königl. Landgerichts Obergünzburg:
die Vereinigung (Purifikation) der Grundsteuer betreffend.

22) Nachtrag des königl. Landgerichtsarztes Osterhammer von Reichenhall, zu seiner Eingabe vom 10. Februar laufenden Jahres:
seine Versetzung von Traunstein nach Reichenhall betreffend.

23) Zwey Vorstellungen des Michael Wurzinger von Oberrammersdorf:
seine Prozeßsache betreffend.

24) Antrag des Abgeordneten v. Hornthal:
die allgemeine Brandversicherungsanstalt und deren Fehler betreffend.

25) Vorstellung der Gewerbtreibenden im Landgericht Obergünzburg:
Revision ihrer zu hohen Besteurung der Gewerbe betreffend.

26) Antrag des Abgeordneten Granbauer:
die traurige Lage der ehemaligen Klosterunterthanen betreffend.

27) Antrag des Nämlichen:
die bald möglichste Vorlage der Berathungsgegenstände von Seite der königl. Staatsministerien betreffend.

28) Anzeige des Abgeordneten Clarus:
Die Zurücknahme seines Antrags auf Flüssigmachung von 15,000 fl. zur protestantischen Pfarrwittwenkasse, weil diese Summe auf Befehl Seiner Majestät des Königs flüssig geworden ist.

29) Antrag mehrerer Deputirten:
wegen baldiger Vorlage der Nachweisungen von Seite des königl. Staatsministeriums der Finanzen.

Beylage LII.

(Bd. I. der Verhandl. S. 242.)

Die Kammer der Abgeordneten der baierischen Ständeversammlung an die Kammer der Reichsräthe derselben.

Die Kammer der Abgeordneten übergibt der Kammer der Reichsräthe den anliegenden Gesetzesvorschlag Seiner Majestät des Königs nebst den beygeschlossenen Motiven; sie glaubt, daß er unter den in dem gleichfalls hier beygefügten Beschlusse der zweyten Kammer angeführten Modifikationen anzunehmen sey.

Zugleich ersucht sie Dieselbe, den von ihr genehmigten Antrag an Seine Königliche Majestät wegen Abschaffung des badischen Landrechts und Wiedereinführung des Würzburgischen Landrechts, hülfsweise des gemeinen Rechts, in dem Amte Steinfeld der gleichfallsigen Berathung zu unterstellen.

München, den 2. März 1821.

Mit der ausgezeichnetsten Verehrung beharret

Die Kammer der Abgeordneten
Frhr. v. Schrenk, Präsident.
Stolle, als Referent.

(Die Einführung der baierischen Gerichtsordnung und des baierischen Strafgesetzbuches ꝛc. ꝛc., im Amte Steinfeld betreffend.)

Beschluß
der
Kammer der Abgeordneten,

gefaßt in der zwölften allgemeinen Sitzung vom 28. Februar 1822 über das von dem königlichen Staatsministerium der Justiz in Antrag gebrachte Gesetz, die Einführung der baierischen Gerichtsordnung und des baierischen Strafgesetzbuches ꝛc. im Amte Steinfeld betreffend.

Die Kammer der Abgeordneten hat das von dem königl. Staatsministerium der Justiz in der vierten allgemeinen Sitzung vom 4. Februar 1822 beantragte Gesetz, die Einführung der baierischen Gerichtsordnung vom Jahre 1753 und des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 mit den Novellen zu beyden Gesetzbüchern, sodann der allgemeinen für den Untermainkreis in Polizey- und Verwaltungsgegenständen bestehenden Gesetze in dem Amte Steinfeld betreffend, nach darüber erstattetem Vortrage des I. Ausschusses, und nach gepflogener Berathung in der XII. allgemeinen Sitzung vom 28. Februar 1822 unter folgenden Modifikationen annehmen zu können geglaubt:

Zu §. I. und II. des Gesetzes möchte der Termin, von wo an die betreffenden älteren Gesetze in dem Amte Steinfeld ausser Kraft und Gültigkeit gesetzt werden, die benannten neueren Gesetze und Verordnungen aber in gesetzliche Kraft und Wirksamkeit treten sollen, anstatt auf den 1. Oktober 1822, auf den 1 Jänner 1823 festgesetzt werden.

Zu §. IV. des Gesetzes möchte es gerade so zu halten seyn, wie es das allerhöchste Erläuterungsreskript vom 26sten August 1805, die Anwendung der baierischen Gerichtsordnung in Franken betreffend, welches an die oberste Justizstelle in Franken damals ergangen, besonders in §. 2 vorgeschrieben habe, und worin Folgendes verordnet worden:

„Wenn bey dem gerichtlichen Verfahren solcher Rechtssa„chen, welche am 1. Jänner 1804 schon rechtshängig gewe„sen sind, sich neue Abschnitte ergeben, z. B. wenn das „Beweisverfahren anfängt, und die Parteyen sich die Ein„leitung des Verfahrens nach unserer baierischen Gerichts„ordnung gefallen lassen, so wollen Wir, daß Unsere Ju„stizstellen es bey der freyen Wahl der Parteyen bewenden „lassen, und das Verfahren nach Unserm Cod. Jud. Bav. „einleiten sollen."

Sodann möchte

zu §. V. des Gesetzes der Zeitpunkt, von wo an die allgemeinen, für den Untermainkreis geltenden, Gesetze und Verordnungen in Polizey- und Verwaltungsgegenständen mit gleichzeitiger Abschaffung der einschlägigen älteren gesetzlichen Vorschriften, im Amte Steinfeld in Wirkung zu treten hätten, auf den 1. Oktober 1822 festzusetzen seyn.

Endlich glaubt die Kammer der Abgeordneten, daß bey dieser Annahme des vorgelegten Gesetzentwurfes an Seine Majestät den König zugleich der ehrerbietigste Wunsch zu äußern sey: es möge das badische Landrecht im Amte Steinfeld abgeschafft, und demselben das würzburgische Landrecht, hülfsweise das gemeine Recht, wieder gegeben werden.

Frhr. v. Schrenk,
Präsident.

Beylage LIII.

(Bd. II. der Verhandl. S. 242.)

Die Kammer der Abgeordneten der baierischen Ständeversammlung an die Kammer der Reichsräthe derselben.

(Die Verkündung der Einkindschaftungsproklamen im Untermainkreise betr.)

Die Kammer der Abgeordneten übergibt der Kammer der Reichsräthe den hier beygeschlossenen Gesetzesvorschlag Sr. Majestät des Königs mit dessen Motiven im oberwähnten Betreffe; sie glaubt, laut ihres anliegenden Beschlusses, daß er unbedingt anzunehmen sey. Mit ausgezeichnetster Verehrung besteht:

Die Kammer der Abgeordneten.

Frhr. v. Schrenk, Präsident.

Gg. Chr. Stolle, q. Ref.

Beschluß der Kammer der Abgeordneten,

gefaßt in der 12. Sitzung vom 28. Februar 1822, über das von dem königl. Staatsministerium der Justiz in Antrag gebrachte Gesetz, die Verkündung der Einkindschaftungsproklamen im Untermainkreise betreffend.

Die Kammer der Abgeordneten hat das von dem königl. Staatsministerium der Justiz in der vierten allgemeinen Sitzung vom 4. Februar 1822 in Antrag gebrachte Gesetz, die Verkündung der Einkindschaftungsproklamen im Untermainkreise betreffend, auf den erstatteten Vortrag des ersten Ausschusses und nach gepflogener Berathung darüber, in der 12. all-

gemeinen Sitzung vom 28. Februar 1822 unbedingt annehmen zu können geglaubt.

Frhr. v. Schrenk, Präsident.

Beylage LIV. a.

(Bd. II. der Verhandl. S. 242.)

Praes. 24. Febr. 1822.

Hohes Präsidium
der
Kammer der Abgeordneten!

Aufgefordert durch den Erlaß des hohen Präsidiums vom 13., wie bereits angezeigt, empfangen am 17. laufenden Monats, nach Tit. VI. §. 14. der Verfassungsurkunde dem hohen Kammerbeschlusse gemäß binnen 8 Tagen mich vernehmen zu lassen, übersende ich, gegen Postschein, am sechsten Tage nach Empfang des erwähnten Erlasses die geforderte Vernehmlassung in der Anlage, welcher mit dem nächsten Postwagen die für die ganze Kammer erforderliche Anzahl von Exemplaren nachfolgen wird.

Mit dem Wunsche, daß der mir nicht näher bezeichnete Gegenstand der Vernehmlassung richtig von mir gegriffen befunden, und letztere zur Diskussion nicht ausgesetzt werden möge, bevor jedes Mitglied der hohen Kammer sich im Besitze eines Exemplars der Vernehmlassung befindet, verbinde ich den Ausdruck der vollkommensten Verehrung, mit welcher ich die Ehre habe, zu beharren

des hohen Präsidiums

Würzburg den 23. Februar 1822.

gehorsamster
Dr. W. J. Behr,
königl. Hofrath u. Professor.

N. S. Die zur Vertheilung an die Mitglieder der hohen Kammer bestimmten Exemplare gehen mit der heutigen und morgigen Briefpost gleichfalls ab, unter der Adresse des Hrn. Abgeordneten Schopman, welcher die Vertheilung zu besorgen die Güte haben wird.

Beylage LIV, b)

(Bd. II. der Verhandl. S. 342.)

Praes. 26. Feb. 1822.

An
die hohe Kammer der Abgeordneten des baierischen Reichs.

Gehorsamste Vernehmlassung des ehrerbietig Unterzeichneten.

(Sein Verbleiben in der Kammer, oder seinen Austritt aus derselben betreffend.)

In dem hohen Kammerbeschlusse vom 13. dieses Monats, mir mitgetheilt durch Erlaß des hohen Präsidiums von demselben Tage, eingetroffen bey mir am 17., wodurch ich aufgefordert wurde, binnen acht Tagen mich schriftlich vernehmen zu lassen, verehre ich einen Akt der Gerechtigkeit, welchem ich durch gegenwärtige Erklärung um so mehr zu entsprechen mich beeile, je höher ich den Werth des mir durch gültige Wahl übertragenen Berufs, als Abgeordneter zur Ständeversammlung, zu schätzen weiß, und je heiliger mir die damit verbundenen Pflichten sind, unter denen gewiß die Pflicht, einem so edlen Berufe nur auf Geheiß des Gesetzes zu entsagen, nicht die letzte ist.

Ob Gesetz und Verfassung mir eine solche Entsagung auferlegen, das ist, ob ich aufgehört habe, das Recht zur Standschaft zu besitzen? Dieses ist die Frage, welche von der hohen Kammer entschieden werden soll, und über welche meine Ueberzeugung auszusprechen, der einzige Zweck der mir gestatteten Vernehmlassung seyn kann.

Die Entscheidung dieser Frage kann nur auf dem Umstande beruhen, ob ich die Eigenschaft noch besitze, durch welche meine Standschaft verfassungsmäßig begründet war, oder ob ich dieselbe nach Inhalt der Verfassung verloren habe?

Daß Letzteres nicht der Fall sey, glaube ich, die bey den bisherigen Berathungen in der hohen Kammer ausgesprochenen Meynungen ehrend, fest behaupten zu müssen: denn

1) ich habe weder durch äußere noch innere Veranlassung aufgehört, ordentlicher dekretirter Professor an der Universität Würzburg zu seyn, und

2) ist die Bestimmung des §. 14. Tit. VI. der Verfassungsurkunde auf mich nicht anwendbar.

Zu 1. Was den ersten Punkt betrifft, so bin ich durch allerhöchstes Reskript vom 16. April 1821 ohne mein Ansuchen und selbst gegen meine ausdrückliche Erklärung gelegenheitlich der Bestätigung meiner Wahl zum ersten Bürgermeister der Stadt Würzburg, mit Vorbehalt meines ganzen Gehaltes, Titels und Ranges in temporäre Quiescenz versetzt worden.

Zu erwähnen, daß diese Quiescirung ohne, ja gegen mein Ansuchen erfolgt sey, ist wesentlich nöthig, um jeder irrigen Voraussetzung, als habe ich durch die Bitte um Erlaubniß zur Annahme der Bürgermeisterstelle dazu Anlaß gegeben, oder später durch ruhige Hinnahme, wohl gar durch Danksagung für die Quiescenz auf meine Stelle, als Lehrer, verzichtet, zu beseitigen. Wie weit ich von einem solchen Verzichte entfernt gewesen, beweisen die Aktenstücke, welche der hohen Kammer zur Zeit noch nicht bekannt geworden sind, und welche das königliche Staatsministerium Derselben auf Ersuchen mitzutheilen, keinen Anstand nehmen wird. Es sind diese: mein Antrag auf die Verstattung, die Bürgermeisterstelle mit meiner Professur verbinden zu dürfen, worin ich mit den bestimmtesten Worten voraus erklärte, daß ich die Professur der Bürgermeisterstelle durchaus nicht opfern könne; und dann, mein Antrag auf die Erhöhung

meines Quiescenzgehalts. Beyde Aktenstücke sind zur Beurtheilung meines Benehmens unerläßlich, und müssen jeden Schein einer Zufriedenheitserklärung von meiner Seite, sammt der, meinen Gesinnungen wenig entsprechenden, Meynung entfernen, als habe ich den Versuchungen der Duplizität nicht widerstehen können.

Wenn ich, in Quiescenz versetzt, für die von der Gerechtigkeit unsers allergnädigsten Königs ausgegangene Bewilligung einer, den erlittenen Verlust an Einkommen beseitigenden, Gehaltserhöhung dankte, ohne das Quiescenzdekret selbst mit einer weiteren Protestation zu entgegnen, so war diese letztere Unterlassung Folge meines gefaßten Entschlusses, jenen Nachrichten, denen es allein zuzuschreiben seyn mag, wenn das königliche Staatsministerium über meine Wirksamkeit im Lehramte eine irrige Meynung gefaßt hat, die ruhigste Haltung entgegen zu setzen, weil einer Seits Gehorsam gegen die Anordnungen meiner Obrigkeit stets heiliges Gesetz meines Benehmens ist, und weil ich anderer Seits überzeugt war, daß der wahre Charakter solcher Eingebungen früher oder später nicht unenthüllt bleiben, daß mir, rein von jedem Bewußtseyn einer Schuld, und noch kurz zuvor durch die erfreulichsten Beweise allerhöchster Zufriedenheit geehrt, das Recht der Verantwortung nicht versagt seyn werde, daß endlich selbst die ausgesprochene Quiescenz in meinem wohl erworbenen Rechte, die Universität Würzburg bey der Ständeversammlung während der ersten sechs Jahre zu vertreten, nichts ändern könne. Gegen jede andere Deutung meines Benehmens bey meiner erfolgten Quiescirung muß ich die feyerlichste Verwahrung einlegen.

Daß ich das Recht noch besitze, Vertreter der Universität Würzburg bey der Ständeversammlung zu seyn, halte ich für gesetzlich entschieden. Die Regierung hat mich temporär

quiescirt, mit Vorbehalt meines ganzen Gehalts, Titels und Ranges, natürlich als Professor. Sind in diesen Verfügungen die Merkmale des Aufhörens des Besitzes meiner Professur zu finden? Was heißt das, einen Professor temporär quiesciren?

Offenbar nichts anderes, als: ihn auf unbestimmte Zeit zur Ruhe verweisen, ihn auf unbestimmte Zeit der Ausübung des Lehramtes entheben. Eine solche zeitliche Enthebung von der Funktion eines Lehrers ist aber wesentlich verschieden von der Entziehung des Lehrerstandes selbst, und dieser wesentliche Unterschied tief begründet in unserer Gesetzgebung selbst. Nach dieser hat der individuelle Stand eines Staatsdieners die Natur unwiderruflicher, nur durch Urtheil und Recht zu entziehender, Beständigkeit auf die Dauer seines Lebens, und kann nur die Funktion, die Ausübung des Amts in Folge administrativer Erwägung genommen werden. Durch meine temporäre Quiescirung konnte ich daher auch nur der Lehrfunktion enthoben, konnte mir aber der Stand eines Lehrers durchaus nicht genommen werden. Man kann auch nicht sagen, daß mir der Stand eines Staatsdieners nur überhaupt (in abstracto) bevorgeblieben sey, weil man sich vorbehielt, mich in analoger Art wieder anzustellen: denn ich war Professor, ordentlicher dekretirter Lehrer; dieß war und ist mein individueller Staatsdienerstand, und gerade diesen konnte man mir ohne Urtheil und Recht nicht entziehen, und gerade diesen hat man mir auch nicht nehmen wollen, mit vielmehr ausdrücklich meinen Titel, als ordentlicher dekretirter Lehrer, und meinen Rang, als solcher, nebst dem damit verbundenen ganzen Gehalte vorbehalten: ich bin also am heutigen Tage noch dem Stande nach ordentlicher Professor,

was ich durch Dekretirung geworden war, und habe daher den Stand eines Professors zu besitzen durchaus nicht aufgehört.

Selbst bey der Voraussetzung, daß der Titel VI. §. 14. der Verfassungsurkunde das Aufhören des Besitzes der Professur unter den Veranlassungen des Austritts aus der Kammer ausdrücklich mit aufgeführt hätte, oder, daß man jenes Aufhören, nach der Analogie, als unter den ausdrücklich erwähnten Veranlassungen stillschweigend begriffen, annehmen dürfte; was jedoch, wie ich zeigen werde, nicht geschehen darf, — könnte nach dem eben Angeführten, dennoch mein Austritt aus der Kammer nicht als begründet angesehen werden, weil der Stand eines Professors noch bis zur Stunde zu meinem rechtlichen Eigenthume gehört, das mir nur durch richterliches Urtheil entzogen werden könnte, und keine Stelle der Verfassungsurkunde oder ihrer Beylagen die passive Wahlfähigkeit eines Professors an dessen Aktivität bindet, keine Stelle diese Wahlfähigkeit auf aktive Lehrer beschränkt, sondern allenthalben nur von dekretirten ordentlichen Lehrern spricht, ohne das Merkmal der Aktivität irgendwo hinzugefügt zu haben. Solches jetzt erst hinzuzufügen, ist die hohe Kammer nicht befugt; sie würde sich damit einen wesentlichen Zusatz zur Verfassungsurkunde erlauben, was nicht in ihrer Macht steht, und dadurch nicht nur meinem Rechte, sondern auch dem Kreise der Wählbarkeit aller Landesuniversitäten verletzend zu nahe treten: und ein solcher Austritt aus der Sphäre ihrer Befugnisse, ein solches Eingreifen in die wohlerworbenen Rechte der Universitäten kann unmöglich in der Absicht der hohen Kammer liegen: diese müssen ferner im Besitze der Befugniß bleiben, aus der ganzen Zahl der ihnen angehörigen, dekretirten ordentlichen — gleichviel, ob aktiven oder unaktiven — Lehrer ihre Abgeordneten zu wählen; wie bey der Wahl zu Würzburg, welche von allen kompetenten Behörden

als gültig anerkannt worden, obwohl auch quiescirte Professoren, nach Ausweis der Akten, wirklich mitgewählt haben, wenn auch einige andere nicht dazu geladen wurden, weil sie seit langem an den Universitätshandlungen keinen Antheil mehr angesprochen haben.

Der Eintritt in die Funktion des Bürgermeisteramtes kann mit Grund als ein Verzicht auf meinen Stand, als Professor, nicht angesehen werden: denn jene Stelle ist auf die Dauer von drey Jahren bloß provisorisch, und wer könnte glauben, daß ich einen definitiven, nur durch Urtheil und Recht mir entreißbaren, Staatsdienerstand solchem Provisorium mit freyem Willen habe opfern können und wollen? Nur die Funktion eines Bürgermeisters habe ich, anstatt der mir, ohne mein Verschulden und gegen meinen Willen, entzogenen Funktion eines Professors provisorisch übernommen, für welchen Fall das Gesetz und das Ministerium selbst ausdrücklich die Rechte meines Staatsdiener-, das ist, Professorstandes mir vorbehalten hat. Erst alsdann, wenn ich nach Verlauf dreyer Jahre als Bürgermeister wieder gewählt, diese Wahl acceptiren würde, würde ich aus dem Stande eines Staats- in den eines Gemeindebeamten wirklich übertreten, während im gegenwärtigen Augenblicke nichts entgegenstehen kann, mit momentaner Unterbrechung der provisorisch übernommenen Funktion, auf dem Grunde meines Professorstandes in der Kammer der Abgeordneten zu erscheinen. Nicht den Rücktritt in meinen Staatsdienerstand — diesen konnte man mir nicht nehmen — sondern nur in meinen ganzen Professorgehalt hat man mir gesichert; denn dieser wurde zum Theil surrogirt, durch den Gehalt für die Funktion des Bürgermeisters, in welcher ich die Eingaben des Magistrats an die Kammer unterzeichnete.

Es erhellt aus dem bisher Gesagten zur Genüge, daß ich zur Zeit nicht aufgehört habe, ordentlicher dekretirter Professor zu seyn, und daß ich daher

zu 2. selbst dann nicht in den, im Titel VI. §. 14. der Verfassungsurkunde vorausgesetzten, Fall des Gewerbsverlustes getreten sey, wenn auch angenommen werden dürfte, daß die Urkunde mit den Bestimmungen dieses §. 14 auch das Aufhören des Besitzes der Professur habe bezeichnen wollen. Allein die Gesetzgebung, welche in eben dieser entscheidenden Stelle die verschiedenen Arten des Besitzes und Berufes, welche ein Recht zur Standschaft geben, so genau unterschieden hat, kann hier das Amt der Professoren allein weder vergessen, noch unter dem Ausdruck „Gewerb" begriffen haben. Weder Eines noch das Andere läßt sich nach den Regeln der Auslegungskunst voraussetzen: eine Vergessenheit anzunehmen, gestattet die Weisheit der Gesetzgebung nicht. Das Begriffenseyn der Professuren in dem Ausdruck „Gewerb" ist, bey übrigens zuzugebendem Bestehen eines Erwerbes durch geistige Thätigkeit, wegen des durch den Staatsdienst hinzutretenden höheren Charakters unmöglich anzunehmen, und widerspricht allem bisherigen legislativen Sprachgebrauche. Es läßt sich vielmehr, meiner Ueberzeugung nach, nur ein, und zwar ein, der Gesetzgebung sehr ehrenvoller, Grund denken, warum der Professuren in jenem §. 14 nicht erwähnt worden ist.

Das Aufhören des Besitzes einer Realität, eines Patrimonialgerichts, eines Gewerbes oder einer geistlichen Pfründe muß, wo es Statt findet, ganz unabhängig von aller Einwirkung der Staatsministerialgewalt, als solcher, eintreten. Indem nun die Gesetzgebung den Austritt aus der Kammer nur an solche, von seinem Belieben ganz unabhängige, Er-

folge knüpfte, beurkundete es seine gänzliche Unparteylichkeit, seinen Willen, sich von allem Einflusse auf den Personalbestand der Kammer entfernt zu halten. Dem wäre nicht so gewesen, hätte es den Austritt aus der Kammer auch an das Aufhören des Besitzes einer Professur geknüpft, ebenweil dieses Aufhören durch Versetzungen und dergleichen Akte von ihm verfügt werden kann.

Je zarter das Rechtsgefühl eines Ministeriums ist, desto ängstlicher enthält es sich alles Einwirkens auf die Wahl der Stände, und auf das Bleiben oder Austreten der Gewählten. Hätte das Staatsministerium den Erfolg des Austritts aus der Kammer auch an das, von ihm bewirkbare, Aufhören des Besitzes einer Professur als Folge geknüpft, so hätte es das Ansehen gewinnen können und müssen, als wolle es das Bleiben der Professoren in der Kammer von seinem Belieben abhängig machen, und um selbst diesen Schein zu vermeiden, hat es das Aufhören des Besitzes der Professur unter den Veranlassungen des Austritts aus der Kammer gar nicht mit angeführt; es konnte dieses auch mit um so mehr Grund unterlassen, da es voraussetzen durfte, ein Mann, den einmal eine ganze Universität für würdig hielt, in die Standschaft von ihr abgeordnet zu werden, werde, wenn er auch nicht mehr Professor sey, darum nicht aufgehört haben, die Stelle eines Abgeordneten tüchtig ausfüllen zu können, und da manche Staatsverfassung, wie z. B. die Badische, den Universitäten ausdrücklich verstattet, ihre Abgeordneten aus ihrer Mitte, oder außerhalb derselben, zu wählen, also auch durch Nichtprofessoren sich vertreten zu lassen.

Entfernung alles Scheines einer Absicht auf Einwirkung in den Personalbestand der Kammer, das nothwendige Unabhängigstellen dieses Personalbestandes von allem Einflusse hö-

herer Gewalt, die Unantastbarkeit der persönlichen Integrität der Kammer durch Ministerialakte, in Verbindung mit der Ueberzeugung, daß die Fähigkeit zur Standschaft von der Fortdauer des Besitzes der Professur nicht abhängig sey, erscheinen demnach als die einzig würdigen Motive des Uebergehens der Klasse der Professoren in dem angeführten §. 14 der Verfassungsurkunde, und ich halte dafür, behaupten zu können, daß die hohe Kammer kaum einen richtigeren und befriedigenderen, und überhaupt keinen anderen Erklärungsgrund der bemerkten Lücke dieses §. 14 aufzufinden vermöge, daß aber auch die erwähnte persönliche Integrität der Kammer bedingt sey durch unerschütterliches Festhalten an dieser Ansicht.

Welches indessen auch immer die Quelle jener Lücke seyn möge: unser Grundgesetz hat nun einmal das Aufhören des Besitzes der Professur mit der Folge des Austritts aus der Kammer nicht verbunden; man kann daher auch diese Folge gegen mich durchaus nicht geltend machen, ohne sich einen einseitigen Zusatz zu der Verfassungsurkunde, oder eine einseitige Interpretation derselben, also eine Verletzung der Konstitution, zu erlauben, und überdieß jenen Zusatz oder diese Interpretation auf eine unduldsame Art zurückwirken zu lassen.

Berechtigt, an die Verfassungsurkunde fest mich zu halten, glaube ich auch den Fortbesitz der Standschaft, da jene keinen Entziehungsgrund dieser gegen mich ausspricht, mit vollem verfassungsmäßigen Rechte für mich ansprechen zu dürfen, selbst, wenn ich wirklich aufgehört hätte, die Professur zu besitzen; und ich muß mich feyerlich dagegen verwahren, daß man irgend eine der Prämissen als ein Abgehen von diesem rechtlichen Anspruche deute.

So sehr, als irgend Jemand, verehre ich die einmal gesetzlich festgestellte Befugniß der Regierung, in Folge administrativer Erwägung Staatsbeamten zu quiesciren; unmöglich aber könnte ich unter dem Titel administrativer Erwägung die Willkühr verehren, sondern bin der festen Ueberzeugung, in einem konstitutionellen Staate wollen die Materialien, die Basis der administrativen Erwägung, zur Entfernung der Willkühr, vor Allem gehörig bewahrheitet, sollte der betheiligte Staatsbeamte vor Allem mit seiner Vertheidigung gehört werden; und ohne Erfüllung dieser Bedingung dürfte eine Quiescenzverfügung, der Akt einer administrativen Justiz, an einem so wesentlichen Mangel leiden, der ihn, wie einen ähnlichen Akt der Civil- oder Strafjustiz, als unverbindlich darstellt.

Nach dieser Ansicht glaube ich behaupten zu müssen, daß, wenn ich auch — was jedoch erwiesener Maßen nicht der Fall — die Professur zu besitzen faktisch aufgehört hätte, ich dennoch als im rechtlichen Besitze derselben mich befindend, betrachtet werden müsse, weil die jenes faktische Aufhören bezielende Verfügung, als der Bedingung ihrer rechtlichen Gültigkeit ermangelnd, auch rechtliche Wirkungen zu erzeugen kaum vermag, am wenigsten rechtliche Wirkungen in Beziehung auf meine Eigenschaft, als Landtagsabgeordneter.

Denn, seit Einführung der Verfassung, gehört der Staatsbeamte, der einmal zum Landtagsabgeordneten gewählt ist, nicht mehr der Regierung allein, sondern auch dem Landtage, der Kammer der Abgeordneten, an: und wenn auch die Regierung einen solchen Staatsbeamten in Folge administrativer Erwägung als Staatsbeamten quiesciren kann, so kann sie dieses doch unverkennbar nur unbeschadet der Rechte, die er als Landtagsabgeordneter erworben hat. Sie kann den Abgeordneten, als solchen, nicht quiesciren. Die Regie-

rung kann ja doch sichtbar nur Das wieder entziehen, was sie gegeben hat: sie kann daher auch nur die Funktion des Staatsbeamten, aber nicht die, von ihr nicht ausgegangene, Eigenschaft des Abgeordneten zurücknehmen. Auch die Entziehung dieser Eigenschaft ihr einräumen, hieße den Personalbestand der Kammer und die Unabhängigkeit ihrer Glieder dem Belieben der Regierung Preis geben, und eine solche Ueberlieferung vor dem Volke, vor der Welt zu verantworten, dürfte der Kammer der Abgeordneten um so schwerer werden, da die Gesetzgebung selbst es nicht für rathsam hielt, diese Ueberantwortung in Anspruch zu nehmen, indem sie das Aufhören des Besitzes der Professuren unter den übrigen Veranlassungen zum Austritte aus der Kammer mit aufzuführen unterließ.

Leicht wäre mir's, diesem vorgängig, auf die einzelnen, von verehrten Mitgliedern der Kammer für die Nothwendigkeit meines Austritts vorgebrachten, Gründe besonders noch zu antworten: allein ihre Widerlegung liegt, für jeden Unpartheyischen unverkennbar, schon in den Prämissen, und mit Wiederholungen kann ich die hohe Kammer nicht ermüden wollen.

Eben so wenig erlaube ich mir irgend eine fernere, die verfassungsmäßige Stellung, und die persönliche Integrität der Kammer bezielende, Andeutung. Die hohe Kammer kennt den Umfang ihrer Pflichten, wie ihrer Rechte. Sie wird — den unvergeßlichen Worten unseres Königs treu — für das Wohl der Krone, aber auch für das Wohl des Volks und dessen Bedingungen gleiche Sorge zu tragen wissen.

Ferne war und bin ich von der Absicht, das Recht eines Abgeordneten zur Ständeversammlung, im Falle es mir nicht gebührte, zu usurpiren. Allein auf den ausgeführten Gründen ruht meine Ueberzeugung, daß mich der Vorwurf einer ver-

nachläßigten wichtigen Pflicht träfe, hätte ich diese Gründe für Behauptung des, von meinen Committenten in meine Hände gelegten, Rechts nicht geltend zu machen mich bestrebt: und nur als Ausfluß eines tiefen Pflichtgefühls, nicht als Folge, einer eigensinnigen Rechtsprätension, bitte ich die hohe Kammer, diese Vernehmlassung beurtheilen zu wollen.

Möge nun Dieselbe — überzeugt, daß mir an der Aufrechthaltung der, ihrem eigenen Leben und Bestande wichtigen, Grundsätze weit mehr, als an dem Erfolge für meine Persönlichkeit gelegen — in Ihrer hohen Weisheit und Gerechtigkeit entscheiden, und sich meiner vollkommenen Ergebenheit in Ihren Beschluß, wie er auch ausfallen möge, so wie der tiefsten Verehrung versichert halten, womit ich die Ehre habe, zu beharren

Würzburg am 23. Februar 1822.

Der hohen Kammer der Abgeordneten

(Am 6ten Tage nach Empfang der Aufforderung.)

gehorsamster
D. W. J. Behr,
königl. Hofrath und Professor.

Beylage LIV. c)

(Bd. II. der Verhandl. S. 243.)

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König, Allergnädigster König und Herr.

Die Gemeindebevollmächtigten von Euerer Königlichen Majestät Kreishauptstadt Würzburg haben unter dem 3ten April den allerunterthänigst Unterzeichneten mit einer eminenten Stimmenmehrheit zum ersten Bürgermeister erwählt, und die übrigen Bürger diese Wahl auf eine unzweydeutige Weise als ihren Wünschen entsprechend gebilligt.

Die Ankündigung dieser, ohne mein Zuthun erfolgten Wahl, wurde zwar von mir entgegengenommen mit denjenigen Empfindungen, die ein solcher Beweis des Vertrauens meiner Mitbürger verdient, die jedoch keineswegs die Gefühle des Dankes für das allerhöchste Vertrauen meines Königs, welchem ich den Fortbesitz meines Lehramtes schulde, zu überwiegen vermochten: vielmehr fand ich in dem Besitze dieses Allerhöchsten Vertrauens, und außerdem in dem pekuniären Opfer, so wie in der Vertauschung meiner definitiven, mit einer auf drey Jahre provisorischen Amtsexistenz, die mein Uebertritt von der mir so lieb gewordenen Professur zur Stelle eines Bürgermeisters für mich zur Folge haben würde, überwiegende Gründe, dem Wahlausschusse in Folge seiner Auffoderung zu erklären, daß ich dem Wunsche der Bürgerschaft nicht unbedingt, sondern höchstens dann zu entsprechen, mich im Stande sähe, wenn von Eurer Königlichen Majestät allergnädigst mir verstattet würde, die Verwaltung des Bürgermeisteramtes mit meinem bisherigen Lehramte zu verbinden, in Allergnädigster Hinsicht auf die Gründe, welche ich, um den Schein eines gesetzwidrigen Auswegs abzuhalten, der Erklärung beyfügen zu müssen glaubte,

Um die allergnädigste Verstattung dieser Verbindung — nachdem die Gemeindebevollmächtigten in der überwiegendsten Mehrzahl, soviel es sie angeht, nicht nur kein Bedenken dabey gefunden, sondern ihren Wunsch auch hierauf ausgedehnt haben — Eure Königliche Majestät allerunterthänigst zu bitten: ist der Gegenstand dieser meiner allerunterthänigsten Vorstellung.

Zwar wage ich diese allerunterthänigste Bitte nur mit um so größerer Schüchternheit, da ihr vor Allem die Verfügung des Art. 17 der Gemeindewahlordnung vom 5ten

August 1818, „daß die Stelle eines Bürgermeisters mit der Eigenschaft eines Staatsdieners im wirklichen Dienste unvereinbarlich sey" — entgegensteht, jene Wahlordnung als ein ergänzender Theil des eigentlichen Gemeindeedikts erklärt ist, und dieses als ein konstitutionelles Edikt von Manchen angesehen wird, wornach eine Interpretation jener Verfügung und um so mehr eine Dispensation davon, der Zustimmung der Stände nach Inhalt der Verfassungsurkunde, ihnen zu bedürfen scheint.

Allein da eben jene Gemeindewahlordnung erst am 5ten August 1818, also nach geschlossenem Verfassungsgeschäfte und der Beeidigung darauf ohne Zuziehung der Stände hervorgegangen ist, so glaube ich eben darum annehmen zu dürfen, daß jene Wahlinstruktion weder als ein eigentlich konstitutionelles, noch auch nur als ein solches allgemeines Gesetz, zu dessen Eintritt oder Interpretation, nach der Verfassung, die Zustimmung der Stände erfoderlich wäre, von Eurer Königlichen Majestät betrachtet worden, daß daher auch eine Interpretation der angeführten Verfügung, oder eine Dispense davon, lediglich von der allerhöchsten Willensbestimmung Eurer Königlichen Majestät allein abhängig sey, und ich würde es nicht wagen, um die allergnädigste Bewilligung einer solchen Dispense alleruntertänigst anzusuchen, glaubte ich nicht, daß Allerhöchstdieselben in dem, wie ich dafürhalte, ermangelnden Grunde der Anwendbarkeit jener Verfügung auf den vorliegenden Fall ein vielleicht bestimmendes Motiv zu der allergnädigsten Bewilligung dieser erbetenen Ausnahme allergnädigst zu erkennen geruhen würden.

Die Erklärung der Unvereinbarlichkeit der Stelle eines Bürgermeisters mit jener eines aktiven Staatsdieners dürfte nämlich ihren Grund gehabt haben, in der unterstellten Mög=

lichkeit einer Kollision der Pflichten eines Staats- mit jenen eines Gemeindebeamten, die Möglichkeit einer solchen Kollision jedoch nur bey solchen Staatsbeamten eintreten können, die es mit irgend einem Zweige der Verwaltung des Staats zu thun haben, kaum aber bey einem solchen, der allein auf das Gebiet der Theorie und der Doktrin beschränkt ist. — Wenn daher die erwähnte Erklärung weder von dieser lezteren Klasse von Staatsdienern gemeynt seyn, noch da, wo es an ihrem Grunde fehlt, Anwendung finden zu können scheint, so glaube ich mich wenigstens der Hoffnung nicht ganz entziehen zu dürfen, daß in dessen allergnädigster Erwägung Eure Königliche Majestät, nachdem bereits ein wirklicher Staatsdiener, Allerhöchstdero Staaatsrath und Appellationsgerichtspräsident dem Kollegio der Gemeindebevollmächtigten dahier vorsteht, auch der Verbindung des Bürgermeisteramtes mit meiner Lehrstelle dispensationsweise allergnädigst Statt zu geben geruhen wollen, und diese meine Hoffnung wächst mit den Vortheilen, welche als Folge dieser Verbindung besonders in einer Stadt, welche der Sitz einer Universität ist, für den Dienst selbst in seiner zweyfachen Beziehung sich ergeben könnten.

Denn wahrscheinlich dürfte ein Bürgermeister — der zugleich der Achtung der Studirenden sich erfreuender Lehrer, und nach dem Wunsche der Bürger gewählter, mit ihrem Vertrauen umgebener Vorstand der Letzteren wäre — bey beginnenden Reibungen zwischen Studirenden und Bürgern oder dem Militär vorzüglich wirksam einzuschreiten und durch sein persönliches augenblickliches Dazwischentreten, Ausbrüchen, wie sie z. B. Gießen in neuester Zeit erlebte, vorzubeugen vermögen, auch überall ein doppeltes, somit erhöhtes Interesse haben müßen, Ruhe und Ordnung, ein gutes Einverständniß zwischen Studirenden, Bürgern und Militär zu nähren.

Anderer Seits würde die Stelle eines Bürgermeisters, die zur Einsicht in die innersten Verhältnisse des bürgerlichen Lebens und Verkehrs führen muß, mir die längst gewünschte Gelegenheit zu denjenigen Erfahrungen aus dem wirklichen Leben gewähren, wodurch meine Theorie an praktischer Brauchbarkeit wesentlich gewinnen könnte, nachdem ich mit ihr, als Theorie, nach deren mehr als zwanzigjährigem ernsten Betriebe ziemlich in's Reine gekommen zu seyn glaube.

Eben dieser Umstand dürfte es mir, an ununterbrochene angestrengte Thätigkeit gewöhnt, auch eher möglich machen, ohne den mindesten Eintrag meines Lehramtes, als solchen, nach Abgabe des Prorektorats, zugleich den Wirkungskreis eines Bürgermeisters auszufüllen, und so mit der Doktrin die Praxis zu verbinden, wie es bey meinen frühern Kollegen Samhaber, Gregel und v. Schmidtlein der Fall war, und noch jetzt meinen Kollegen Geier, Lauk, Leiniker dahier, wie es einem Savigny u. A. in Berlin, einem Martin in Jena vergönnt, und gar wohl möglich ist.

Ohne mich über die Schwierigkeiten und den erforderlichen Grad der Anstrengung zu täuschen, kann ich jedoch selbst nur die Gelegenheit zu dem Versuche etwa auf die drey Probejahre des Bürgermeisters wünschen, welche für meine allerhöchsten Behörden, für die dabey interessirte Bürgerschaft, wie für mich selbst ausreichen dürften zur Einholung der Ueberzeugung, ob und wie meine Kräfte dieser doppelten Aufgabe gewachsen seyen? Daß ich keine derselben zurücksetzen, sondern, im Falle des Befindens der Ueberlast, lieber den Zuwachs resigniren würde, dürfte meine, wie ich glaube, bewährte Amtsgewissenhaftigkeit verbürgen.

Von mir wurde ursprünglich so wenig meine Professur, als später die Wahl zum Abgeordneten, und dann zum Pro-

rektor der hiesigen Universität gesucht; die Vorsehung führte mich in diese Amtsverhältnisse; ich habe auch jetzt nicht an das Bürgermeisteramt gedacht, noch weniger mich darum beworben, und würde daher Eurer Königlichen Majestät allergnädigste Bestätigung dieser Wahl ebenmäßig als eine Verfügung der Vorsehung über die von ihr mir verliehenen Kräfte verehren.

Mit solchen Gesinnungen bitte ich Allerhöchstdieselben, meiner allerunterthänigsten Versicherung zu vertrauen, daß ich — gleichwie ich das Bewußtseyn trage, durch den Gebrauch meines Lehramtes Eurer Königlichen Majestät nur treue und tüchtige Beamten, so viel an mir ist, zu erziehen, — mich auch des Bürgermeisteramtes so gewissenhaft, als irgend Jemand, nur dazu bedienen würde, durch Leitung der hiesigen Gemeindeangelegenheiten, im rechten Geiste des von Allerhöchstdenselben ausgeflossenen Gemeindeedikts Eurer Königlichen Majestät stets eine Gemeinde zufriedener, und eben darum gewiß auch ruhiger und treugehorsamer Bürger zu erhalten.

Indem ich, wie Eure königliche Majestät in Allerhöchstdero Weisheit und Gnade über diese meine, mit voller Offenheit allerunterthänigst vorgelegte, Angelegenheit zu verfügen geruhen werden, mit unbegränztem Vertrauen entgegen sehe, verharre ich mit der allertiefesten Ehrfurcht

Euerer königlichen Majestät
allerunterthänigst treugehorsamster Professor
Behr.

Würzburg, den 8. April 1821.

Zur Beglaubigung vorstehender Abschrift:
Gossinger,
königl. geheimer Expeditor im Staatsministerium des Innern.

Beylage LIV. d)

(Bd. II. der Verhandl. S. 243.)

Königliche Universitäts-Kuratel!

Unterthänigste Vorlage und Bitte des Professors Behr dahier.

(Seine Wahl zum Bürgermeister betreffend.)

Ohne Zweifel dürfte es bereits zur Kenntniß der hohen Universitätskuratel gekommen seyn, daß die Gemeindebevollmächtigten dahier in ihrer überwiegendsten Mehrzahl mich mit der Wahl zum ersten Bürgermeister beehrt haben.

Mehrere Gründe bestimmten mich, hierauf zu erklären, daß ich dieses Amt nicht unbedingt, sondern nur dann anzunehmen im Stande sey, wenn es mir von Seiner Majestät dem Könige allergnädigst verstattet werden wollte, die Verwaltung des Bürgermeisteramtes, vorläufig wenigstens, mit meinem Lehramte zu verbinden.

Im Begriffe, eine hierauf gerichtete allerunterthänigste Vorstellung an Seine Majestät zum Staatsministerium des Innern einzusenden, erachte ich es durch meine Dienstverhältnisse mir zur Pflicht gemacht, der hohen Universitätskuratel anliegende Abschrift dieser Vorstellung unterthänigst vorzulegen, und hiemit die unterthänigste Bitte zu verbinden, daß Hochdieselbe — Theils in Erwägung Dessen, was ich seit nun vollen 22 Jahren als Lehrer und Schriftsteller zum Ruhme der hiesigen Universität zu leisten redlich mich bestrebt habe, und ferner mich bestreben werde, Theils in Hinsicht auf die Vortheile, welche aus der Verbindung des Bürgermeisteramtes mit einem Lehramte, sowohl für die Universität, als für Pragmatisirung meiner Theorie sich ergeben könnten — die aller-

gnädigste Gewährung meines Gesuches, wo nicht zu unterstützen, doch derselben nicht entgegen zu seyn, gnädig geruhen wolle.

Indem ich Hochdieselbe zugleich bitte, von der stets gleichen Fortdauer meines Eifers für die Sache der Universität und für Erfüllung meiner Lehrpflichten überzeugt zu seyn, erneuere ich den Ausdruck der tiefsten Verehrung, womit ich die Gnade habe zu beharren.

Würzburg, den 10. April 1821.

Der königlichen Universitätskuratel
unterthänigster Diener
unterzeichnet:
Behr.

Zur Beglaubigung dieser Abschrift:
Gossinger,
königlicher geheimer Expeditor im
Staatsministerium des Innern.

Beylage LIV. e)

(Bd. II. der Verhandl. S. 243.)

Abgehalten, Würzburg den 12. Dezember 1818.

Anwesende:

Se. Magnifizenz Herr Prorektor, Hofrath und Professor Döllinger.

Theologische Fakultät:

Herr L. D. Rath und Professor Onymus.
" geistl. Rath " " Cyrich.
" " " " " Leiniker.
" Professor Fischer.

Juristische Fakultät:

" Hofrath und Professor Kleinschrod.
" " " " Behr.
" geistlicher Rath Berg.
" Regierungsrath Geier.

Herr Professor Metzger.
= = und Assessor Lauk.
= = Brendel.

Medizinische Fakultät:

= Medizinalrath und Professor Pickel.
= Hofrath und Professor Friedreich.
= Medizinalrath Horsch.
= Hofrath und Professor Ruland.
= = = = Heller.
= Professor Spindler.
= Medizinalr. und Prof. d'Outrepont.
= Professor Textor.
= Medizinalr. und Professor Ryß.

Philosophische Fakultät.

= Professor Metz.
= = Schön.
= Medizinalr. und Prof. Sorg.
= Professor Blüm.
= = Rau.
= = Wagner.
= = Goldmaier.
= = Klein.
= = Richarz.
= = Fröhlich.

Ich, Rath und Universitäts-Sekretär

J. A. Fröhlich.

Dann Abwesende, wegen hohen Alters und schwächlicher Gesundheit, Herr geistl. Rath und Professor Andres.
= = = = = Blank.

Nachdem in Folge des, von der königlichen Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, an den Prorektor der königlichen Universität Würzburg ergangenen Auftrags d. d. 4. praes. 5. Dezember dieses Jahres unter'm 7. des genannten Monats an sämmtliche ordentliche und außerordentliche Universitätsprofessoren die schriftliche Einladung ergangen ist, daß sie zur Wahl eines Abgeordneten für die dahiesige königl.

Universität in die zweyte Kammer der Ständeversammlung ihre schriftlichen Wahlstimmen bereit halten sollen, und zur Vorlage derselben heute der Tag bestimmt worden ist, so wurde zur Sammlung und Eröffnung derselben geschritten, wie folgt:

(Folgt die Abstimmung.)

Nach Zählung sämmtlicher Stimmen ergab sich das Resultat, daß Herr Hofrath und Professor Behr ein und zwanzig Stimmen.

Herr Regierungsrath und Professor Geier fünf Stimmen.
" Hofr. und Prof. Kleinschrod drey Stimmen.
" Professor Metzger drey Stimmen.
" geistl. Rath und Professor Berg eine Stimme.

Sohin Herr Hofrath und Professor Behr die Stimmenmehrheit mit ein und zwanzig Stimmen erhalten habe.

Da gegen diese Wahl nach öffentlich vorgenommener Umfrage keine weitere Erinnerung gemacht worden ist, so wurde das Protokoll geschlossen, von sämmtlichen Anwesenden, mit Ausnahme des erwählten Wahlmannes, unterzeichnet, damit es sonach an die königliche Regierung einbefördert werden könne.

Geschehen wie oben.

D. J. Döllinger, d. z. Prorektor.
A. J. Onymus, Sct. Theol. D. und Prof. p. o.
G. L. Eyrich, Sct. Theol. D. und Prof. p. o.
Leiniker, Professor.
K. J. Fischer, Sct. Theol. D. und Prof. p. o.

Kleinschrod. Berg.
Geier. Metzger.
Lauk. Brendel.
Pikel. Friedreich.
Horsch. Ruland.
Heller. Spindler.
d'Outrepont. Ryß.
Textor. Metz, Prof.

Schön, Prof. Sorg, D.
Blüm. Wagner.
Rau. Goldmayer.
Klein. Richarz.
Fröhlich.
Rath J. A. Fröhlich,
als Protokollführender Universitätssekretär.

Beylage LV.

(Bd. II. der Verhandl. S. 392.)

Tagesordnung der dreyzehnten allgemeinen öffentlichen Sitzung der Kammer der Abgeordneten am 2. März 1822.

1) Vorlesung des Protokolls der vorigen Sitzung.
2) Bekanntmachung der Eingaben.
3) Vorlage und Genehmigung der Beschlüsse über die beyden Gesetzesentwürfe, die Einführung der Gerichtsordnung f. a. im Amte Steinfeld, dann die Veränderung der Verkündigungsart der Einkindschaftsproklamen im Untermainkreise betreffend.
4) Berathung und Schlußfassung über die Vernehmlassung des Herrn Bürgermeisters und Hofraths Behr.

Ende des ersten Beylagen-Bandes.

Verhandlungen

der

zweyten Kammer der Ständeversammlung

des

Königreichs Baiern

im Jahre 1822.

Amtlich bekannt gemacht.

Zweyter Beylagen-Band.

München, 1822.
Im Verlage von E. A. Fleischmann.



Beylage LVI.

(Bd. III. der Verhandl. S. 3.)

Einlauf

vom 1. bis 6. März 1821.

1) Vorstellung des Magistrats der Stadt Weißenburg, die Organisation eines definitiven Landgerichts dortselbst betr.

2) Beschwerde des Stephan Glasl, zu Passau, seine Demolitionsentschädigung betreffend.

3) Vorstellung des D. Engelhardt, von Weißenburg, seine Reklamation als Staatsdiener betreffend.

4) Vorstellung der Katharina Dipplin, zu Vollmartsrieden, ihre Reklamation wegen behaupteter realen Gerechtigkeit betreffend.

5) Antrag des Abgeordneten Merkel, von Nürnberg, die Einführung von Sparkassen mit der Dienstbotenordnung betreffend.

6) Urlaubsgesuch des Abgeordneten Schöpman von Neustadt.

7) Bitte der Gebrüder Bordello, Handelsleute in Grünstadt, um Schutz und Hülfe in Betreibung ihrer Steingutfabrik.

8) Bitte der Lohehändler im Landgerichte Lohr, den Ausgangszoll der Lohe betreffend.

9) Eingabe des Herrn Reichsrathes, Karl Grafen v. Arco, von den Ursachen der außerordentlichen Zunahme der Berufungen zur dritten Instanz.

10) Eine anonyme Eingabe, das Gesindewesen betreffend.

11) Vorstellung des Stadtmagistrates in Augsburg, die Abtheilung des Garben'schen Stiftungsvermögens betreffend.

12) Antrag des Abgeordneten Thomasius, die Lokalkirchenstiftungen betreffend.

13) Antrag des Abgeordneten Hoß, die Durchfuhr des österreichischen Salzes von Tirol nach Bregenz betreffend.

14) Beschwerde des Michael Keferlein, von Göhrn, Wildschaden betreffend.

15) Antrag des Abegordneten Bestelmeier, das Malzaufschlagswesen betreffend.

16) Vorstellung des Ludwig Neurenther, Errichtung und Einführung der Leichenhäuser betr.

17) Vorstellung der Handelsleute im königl. Landgerichte Viechtach und Kötzting, den Verfall der Industrie im Inlande betreffend.

18) Antrag des Abgeordneten Frhrn. v. Frank, Maßregeln gegen die Wohlfeilheit der Getreidpreise betr.

19) Antrag des Abgeordneten Hauser, die Aburtheilung der Malzdefraudationsfälle betr.

20) Antrag des Abgeordneten von Utzschneider, die allgemeine Gewerbsordnung für Baiern betr.

21) Antrag des Abgeordneten Volkert, Verbesserung des Geschäftsganges der Beschwerdesachen über untergeordnete Stellen bey den vorgesetzten Oberbehörden betr.

22) Antrag Desselben, Reduktion der provisorischen hohen Grundsteuer in mehreren Kreisen, besonders im Rezatkreise, betreffend.

23) Antrag des Abgeordneten Wankel, Gesetzesvorschlag gegen den Judenwucher, und chemische Untersuchung der Malachletenweine von Juden, und desselben Handel betr.

24) Antrag des Abgeordneten Dorfner, um Verwendung für die Bürgerschaft zu Hirschau zu ihren Kriegsforderungen betr.

25) Antrag des Abgeordneten Droß, die in der Verfassung verheißene Aufhebung des persönlichen Dienstzwanges betr.

26) Antrag der Abgeordneten des Rheinkreises, die Trennung der Steuereinnehmereyen von den Gemeindeeinnehmereyen in demselben Kreise betr.

27) Antrag des Abgeordneten Jenisch, Würdigung der Unterstützung der Erziehungsanstalt des D. v. Lieberskron zu Erlangen betreffend.

28) Antrag Desselben, um endliche Vorlage des Gesetzesentwurfes über die Verhältnisse der Juden betr.

29) Antrag des Abgeordneten Schmerold, die Verbesserung des Zustandes der Irren im Unterdonaukreise betr.

30) Antrag des Abgeordneten v. Hornthal, Erleichterung der Volkslasten und schleunige Vorlage der dazu führenden Mittel betr.

31) Antrag des Abgeordneten v. Hornthal, die Verwandtschaft und Schwägerschaft der Mitglieder der Justiz- und anderer Behörden im Königreiche betreffend.

32) Antrag des Abgeordneten Dekans Clarus, die Prozeßkosten bey Rechtsstreitigkeiten über pfarrliche Besitzungen, Emolumente und Rechte betreffend.

33) Antrag des Abgeordneten Schmid, die großen Mißverhältnisse in Besteuerung der Staatsbürger hinsichtlich der Gewerbe betreffend.

34) Bitte des Brauers Haan, in Untergünzburg, dessen Malzaufschlagsstrafe betreffend.

35) Bitte der Vorsteher der Strumpfwirker in Baireuth und Culmbach, das Verbot der Einführung der sächsischen und böhmischen Strumpfwaaren betreffend.

36) Vorstellung des Joh. Oberneder, Entschädigung für seine durch den Brückenbau in Passau ganz ruinirte Behausung betreffend.

37) Antrag des Abgeordneten Anns, die Stellung der Magistrate betreffend.

Beylage LVII.

(Bd. III. der Verhandl. S. 5.)

An

Seine Majestät den König.

(Rechenschaftsbericht des Staatsministers der Finanzen, über die Verwaltung der Staatsschuldentilgungsanstalt im Jahre 18/19.)

Der Nachweisung, welche ich Eurer Königlichen Majestät über den Stand der Staatsschuld vom 1. Okt. 1818 vorzulegen die Ehre gehabt habe, folgt nunmehr die Darstellung der Verwaltung der Staatsschuldentilgungsanstalt im Jahre 1818/19.

Dieselbe muß sowohl:

A. die Hauptschuldentilgungsanstalt, als

B. jene des Untermainkreises und zwar in Beziehung auf beyde

I. die Einnahmen,

II. die Verwendung derselben, d. i., die Ausgaben zu dem gesetzlichen Zwecke, und

III. als Resultat die Veränderungen, welche sich an dem Schuldenstande und

IV. an dem Aktivvermögen ergeben haben, umfassen.

I. Abschnitt.

Hauptschuldentilgungsanstalt.

I. Titel.

Von den Einnahmen.

§. 1.

Im Allgemeinen.

Die Verwaltung für das Jahr 1818/19 richtet sich noch nicht nach dem neuen Gesetze über das Schuldenwesen. Die Einnahmen in diesem Jahre gründen sich auf das Edikt vom 20. August 1811.

Sowohl jene aus dem Rechnungsbestande d. J. 1817/18, (mit Einschluß des Kassebestandes) als jene des laufenden Jahres haben im Ganzen betragen.

17,504,301 fl. 12 kr. 6 hl.

und werden nach den einzelnen Titeln durch die von dem obersten Rechnungshofe erledigte Generalrechnung *) nachgewiesen, in welcher die Einnahmen aus dem Rechnungsbestande des vorigen Jahres auf

4,410,500 fl. 23 kr.

angegeben sind, wovon jedoch nur 921,318 fl. 6 kr. 3 pf. in Geld, das Uebrige in Papieren bestand.

§. 2.
Insbesondere von den Einnahmen aus dem fundirten Vermögen.

Insbesondere ist von jener Summe der Betrag von 6,900,972 fl. 52 kr. 1 pf. die Einnahme d. J. 1818/19 aus dem für die Staatsschuldentilgungsanstalt fundirten Vermögen.

Eine höhere Einnahme zu erzielen, lag nicht in der Kraft des Ministeriums.

§. 3.
Von den Einnahmen aus Aktivkapitalien und deren Zinsen.

Denn die Aktivkapitalien machen den Reichthum nicht aus, den ihr Nennwerth ausdrückt; ein großer Theil ist zur Zeit gar nicht, der größte sehr schwer zu realisiren; mit Mühe werden die Zinsen erholt, und der angenehmen Pflicht des ehrerbietigst Unterzeichneten, die Staatsschuld durch das Vermögen der Anstalt zu vermindern, steht die andere gegenüber, durch den Eifer in Erfüllung jener, die Unterthanen, bey welchen Aktivkapitalien stehen, nicht mit Härte dem Verderben auszusetzen.

Es wurde daher nicht mehr als

1,208,199 fl. 9 kr. 7 hl.

an Kapitalien, und 356,927 fl. 14 kr. —

an Zinsen der Aktiven eingehoben, welche letztere beynahe ganz in den Zinsen der Peräquationskasse, die in jenem Jahr zum letztenmal mit 342,789 fl. 30 kr. entrichtet wurden, so

*) S. Beylage I.

wie die Kapitalssumme größtentheils aus konsolidirten und durch durchlaufende Verrechnung getilgten Aktivforderungen der Schuldentilgungskasse bestehen.

§. 4.

Malzaufschlagsgefälle.

Die Malzaufschlagsgefälle haben im Jahr 1818/19 aller strengen Aufsicht ungeachtet die Höhe des gewöhnlichen Ertrages, der im Durchschnitte auf 4 Millionen angenommen werden kann, nicht, sondern nur die Summe von 3,752,705 fl. 24 kr. 6 hl. erreicht; hieran waren noch die theuern Jahre 1817 und 1818 fühlbar.

§. 5.

Maut-, Konsumtions- und Tabaks-Aufschlagsgefälle.

Die Maut-, Konsumtions- und Tabaks-Aufschlagsgefälle sind gleichfalls hinter dem Voranschlage von 360,000 und 330,000 fl. zurückgeblieben. Die ersteren haben nur

	327,356 fl. 39 kr. 4 pf.
die letzteren	255,784 fl. 24 kr. —

betragen.

§. 6.

Neue Anlehen.

Ein vorzügliches Hülfsmittel zur Erfüllung der Verbindlichkeiten der Staatsschuldentilgungsanstalt fand man in neuen Anlehen, besonders bey anderen Kassen. Allein die Summe von 6,692,236 fl. 42 kr. 5 hl., welche unter diesem Titel in der Generalrechnung vorkommt, ist bey weitem nicht als Einnahme an wirklichen ganz neuen Anlehen zu betrachten; sie begreift nebst diesen nicht nur die Depositen, welche eigentlich seit ihrer Verzinsung hieher als gesetzliche Anlehen gehören, die Zeitungspränumerationsgelder, und die aus Staatsgütern erlösten Kaufschillinge, welche gemäß des §. 7. Tit. III. der Verfassungsurkunde bey der Staatsschuldentilgungskasse verzinslich angelegt werden müssen, sondern auch alle Posten in

sich, welche einer Schuldgattung durch die Umschreibung schon bestehender Schulden auf andere Schuldbriefe zugegangen sind. Diese umgeschriebenen Obligationen, welche aber auf der andern Seite in den Nebenrechnungen über die Schuldgattungen, unter welchen sie bisher standen, abgeschrieben sind, machen den bey weitem größten Theil der oben erwähnten Summe aus.

Sie löst sich in folgende Posten auf:

1) in wirklich baare neue Anlehen:	
a) bey Privaten	955,191 fl. 26 kr. 2 pf.
b) bey öffentlichen Kassen	500,000 fl. — kr. — pf.
2) in umgeschriebene Posten	4,102,373 fl. 10 kr. 6 pf.
und kapitalisirte Zinsrückstände	367,568 fl. 42 kr. 2 pf.
3) in Depositen	588,182 fl. 37 kr. 1 pf.
4) in Kaufschillinge und Ablösungsgelder	178,930 fl. 46 kr. 2 pf.
Summa	6,692,236 fl. 42 kr. 5 pf.

§. 7.

Außerordentliche Einnahme.

Die durch die Verwaltung der Schuldentilgungsanstalt im Laufe des Jahres bewirkten Einnahmen, welche weder aus dem Fundationsvermögen, noch aus Anleihen entstanden sind, finden sich unter der Rubrik durch Manipulation oder Geschäftsbetrieb von dem obersten Rechnungshofe vorgetragen mit

500,591 fl. 15 kr.

II. Titel.

Von den Ausgaben.

§. 1.

Im Allgemeinen.

So wie die Einnahmen, so sind auch die Ausgaben in der Generalrechnung nach den einzelnen Titeln nachgewiesen. Sie zeigt, daß sämmtliche, der Schuldentilgungsanstalt zugewiesenen, Einnahmen lediglich zu den Zwecken derselben verwendet worden seyen.

Die Ausgabstitel begreifen daher bloß die Verzinsung, die Kapitalzahlung, den Geschäftsbetrieb und die Verwaltung.

§. 2.

Insbesondere von den Ausgaben auf Zinsrückstände.

Die Berichtigung der Zinsrückstände steht oben an, mit der Zahlung von 931,976 fl. 41 kr. 4 hl.; sie hat aber das ganze Soll nicht erfüllt, Theils, weil in diesem auch die Zinsrückstände von den in der Kasse liegenden Papieren aufgenommen waren, Theils, weil ein großer Theil der Gläubiger unbekannt ist, wie z. B. bey den Schulden der Spezialkasse zu München, Theils, weil die für bestimmte Schuldgattungen, z. B. für jene aus ehemaligen Staatspersonalverhältnissen ausgesetzte Erigenzsumme unzureichend war.

Es ist jedoch nunmehr zur gänzlichen Berichtigung oder Anfräumung sämmtlicher Rückstände die erforderliche Anordnung getroffen worden.

§. 3.

Für Zinsen des laufenden Jahres 1818/19.

Der Bedarf für die im Jahre 1818/19 verfallenen Zinsen war, mit Einschluß jener von den neuen Anlehen,

3,698,282 fl. 39 7/8 kr.

und die Ausgabe auf diesen Titel 3,097,621 fl. 15 kr. 3 hl.

Der Minderbetrag ist Theils aus den beyden ersteren oben erwähnten Ursachen, Theils aus der eigenen Schuld der Gläubiger, welche ihre Zinsen zu erheben versäumt haben, zu erklären.

Eine Beschwerde wegen verzögerter Zahlung des laufenden Zinses ist dem Staatministerium der Finanzen nicht bekannt.

§. 4.

Von den Ausgaben für Kapitalszahlungen.

Die Zahlung von Kapitalien hat im Ganzen betragen

7,697,169 fl. 17 3/8 kr.

woran jedoch durch Abschreibung

356,101 fl. 28 kr. 4 hl.

getilgt wurden, somit die wirkliche Zahlung sich nur auf 7,341,067 fl. 48 kr. 7 hl. beläuft.

Diese Rückzahlungen konnten nicht durch Auswahl der höchstverzinslichen, sondern mußten nach dem Drange der Verbindlichkeit bestimmt werden. Der Rückzahlung der Depositen, der Berichtigung der Retardaten, und der Bezahlung an dürftige Gläubiger mußte der Gewinn aufgeopfert werden, welcher durch Bezahlung der höchstverzinslichen Schuldgattungen hätte gemacht werden können.

Wo es aber thunlich war, wurde gesucht, jene lästigen Schuldgattungen zu mindern und hinwegzuschaffen, die Zahlungen bey der Hauptkasse insbesondere sind hierfür Beweis.

§. 5.

Von den Verwaltungskosten.

Die Ausgaben für Besoldung und Regie betragen zwar nach der Rechnung 123,372 fl. 52 kr. 2 hl., allein darunter sind nicht nur die Regiekosten für die schlesisch-polnischen Güter mit 3276 fl. 28 kr. 2 hl., sondern auch die Kosten für die Besoldungen und Regie der nun aufgehobenen Liquidationskommissionen zu 20,010 fl. 12 kr.; die Ausgaben für Besoldungen und Regie der Schuldentilgungshaupt- und der Spezialkassen betragen 100,086 fl. 12 kr. — eine Summe, welche für eine Verwaltung von beyläufig 17—20 Millionen Einnahmen bey einem Schuldenstande von fast 100 Millionen in den verschiedensten Schuldgattungen zu den verschiedensten Zinsfüßen und Zinszeiten, bey der höchsten Vereinzelung der Ausgaben, und zwar wegen des Interesse der Gläubiger an neun Orten des Königreiches, und bey einer ins äußerste Einzelne gehenden Buch- und Rechnungsführung wohl nicht für übertrieben gefunden werden kann. Die Verminderung ist der Aufmerksamkeit des ehrfurchtsvollst Unterzeichneten nicht entgangen; sie muß aber in der Rücksicht auf die Förderung des Geschäftes und auf die Sicherheit der Kassen Beschränkung finden.

§. 6.

Außerordentliche Ausgaben.

Durch den Geschäftsbetrieb, vorzüglich die nothwendige Diskontirung, bey der Unmöglichkeit, die auf bestimmte Termine

lautenden verfallenen Kapitalien zu gehöriger Zeit berichtigen zu können, ist nach der Zusammenstellung eine außerordentliche Ausgabe von

586,665 fl. 37 kr. 1 hl.

erfolgt.

§. 7.

Bilanzirung.

Die sämmtlichen Einnahmen haben sich auf

17,504,301 fl. 12 kr. 6 hl.

die sämmtlichen Ausgaben auf

12,080,705 fl. 35 kr. 1 hl.

belaufen, und daher die Rechnungen mit einem Aktivrechnungs-bestande von

5,423,595 fl. 37 kr. 5 hl.

abgeschlossen.

III. Titel.

Von dem Schuldenstande.

§. 1.

Zuwachs im Jahre 18 18/19 bey den Spezialkassen.

Die Verwaltung hat zwar in dem Stande der alten Schulden günstige Veränderungen erzeugt. Allein derselbe ist durch eine große Summe neu zugewiesener Verbindlichkeiten vermehrt worden. Denn zur Schuldigkeit der Spezialkassen aus der Rechnung von 18 17/18

a) an Kapital

49,724,271 fl. 38 kr.

b) an Zinsrückständen

1,666,342 fl. 16 1/8 kr.

51,390,613 fl. 54 1/8 kr. *)

sind im Laufe des Jahres 18 18/19 gekommen

a) die Zinsen für 18 18/19

1,950,434 fl. 13 7/8 kr.

*) Beylage II. mit der Nebenbeylage.

b) neu eingewiesenen Kapitalien
3,678,396 fl. 2 1/8 :

c) neu eingewiesenen Zinsrückständen.
1,290,088 fl. 28 7/8 kr.

	6,918,919 fl. 5 kr.
so daß die ganze Schuldigkeit für 18 18/19 bey den Spezialkassen betragen hat	58,309,532 fl. 39 1/8 kr.

§. 2.

Zuwachs bey der Hauptkasse im Jahr 18 18/19.

Zu dem auf 18 18/18 übergegangenen Passivstande der Hauptkasse

a) an Kapitalien
46,069,350 fl. 46 3/8 kr.

b) an Zinsrückständen
1,068,448 fl. 39 6/8 kr.

	47,137,799 fl. 26 1/8 kr.

sind im Laufe des Jahres 18 18/19 hinzugekommen

a) die Zinsen für 18 18/19
1,735,189 fl. 34/8 kr.

b) neu eingewiesene Kapitalien
5,430,103 fl. 22 7/8 kr.

c) an Zinsen hievon
12,559 fl. 22 4/8 kr.

d) neu eingewiesene Zinsrückstände
12,526 fl. 49 kr.

somit im Ganzen	7,190,378 fl. 37 7/8 kr.
so daß die Schuldigkeit für 18 18/19 bey der Hauptkasse	54,328,178 fl. 4 kr.
und bey sämmtlichen Kassen der Hauptschuldentilgungsanstalt zusammen	112,637,710 fl. 43 1/8 kr.
betragen hat.	

§. 3.

Erläuterung über den Kapitalzuwachs im Jahre 18 18/19.

Der ganze Zugang zur Schuldigkeit aus den im Jahre 1818/19 verfallenen Zinsen bedarf keiner weiteren Erläuterung, wohl aber ist nöthig, zu bemerken, daß die bedeutende Summe von 9,180,499 fl. 25 1/8 kr. an neu eingewiesenen Kapitalposten

a) aus 2,133,117 fl. 9 kr. neu eingewiesenen Kapitalien aus ältern Rechtstiteln,
b) „ 4,102,373 fl. 10 kr. 6 hl. umgeschriebenen Obligationen
c) „ 367,088 fl. 42 kr. 2 hl. kapitalisirten Zinsrückständen
d) „ 1,454,082 fl. 34 kr. 2 hl. neuen Anlehen *),
e) „ 588,182 fl. 37 kr. 1 hl. Depositen,
f) „ 178,930 fl. 46 kr. 2 hl. Kauf- und Ablösungsschillingen,
g) „ 284,254 fl. 25 kr. 4 hl. durchlaufende Posten,

bestehe.

Hiervon ist als wahrer Zuwachs der Schuld im Grunde nur die erste Post der in ältern Rechtstiteln begründeten Schuld, welche zu verhindern außer der Macht der Verwaltung lag, zu betrachten. Die übrigen finden sich in der Einnahme vorgetragen, und bestehen Theils in bloß durchlaufenden Posten, Theils sind sie zur Tilgung anderer Passiven verwendet.

§. 4.

Tilgung im Jahre 18 18/19 bey der Hauptkasse.

An der gesammten Schuldigkeit für 18 18/19.
112,637,710 fl. 43 1/8 kr.
ist im Laufe des Jahres erfüllt worden:

1. Bey der Hauptkasse durch Bezahlung, Abschreibung und Niederschlagung

---

*) Die Differenz mit dem Tableau I. vom 1108. 52. ist vom obersten Rechnungshof in einem nachträglichen Tableau erläutert.

a) am Kapitalstande
5,326,443 fl. 20 7/8
b) an Zinsen für 1818/19
1,373,013 fl. 20 2/8
c) an Zinsrückständen
313,134 fl. 31 4/8
7,012,591 fl. 12 5/8 kr.

§. 5.

Bey den Spezialkassen.

1. Bey den Spezialkassen
a) am Kapitalstande
2,370,725 fl. 56 4/8 kr.
b) an Zinsen für 1818/19
1,539,847 fl. 3 2/8 kr.
c) ans Zinsrückständen
931,474 fl. 32 4/8 kr.
4,842,047 fl. 37 2/8 kr.

somit bey sämmtlichen Kassen im Ganzen
11,854,638 fl. 49 7/8 kr.

§. 6.

Schuldenstand am 1. Oktober 1819.

so, daß nach Abzug der Tilgung, jedoch mit Einschluß der neuen und verbliebenen Mehrungen, auf das Jahr 1819/20 übergegangen sind

1. an Kapitalien
a) bey den Spezialkassen
51,031,941 fl. 43 6/8 kr.
b) bey der Hauptkasse
46,173,010 fl. 48 3/8
97,204,952 fl. 32 1/8 kr.

2. An Zinsrückständen
a) bey den Spezialkassen
2,435,543 fl. 18 1/8 kr.
b) bey der Hauptkasse
1,142,576 fl. 3 kr.
3,578,119 fl. 21 1/8 kr.

somit im Ganzen . . . . . 100,783,071 fl. 53 2/8 kr.

IV. Titel.

Von dem Aktivvermögen der Hauptschuldentilgungs-anstalt.

§. 1.

Zuwachs im Jahre 1818/19 bey den Spezialkassen.

Zu dem aus der Rechnung für 1817/18 auf 1818/19 übergetragenen Aktivkapitalienstande sind im Laufe dieses Jahres hinzugekommen,

1. Bey den Spezialkassen
   a) die im Jahre 1818/19 verfallenen Zinsen
      223,196 fl. 53 1/4 kr. *).
   b) an neueingewiesenen Aktivkapitalien
      115,705 fl. 50 3/4 kr.
   c) an neueingewiesenen Zinsrückständen
      40,409 fl. 52 1/4 kr.

in Summa 379,312 fl. 46 1/4 kr.

§. 2.

Bey der Hauptkasse.

2. Bey der Hauptkasse
   a) die im Jahre 1818/19 verfallenen Zinsen
      360,878 fl. 35 5/8 kr.
   b) an neueingewiesenen Kapitalien
      136,113 fl. 41 4/8 kr.

*) Beylage III.

c) neu eingewiesenen Zinsrückständen
28,062 fl. 50 2/8 kr.

in Summa 526,055 fl. 7 3/8 kr.

somit bey sämmtlichen Kassen 905,367 fl. 53 5/8 kr.
so daß der Aktivkapitalstand für 1818/19 an Kapital und Zinsen im Ganzen sich auf

19,355,148 fl. 19 kr.

belaufen hat.

§. 3.

Minderung des Aktivstandes im Jahre 1818/19 bey den Spezialkassen.

Hieran ist aber im Laufe des Jahres abgegangen
1. bey den Spezialkassen
a) an Kapitalien
163,937 fl. 35 6/8 kr.
b) an den im J. 1818/19 verfallenen Zinsen
15,839 fl. 16 6/8 kr.
c) an Zinsrückständen
51,385 fl. 17 kr.

in Summa 231,162 fl. 9 4/8 kr.

§. 4.

Bey der Hauptkasse.

2. Bey der Hauptkasse
a) an Kapitalien
1,152,707 fl. 23 3/8 kr.
b) an den i. J. 1818/19 verfallenen Zinsen
342,789 fl. 30 kr.

in Summa 1,495,496 fl. 53 3/8 kr.

somit bey sämmtlichen Kassen im Ganzen 1,726,659 fl. 2 7/8 kr.

Es ist jedoch zu bemerken, daß diese Erfüllung keineswegs ganz in baarer Zahlung bestehe, sondern den ganzen Abgang, der sich i. J. 1818/19 am Aktivstande Theils durch Konsolidirung, Theils durch durchlaufende Verrechnung ergeben hat, enthalte. Wie meistens bey bedeutendem Vermögen, so haben sich auch hier Posten gefunden, die entweder gar nicht zu realisiren sind, oder an denen zur Erhaltung eines Theiles und zur Schonung der schuldenden Unterthanen nach den väterlichen Gesinnungen Eurer Königlichen Majestät und nach den Forderungen einer guten Haushaltung ein Nachlaß bewilligt werden mußte. Diese Niederschläge, Abschreibungen und Nachlässe haben im Ganzen 145,964 fl. 48 1/8 kr. betragen.

§. 5.

Aktivstand der Staatschuldentilgungsanstalt am 1. Okt. 1819.

Hiernach ist am 1. Okt. 1819 ein Aktivkapitalienstand verblieben

1. bey der Spezialkasse	
a) an Kapitalien 5,454,061 fl. 26/8 kr.	
b) an Zinsrückständen 3,024,116 fl. 29 3/8 kr.	8,478,177 fl. 32 1/8 kr.
2) bey der Hauptkasse:	
a) an Kapitalien 8,903,899 fl. 6 kr.	
b) an Zinsrückständen 246,412 fl. 38 kr.	9,150,311 fl. 44 kr.
bei sämmtlichen Kassen im Ganzen	17,628,489 fl. 16 1/8 kr.
Hiezu ist aber noch das übrige am 1sten Oktober 1819 vorhandene, besonders ausgewiesene, Vermögen mit	8,071,693 fl. 7 1/8 kr.
zu rechnen, mit welchem der gesammte Aktivstand der Hauptschuldentilgungsanstalt am 1sten Oktober 1819 betragen hat	25,700,182 fl. 23 2/8 kr.

Allein der wahre Werth dieses Vermögens kommt seinem Nennwerthe durchaus nicht gleich, vielmehr ist nur ein sehr geringer Theil desselben als wirklich einbringlich zu betrachten, wie dieses die Erfahrung, und auch in den vorliegenden Rechnungen die Abschreibung der Nachlässe beweiset.

II. Abschnitt.

Von der Verwaltung der Staatsschuldentilgungsanstalt für den Untermainkreis.

Titel I.

Von den Einnahmen.

§. 1.

Bey der Hauptkasse.

Nicht mindere Aufmerksamkeit verdient die Staatsschuldentilgungsanstalt des Untermainkreises; sie wird gesondert von der Hauptschuldentilgungsanstalt nach ihren besondern Gesetzen verwaltet, und umfaßt vor der Hand noch zwey getrennte Kassen, nämlich:

1) jene für das ehemalige Großherzogthum Würzburg (Hauptkasse) und

2) jene für das ehemalige Fürstenthum Aschaffenburg, dann die ehemals fuldaischen und hessischen Aemter (Nebenkasse).

Die Nachweisung über die Einnahmen und Ausgaben bey beyden Kassen im Jahre 1818/19 gibt die von dem obersten Rechnungshofe erledigte Generalrechnung. *)

Hiernach betragen die Einnahmen der Hauptkasse, sowohl aus dem Rechnungsbestande des Vorjahres mit

293,638 fl. 8 kr. 3 pf.

als aus den Gefällen des Verwaltungsjahres 1818/19 jeder Gattung, nämlich:

an Schuldentilgungssteuern	155,258 fl.	4 kr.	— pf.
= Malzaufschlagsgefällen	160,663 fl.	4 kr.	— pf.
= Beyträgen benachbarter Fürsten	29,015 fl.	56 kr.	3 pf.

*) Beylage IV.

aus Aktivkapitalien und Zinsen derselben	30,872 fl. 29 kr. 3 pf.
an Depositen	50,668 fl. 28 kr. — pf.
= neueren zur Tilgung höherer oder gleich verzinslicher Schulden aufgenommenen Anlehen	469,940 fl. — kr. — pf.
Summa	896,418 fl. 40 kr. 2 pf.
Zusammen	1,190,056 fl. 49 kr. 1 pf.

Diese eigenen und bestimmten Einnahmsquellen hat erst Eurer königlichen Majestät Vorsorge durch die Verordnung vom 16. August 1815, durch welche die Staatsschuldentilgungsanstalt des Untermainkreises begründet worden ist, eröffnet.

§. 2.

Von den Einnahmen der Nebenkasse.

Die Einnahmen der Nebenkasse haben betragen:

aus dem Bestande der Vorjahre — 71,710 fl. 23 kr. 3 pf.

und aus den Gefällen des Jahres 1818/19, nämlich Schuldentilgungssteuern

56,958 fl. 55 kr. 3 pf.

Malzaufschlag

17,048 fl. 56 kr. 3 pf.

Beyträge benachbarter Fürsten

17,515 fl. 16 kr. —

Aktivkapitalien und Zinsen

4,651 fl. 2 kr. 2 pf.

und Depositen

450 fl. — kr. — pf.

— 96,624 fl. 11 kr. — pf.

zusammen — 168,334 fl. 34 kr. 3 pf.

II. Titel.

Von den Ausgaben.

§. 1.

Bey der Hauptkasse im Allgemeinen.

Von diesen Einnahmen wurden bey der Hauptkasse auf den Rechnungsbestand der Vorjahre — 4079 fl. 35 kr. 3 pf.

und auf die Bedürfnisse des Jahres 1818/19 nämlich:

a) auf die Verwaltung	4,569 fl.	31 kr.	3 pf.
b) Passivreichnisse	5,050 =	25 =	3 =
c) Zurückzahlung der Depositen	116,075 =	19 =	2 =
d) der Kapitalien	502,159 =	52 =	2 =
e) die Verzinsung	236,444 =	43 =	3 =
f) auf Nachlässe	532 =	41 =	3 =
g) auf außerordentliche Ausgaben	6,277 =	38 =	1 =
zusammen	875,189 fl.	49 kr.	— pf.

so, daß die Kasse am Ende 1818/19 mit einem Aktivreste von 314,867 fl. — kr. 1 pf. abgeschloßen hat.

§. 2.

Insbesondere Ausgaben für Kapitalszahlungen.

Auf Passivkapitalszahlungen sind insbesondere 502,159 fl. 52 kr. 2 pf. aufgewendet worden. Die Schuldentilgungskasse für das Großherzogthum Würzburg befindet sich in einer so günstigen Lage, daß nicht nur allein allen Privatgläubigern ihre Aufkündigungen, selbst jene auf 3 und 14tägige Sicht, pünktlich honorirt, sondern auch Aufkündungen, bey welchen natürlich die höchstverzinslichen Kapitalien (5 prozentige) gewählt wurden, von Amtswegen vorgenommen, und Gemeinden und Stiftungen, deren Bedürfniß nachgewiesen war, durch Zurückzahlung ihrer Kapitalien unterstützt werden konnten.

§. 3.

Ausgaben für die Verwaltung.

Zu diesem kommt der günstige Umstand, daß, wegen der Einfachheit der Geschäfte, auch die Verwaltung höchst einfach und wohlfeil ist, indem die Ausgaben für dieselbe, für Besoldungen und Regie im Jahre 1818/19 nicht mehr als 4,569 fl. 31 kr. betragen haben.

§. 4.

Ausgaben bey der Nebenkasse im Allgemeinen.

Die Ausgaben bey der Nebenkasse haben im Jahre 1818/19 für die Verzinsung, Kapitalszahlung, Verwaltung im Ganzen 78,411 fl. 23 kr. 2 pf.

betragen, nämlich:

a) für das ehemalige Fürstenthum Aschaffenburg	62,199 fl.	40 kr.	2 pf.
b) die ehemaligen fuldaischen Aemter	7,199 fl.	35 kr.	—
c) die ehemaligen hessischen Aemter	9,012 fl.	8 kr.	—
	78,411 fl.	23 kr.	2 pf.
wonach sich ein auf 1818/19 übergehender Aktivrest der Nebenkasse ergibt von	76,383 fl.	4 kr.	2 pf.

§. 5.

Insbesondere Ausgaben für Kapitalszahlungen.

Insbesondere sind

23,374 fl. 29 kr. 2 pf.

für Zurückzahlungen von Kapitalien aufgewendet worden, und zwar für solche ehemals aschaffenburgische Schulden, welche in Folge der Anordnung der vorigen Regierung zurückzuzahlen waren.

Die ehemals hessischen und fuldaer Schulden waren bloß zur vorläufigen Verzinsung eingewiesen.

§. 6.

Ausgaben für die Verwaltungskosten.

Die Verwaltungskosten der Nebenkasse haben die unbedeutende Summe von 281 fl. 12 kr. erfordert, weil diese Kasse von dem Personale der Hauptkasse mit verwaltet wird.

§. 7.

Einnahmen, Ausgaben und Aktivrest bey beyden Klassen zusammen.

Demnach ergibt sich für das Jahr 1818/19 bey beyden Kassen zusammen

eine Einnahme von	1,358,391 fl. 24 kr.
und	
eine Ausgabe von	938,601 fl. 12 kr.
somit ein Gesammtaktivrest von	391,150 fl. 5 kr.

Titel III.

Von dem Schuldenstande.

A. Bey der Hauptkasse.

§. 1.

Zugänge im Jahre 1818/19.

Was von Einnahmen im Jahre 1818/19 insbesondere auf die Verminderung des Passivstandes verwendet worden, ist schon aus der Generalrechnung über die Einnahmen und Ausgaben ersichtlich; es ist aber noch besonders in der vom obersten Rechnungshofe durch förmlichen Rechnungsbeschluß erledigten Generalrechnung über die Schuldgattungen pro 1818/19 zusammengestellt, damit der Fortgang der Schuldentilgung desto leichter übersehen werde *).

Dem auf dieses Etatsjahr übergehenden Passivstande der Hauptkasse (6,649,700 fl. 25 kr.) sind nämlich im Laufe des Jahres 1818/19 zugegangen:

a) die in diesem Zeitraume verfallenen Interessen	235,369 fl. 4 kr. 2 pf.
b) die zur Tilgung älterer Schulden neuaufgenommenen Kapitalien	465,940 fl. — kr — pf.
c) Depositen	50,668 fl. 28 kr. — pf.
(beyde Posten unter b et c, kommen unter den Einnahmen vor)	
d) an Interessenrückständen	30 fl. — kr. — pf.
im Ganzen	756,007 fl. 52 kr. 2 pf.

wo noch die Schuldigkeit der Hauptkasse für 1818/19 6,405,707 fl. 57 kr. 2 pf. betragen hat.

*) Beylage V. mit Nebenbelegen Ziff. 1—4.

Die Nebenbeylagen Ziff. 1. zu Beylage V. setzt diese Passiven nach den verschiedenen Schuldgattungen, nach dem Zinsfuße und den Gläubigern auseinander.

Der Zuwachs durch neue Anlehen von 465,940 fl. enthält baare Anlehen, welche wieder zu Kapitalszahlungen verwendet wurden: 14,640 fl. und 454,800 fl. für diskontirte, dann 500 fl. für mobilisirte Kapitalien.

§. 2.
Tilgung im Jahre 1818/19.

An dieser Schuldigkeit ist in dem Etatsjahre erfüllt worden:

a) durch Zurückzahlung von Passivkapitalien	503,159 fl. 52 kr. 2 pf.
(worunter 454,800 fl. durch Diskontirung)	
b) durch Berichtigung von Zahlungsretardaten	3,063 fl. 57 kr. 3 pf.
c) der laufenden Zinsen	233,390 fl. 4 kr. — pf.
d) durch Zurückzahlung von Depositen	116,075 fl. 19 kr. 2 pf.
(was auch mit der Ausgabsrechnung übereinstimmt)	
in Summa	885,689 fl. 13 kr. 3 pf.

§. 3.
Passivstand am Ende 1818/19.

Wornach an dem Bestande der Staatsschuld am letzten September 1819 verbleibt:

a) an Passivkapitalien	5,337,406 fl. 32 kr. 2 pf.*)
b) an älteren Zinsrückständen	8,502 fl. 59 kr. 2 pf.
c) an Zinsrückständen vom Jahre 1818/19	1,979 fl. — kr. 2 pf.
d) an Depositen	202,130 fl. 11 kr. — pf.
im Ganzen	5,550,018 fl. 48 kr. 3 pf.

*) S. Beylage 1. zu V.

C. Passivstand der Nebenkasse.

§. 4.

Zugang im Jahre 1818/19

Zu dem auf das Jahr 1818/19 übergegangenen Passivstande der Nebenkasse (1,562,311 fl. 59 kr. 3 pf.) sind im Laufe dieses Etatsjahres hinzugekommen *),

a) an neuen Anlehen	— fl.	— kr.	— pf.
b) an Depositen	450 fl.	— kr.	— pf.
c) an Zinsen des laufenden Jahres	48,813 fl.	20 1/2 kr.	— pf.
d) an Zinsrückständen	11,498 fl.	52 1/2 kr.	— pf.
Summa	60,762 fl.	13 kr.	— pf.

Wornach die Gesammtschuldigkeit der Nebenkasse für 1818/19 betragen hat,

1,623,074 fl. 12 3/4 kr. — pf.

§. 5.

Tilgung im Jahre 1818/19.

An dieser Schuldigkeit wurde im Laufe desselben Jahres erfüllt, und zwar:

1) an dem Passivstande des ehemaligen Fürstenthums Aschaffenburg **)

a) durch Zurückzahlung der Passivkapitalien, welche in der Generalrechnung nach dem Zinsfuße und nach den Gläubigern näher bezeichnet sind	23,374 fl.	29 kr.	2 pf.
b) durch Retardatenzahlungen	1,195 fl.	— kr.	— pf.
c) durch Berichtigung der laufenden Zinsen	37,386 fl.	55 kr.	— pf.
Summa	61,956 fl.	24 kr.	2 pf.

2. An dem mit den Fuldaer Aemtern übernommenen Passivstande

*) S. Beyl. V. Belege 2, 3 und 4.

**) S. Belege Zif. 2. zu Beylage V.

a) an Kapitalien da dieselben bloß zur Verzinsung eingewiesen waren;	— fl. — kr. — pf.*)
b) an älteren Zinsen	181 fl. 15 kr. — pf.
c) an laufenden Zinsen	6,969 fl. 14 kr. — pf.
Summa	7,150 fl. 29 kr. — pf.
3. An dem mit den hessischen Aemtern übernommenen Passivstande	
a) an Kapitalien da dieselben noch nicht definitiv überwiesen waren;	— fl. — kr. — pf.
b) an älteren Zinsen	500 fl. — kr. — pf.
c) an laufenden Zinsen	8,442 fl. 18 kr. — pf.
Summa	8,942 fl. 18 kr. — pf.
daher Erfüllung im Ganzen	78,049 fl. 11 kr. 2 pf.

§. 6.

Passivstand am Ende 1818/19.

Wornach an dem Bestande der Staatsschuld der Nebenkasse am letzten September 1819 verbleibt.

1) in Ansehung des ehemaligen Fürstenthums Aschaffenburg **)	1,099,907 fl. 35 kr. 3 pf.
2) In Ansehung der ehemaligen Fuldaischen Aemter ***)	165,431 fl. — kr. — pf.
3) In Ansehung der ehemaligen hessischen Aemter ****)	279,686 fl. 19 kr. 3 pf.
Summa des Passivbestandes der Nebenkasse am letzten September 1819	1,545,025 fl. — kr. — pf.

---

*) S. Belege Ziff. 3. zu Beyl. V.

**) S. Belegeziff. 2. zu V.

***) S. Belegeziff. 3. zu V.

****) S. Belegeziff. 4. zu V.

§. 7.

Passivstand beyder Kassen zusammen am Ende 1818/19.

Als Resultat ergibt sich daher aus der Verwaltung beyder Kassen im Jahre 1818/19 am Ende des Etatsjahrs ein Passivstand an Kapitalien, Depositen und Zinsrückständen von

7,095,043 fl. 45 kr. *)

IV. Titel.

Aktivstand.

A. Bey der Hauptkasse.

§. 1.

Zugang im Jahre 1818/19.

Die Rechenschaft über die Verwaltung des Aktivvermögens der Staatsschuldentilgungsanstalt des Untermainkreises wird durch die mit ihren Belegen beyliegende, durch das Rechnungs-Erkenntniß des obersten Rechnungshofes erledigte, Generalrechnung abgelegt. — Zu dem auf 1818/19 übertragenen Aktivbestand der Hauptkasse (563,616 fl. 25 kr. 2 pf.) sind im Laufe des Jahres gekommen,

zusammen 25,068 fl. 11 kr. 2 pf.

so, daß die Gesammtsumme der Aktivfonds der Hauptkasse pro 1818/19 betragen hat, 588,684 fl. 36 kr. 2 1/2 pf. **)

§. 2.

Abgang im Jahre 1818/19.

Allein im Laufe desselben Jahres sind an dem Aktivfonde abgegangen im Ganzen 62,433 fl. 39 kr.

§. 3.

Aktivstand am Ende 1818/19.

Daher hat sich der Aktivfond der Hauptkasse am Ende des Jahres 1818/19 belaufen:

auf die Summe von 526,250 fl. 57 kr. 2 1/2 pf.
somit um 37,365 fl. 27 kr. 3 pf.
gemindert

*) S. Beyl. V. die letzten Positionen.

**) S. Beyl. VI.

B. Aktivstand der Nebenkasse.

§. 4.

Zugang im Jahre 1818/19.

Der auf 1818/19 übertragene Bestand des Aktivfonds der Nebenkasse (388,714 fl. 32 kr. 1 pf.)
ist im Laufe desselben Etatsjahres vermehrt worden, bloß durch die im Jahre 1818/19 verfallenen Zinsen von den Aktivkapitalien des ehemaligen Fürstenthums Aschaffenburg mit
2,390 fl. 44 kr. 2 pf.

Summa des Aktivfonds 391,105 fl. 16 kr. 3 pf.

§. 5.

Abgang im Jahre 1818/19.

Hiezu sind aber im Jahre 1818/19 abgegangen:
Summa 16,411 fl. 53 kr. 2 pf.

§. 6.

Aktivstand im Jahre 1818/19.

Daher am Ende des Jahres 1818/19 der Aktivfond der Nebenkasse betragen hat,

zusammen 374,693 fl. 23 kr. 1 pf.
somit um 14,021 fl. 9 kr.
gemindert worden ist.

§. 7.

Summa des Aktivfonds bey beyden Kassen.

Zu dem Aktivstande der Hauptkasse
526,250 fl. 57 kr. 2 1/2 pf.
und jenem der Nebenkasse *) 374,693 fl. 23 kr. 1 pf.

Summe 900,944 fl. 20 kr. 3 1/2 pf.
kommt aber noch der nach der Generalrechnung sich ergebende Aktivrest, nämlich:
A. Bey der Hauptkasse 225,599 fl. 56 3/4 kr.

*) S. Beylage VI. letzte Position.

wornach der gesammte Aktivstand
der Hauptkasse 751,850 fl. 54 3/8 kr.
betragen hat.

B. Bey der Nebenkasse 60,399 fl. 27 1/4 kr.

wornach der gesammte Aktivstand
der Nebenkasse 435,092 fl. 50 1/2 kr.
betragen hat,

daher die Summe des Aktivstandes 1,186,943 fl. 44 7/8 kr.

Abschnitt III.

Passiv- und Aktivstand und Resultat der Tilgung, sowohl bey der Hauptschuldentilgungsanstalt, als bey jener des Untermainkreises.

§. 1.

Passivstand am 1sten Oktober 1819.

Das Ergebniß aus dem Verwaltungsjahre, sowohl in Ansehung der Hauptschuldentilgungsanstalt, als in Ansehung jener des Untermainkreises zusammengefaßt, ist daher folgendes:

Ein Passivstand am 1sten Oktober 1819

1) bey der Hauptschuldentilgungsanstalt:

a) an Kapitalien	97,204,952 fl. 32 1/8 kr.
b) an Zinsrückständen	3,578,119 fl. 21 1/8 kr.
c) zusammen	100,783,071 fl. 53 2/8 kr.

2) Bey jenen für den Untermainkreis:

a) an Kapitalien	7,046,000 fl. 19 kr.
b) an Zinsrückständen	49,043 fl. 26 kr.
c) zusammen	7,095,043 fl. 45 kr.
somit im Ganzen von a)	104,250,952 fl. 51 1/8 kr.
" b)	3,627,162 fl. 47 1/8 kr.
zusammen	107,878,115 fl. 38 2/8 kr.

§. 2.

Aktivstand am 1sten Oktober 1819.

Dagegen ein Aktivstand:

1) bey der Hauptkasse:

a) an Kapitalien	14,357,960 fl. 8 3/4 kr.
b) an Zinsrückständen	3,270,529 fl. 7 3/8 kr.
c) zusammen	17,628,489 fl. 16 1/8 kr.
2) bey der Schuldentilgungsanstalt für den Untermainkreis:	
a) an Kapitalien	731,948 fl. 10 3/4 kr.
b) an Zinsrückständen	168,996 fl. — 1/8 kr.
c) zusammen	900,944 fl. 20 7/8 kr.
somit im Ganzen von a)	15,089,908 fl. 19 1/2 kr.
" b)	3,439,525 fl. 7 4/8 kr.
zusammen	18,529,433 fl. 37 kr.

und mit Zurechnung des übrigen Aktivvermögens

a) bey der Hauptschuldentilgungsanstalt	8,071,693 fl. 7 1/8 kr.
b) bey jener des Untermainkreises	225,999 fl. 23 kr.
Summa	8,297,692 fl. 30 1/8 kr.
im Ganzen	26,827,125 fl. — 1/8 kr.

§. 3.

Wirkliche Minderung der Staatsschuld im Jahre 18 18/19.

Allein, abgesehen von diesem Aktivstande, und lediglich die Ziffer des Passivstandes vom 1. Oktober 1819 mit jenem am 1sten Oktober 1818 verglichen, ergibt sich, daß jener diesen um

2,137,689 fl. 53 2/8 kr.

übersteige *).

*) Nämlich nach Abrechnung der 116,968 fl. 39 3/4 kr., um welche die Schuld des Untermainkreises am 1sten Oktober 1819 geringer war, als am 1sten Oktober 1818.

Der Grund der effektiven Vermehrung der gesammten Staatsschuld liegt einzig und allein darin, daß

an Schulden aus ältern Titeln	2,133,117 fl. 9 kr. — pf.
dann an rückständigen Zinsen derselben	1,302,615 fl. 17 kr. 7 pf.
	3,435,732 fl. 26 kr. 7 pf.

ohne die laufenden Zinsen dieses Schuldenzuganges neu eingewiesen wurden.

Betrachtet man aber besonders die Verwaltung der Hauptschuldentilgungsanstalt, so gibt dieselbe das Resultat, daß an der Schuld

a) an Kapitalien	7,697,169 fl. 17 3/8 kr.
b) an Zinsrückständen	1,244,609 fl. 9 kr.
c) an Zinsen von 1818/19	2,912,860 fl. 23 4/8 kr.
Summa	11,854,638 fl. 49 7/8 kr.

getilgt worden seyen, und wenn auch hievon die Ab= und Umschreibungen, da sie nicht baare Zahlungen sind:

zu a) mit	4,418,505 fl. 50 kr.
zu b) mit	493,051 fl. 39 kr.
zu c) mit	16,010 fl. 26 kr.
Summa	4,927,567 fl. 58 kr.

abgezogen werden, so ergibt sich doch eine Tilgung durch baare Zahlung im Jahre 1818/19:

a) an Kapitalien	3,278,663 fl. 27 3/4 kr.
b) an Zinsrückständen	751,557 fl. 30 kr.
c) an laufenden Zinsen	2,896,849 fl. 57 4/8 kr.
Summa	6,927,070 fl. 54 7/8 kr.

und darunter an Kapitalien, Depositen und Zinsrückständen, allein 4,030,220 fl. 57 3/8 kr.

wozu noch kommt, daß der Aktivkassenbestand am 1sten Oktober 1819 gegen den am 1sten Oktober 1818, sich um 1,042,145 fl. 40 kr.

vermehrt hat, so, daß der wahre Gewinn aus der Verwaltung der Fonds der Hauptschuldentilgungsanstalt im Jahre 1818/19 5,072,366 fl. 37 6/8 kr.

und die eigentliche Verminderung des Passivstandes, abgesehen

von dem Zugange aus ältern Rechtstiteln, welche als Folge der Verwaltung des Jahres 1818/19 betrachtet werden kann,

bey der Hauptschuldentilgungsanstalt	1,020,251 fl. 39 kr. 7 hl.
bey der Schuldentilgungsanstalt des Untermainkreises	116,968 fl. 39 kr. 6 hl.
somit in Summa	1,137,220 fl. 19 kr. 5 hl.

beträgt.

Die dagegen bemerkte effektive Erhöhung des Passivstandes am 1. Oktober 1819 gegen jenen am 1. Oktober 1818 ist nicht eine Folge der Verwaltung, sondern der neuen Einweisungen der Schulden aus älteren Rechtstiteln. So unangenehm diese stets wachsenden Lasten aus älteren Titeln seyn mögen, deren Größe im voraus sich nicht ganz bestimmt angeben läßt, so sind sie doch in der Achtung des Rechtes, welches diese Schuldmehrungen nach genauer Prüfung nicht zurückweisen kann, begründet.

Diese Achtung, vorzüglich aber die Verfassungsurkunde, welche Eurer königlichen Majestät Großmuth Ihre getreuen Unterthanen verdanken, dann der zureichende Fond, welcher durch die Vorsorge Eurer königlichen Majestät für die Schuldentilgungsanstalt bestimmt ist, haben schon im Jahre 1818/19 zur Befestigung des Kredits der Schuldentilgungskasse vortheilhaft gewirkt, und durch diese Mittel, so wie durch Beharrlichkeit in der Vollziehung der Schuldentilgungsgesetze, wird das Staatsministerium der Finanzen im Stande seyn, immer mehr den Kredit einer Anstalt zu erweitern, auf welcher ein so großer Theil des Glückes der Unterthanen Eurer Königlichen Majestät beruht.

München, den 4ten März 1822.

Frhr. v. Lerchenfeld.

(Hierher gehören die sechs Beylagen.)

Beylage LVIII.

(Bd. III. der Verhandl. S. 6.)

Sitzungs-Protokoll des sechsten Ausschusses.

Geschehen München am 24. Febr. 1822.

Gegenwärtige:

Herr Präsident Frhr. v. Schrenk.
- Appellationsgerichtsrath v. Hofstetten.
- Frhr. v. Heynitz.
- Oberforstrath v. Schilcher.
- Bürgermeister v. Wachter.
- Direktor Dangel, als Sekretär.

In der heutigen Sitzung wurde vorgetragen und geprüft.

41.

Ein Antrag der Abgeordneten, Herrn Dekane Stephani, Clarus, Kraus und Thomasius: die der Nation verheissene Rechenschaft über die zentralisirte Verwaltung ihres gesammten Stiftungsvermögens betreffend.

Bey der Prüfung dieses Antrages ging der Ausschuß von dem Gesichtspunkte aus, daß wohl jeder einzelnen Stiftung das Recht zustehe, wenn ihr das Stiftungsvermögen nicht gehörig extradirt, oder die erforderlichen Nachweisungen über die frühere Verwaltung und Verwendung desselben nicht vorgelegt worden seyn sollten, solches im Administrativ- oder Justizwege zu bewirken, und, Falls sie auch auf diese Weise ihre Absicht nicht erreichen sollte, bey den Ständen des Reichs deßfalls Beschwerde zu führen.

Dagegen aber liege es nicht in dem, durch die Verfassungsurkunde vorgezeichneten Wirkungskreise der beyden Kammern,

über die vormalige Zentraladministration des gesammten Stiftungsvermögens eine allgemeine Rechenschaft von der Regierung zu verlangen, weil diese Anstalt vor dem Daseyn unserer Konstitution bereits schon aufgelöst war, daher ein solches Verlangen eine unbefugte Einmischung in die Verwaltung der Vorzeit seyn würde. Aus diesem Grunde wurde von dem Ausschusse einstimmig beschlossen, daß die vorliegende Eingabe zwar nicht als Antrag zur Vorlage an die Kammer sich eigne, jedoch aber in Erwägung:

daß

1) derselbe im Grunde eine Beschwerde darüber enthält, weil die Verordnung vom 29. Februar 1808, worin förmliche Rechenschaft über das zentralisirte Stiftungsvermögen feyerlich zugesichert geworden, bisher unbefolgt geblieben sey, und

2) das Gesammtvermögen aller Stiftungen unter den besonderen Schutz des Staats gestellt ist, folglich von jedem Staatsbürger wegen Verletzung eines zu Gunsten desselben bestehenden Gesetzes Beschwerde geführt werden könne,

durch das Präsidium der Kammer an den fünften Ausschuß zur näheren Würdigung abzugeben sey.

42.

Ein Antrag des Abgeordneten, Herrn von Poschinger, die freye Ausfuhr der Wolle und des Flachses betreffend.

Nach dem einstimmigen Beschlusse des Ausschusses soll diese Eingabe, als ein Antrag auf Modifikation des Mauthgesetzes zur Beförderung der Landeskultur, daher zum Wirkungskreise der Stände gehörig, der Kammer vorgelegt werden.

43.

Ein Antrag des Abgeordneten, Herrn Ministerialraths Freyh. von Closen, über eine ihm zur Vorlage bey der Ständeversammlung überschickte Eingabe des gräfl. von Törringschen Patrimonialrichters Lehner zu Menghofen: das Verfahren bey Gutszerschlagungen betreffend.

Da in diesem Antrage lediglich der Wunsch ausgedrückt ist, daß die demselben beyliegende Eingabe des Patrimonialrichters Lehner als ein Vorschlag zur Vereinfachung des Verfahrens bey Gutszertrümmerungen, von der Kammer bey der künftigen Berathung über das Kulturgesetz berücksichtiget werden möchte, so wurde einstimmig beschlossen, daß derselbe als Antrag sich zur Vorlage nicht eigne, sondern dem Präsidium zu überlassen sey, ihn zu dem bemerkten Endzwecke sogleich an den geeigneten Ausschuß abzugeben.

44.

Ein weiterer Antrag desselben Herrn Abgeordneten Freyh. von Closen, auf den Grund einer ihm zur Vorlage bey der Ständeversammlung überschickten Vorstellung mehrerer Landwirthe des Landgerichts Eggenfelden, die Jngviehsteuer, das Exekutionsverfahren der Rentbeamten und das Landgestüt betreffend.

Dieser Antrag umfaßt eigentlich drey verschiedene Gegenstände, welche nach dem Ermessen des Ausschusses zum Wirkungskreise der Stände gehören, nämlich

1) Die Aufhebung einer der Viehzucht nachtheiligen Verordnung in Betreff der Erhebung der Jngviehsteuer.

2) Die Erlassung einer umfassenden Exekutionsordnung für

die königl. Rentämter; sonach eine das Eigenthum der Staatsbürger sichernde gesetzliche Verfügung, dann

3) Die Erweiterung des Landgestütes, zur Verbesserung der Landeskultur.

In diesem Anbetrachte wurde auch einstimmig beschlossen, solchen der Kammer vorzulegen.

45.

Ein Antrag des Abgeordneten, Herrn Landrichters Häcker, auf eine allgemeine Depositalordnung für das Königreich.

Es wurde hierauf einstimmig der Beschluß gefaßt: Diesen Antrag, als Vorschlag einer gesetzlichen Verfügung, welcher die Sicherstellung des Privateigenthums der Staatsbürger zum Gegenstande hat, folglich zum Wirkungskreise der Stände gehört, der Kammer zur Vorlage zu bringen.

46.

Ein Antrag des Abgeordneten, Herrn Notars Köster, die Beschleunigung des Steuerdefinitivums, durch Einführung der Gewannen- oder Flur-, auch Sektionsvermessung, und Einstellung der Parzellarvermessung betreffend.

In Folge der vorgenommenen Prüfung wurde einhellig beschlossen: daß dieser Antrag, welcher zugleich als ein Vorschlag zur Beschleunigung der verfassungsmäßigen Gleichstellung der Staatsbürger in der Besteuerung anzusehen sey, und daher offenbar im Wirkungskreise der Stände liege, der Kammer vorzulegen sey.

47.

Ein Antrag des Abgeordneten Herrn von Wankel, die Reduktion der Gensd'armerie betreffend.

Nach der Meynung des Ausschusses eignet sich dieser Antrag in dem Anbetrachte zum Wirkungskreise der Stände, weil dadurch ein wesentliches Ersparniß in den Staatsausgaben erzielt werden will. In dieser Hinsicht wurde auch die Vorlage desselben an die Kammer beschlossen.

48.

Ein Antrag des Abgeordneten, Herrn Obersten Justizraths von Hornthal: die Einführung der Landräthe im ganzen Königreiche, so wie sie im Rheinkreise bestehen, betreffend.

Es wurde hierauf nach erstattetem Vortrage beschlossen: daß diese Eingabe als ein Antrag auf allgemeine Einführung eines, in einem Theile des Königreiches bereits bestehenden Instituts, welches die Beförderung des Nationalwohles in mehrfacher Beziehung zum Zwecke habe, und sonach zum Wirkungskreise der Stände gehöre, der Kammer zur Vorlage zu bringen sey.

Freyherr von Schrenk.
Dangel.

Beylage LIX.

(Bd. III. der Verhandl. S. 14.)

Tages-Ordnung der vierzehnten allgemeinen öffentlichen Sitzung der Kammer der Abgeordneten, am 6. März 1822.

1) Vorlesung des Protokolls der vorigen Sitzung,

2) Bekanntmachung der Eingaben,

3) Vortrag des Sekretärs des Ausschusses für Prüfung der Anträge der Abgeordneten über die geprüften Anträge und Berathung über die Verweisung der zur Vorlage an die Kammer geeignet befundenen an die geeigneten Ausschüsse.

Beylage LX.

(Bd. III. der Verhandl. S. 36.)

Bericht

über die Verwendung der Staatseinnahmen für die Jahre $18\frac{18}{19}$, $18\frac{19}{20}$ und $18\frac{20}{21}$.

Eure königliche Majestät haben durch die Verfassungsurkunde den Ständen des Reiches die Zusicherung ertheilt, daß denselben bey einer jeden Versammlung eine genaue Nachweisung über die Verwendung der Staatseinnahmen vorgelegt werden solle.

In der That ist auch diese Nachweisung eine der ersten, der heiligsten Pflichten derjenigen obersten Staatsdiener, welchen Eure königliche Majestät die Verwaltung der Staatseinkünfte, die Besorgung der Staatsausgaben zu übertragen geruhet haben.

Mit rühmlicher Bereitwilligkeit haben die Stände des Reiches bey dem ersten Landtage nach genauer Prüfung der ihnen vorgelegten Staatsbedürfnisse, und des auf möglichst verläßige Voranschläge berechneten Staatseinkommens die direkten Steuern für die sechsjährige Finanzperiode vom 1sten Oktober 1819 bis letzten September 1825 bewilliget, und Eure königliche Majestät haben in dem Finanzgesetze vom 22. July 1819 die Größe der Staatsausgaben, so wie sie von den Ständen des Reiches als nothwendig erkannt worden wa-

ren, festzusetzen, und die betreffenden Ministerien hienach anzuweisen geruht.

Um die den Ständen des Reiches zugesicherte Nachweisung mit der erforderlichen Vollständigkeit und Klarheit ertheilen zu können, wurden die nöthigen Einleitungen getroffen, damit die Rechnungen zur gehörigen Zeit gestellt, die verschiedenen Abrechnungen der Kassen gegen einander vereinfacht und erleichtert, der Bau der Rechnungen mit dem in dem Budget aufgestellten einfachen Systeme, in Uebereinstimmung gebracht, und es dem königl. Oberstrechnungshofe möglich gemacht werde, die General-Finanzrechnungen bey Zeiten anzufertigen, und dem Staatsministerium der Finanzen vorzulegen.

Zu diesem Zweck, und vorzüglich zu dem einer reifen Berathung über die Vereinfachung des Rechnungswesens, veranstaltete ich wenige Wochen nach Beendigung der Ständeversammlung den Zusammentritt einiger im Rechnungswesen vorzüglich erfahrner Mitglieder des Ministeriums, des obersten Rechnungshofes, der Hauptbuchhaltung und der Zentralstaatskasse, mit Beyziehung einiger ausgezeichneten Rentbeamten.

Die Anträge dieses Ausschusses wurden genau geprüft, und nach Einvernehmung des Oberstrechnungshofes mehrere zweckmäßige, das Rechnungswesen vereinfachende und fördernde, Anordnungen getroffen.

Allein der frühere Bau der Rechnungen, die bedeutende Zahl von noch unerledigten Rechnungsretardaten; das längere Offenhalten der Rechnungen der Kreis- und der Zentralkassen, um die für das bereits beendete Jahr noch später einkommenden Einnahmen, so wie die für dasselbe noch zu leistenden Ausgaben als realisirt vortragen zu können, setzten der Ausführung der getroffenen Anordnungen außerordentliche Schwierigkeiten in den Weg.

Die verschiedenen Erinnerungen der Stellen über die zur Vereinfachung und Beschleunigung des Rechnungswesens gemachten Vorschläge erforderten wiederholte Prüfung und Benehmen, und so wurde die Ausführung in manchen Theilen noch aufgehalten.

Daher war es bey der Herstellung der ersten Generalfinanzrechnungen noch nicht möglich, jenen Termin einzuhalten, den das Staatsministerium der Finanzen für die Anfertigung derselben für die Zukunft unabänderlich festgesetzt hat, und den es — nach endlich beseitigten Hindernissen — für die Folge mit der nöthigen Energie zu handhaben wissen wird.

Daß bey einer großen Staatshaushaltung, bey welcher eine ineinandergreifende Abrechnung der einzelnen Kassen erforderlich ist, der Abschluß dieser Kasse nicht auf Einmal, sondern nur allmählig der Reihe nach, erfolgen könne, liegt in der Natur des Geschäftsverhältnisses.

So sehr auch die Rechnungsstellung der Rentämter beschleuniget wird, so erfordert die Revision der vorgesetzten Kreisregierungen und die Beantwortung derselben die unentbehrliche Zeit, und es ist als eine sehr wesentliche Beförderung des Geschäftsganges zu betrachten, daß die Abrechnungen der Rentämter mit der Kreiskasse, die verbunden mit der Superrevision durch die jährlich abzuordnenden Räthe des Oberstrechnungshofes am Sitze jeder Kreisregierung vorgenommen wird, schon im Laufe des Monats Jänner beginnen, und die Rechnung der Kreiskassen selbst gegen Ende des Monats März, und in den größern Kreisen bis Hälfte des April gelegt, und an den obersten Rechnungshof eingesendet werden können, welcher sie zu prüfen, die Beantwortung seiner Bedenken zu erholen, und sodann seine definitiven Rechnungsbeschlüsse zu erlassen hat. — Für seine Zukunft wird daher

die Hauptzusammenstellung der Resultate aller Rechnungen über Staatseinnahme und Ausgabe in der Form einer Generalfinanzrechnung im Laufe des Monats Julius gestellt, und dem Staatsministerium der Finanzen übergeben werden können. —

Ein kürzerer Termin für eine definitive — auf wirkliche Rechnungsresultate gegründete, sohin vollkommen verläßige Generalfinanzrechnung, wurde, nach der reifsten Erwägung, als nicht ausführbar erkannt, und dadurch die Unmöglichkeit ausgesprochen, die Nachweisung der Verwendung der Staatseinnahmen von dem letzten Rechnungsjahre vor Eröffnung der Ständeversammlung auf die Rechnungsresultate gründen zu können. —

Um jedoch auf der einen Seite den Ständen des Reiches die zugesicherte Nachweisung so sehr als nur immer möglich zu geben, und auf der andern eine, wenn auch nicht vollkommen geschlossene und unveränderliche, — doch möglichst zuverlässige Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben des letzten Jahres vorzulegen, hat das Staatsministerium der Finanzen angeordnet, daß von diesem Jahre jedesmal der Abschluß der Hauptbücher von sämmtlichen Staatskassen — nach dem Stande vom 1. Oktober gefertiget, dem Oberstrechnungshofe vorgelegt, und von diesem längstens bis Ende Dezembers die hierauf gegründete Generalübersicht der gesammten Staatseinnahmen und Staatsausgaben in der Form einer provisorischen Generalfinanzrechnung, dem Staatsministerio der Finanzen übergeben werde.

So wird es in der Folge möglich seyn, Eurer Königlichen Majestät den Rechenschaftsbericht über die Verwendung der Staatseinnahmen in den ersten Tagen des Jänners vorzulegen und sodann die den Ständen des Reiches

verfassungsmäßig gebührende Nachweisung gleich nach der Eröffnung der Ständeversammlung der Kammer der Abgeordneten übergeben zu können.

Um diese Nachweisung auf die genauesten und vollständigsten Rechnungsresultate zu gründen, wurde folgender Gang beobachtet:

Die bey den allgemeinen und besonderen Rentämtern vorkommenden Staatseinnahmen und Staatsausgaben sind nach den effektiven Abrechnungsresultaten aufgenommen —

die unmittelbaren Einnahmen und Ausgaben der Kreiskassen und der Zentralstaatskasse —

so wie die Einnahmen und Ausgaben der übrigen Generalkassen sind nach den Resultaten der erledigten Rechnungen eingetragen.

Die Anfertigung der Generalfinanzrechnungen wurde dem obersten Rechnungshofe übertragen, indem dieser über die Richtigkeit und Größe der Einnahmen und Ausgaben jeder einzelnen Kasse zu erkennen hat, und daher nicht nur die einzelnen Rechnungen und Abrechnungen, aus welchen diese allgemeine Uebersicht gebildet werden muß, besitzt, sondern auch, als mit der Verwaltung durchaus nicht beschäftiget, gewiß die geeignetste Stelle ist, um derselben nicht bloß die Legalisirung, sondern auch die Anfertigung der Generalfinanzrechnung aufzugeben.

Derselbe hat nunmehr:

die Generalfinanzrechnung pro 1818/19,

jene pro 1819/20,

und die provisorische, auf die Hauptbuchsextrakte begründete Generalfinanzrechnung pro 1820/21,

mit den erforderlichen Beylagen, deren Reinschrift und Uebergabe erst vor Kurzem ganz beendet werden konnte, übergeben.

und ich erlaube mir daher, die Resultate derselben Eurer Königlichen Majestät mit den erforderlichen Erläuterungen ehrerbietigst vorzulegen.

Generalfinanzrechnung pro 18 18/19.

Die Generalfinanzrechnung pro 1818/19 begreift die Einnahmen und Ausgaben jenes Etatsjahres, in welchem die erste Ständeversammlung einberufen wurde, und in dem nach Tit. VI. §. 5. der Verfassungsurkunde die in dem vorigen Etatsjahres erhobenen Staatsauflagen fortentrichtet wurden.

Da bis dahin die Staatskasse mit einem bedeutenden Defizit zu kämpfen hatte, welches nur durch Beyziehung außerordentlicher Mittel gedeckt werden konnte; so bewilligten die Stände des Reichs zur Deckung des Defizits dieses Etatsjahres und der bey der Zentralstaatskasse angewiesenen Zahlungen ein Kreditvotum von 3 Millionen.

Einnahmen.

Die Einnahmen dieses Jahres stellen sich, nach der ehrerbietigst vorgelegten Generalfinanzrechnung, in folgender Art dar:

A. Kurrenteinnahmen.

I. Direkte Staatsauflagen.

Die Grundsteuer mit	5,945,325 fl.	57 kr.
Die Häusersteuer mit	459,243 „	18 „
Die Dominikalsteuer mit	455,283 „	11 „
Die Gewerbsteuer mit	835,478 „	43 3/4 „
Die Familiensteuer mit	754,633 „	4 1/2 „
Die Zugviehsteuer mit	415,169 „	34 1/2 „
in Summa	8,865,133 fl.	48 3/4 kr.

Diese Summe stimmt bis auf die unbedeutende Differenz eines Minderbetrages von 3,096 fl. 11 1/4 kr. mit dem Vor-

anschläge überein, welcher bey dem Anfange der ersten Ständeversammlung den Ständen des Reiches vorgelegt wurde.

Der Ausfall von 33,521 fl. 16 1/4 kr. bey der Gewerbsteuer, der durch die Minderung einiger Ansätze im Rheinkreise verursacht wurde, so wie die Verminderung des Familienschutzgeldes von 5,366 fl. 55 1/2 kr. haben sich durch den Mehrertrag der übrigen Steuergattungen größtentheils ausgeglichen.

II. Indirekte Staatsauflagen.

Bey den indirekten Staatsauflagen haben

1) die Maut- und Zollgefälle (mit Einschluß der Tabakregie) eine reine Einnahme von 2,014,310 fl. 18 3/4 kr. und somit einen Ausfall gegen den Voranschlag von 197,689 fl. 41 1/4 kr. gegeben, der in der allgemeinen Abnahme des Handels seinen Grund findet.

Von obiger Einnahme sind der Staatsschuldentilgungshauptkasse an besonderen Aufschlags- und Tabakregiegefällen 580,694 fl. 4 1/2 kr. zugeflossen.

2) Die Erträgnisse der Stempelämter mit 596,827 fl. 55 3/4 kr. haben eine Mehreinnahme gegen den Voranschlag von 44,827 fl. 55 3/4 kr. gegeben, wogegen

3) die Aufschlagsgefälle nur 3,995,872 fl. 58 1/2 kr. somit um 310,683 fl. 1 1/2 kr. weniger abgeworfen haben, was dem damals obgewalteten hohen Biersatz, dann dem am 1. Julius erfolgten Nachlaß des Fleisch- und Mehlaufschlages in der Stadt Würzburg zuzuschreiben ist.

Von diesen Aufschlagsgefällen sind zur Zentralstaatskasse 66,294 fl. 29 1/2 kr.

zur Hauptschuldentilgungskasse 3,752,705 fl. 24 3/4 kr.
und zur Schuldentilgungsanstalt des Untermainkreises
176,873 fl. 4 1/4 kr.
gekommen.

4) Die Taxen und Sporteln haben 2,063,797 fl. 49 1/4 kr. abgeworfen, und somit die früheren Rechnungsdurchschnitte bedeutend überstiegen.

Die ganze Summe der indirekten Staatsauflagen von
8,670,809 fl. 2 1/4 kr.
ist um 203,679 fl. 57 3/4 kr. hinter dem Voranschlag zurückgeblieben.

III. Von den Gefällen aus dem vollen Eigenthum: haben die Forst- und Jagdgefälle einen reinen Ertrag von
2,087,691 fl. 11 kr.
gegeben, der jedoch nicht ganz eingegangen ist, da sich eine bedeutende Summe von diesen Forstgefällen unter den Ausständen in Ausgabe befindet.

Dagegen haben die Erträgnisse aus Oekonomien, Brauereyen und Fabriken nur 365,666 fl. 32 1/4 kr. geliefert. —

Dieser bedeutende Ausfall gegen den Voranschlag von 600,381 fl. kommt größtentheils von den bedeutenden Vorschüssen her, welche die Gewehrfabrik in Amberg in diesem Jahre noch nöthig hatte, so wie davon, daß der Malzaufschlag von den königl. Brauhäusern, welcher in diesem Jahre 82,290 fl. betrug, wie billig, unter den Regieausgaben vorgetragen, und dagegen nicht mehr, wie es bey Anfertigung des Generalfinanzetats im Jahre 1819 irrig geschehen war, unter den Passivreichnissen verausgabt wurde.

IV. Die Lehen-, Grund-, Zehent- und gerichts-
herrlichen Gefälle

haben die Summe von 5,551,935 fl. 91/2 kr.
ertragen.

Das Getreid ist hiebey nach den Normalpreisen, in so ferne es von den Unterthanen abgelöst, und zu Besoldungen und Naturalreichnissen verwendet — nach den Verkaufspreisen, so ferne es verkauft worden, und in Ansehung der Abgabe an das Militär nach den hiefür festgesetzten Preisen in Rechnung gestellt.

Es hat sich hiebey der Normaldurchschnittspreis aus den sämmtlichen Kreisen ergeben,

mit 13 fl. 383/4 kr. für das Schäffel Waizen,
= 10 fl. 291/4 kr. für das Schäffel Roggen,
= 7 fl. 183/4 kr. für das Schäffel Gerste,
= 5 fl. 163/4 kr. für das Dinkel oder Fesen, und
= 5 fl. 1 kr. für das Schäffel Haber.

Da später die Preise gewichen sind, so haben sich dagegen folgende Durchschnittspreise aus dem Verkaufe dargestellt:

12 fl. 19 kr. für den Waizen,
9 fl. 111/2 kr. für das Korn, resp. Roggen,
6 fl. 38 kr. für die Gerste,
4 fl. 49 kr. für den Fesen,
4 fl. 34 kr. für den Haber.

Der aus beyden sich ergebende Mittelpreis war um

1 fl, 2 kr. bey dem Waizen — um
51 kr. bey den Roggen — um
4 kr. bey der Gerste geringer, und um
38 kr. bey dem Haber höher,

als die im Budget zum Grund gelegten Preise.

V. Von den Staatsanstalten und Regalien

haben:

1) die Salinen und Bergwerke 1,991,546 fl. 20 1/2 kr. rein ertragen, wovon auf die Bergwerke 29,513 fl. 56 1/2 kr. kommen, die jedoch aus dem Verkaufe von ältern — aus besonderen Verhältnissen übergegangenen Hüttenprodukten herrühren, da ein wahrer Ueberschuß bey dieser Kasse sich keineswegs ergeben hatte.

2) Die Postgefälle haben 355,418 fl. — kr. abgeworfen.

3) die von der Münze eingelieferten 12,645 fl. 3 kr. sind durch Verminderung ihres Verlagskapitals, welches für den dermaligen Betrieb zu groß gewesen, realisirt worden.

4) Die Lottoanstalt hat die große Einnahme von 1,412,459 fl. 53 kr. abgeworfen.

5) Die Erträgnisse des Gesetzes- und allgemeinen Intelligenzblattes war 41,608 fl. 19 2/4 kr.

Uebrige Einnahmen.

VI. Von den übrigen im Budget enthaltenen Staatseinnahmen

hatten sich:

1) die Beyträge von andern Staaten und vormaligen Reichsständen zu Pensionen und zur Schuldentilgung, so wie die Aktivkapitalzinse der Zentralstaatskasse auf 117,434 fl. 37 1/4 kr. belaufen, wovon 46,531 fl. 12 3/4 kr. der Schuldentilgungsanstalt des Untermainkreises zugeflossen sind.

2) Die in Folge des Münchner Staatsvertrages von Seite Oesterreichs zu leistende Entschädigung wurde mit
100,000 fl. — kr.
entrichtet.

3) An Gefällsausständen bis 1817/18 ist die Summe von
1,128,802 fl. 11 kr.
im Laufe des Jahres 1818/19 eingegangen.

Die Vortheile, die nach der Anordnung vom 17ten November 1818 mit der Entrichtung der Rückstände im ersten Jahre verbunden waren, haben dahin gewirkt, daß in demselben bey weitem mehr, als die, nach einer Vertheilung auf 7 Jahre bey dem Voranschlage angenommene Frist von 500,000 fl. eingegangen ist.

Der Mehrertrag von 628,802 fl. 11 kr. kann jedoch nur als ein Relevement der älteren Gefällsausstände auf Rechnung der in dem Budget für die nächsten 6 Jahre jährlich mit 500,000 fl. angenommenen 3 Millionen betrachtet und behandelt werden.

Kurrenteinnahme des Jahres 18 18/19.

Die eigentliche Kurrenteinnahme des Etatsjahres 1818/19 hat daher betragen 30,701,150 fl. 8 kr.
und mit Abzug der ebenbemerkten, eigentlich den folgenden Jahren gebührenden, und auf deren Rechnung schon vorläufig erhobenen Summen an älteren Ausständen 30,072,347 fl. 57 kr.

Diese Summe trifft bis auf einen Minderbetrag von 185,789 fl. 3 kr. mit dem Voranschlag überein, welchen ich den Ständen des Reiches bey ihrer ersten Versammlung unter Tabelle I. vorgelegt habe, nach welchem damals die Staatseinnahmen pro 1818/19 auf 30,258,137 fl. — kr.
berechnet wurden.

Zu diesen eigentlichen Jahreseinnahmen kommt jedoch noch

B. die Einnahme an dem Kreditvotum.

Das Staatsministerium der Finanzen sah sich nämlich durch den Drang der Umstände und das Bedürfniß der Kassen genöthigt, von dem ihm von den Ständen des Reiches bewilligten Kreditvotum von 3 Millionen Gebrauch zu machen, und zur Deckung des wöchentlichen Bedarfes der Zentralstaatskasse im Laufe des Etatsjahres 1818/19 in einzelnen Assignationen die Summe von · 2,227,031 fl. 56 kr. aus den französischen Kontributionsgeldern zu erheben, wodurch jede Negozirung vermieden wurde.

Auch ist

C. der Aktivrest der Zentralstaatskasse von dem Jahre 1817/18

vorhanden.

Die Zentralstaatskasse — bestimmt, nebst den ihr zur eigenen Erhebung zugewiesenen Einnahmen die sämmtlichen Ueberschüsse der Staatskassen — mit Ausnahme der Militär- und Schuldentilgungskasse zu empfangen, hat nach der seit ihrer Errichtung bestehenden Anordnung in ihre Einnahme den gesammten Bestand jener Kassen, der sich nach deren Abrechnungen ergibt, aufzunehmen. Diese Abrechnungsschuldigkeit besteht theils in barem Geld, theils in noch unverrechneten Ausgabspapieren, theils in Staatseffekten. Ein sehr großer Theil dieses jährlichen Aktivrestes ist nur als durchlaufend zu behandeln.

Ein bedeutender Theil desselben ist den Kreis- und Zentralkassen, so wie auch der Zentralstaatskasse als Verlags-Kapital nöthig, da die Einnahmen in jedem Etatsjahre erst nach dem Verlaufe einiger Monate beginnen, während dem

die Ausgaben stets ihren ungehinderten Gang nehmen, und durchaus keine Stockung eintreten darf.

Der Betrag der aus dem Aktivreste des Jahres 1817/18 wirklich zur Einnahme und Disposition der Zentralstaatskasse für das Jahr 1818/19 eingegangenen Gelder und Anlehenspapiere beläuft sich nach den von dem obersten Rechnungshof gefertigten Darstellungen auf 2,264,679 fl. 35 kr.

Man würde sich übrigens sehr irren, wenn man annehmen wollte, daß diese Summe in Baarem zu Anfang des Etatsjahres 1818/19 in der Zentralstaatskasse vorräthig gewesen wäre. Dieselbe hatte vielmehr nach Ausweis ihrer Journale und Verifizirung ihres Kassenbestandes durchaus nicht die zur Bestreitung der ihr obliegenden Zahlungen erforderlichen Mittel. Es mußten daher vom Anfange des Etatsjahres bis zu dessen Ende beynahe von Woche zu Woche außerordentliche Mittel aus der Kontributionskasse — auf Rechnung des von den Ständen des Reiches bewilligten Kreditvoti von 3 Millionen herbeygeschafft werden, um jede dem öffentlichen Dienst sowohl als dem Staatskredit nachtheilige Stockung zu vermeiden.

Erst im Laufe des Etatsjahres hatten die Kreiskassen die noch rückständigen Einnahmen realisirt, und bedeutende Ueberschüsse aus dem Jahre 1817/18 nachgesendet.

Sie hatten eben so wenig bedeutende disponible Baarschaften vorräthig, und ihr Kassebestand war stets weit hinter dem Rechnungsbestande, da die Ausgaben des neuen Jahres in den ersten Monaten mit den noch eingegangenen und vorräthigen Geldern des Vorjahres bestritten werden mußten.

Hauptsumme der Einnahmen.

Die Summe sämmtlicher Einnahmen des Etatsjahres 1818/19 beträgt daher 35,192,861 fl. 39 kr.

wovon die Erhebungs- und Verwaltungskosten zu

4,458,840 fl. 50 1/4 kr.

12 6/10 pCt. der Nettoeinnahme betragen.

Ausgabe.

Die Staatsausgaben haben im Jahre 1818/19 nach dem Ausweise der Generalfinanzrechnung betragen:

A. Kurrentausgaben für die Schuldentilgungsanstalten.

I. An Ueberweisung der den Schuldentilgungsanstalten gebührenden bey den Einnahmen in der Generalfinanzrechnung besonders bemerkten Gefälle:

1) für die Hauptschuldentilgungsanstalt

4,333,399 fl. 29 kr. 1 pf.

2) für die Schuldentilgungsanstalt des Untermainkreises 435,621 fl. 54 kr. 3 pf.

zusammen 4,769,021 fl. 24 kr. — pf.

Passivreichnisse.

II. Die Passivreichnisse haben 186,810 fl. 7 kr. 1 pf. ausgemacht.

Nachlässe und ruhende Gefälle.

III. Die Nachlässe und ruhenden Gefälle sind in der Generalfinanzrechnung mit 754,765 fl. 42 kr. 2 pf. nachgewiesen, wovon

a) die Nachlässe 199,061 fl. 43 kr. 3 pf.

b) und die Ausstände 556,818 „ 45 „ — „

betragen.

Unter den ersteren sind nur 46,405 fl. 44 kr. 1 pf. als wirklich uneinbringlich enthalten, — die andern wurden wegen vorwaltenden begründeten Ursachen nachgelassen.

Die Nachläſſe und Ausſtände an den Staatsauflagen enthalten zuſammen 200,416 fl. 38. 3 pf.

Eigentlicher Staatsaufwand.

IV. Der eigentliche Staatsaufwand hat im Jahre 1818/19 betragen:

1) die Ausgaben auf den Etat des Königlichen Hauſes und des Hofes
2,743,333 fl. 43 kr. 3 pf.

2) auf den Etat des königl. Staatsrathes
82,208 fl. 36 kr. — pf.

3) Auf den Etat des Staatsminiſteriums des Königlichen Hauſes und des Aeuſſern
653,130 fl. 43 kr. 1 pf.

4) und auf den Etat des Staatsminiſteriums der Juſtiz 1,794,275 fl. 51 kr. 3 pf.

5) Die Ausgaben auf das Staatsminiſterium des Innern haben

a. für den allgemeinen Miniſterialetat
1,416,559 fl. 17 kr. 2 pf.

betragen.

b. für die zu dem Reſſort des Staatsminiſteriums des Innern gehörigen Staatsanſtalten wurde im Laufe des Jahres 1818/19 verwendet:

für Erziehung und Bildung	688,542 fl.	35 kr.	1 pf.
für den Kultus	969,336 =	15 =	2 =
für Geſundheit	160,696 =	26 =	2 =
für Wohlthätigkeit	115,540 =	54 =	1 =
für öffentliche Sicherheit	282,699 =	38 =	— =
für Induſtrie- und Kultur, Gemeinde-Beyträge und Landgeſtütt	102,462 =	20 =	2 =

zusammen für den Etat des Staatsministerium des Innern 3,735,827 fl. 27 kr. 1 pf.

6) Die Ausgaben auf das Staatsministerium der Finanzen haben sich

a. für den allgemeinen Ministerialetat auf 1,000,583 fl. 27 kr. — pf.

b. und für die dessen Ressort untergebenen Staatsanstalten:

α) für das Steuerkataster auf 238,600 fl. — kr. — pf.

β) und für den öffentlichen Straßen=, Brücken=' und Wasserbau auf 1,315,015 fl. 45 kr. 2 pf.

belaufen.

An die letzte Summe hat der Unterhalt der Straßen=, Brücken= und Wasserbauten 887,395 fl. 50 kr. — pf. die Neubauten hingegen, außer der normalmäßigen Konkurrenz durch Kreisumlagen im Betrage von 83,141 fl. 17 kr. 1 pf. aus der Staatskasse eine Summe von 278,561 fl. 31 kr. — pf. in Anspruch genommen.

7) Auf den Militäretat ist aus der Zentralstaatskasse

a. das Aversum für die Armee mit 8,000,000 fl. — kr. — pf.

b. für die Gensd'armerie mit 650,000 fl. — kr. — pf.

c. für das topographische Bureau 50,000 fl. — kr. — pf.

zusammen mit 8,700,000 fl. — kr. — pf.

entrichtet worden.

8) Unter den gemeinschaftlichen Ausgaben der Ministerien haben:

a. die Zivilbauten 876,358 fl. 58 kr. — pf. betragen, worunter an Neubauten 117,846 fl. 9 kr. 1 pf.

b. die sämmtlichen Civilpensionen haben sich auf die Summe von 4,400,492 fl. 17 kr. 1 pf. belaufen.

Hievon machen die aus der Säkularisation und Mediatisation hervorgegangenen 8,043,380 fl. — kr. — pf. aus

9) Die Ausgaben auf den Hauptreservefond betragen
1,011,982 fl. 9 kr. 2 pf.

Diese gesammten Kurrentausgaben für das Etatsjahr 1818/19 belaufen sich auf die Summe von
32,262,406 fl. 13 kr. — pf.

Vergleicht man diese Kurrentausgabe mit der Kurrenteinnahme, so ergibt sich ein Defizit von
1,561,256 fl. 5 kr. — pf.

Zur Kurrentausgabe sind jedoch im Laufe des Jahres noch hinzugekommen:

B. Zahlungsretardate der Vorjahre.

Die an älteren Zahlungsretardaten berichtigten
1,645,217 fl. — kr. 2 pf.

Die ganze im Jahre 1818/19 realisirte Staatsausgabe hat somit 33,907,623 fl. 13 kr. 2 pf. betragen, und es ist daher ein Rechnungsbestand von
1,285,238 fl. 25 kr. 2 pf.
auf das Etatsjahr 1819/20 übergegangen, der jedoch nur in den ersten Monaten desselben nach und nach realisirt werden konnte, und zu den in dieser Zeit sich ergebenen Zahlungen mit verwendet werden mußte.

Generalfinanzrechnung pro 18¹⁹⁄₂₀.

Nach der Generalfinanzrechnung des Jahres 1819/20 haben in demselben

A. Kurrenteinnahme

I. die direkten Staatsauflagen, und zwar

1) die Grundsteuer 5,957,050 fl. 40 kr. 3 pf.
woven jedoch 206,422 fl. 25 kr. 1 pf.
für die Schuldentilgungsanstalt des Untermainkreises,

2) Die Häusersteuer . . . 461,081 fl. 29 kr. 2 pf.
3) Die Dominikalsteuer . . . 455,026 fl. 40 kr. 1 pf.
4) Die Gewerbsteuer . . . 776,976 fl. 31 kr. — pf.
5) Die Familiensteuer . . . 754,021 fl. 58 kr. — pf.
6) und die Zugviehsteuer . . . 457,511 fl. — kr. — pf.

zusammen . 8,861,668 fl. 19 kr. 2 pf.

betragen.

Die Minderung der Gewerbsteuer hat in der nach den Bestimmungen des Landtagsabschiedes vorgenommenen Herabsetzung derselben im Rheinkreis ihren Grund.

Indirekte Staatsauflagen.

II. Bey den indirekten Staatsauflagen ist im Jahre 1819/20 schon in Ansehung der Zollgefälle, das neue Zollgesetz in Anwendung gekommen, und die Tabackregie aufgehoben worden.

1) Der Ertrag derselben hat . . . 1,975,307 fl. 2 kr. 2 pf.
abgeworfen und somit gegen den in dem Budget angenommenen Voranschlag einen Ausfall von
524,692 fl. 57 kr. 2 kr.
ergeben.

2) Die Stämpelgefälle haben . . . 603,050 fl. 12 kr. 1 pf.

3) und die Aufschlagsgefälle im Ganzen
4,633,339 fl. 29 kr. 1 pf.
ertragen, wovon
zur Zentralstaatskasse
56,253 fl. 18 kr. 1 pf.
zur Hauptschuldentilgungsanstalt
4,385,958 fl. 26 kr. 1 pf.
und zur Schuldentilgungsanstalt im Untermainkreis
191,127 fl. 44 kr. 3 pf.
geflossen sind.

Der tief gesunkene Werth der Gerste und der wohlfeilere

Preis des Biers haben theils die Konsumtion desselben, theils die Ergänzung der früher verbrauchten Malzvorräthe auf eine bedeutende Weise erhöht, und eine ansehnliche Mehr-Einnahme über den Voranschlag erzielt.

Die Taxen und Sporteln haben 2,100,505 fl. 49 kr. 3 pf. ertragen.

Gefälle aus dem vollen Eigenthume.

III. Die Gefälle aus dem vollen Eigenthume haben sich

1) von Forsten und Jagden auf 2,196,717 fl. 42 kr. 1 pf. berechnet, wovon jedoch bey 362,000 fl. als Ausstände unter den Nachlässen und ruhenden Gefällen wieder in Ausgabe kommen.

2) die Brauereyen, Oekonomieen und Fabriken haben

714,195 fl. 59 kr. 2 pf.

geliefert.

Der vorzügliche Grund dieser sehr bedeutenden Mehreinnahme liegt in der Realisirung mehrjähriger Vorschüsse, die bey der Ueberlassung der Gewehrfabrik in Amberg an das königl. Staatsministerium der Armee Statt gefunden hat.

Lehen- Grund- Zehent- und gerichtsherrliche Gefälle.

IV. Der Ertrag der Lehen- Grund- Zehent- und gerichtsherrlichen Gefälle hat die Summe von

4,803,205 fl. 1 kr. 1 pf.

und somit gegen den budgetmäßigen Voranschlag

1,086,985 fl. — kr. — pf.

weniger gegeben.

In diesem Jahr hat sich der Normaldurchschnittspreis aus den 7 Kreisen, in welchen Naturalgefälle Statt finden, auf

9 fl. 56 kr. für das Schäffel Waizen,

6 = 34 = = = = Roggen (Korn,)
4 = 54 = = = = Gerste,
3 = 50 = = = = Fesen oder Dinkel,
3 = 29 = = = = Haber

berechnet. Die Verkaufspreise haben im Durchschnitte keine sehr verschiedenen Resultate ergeben, sie stellen sich zu

10 fl. 7 kr. für den Waizen,
6 = 30 = = = Roggen (Korn,)
4 = 45 = = = Gerste,
3 = 49 = = = Fesen,
3 = 35 = = = Haber.

Der aus beyden sich ergebende Mittelpreis war um

3 fl. 54 kr. bey dem Waizen,
4 = 11 = = = Roggen,
1 = 14 = = = Fesen und
— = 34 = = = Haber geringer und um
2 = 17 = bey der Gerste höher,

als die budgetmäßigen Getreidepreise.

Staatsanstalten und Regalien.

V. Bey den Staatsanstalten und Regalien haben

1) die Salinen und Bergwerke einen reinen Ertrag von 2,080,302 fl. 46 kr. 3 pf. geliefert, wozu die Bergwerke des Rheinkreises 18,911 fl. 18 kr. beygetragen haben.
2) Die Erträgniß der Post war 239,318 fl. 15 kr. 2 pf.
3) die der Münze 3,317 fl. 59 kr. — pf.
4) das Lotto hat 853,447 fl. 39 kr. — pf. ertragen.
5) Von der Redaktion des allgemeinen Gesetz- und Intelligenzblattes ist nur 16,334 fl. 47 kr. 3 pf. eingegangen, weil in diesem, wie in dem folgenden Etats-

jahre kein Gesetzblatt ausgegeben wurde, der Absatz des allgemeinen Regierungs- und Intelligenzblattes hingegen nicht so allgemein ist.

Dieser Ausfall gleicht sich jedoch durch die Minderausgabe auf die Anschaffung des Gesetzblatts für die Gemeinden, in der Rubrik von Gemeindebeyträgen aus.

Uebrige Einnahmen.

VI. An übrigen Einnahmen ist

1) an Beyträgen anderer Staaten und vormaliger Reichsstände zu Pensionen und zur Schuldentilgung, und an Aktivkapitalszinsen der Zentralstaatskasse 81,031 fl. 51 kr. 3 pf. eingegangen, wovon 42,714 fl. 53 kr. 2 pf. der Schuldentilgungsanstalt des Untermainkreises zugekommen sind.

2) Die Entschädigung von Oesterreich mit 100,000 fl. — kr. — pf. wurde vertragsmäßig geleistet.

3) Von den Gefällsausständen vom Jahre 1817/18 et retro sind 660,760 fl. 3 kr. 3 pf. eingegangen.

4) An der ausserordentlichen Familiensteuer, die nach dem Schuldentilgungsgesetze vom Jahre 1819/20 angefangen, auf 3 Jahre für die Hauptschuldentilgungskasse bewilliget wurde, und die in den vorhergegangenen Jahren zur Zentralperäquationskasse geflossen war, ist die Summe von 508,047 fl. 22 kr. — pf. angefallen.

5) Das für den Getreidausfall eventuell bewilligte Kreditvotum wurde im Laufe des Jahres in Folge vorläufiger approximativer Berechnung mit 880,465 fl. 20 kr. — pf.

erhoben. Mit Einschluß der als Magazinsgetreid asservirten, und gar nicht zum Verkaufe bestimmten Getreide würde sich dasselbe auf 1,152,573 fl. — kr. — pf. hergestellt haben.

Die Summe der eigentlichen ordentlichen oder Kurrenteinnahmen des Etatsjahres 1819/20 ergibt sich daher auf 31,411,215 fl. 42 kr. — pf.
und mit Abzug des bey den Gefällsausständen von 1817/18 et retro sich ergebenden Mehrbetrages von 160,760 fl. 3 kr. 3 pf.
welche eigentlich der künftigen Finanzperiode, der sie entgehen, zugerechnet werden müssen 31,250,455 fl. 38 kr. 1 pf.

Die Erhebungs- und Verwaltungskosten dieser eigentlichen Jahreseinnahme haben 3,681,647 fl. 20 kr. — pf. somit 11 7/10 Prozent der reinen Einnahme betragen.

Zu dieser eigentlichen Jahreseinnahme kommen noch

Einnahme von und für 18 18/19.

B. an Einnahmen von und für das Jahr 1818/19 hinzu
1) an Außenständen vom Jahr 1818/19 997.067 fl. 44 kr. 1 pf.
worunter 64,370 fl. 30 kr. an Forstgefällen;
2) der Rest des für das Jahr 1818/19 bewilligten und in demselben nicht ganz realisirten Kreditvoti mit 772,986 fl. 4 kr. — pf.

Die Realisirung des Restes des Kreditvoti war theils zur Deckung der erforderlichen Bedürfnisse der Zentralstaatskasse in den ersten Monaten des Etatsjahres, vorzüglich aber zur Bestreitung der noch rückständigen angewiesenen, zum Theil erst in spätern Fristen verfallenden Zahlungen aus den Jahren 1817/18 et retro nöthig, welche nur in diesem Kreditvoto das Mittel der Deckung finden, weil über die Einnahme an

Gefällsausständen pro 1817/18 et retro durch das Budget und das Finanzgesetz für die laufenden Bedürfnisse des Staats bereits Bestimmung getroffen ist.

Das Staatsministerium der Finanzen hält sich nach reifer Ueberlegung zur gänzlichen Realisirung jenes Kreditvoti um so mehr berechtiget und verpflichtet, als sich unter den vorhandenen, damals rechnungsständig noch nicht bekannten, Kassenbaarschaften der Kreiskassen, die von diesen nachträglich zur Zentralstaatskasse einzuliefern waren, ein großer Theil der für die folgenden Jahre bestimmten Einnahme, durch den Mehrbetrag der im Jahre 1818/19 und 1819/20 eingegangenen ältern Ausstände befand, welcher zur laufenden Ausgabe nicht zu verwenden, sondern für die künftigen Jahre der Finanzperiode um so mehr vorzubehalten war, als man voraussehen mußte, daß in diesem die nach dem Budget betreffende Summe an älteren Ausständen nicht mehr werde zu realisiren seyn. Dieser Mehrbetrag gegen die mit 500,000 fl. für dieses Jahr im Budget angenommene Summe beläuft sich auch wirklich für die beyden Jahre 1818/19 und 1819/20 auf

789,562 fl. 14 kr. 3 pf.

Aus dem Kassenbestande vom Jahre 18 18/19.

C. Endlich ist zur vollen Uebersicht auch noch jener Bestand beyzusetzen, der von dem Kassenbestande des Jahres 1818/19 in die Einnahme des Jahrs 1819/20 übergegangen ist.

Derselbe bildet sich

1) aus dem Rechnungsbestande, der sich nach Abgleichung der Einnahme und Ausgabe mit einer Summe von 1,285,238 fl. 25 kr. 2 pf.
ergeben hatte.

2) und aus der Summe von 1,125,765 fl. 10 kr. 3 pf.
welche durch die zeitige Verwendung eines großen Theils

der im Anfange des Etatsjahres bestandenen Verlagskapitalien realisirt wurde, worunter jedoch nur

660,982 fl. 14 kr. — pf.

in baarem Gelde, und der Ueberrest in Ausgabspapieren bestanden hat.

Es ergibt sich daher die Summe sämmtlicher Einnahmen des Etatsjahres 1819/20 zu 35,592,255 fl. 6 kr 2 pf.

Die Erhebungs- und Verwaltungskosten mit

3,704,710 fl. 37 kr. 1 pf.

betragen nur 104/10 Prozent dieser Nettoeinnahme.

Ausgaben.

Die Staatsausgaben des Jahres 1819/20 waren nach Ausweis der Generalfinanzrechnung.

A. Kurrentausgaben

I. Zur Deckung der Staatsschuldentilgungsanstalten an den denselben durch das Schuldentilgungsgesetz zugewiesenen Gefällen

1) für die Hauptschuldentilgungskasse

7,297,256 fl. — kr. 2 pf.

2) für die Schuldentilgungskasse des Untermainkreises 440,265 fl. 3 kr. 2 pf.

II. An Passivreichnissen 147,324 fl. 13 kr. 2 pf.

III. Die Nachlässe und ruhenden Gefälle an der Jahresschuldigkeit haben die bedeutende Summe von

1,003,362 fl. 11 kr. 2 pf.

betragen, worunter an Ausständen sich 791,721 fl. 7 kr. 1 pf. befinden.

Eigentlicher Staatsaufwand.

IV. Der eigentliche Staatsaufwand hat sich im Jahre 1819/20 in folgender Art dargestellt:

1) Auf den Etat des Königlichen Hauses und des Hofes 2,747,806 fl. 54 kr. — pf.

2) für den Staatsrath 77,704 fl. 24 kr. — pf.

3) für die Ständeversammlung, resp. das ständische Archivariat 3,990 fl. 7 kr. — pf.

Diese Rubrik ist erst im Jahre 1819/20 in die Rechnung aufgenommen worden.

In der Generalfinanzrechnung von 1818/19 sind die Kosten auf die erste Ständeversammlung mit 146,193 fl. 44 kr. — pf. unter dem allgemeinen Reservefond enthalten.

4) Die Ausgaben auf den Etat des Staatsministeriums des Königlichen Hauses und des Aeußern haben 639,424 fl. 43 kr. 2 pf.

5) und jene des Etats des Staatsministeriums der Justiz 1,710,083 fl. 27 kr. 2 pf. betragen.

6) die Ausgaben auf den Etat des Staatsministeriums des Innern belaufen sich

a. für den allgemeinen Ministerialetat auf 1,325,204 fl. 27 kr. 2 pf.

b. für die der Leitung des Staatsministeriums des Innern anvertrauten Staatsanstalten:

für Erziehung und Bildung	661,150 fl.	19 kr.	3 pf.
für den Kultus	919,592 ″	36 ″	2 ″
für Gesundheit	156,517 ″	40 ″	3 ″
für Wohlthätigkeit	110,823 ″	50 ″	1 ″
für Sicherheit	217,781 ″	4 ″	— ″
für Industrie, Kultur, Gemeindebeyträge und Landgestütt	65,801 fl.	11 kr.	— pf.

zusammen für den Etat des Ministeriums des Innern - 3,456,871 fl. 9 kr. 3 pf.

7) Auf den Etat des Staatsministeriums der Finanzen wurden

a. auf den allgemeinen Ministerialetat 980,659 fl. 43 kr. 2 pf.

b. und für die allgemeinen Staatsanstalten seines Ressorts:

für das Steuerkataster 217,784 fl. 8 kr. — pf.

und für die öffentlichen Straßen- Brücken- und Wasserbauten - 1,208,464 fl. 4 kr. 3 pf.

verausgabt.

8) Auf den Militäretat wurde zur Dotation der Militärhauptkasse

a. für die Aktivarmee, Militärpensionen und überzählige Offiziere 7,674,453 fl. — kr. — pf.

b. für die Gensd'armerie 523,756 = — = — =

c. und für das topographische Bureau 50,000 = — = — =

zusammen 8,248,209 = — = — =

gegeben.

9) Von den gemeinschaftlichen Ausgaben der Ministerien haben

a. die Zivilbauten 648,741 fl. 30 kr. 2 pf.

betragen.

b. Die Zivilpensionen haben, da die Summe der Säkularisationspensionen 2,800,000 fl. überstieg, und somit auch ein Theil der Säkularisationspensionen dem Finanzärar zur Last blieb, eine Ausgabe von 4,850,343 fl. 44 kr. 2 pf.

verursacht.

10) Die Ausgaben auf den Hauptreservefond haben 658,747 fl. 3 kr. 2 pf.

betragen.

Die eigentlichen Kurrentausgaben des Etatsjahres 1819/20 haben sich daher auf

31,373,036 fl. 28 kr. 3 pf.

belaufen und gegen die Kurrenteinnahmen des Jahres einen kleinen Aktivrest von 38,179 fl. 13 kr. 1 pf. ausgewiesen.

B. Zahlungsretardaten.

Zu diesen Ausgaben kommen jedoch noch Zahlungen für die Rechnungsperiode der Vorjahre, und zwar

a) für 1817/18 et retro	1,092,562 fl.	23 kr.	1 pf.
b) für 1818/19	271,906 =	55 =	— pf.
zusammen	1,364,469 =	18 =	1 =

welche jedoch in den Einnahmen von dem Jahre 1818/19 und für dasselbe eine mehr als hinreichende Deckung gefunden haben.

Die gesammte im Jahr 1819/20 stattgehabte Staatsausgabe hat daher 32,737,505 fl. 47 kr. — pf. betragen und es ergibt sich somit ein Rechnungsbestand von

2,854,749 fl. 19 kr. 2 pf.

welcher auf die nächste Jahresrechnung übergeht, und wie alle derley Rechnungsbestände großentheils erst in dem Laufe des Etatsjahres, in dessen ersten Monaten allmählig realisirt werden mußte.

Daß diese Jahresrechnung noch nicht angefertigt seyn kann, weil es nicht möglich ist, die Rechnungen der Kreiskassen und Zentralkassen vor vollendeter Revision und geschehener Abrechnung der ihnen untergeordneten Aemter abzuschließen, habe ich bereits pflichtmäßig bemerkt.

Provisorische Generalfinanzrechnung von 18 20/21.

Die Uebersicht, welche über die Einnahmen und Ausgaben dieses letztverflossenen Etatsjahres angefertigt werden konnte, und von dem obersten Rechnungshofe mit ihren Belegen übergeben wurde, gründet sich auf die von den Regierungen und den Zentralstellen vorgelegten Konspekte über die Re-

sultate der Abschlüsse der Bücher der sämmtlichen Kassen und Aemter vom 1sten Oktober des vorigen Jahres.

Da keine Abrechnung denselben zum Grund liegt, so muß hiebey nicht nur der Vorbehalt der durch die Prüfung und Anerkennung dieser Rechnungen sich ergebenden Aenderungen, sondern insbesondere der Berichtigung der hiebey durch irrigen Eintrag in ungeeignete Rechnungsrubriken sich ergebenden Anstände gemacht werden, weßhalb der oberste Rechnungshof auf die wegen der bey der definitiven Rechnungserledigung sich unvermeidlich ergebenden Abänderungen, sowohl in den Einnahmen als Ausgaben, schon dermal aufmerksam machen zu müssen für nöthig erachtet hat.

Der in der Form einer provisorischen Generalfinanzrechnung angefertigte Generalkonspekt stellt nach dem Abschluß der Bücher folgende Staatseinnahmen dar:

Einnahmen.

A. Kurrenteinnahmen für das laufende Etats-Jahr:

Direkte Staatsauflagen.

I. An direkten Staatsauflagen:

	fl.	kr.	pf.
1) an Grundsteuer wovon 213,386 fl. 13 kr. der Schuldentilgungskasse des Untermainkreises gehören,	5,966,281	8	3
2) an Häusersteuer	462,272	10	3
3) an Dominikalsteuer	453,984	26	3
4) an Gewerbsteuer	766,855	28	2
5) an Familiensteuer	755,438	14	—
6) an Zugviehsteuer	494,386	31	2
zusammen	8,899,218	—	1

Indirekte Staatsauflagen.

II. Die indirekten Staatsauflagen betragen nach dem vorgelegten Konspekte

1) an Zollgefällen	1,878,853 fl.	54 kr.	1 pf.
2) an Stämpelgefällen	611,444 =	34 =	1 =
3) an Aufschlagsgefällen	4,630,201 =	48 =	3 =

wovon

der Zentralstaatskasse
31,037 fl. 24 kr. — pf.

der Hauptstaatsschuldentilgungskasse
4,404'705 fl. 45 kr. — pf.

der Schuldentilgungsanstalt im Untermainkreis
194,458 fl. 39 kr. 3 pf.

gebühren.

4) an Taxen und Sporteln	1,979,814 =	14 =	2 =
zusammen	9,100,314 =	31 =	3 =

Gefälle aus dem vollen Eigenthum.

III. An Gefällen aus dem vollen Staatseigenthume sind nach dem Konspekte angefallen:

1) an Forst und Jagdgefällen 2,166,484 fl. 14 kr. 3 pf.

2) aus Brauereyen, Oekonomieen, und Fabriken
436,412 fl. 40 kr. — pf.

Lehen-, Grund-, Zehent- und Gerichtsherrliche Gefälle.

IV. Die Lehen-, Grund-, Zehent- und gerichtsherrlichen Gefälle sind in dem Generalkonspekte mit
5,155,250 fl. 43 kr. 2 pf.
aufgeführt.

Da die Rechnungen noch nicht gestellt und geprüft sind; so läßt sich der genaue und wirkliche Mittelpreis des Getreides nicht angeben.

Staatsregalien und Anstalten.

V. Die Einnahme an Statsregalien und Anstalten hat hiernach betragen:

1) Von den Salinen und Bergwerken 2,334,039 fl. 24 kr. 1 pf.
2) von den Posten 309,683 = 33 = — =
3) von der Münz 6,936 = 19 = — =
4) von dem Lotto 1,295,015 = 40 = — =
5) von der Redaktion des Gesetz- und allgemeinen Intelligenzblatts 12,167 fl. 43 kr. — pf.

Uebrige Einnahmen.

VI. Die Uebrigen Einnahmen stellen sich nach dem Abschluß der Hauptbücher:

1) an den Beyträgen anderer Staaten und vormaligen Reichsstände zu den Pensionen und zur Schuldentilgung, so wie an Aktivkapitalzinsen der Zentralstaatskasse auf 41,924 fl. 8 kr. 3 pf. welche zu dieser, und 22,214 = 38 = 1 = welche zur Schuldentilgungsanstalt des Untermainkreises gehören.
2) an der vertragsmäßigen Entschädigung von der Krone Oesterreich 100,000 fl. — kr. — pf.
3) an Einnahmen an Außenständen von 1817/18 et retro 279,691 fl. 22 kr. — pf.
4) an außerordentlicher Familiensteuer für die Hauptschuldentilgungsanstalt 611,498 fl. 50 kr. — pf.

Die Gesammtkurrenteinnahme des Etatsjahres 1820/21 stellt sich daher nach der provisorischen Generalfinanzrechnung auf 30,670,852 fl. 8 kr. 2 pf.

Zu dieser Kurrenteinnahme kommt noch

B. Aus dem Rechnungsbestand der Vorjahre:

An Außenständen vom Jahre 1818/19 518,452 fl. 43 kr. 2 pf.

An Außenständen vom Jahre 1819/20 594,391 = 14 = 2 =

zusammen 1,112,843 = 58 = — =

und endlich

C. Die Einnahmen aus dem Rechnungsreste des vorigen Jahres mit 2,854,749 fl. 19 kr. 2 Pf. die aus jener Rechnung in diese provisorische Generalfinanzrechnung vorläufig in Einnahme gestellt sind.

Dieselbe schließt daher mit einer Gesammteinnahme von 34,638,445 fl. 26 kr. — pf. ab, wovon jedoch ein großer Theil noch nicht als realisirt zu betrachten ist.

Ausgaben.

Die provisorische Generalfinanzrechnung enthält an Ausgaben des letzten Etatsjahres:

A. Kurrentausgabe für den Staatsbedarf des Jahres.

Für die Schuldentilgungsanstalt.

I. Die Ueberweisung der, den Schuldentilgungsanstalten zustehenden Gefälle:

1) für die Hauptschuldentilgungsanstalt mit 7,327,649 fl. 9 kr. 1 pf.

2) für die Schuldentilgungsanstalt des Untermainkreises 430,059 = 31 = — =

zusammen 7,757,708 = 40 = 1 =

Passivreichnisse.

II. An Passivreichnissen 146,416 fl. 15 kr. — pf.

Nachlässe und unerhobene Gefälle.

III. An Nachlässen und unerhobenen Gefällen betragen

die ersteren 158,491 fl. 38 kr. — pf.
die letzteren 3,503,350 „ 48 „ — „

Vor angefertigter und berichtigter Rechnung ist es nicht möglich zu bestimmen, wieviel an diesen unter den vorgetragenen Einnahmen enthaltenen noch unerhobenen Jahresgefällen als ruhend werde anerkannt, wieviel noch nachträglich in den ersten Monaten des Etatsjahres bis zum Schluß der Rechnung erhoben, und wieviel hingegen unter den Rechnungsbestand aufgenommen werden dürfte.

Staatsaufwand.

IV. Für den eigentlichen Staatsaufwand

1) Für den Etat des Königlichen Hauses und des Hofes 2.763,547 fl. 3 kr. 1 pf.
2) für den Etat des Staatsraths 76,261 „ 47 „ 1 „
3) für den Etat der Ständeversammlung 4,801 „ 48 „ — „
4) für den Etat des Staatsministeriums des Hauses und des Aeussern 627,778 fl. 13 kr. — pf.
5) für den Etat des Ministeriums der Justiz 1,684,433 fl. 35 kr. 1 pf.
6) für den Etat des Ministeriums des Innern:
a. auf den allgemeinen Ministerialetat 1,303,643 fl. 28 kr. — pf.
b. für die allgemeinen Staatsanstalten:

für Erziehung und Bildung	669,819 fl.	43 kr.	4 pf.
für den Kultus	886,861 =	39 =	2 =
für Gesundheit	160,971 =	12 =	1 =
für Wohlthätigkeit	117,113 =	38 =	— =
für Sicherheit	186,846 =	14 =	— =
für Industrie, Kultur, Gemeindebeyträge und Landgestütt	71,609 =	25 =	2 =
zusammen	3,396,865 =	20 =	2 =

7) Für den Etat des Staatsministeriums der Finanzen:

a. auf den allgemeinen Etat	1,010,910 fl.	42 kr.	1 pf.
b. auf die ihm anvertrauten allgemeinen Staatsanstalten:			
für das Steuerkataster	230,000 =	— =	— =
für die öffentlichen Straßen-, Brücken- und Wasserbauten	1,179,686 =	47 =	1 =
zusammen	2,420,597 =	29 =	2 =

8) für den Militäretat, zur Dotation der Militärhauptkasse:

a) für die aktive Armee, die Militärpensionen und überzähligen Offiziers	7,674,453 fl.	— kr.	— pf.
b) für die Gensd'armerie	523,756 =	— =	— =
c) für das topographische Bureau	50,000 =	— =	— =

9) **für gemeinschaftliche Ausgaben der Ministerien:**

an Civilbauten 922,093 fl. 28 kr. 3 pf.

an Civilpensionen 1,917,139 = 18 = 2 pf.

10) auf den **allgemeinen Hauptreservefond**

595,901 fl. 32 kr. 1 pf.

Die Summe der sämmtlichen **Kurrentausgaben** stellt sich daher nach dem Abschlusse der Bücher auf

34,223,595 fl. 37 kr. 2 pf.

Zu diesen kommen noch:

B. Zahlungsretardaten.

V. An Zahlungen für die Rechnungsperiode der Vorjahre:

1) für 18 17/18 et retro	458,584 fl.	9 kr.	1 pf.
2) für 18 18/19	41,693 =	8 =	2 =
3) für 18 19/20	237,376 =	27 =	3 =
zusammen	737,653 =	45 =	2 =

Die Gesammtsumme aller Staatsausgaben im Jahre 1820/21 stellt sich demnach auf 34,961,249 fl. 23 kr. — pf.

Da jedoch nach dem Abschlusse der Bücher noch

3,218,277 fl. 40 kr. 3 pf.

am Ende September unbezahlt waren, so ergibt sich die effektive Ausgabe mit 31,742,971 fl. 42 kr. 1 pf.

Bey diesem provisorischen Abschlusse der Bücher läßt sich der eigentliche auf das Jahr 1821/22 übergehende Aktivrechnungsrest noch keineswegs feststellen, da ausser den Berichtigungen, die sich durch nähere Zusammenstellung, Ausscheidung und Verbescheidung der Rechnungen ergeben kann, noch durchaus nicht zu bestimmen ist, was an den noch nicht erhobenen Gefällen von 3,503,350 fl. 48 kr. — pf.

noch, während die Bücher offen geblieben sind, eingehoben werden konnte, und was hieran als ruhende oder als uneinbringliche Gefälle wirklich in Ausgabe zu stellen kommt, obwohl man approximativ annehmen kann, daß beyläufig 3 Millionen an jenen Gefällen noch allmählig eingehen dürften.

Der aus der Abgleichung der nach der ganzen Schuldigkeit aufgeführten Gesammteinnahme von 34,638,445 fl. 26 kr. — pf.
mit der effektiven Ausgabe von 31,742,971 = 42 = 1 =

sich ergebende Aktivrest von 2,895,473 = 43 = 3 =
kann daher weder als der auf das gegenwärtige Etatsjahr übergehende wirkliche Aktivrechnungsrest, noch weniger aber als der wirkliche Aktivkassebestand angenommen werden.

Da sowohl nach richtigen Grundsätzen der Verwaltung, als nach den Bestimmungen des Schuldentilgungsgesetzes, entbehrliche, einer kostspieligeren Administration unterliegende Realitäten und einzelne Waldparzellen zum Verkaufe gebracht werden sollen, so wurden nach genauer Auswahl und Prüfung der Objecte und des geschehenen Angebotes, auch in dem Laufe der letzten drey Jahre, mehrere Realitäten verkauft, insbesondere aber durch die vorschriftsmäßige Ablösung von Lehen eine bedeutende Summe erzielt. Diese beträgt nach dem von dem obersten Rechnungshofe angefertigten Konspekte:

für das Etatsjahr 18 18/19 625,553 fl. 36 kr. 1 pf.
wobey an Kaufschillingen 430,980 fl. 40 kr. 3 pf.
für das Etatsjahr 18 19/20 698,550 = 23 = 1 =
wobey sich an Kaufschillingen 395,895 = 38 = 1 =
befinden.

Die für das Etatsjahr 18 20/21 nach der vorläufigen Uebersicht aufgeführten 776,913 fl. 49 kr. 2 pf.
können dermal noch nicht ausgeschieden werden.

Von diesen Kaufschillingen und Ablösungsgeldern sind
282,498 fl. 37 kr. 1 pf.
zu Erwerbungen und Ablösungen, vorzüglich zu Entschädigungen für die nach dem 6ten Edikte dem Staate zurückfallende Gerichtsbarkeit, wofür dem bisherigen Inhaber eine Entschädigung gebührt, verwendet worden.

Der Ueberrest mit 1,672,755 fl. 50 kr. 1 pf. ist bey der Schuldentilgungskasse zu 4 Prozent verzinslich angelegt.

Die Darstellung der Einnahmen und Ausgaben der drey Etatsjahre gibt im Allgemeinen das beruhigende Resultat, daß ungeachtet des bedeutenden Sinkens der Getreidpreise, dessen Rückwirkung nicht bloß auf den Mindererlös der Staatskassen an verkauften Naturalien fühlbar ist, sondern leider sich auf den allgemeinen Wohlstand und den allgemeinen Verkehr äußert, so wie ungeachtet der nicht nur in Baiern, sondern überall bestehenden Stockungen des Handels, dennoch die nach den Bestimmungen der Gesetze dem Finanzministerium zustehenden Einnahmsquellen zur Bestreitung der gesammten Staatsausgaben vollkommen zugereicht haben, so daß selbst von dem eventuellen Kreditivoto wegen des Getreidausfalles im verflossenen Jahre noch kein Gebrauch gemacht worden ist.

Das eifrige Bestreben des Staatsministeriums der Finanzen war in diesen drey Jahren unverändert dahin gerichtet, durch genaue und rechtzeitige Erhebung der Gefälle und strenge Komptabilität dem Staate jene Einnahme zu sichern, die ihm gebührt, durch zweckmäßige Verfügungen in den einzelnen Zweigen der Verwaltung Verbesserung zu veranlassen, und vorzüglich auf die Vereinfachung derselben, so sehr es die noch bestehende große Verschiedenheit der Gefälle bisher gestattet, hin zu arbeiten.

Der finanzielle Gesichtspunkt war hiebey nicht der einzige, den das Staatsministerium der Finanzen vor Augen hatte.

Dasselbe glaubte vielmehr öfters das Finanzielle dem staatswirthschatflichen Interesse nachstellen zu müssen.

Strenge Achtung des Rechts, genaue Prüfung der gegen den Staat erhobenen Ansprüche, und bereitwillige Abhülfe da, wo dieselben als gegründet befunden wurden, haben zwar manchmal die Ausgaben vermehrt, jedoch das Vertrauen auf die Finanzverwaltung erhöht.

Steuern.

Was die einzelnen Zweige der Einnahme betrifft, so ist die Erhebung der Steuer in diesen drey Jahren mit Ordnung und Genauigkeit vor sich gegangen.

Die nach den bestehenden Verordnungen stattfindenden Nachlässe wurden bewilligt, die Steuern allgemein mit großer Bereitwilligkeit entrichtet. Die Summe der Ausstände ist bey weitem geringer als in den Vorjahren, und dennoch sind die Zwangsmittel zur Erhebung der Steuern viel seltener geworden.

Die zweckmäßigen Termine der Erhebung haben größtentheils dieses erfreuliche Resultat hervorgebracht.

Die früher allgemein in Antrag gebrachte Einhebung der Steuern durch die Gemeindevorsteher oder Steuervorgeher, hat bey der richtigen Ansicht des Landmanns großentheils Eingang gefunden: in 341 Steuerdistrikten, in den sechs ältern Kreisen ist sie durch freywilliges Einverständniß der Beamten und Gemeinden, zum Vortheile der Letztern und zur Vereinfachung des Geschäfts eingeführt, und hat sich durchaus als zweckmäßig bewährt.

Häufig haben die Gemeinden die solidarische Haftung übernommen, und durch gerichtliche Verträge begründet.

Die Steuerreklamationen sind von den Kreisregierungen nach den bestehenden Vorschriften behandelt worden. Ein großer Theil derselben hat sich ungegründet bezeugt: die meisten gehen da, wo das Provisorium besteht, von der Ansicht aus, überbürdet zu seyn, wenn das Steuerkapital den dermal gesunkenen Güterwerth übersteigt: sie bedenken nicht, daß das Steuerkapital keineswegs einen bestehenden wirklichen Gutswerth, sondern nur das wechselseitige relative Verhältniß zu den Gütern der übrigen Besteuerten ausdrückt, und daß daher nur die auf dem Gute liegende Steuer den Gegenstand der Ueberbürdung bilden kann, aber nicht das Steuerkapital, welches, wenn es im Verhältniß zu den übrigen Gütern richtig ausgemittelt ist, bey dem Fallen der Güter eben so wenig gemindert, als bey dem Steigen derselben erhöht werden kann. Die Grundsätze zur Untersuchung der Reklamationen bey dem sogenannten definitiven Steuersysteme bedürfen einer näheren Berichtigung.

Im Untermainkreise ist die Regierung angewiesen worden, vor Allem eine Ausgleichung in den Gemeinden, worin Prägravationen behauptet werden, um so mehr zu versuchen, als die Gemeinden daselbst ihr Gesammtsteuersimplum schon bey der Einführung des dermal noch bestehenden Steuersystemes selbst umgelegt haben, und hiebey nach sehr verschiedenen Grundsätzen und Ansichten verfahren sind, so daß die Überbürdung oft nur einzelne Besteuerungsgegenstände oder Gütergattungen betrifft, während andere zu gering angelegt sind. Dann erst kann die Reklamation durch Vergleichung mit andern Gemeinden vorzüglich durch angemessene Benutzung des Kurrentwerthes geprüft werden.

Die Regierung ist mit dieser Prüfung gegenwärtig noch beschäftiget.

Bey den verschiedenen Steuersystemen — 8 an der Zahl — ist die Einführung eines allgemeinen Steuersystemes dringendes Bedürfniß, damit auch wirklich die Unterthanen in den verschiedenen Theilen des Reiches gleichen Antheil an den allgemeinen Staatsauflagen nehmen

Das Staatsministerium der Finanzen hat zu diesem Ende nicht nur alle gegenwärtig bestehenden Systeme auf das genaueste geprüft, um ihre Vortheile und Gebrechen kennen zu lernen, sondern auch den Entwurf eines umfassenden allgemeinen Steuersystemes für das ganze Königreich bearbeitet.

Hiebey ist auch darauf Rücksicht genommen, daß zum Vortheile des Landbaues und der Viehzucht, die Zugviehsteuer für die Folge hinwegfalle.

Zölle.

Bey den indirekten Staatsauflagen hat sich an den Erträgnissen der Zölle ein bedeutender Ausfall gegen den im Budget enthaltenen Voranschlag ergeben, der in den beyden Jahren der Finanzperiode 1,145,839 fl. 3 kr. 1 pf. beträgt, und sich für die Folge nicht vermindern, sondern leider noch eher erhöhen dürfte.

Da die frühere Verwaltung keine festen und verläßigen Anhaltspunkte zur Berechnung der ein- und ausgehenden Waaren gewährte, so konnte jener Voranschlag sich auf bestimmte Berechnungen nicht gründen: auch hat die immer fühlbarere Lähmung des Handels auf diesen geringeren Ertrag wesentlich eingewirkt, und sowohl in Baiern, als in allen übrigen Staaten die Zollerträgnisse bedeutend gemindert. Es ist zu wünschen, daß durch die Verhandlungen in Mainz bald ein definitives Reglement der Rheinschiffahrt nach den Bestimmungen des Wiener Kongresses zu Stande komme, um durch die Beseitigung der bisher noch bestehenden Hindernisse

die Rhein- und mit ihr die Mainschiffahrt zu beleben. — Ohnehin hat der Güterzug durch Baiern durch die Vorkehrung benachbarter Staaten bedeutenden Verlust erlitten.

Das Staatsministerium der Finanzen hat innerhalb der Gränzen seiner Befugnisse den Fabriken und Gewerben alle zuläßigen Begünstigungen unter den nöthigen Vorsichtsmaßregeln gestattet.

Durch die wohlgeordnete Einrichtung der Kommerzialhauptbuchhaltung bey der Generalzolladministration ist eine genaue Uebersicht der Ein-, Aus- und Durchfuhr für die beyden verflossenen Etatsjahre erzielt worden.

Dieselbe gibt die beruhigende Ansicht, daß, obwohl in diesen Jahren der Hauptgegenstand der diesseitigen Ausfuhr, das Getreid, nur einen geringen Absatz in das Ausland gefunden, dennoch die Handelsbilanz für Baiern nicht ungünstig sey, und nach einer freylich nur approximativen Werthschätzung die Einfuhr die Ausfuhr nicht sehr bedeutend übersteige.

Stämpel.

Die Stämpelgefälle haben durch sorgfältige Aufsicht, und genaue Kontrole, gegen den Ertrag der Vorjahre zugenommen.

Malzaufschlag.

Die genaue Aufsicht über die Entrichtung des Malzaufschlages, die Entdeckung vieler Defraudationen, und die thätigere Einschreitung der Kreisbehörden gegen die Uebertreter des Gesetzes haben gleichfalls zur Erhöhung dieses Gefälles wesentlich beygetragen.

Taxen und Sporteln.

Die genaue Einhaltung der gesetzlichen Normen bey Festsetzung der Taxen und Sporteln, ist sämmtlichen Behörden, die sorgfältigste Aufsicht hierüber den Kreisregierungen bey

den Prüfungen der Quartalsakten und Brieferepen zur strengsten Pflicht gemacht. Eine genauere, lebendigere Kontrole wird auch in dieser Hinsicht durch die inspizirenden Rechnungskommissäre an Ort und Stelle stattfinden, wodurch einzelne Sportelerzesse um so leichter und sicherer entdeckt werden können.

Forstwesen.

Die in den letzten Jahren getroffenen Anordnungen im Forstwesen, werden in diesen wichtigen Zweig eine geordnete zweckmäßige Verwaltung, die Aufstellung reif berathener periodischer Wirthschaftsplane, eine gehörig ineinandergreifende Aufsicht, die genaue Vollziehung der gegebenen Anordnungen und den erforderlichen Schutz der Waldungen gegen äussere Angriffe sichern. Das Staatsministerium der Finanzen hat bey den im Forstwesen getroffenen Bestimmungen keineswegs bloß den höchsten Pekunialertrag, sondern vorzüglich die allmählige Erzielung des bestmöglichsten Bestandes der Waldungen, und ihres höchsten Materialertrages nach den Bedürfnissen der Gegend und den Verhältnissen des Absatzes im Auge gehabt.

Im Rheinkreise, wo in einigen Gegenden das Holz auf einen sehr hohen Preis gestiegen ist, wurde theils durch Anlegung von Holzhöfen, theils durch Verminderung der Preise für die ärmeren Bewohner mit nicht unbedeutenden Opfern der Staatskasse Vorsehung getroffen.

Bey der nunmehr in Vollzug gesetzten Forstorganisation wird die Forstvermessung, und die zu den Betriebsplänen erforderliche Taxation raschere Fortschritte gewinnen.

Oekonomieen.

Die in der Regie des Staates befindlichen Musterwirthschaften haben ihrem Zwecke entsprochen; die Resultate ihrer Bemühungen sind durch den hierüber erstatteten Wirth-

schaftsbericht gemeinnützig geworden. Die Eröffnung der schon vor mehr als drey Jahren von dem Staatsministerium beabsichtigten Landwirthschaftsschule hat wegen der erst vor einigen Monaten bewirkten Verlegung der in Schleißheim befindlichen Kavallerie-Eskadron noch nicht Statt finden können. Die Einleitungen hiezu, so wie zu einer Werkstätte für die neuern landwirthschaftlichen Geräthe, sind getroffen; einstweilen gibt der Administrator mehreren dort praktizirenden jungen Landwirthen praktische Anweisung, und in den Wintermonathen theoretischen Unterricht.

Die königl. Schäfereyen daselbst und in Waldbrun zeichnen sich aus, und dienen zur Veredlung der Raçen der Privatbesitzer, die sich an dieselben wenden.

Lehen und grundherrliche Gefälle.

Das große Obereigenthum des Staates erfordert die größte Sorgfalt in der Verwaltung des Staatsvermögens.

Die Allodifikation der Lehen ist nach den gesetzlichen Bestimmungen des Lehenediktes mit Eifer betrieben worden. In den drey letzten Jahren wurden 85 Ritterlehen — in den beyden letzten Jahren allein 12,895 gemeine Lehen allodifizirt.

Die Allodifikationssumme der Letzten hat

946,701 fl. 21 kr. — pf.

betragen, wovon jedoch der bey weitem größte Theil mit

770,823 fl. 47 kr. 3 pf.

als Bodenzinskapital stehen geblieben ist.

Bey der Thätigkeit, womit die Vollziehung der gesetzlichen Bestimmungen in diesem Zweige betrieben wird, dürfte in wenigen Jahren die Umwandlung in freyes Eigenthum, bis auf die nach dem Gesetze noch ferner verbleibenden Lehen vollendet seyn.

Die außerordentliche Verschiedenheit der grundherrlichen Verträge, und die noch größere der grundherrlichen Gefälle erschwert die Verwaltung der Staatsdomainen. Die Domicilalrentenliquidation konnte bisher noch nicht so rasch, als es zu wünschen gewesen wäre, betrieben werden, weil allenthalben die Behörden mit den ordentlichen Geschäften, und vorzüglich mit der Berichtigung älterer Rechnungen beschäftiget waren, und daher die Lokalbeamten bey diesem wichtigen Geschäfte ohne Nachtheil ihrer übrigen Amtsverrichtungen mitzuwirken nicht im Stande gewesen wären.

Gegenwärtig wird dieser Liquidation besondere Sorgfalt und Thätigkeit gewidmet.

Die Reluition der Frohnen ist größtentheils eingeleitet, bey sehr vielen vollzogen; mäßige Grundsätze begünstigen die Befreyung.

Die Ablösung der Leibfälligen, der Neu- und Freystiftsgüter hatte ihren Fortgang: 363 solcher Güter sind hierdurch in den letzten drey Etätsjahren in freyes Eigenthum übergegangen.

Auch Zehentreichnisse wurden einzeln zu reluiren versucht, und annehmliche Gebote gemacht.

Die häufigen Klagen über angebliche Ueberbürdung mit grundherrlichen Abgaben, insbesondere mit Gilten, wurden sorgfältig geprüft, und eine den Rechtsgrundsätzen gemäße, und die Verhältniße der belasteten Güter genau würdigende Instruktion den Regierungsbehörden ertheilt.

Ein großer Theil der Ueberbürdungsbeschwerden ist theils durch definitive Gefällmoderation, theils durch die Nachweisung ihres Ungrundes erledigt worden, und die völlige Beendigung dieses Gegenstandes darf im Laufe der Finanzperiode erwartet werden.

Salinen.

Die zweckmäßige Leitung der Salinen, und der geordnete Betrieb in diesem wichtigen Zweige hat den gerechten Erwartungen vollkommen entsprochen. Durch die große Solenhebungsmaschine von Ilsang und die kühne Leitung über die hohen Gebirge war es möglich im Jahre 18¹⁸/₁₉ um mehr als 200,000 Zentner die Salzerzeugung zu vermehren, und alle Lagstätten mit dem nöthigen Vorrathe gehörig zu versehen. Der erweiterte und regelmäßige, nach einem wohl berathenen Plane geordnete, Betrieb des Salzbergwerkes in Berchtesgaden, sichert die Nachhaltigkeit der erforderlichen Salzerzeugung.

Da jedoch die Konkurrenz des ausländischen Salzes, und insbesondere die Entdeckung dieser großen Gabe der Natur in den benachbarten Staaten, den Debit in das Ausland theils beschränkt, theils gänzlich aufhebt, so mußte man darauf bedacht seyn, wenigstens den inländischen Debit ganz zu versehen, und die Fabrikation so wohlfeil als nur immer möglich zu stellen, um die Konkurrenz in dem Absatze in das Ausland zu erhalten, und dem Staate, wenn auch ohne alle finanziellen Vortheile, wenigstens den staatswirthschaftlichen der Spedition zu bewahren, welche den betreffenden Gegenden einen sehr bedeutenden Verdienst giebt.

Die meisten Kontrakte mit den schweizerischen Kantonen, sind erneuert, eine wechselseitig konvenirende Uebereinkunft zum Austausche einer Quantität Salzes mit den Würtembergischen Salinen geschlossen. Die Verfertigung des in Franken und am Rhein beliebten grobkörnigen Salzes, ist vermehrt, bey den Salinen in Dürkheim, die Feuerung mit Steinkohlen mit Vortheil angewendet, und wenn anders die Einschwärzungen in den nördlichen Kreisen mit dem erforderlichen Ernste verfolgt, und bestraft werden, so ist zu hoffen, daß — wenigstens für

die Finanzperiode diese budgetmäßige Einnahme gesichert bleibe, obwohl einzelne Preismoderationen, wozu man sich zur Verminderung der Einschwärzungen veranlaßt gesehen hat, einen bedeutenden Ausfall veranlaßen.

In keinem Falle darf man aber erwarten, daß die in den letzten 3 Jahren so bedeutend hohe Einnahme, sich in den folgenden erhalten werde.

Der Brand der Saline in Frauenreuth, bey Berchtesgaden, hat bedeutende Kosten, durch die Ausführung eines neuen zweckmäßigen soliden Gebäudes, was noch in dem bevorstehenden Sommer vollendet seyn wird, verursacht.

Berg- und Hüttenwesen.

Dem zwar weniger einträglichen, aber dennoch sehr berücksichtigungswürdigen Zweig des Berg- und Hüttenwesens, wurde vorzügliche Sorgfalt gewidmet.

Die Leitung desselben wurde mit jener der Salinen, in einem Kollegium, unter der Direktion des Veteranen der baierischen Mineralogie und Bergbaukunde, des Geheimenrathes von Flurl vereint, die mit Nachtheil betriebene Gewehrfabrik dem Ministerium der Armee übergeben, fähige junge Beamten und Eleven zur Ausbildung im Auslande unterstützt, die Bergschule für Grubenaufseher und gemeine Bergarbeiter in Steben fester begründet, die Generaladministration mit der sehr schätzbaren mineralogischen Sammlung ihres verdienstvollen Vorstandes bereichert.

Der in staatswirthschaftlicher Hinsicht so wichtige Bergbau wurde allenthalben mit Thätigkeit betrieben.

Der Bau der Steinkohlengruben im Rheinkreise ist verbessert und erweitert, und zu diesem Ende selbst durch Ankauf vergrößert.

Im Obermainkreise setzt das Bergamt Steben mit fester Beharrlichkeit das nützliche Unternehmen der Unterteufung der alten Kupferzeche, das Bergamt Stadtsteinach die Führung des tiefen Stollens zur Wasserlösung der Eisensteingruben am obern Eisenberg, und zur näheren Untersuchung der Erzlager, — das Bergamt Wunsiedel die Versuche auf Zinn im Fichtelgebirge, vorzüglich an der hohen Fahrleiten, — und das Bergamt Kronach, die Betreibung des Maximilianserbstollens zu Stokheim zur Unterteufung der dortigen gewerkschaftlichen Steinkohlengruben fort.

Die Thongruben zu Abstrode, — wichtig für die Krugbäckereyen, sind durch einen geführten Stollen, dem regelmäßigen Betriebe wiedergegeben.

Für den Kupferschieferbergbau, in Kahl, wird eine Gewerkschaft gesucht.

Das Bergamt in Bergen verfolgt die Versuchbauten am Rauschenberg auf Bleyerz und Galmei, eben so das Bergamt in Amberg die Aufgewältigung eines alten Stollens am Erzberg, nebst einigen Versuchbauten auf Eisenstein.

Die Sorgfalt der Generaladministration wurde auch auf die Bergbauten der Privaten hingelenkt, um hier, nach Maß der bestehenden Bergordnungen, Aufsicht zu pflegen, den Gewerken mit Rath und Unterstützung an die Hand zu gehen, und über den geordneten und regelmäßigen Betrieb dieser Werke zu wachen.

Eines der interessantesten dieser Privatwerke, — das Quecksilberbergwerk am Landsberg, verdankt der patriotischen Unterstützung eines ihrer Mitgewerke, des Reichsrathes von Gienanth, — und der Uebernahme der ins freye verfallenen Kuxen, auf Rechnung des Staates, seine Erhaltung.

Die Fabrikation bey den Hüttenämtern hat sich immer mehr vervollkommnet und insbesondere durch die Emaillirung der eisernen Geschirre gewonnen.

Um mit mehr Lebhaftigkeit ihre Geschäfte betreiben, und ihren Betrieb wohlfeiler besorgen zu können, wurden der Generalbergwerksadministration mehrere Lasten abgenommen, und das erforderliche Verlagskapital gesichert.

Lottoadministration.

Bey der Verwaltung der Lottoerträgnisse, wurden die Perzeptionskosten bedeutend zum Vortheile des Reinertrages vermindert, übrigens gegen alle Mißbräuche streng gewacht.

Ausstände.

So sehr auch das Staatsministerium der Finanzen die rechtzeitige Einhebung der Gefälle bewachte, so erscheint dennoch in der Generalfinanzrechnung eine bedeutende Mehrung der Nachlässe und ruhenden Gefälle, — respektive Kurrentausstände im Jahre 1819/20 gegen das Vorhergehende und gegen den budgetmäßigen Voranschlag. Diese Mehrung rührt aber nur von dem früheren Abschluß der Bücher im Jahre 1819/20 und vorzüglich von dem neueren Rechnungsabschlusse im Rheinkreise her, in welchem in diesem Jahre zum erstenmale das Etatsjahr angenommen war.

Dadurch ergab es sich, daß der Rheinkreis, der im Jahre 1818/19 gar keine Ausstände hatte, im folgenden seine Perzeption, vorzüglich in den Forstgefällen, noch nicht vollendet, und mit einem Ausstande von 362,090 fl. 23 kr. 1 pf., nach den Konspekten des obersten Rechnungshofes abgeschlossen hatte.

Was von den gesammten Ausständen im folgenden Jahre 1820/21 noch eingegangen ist, wird sich bey der wirklichen definitiven Abrechnung dieses Jahres zeigen.

Nach dem provisorischen Bücherabschlusse sind

594,391 fl. 14 kr. 2 pf.

als rückständige Gefälle von 1819/20 in Einnahme und dagegen nur 237,376 fl. 27 kr. 3 pf.

auf Zahlungsrückstände dieses Jahres in Ausgabe, so daß

357,014 fl. 46 kr. 3 pf.

eigentlich noch der Einnahme von 1819/20 zu Gute gehen.

Steuervermessung.

Die den Ständen des Reiches gegebene Zusicherung, daß die allgemeine Landesvermessung nach Maßgabe der bewilligten Fonds auf das thätigste betrieben werden solle, ist gewissenhaft erfüllt worden.

Vor Allem muß hier bemerkt werden, daß, so wie im Jahre 1818/19, eben so in den beyden folgenden Jahren, jedes Jahr, die ganze nach dem Finanzgesetze bewilligte Summe von 238,600 fl. wirklich von der Centralstaatskasse in wochentlichen Raten an die Steuerkatasterkommission hinübergegeben, und von dieser auch vollkommen verwendet worden ist.

Die Differenz in der Generalfinanzrechnung rührt nur daher, daß in dem Jahre 1819/20, in Folge von Abrechnung der Vorjahre, ...	20,815 fl. 52 kr. — pf.
auf den Bestand der Vorjahre, eigentlich unter den Zahlungsretardaten bey der Centralstaatskasse, und somit für das Jahr 1819/20 nur mehr	217,784 = 8 = — =
zusammen	238,600 = — = — =

verausgabt sind.

Die im Jare 1820/21 bey dem Abschlusse am letzten September für das Steuerkatasterbureau noch nicht bezahlt gewe=

senen 8,600 fl. sind wenige Tage später von diesem erst in Empfang genommen worden.

Die Fortschritte der Landesvermessung bestehen in den letzten 3 Jahren, mit Ausschluß der in dem Rheinkreise besonders geleisteten Arbeiten:

1) in der Fortsetzung der Haupttriangulirung, zu welchem Ende 11 Hauptsignale erbaut, auf 19 Punkten die Winkelmessung vorgenommen, und die wesentlichsten Verbindungen hergestellt wurden.

   Diese Haupttriangulirung wird im folgenden Jahre vollendet werden.

2) Die Sekundairdreyecke wurden in dem Ober- und Unterdonau-, dem Rezat-, Regen- und Obermainkreise fortgesetzt.

   Diese Arbeiten enthalten die Revision und Ergänzung von 41, 4 Quadratmeilen, und die förmliche Sekundairtriangulirung von 93, 1 Quadratmeilen.

3) Die Detailvermessung in diesen drey Jahren, erstreckt sich über 114, 3 Quadratmeilen
   oder 1,828,800 baierische Tagwerke, in
   13 Langerichten im Oberdonau-
   1 „ „ Unterdonau-
   2 „ „ Regen-
   10 „ „ Rezat-
   4 „ „ Obermainkreise,
   die theils ganz neu gemessen, theils vollendet wurden, ohne die Landgerichte, deren angränzende Theile mit in die Vermessung gezogen wurden.

Die Revision ist der Detailvermessung gehörig gefolgt, — die Flächenberechnung von 113, 1 Quadratmeilen, oder

1,809,600 baierischen Tagwerken, und die Litograhie von 91, 9 Quadratmeilen vorgenommen worden.

Außer diesem sind von der Steuerkatasterkommission die noch unvollendeten Kataster des Definitivums abgeschlossen, und an die Kreisregierungen und Aemter extradirt worden, wo die Umschreibung, zum Theil bis auf 1812, mühsam nachgeholt, und hiedurch der letzte Anstand einer vollkommen evidenten Steuerperzeption gehoben wird.

Im Rheinkreise ist aus den daselbst besonders bestehenden Fonds, die Katasteraufnahme mit der äusserst genauen Messung einer Basis von 67823, 546 Schuhen begonnen, ein Theil des Hauptnetzes bestimmt, die Sekondairtriangulirung für mehr als 17 Quadratmeilen vollendet, und die Detailvermessung von etwas über 8 Quadratmeilen, nämlich von 136,000 Tagwerken, vorgenommen.

Auch die Litographie hat in dem zu Speyer etablirten litograpischen Institute, im Laufe des vorigen Etatsjahres begonnen und es ist bereits ein Kanton vollendet.

Straßen-, Brücken- und Wasserbauten.

Für die öffentlichen Straßen-, Brücken- und Wasserbauten wurde im Jahre 1819 die Summe von 1,315,015 fl. 45 kr. 2 pf. verwendet.

Früher war für diesen Zweig, ohne die Unterhaltung der Generalstraßen- und Wasserbaudirektion,

im Jahre 1816/17	1,487,496 fl. 44 kr. 3 pf.
im Jahre 1817/18	1,503,275 „ 46 „ 1 „

angewiesen worden. Die in Folge der Verhandlungen auf dem ersten Landtage auf 1,200,000 fl. moderirte Summe, von welcher auch der Unterhalt des Centralbaubureaus bestritten werden muß, erforderte die strengste Beschränkung auf die nothwendigen und unvermeidlichen Ausgaben.

Um die wichtigsten Haupt- und Kommerzialstraßen in gutem Zustande und die wesentlicheren innern Verbindungsstraßen gleichfalls gehörig unterhalten und in jenen Kreisen, wo es an den nothwendigen Handels und Verbindungsstraßen mangelt, dieselben zum Besten des Landes herstellen zu können, war es erforderlich, die als Straßen unnöthigen, bloß den Verkehr einzelner Bezirke bezweckenden, häufig mit den schon bestehenden wichtigen, in kleiner Entfernung parallel laufenden Straßen, nicht ferner mehr zu unterhalten, dagegen auch das bisher daselbst bezogene Weggeld vom Güterfuhrwerke aufzugeben.

So wurden von der großen Straßenstrecke im Königreiche, von 1860 Stunden Länge 167 1/2 Stunden solcher Vizinalstraßen ausgeschieden, dagegen von andern vormaligen Vizinalstraßen, ihres allgemeinen Interesse willen, 39 1/2 Stunden in die Klasse der Landstraßen aufgenommen.

Von den hiernach sich ergebenden 1730 Stunden, sind 1030 in die Ite und 700 in die IIte Klasse eingereiht worden.

Der Unterhalt der Straßen hat in den 2 ersten Etatsjahren die Summe von 1,280,381 fl; 53 kr. — pf. betragen.

Vom verflossenen Etatsjahre läßt sich die Ausscheidung der Unterhaltskosten und Neubauten vor gelegten und berichtigten Rechnungen noch nicht angeben.

Der Mangel an allem Grundbau bey den Straßen in den ältern Kreisen, das häufig schlechte Materiale, die Nothwendigkeit in manchen Gegenden, wie z. B. im Spessart, besseres mit großen Kosten weit herbey zu schaffen, macht den Unterhalt der Straßen schwieriger und kostbarer: er beträgt nach der Rechnung des Jahres 1819/20 im Durchschnitte 375 fl. auf die chaussirte Straßenstunde.

Auf neue Straßenanlagen ist in den ersten 2 Jahren die Summe von 261,614 fl. 25 kr. 2 pf. aus der Staatskasse verwendet worden. Außer mehreren, zur Umgehung steiler Strecken, oder Vermeidung drohender Einbrüche der Gebirgsströme angelegten einzelnen Straßenstrecken in den verschiedenen Kreisen, ist die im Jahre 1817/18 begonnene Straße von Vilshofen nach Passau vollendet, die Straße von Opfenbach über Niederstaufen nach Bregenz wieder chaussirt, mehrere Strecken auf den Straßen von Augsburg nach Lindau, von Amberg nach Baireuth, von Ellingen nach Nürnberg, so wie auf der noch nicht ganz chaussirten Straße von Nürnberg nach Regensburg, nach Würzburg, nach Nördlingen und nach Baireuth angelegt, auf der Straße von Anspach nach Weissenburg im Rezatkreise mehrere Strecken erhoben, die Chaussee von Augsburg nach Würzburg durch die Strecke bey Fremdingen und Kreiselbach vollendet, die Straße von Marktbreit nach Enheim erhoben, die von Baireuth nach Bamberg fortgesetzt worden.

Eine besondere Sorgfalt erfoderten in dieser Hinsicht der Untermain- und der Rheinkreis, wovon der letztere bis zu seiner Vereinigung unter die väterliche Regierung Euerer Majestät nur wenige Hauptstraßen besaß, so wie auch dem erstern mehrere vorzügliche Verbindungsstraßen mangelten.

Die im Jahre 1817/18 begonnene Straßenanlage von Würzburg nach Ochsenfurth, wurde mit aller Thätigkeit und bedeutenden Kosten fortgesetzt, viele Strecken auf der Straße von Würzburg nach Aschaffenburg durch den Spessart neu erhoben, die Straßenstrecke von Stockstadt bis zur Gränze auf der Aschaffenburger-Frankfurter Route, so wie eine Strecke auf der Aschaffenburger-Hanauer Route chaussirt. Im Rheinkreise hatten neue Straßenanlagen zwischen Dürkheim und

Kaiserslautern, zwischen Neustadt und Frankenstein, von St. Ingbert zu den Steinkohlengruben, und zwischen Einöd und Blieskastel statt.

Die ganze Länge der in diesen drey Jahren neu angelegten Straßenstrecken beträgt 37 1/8 Stunden, wovon die Kosten im Durchschnitt auf die Stunde mit 19,384 fl. sich berechnen.

Das Staatsministerium der Finanzen muß den Baubehörden die Gerechtigkeit widerfahren lassen, daß alle neue Anlagen, da, wo nur immer das Material es gestattete, sehr zweckmäßig und solid vorgenommen wurden, wodurch der Unterhalt für die Folge weniger kostspielig werden muß.

Die Brücken haben bey der Konstruktion eines großen Theils derselben einen bedeutenden Unterhalt erfodert. Derselbe beläuft sich in den zwey ersten Jahren auf

130,010 fl. 47 kr. 3 pf,

demungeachtet ist auf Neubauten in derselben Zeit die Summe von 53,651 fl. 13 kr. 2 pf.

verwendet worden.

Die bedeutendsten dieser neu erbauten Brücken sind:

- die Innbrücke bey Wasserburg,
- die Salachbrücke bey Staufenegg,
- die Illerbrücke bey Schwarzenbach,
- die Paarbrücke bey Reichertshofen,
- die im Jahre 1818/19 begonnene und noch im Bau begriffene 6000 Fuß lange Donaubrücke zu Passau, mit 6 Pfeilern und 2 Widerlagern von Granit.

Die Wasserbauten haben in den zwey ersten Jahren

an Unterhaltung 339,657 fl. 5 kr. 2 pf.

und an Neubauten 128,712 = 16 = — =

in Anspruch genommen, die theils auf den Unterhalt der Ufer,

theils auf Vollendung und Korrektion früherer Bauten, theils auf neue nothwendige und nützliche Korrektionen verwendet wurde.

Die wichtigsten der Neubauten waren:

der Rheindurchschnitt bey Wörth und Darland,

die Donaukorrektion bey Gunderemmingen und Obereichingen,

die Isarkorrektion bey Enzkofen,

die Illerkorrektion bey Eglsee,

die Mainkorrektion bey Klingenberg,

die Lechkorrektion bey Lechhausen,

die noch nicht ganz vollendete Lechkorrektion bey Rain, wozu die Staatskasse 3/4 Theile beyträgt,

die wichtige Mainkorrektion bey Grafenrheinfeld, wovon die höchstbedrohte Existenz eines wohlhabenden Dorfes abhängt, und wozu bereits vom Aerar die Hälfte der Kosten mit 60,000 fl. bewilligt worden ist, hat leider noch nicht zur Ausführung kommen können, da die eine Gemeinde, deren Gründe durchschnitten werden müssen, erst auf dem nach der Verordnung vom 14. August 1815 vorgeschriebenen Wege zur Abtretung derselben angehalten werden muß.

Zur Wiederherstellung des gänzlich in Verfall gerathenen Frankenthaler Kanals, haben Euere Königliche Majestät die erforderliche Summe von 48,000 fl. aus den Kaufschillingsgeldern veräusserter Staatsrealitäten des Rheinkreises in der Ueberzeugung anzuweisen geruhet, daß der Staatskasse, durch den Kanalzoll wenigstens 4 Prozent Verzinsung, dem Rheinkreise hingegen, in staatswirthschaftlicher Hinsicht, ein viel grösserer Gewinn zugehen werde.

Um in Ansehung der Gränzflüsse die Bauten zu ordnen, die Gränzen zu sichern, und die Hindernisse der Schiff- oder Floßfarth zu entfernen, sind mit Oesterreich, Würtemberg und Baden, — in Ansehung der Salach und Salzach — der Iller und des Rheins, Verträge geschlossen.

Die Herstellung genauer Stromkarten ist eingeleitet, die Gründe, warum die Schiffbarkeit der Vils und Naab in neuern Zeiten so große Schwierigkeiten erleidet, sind untersucht, und überhaupt die nöthigen Vorarbeiten angeordnet, um die Hindernisse der Flußschiffahrt zu beseitigen.

Dem Donaumoose, — dieser großen aber noch unvollendeten Unternehmung, — wurde die erforderliche Rücksicht wieder gewidmet, und dadurch der Muth der Ansiedler neu belebt.

Die aus den Kreisfonds bestrittenen Dammbauten im Rheinkreise würden ohne die Hochwasser des letzten Jahres bereits vollendet seyn.

Sie sind zweckmäßig angelegt, ein allgemein erkannter wohlthätiger Schutz der anliegenden Gemeinden gegen die sonst so häufigen Verheerungen des Rheins.

Die Elementarereignisse, die Ueberschwemmungen im Winter 1819/20 und die unaufhörlichen Regengüsse im letzten Sommer, haben die Kosten für Straßen- und Wasserbau bedeutend vermehrt, und daher das Ministerium der Finanzen nicht nur gehindert, eine größere Summe auf Neubauten verwenden zu können, sondern dasselbe genöthiget, nachträgliche Genehmigungen zu ertheilen, da in mehrern Kreisen die etatsmäßige Summe überschritten werden mußte.

Landbauten.

Die Ausgaben auf die Civillandbauten sind im Jahre 1818/19 bedeutend gegen die damals auf 1,020,000 fl. aufgestellte Etatsposition zurückgeblieben, indem alle noch verschieb-

lichen Bauten zurückgestellt wurden. Im Etatsjahre 1819/20 beträgt dieselbe weit weniger, als die etatsmäßige Position, weil einige der wichtigsten Neubauten in jenem Jahre noch nicht so weit gediehen waren, um die hierauf bestimmte Summe zu verwenden. Dagegen wurde die weniger verausgabte Summe auf das künftige Jahr übertragen, von welchem die bestimmte Rechnung noch nicht vorliegt. Nimmt man die Ausgabsposition in der provisorischen Generalfinanzrechnung, zu jener definitiven des Jbhres 1819/20, so erreichen beyde zusammen nicht den budgetmäßigen Betrag dieser beyden Jahre.

Auf Neubauten wurden in diesen 3 Jahren

655,224 fl. 7 kr — pf.

verwendet.

Die wichtigsten derselben, die im Etatsjahr 1819/20 begonnen wurden, sind der Bau der Reitschule und der der Gefängnisse dahier und in Kaiserslautern.

Diese Gebäude waren nothwendig: das erste wegen der großen Baufälligkeit der alten Reitbahn, die beyden andern wegen Mangel hinreichender, gesunder, den gerechten Forderungen des Gesetzes entsprechender Gefängnisse. Diese Bauten werden nicht nur ihrem Zwecke vollkommen entsprechen, sondern auch durch ihre richtigen Verhältnisse und ihre vollkommene Ausführnng, der hiesigen Stadt und Kaiserslautern zur wahren Zierde gereichen.

Pensionen.

Unter den Staatsausgaben bedürfen vorzüglich die Civilpensionen einer nähern Erläuterung.

Die gesammten Pensionen betrugen am Anfange des Etatsjahres 1818/19 die Summe von 4,436,428 fl. 35 kr.—pf.

Bey der Anfertigung des Budgets wurde angenommen, daß dieser Pensionsstand im Laufe des Jahres sich um 200,000 fl. vermindern werde, wovon an Säkularisations- und Mediatisirungspensionen auf die Schuldentilgungskasse

2,800,000 fl. — kr. — pf.

übergehen, und 1,436,000 „ — „ — „

als Civilpensionen verbleiben sollten.

Allein im Laufe des Etatsjahres 1818/19 hatte sich statt einer Verminderung eine Vermehrung des Pensionsstandes auf 4,480,811 fl. 39 kr. 1 pf.

ergeben, die größtentheils durch den Zugang der aus der Auflösung der Polizeybehörden hervorgegangenen Pensionen entstanden ist.

Bey der Ueberweisung der Säkularisations- und Mediatisirungspensionen zeigte sich, daß dieselben die von der Schuldentilgungskommission zu übernehmende Summe um

260,765 fl. — kr. — pf.

überstiegen, welche daher noch zu dem Civilpensionsetat von

1,420,046 fl. 39 kr. 1 pf.

übernommen, respektive beybehalten werden mußten, so, daß auf das Etatsjahr 1819/20 1,680,811 fl. 39 kr. 1 pf.

übergegangen waren.

Die sich seither noch weiters ergebene Mehrung besteht in den von dem Besoldungs- auf den Pensionsetat gehörigen und dahin überwiesenen Mehrbezügen aktiver Staatsdiener aus früheren Dienstesverhältnissen gegen ihre statusmäßigen Besoldungen, in den von dem Etat des Ministeriums des Hauses und des Aeussern, von dem Aktivitätsetat dahin transferirten Exspektanzgehältern, und aus den französischen Ordenspensionen, die sonst unter dem Hauptreservefond verausgabt waren; dann aus weitern Zugängen von Säkularisations-

und Mediatisirungspensionen, durch den Tod der Frau Markgräfinn von Baireuth und die Pensionirung des Domkapitels von Regensburg. Eine genaue Zusammenstellung aller dieser Posten zeigt, daß die aus der Administration hervorgehenden Pensionen sich im Laufe dieser drey Jahre keineswegs vermehrt, sondern vielmehr um beyläufig 100,000 fl. vermindert haben.

Wenn die auf dem Pensionsetat dermal noch ruhenden außerordentlichen Lasten nach und nach erloschen seyn werden; so wird derselbe die im Budget enthaltene Summe keineswegs übersteigen, sondern sich vielmehr allmählig vermindern.

Die Nothwendigkeit, die Stellen mit tüchtigen und ihrem Geschäfte vollkommen gewachsenen Beamten zu besetzen, der Nachtheil, der aus schwachen, nicht vollkommen verläßigen, die erforderliche Thätigkeit ohne ihr Verschulden nicht besitzenden Beamten für den Staat und die Unterthanen hervorgeht, machen es den Ministerien zur Pflicht, nach vorhergegangener Prüfung der Verhältnisse und gehöriger Erwägung zum Besten des Staats manchmal Quieszirungen vorzunehmen, deren Kostenbetrag sich durch die verbesserte Verwaltung, sowohl dem Aerar, als den Unterthanen, reichlich ersetzt.

Daß übrigens die finanzielle Verwaltung im Ganzen, in den letzten Jahren wesentliche Fortschritte gemacht, davon liefert die Generalfinanzrechnung von 1819/20 beruhigende Resultate.

Die Erhebungs- und Verwaltungskosten, welche im Jahre 1818/19 4,458,840 fl. 50 kr. 1 pf. betragen, haben sich im Jahre 1819/20 auf 3,704,719 = 37 = 1 =
somit um 754,130 = 13 = — =
vermindert, was zum Theil der Beschränkung einzelner Erhebungskosten, theils dem richtigen Vortrage mehrerer zuvor

hierunter irrig aufgenommener Betriebskosten zuzuschreiben ist.

Die Verwaltungs und Erhebungskosten sämmtlicher durch die Rentämter zu erhebenden Gefälle, betragen nicht mehr als 5 1/2 Prozent.

Vieles ist für die Vereinfachung der Verwaltung geschehen. Die Anordnung der Amtseinsicht und unmittelbaren Revision der meisten Rechnungsvorarbeiten durch inspizirende Rechnungskommissärs wird sowohl dem Staate in Hinsicht der Ordnung in der Amtsführung, als den Unterthanen, die hier schleunige Abhülfe allenfallsiger Exzesse der Beamten finden, Vortheile bringen.

Die Kurrentausgabe, die sich im Jahre 18 18/19 auf
32,262,406 fl. 13 kr. — pf.
belaufen, hat im Jahre 18 19/20 31,373,036 = 28 = 3 =
somit um 889,369 = 44 = 1 =
weniger betragen.

Da jedoch unter den Ausgaben des Jahres 18 19/20, wie schon oben bemerkt wurde, an Nachlässen und Ausständen eine Summe von 1,003,362 fl. 11 kr. 2 pf. aufgeführt ist, die großentheils wegen der Veränderung des Etatsjahres im Rheinkreise noch unerhoben war, und daher im künftigen Jahre, nach der provisorischen Generalfinanzrechnung, sich an den Ausständen vom Jahre 18 19/20 gegen die Zahlungsrückstände dieses Jahres eine Mehreinnahme von
357,014 fl. 46 kr. 3 pf.
ergibt, so darf diese von jener Summe der Ausstände abgezogen werden, wodurch sich die eigentliche Minderausgabe des Jahres 18 19/20 gegen 18 18/19 auf 1,246,384 fl. 31 kr. — pf. ergeben dürfte.

Vergleicht man die wirkliche Ausgabe mit

31,373,036 fl. 28 kr. 3 pf.

mit dem Ausgabsetat in dem Finanzgesetze zu

31,017,596 fl. — kr. — pf.

so ergibt sich zwar eine Mehrausgabe von

355,440 fl. 28 kr. 3 pf.

die sich jedoch dadurch vollkommen hebt, weil in dem Budget an Schuldentilgungsgefällen nur 7,366,987 fl. — kr. — pf. in Anschlag gebracht sind, diese hingegen wirklich

7,737,521 fl. 4 kr. — pf.

betragen haben, und somit 370,534 = 4 = — =
mehr an die Schuldentilgungskasse abgeführt werden mußte.

Rechnet man noch die obige Summe von

357,014 fl. 46 kr. 3 pf.

dazu, so ergibt sich eine Minderausgabe von

372,108 fl. 22 kr. — pf.

und nach Hinwegrechnung der wegen der noch nicht etablirten Bisthümer minder ausgegebenen 232,744 fl. 46 kr. 1 pf.
eine Ersparung von 139,363 = 35 = 3 =
ohne den im Budget nicht vorausgesehenen Mehrbetrag der Säkularisationspensionen in Anschlag zu bringen.

Die Resultate der provisorischen Finanzrechnung des jüngst verflossenen Etatsjahres können, als noch nicht rechnungsständig, und da ihnen selbst die Ausscheidung der Erhebungs- und Verwaltungskosten mangelt, einer nähern Vergleichung noch nicht unterzogen werden.

Uebrigens läßt sich nach den bisher vorliegenden Daten gleichfalls ein günstiges Resultat erwarten. Zu diesem gehört vorzüglich, daß, ungeachtet das eventuelle Kreditvotum für den Ausfall des Getreides noch vom verflossenen Etatsjahre nicht erhoben wurde, dennoch die Verlagskapitalien ergänzt,

der Centralstaatskasse das für dieselbe zur Vermeidung aller Stockungen Erforderliche, verschafft, und nebst diesem auch noch die Naturalvorräthe gegen den Stand vom Anfang des Etatsjahres 1818/19 bedeutend vermehrt worden sind.

Der von Euerer Königlichen Majestät in dem Landtagsabschiede ertheilten Zusicherung gemäß, wurde außer dem bedeutenden Vorrathe an noch unveräußertem ältern Getreid auf den herrschaftlichen Kasten, noch besonders ein Theil der Getreidfrüchte, in eigens bestimmten Magazinen verwahrt.

Diese Vorräthe an Getreid von guten Jahrgängen betragen

10,559 Schäffel 1 Metzen Waizen,
15,923 „ 4 „ Fesen,
97,676 „ 4 „ Korn,

und im Anschlage nach den Budgetpreisen
1,271,931 fl. 40 kr. 2 pf.
und nach den dermal laufenden 900,596 „ 9 „ 1 „

Der Staatsaufwand wird sich, den väterlichen Gesinnungen Euerer Königlichen Majestät gemäß, immer mehr vermindern. Sämmtliche Ministerien nehmen nach den Euerer Majestät vorgelegten und genehmigten Anträgen darauf Rücksicht, daß alle für die Folge entbehrlichen Stellen, bey dem Abgang oder der anderweitigen Verwendung der gegenwärtigen Individuen nicht wieder besetzt, und die Regieausgaben allenthalben auf das strengste Bedürfniß beschränkt werden.

Indem ich Euerer Königlichen Majestät diese Darstellung ehrerbietigst übergebe, erbitte ich mir die allerhöchste Bewilligung, dieselbe mit den Resultaten der Generalfinanzrechnungen von 1818/19 und 1819/20, — so wie der provisorischen Uebersicht von 1820/21, den Ständen des

Reiches vorlegen zu dürfen, deren Ausschusse nebst den Generalfinanzrechnungen auch die hiezu gehörigen Beylagen zur Einsicht und Prüfung zu übergeben sind, welchem auch die weitern allenfalls erforderlichen Aufschlüsse mit Bereitwilligkeit gegeben werden sollen.

München, am 4 März 1822.

Frhr. v. Lerchenfeld.

(Hieher die dazu gehörigen 4 Beylagen Tabellen.)

Beylage LXI.

(Bd. III. der Verhandl. S. 46.)

Tages = Ordnung der funfzehnten allgemeinen öffentlichen Sitzung der Kammer der Abgeordneten, am 9. März 1822.

1. Vorlesung des Protokolls der vorigen Sitzung.
2. Bekanntmachung der Eingaben.
3. Berathung über die Verweisung der, von dem Ausschusse für Prüfung der Anträge der Abgeordneten, geprüften und zur Vorlage an die Kammer geeignet erklärten Anträge an die betreffenden Ausschüsse.

Beylage LXII.

(Bd. III. der Verhandl. S. 47.)

Einlauf vom 6. bis 11. März 1822.

1) Vorstellung des Ferdinand von Reinhardstettner, Patrimonialgerichtsbildung betr.

2) Vorstellung der Gemeinde Ilmbach, das Kulturgesetz betr.

3) Vorstellung des Kajetan Gulielmo, die österreichischen Staatsgläubiger in Baiern betr.

4) Antrag des Abgeordneten Stephani, die Berathung des künftigen Schicksals der Israeliten betr.

5) Schreiben des Abgeordneten Johann Haaß, dessen Eintreten in die Kammer betr.

6) Antrag des Abgeordneten Stephani, die bessere Kontrole bey den königl. Rentämtern und Landgerichten betr.

7) Beschwerde des Adolph von Busch, dessen Untersuchung betr.

8) Nachträgliche Vorstellung des Magistrats von Freystadt, die Ausscheidung der Landstraße von Nürnberg über Freystadt betr.

9) Antrag des Abgeordneten, Notars Köster, belangend die Vereinfachung des Verwaltungsorganismus der königlichen Regierungen zum theilweisen Vollzuge der Weisung, welche Seine Königliche Majestät den Ministerien im Landtagsabschiede vom Jahre 1819, im Betreffe der möglichsten Vereinfachung des Geschäftsorganismus, ertheilt haben.

10) Vorstellung des Grafen v. Lösch, die Abänderung der Biersätze betr.

11) Vorstellung des Maximilian Emanuel Grafen v. Lösch, die Revision des Edikts über die Gerichtsbarkeit betr.

12) Vorstellung der Bürgerschaft in Freysing, um Abhülfe ihres Gewerbsverfalls.

13) Vorstellung der Bäckermeister-Gallterschen Eheleute, den Verkauf ihres Hauses betr.

14) Antrag des Abgeordneten Klein, die Aufhebung der Brandversicherungsanstalt, und die Errichtung einzelner Sozietäten in jedem einzelnen Kreise betr.

15) Schreiben des Abgeordneten Pfister, seine Krankheit betreffend.

16) Vorstellung des Handelsvorstands Joh. Bapt. Scheuer, in Würzburg, die Einfuhr des fremden Salzes betr.

17) Vorstellung des Obigen, Einführung des Wechselgerichtes betr.

18) Antrag des Abgeordneten Auns, die den Magistraten verweigerte Postwagenportofreyheit betr.

19) Vorstellung des Handelsmannes Joh. Jak. Schnell in Nürnberg, die Darmstädter Unterhandlungen betr.

20) Antrag von 55 Abgeordneten, die Vorarbeiten für die Stände des Reichs betr.

21) Antrag der Vorigen, die Vorlage der Grundprinzipien für die bürgerliche und Prozeßgesetzgebnng betr.

22) Antrag der Nämlichen, ein neues angemessenes Staatsverwaltungssystem betr.

23) Antrag des Abgeordneten Popp, den jährlichen Holzhieb im ehemaligen Fürstenthume Bayreuth betr.

24) Antrag des Abgeordneten v. Hornthal, die Aufhebung der, auf verfassungswidrige Weise bestimmten, das Volk drückenden Steuererhebungsart betr.

25) Vorstellung des Brauers Joh. Mich. Boß, das Brauwesen betr.

26) Entschuldigungsschreiben des Freyherrn v. Weickman.

27) Vorstellung der Floßmeister Gebrüder Göppel und Cons. Weggeldbefreyung auf der Iller betr.

28) Vorstellung des Joh. Heinr. Schmidt, um Vertretung Behufs der Aufrechthaltung und Restituirung der theuer erkauften Privilegien.

29) Antrag des Abgeordneten Kretz, den Holzmangel im Landgerichte Roggenburg betr.

30) Antrag des Abgeordneten Fallot, die Freyheit des Handels betr.

31) Antrag des Abgeordneten Günther, die Aufhebung der Extrafamiliensteuer betr.

32) Vorstellung des Magistrats der Stadt Münchberg, Gleichstellung der Städte zweyter Klasse in Ansehung der Kompetenz betr.

33) Vorstellung des nämlichen Magistrats, Zurückgabe der ihm entzogenen freywilligen Gerichtsbarkeit betr.

34) Antrag des Abgeordneten Freyherrn v. Weinbach, das Mißverhältniß und die Unzulänglichkeit der Besoldung der Oberappellationsgerichtsräthe betr.

35) Vorstellung des Joh. Adam Dörntl und 11 Genossen zu Neudorf, die Pfarrgüter zu Neudorf, resp. deren Belastung und Besteuerung betr.

36) Antrag des Abgeordneten Schmerold, die Getreideschuld des Unterdonaukreises, und deren Uebernahme auf den Staatsschuldentilgungsfond betr.

37) Vorstellung des Essigfabrikanten Paul Schneider zu Straubing, um Verwendung, damit inländische Fabrikate, welche in das Ausland abgesetzt werden, von Entrichtung der Zoll- und Weggelder befreyt werden.

38) Vorstellung der Munizipalgemeinde Stadtamhof, um Interzession zu Erwirkung einer Unterstützung, wegen der im Jahre 1809 erlittenen Kriegsbrandschäden.

39) Sendschreiben und Bitte der bräuenden Burgerschaft in Amberg, Entrichtung des Salzaufschlages und Amovirung der verdächtigen Unteraufschläger betr.

40) Antrag des Abgeordneten Jänisch, Einführung der Augsburgischen Wechselordnung im Untermainkreise betr.

41) Antrag des Abgeordneten Popp, die Ungleichheit der Besteuerung, und die schleunige Einführung des Steuerdefinitivums in der Provinz Bayreuth betr.

42) Antrag des Abgeordneten Bestelmeyer, Verbesserung des Gehaltes der Offiziere der baierischen Armee, ohne Erhöhung des Militäretats, betr.

43) Antrag des Abgeordneten 1sten Sekretärs Häcker:, die Verbindlichkeit des Verfassungseides für alle Unterthanen des Reichs ohne Unterschied der Glaubensbekenntnisse und des Standes in allen staatsbürgerlichen Verhältnissen betr.

Beylage LXIII.

(Bd. III. der Verhandl. S. 51.)

Vortrag
über
die von dem königlichen Staatsministerium der Justiz am 29. Januar laufenden Jahres der Kammer der Abgeordneten vorgelegten Entwürfe der Hypothekenordnung, der Prioritätsordnung und des Gesetzes über Einführung beyder Ordnungen, erstattet von dem Abgeordneten Freyh. v. Aretin.

Einleitung.

§. 1.

Die vorgelegten Gesetzentwürfe sind für den Gesetzgebungsausschuß der zweyten Kammer eben so, wie für das

Ministerium, ein noch in späten Zeiten sprechender ruhmvoller Beweis für die Vortheile der freyen Discussion, die wir nur der freyen Verfassung zu verdanken haben!

Ohne diese wohlthätige Einrichtung würde Baiern auch jetzt noch manche Gesetze erhalten, die (wie die Kammer der Reichsräthe in ihrer Addresse an Seine Majestät den König sich treffend ausdrückt) manchmal gleich den Schlägen des Schicksals, unvermuthet, und als Phänomene von zweyfelhaftem Erfolge auf uns herabfielen. Ob zu diesen Erscheinungen auch der Hypothekengesetzentwurf vom Jahre 1819 zu zählen gewesen wäre, ob er den Bedürfnissen des Volkes wahrhaft zugesagt haben würde, — darüber kann Jeder urtheilen, welcher die deshalb stattgefundenen Verhandlungen gelesen und geprüft hat.

Der neue wesentlich abgeänderte Gesetzentwurf, begleitet von dem Entwurfe einer neuen Prioritätsordnung, hat die von dem Gesetzgebungsausschuß gerügten Fehler und Gebrechen größtentheils glücklich vermieden, Einklang und Zusammenhang in das Ganze gebracht, viele rechtsverletzende Bestimmungen getilgt, andere gemildert und beschränkt. Meine Herrn! wir dürfen uns nunmehr Glück wünschen; denn das neu vorgelegte Gesetz wird, mit Beyfügung weniger Zusätze und Abänderungen, besonders in Verbindung gebracht mit einer auf ächten Grundsätzen ruhenden Nationalkreditanstalt, oder wenn diese nicht in der gewünschten Allgemeinheit zu Stande kommen sollte, mit einem Kreditsystem für die Landeigenthümer, zuverläßig den Bedürfnissen der Nation Abhülfe leisten.

§. 2.

Bevor ich aber zur Prüfung des neuen Gesetzentwurfes übergehen kann, muß ich vor Allem den Gesetzgebungsausschuß und die ganze Kammer gegen die Vorwürfe rechtfertigen,

welche denselben im Landtagsabschied vom Jahre 1819 in Hinsicht auf das Hypothekengesetz gemacht worden sind.

Die hiehergehörigen Worte des Landtagsabschiedes lauten so:
„Wir haben nicht ohne Befremdung bemerkt, daß die Be-
„stimmung der Verfassungsurkunde Tit. IX §. 22, vermög
„welcher die Stände zu ihren Sitzungen die von der Re-
„gierung an sie gebrachten Gegenstände vor allen übrigen
„in Berathung ziehen sollen, besonders bey den schon am
„10. Februar dieses Jahres an sie gebrachten, und bald
„darauf mit den Motiven unterstützten Entwürfen einer
„Hypothekenordnung unbeachtet geblieben ist, und Wir
„sehen Uns mit Bedauern ausser Stand, dermalen schon
„der Nation ein Gesetz zu geben, welches als eine wesent-
„liche Bedingung des dem Volke so wichtigen Realkredits
„in lauten Anspruch genommen, und daher längerhin nur
„mit Nachtheil entbehrt wird.“

Die Stände also hätten eine Bestimmung der Verfassungsurkunde unbeachtet gelassen, und dadurch das Volk in Nachtheil gesetzt.

Wahrlich eine schwere Beschuldigung der Stände im Angesichte des Volkes! Es wird wohl Keiner unter uns seyn, meine Herrn! den dieser Vorwurf, so wie mancher andere im Landtagsabschiede enthaltene, nicht auf das Empfindlichste gekränkt hätte.

Der Augenblick der Vertheidigung ist erschienen, er wird und darf zur Ehre der Kammer nicht unbenutzt bleiben.

Bey näherer Prüfung, und nach genauer Vergleichung der hieher gehörigen Verhandlungen zeigt sich folgendes, für die Kammer beruhigende Resultat:

Die Beschuldigung erscheint:

1) als zu allgemein in der Form,
2) als nicht gegründet in der Hauptsache.

Zu 1. Abgesehen davon, daß sie in einem Zeitpunkt geschah, wo die Stände sich nicht mehr rechtfertigen konnten, folglich der Angriff gegen einen Wehrlosen gerichtet war, welcher 3 Jahre lang ausser Stand gesetzt blieb, sich zu vertheidigen, erscheint der Vorwurf als zu allgemein, indem die ganze Ständeversammlung als verantwortlich erklärt wurde; also auch die Kammer der Reichsräthe, die hierbey ausser aller Schuld war. Wir wollen es Ihr selbst überlassen, sich deßhalb zu vertheidigen.

Zu 2. Der Vorwurf erscheint aber zugleich als ungegründet in der Hauptsache; denn, abgesehen von der angeblichen Zögerung, welche wir sogleich untersuchen wollen, wurde von der zweyten Kammer ziemlich allgemein eingesehen, daß das Gesetz, so wie es vorgelegt war, dem Volke nicht zum Nutzen, nicht zur Erleichterung gedient hätte. Diese Ansicht war um so richtiger, als der königl. Regierungskommissär zuletzt selbst die Nothwendigkeit mehrerer, vom Gesetzgebungsausschuß beygefügten, Modifikationen zugab. (Verhandlungen: XIII. B. Seite 328, 345, 357, 358, 364, 366, 400, 418, 423, 425 ꝛc. ꝛc.)

Unser verehrliches Mitglied, der Abgeordnete Häcker, soll seither ein Gutachten an das Ministerium eingesendet haben, in welchem die Fehlerhaftigkeit und Unanwendbarkeit des Gesetzentwurfes noch ausführlicher entwickelt worden, als es im Vortrag an die Kammer geschehen konnte. Offenbar also war es kein Nachtheil, daß das vorgelegte Gesetz in seiner Totalität nicht zur Ausführung gelangte.

Was die Zögerung insbesondere betrifft, so zeigen die Verhandlungen hierüber Folgendes:

a) Die Motive, ohne welche anerkanntermaßen das Gesetz nicht einmal verständlich war, gelangten nicht bald nach

dem Gesetzentwurf, sondern erst am 33sten Tage darnach an die zweyte Kammer, und selbst an diesem Tage erst, nachdem ein dringendes Erinnerungsschreiben des Gesetzgebungsausschusses vorausgegangen war. (Verhandl.: V. 340.) Sind denn 5 Wochen eine so kurze Zeit für eine im Ganzen nur auf die Dauer von zwey Monaten beschränkte Versammlung, daß man hier den Ausdruck: „bald darauf" gebrauchen konnte? Oder wollte man durch die Worte „bald darauf" das Monitorium des Gesetzgebungsausschusses als überflüßig darstellen?

b) Schon am 25sten Tage nach der Vorlegung der Motive wurde der Vortrag angemeldet (Verhandlung: V. 119.) Der oben erwähnte Ausdruck bald darauf, der den Gesetzgebungsausschuß anklagen sollte, wird hierdurch zur glänzendsten Rechtfertigung des Ausschusses und des Referenten; denn dieser hatte schon am 25sten Tage den Vortrag vollendet, da doch der königl. Regierungskommissär zur Abfassung längst vorbereiteter Motive 33 Tage nöthig gehabt hatte.

Der Referent mußte die französischen, österreichischen und preußischen Hypothekengesetze durchstudiren; ihre gegenseitigen Vorzüge und Mängel sorgfältig prüfen, und sodann das Resultat ihrer Vergleichung mit dem sehr verwickelten Gesetzentwurfe in einen Vortrag zusammenfassen, der für eine zum Theil aus Nichtjuristen bestehende Versammlung bestimmt, eine besondere Sorgfalt in der Darstellung forderte. — Wenn man nun in Betrachtung zieht, daß seine Arbeit wirklich als erschöpfend und allgemein faßlich anerkannt wurde, und daß sogar der königl. Regierungskommissär, wie wir oben erwähnten, sich dadurch gezwungen sah, den Entwurf in vielen Stellen nach den Bemerkungen des Referates zu modifiziren; — endlich daß der Referent nebstbey an allen Sitzungen der Kammer, und des I. Ausschusses fortwährenden thätigen Antheil

nehmen mußte; so kann man, ohne die größte Befangenheit zu zeigen, nicht verbergen, daß hier eine mehr als gewöhnliche Anstrengung Statt fand (vergl. Landtagszeitung S. 1737 und 1755.) Es ist also der Referent gewiß außer Schuld, und sein guter Wille geht schon daraus hervor, daß er

1) die auffallende Zurücknahme des in der Kammer öffentlich erklärten ministeriellen Versprechens, vollständiger Aktenmittheilung, auf sich beruhen ließ, nur um die Sache nicht zu verzögern; (Verhandl.: V. 340.)
2) Bey eingetretener Saumsal von Seite des königl. Regierungskommissärs ein amtliches Monitorium veranlaßte;
3) Auf die Annahme des Gesetzentwurfes mit den nöthigen Modifikationen den Antrag machte (Verhandl.: V. 121) und zugleich einen neuen Gesetzentwurf nach den vorgeschlagenen Modifikationen selbst ausarbeitete, und der hohen Kammer vorlegte. (Verhandl.: V. 431.)
4) Der Ständeversammlung es anheimstellte, ob nicht die Vernehmung der Justizkollegien mit ihren Gutachten vorausgehen, und dann das Gesetz durch die schon im nächstfolgenden Jahre vorzunehmende Einberufung der Stände zur Ausführung gebracht, und mit der öffentlichen Rechtspflege in Verbindung gesetzt werden solle. (Verhandl. V. 425 — 26. Vergl. Landtagszeitung S. 1751 u. s. f.)

Die Kammer selbst hat dem Referenten das ehrenvollste Zeugniß dadurch ertheilt, daß sie ihn neuerdings (und zwar mit einer bedeutend größeren Stimmenmehrheit als das erste Mal) zum Mitglied des Gesetzgebungsausschusses erwählt, und dadurch ihren Willen zu erkennen gegeben hat, daß ihm abermals der Vortrag über diese wichtige Nationalangelegenheit zu übergeben sey; ein Vertrauen, welches der Referent

zeitlebens tief verehren wird, und durch die verdoppelte Anstrengung seiner Kräfte am dankbarsten zu erwiedern glaubt.

c) Was den Gesetzgebungs-Ausschuß betrifft, bey welchem die Sache zuerst zum Vortrag kommen mußte, so trat bey demselben wegen Krankheit des Koreferenten eine Verzögerung von einigen Tagen ein; (Verhandl. XIII. und S. 324 i. d. Anmerk.) doch geschah der Vortrag daselbst am 21sten April, und es wurde unausgesetzt damit fortgefahren; (siehe Verhandl. VII. 120) folglich ist auch der Ausschuß frey von aller Schuld, besonders, da er nach dem Vorschlag des Referenten darauf angetragen hat, daß die Stände im nächstfolgenden Jahre wieder berufen werden sollten, um das Hypothekengesetz zur Berathung und zur Ausführung zu bringen.

Die hohe Kammer hat auch dem Ausschuß das rühmlichste Zeugniß für seine Tadellosigkeit dadurch gegeben, daß sie alle noch lebende und bey der Wahl gegenwärtig gewesene Mitglieder desselben ohne Ausnahme zu eben diesem Geschäfte wieder erwählt hat.

d) Am 5ten May fand der Vortrag in der Kammer selbst Statt. (Verhandl. V. 339.) Zehen Tage darauf bemerkte der Präsident den auf Discussion dringenden Mitgliedern des Ausschusses, daß der königl. Regierungskommissär mit seiner Beleuchtung des ständischen Vortrages noch nicht fertig sey. Wiederholten Aufforderungen wurde dieselbe Antwort entgegengesetzt. Inzwischen traten die Berathungen über das Finanzgesetz ein, welche keine Unterbrechung gestatteten. Am 15ten Juny äußerte der in der Kammer zur Beschleunigung der Discussion über das Hypothekengesetz öffentlich aufgeforderte Präsident: daß die Berathung über die bisher zum Vortrag gebrachten Gesetzvorschläge (also auch über das Hypothekengesetz) in den ersten freyen Tagen auf die Tagsordnung gesetzt werden würden. (Verhandl. XI. 323 — 324.)

Diese öffentlich in der Kammer an den Präsidenten geschehene Aufforderung beweiset, daß auch die Kammer außer Schuld war, und es lag nur an dem Präsidenten, einen Tag zur Discussion auszusetzen.

Auch war es ganz allein der Präsident der Kammer, welchem der königl. Regierungskommissär zuletzt die Schuld der Verzögerung aufbürdete, wogegen der verehrte Präsident der Kammer sich gewiß hinreichend zu vertheidigen wissen wird, ohne einer fremden Schutzrede zu bedürfen.

Es scheint demnach, die Ständeversammlung sey es sich selbst schuldig, mit allem Nachdruck sich gegen die, als nicht hinlänglich gegründet erscheinende, sie vor dem Volke so schwer anklagende Beschuldigung zu verwahren, und zwar um so mehr, als es erstens nicht ihre Schuld ist, daß die Regierung nicht dem Antrage des Referenten und des ganzen Gesetzgebungsausschusses gemäß, die Ständeversammlung im nächstfolgenden Jahre (1820) zur Einführung des Hypothekengesetzes, und zur Verbindung desselben mit dem öffentlichen Gerichtsverfahren einberufen hat, und als zweytens sorgfältig zu verhüten ist, daß nicht durch stillschweigende Annahme des vollen Inhaltes der Landtagsabschiede sich Observanzen bilden, welche in der Folge den Rechten und der Freyheit der Kammer nachtheilig seyn könnten.

Ich trage demnach vor Allem darauf an:

„daß die hohe Kammer den Beschluß fassen soll, ihre „Verwahrung gegen den, wegen des Hypotheken„gesetzes im Landtagsabschiede vom Jahre 1819 ihr ge„machten Vorwurf in ihr Protokoll niederzulegen."

Beschluß des ersten Ausschusses. *)

*) Die Ausdrücke der Verwahrung sollen nach dem Muster des §. 3. des Landtagsabschieds so gefaßt werden:

§. 3.

Nach dieser nothwendigen Voraussetzung schreite ich zur Vorlegung sowohl der in dem neuen Gesetzentwurfe enthaltenen Verbesserungen, als auch der noch als nöthig erscheinenden Abänderungen desselben. Da Beydes nicht verständlich seyn würde, ohne eine kurze Darstellung des eigentlichen Zweckes einer Hypothekenordnung, und des Geistes der vorigen, wie der neuen Gesetzentwürfe, da überdieß das Hypothekenwesen in der genauesten Verbindung steht mit dem Nationalkredit, und mit der Errichtung einer Nationalkreditanstalt, so wird der gegenwärtige Vortrag sich hauptsächlich mit der Beantwortung nachfolgender Fragen beschäftigen:

1) Was muß ein Hypothekengesetz für das Volk seyn und wirken?

2) In wie ferne entspricht diesem Zwecke der neue Gesetzentwurf? und
worin ist er zu verbessern?

3) Ist der Gesetzentwurf der Prioritätsordnung von der Kammer anzunehmen, und mit welchen Modifikationen?

4) Ist die Einführungsverordnuug durchaus zweckmäßig?

5) Soll sie nicht zugleich die Errichtung einer Nationalkreditanstalt anordnen?

Wir können uns hierbey nicht beruhigen, ohne zu erwähnen, daß dieser Stelle des Landtagsabschieds eine nicht zu mißkennende, auf die Erweiterung der durch die Verfassungsurkunde bezeichneten ministeriellen Verhältnisse gerichtete Absicht zum Grunde liegt. *)

*) Die Beschlüsse des ersten Ausschusses sind, zur Erleichterung der Uebersicht aus dem am Schlusse des Vortrags beygefügten Sitzungsprotokolle jedesmal in margine beygesetzt worden.

Die Erörterung dieser 5 Fragen wird Sie, Meine Herren! vollkommen in den Stand setzen, in dieser für die Nation so höchst wichtigen Angelegenheit ein gründliches Urtheil auszusprechen.

Erste Frage.

Was soll das Hypothekengesetz für das baierische Volk seyn und wirken?

§. 1.

Die Sachen gewähren eine grössere Sicherheit als die Personen.

Dieser schon in der ältesten Gesetzgebung anerkannte Grundsatz wurde auch im Mittelalter von den germanischen Völkern so folgerichtig angewendet, daß sie zur Sicherheit sogar die Personen in Sachen verwandelten, und den Schuldner zum Leibeigenen des Gläubigers machten, ein Gebrauch, wovon wir im Personalarrest noch heut zu Tage die Ueberbleibsel finden.

Noch in unsern Zeiten herrscht dieselbe Vorliebe für die Sachen. Nur wenige Geschäfte im bürgerlichen Leben werden auf das persönliche Zutrauen gegründet, bey den meisten liegt eine reelle Sicherheit zum Grunde. Daher haben die Gesetzgebungen aller civilisirten Völker, um diese reelle Sicherheit für die Forderung zu begründen, die Gesetze über die **Unterpfänder** in Verbindung mit den **Vorzugsrechten** eingeführt.

Die **Unterpfänder** geben ein Realrecht auf die verpfändete Sache, und da dieselbe entweder beweglich, oder unbeweglich seyn kann; so sind auch die Unterpfänder von zweyerley Art, Faustpfänder, — wenn eine bewegliche, — Grund-

pfänder oder Hypotheken (im engeren Sinn) wenn eine unbewegliche Sache verpfändet wird. *)

So wie es Jedermann einleuchtet, daß ein Faustpfand dem Gläubiger die größte Sicherheit gewährt, so verhält es sich auch dem Geist der Gesetze nach mit den Hypotheken. Aber diesem Geiste der Gesetze ist man, wie die Erfahrung zeigt, nicht überall getreu geblieben. Man muß wieder zu ihm zurückkehren, und erst dann, wenn Jeder im Volke weiß, die Hypothek oder das Grundpfand gewähre ihm dieselbe Sicherheit, wie das Faustpfand, wird die Hypothekengesetzgebung allgemein faßlich, populär und dem Realkredite nützlich seyn.

§. 3.

Die Vorzugsrechte oder Privilegien, welche mit den Unterpfändern in genauem Zusammenhange stehen, sind Rechte, welche gewissen Forderungen vorzugsweise vor den übrigen auf das Vermögen eines Andern ertheilt werden. **)

Das Gesetz, welches diese Vorzugsrechte bestimmt, und ihr Rangverhältniß festsetzt, heißt die Prioritätsordnung.

§. 4.

Wir wollen nun diese Definition zu verdeutlichen suchen.

Wenn zwey Personen zu einander in dem Verhältnisse als Gläubiger und Schuldner stehen, so hat jener das Recht,

*) Dies ist die Theorie des ältern römischen Rechtes, die auch dem österreichischen Gesetze zum Grunde liegt. Im sogenannten gemeinen Recht ist sie nicht konsequent durchgeführt, indem dort auch manche bewegliche Sachen als Hypothekgegenstände erklärt sind.

**) Man muß dabey nie den Unterschied aus den Augen verlieren, der zwischen privilegirten, oder mit einem Vorzugsrecht versehenen Hypotheken, und den rein persönlichen Vorzugsrechten oder Privilegien besteht.

diesen zur Erfüllung der eingegangenen Verbindlichkeit anzuhalten.

Mag er auch von dem guten Willen des Schuldners überzeugt seyn; das genügt ihm nicht, er muß sich die Gewißheit verschaffen, daß es nicht bloß am Willen, sondern auch an den Mitteln zur Leistung der Verbindlichkeit nicht gebreche.

Das Gesetz hat hierbey nur dafür zu sorgen, daß einerseits nicht der Kredit des Schuldners erschwert, andererseits nicht die Sicherheit des Gläubigers gefährdet werde.

§. 5.

Dazu gibt es in Ansehung der beweglichen Vermögenstheile des Schuldners ein sehr gutes Mittel, nämlich, der Gläubiger läßt sich ein Faustpfand geben.

Was ist aber mit den unbeweglichen Vermögenstheilen des Schuldners zu machen? Man kann billiger Weise von ihm nicht verlangen, daß er für eine einzige Forderung dem Gläubiger ein ganzes Gut hingebe. — Auch ist dieses nicht ausführbar, weil gewöhnlich mehrere Gläubiger vorhanden sind, und das Gut nicht diesen mit einander hingegeben werden kann. Hier muß also anstatt der wirklichen Auslieferung an den Gläubiger eine symbolische Uebergabe geschehen, jedoch nothwendig mit derselben Wirkung, als wenn dem Gläubiger das wirkliche Inhaben des verpfändeten Gutes übertragen wäre.

Dieses nun ist es, was die Hypotheken-Einrichtung zu leisten hat.

§. 6.

Um dem Gläubiger die Gewißheit zu verschaffen, daß er durch die ihm bestellte Hypothek vollständige Sicherheit für seine Forderung erlange, muß ihm möglich gemacht werden, genaue Kenntniß von denjenigen Forderungen zu erhalten,

für welche das unbewegliche Gut, das ihm verschrieben werden soll, außerdem noch zu haften hat.

Wird ihm vom Gesetze selbst dazu verholfen, daß er diese Kenntnisse sich auf zuverlässige Art verschaffen kann, so gereicht es sowohl dem Gläubiger als dem Schuldner zum Besten; denn jenem wird dadurch die nöthige Sicherheit, diesem der nöthige Kredit, und so ist beyden geholfen. Nur, wer das Licht zu scheuen hat, kann eine andere Behandlung der Sache wünschen.

§. 7.

Auf diese Ansicht gründet sich die Staatsanstalt der Hypothekenbücher, verbunden mit dem Gesetz über die Vorzugsrechte der Gläubiger (die Prioritätsordnung.) Durch die erste wird jeder Gläubiger in den Stand gesetzt, zu erfahren, wie viel der Schuldner auf dieses oder jenes unbewegliche Gut schuldig ist; durch die zweyte erlangt er die Kenntniß, welche Gläubiger ihm vorgehen, und nachgehen, wenn der Schuldner in Konkurs geräth.

§. 8.

Die Hypothekenbücher werden also die gute Folge haben, daß sie dem Schuldner Zutrauen, dem Gläubiger Sicherheit verschaffen.

Nicht bloß auswärtige Gesetzgebungen, die österreichische, preußische, französische, haben die Unentbehrlichkeit dieser Staatsanstalt eingesehen, auch in unserm Vaterlande bestehen Institute, die auf dieselben Grundsätze gebaut sind, z. B. die Kemptener Landtafel, die Grundbücher und Briefsprotokolle bey einigen der altbaierischen Stadt- und Landgerichte, das Ewiggelds-Institut ꝛc. Da, wo solche Anstalten eingeführt sind, kennt und genießt man ihre Wohlthaten; wo sie noch nicht bestehen, wünscht man sie mit Sehnsucht herbey. Im Allgemeinen läßt

sich nicht läugnen, daß in den meisten Bezirken von Baiern gegenwärtig die Darleiher die inländische Sicherheit nicht besitzen, und daß folglich die Gutsbesitzer nur wenig Zutrauen geniessen.

Dieses Verhältniß ist für die letztern um so verderblicher, als den Kapitalisten so viele andere lockende Gelegenheiten vom Staate selbst verschafft werden, ihre Gelder mit Sicherheit, und, was übrigens einen Fehler in den Verwaltungsgrundsätzen zu verrathen scheint, — mit grösserem Gewinn als auf Realitäten anzulegen.

§. 9.

Ein nicht minder grosser Nachtheil für den Realkredit ist es, daß man besonders bey adelichen, oder von Siegelmäßigen besessenen Gütern keine Gewißheit erlangen kann, ob auf dem Gute, das man kaufen will, nicht schon Hypothekforderungen liegen, für welche der dritte Besitzer gesetzlich zu haften hat.

Es kann demnach ein Käufer leicht in den Fall gerathen, fremde Schulden bezahlen zu müssen, wogegen die bisher als Nothbehelf eingeführte Eviktionssumme oder Zurückbehaltung eines Theiles des Kaufschillings, nicht immer sicher stellen kann, von der andern Seite aber die Ediktalladungen nicht von der gewünschten Wirkung seyn können, so lange das königl. Oberappellationsgericht ihnen die rechtliche Anerkennung versagt.

§. 10.

Fernere Hindernisse des Realkredits bestehen darin, daß der Kapitalist nie bestimmt darauf rechnen kann, sein Darlehen zur festgesetzten Zeit zurück zu erhalten; ja, daß sogar die Zinsen oft einen langen Zeitraum hindurch stocken, daß, mit Einem Worte, die Exekution zu säumig ist, und daß man oft mit den für die sichersten gehaltenen Hypothekfoderungen im Konkurse

ganz oder größtentheils durchfällt, wenn schon früher bedeutende Schulden auf dem Gute hafteten; lauter Gebrechen, welchen durch ein gutes Hypothekengesetz, und mit demselben verbundene Verbesserungen des Exekutionsverfahrens abgeholfen werden kann, und muß.

§. 11.

Es ist gewiß, daß in Ländern, wo gute Hypothekenordnungen eingeführt sind, jedem Gutsbesitzer, welcher hinlängliche Sicherheit auszuweisen im Stande ist, die Erleichterung wird, das nöthige Geld zu den landesüblichen Zinsen vorgeliehen zu erhalten.

In einem großen Theile von Bayern dagegen finden selbst solche Gutsbesitzer, welche nur unbedeutende Schulden haben, gewöhnlich entweder gar nicht, oder nur mit unendlichen Schwierigkeiten einen Kapitalisten, der ihnen borgt. Die Besitzer von Bauerngütern, welche sonst durch Stiftungskapitalien unterstützt waren, erhalten deren jetzt nur wenige mehr, wozu ohne Zweifel das wesentlich beyträgt, daß die Stiftungen ungefähr 30 Millionen in die Schuldentilgungskasse einschicken mußten. An adelige Gutseigenthümer werden solche Kapitalien ohnehin schon seit geraumer Zeit nicht mehr ausgeliehen. Die Folge ist, daß jeder Gutsbesitzer, der adelige, wie der unadelige, von einem einzigen harten Gläubiger wegen einer gegen den Gutswerth oft geringen Forderung von Haus und Hof getrieben werden kann. Wir sehen dieses an den auf eine fürchterliche Art sich häufenden Gutsverganntungen.

§. 12.

Zwar ist die Einführung der Hypothekenbücher nicht das einzige Mittel, den gesunkenen Kredit der Gutsbesitzer zu heben, und ihnen das Zutrauen der Kapitalisten wieder zu ge-

winnen; — es müssen auch noch andere Hülfen Statt finden, wovon später die Rede seyn wird. — Aber diese Bücher sind die Grundlage, auf welche allein die andern Einrichtungen gebaut werden können, die zur Wiederherstellung des Realkredits nothwendig sind.

§. 13.

Der Hauptzweck des Hypothekengesetzes muß dahin gehen, dem Gläubiger und Gutskäufer die volleste Sicherheit, dagegen aber auch dem Schuldner Kredit und Schonung, dem Verkäufer die möglichste Erleichterung und Befreyung, dem schuldenfreyen Gutsbesitzer, den Genuß seines ganzen Kredits, dem wenig Verschuldeten das größte Maß desselben, und durch alles dieses dem öffentlichen Verkehr und Nationalkredit die wirksamste Unterstützung zu gewähren, dem Gläubiger über die frühere Verpfändung der Sache, und über ihre Hinlänglichkeit zu seiner Befriedigung vollständige Kenntniß zu geben, dem unredlichen Gutsbesitzer jede Hintergehung seiner Gläubiger, so wie überhaupt den Verlust einer Hypothekarforderung zur unmöglichen Sache zu machen, die richtige Zinsenzahlung überall sicher zu stellen, und, wenn es zuletzt zur Exekution kommen muß, dieselbe auf alle Art zu beschleunigen und zum Ziel zu bringen.

§. 14.

Die Hypothekenbücher müssen so geführt werden, daß Niemand ohne hinlängliche Veranlassung durch dieselben belästigt werde, daß ihre Führung mit möglichster Ersparung der Zeit und der Kosten geschehe, und daß jede überflüssige Weitläuftigkeit beseitigt bleibe, vor Allem endlich, daß hierbey durch drückende Anwendung der Stämpelgesetze dem Volke keine neue Steuer aufgelegt werde.

§. 15.

Wenn ein Hypothekengesetz diesen Erfodernissen genügt, wenn es begleitet ist von einer Prioritätsordnung, die dort schonend abhilft, wo außerdem die neue Hypothekeneinrichtung verletzt haben würde, und die ein gerechtes Verhältniß der Gläubiger unter sich festsetzt; wenn es überdieß noch mit andern Gesetzen in Verbindung gebracht wird, welche zur Erhöhung des Nationalkredits, und zur Erleichterung der vielfach gedrückten Gutseigenthümer, dieser schätzbarsten Bürgerklasse in einem Agrikulturstaate, wesentlich beytragen, dann — aber auch nur dann, ist die Einführung der Hypothekenbücher eine Wohlthat für das Volk, denn nur in diesem Falle lassen sich die großen Vortheile erwirken, die man bezielt, nämlich den Realkredit wieder herzustellen, den Gutswerth zu erhöhen, durch Herabdrückung der Zinsen dem Wucher zu steuern, die Gutseigenthümer aufrecht zu erhalten, eine schädliche Revolution im Güterbesitz zu verhüten, und auf solche Art mit dem Wohl der Einzelnen zugleich das gemeine Beste zu befördern.

§. 16.

Es wird vielleicht aufgefallen seyn, daß ich von den Prinzipien der Publizität und der Spezialität, von welchen die Kommentatoren der neuen Hypothekengesetze so viel Schönes zu sagen wissen, gänzlich stillgeschwiegen habe. Die Ursache dieses Stillschweigens ist leicht zu finden. Es kommt nämlich bey den Gesetzen nicht darauf an, daß man sie nach einer schulgerechten Theorie abmißt, und dann wie auf dem Bette des Prokrustes bald streckt und dehnt, bald verkürzt und zuschneidet, damit sie die Länge und Breite des gewählten Maßstabes erhalten. Wenige Systeme sind von der Art, daß sie folgerecht auf alle Fälle des bürgerlichen Lebens angewendet

werden könnten. Die Uebertreibung der Folgerichtigkeit, die Systemsucht, mit Einem Worte, der gelehrte Pedantism, haben im Fache der Gesetzgebung schon viel Unheil angerichtet. Der weiseste Gesetzgeber ist nicht der schulgerechteste, sondern derjenige, welcher der Anwendung des Prinzips die gehörigen Gränzen anzuweisen versteht, und mehr auf die Bedürfnisse der bürgerlichen Gesellschaft, als auf die Regeln der Theorie sein Augenmerk richtet. Nur zu oft sind die sogenannten Prinzipien nichts als glänzende Namen. So ist es auch hier. Jedermann weiß, daß die Hypothekenbücher nicht heimlich geführt werden, sondern, daß sie ihrer Natur nach jedem Betheiligten offen stehen müssen. Will man diese Eigenschaft, ohne welche die Hypothekenbücher ihren Zweck nie erreichen würden, mit gelehrt klingenden Worten das Prinzip der Publizität nennen, so ist es wohl gleichgültig, aber es wird durch diesen Namen nichts Anderes gewonnen, als daß man eine an sich deutliche Sache durch einen Schulausdruck für den gemeinen Mann, um dessen Interesse es sich hier größten Theils handelt, undeutlich macht.

Was das *Prinzip der Spezialität* betrifft, so ist schon in meinem vorigen Vortrag hinlänglich nachgewiesen worden, daß es ganz konsequent nicht durchgeführt werden kann, und es ist, Gottlob! auch in dem neuen Gesetzentwurf nicht mit der Strenge angewendet, die der spezifische Titel befürchten lassen könnte. Der Gesetzentwurf hat z. B. jedem Gläubiger erlaubt, sich auf *alle* Immobilien des Schuldners ohne Ausnahme einschreiben zu lassen, und zwar mit der *ganzen Forderungssumme*. Dieß ist offenbar eine Generalhypothek auf alle Immobilien. Man will aber den verhaßten Namen, Generalhypothek, nicht gestatten, weil er dem System der Spezialität widerspricht, man nennt es also nunmehr ein

Aggregat von Spezialhypotheken. Man fürchtet sich nicht, dem System untreu zu werden, aber man will den Namen retten, um sagen zu können, das System selbst sey aufrecht erhalten.

Meine Herrn! wir bedürfen keiner solchen Spitzfindigkeiten. Wozu das feyerliche Aussprechen eines Systems, das nicht allgemein durchgeführt werden könnte?

Ich glaube, diese Bemerkungen werden hinreichen, mich wegen jener Unterlassungssünde zu rechtfertigen. *)

Zweyte Frage.

Ist das vorgelegte Hypothekengesetz den Bedürfnissen der Nation entsprechend? und worin ist es zu ändern?

§. 1.

Bevor ich zur Beantwortung dieser Frage schreite, muß ich kurz den Geist des vorigen und des jetzigen Gesetzentwurfes darzustellen suchen, woraus schon vorläufig zu ersehen seyn wird, was wir durch den letztern gewonnen haben. Dann werde ich, nach vorausgeschickter Darstellung und Beurtheilung der Hauptgrundsätze, auf welchen der neue Gesetzesentwurf

*) Die neueste juridische Literatur hat über das Hypothekenwesen keine große Ausbeute geliefert. Man sehe das zivilistische Magazin von Gensler und Mittermayr, III. Band, Seite 321. Zu den dort angeführten Schriften ist nachzutragen: G. M. v. Weber, über das baierische Credit- und Schuldenwesen, die Einführung der Hypothekenbücher, den Konkursprozeß und das Exekutionsverfahren, mit Rücksicht auf das österreichische, französische und preussische Recht. Sulzbach 1819.

Die in der Vorrede auf mich gemachten Ausfälle, deren Unbilligkeit der Verfasser ohne Zweifel jetzt selbst einsieht, können mich nicht abhalten, dieses Buch als sehr brauchbar anzurühmen.

beruht, diejenigen einzelnen Verbesserungen vorschlagen, die noch nöthig scheinen, damit das Gesetz die für das Volk wünschenswerthe allgemeine Anwendbarkeit und Nützlichkeit erhalte.

§. 2.

Der erste Gesetzentwurf hatte folgende, bereits in meinem vorigen Vortrage ausführlich nachgewiesene, Fehler und Gebrechen:

1) Er führte das Prinzip der Spezialität mit einer zu großen Strenge durch, und konnte dessen ungeachtet keine ganz genaue Folgerichtigkeit gewinnen.

2) Die Hypothekenbücher hätten auf die im Gesetzesentwurfe angeordnete Art nie zu Stande gebracht werden können.

Die in der Folge nachgetragene Auslegung war, wie wir später sehen werden, eine auf eigene Einsicht der Unausführbarkeit gebaute gänzliche Abänderung des Gesetzentwurfes.

3) Der Gesetzentwurf befriedigte nicht die Bedürfnisse der Gläubiger, indem er eines Theils die Ehefrauen und Mündel durch die Abhängigmachung ihrer Forderungen von der Einschreibung benachtheiligte, ohne sie auf andere Art (durch die Prioritätsordnung) sicher zu stellen, andern Theils die Sicherheit der Gläubiger durch die anbefohlene Bestimmung unbestimmter Forderungssummen verminderte.

4) Er entsprach auch nicht hinlänglich den Bedürfnissen der Schuldner, indem er sie durch die gebotene Bestimmung der Forderungssummen ebenfalls beschwerte, und ihren gänzlichen Untergang durch die unbedingte Aufhebung der Generalhypotheken aussprach.

5) Er steuerte endlich auch nicht den Bedürfnissen des gemeinen Besten, denn die Ausführung desselben würde weder die Sicherheit für die Gläubiger, noch das Zutrauen

für die Schuldner vermehrt, auch den Nationalkredit und Verkehr nicht befördert, überdieß alle Gutsbesitzer, auch ohne Veranlassung, einer lästigen Untersuchung ihres Vermögensstandes unterworfen, endlich durch schonungslose Unterdrückung der Ueberschuldeten das Grundeigenthum der schädlichsten Klasse der Kapitalisten in die Hände gespielt, und dadurch dem Nationalinteresse, welches doch wesentlich auf den Grundeigenthümern beruht, eine ganz veränderte, höchst gefährliche Richtung gegeben haben.

6) Er erreichte überdies in vielen Stücken nicht die Vorzüge anderer Gesetzgebungen, indem er die wohl erworbenen Rechte der Privaten weniger schonte, als z. B. die französischen, preußischen, österreichischen und altbaierischen Gesetze, das Hypothekenrecht getrennt von der Prioritätsordnung und dem Exekutionsprozeß behandelte, die nothwendige Einheit des Konkursprozesses durch vereinzelte Behandlung der Immobiliarmasse gänzlich vernichtete, endlich ein Fragment einer sich selbst und den Landesgesetzen widersprechenden Lokationsordnung einführen wollte, und hiedurch dem Nationalkredit den letzten Stoß zu geben drohte.

§. 8.

Der neu vorgelegte Gesetzentwurf hat dagegen, in Folge der Erinnerungen des Gesetzgebungsausschusses, und der dadurch veranlaßten Discussionen der höchsten Regierungsbehörden,

1) das Prinzip der Spezialität zwar noch immer streng genug, aber nicht mehr so rücksichtlos durchgeführt,

2) für die Anordnung der Hypothekenbücher solche Vorschriften gegeben, daß die Ausführbarkeit keinen so großen Anständen mehr unterliegt,

3) für die Ehefrauen und Mündel durch die beygefügte Prioritätsordnung Fürsorge zu tragen gewußt, und auch den

Kindern wegen des Muttergutes einen gesetzlichen Rechtstitel zur Erwerbung der Hypotheken verliehen; (Vergl. meinen Vortrag in den Verhandlungen V. 336),

4) auf den Nationalkredit durch obige Aenderungen und durch Verbesserung der Exekutionsordnung die geeignete Rücksicht genommen,

5) mehrere nicht klare Bestimmungen des frühern Gesetzentwurfes zur Vermeidung von Streitigkeiten deutlicher ausgedrückt, man sehe z. B. die Bestimmung über die Zugehörungen in (§. 34 — zuvor 33) die nähere Berichtigung des §. 25 durch den §. 46., die Verfügung über die Ewiggelder durch §. 63., Aenderung des unpassenden und unjuristischen Ausdruckes: „unstreitige Rechtsgeschäfte" im §. 86. Verweisung aller Reglementarbestimmung in eine besonders darüber zu erlassende Instruktion. S. §. 102. rc.,

6) die wohlerworbenen Rechte der Privaten mehr geschont, eine vollständige Prioritätsordnung mit der Hypothekenordnung verbunden, um da nachzuhelfen, wo letztere allein nicht ausreichen konnte, dem Exekutionsprozeß größere Beschleunigung gegeben, und den Konkursprozeß durch Vereinfachung verbessert,

7) die lästige Untersuchung des Privatvermögens nicht, wie zuvor, zur Regel, sondern zur Ausnahme gemacht, die nie anders, als auf gegebene Veranlassung, Statt finden soll. Gewiß, wesentliche Veränderungen, die auf unsern vollesten Dank Anspruch haben.

§. 4.

Nach diesen Voraussetzungen schreite ich zur Angabe und Prüfung der Hauptgrundsätze, auf welchen der neue Gesetzentwurf beruht.

Erster Grundsatz.

Nur auf unbewegliche Sachen können Hypotheken bestellt werden. (§. 3. des Ges. Entw.)

Beurtheilung.

Hiedurch sind die Generalhypotheken alles beweglichen und unbeweglichen Vermögens aufgehoben.

Dagegen gestattet die Prioritätsordnung Vorzugsrechte auf das gesammte bewegliche und unbewegliche Vermögen.

Der Unterschied des neuen Gesetzes vom alten, gegenwärtig noch geltenden, würde also darin bestehen, daß

1) auf gesammtes bewegliches Vermögen keine Hypothek mehr gegeben werden kann;
2) daß man auf das gesammte bewegliche und unbewegliche Vermögen nur ein Vorzugsrecht erhalten kann;
3) daß die Generalhypotheken im bisherigen Sinne nämlich als hypothecae bonorum omnium mobilium et immobilium, praesentium et futurorum, nicht mehr Statt haben.

Wenn man nun erwägt:

zu 1. daß es den Gläubigern freysteht, sich ein Faustpfand oder den Besitz der beweglichen Sache geben zu lassen, was ihm ein dingliches Recht gibt, wie die Hypotheken, und daß ihm noch über das durch die Bestimmung des neuen Hypothekgesetzes die Erleichterung verschafft wird, sich vom Schuldner eine Hypothek auf bestimmte Mobilien geben zu lassen, sobald diese als Zugehörungen eines bestimmten unbeweglichen Gutes erklärt werden;

Zu 2. daß die mit dem Hypothekengesetze in Verbindung gestellte Prioritätsordnung Vorzugsrechte auf das sämmtliche bewegliche und unbewegliche Vermögen gestattet, und hierdurch insbesondere die allgemeinen Vorzugsrechte oder Generalprivilegien der Ehefrauen und Mündel gerettet hat;

Zu 3. Daß nach dem neuen Gesetze Generalhypotheken auf alle unbewegliche Güter erlaubt sind; wenn man ferner in Erwägung zieht, daß in den österreichischen, preussischen und französischen Gesetzen die hypothecae bonorum mobilium et immobilium ebenfalls aufgehoben sind, daß die französische Gesetzgebung gleicher Weise nur Vorzugsrechte, auf das bewegliche und unbewegliche Vermögen anerkennt, daß sie den Weibern und Mündeln nur Immobiliargeneralhypotheken gestattet: so kann man für die Zukunft in die Bestimmung einwilligen, daß nur auf unbewegliche Sachen Hypotheken bestellt werden dürfen.

Was aber diejenigen Gläubiger betrifft, die gegenwärtig im rechtlichen Besitze von Generalhypotheken über alles bewegliche und unbewegliche, gegenwärtige und zukünftige Vermögen sind, so gehört dieses nicht hieher, sondern zur Prüfung der Einführungsverordnung.

Beschluß des ersten Ausschusses.

Die Generalhypotheken sollen für die Zukunft aufgehoben seyn.

§. 5.

Zweyter Grundsatz.

Ohne Einschreibung kann man kein Hypothekenrecht erwerben. (§. 9. und §. 21. des Ges. Entw.)

Beurtheilung.

Durch diese Bestimmung sind die stillschweigenden Hypotheken aufgehoben, und die wichtigen Forderungen der Ehefrauen und der Mündel ꝛc. von einer Formalität abhängig gemacht. Wie sehr dieses den Grundsätzen der Gerechtigkeit widerstrebt, wie zweckmäßig daher die französische Gesetzgebung hierin zu Werke gegangen ist, da sie die Ehefrauen, die Mündel und die den Mündeln gleichgeachteten Interdicir-

ten von der Formalität der Einschreibung befreyt hat, dieses, meine Herrn! habe ich in meinem Vortrage vom Jahre 1819 weitläuftig ausgeführt.

Ich will Ihnen die dort angeführten Gründe kurz wiederholen:

Dem Staate liegt daran, daß die Heurathgüter der Ehefrauen, das Vermögen der Mündel, erhalten werden, es liegt ihm daran, daß Personen, welchen weise Gesetze die Selbstständigkeit abgesprochen haben, nicht als selbstständig behandelt werden.

Die Gesetze würden mit sich selbst in Widerspruch gerathen, wenn sie das in Schutz genommene Vermögen vernichten, die Schutzbedürftigen berauben ließen, einer bloßen Förmlichkeit wegen, die denselben zu erfüllen selten möglich ist.

Sollten diese Schützlinge des Gesetzes, welche vielleicht die Hälfte der bürgerlichen Gesellschaft ausmachen, nicht mehr Rücksicht verdienen, als die Kapitalisten, die zugleich alle Fähigkeit und Erleichterung haben, vorsichtig zu handeln, was gerade den Ehefrauen und Minderjährigen mangelt, bey welchen oft den Ehemännern und Vormündern daran liegen mag, sie an der Erfüllung der vorgeschriebenen Förmlichkeit zu hindern?

Das Familienwohl ist die Grundlage des Wohles der ganzen Gesellschaft. Man soll nicht Mann und Frau, Eltern und Kinder, Vormünder und Mündel, sich feindlich entgegen setzen. Ueberhaupt muß man die Rechte der Menschlichkeit und Billigkeit nicht verletzen, um das Schuldenmachen zu erleichtern, man muß nicht Menschen, die man einerseits als hülfsbedürftig und unselbstständig dem Schutze des Gesetzes anvertraut, anderseits durch eine Formalität um das Ihrige bringen.

Man kann zu diesen Gründen noch beysetzen, daß die mit dem Sonderungsrechte versehenen, so wie auch alle in der ersten Klasse der Prioritätsordnung vorkommenden, Forderungen ebenfalls den stillschweigenden Hypotheken gleichen, und den eingeschriebenen Hypotheken vorgehen, daß also die Inskription doch weder die Ausschließung noch den Nachgang aller nicht eingeschriebenen Forderungen bewirken könne.

Ich berufe mich hier auf das eigene Geständniß des kön. Regierungskommissärs, welcher, von der Stärke dieser Gründe überzeugt, Folgendes hierauf erklärt hat:

„Die Frage, ob die Hypotheken der Minderjährigen und „Ehefrauen von der Inskription befreyt seyn sollen, ist „gar nicht wesentlich für das System des Hypotheken„rechts. Sie kann so, oder anders entschieden werden, „ohne das Hypothekenrecht des Entwurfes wesentlich zu „verändern,"

(Verhandlung XIII. 328.)

und an einem andern Orte:

„So stark wäre nun der Einfluß auf die Hypothekenord„nung im Ganzen wohl nicht, wenn auch in diesem Punkte „eine Aenderung getroffen würde."

„Wenige Zusätze, zu den Paragraphen, bey welchen eine „Ausnahme wegen der Ehefrauen und Minderjährigen „einträte, reichten hin, um den Punkt zu erschöpfen, und „in allen übrigen Punkten bliebe die Hypothekenordnung „demnach unerschüttert."

(Verhandlung XIII. 345.)

Es stehen also wichtige Gründe für die Beybehaltung der stillschweigenden Hypotheken der Ehefrauen und der Mündel.

Das Gewicht dieser Gründe hat sich jedoch bedeutend vermindert, durch die in dem Gesetzentwurf der Prioritätsordnung

zu Gunsten der Ehefrauen und Mündel festgesetzten Bestimmungen. Wäre die Hypothekenordnung vom Jahre 1819 angenommen worden, so hätten diese unter dem besondern Schutz der Gesetze stehenden Personen im Falle der unterlassenen Einschreibung ihre Forderungen geradezu verloren. Die neue Prioritätsordnung tritt hier in's Mittel, und gibt ihnen anstatt der Hypothek

a) für ihr eigenthümliches Vermögen ein Sonderungsrecht;

b) für ihr Eingebrachtes ein Vorzugsrecht, mit welchem sie zwar, wenn ihre Forderung nicht eingeschrieben ist, den eingeschriebenen Hypotheken nachgehen, aber doch durch das bloße Unterlassen der Förmlichkeit nicht gänzlich um das Ihrige gebracht werden, sondern nach den inskribirten Hypotheken ihre Befriedigung erhalten.

Für die Sicherheit der Mündel hat noch überdies der Gesetzentwurf der Einführungs-Verordnung gesorgt, indem er den Vormündern zur Pflicht macht, alle Baarschaften, Pretiosen, Kapitalbriefe u. s. w. bey Gericht zu hinterlegen, und alle Jahre richtige Rechnung zu stellen. Diese Bestimmung, welche übrigens nicht bloß in die Einführungsverordnung gehört, weil sie kein bloß transitorisches Gesetz seyn soll, ist sowohl für die Vormünder als für die Mündel vortheilhaft, indem sie die Haftung bey jenen vermindert, die Sicherheit bey diesen vermehrt. Auch kann sie ohne alle Rechtsverletzung eingeführt werden, weil die Vormünder keine Rechte auf das Vermögen der Mündel haben.

Da ferner jede stillschweigende Hypothek zugleich eine allgemeine ist, die Generalhypotheken aber in ihrem weitesten Umfang dem einmal zum Grunde gelegten Inskriptionssystem so fremdartig sind, als daß sie neben demselben bestehen könnten

ten, weswegen ich schon oben vorgeschlagen habe, in die Aufhebung der Generalhypotheken für die Zukunft und mit Wahrung der wohlerworbenen Rechte einzuwilligen; da endlich durch das Gesetz die Einschreibung für die Ehefrauen und Mündel Andern übertragen werden kann: so glaube ich, daß zwar aus den so eben angeführten Gründen die vorgeschlagene Bestimmung:

ohne Einschreibung kann kein Hypothekenrecht erworben werden,

für die Zukunft anzunehmen sey, daß aber

1) aus den überwiegend starken, den Weibern und Mündeln ꝛc. zur Seite stehenden, Gründen alle diejenigen Weiber und Mündel, welche gegenwärtig im Besitze solcher wohlerworbenen Rechte sind, aus diesem rechtlichen Besitze nicht geworfen werden können, sondern ihnen derselbe in der Einführungsverordnung vorbehalten werden muß;

2) daß man die strengsten gesetzlichen Maßregeln anwenden soll, um die anbefohlene Inskription überall zu bewirken, und daß die Bestimmungen hierüber in dem Hypothekengesetze ausgedrückt werden müssen.

Beschluß des ersten Ausschusses.

Die stillschweigenden Hypotheken sollen für die Zukunft aufgehoben seyn, doch soll jede noch nicht eingeschriebene Ehefrau vom Hypothekenamt über ihr Inskriptionsrecht belehrt werden, sobald gegen den Ehemann nach eingegangener Ehe eine Hypothek zum Eintrag angemeldet wird. Für die Mündel ist ohnehin im §. 104. Nr. 4. hinlänglich gesorgt.

Ich kann diesen §. nicht schließen, ohne eine merkwürdige Thatsache anzuführen.

In Sachsen wurden die stillschweigenden Hypotheken durch die neu verbesserte Gerichtsordnung im Jahre 1724 aufgehoben; allein schon im Jahre 1730, was die größte Aufmerk-

samkeit verdient, neuerdings wieder eingeführt, so daß sie noch jezt daselbst bestehen, wobey dem Richter jedoch aufgegeben ist, von Amtswegen ihre Existenz zu konstatiren.

(Siehe v. Weber a. a. O. Seite 116.) *)

§. 6.

Dritter Grundsatz.

Jede Eintragung kann nur für eine bestimmte Summe geschehen.

(§. 11. und §. 19. des Ges. Entw.)

Beurtheilung.

Dieser Grundsatz kann in seiner Allgemeinheit nicht angenommen werden, aus den Gründen, die ich schon im Jahre 1819 vorgetragen habe, und die ich hier in gedrängter Kürze wiederholen will:

(Vergl. Verhandl. V. 374 — 381.)

Die Einschreibung einer bestimmten Summe bey unbestimmten oder bloß eventuellen Forderungen ist nicht nur

---

*) Verläßige Nachrichten über die Art der Ausführung dieses Gesetzes und über die Schwierigkeiten zu finden, welche die Zurücknahme desselben veranlaßten, wäre für uns in diesem Augenblick von großer Wichtigkeit. Im Allgemeinen handeln davon:

Lischke de origine et aequitate Hypothecae tacitae apud Romanos. Lipsiae 1732.

Griebner de incommodis hypoth. tacit. Idem de argumentis, quae pro hypothecis tacitis afferuntur etc.

Vielleicht findet sich nähere Nachricht in Meisners Darstellung, die Lehre vom stillschweigenden Pfandrecht. Leipzig 1804.

In Frankreich war es derselbe Fall mit dem Gesetz vom 11ten Brumaire des Jahres VII, welches bekanntlich ebenfalls die stillschweigenden Hypotheken aufgehoben hatte, aber kurze Zeit darnach durch den Code Civil widerrufen wurde.

in vielen Fällen nicht anwendbar, sondern auch für den Gläubiger, so wie für den Schuldner, mit dem größten Nachtheile verbunden.

Unbestimmte Forderungen sind nämlich solche, die sich schon ihrer Natur nach nicht bestimmen lassen, eben weil sie auf ungewissen Rechtsverhältnissen beruhen.

Wenn z. B. der Fiskus, die Stiftungen, die Gemeinden ꝛc. von Seite ihres Verwalters gedeckt seyn wollen, der keine Kaution geleistet hat; — so fragt sich, können sie, da ihnen das Gesetz die Wahrung ihrer Rechte durch Einschreibung gestattet, den Verwalter zwingen, eine bestimmte Summe in das Hypothekenbuch einschreiben zu lassen? Ist es ihr Vortheil, sich mit einer bestimmten Summe zu begnügen? Wenn die Pupillen für ihr dem Vormund anvertrautes Vermögen sicher gestellt seyn wollen, können sie mit Billigkeit fordern, oder kann man von ihnen mit Billigkeit verlangen, daß eine bestimmte Summe hiefür ins Hypothekenbuch eingeschrieben werden soll? Wie werden sich beyde Theile über die Bestimmung der Summe vereinigen können? Werden nicht Prozesse ohne Ende hierüber entstehen, und nach welchen Normen sollen die Gerichte hierin entscheiden?

Ferner, gibt es nicht Fälle, in welchen die Bestimmung der Summe noch schwieriger ist, z. B. die Eviktionssumme bey einem Kaufe, bey welchem der Verkäufer die Gutsrevenüen garantirt? Die Haftungssumme des Ehemanns für das noch zu hoffende Vermögen seiner Frau? oder des Vormunds, der für die Kinder eines verstorbenen Banquiers oder Kaufmanns die Wechsel- oder Handelsgeschäfte fortsetzt? Die Forderungssumme bey conditionellen Verbindlichkeiten, bey Leibrenten, Wittwensitz ꝛc., bey gerichtlichen Hypotheken für noch nicht liquidirte Forderungen, bey gerichtlichen Hypotheken,

während des Laufs der Fatalien, oder in contumaciam, auf Restitution der Früchte, auf Pfänder und Zinsen, auf Rechnungsstellung 2c. 2c. Der Gesetzentwurf selbst liefert uns im §. 20. ein Beyspiel, daß eine Hypothek für eine unbestimmte Forderung gegeben werden kann, ohne die Summe dieser Forderung zu fixiren. Auch die Einschreibung der ganzen Forderungssumme auf jedes einzelne unbewegliche Gut streitet gegen diesen Grundsatz.

In vielen Fällen ist es also nicht einmal thunlich, die Forderungssumme zu bestimmen. Aber in jedem Falle wäre es sowohl für den Gläubiger, als für den Schuldner nachtheilig; für jenen, weil er nie so viel einschreiben lassen dürfte, als seine ganze Forderung im schlimmsten Falle betragen könnte, für diesen, weil er jedesmal mehr einschreiben lassen müßte, als er der gewöhnlichen Wahrscheinlichkeit nach schuldig werden kann.

Der Gläubiger wäre also nicht gesichert, und der eventuelle Schuldner über alle Gebühr gedrückt.

Er stünde mit bezifferten Summen, die Jedem, der das Hypothekenbuch nachschlägt, in die Augen fallen, und eine Art sinnlicher Ueberzeugung bilden, als wirklicher Schuldner da, was er doch nicht ist, sondern nur durch Nachlässigkeit oder Untreue 2c. werden kann. Es ist hierdurch weder dem Schuldner noch dem Gläubiger gedient, und diese Bestimmung stößt geradezu gegen den Hauptzweck des Hypothekeninstituts an, — dem Gläubiger mehr Sicherheit, dem Schuldner mehr Kredit zu verschaffen!

Man könnte billig die Frage aufstellen: Wenn die Forderung in der Folge größer erscheint, als die bestimmte Summe sie ausgesprochen hat, haftet alsdann die verhypothezirte Sache für das Surplus? Muß sie dennoch haften, so ist die Fixi-

rung unnütz und derisorisch. Haftet sie aber nicht, so erfüllt die Einschreibung ihren Zweck nicht, und der Kredit der Hypothekenbücher wird erschüttert.

Endlich ist die Fixirung der Summe geradezu unnütz.

Braucht denn der Gläubiger mehr zu wissen, als das Verhältniß, in welchem der Schuldner steht? Und kann der Schuldner ihn nicht durch Vorweisung der Obligation ꝛc. in die nöthige Kenntniß setzen? Wer könnte sich in Zukunft auf eine Vormundschaft einlassen, wenn er einen bestimmten Theil seines Vermögens als spezielles Unterpfand für eine nur mögliche, nicht wirkliche Schuld verschreiben, und dadurch seinen Kredit vernichten, oder wenigstens bedeutend beschränken soll?

Eben so verhält es sich mit den Verwaltern des Stiftungs= und Gemeindevermögens. Schon jetzt verwahren sich die Magistrate gegen die Haftung für ihre Rechnungsführer und namentlich gegen die Eintragung dieser Haftung in die Hypothekenbücher, wie wir aus der von dem Stadtmagistrate von Würzburg uns überreichten Beschwerdevorstellung ersehen haben. Welche Beschwerden würden sie erst führen, wenn hier noch eine bestimmte Forderungssumme gegen sie eingetragen werden sollte? Man wendet zwar ein,

1) der Vormund, der Rechnungsführer ꝛc. sey noch mehr kreditlos gemacht, wenn eine unbestimmte Forderung gegen ihn eingetragen werde;

2) Man soll dem Vormund keine Baarschaft, Kapitalbriefe und Pretiosen in Händen lassen, dann könne er nie in den Fall kommen, hiefür haften zu müssen.

Hierauf antwortete ich aber:

Zu 1. Die unbestimmte Forderung ist ihm unschädlicher, weil sie keinen bestimmten Theil seines Vermögens in An-

spruch nimmt, und außer seiner Disposition setzt, weil sie ihm nicht durch Einschreibung fixirter, in Ziffern ausgedrückter Summen den Kredit beschränkt.

Zu 2. Das Vormundschaftsrecht fragmentarisch abändern, bloß um den Grundsatz der Spezialität in seiner ganzen Strenge durchzuführen, wie es hier nach der gemachten Voraussetzung nöthig wäre, würde eine nie zu rechtfertigende Willkür des Gesetzgebers zeigen.

In Preußen und Frankreich sind die Vormünder in ihrer Verwaltung weit mehr beschränkt, als in Baiern, und doch ist selbst dort keine bestimmte Summe zur Eintragung vorgeschrieben. Man folge also diesen Gesetzgebungen, lasse hier die Forderungssumme unbestimmt, und wenn man noch vor Einführung eines allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches jene zweckmäßigen Vorschriften zur Sicherung des Vermögens der Pupillen festsetzen will, so thue man es lieber, um die Vormünder hiedurch zu erleichtern, als um sie durch Fixirung einer Forderungssumme dem System zu Liebe kreditlos zu machen.

Diese Bestimmung über die von den Vormündern in Zukunft mit den Baarschaften, Pretiosen und Kapitalbriefen der Pupillen zu beobachtenden Maßregeln gehört aber nicht bloß in die transitorische Einführungsverordnung, sondern in das Gesetz selbst.

Antrag.

Die Anordnung der Fixirung der Forderungssumme soll dahin modifizirt werden, daß unbestimmte Forderungen nicht eingetragen, sondern nur einstweilen allgemein vorgemerkt werden sollen.

(Verhandl. XIII. 354), wobey es den Betheiligten jedoch freysteht, über eine Fixirung der Summe übereinzukommen.

Beschluß des ersten Ausschusses.

Im Gesetz soll §. 11. anstatt:

„bestimmte",

gesagt werden:

„der Summe nach bestimmte".

§. 7.

Vierter Grundsatz.

Der Rechtstitel zur Erwerbung einer Hypothek ist verschieden von den Hypotheken selbst, d. h., von ihrer nur durch Einschreibung zu bewirkenden Erwerbung.

Er wird entweder vom Gesetze verliehen, oder durch Privatwillen gegeben. (§. 9. des Ges. Entw.)

Beurtheilung.

Der Gesetzentwurf unterscheidet hier zwischen Hypothekenanspruch und Hypothekenrecht. Letzteres als Realrecht mit der Wirkung gegen den dritten Besitzer soll in allen Fällen, nur durch die Einschreibung in das Hypothekenbuch erwirkt werden, jener aber (der bloße Anspruch), wenn die Einschreibung nicht geschehen ist, weiter nichts gewähren, als ein persönliches Recht zur Sache.

Die französische Hypothekengesetzgebung ist in diesem Punkte von der österreichischen verschieden, aus welcher letztern die Bestimmung des Gesetzentwurfes geflossen ist. In Frankreich nämlich gibt es noch immer gesetzliche, gerichtliche und vertragsmäßige Hypotheken.

In Oesterreich dagegen gibt es der Regel nach (die Ausnahme habe ich in meinem vorigen Vortrag nachgewiesen), keine andere Hypotheken, als eingeschriebene. Nach Dem, was bereits zum zweyten Grundsatz bemerkt worden, ist hier nichts weiter zu erinnern.

Beschluß des ersten Ausschusses.

Angenommen.

§. 8.

Fünfter Grundsatz.

Bey dem gesetzlichen Rechtstitel zur Hypothek kann die Einschreibung, ohne daß dazu eine ausdrückliche Erklärung des Schuldners nothwendig wäre, vollzogen werden.

(§. 9. des Ges. Entw.)

Beurtheilung.

Dieser Satz folgt aus dem vorigen von selbst, indem ein durch das Gesetz selbst dem Gläubiger verliehenes Recht von keiner weitern Erklärung des Schuldners abhängig seyn kann.

Antrag auf Zustimmung.

Beschluß des ersten Ausschusses.

Angenommen.

§. 9.

Sechster Grundsatz.

Jede Forderung muß auf ein bestimmtes unbewegliches Gut eingeschrieben werden. Es ist aber auch gestattet, eine und dieselbe Foderung auf alle unbeweglichen Güter des Schuldners einschreiben zu lassen.

(§. 11. und 149. des Gesetzentwurfs.)

Beurtheilung.

Was diese Generalhypothek auf das sämmtliche unbewegliche Vermögen betrifft, so scheinen sie dem aufgestellten Grundsatz der Spezialität zu widersprechen, besonders da der Gesetzesentwurf die Bestimmung enthält, daß die Forderung bey jedem einzelnen Gute mit der ganzen Summe eingeschrieben werden soll; da aber diese Immobiliargeneralhypotheken, welche den Gläubigern große Sicherheit gewähren, mit dem Institute der Hypothekenbücher, die für jedes einzelne, mit

besonderm Rechtstitel besessene unbewegliche Gut auch eine besondere Rubrik haben müssen, nicht anders, als auf obige Art in Vereinigung zu bringen sind, so mag es bey dem vom Gesetzentwurf ausgesprochenen Grundsatze sein Verbleiben haben, besonders da, für den Fall, daß Jemand im Bezirke mehrerer Hypothekenämter Besitzungen hat, durch den §. 149. fürgesorgt ist.

Beschluß des ersten Ausschusses.

Angenommen.

§. 10.

Siebenter Grundsatz.

Der Umfang der Hypothek erstreckt sich nur auf das Gut, worauf sie eingeschrieben ist (§. 11. d. G. E.)

Beurtheilung.

Dieser Satz folgt von selbst aus dem Einschreibungssystem, und findet vorzüglich bey der Klassifikation der Gläubiger seine Anwendung.

Er entspricht ferner den Gesetzen über das Faustpfand, welche durchaus parallel mit den Gesetzen über die Hypotheken gehalten werden sollen. Er ist auch nicht mit den Generalimmobiliarhypotheken im Widerspruche, denn auch diese erstrecken sich bey jedem einzelnen im Hypothekenbuch eingetragenen unbeweglichen Gut nur auf den Werth dieses einzelnen Guts. Hier ist also nichts zu erinnern.

Beschluß des ersten Ausschusses.

Angenommen.

§. 11.

Achter Grundsatz.

Das Vorzugsrecht der Hypothekgläubiger unter einander richtet sich nach dem Zeitpunkte der Einschreibung.

(§. 22. und 59. des Gesetzentwurfs.)

Beurtheilung.

Hiebey können

a. bey der ersten Einführung der Hypothekenbücher,

b. bey der Fortsetzung dieser Bücher,

Anstände vorkommen.

Die erste Art von Anständen muß durch die Einführungsverordnung beseitiget werden.

Rücksichtlich der zweyten ist Folgendes zu bemerken:

Es geschieht auf dem Lande häufig, daß die bey Gericht sich meldenden Partheyen von dem Landgerichtspersonale, und nicht selten von dem Gerichtsdiener willkürlich zurückgewiesen werden. Da eine Begünstigung hier sehr leicht möglich ist, und von der Ordnung, in welcher die sich meldenden Gläubiger in das Anmeldungsprotokoll eingetragen werden, nach dem §. 22. die Klassifikation im Prioritätsurtheil ganz allein abhängt so wären es zweckmäßig;

Antrag.

1) zu verordnen, daß jeder Erscheinende wenigstens vorzumerken wäre,

2) daß nach dem Muster des französischen Gesetzes: Allen, die sich in Hypothekenangelegenheiten an einem und demselben Gerichts-Tage melden, gleiche Klassifikationsrechte zustehen sollen.

Beschluß des ersten Ausschusses.

Der erste Antrag des Referenten wurde als durch den §. 23. des Gesetzentwurfs überflüssig gemacht erklärt, der zweyte Antrag wurde angenommen.

§. 12.

Neunter Grundsatz.

Die Vorzugsrechte der Gläubiger überhaupt werden durch die zugleich mit der Hypothekenordnung erscheinende Prioritätsordnung bestimmt. (§. 67.)

Beurtheilung.

Die Prioritätsordnung wird im nächsten Abschnitte besonders geprüft werden. Hier ist nur zu bemerken, daß das Hypothekengesetz erst durch seine Verbindung mit dieser Prioritätsordnung die erwünschte Anwendbarkeit und Nützlichkeit erhält.

Viele Anstände, die sich außerdem nothwendig gegen die Hypothekenordnung erhoben hätten, fallen durch die neugeordnete Klassifikation der Gläubiger weg, mehrere Bestimmungen des Hypothekengesetzes, die offenbar zu hart gewesen wären, wenn man es bey den frühern Lokationsordnungen belassen hätte, werden durch das neue Prioritätsgesetz gemildert.

Die im vorigen Gesetzentwurfe angeordnete, die nothwendige Einfachheit des Konkursprozesses gänzlich zerstörende, Absonderung der Massen ist dadurch von selbst beseitigt.

Da ich schon in meinem ersten Vortrage auf die Nothwendigkeit der Verbindung der Prioritätsordnung mit der Hypothekenordnung aufmerksam gemacht habe, und der neue Gesetzentwurf diese Bemerkungen berücksichtiget hat, so brauche ich hier nichts weiter darüber zu sagen.

Beschluß des ersten Ausschusses.

Angenommen.

§. 13.

Zehnter Grundsatz.

Für die Exekution treten neue Bestimmungen ein.

(§. 52., 63,. 64.)

Beurtheilung.

Auch diese Veränderung des Gesetzentwurfes ist eine Folge der in meinem ersten Vortrag gemachten Bemerkungen; es ist also nur kürzlich anzugeben, welche neue Bestimmungen

wegen des Exekutionsverfahrens getroffen, und in wiefern sie zweckmäßig sind.

1) Wenn rückständige Zinsen von eingetragenen Hypothekforderungen eingeklagt werden, so ist dem Schuldner aufzutragen, den Rückstand binnen 8 Tagen bey Vermeidung der Exekution zu bezahlen. Der Schuldner darf mit keiner Einrede gehört werden, welche er nicht auf der Stelle mit Urkunden beweisen kann. Auf weiteres Anrufen des Gläubigers wird im Mangel einer solchen Einrede sofort mit der Exekution verfahren. (§. 52.)

2) Jeder jüngere Hypothekgläubiger kann dadurch, daß er den ältern, wenn auch gegen seinen Willen, vollständig hinausbezahlt, wozu die bis zum Ablauf der bedungenen Aufkündigungszeit verfallenden Zinsen gehören, in seine Rechte eintreten. (§. 63.)

3) Die einem Hypothekgläubiger nachstehenden Gläubiger können ihn nicht verhindern, auf den Verkauf des verpfändeten Gutes, und auf den Hinschlag (Adjudicatio) nach dem Schätzungspreis, ja sogar bey der dritten Versteigerung ohne alle Rücksicht auf den Schätzungspreis zu bringen.

Jeder Hypothekgläubiger, der dadurch an seiner Forderung verlieren würde, kann verlangen, daß ihm das versteigerte Gut für das geschehene Meistgebot zuerkannt werde. Hiebey hat der neuere Gläubiger vor dem ältern, wenn er diesen vollständig befriedigt, den Vorzug. (§. 64.)

Diese Abänderungen des Exekutionsverfahrens werden zur Beschleunigung der Justiz, folglich zur Erhöhung des Kredits, wesentlich beytragen.

Es ist aber im Gesetzentwurf nicht ausgedrückt, nach welchen Normen der Schätzungspreis festgesetzt werden soll, was doch ein sehr wichtiger Gegenstand ist, der eine ausdrückliche Be-

stimmung des Gesetzes allerdings nothwendig macht. Vielleicht könnte man hier auf die im §. 134. in Bezug auf die Schätzung angegebenen Grundlagen hinweisen, um in einem so folgenreichen Geschäfte alle Willkür zu beseitigen.

Auch ist die Bestimmung, daß bey der dritten Versteigerung ohne alle Rücksicht auf den Schätzungspreis verfahren werden soll, für den Schuldner unstreitig sehr drückend, weil die jüngern Hypothekgläubiger häufig nicht in dem Falle seyn werden, die ältern baar hinausbezahlen zu können. Von der andern Seite aber fordert das Interesse der Gläubiger und des Realkredits, daß die Befriedigung der Forderungen in der Exekution keinen Hindernissen und Zögerungen unterworfen werde. — Hier ist es also, wo vor Allem durch die Nationalhypothekenbank, oder durch die Hülfsvereine und Kreditkassen für die Gutsbesitzer eine Unterstützung ausgemittelt werden muß, weil sie sonst in den meisten Fällen dem unabwendbaren Untergange zugeführt würden.

Von diesem Gegenstande wird unten bey der VI. Frage die Rede seyn.

Antrag.

Ueber die Normen für den Schätzungspreis eine Bestimmung in das Gesetz einzurücken.

Beschluß des ersten Ausschusses.

Es soll dem Worte „Schätzungspreis" beygefügt werden: „nach Umständen vorher gerichtlich herzustellenden."

§. 14.

Eilfter Grundsatz.

Die Führung der Hypothekenbücher gehört zu den Gegenständen der sogenannten freywilligen Gerichtsbarkeit, sobald aber Streit entsteht, tritt das in contentiosis zuständige Gericht ein. (§. 86., 92.)

Antrag.

Hier ist nichts zu erinnern.

Beschluß des ersten Ausschusses.

Genehmigt.

§. 15.

Zwölfter Grundsatz.

Die Einschreibung findet nicht von Amtswegen, sondern nur auf gegebene Veranlassung Statt. (§. 96.)

Beurtheilung.

Auch diese Verfügung ist eine Folge der in meinem ersten Vortrage gemachten Bemerkungen. Der frühere Gesetzentwurf wollte den Hypothekämtern zur Pflicht machen, alle Grundstücke ex officio einzutragen, wodurch viele unnütze Schreiberey und große Belästigung für die in keinem Hypothekverhältniß stehenden Gutsbesitzer entstanden seyn würde.

Der königl. Regierungskommissär äußerte daher schon in seiner ersten Beantwortung meines Vortrages:

daß bey weitem nicht alle Besitzer von Immobilien, und besonders von einzelnen Grundstücken sich im Falle befinden, wo ihre Eintragung in das Hypothekenbuch nothwendig ist. (Verhandl. XIII. 363. ꝛc.)

Es ist eine unbeschreibliche Erleichterung für die Hypothekenämter, noch weit mehr für die Gutsbesitzer, wenn nur dann zur Einschreibung geschritten wird, wenn sich eine wirkliche Veranlassung gegeben hat.

Antrag.

Dieser Grundsatz wäre anzunehmen.

Beschluß des ersten Ausschusses.

Angenommen.

§. 16.

Dreyzehnter Grundsatz.

Die Bücher werden nicht nach dem Namen der Besitzer, sondern nach den zu verschreibenden Grundstücken geführt (§. 122.)

Beurtheilung.

Diese Bestimmung gehört nicht in die Hypothekenordnung, sondern lediglich in die im Gesetzentwurfe angekündigte Instruktion, welche aber die verfassungsmäßigen Gränzen einer bloßen Instruktion oder Reglementarverordnung auf keine Weise überschreiten darf.

Es ist bedenklich, Bestimmungen in ein Gesetz aufzunehmen, deren Anwendbarkeit und Nutzen noch nicht bewährt ist; denn sollte in der Folge die Erfahrung zeigen, daß eine andere, auf den Mechanismus des Einschreibens sich beziehende, Manipulation vorzüglicher wäre, so müßte alsdann ein neues Gesetz im verfassungsmäßigen Wege hierüber erlassen werden, was immer mit Weitläuftigkeiten und Schwierigkeiten verbunden seyn würde.

Antrag.

1) Diese Bestimmung soll daher gleich andern, ähnlicher Art, z. B. §. 121., 129., 130. aus dem Gesetze wegbleiben.
2) Die Instruktion vorläufig bey der Ständeversammlung zur Prüfung vorgelegt werden.

Ich bemerke bey dieser Gelegenheit, daß die im §. 121. erwähnten Formularien fehlen, aber ohnehin nur in die Instruktion gehören.

Beschluß des ersten Ausschusses.

Diese Bestimmung über den Mechanismus des Einschreibens soll ein Gesetz bleiben, und die Instruktion den Ständen nicht vorgelegt werden.

§. 17.

Vierzehnter Grundsatz.

Nur jedes, unter einem besondern Rechtstitel, besessene unbewegliche Gut wird unter einer besondern Numer eingetragen. (§. 122.)

Beurtheilung.

Die Worte: „unter einem besondern Rechtstitel besessen", sind erst im neuen Gesetzentwurfe eingeschaltet worden. Sie sind entscheidend, weil sonst für jedes einzelne Grundstück ohne Ausnahme, wenn es auch nur ein kleiner Theil eines großen Gutskomplexes gewesen wäre, ein eigenes Blatt im Hypothekenbuche hätte formirt werden müssen.

Es ist also auch hier auf die in meinem ersten Vortrage enthaltenen Bemerkungen Rücksicht genommen, und hierdurch eine unendliche Abkürzung der Schreiberey bewirkt worden.

Eine, aus amtlichen Mittheilungen des Oberlandgerichtsbezirkes Kleve, am Rhein, geflossene Nachricht dient zur Bestätigung der in jenem Vortrage aufgestellten Berechnung.

Dort war nämlich für eine Bevölkerung von 300,000 Seelen eine halbe Million Bogen Imperialpapier für die Hypothekenbücher nothwendig, welche eine Bibliothek von 3200 Bänden bildete. Der ganze Kostenbetrag belief sich auf 87,500 fl., wofür eine besondere Auflage erhoben wurde. (Siehe Cos, Zeitschrift aus Baiern, 1822. Num. 22.)

Die Formularien waren denjenigen ähnlich, welche dem Gesetzesentwurfe vom Jahre 1819 beylagen.

In den beyden Fürstenthümern Ansbach und Baireuth, wo die preußische Hypothekenordnung gilt, die man bey unsern Hypothekenbüchern noch vor drey Jahren als das Muster anempfahl, beläuft sich die Hypothekenbibliothek auf eine Anzahl von 19,000 Bänden. (S. v. Weber a. a. O. S. 97.) Solche Verirrungen mögen uns zum abschreckenden Beyspiele dienen.

Ich würde hierüber Nichts mehr beyzusetzen haben, wenn nicht der königl. Regierungskommissär in seiner Beantwortung meines Vortrags (Verhandl. XIII. 364.) noch den Beysatz gemacht hätte, man könnte noch folgende Modifikation beyfügen:

daß, wenn nicht der ausdrückliche Wille des Schuldners, oder Verschiedenheit in den Grundbarkeitsverhältnissen entgegensteht, alle, oder mehrere Immobilien desselben zwar auf ein Blatt des Hypothekenbuchs eingetragen werden können, aber besonders benannt und numerirt seyn müssen.

Antrag.

Diese Modifikation sollte, meinem Antrage nach, dem neuesten Gesetzentwurfe noch einverleibt werden, mit dem Zusatz: jedoch zu dem Worte, auf ein Blatt oder, wo es nöthig, auf fortlaufenden Blättern des Hypothekenbuches ꝛc.

Beschluß des ersten Ausschusses.

Genehmigt.

§. 18.

Die noch ferner im Gesetzentwurfe ausgesprochenen Grundsätze von der Oeffentlichkeit der Hypothekenbücher (§. 24.—26. des Gesetzentwurfes) von der Sicherung der Rechte durch Vormerkung in Fällen, wo die Einschreibung selbst noch nicht erwirkt werden kann (§. 30.), von Protestationen gegen den Eintrag (§. 27—29), von der Verjährung (31—32.), von den Wirkungen der Hypotheken (§. 33.), insbesondere gegen den dritten Besitzer (§. 34.) und von der Erlöschung derselben, so wie auch von der dadurch nothwendig gemachten Löschung im Hypothekenbuche (§. 71—85.) sind Theils so folgerichtig aus den Prämissen abgeleitet, Theils aus dem bürgerlichen Rechte ohnehin so bekannt, daß ich es für überflüssig gehalten habe, sie einer besondern Beurtheilung zu unterwerfen.

Bey der allgemeinen Durchgehung der §§. des Gesetzesentwurfes wird jedoch manche einzelne Bestimmung, die unbeschadet des Ganzen abgeändert werden kann, und einer Abänderung wirklich bedarf, noch einige kurze Bemerkungen nöthig machen."

§. 19.

Hierin bestehen nun der Hauptsache nach die im Gesetzentwurf aufgestellten Grundsätze, wobey aber zu bemerken ist, daß der Gesetzentwurf einen der wesentlichsten vergessen hat, welcher nothwendig im Gesetze ausdrücklich ausgesprochen werden muß, nämlich:

„daß die Hypothekenordnung nie als Finanzquelle benutzt werden, und daß sie die ohnehin großen Lasten der Staatsbürger nicht vermehren soll."

In Betreff dieses Grundsatzes ist Folgendes zu bemerken:

1) Die auf die allgemeine Einführung der Hypothekenbücher erlaufenden Kosten werden bedeutend seyn, obwohl durch die in den neuen Gesetzentwurf aufgenommenen beträchtlichen Beschränkungen der im vorigen Gesetzentwurfe anbefohlenen Manipulationen eine sehr große Zeit- und Kostenersparniß eintreten wird. Jener Kostenaufwand darf nicht durch Steuerbeyschläge oder Konkurrenzen erhoben werden, damit nicht eine neue Last auf das Volk drücke.

2) Wenn die gewöhnlichen Stämpelgesetze auf die Einschreibungen in die Hypothekenbücher angewendet werden, so vermehrt dieß zwar die Einnahmen sehr bedeutend, aber es ist zugleich eine neue Steuer von der lästigsten Art.

Schon in meinem ersten Vortrage habe ich dieses bemerkt, und mit Hinweisung auf die in Frankreich im Jahre 1771 stattgefundene Finanzoperation, wodurch viele Schuldner gänz-

lich *) erdrückt wurden, darauf angetragen, daß das Gesetz eine beruhigende Erklärung hierüber geben soll.

Ungeachtet dieses gewiß zweckmäßigen Antrags hat der neue Gesetzentwurf nicht ein Wort von den Stämpeln und Taxen erwähnt. — Wir dürfen einen so wichtigen Gegenstand, eine so drückende neue Belästigung des Volkes nicht durch unser Stillschweigen sanktioniren. Es wäre nicht ohne Interesse, zu wissen, wie es in dieser Hinsicht bey den Musterbüchern in Eltmann gehalten worden.

Im allgemeinen aber trage ich darauf an:

daß keine Taxe und Stämpel für die Hypothekenbücher und andere hieher gehörige gerichtliche Verhandlungen bezahlt werden sollen. **)

3) Die neueste Erfahrung hat gezeigt, daß die Eintragung der Hypotheken zu ganz unerwarteten höchst beunruhigenden Finanzbedrückungen Anlaß gibt. Es wurde nämlich bey Gelegenheit der Experimentsweise geschehenen Einführung der Hypothekenbücher im Landgerichte Eltmann den Ausständen nachgeforscht, welche in Bezahlung von verschiedenen Lehengefällen, und andern Prästationen lange Zeit unentdeckt geblieben waren, wobey mit Zufriedenheit nachgewiesen wurde, daß die Finanzstelle die aufgewendeten 1000 fl. nicht nur nicht verloren, sondern dreyfach ersetzt erhalten habe, denn man sey so glücklich

*) Schon die erste unter Ludwig dem XIV. projektirte Hypothekenordnung scheiterte an der Fiskalität, wie aus Maleville Analyse du code civil erhellet, also nicht an den von dem königl. Regierungskommissär in seinen Motiven vorgegebenen Kabalen.

**) Die nach vorgängiger Uebereinkunft zu erhebenden Gebühren könnten etwa dem zu gründenden Hülfsvereine überlassen werden. S. v. Weber a. a. O. N. 169.

gewesen 3000 fl. alte, vergessene Unterthansrückstände zu entdecken, welche der Finanzstelle außerdem nicht zugeflossen wären.

Ich frage Sie, meine Herrn! muß nicht jeder Gutsbesitzer mit der größten Unruhe und Sorge dieser neuen fiskalischen Untersuchung längst vergessener alter Rückstände entgegen sehen, die man nicht verfehlen wird, mit der größten Strenge und Rücksichtlosigkeit einzutreiben, und die um so lästiger sind, als sie unerwartet erscheinen, und eine allgemeine Unsicherheit des Besitzstandes, und der Gütserträgnisse hervorbringen? In dieser Rücksicht behalte ich mir vor, einen Antrag an die Kammer nachzubringen, daß alle älteren Rückstände nur in so ferne eingetrieben werden sollen, als sie dem rückständigen Zahler spätestens ein Jahr zuvor in Erinnerung gebracht worden sind (Vergl. Georg von Aretin Zeitbedürfnisse, fünftes Bändchen.)

Man verliere doch nie den Hauptgesichtspunkt der Hypothekenbücher aus den Augen, nämlich: die Erleichterung, das Wohl des Volkes, die Erhöhung des Nationalkredits, man verbanne daher alle Finanznebenrücksichten.

Beschluß des ersten Ausschusses:

Quoad praeteritum, d. h. für die Eintragung der bereits bestellten Hypotheken, soll vollständige Taxfreyheit eintreten, für die erst noch zu bestellenden Hypotheken aber sollen folgende Taxen genommen werden: für jedes Protokoll 20 kr., für die Expedition 20 kr., für jede gebrochene Seite einer gerichtlichen Abschrift 2 kr., für jede ganze Seite 3 kr., für den Hypothekenschein 3 kr. Schreibgebühr. In der dem Hypothekengesetze beyzufügenden Taxordnung soll der möglichst billige Ansatz

beobachtet werden. Die auf die Inskription bezüglichen Urkunden sollen keinem Gradationsstämpel unterliegen.

§. 20.

Da ich auf solche Art die Hauptgrundsätze angegeben habe, auf welchen die Hypothekenordnung beruht, oder beruhen soll, so ist hier der Ort, die vorgelegten Hypothekenmusterbücher des königl. Landgerichts Eltmann zu beurtheilen, indem uns dieselben zu diesem Ende von dem königl. Staatsministerium der Justiz mitgetheilt worden sind.

Es ist hiebey vor Allem zu bemerken, daß die gesetzliche Bestimmung, nach welcher die Musterbücher verfaßt wurden, eine ganz andere ist, als die im frühern Gesetzentwurf enthaltene.

Das allerhöchste Reskript vom 29. Februar 1820 befahl nämlich mit ausdrücklichen Worten, daß allenthalben mehrere einzelne Grundstücke desselben Besitzers nur auf Ein Blatt des Hypothekenbuches eingetragen, und dabey die im Vortrag des königl. Regierungskommissärs enthaltenen Winke und Anleitungen benutzt werden sollen, damit das Volumen der Hypothekenbücher nicht unnöthig vergrößert werde.

Ungeachtet dieser Erleichterung stieß der königl. Landrichter Kummer doch auf zahllose Schwierigkeiten, wie er in seinem Bericht vom 9. May 1821 sagt.

Er konnte sie nur dadurch beseitigen, daß er die Hypothekenbücher nicht auf die Grundakten, sondern auf die Protokollbücher, und diese erst auf die Grundakten bezog. Nach dieser neuen Ansicht änderte er seine ganze Arbeit, wobey sich zeigte, daß die Grundakten beynahe ganz wegfielen.

Die Aufzeichnung der Grundstücke geschah überall an Ort und Stelle. Die Angabe der lehenherrlichen Leistungen, z. B. der Grundzinsen wurde unterlassen.

Das im §. 133. des Gesetzentwurfes anbefohlene Register war unbrauchbar, es wurde dafür ein Namensverzeichniß der Schuldner beygefügt.

Der königliche Landrichter klagte über die Größe und Schwierigkeit des Geschäftes, das er Anfangs in 5 Monaten zu vollenden hoffte, womit er aber, unterstützt von drey ausgezeichnet fleißigen, und sich zum Staatsdienst hierdurch zu empfehlen glaubenden Schreibern vom März 1820, bis zum Dezember 1821, sohin 21 volle Monate, zu thun hatte, und zuletzt doch nur eine den größten rechtlichen Anständen unterworfene Arbeit vor sich sah, vielleicht nicht frey von dem Vorwurfe, einen bedeutenden Landesbezirk in Unruhe und Rechtsunsicherheit versetzt zu haben.

Man darf bey Beurtheilung dieses Zeitaufwandes nicht außer Acht lassen, daß ein Landrichter, der sich die Einführung solcher Bücher als ein besonderes Geschäft angelegen seyn läßt, und die schnellste Ausführung unbedingt zusichert, der noch überdieß unter die ausgezeichnet thätigen gehört, unmöglich einen Beweis dafür liefern kann, was andere Landrichter, die nicht von gleichen Motiven in Bewegung gesetzt werden, sondern im Drange ihrer Geschäfte die Hypothekenbücher gleich ihren übrigen Amtsgeschäften behandeln, für das Hypothekenwesen thun werden.

Ich finde mich verpflichtet, über diese sonderbare Musterwirthschaft, die vielleicht jetzt ein Gegenstand bitterer Reue für Viele geworden ist, folgende verfassungsmäßige Betrachtungen anzustellen.

In der Rede des königlichen Regierungskommissärs kommt die Aeußerung vor: ohne Hypotheken-Recht können die Hypothekenbücher nicht mit Gedeihen eingeführt werden.

Ich frage nun:

„Sind die Hypothekenbücher im königlichen Landgerichte Eltmann, welche das königliche Staatsministerium der Justiz uns als Musterbücher vorgelegt hat, mit dem Hypothekenrecht, oder ohne dasselbe eingeführt worden?"

Im letzten Falle wäre es ein, nach dem eigenen Ausspruche des königlichen Regierungskommissärs, nicht gediehenes Werk, nach unsern Ansichten aber ein siegender Beweis, daß Hypothekenbücher ohne Hypothekenrecht eingeführt werden können, was man doch so heftig selbst bestritten hat.

In dem ersten Falle hingegen gewinnt die Sache eine weit ernsthaftere Ansicht. Denn, wenn auf Befehl des königlichen Staatsministeriums der Justiz von einem königlichen Landgerichte ein Hypothekenrecht, oder Hypothekengesetz eingeführt worden wäre, so hätten sich beyde Stellen, sowohl das königliche Landgericht, als das königliche Staatsministerium der Justiz, einer Uebertretung der Staatsverfassung schuldig gemacht.

Die Konstitution setzt Titl. VII. §. 2. ausdrücklich fest, daß Gesetze über Freyheit und Eigenthum ohne Beystimmung der Ständeversammlung nicht eingeführt werden können.

Die Ständeversammlung aber hat keineswegs in die Einführung des Hypothekengesetzentwurfs vom Jahre 1819 eingewilligt, und doch ist das königliche Landgericht Eltmann angewiesen worden, nach Vorschrift dieses Gesetzentwurfes die Hypothekenbücher einzuführen, wobey ausdrücklich in dem an das königliche Appellationsgericht des Untermainkreises erlassenen Reskript gesagt wurde: der königliche Landrichter hat sich vor Allem zu bemühen, die Generalhypotheken mit Einwilligung der Interessenten so viel als möglich zu specialisiren,

(d. h. in Specialhypotheken umzuwandeln, und alle Generalhypotheken ganz zu verwerfen) wobey jedoch auf die Rechte anderer Gläubiger aller Bedacht zu nehmen ist.

Der königliche Landrichter ging noch weiter. Er verwandelte die generellen Hypotheken in specielle, die Lehenkonsense in Hypotheken, die stillschweigenden Generalhypotheken in ausdrückliche und Specialhypotheken.

Besonders geschah dieses bey den Vormündern, dann bey Stiftungs- und Gemeinderechnungsführern. Man nahm hier willkürlich eine Hypothek auf den dritten oder vierten Theil des Kapitalwerths des verwalteten Vermögens, oder ließ die Einnahme auf ein Jahr versichern.

Hiemit war das königliche Justizministerium noch nicht zufrieden, der Landrichter erhielt am 10. July 1821 den Auftrag, einen definitiven Zustand des Hypothekenwesens mit aller Verlässigkeit herzustellen.

Dieser Versuch einer Vertilgung der wohlerworbenen Generalhypotheken und Umwandlung derselben in Specialhypotheken erscheint als eine Verletzung der durch die Verfassung geheiligten Eigenthumsrechte der Staatsbürger.

Man kann zwar einwenden, das königliche Landgericht habe die Betheiligten vorgeladen, und sie hätten Theils eingewilligt, Theils wären die nicht Einwilligenden mit Hülfe vorgeschossener Stiftungs- und Privatkapitalien baar hinausbezahlt worden, Theils endlich wäre hinsichtlich der nicht Einwilligenden im königlichen Rescript die Vormerkung anbefohlen.

Hingegen ist aber zu erinnern:

1) Man weiß, wie dergleichen Einwilligungen nicht selten erwirkt zu werden pflegen, hier durch Zureden, dort durch Zwang, bey dem Einen durch Ueberraschung, bey dem

Andern durch mechanisches Unterzeichnenlassen eines nicht deutlich vorher erklärten Protokolls ꝛc. (Es erhellet zum Beyspiel aus dem letzten Berichte des königlichen Landrichters, daß, mit Ausnahme der Juden, kaum ein anderer Kreditor die wegen Aufhebung der Lehenkonsense im Jahre 1813 ergangene Verordnung kannte, und daß der königliche Landrichter keinen der Kreditoren auf dieselbe aufmerksam machte).

Wie weit würde es führen, wenn die Unterbehörden Gesetze geben könnten? und welche Gefahr droht der Verfassung, wenn ein Ministerium sich erlauben kann, einseitig, ohne Vorwissen und Mitwirken der Ständeversammlung, sey es auch nur in einem einzigen Landgerichte, ein so folgenreiches Gesetz, mit vorgeblicher Einwilligung der Partheyen, einzuführen?

Das allerhöchste Reskript vom 10. July 1821 bekennt es selbst, daß der Wille der Gläubiger hier nicht hinreichend berücksichtiget worden sey; ja, es erhellet daraus, daß den Gläubigern von Spezialisirung ihrer Generalhypotheken **nicht einmal Nachricht** ertheilt wurde! Für die Pupillen und Kuranden wurden keine Kuratoren aufgestellt.

Viele Betheiligte hat das königl. Landgericht unter dem Rechtsnachtheil zitirt, für einwilligend gehalten zu werden; Hypothekenobjekte wurden, wie auch die Subjekte, selbst **willkürlich** geändert, ohne die Gläubiger oder Schuldner zu befragen!

Das allerhöchste Reskript rügte zwar diese und andere auffallende Fehler des Verfahrens; es befahl Remedur und **nachträgliche**, ich bitte, dieses Wort zu bemerken, **nachträgliche Wahrung der wohlerworbenen Rechte der Betheiligten.**

Das Uebel war aber einmal geschehen, und die Hülfe kam wahrscheinlich zu spät, ja diese Hülfe selbst mußte wieder neue Verwirrung und Rechtsunsicherheit bewirken.

2) Was die vorgebliche Vernehmung der Betheiligten betrifft, so ist dieses eine schwer nachzuweisende Behauptung, weil, wie man aus den Akten ersieht, nicht einmal die Gläubiger und Schuldner, geschweige die übrigen Betheiligten, in jedem Falle vernommen wurden.

Wenn man die Natur des Hypothekenwesens kennt, so weiß man, mit wie vielen bürgerlichen Rechtsverhältnissen dasselbe in Verbindung steht, nämlich mit den Rechtsverhältnissen der Kinder gegen die Eltern, der Ehefrauen gegen die Ehemänner, der Mündel und Kuranden gegen ihre Vormünder und Kuratoren, ferner mit den so wichtigen und eingreifenden Rechtslehren vom Besitz, vom Eigenthumsrecht, von dem letzten Willen, von Fideikommissen und Lehen, von allen Arten von Verträgen, Kauf, Tausch, Darlehen, Gütergemeinschaft u. s. w.

Aus den Akten ist nicht zu ersehen, daß man die durch die Hypothekeneinschreibung rechtlich betheiligten Personen vernommen habe, wohl aber zeigen die Akten, daß Viele auf die Ediktalladung nicht erschienen sind, noch am 1. September 1821 hatte, ungeachtet der Ediktalladung keine einzige Ehefrau ihre Forderung angemeldet. Es ergingen daher, gegen alle Grundsätze von Edictalien, neue Ladungen, und zu Ende Novembers wurde das ganze Geschäft ohne weiters definitive geschlossen.

Wer kann wissen, ob über diese sonderbare Manipulation nicht schon Beschwerden an die Ständeversammlung gekommen wären, wenn die Betheiligten Muth und Gelegenheit dazu gehabt hätten.

Hier scheint jede Entschuldigung schwer zu seyn. Der königl. Regierungskommissär selbst hat in seiner Rede gesagt: Das königl. Justizministerium habe dem königlichen Landgerichte aufgetragen:

Die Hypothekenordnung nach dem Entwurfe vom Jahre 1819 (also mit dem im Entwurfe enthaltenen Hypothekenrechte) einzuführen.

Die Berichte und Protokolle des königlichen Landrichters beweisen den Vollzug des Auftrages; man findet sie in dem uns vom königlichen Justizministerium selbst mitgetheilten Aktenband mit der Aufschrift:

Acta des königlichen Landgerichts Eltmann, die Fertigung neuer Hypothekenbücher in den vormaligen Landgerichten Eltmann und Zeil betreffend.

Die Rede rühmt sogar die wohlthätigen Folgen dieser Einführung des Hypothekenrechtes. Man könnte noch fragen: wer berechtigte das königl. Landgericht, die Darlehen von Stiftungs- und andern Kapitalien auf einen so unsicher scheinenden Grund zu bewirken, als diese in rechtlicher Hinsicht so vielen Bedenken unterliegenden Hypothekenbücher sind?

Wenn es richtig ist, daß im Landgerichte Eltmann der gesunkene Realkredit wieder hergestellt seyn soll, was ich übrigens bis auf weiters noch bezweifeln muß,*) so ist dieses hauptsächlich der den Schuldnern geleisteten Geldunterstützung zuzuschreiben, und ich frage: wie wäre es den Schuldnern ergangen, wenn nicht die erwähnten Kapitalien ausgeholfen hätten?

*) Nach einer, von dem Abgeordneten von Hornthal in einer Sitzung des Ausschusses vorgetragenen Bemerkung hat die neue Manipulation so viele Unruhe verursacht, daß über 60,000 fl. Kapitalien aufgesagt worden sind.

Merkwürdig ist es, daß der Magistrat zu Würzburg ausdrücklich darauf bestand, daß die Generalhypotheken überall nachgetragen werden sollten, weil sie in Praxis eine größere Beruhigung gewähren.

Wie sah es nun mit der höchsten Orts anbefohlenen Spezialisirung aus?

Verdiente es nicht ausserdem Berücksichtigung, daß der erwähnte Magistrat ausdrücklich erklärte, er halte sich nicht für ermächtigt, die nach den neuen Grundsätzen ausgestellten Obligationen anzunehmen:

„weil hier die verfassungsmäßige Gesetzgebung noch nicht eingetreten sey."

Ich überlasse nun jedem Unbefangenen, zu urtheilen, ob dieses zweydeutige Experiment bewiesen habe, was es beweisen sollte?

Mein Antrag aber, gestützt auf die bisher vorgetragenen Gründe und faktischen Verhältnisse, geht dahin:

Antrag:

„Das königl. Staatsministerium der Justiz um gefällige Erklärung über diese scheinbare Verletzung der Staatsverfassung zu ersuchen."

Beschluß des ersten Ausschusses:

Von dem Ersuchen an das königl. Staatsministerium der Justiz sey Umgang zu nehmen.

§. 21.

Ich durchgehe nun die einzelnen Bestimmungen der Hypothekenordnung nach der Reihe der §§., wobey sich zeigen wird, daß im Ganzen nur sehr wenige Erinnerungen mehr zu machen sind.

Zum §. 11. des Gesetzesentwurfes.

Hier muß es im zweyten Absatz heißen: Die Eintragung in das Hypothekenbuch aber kann nur auf bestimmte Immobilien geschehen. Der Nachsatz soll wegbleiben, weil es nach dem §. 149. Generalimmobiliarhypotheken gibt, und weil dieser Nachsatz ohnehin überflüssig ist. Auch soll die Rubrik: Spezialität der Hypotheken wegbleiben, weil sie zu sehr an die Systemsucht erinnert.

Beschluß des ersten Ausschusses.

Es soll vor: bestimmt, beygesetzt werden: der Summe nach.

Zum §. 19.

Dieser §. muß nach Dem, was oben von der bestimmten Forderungssumme gesagt worden, modifizirt werden.

Beschluß des Ausschusses.

Es bleibt bey dem Gesetzentwurfe.

Zum §. 20.

Auf die in dem früheren Vortrage enthaltene Erinnerung, daß die Verschreibung des zehnten Theiles des Gutswerths als erste Hypothek für die möglichen Haftungen der gutsherrlichen Gerichte unbillig, und krediterschwerend sey, und daß nach dem Vorschlage des königl. Landrichters Wellmer lieber das sechste Gutszehntel in Anspruch genommen werden soll, hat der königl. Regierungskommissär in seinem Gegenvortrag (Verhandl. XIII. 376.) die wichtige Erklärung abgegeben:

ob man das erste oder sechste Zehntel anordnet, ist im Grunde gleichgültig, und in beyden Fällen das Resultat gleich.

Ungeachtet dieses Zugeständnisses hat man doch in dem neuen Gesetzentwurf die getadelte Bestimmung wiederholt. Nach meiner Meynung kann sie von der Kammer nicht ange-

nommen werden, weil diese Belastung des ersten Zehntels für eine nur mögliche Haftung jeden Gutsbesitzer außer Stand setzen würde, die erste Hypothek zu verschreiben, auf welche doch bekanntlich allgemein ein so großer Werth gesetzt wird. Den allenfalls Beschädigten kann man ja durch die Prioritätsordnung, oder auf andere Art, ihre Rechte sichern.

Sollte es aber dennoch für nöthig erachtet werden, das Gut selbst deßhalb mit einer Hypothek zu beschweren, so wäre anstatt der im Gesetzentwurf enthaltenen Bestimmung, nach dem oben erwähnten Vorschlag des königl. Landrichters Wellmer, zu setzen: das sechste Gutszehntel dergestalt, daß dem Gutsbesitzer frey steht, die ersten 5 Zehntel mit andern Hypotheken zu belegen.

Beschluß
des Ausschusses.

Der §. 20 des Gesetzesentwurf soll ganz wegbleiben.

Zum §. 30.

Die Worte: „oder auf andere Art einigermaßen bescheinigt," sind zu allgemein, und könnten zu Mißbräuchen Anlaß geben, sie sind daher ganz wegzulassen.

Beschluß.

Das Wort „einigermaßen" soll wegbleiben.

Zum §. 51 (zuvor 49.)

Bey den Worten: „nach den in der Gerichtsordnung enthaltenen Vorschriften" wäre beyzusetzen: und in der Novelle vom 22. July 1819.

Beschluß.

Es soll heissen: nach den gesetzlichen Vorschriften.

Zum §. 53 (zuvor 51.)

Wegen der hier eingeschalteten Aufhebung des gesetzlichen Verbots der Zession der Forderungen der Juden berufe ich

mich auf das im frühern Vortrag Gesagte. Eine so eingreifende Verordnung kann nicht im Vorbeygehen gegeben werden. Sie steht in Verbindung mit der allgemeinen Regulirung der Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen. Zudem sind über diesen wichtigen Gegenstand die Gerichtsstellen vor wenigen Jahren vernommen worden.

Ohne die hiebey vorgekommenen gründlichen juridischen Prüfungen dieser Rechtsmaterie vor Augen zu haben, kann hierin nichts Umfassendes und Haltbares in Vorschlag gebracht werden. Folglich sollte, meiner Ansicht nach, die Sache bis zur Einführung einer allgemeinen Judenordnung vorerst beruhen.

Beschluß
des Ausschusses.

Es soll bey dem Gesetzesentwurf bleiben.

Zum §. 64.

Es ist hier über die Art, wie der Schätzungspreis erhoben werden soll, allenfalls auf die im §. 134 angegebenen Normen hinzuweisen, bey dem §. 134 selbst aber eine ausführlichere und bestimmtere Anordnung über die Schätzungsart anzugeben.

Beschluß.

Vor Schätzungspreis soll beygesetzt werden: Nach Umständen gerichtlich herzustellender.

Zum §. 98 und 100.

Hier ist einzuschalten, was oben bey dem zweyten Grundsatz über die Haftung für die Einschreibungen beschlossen worden.

Beschluß.

Angenommen.

So weit gehen meine auf Abänderung gerichteten Vorschläge. Uebrigens bemerke ich noch Folgendes:

Zum §. 3.

Eben so zu den §§. 5, 6, 8, 12, 15, 16, 17, 20, 22, 25, 26, 33, (zuvor 32) 34 und 35 (zuvor 33) 39, 40 (zuvor 37, 38) 42 (zuvor 40) 86, 90, 92, 94, 96, 100, 101, 128, (zuvor 129) 132 (zuvor 133) 148 (zuvor 149) 160 (zuvor 161) ist Folgendes zu bemerken:

Die in meinem frühern Vortrag hierüber gemachten Erinnerungen beruhen, nachdem sie Theils in dem Gegenvortrag des königl. Regierungskommissärs auf solche Art erläutert worden sind, daß diese Erläuterungen in der Folge als gesetzlicher Kommentar zur Beseitigung der erhobenen Zweifel dienen können, Theils im neuen Gesetzentwurf die gehörige Berücksichtigung bereits gefunden haben.

§. 22.

Ich trage darauf an, den Gesetzentwurf mit den in diesem und dem vorigen Abschnitte angegebenen Modifikationen anzunehmen, wobey in der nochmaligen Redaktion vielleicht noch mancher §. des zweyten Titels in die angekündigte Instruktion zur Führung der Hypothekenbücher verwiesen werden könnte. (Zur Entwerfung dieser Instruktion sollte vor Allem wohl der Landrichter Kummer beygezogen werden, der in diesem Geschäfte so viele mühsam erworbene Erfahrungen gesammelt hat.)

Beschluß.

Angenommen.

§. 23.

Uebrigens bemerke ich noch:

1) daß in das Hypothekengesetz auch noch die in der Einführungsverordnung enthaltene, dorthin aber nicht allein gehörige, Bestimmung über die von den Vormündern zu beobachtenden Vorsichten in der Vermögensverwaltung der Mündel und Kuranden aufgenommen werden muß.

Beschluß.

Angenommen.

2) Daß es zweckmäßig wäre, in Bezug auf die Faustpfänder eine die Leihanstalten mehr kontrolirende Verordnung zu erlassen.

Beschluß.

Als Antrag angenommen.

3) Daß wegen der Hypothekentaxen eine Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen wäre.

Beschluß.

Angenommen, mit dem Beysatz: daß kein Gradationsstämpel angeordnet, und die Taxordnung dem Hypothekengesetz beygefügt werden soll.

Dritte Frage.

Ist der Entwurf der Prioritätsordnung von der Kammer als Gesetz anzunehmen?

§. 1.

Schon oben habe ich auf die Verwandtschaft der Prioritätsordnung mit dem Hypothekengesetze wiederholt aufmerksam gemacht. Ich habe dabey auf die Nothwendigkeit hingewiesen, mit den hypothekrechtlichen Verfügungen über das Realvermögen des Schuldners auf die zum Prioritätsrecht gehörigen Bestimmungen über sein gesammtes, auch bewegliches Vermögen zu verbinden, und die Härte des, die ganze Natur des bisherigen Hypothekenrechts verändernden, die Generalhypotheken für die Folge gänzlich vertilgenden, neuen Gesetzes durch angemessene Veränderung der bisherigen Prioritätsordnungen auf eine dem Nationalkredit, wie dem Privatwohl, zusagende Weise zu mildern.

Ich muß daher wiederholt bemerken, daß nur durch Verbindung beyder Gesetze die in der neuen Hypothekenordnung

herrschende scharfe Ausscheidung des Mobiliar- und Immobiliarvermögens ohne Nachtheil anwendbar werden kann, und daß nur hierdurch jeder Gläubiger, sowohl derjenige, der besonders auf Immobiliargüter, als auch jener, der vorzugsweise auf Mobiliarvermögen seinen Kredit setzt, die nöthige Sicherheit erhält, ohne den Schuldner zu drücken.

Ich will Nichts davon sagen, daß man im Jahre 1819 behauptete: „Die Prioritätsordnung sey nicht nur auf die einfachste Art von dem Hypothekengesetze unabhängig zu erhalten, sondern es sey rathsamer, sie wegen ihres engen Zusammenhanges mit vielen andern zivilrechtlichen Verhältnissen dem allgemeinen Zivilgesetzbuch vorzubehalten", (Verhandl. I. 108.) wogegen man jetzt die Behauptung aufstellt: „Der günstige Moment zur Einführung der Prioritätsordnung sey gerade durch die Hypothekenordnung herbeygeführt, indem in letzterer das Wesentliche der bisherigen Prioritätsgesetze untergegangen, und die Nothwendigkeit eingetreten sey, die übrigen Vorzugsrechte hiernach zu bestimmen, u. s. w.; ferner: „erst durch den Verein beyder Bestimmungen erhalte die Gesetzgebung die nothwendige, dem Leben angemessene, Konsequenz rc. (Rede des königl. Regierungskommissärs vom 29. Januar 1822.) Dieses, wie gesagt, wollen wir übergehen, und der Nation Glück wünschen, daß die in der Kammer schon im Jahre 1819 vom Gesetzgebungsausschuß aufgestellte Ansicht die wohlthätige Folge gehabt hat, dem Gesetz diejenige heilsame Vollständigkeit zu geben, deren es damals ermangelte.

§. 3.

Eine Prioritätsordnung zu verfassen, ist eine schwierige Aufgabe, sie gründlich zu prüfen, eine nicht viel geringere, und ich muß aufrichtig gestehen, daß besonders bey diesem Gesetz eine umfassendere Untersuchung wünschenswerth gewesen

wäre, als diejenige seyn konnte, welche dem Referenten und dem ersten Ausschuß in der ihnen so karg zugemessenen Zeit gestattet war. Nur Das kann uns einige Beruhigung einflößen, daß diese Prioritätsordnung nicht auf einem ganz neuen System beruht, sondern größten Theils aus der österreichischen Konkursordnung entlehnt worden ist, für welche die Erfahrung bereits ein günstiges Urtheil gesprochen hat.

§. 3.

Der Zweck einer guten Prioritätsordnung muß dahin gehen, den vielerley verschiedenen Forderungen, die an einen Schuldner gemacht werden können, in bestimmten, nach einander folgenden, Klassen ihren Platz und Rang auf solche Art anzuweisen, daß jede auf die ihr nach der Stärke ihres Rechts und ihrer Wichtigkeit in den bürgerlichen Verhältnissen gebührende Stelle gesetzt, und daß hiebey die größte Einfachheit, zugleich aber auch die genaueste Verbindung mit dem Hypothekengesetz beobachtet werde.

Die Grundsätze, worauf eine Prioritätsordnung gebaut werden muß, sind vornehmlich folgende:

1) Dasjenige Vermögen, welches der Schuldner zwar inne hat, aber ohne Eigenthumsrecht, muß vor Allem dem wahren Eigenthümer zugestellt werden. Hieher gehört das mit Lehen oder Fideikommißnexus befangene Vermögen in Bezug auf Allodialschulden; anvertrautes Gut, das Eigenthum der Ehefrau und der Kinder ꝛc.

   Man nennt dieses, dem wahren Eigenthümer zustehende, Recht das Separations- oder Absonderungsrecht.

2) Erst dann, wenn das dem Schuldner eigenthümlich gehörende Vermögen rein hergestellt ist, fängt die Klassifikation der Gläubiger an; und hier sollen den Hypothekenschulden, als denjenigen, von deren Befriedigung größten

Theils die Aufrechthaltung des Kredits abhängt, keine andern vorgesetzt werden, als nur solche, die schon, ihrer Natur nach, vor allen übrigen Forderungen zu berichtigen sind, nämlich: die Begräbniß- und Krankheitskosten, die Gerichtskosten, die im letzten Jahre zu bezahlen gewesenen Staatsabgaben, grundherrlichen Leistungen, und andere Reallasten nebst dem Liedlohn.

Hier haben wir also die erste Klasse.

3) Unmittelbar darauf müssen die mit einem Pfandrecht versehenen Forderungen folgen, diese bilden die zweyte Klasse.

§. 4.

Es sey mir erlaubt, ehe ich zur dritten Klasse übergehe, hier einige Bemerkungen über die pfandrechtlichen Forderungen vorzutragen.

Nicht bloß die Hypothekgläubiger gehören in diese Klasse, sondern überhaupt Pfandgläubiger, also auch die durch ein Faustpfand oder ein Nutzungspfand gedeckten.

Der Gesetzentwurf weist den Faust- und Nutzungspfändern erst in der dritten Klasse einen Platz an. Ich glaube aber aus folgenden Gründen, daß sie schon hieher in die zweyte Klasse gehören.

a) Pfand und Hypothek in der Bedeutung, daß ersteres hauptsächlich von einer, dem Gläubiger wirklich übergebenen, das zweyte von einer dem Gläubiger nur verschriebenen unbeweglichen Sache verstanden wird, sind von allen Gesetzgebungen als assimilirte, und nach denselben Grundsätzen zu beurtheilende Realrechte behandelt worden.

b) Insbesondere hat auch die österreich. Konkursordnung keinen Unterschied zwischen beyden gemacht, sondern alle

Pfandgläubiger in Ansehung des ihnen verpfändeten Guts in die zweyte Klasse gesetzt.

c) Den andern Gläubigern ist durch die Vorzugsrechte des Faustpfandes auch nicht mehr benommen, als durch die Hypotheken. (Vergl. v. Weber, über das baier. Kredit- und Schuldenwesen. Seite 100 — 101.)

Es ist also kein hinreichender Grund vorhanden, die Faust- und Nutzungspfandgläubiger aus der zweyten Klasse auszuschließen.

§. 5.

Auf die Pfandgläubiger folgen unmittelbar in der dritten Klasse die Ehefrauen, Mündel und Kuranden, so wie auch die Kinder wegen des Mutterguts im Falle der Einschreibung, weil diese Personen von den Gesetzen besonders begünstigt sind, und die im Ges. Entw. ihnen vorgesetzten Forderungen keinen rechtlichen Anspruch haben, ihnen vorzugehen.

Ich berufe mich auf die oben bereits ausführlich vorgetragenen Gründe.

§. 6.

Ihnen folgen diejenigen, die nach ihnen das nächste Recht haben, nämlich alle, welchen die Gesetze selbst ein Retentions- oder Zurückbehaltungsrecht gestatten, z. B. diejenigen, die Saamgetreide vorgeliehen haben, die Vermiether von Wohnungen, die Verpächter von Realitäten, die Wirthe, die Fuhrleute, Schiffer und Boten rc. Diese kommen in die vierte Klasse.

§. 7.

Nach den zur Retention Berechtigten folgen Solche, die aus andern Rechtsgründen ein vorzügliches Forderungsrecht haben, z. B. der Staat, die Stiftungen, die Gutsherren, und die Gemeinden gegen ihre Verwalter, die Brauer für die

Bierschulden, die Inhaber von Wechselbriefen 2c. Diese bilden die fünfte Klasse.

§. 8.

Hierauf folgen die sogenannten Kurrentisten, nämlich alle übrigen, in den vorbenannten Klassen nicht benannten, Gläubiger. Will man ihnen eine besondere Klasse widmen, so ist dieses die sechste Klasse.

§. 9.

Nach den Kurrentisten noch eine eigene Klasse zu schaffen, erscheint als vollkommen überflüssig; denn ein Vermögen, welches hinreicht, nebst den Gläubigern der ersten fünf Klassen, noch alle diejenigen zu befriedigen, welche ohne Unterpfand auf gerichtliche oder aussergerichtliche Schuldverschreibungen Geld vorgeliehen, oder die aus Verträgen, wegen Buch- oder Kramschulden, wegen Entschädigung oder Genugthuung, aus erlaubten oder unerlaubten Handlungen eine Forderung haben; ein Vermögen ferner, aus welchem die Rückstände an Reallasten und Zinsen getilgt werden können; ein solches Vermögen ist kein konkursmäßiges, und dem Schuldner kann und muß nach den gesetzlichen Vorschriften vom Richter geholfen werden. Es wäre daher, um den Richter nicht zum Nachtheil der Schuldner irre zu führen, von dieser überflüssigen Verschönerung der bisherigen Gesetzgebung Umgang zu nehmen.

§. 10.

Bey der oben angegebenen Klassifikation ist nur den aus hinlänglichen Gründen zu berücksichtigenden Gläubigern ein Vorzugsrecht ertheilt, nicht aber solchen, für die nichts streitet, als entweder fehlerhafte Staatsrechtsgrundsätze, (wie z. B. für den Fiskus), oder ein falsches Mitleid, (wie z. B für die Kirchen, Stiftungen, für die unverzinslichen Darlehen.)

§. 11.

Was den Rang der in eine und dieselbe Klasse gesetzten Gläubiger betrifft, so würde es zu weit führen, und unabsehbare Verwicklungen mit sich bringen, ja sogar in Willkür ausarten, wenn man hiebey das größere oder kleinere Maß des Rechtsanspruches ausmitteln, und hier noch verschiedene Abstufungen in den Klassen selbst bilden wollte. Das Einfachste, wie das Gerechteste ist hier die gleiche Befriedigung aller Forderungen, so daß, wenn sie nicht alle vollständig bezahlt werden können, jede nach Verhältniß der Forderungssumme berichtigt wird.

§. 12.

Wenn man nach diesen Voraussetzungen, welche größtentheils aus der Rede des kön. Regierungskommissärs vom 29. Jänner l. J. geschöpft sind, die uns vorgelegte Prioritätsordnung beurtheilt, so ist bey derselben nur sehr Weniges zu erinnern; das Separationsrecht und die Rangordnung der Gläubiger ist in der Hauptsache ganz nach den oben angegebenen Grundsätzen bestimmt worden. Auch sind über die Ewiggelder in München, dieses ehrwürdige Institut, sachgemäße Verfügungen getroffen.

Nur Folgendes finde ich Theils nach den obigen Voraussetzungen, Theils aus den noch anzugebenden Gründen in dem Gesetzentwurf der Prioritätsordnung zu ändern.

1) Zu den Separatisten wären noch beyzusetzen die Mündel und Kuranden in Bezug auf ihr eigenthümliches Vermögen, indem hier der gleiche Rechtsgrund eintritt, wie für die Ehefrauen und für die Kinder.

Beschluß.

Dieser Zusatz wäre überflüssig.

2) In die zwente Klasse sind noch die Faustpfand-, so wie die Nutzungspfandgläubiger einzureihen. (S. oben §. 4.)

Beschluß.

Es bleibt bey dem Gesetzentwurf.

3) In die dritte Klasse sind die Ehefrauen, Mündel ꝛc. ꝛc. zu setzen.

Beschluß.

Wie oben.

4) In der dritten Klasse des Gesetzentwurfs ist die Einreihung Derjenigen, welche im letzten Jahre Felbarbeit geleistet haben, nicht zweckmäßig. Die gebrodeten Diener erhalten in der ersten Klasse das Liedlohn, die anderen gehören zu den Kurrentisten.

Beschluß.

Wie oben.

5) Der Ausdruck (§. 22. des Ges. Entw.) „von gleicher Art" wäre zu Beseitigung aller Anstände näher zu bestimmen, allenfalls durch die Worte: „Unter gleicher Numer bezeichneten."

Beschluß.

Angenommen.

6) Nach den Kurrentisten oder der fünften Klasse soll keine weitere Klasse mehr bestehen. (Siehe oben §. 9.)

Beschluß.

Es soll bey dem Gesetzentwurf bleiben.

§. 13.

Mit diesen Modifikationen trage ich auf Annahme des Gesetzentwurfes über die Prioritätsordnung an, muß aber die Wünsche beyfügen, daß:

1) die Bestimmung über den Partikularkonkurs, (§. 7. des Ges. Entw.),

Beschluß.

Angenommen.

und

a) die Anordnungen über die Vertheilung einer Forderung auf mehrere Hypotheken, (§. 19.), deutlicher gefaßt,

Beschluß.

Angenommen.

8) das Beneficium Competentiae für die siegelmäßigen Schulden entweder als den Grundsätzen der Verfassung zuwiderlaufend, aufgehoben, oder doch so beschränkt werde, daß die Hypothekforderungen nicht beschädigt werden können, wie es ausserdem oft der Fall seyn würde. *)

Beschluß.

Den Antrag auf die Aufhebung angenommen.

Zweyte Frage.

Ist der Entwurf der Einführungsverordnung durchaus zweckmäßig?

§. 1.

Die Einführungsverordnungen, wodurch bestimmt wird, wann ein Gesetz anfangen soll, Gültigkeit zu erhalten, und wie die Rechtsgeschäfte zu beurtheilen sind, welche noch auf der Grundlage der vorigen Gesetze beruhen, heißen, eben weil sie nicht bleibend sind, sondern nur den Uebergang von einer

*) Es ist mir ein Konkursprozeß bekannt, in welchem durch ein solches Beneficium Competentiae die erste Hypothek-Forderung von 10,000 fl. bis auf 4000 fl. herunterschmolz, und wo vielleicht auch diese, das einzige Vermögen der Hinterlassenen eines redlichen Staatsdieners, noch ein Opfer des mit der Konstitution unverträglichen Beneficiums, (vergl. mein Gutachten im XI. Band der Verhandl. von 1819. Seite 394.), und seiner unregelmäßigen Anwendung werden können.

Gesetzgebung zur andern bestimmen, transitorisch oder vorübergehend.

Um nicht vorübergehenden Stürmen gleich die Eigenschaften einer zerstörenden Erscheinung anzunehmen, müssen sie mit vieler Weisheit, Umsicht und Schonung abgefaßt werden. Man verlangt von ihnen vornehmlich:

1) daß sie die wohl erworbenen Rechte der Staatsbürger nicht verletzen;
2) daß der Uebergang von der alten zur neuen Gesetzgebung nicht zu drückend sey;
3) daß das Zusammentreffen der alten und neuen Gesetze keine Verwirrung im Rechtszustand hervorbringe.

Nur dann sind dergleichen Einführungsverordnungen zweckmäßig, wenn sie diese Haupteigenschaften in sich vereinen.

§. 2.

Die Rede des kön. Staatsministers der Justiz vom 10ten Februar 1819 hat den zuerst aufgestellten Grundsatz anerkannt, und noch folgende beygesetzt:

1) Das neue Gesetz soll, sobald es ohne Uebereilung der Betheiligten, und ohne Ueberladung der Gerichte mit Arbeiten geschehen kann, in Wirksamkeit gesetzt werden.
2) Jedes schon bestehende, gute, und eben darum mit dem neuen Gesetz leicht vereinbare, Institut soll man erhalten.

§. 3.

Es wird aber der voran gestellte Hauptgrundsatz, nämlich: die unverbrüchliche Schonung wohlerworbener Rechte*) in dem Gesetzentwurf nicht beobachtet. Derselbe läßt den Hypotheken der Ehefrauen, Mündel rc. zwar das Vorzugsrecht, aber er macht:

*) Auch in dem Generalberichte des königl. Staatsministeriums der Justiz vom Jahre 1819. ist dieses besonders in Hinsicht auf die Pupillen ausgesprochen.

a) ihr wohlerworbenes Realrecht von der Einschreibung abhängig, ohne welche ihnen ein bloß persönliches, auf dritte Besitzer sich nicht erstreckendes, Vorzugsrecht bleiben soll.

b) Er nimmt ihnen ganz und gar den Umfang der Hypothek, indem er anstatt der Generalhypotheken auf das gesammte bewegliche und unbewegliche, gegenwärtige und zukünftige Vermögen Immobiliargeneralhypotheken gestattet.

Wie in der Rede vom 10ten Februar 1819 dessen ungeachtet versichert werden konnte; „alle wohlerworbenen Rechte seyen gegen jede Kränkung gesichert", mag nun Jeder selbst beurtheilen.

§. 4.

Durchgehen wir nun die einzelnen Bestimmungen der Einführungsverordnung, so finden wir Folgendes zu bemerken:

1) Der Termin zur Einführung ist ungefähr um ein halbes Jahr weiter hinaus gesetzt, als nach dem Antrag v. Jahr 1819.

Da der kön. Regierungskommissär in den Motiven des Gesetzentwurfs vom Jahr 1819 (S. 145.) behauptet, daß während des Termini intra quem gänzliche Kreditlosigkeit der Schuldner herrschen wird, so muß diese Terminsverlängerung billig befremden; sie ist auch überflüssig, wenn man nach dem Grundsatz, die wohlerworbenen Rechte unverletzt zu lassen, die gegenwärtigen Besitzer der stillschweigenden und der Generalhypotheken bis zur Erlöschung ihres Forderungsrechts im rechtlichen Besitze beläßt.

Ich schlage daher den 1ten Januar 1824 als Einführungstermin vor.

Beschluß des ersten Ausschusses.

Genehmigt.

2) Der §. 3. der Einführungsverordnung ist überflüßig, da er schon in der Hypothekenordnung selbst vorkommt, und überhaupt in das transitorische Gesetz nicht gehört.

Beschluß des Ausschusses.

Zu 2 und 3. Die erwähnten §. §. 3 — 7 sollen bleiben.

3) Eben diese Beschaffenheit hat es mit den §. §. 4 — 7. inclusive.

Es muß ja doch vorausgesetzt werden, daß jede zur Führung der Hypothekenbücher ermächtigte Behörde sich mit dem Gesetz selbst hinlänglich bekannt macht. Geschieht dieß nicht, so nutzen auch obige einzelne Bestimmungen nichts, die doch bey Weitem nicht erschöpfend sind, und höchstens in die besonders angekündigte Instruktion gehören. Nur der letzte Satz des §. 7. gehört noch in die Einführungsverordnung.

4) Bey dem §. 9. müßte

a) noch die Ausnahme der Hypotheken der Ehefrauen und Mündel ꝛc. beygesetzt werden.

b) Anstatt des zweyten Absatzes wäre die Bestimmung beyzusetzen, daß alle, welche gegenwärtig im Besitz von Generalhypotheken sind, bis zur gesetzlichen Erlöschung der Hypothekforderung selbst, im Besitze jener Generalhypotheken bleiben; nur auf solche Art werden, wie schon öfter erinnert worden, die wohl erworbenen Rechte der Gläubiger in ihrem ganzen Umfang bewahrt, und auch die Schuldner nicht aus ihren, durch die Generalhypotheken wohl erworbenen, Rechten geworfen, deren Verlust in vielen Fällen den Untergang der Schuldner veranlassen könnte. Freylich entsteht hiedurch für einige Zeit Ungleichheit im Rechtszustand, aber dieser findet bey allen neuen Gesetzen, und selbst bey der neuen Prioritätsordnung nach den §. §. 12 — 16. Statt. Eine temporäre Rechts-Ungleichheit aber ist bey Weitem weniger nachtheilig, als Rechts-Unsicherheit. Damit nun der Schuldner durch das neue Gesetz nicht in gränzenlose Verlegenheit gestürzt,

und damit überhaupt der Gutseigenthümer bis zum Einführungstermin in den Stand gesetzt werde, Kredit zu erhalten, ist es vor Allem unumgänglich nothwendig, ihm die Rechtswohlthat der Ediktalcitation zu gestatten, die ohnehin gesetzlich in jedem Falle einzutreten hat, wo sonst eine Collision verschiedener Rechte, oder eine Ungewißheit im Rechtszustand zu befürchten wäre, z. B. bey Amortisationen, bey Fideikommissen u. s. w.

Man wird um so weniger Bedenken finden, hier eine Ediktalladung Statt finden zu lassen, als es sich hier nicht von einer zwangsweisen Unterwerfung unter ein neues Gesetz, sondern nur von einer auf das gemeinsame Interesse des Gläubigers und des Schuldners gegründeten, und daher von beyden zur Vermeidung schwerer Rechtskollisionen nachgesuchten, alle Schwierigkeiten gänzlich beseitigenden, juridischen Maßregel handelt.

Gründliche Rechtsgelehrte, z. B. Karl August Haase, über Ediktalladungen ausserhalb des Konkurses, v. Speckner, und Nibler über denselben Gegenstand, v. Weber über das baierische Kredit- und Schuldenwesen S. 103. haben diesen Ediktalzitationen ausser dem Konkurse das Wort gesprochen, und der zuletzt angeführte Schriftsteller sagt hiebey sehr treffend: „Es ist weit besser, daß unter Tausenden Einer bey geschehener Aufforderung sein Eigenthumsrecht verliere, als daß der allgemeine Kredit geschwächt werde." Nur darf sich das beygefügte Präjudiz nicht weiter erstrecken, als der Zweck, welcher kein anderer ist, als feste Begründung und Aufrechthaltung des Realkredits, folglich darf hier kein anderer Rechtsnachtheil angedroht werden, als daß der sich nicht meldende Generalhypothekgläubiger den neu einzutragenden Spezialhypotheken nachstehen muß. Da es nur von ihm abhängt, ob er

sich melden will, oder nicht, und da das ganze Inskriptionssystem auf den Grundsatz gebaut ist, daß die zur Inskription sich nicht meldenden Gläubiger den die Einschreibung Beobachtenden nachgehen müssen, so scheint mir kein gründliches Bedenken entgegen gestellt werden zu können.

Beschluß des Ausschusses.

Zu a. und b. Es bleibt bey dem Ges. Entw.

Die Stattfindung der vorgeschlagenen Ediktalladung soll im Gesetz ausgedrückt werden.

5) Bey dem §. 11. müßte ebenfalls beygesetzt werden: „mit Ausnahme der nicht an die Einschreibung gebundenen Hypotheken der Ehefrauen, Mündel ꝛc. ꝛc.

6) Die Bestimmung des §. 15. gehört zu §. 9. und es gilt die zu diesem §. gemachte Bemerkung.

Beschluß zu 5. und 6.

Es bleibt bey dem Gesetzentwurf.

7) §. 1. wäre darin zu modifiziren, daß der Fortbestand der Kemptner Landtafel bis zur Einführung eines allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches für das Königreich Baiern bestimmt auszusprechen wäre. Die Gründe dafür sind folgende:

1) Die Kemptner Landtafel hat sich als ein durchaus zweckmäßiges Institut bewährt. Die sich ihres Schutzes zu erfreuen haben, sind mit ihr vollkommen zufrieden, und verlangen keine bessere Einrichtung.

2) Wenn also schon deßwegen eine Aenderung bedenklich wäre, so würde sie es noch weit mehr dadurch, daß aus den benachbarten Ländern, nämlich Schweiz und Vorarlberg, verschiedenen Landeigenthümern des Bezirks, in welchem die Kemptner Landtafel gilt, Kapitalien auf Hypothek dargeliehen worden sind, welche sogleich aufgekündigt würden, wie im Landtafelinstitut eine Aenderung einträte.

Aus diesen Gründen stimme ich für die unverletzte Aufrechthaltung der vollkommen bewährten, und ohne große Nachtheile nicht zu verdrängenden Kemptner Landtafel, so daß dort, wo sie gegenwärtig besteht, weder das neue Hypothekenbuch, noch die Prioritätsordnung vor der Promulgation eines allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches eingeführt werden soll. Man behalte nur den Hauptgesichtspunkt vor Augen, daß es hier um die Aufrechthaltung, und nicht um die Störung des Realkredits zu thun ist.

Beschluß.

Die Kemptner Landtafel soll gleich den Bamberger Lehenkonsensen, bis zur Einführung eines allgemeinen Gesetzbuches unverändert bleiben.

§. 5.

Mit den durch obige Bemerkungen nothwendig werdenden Abänderungen trage ich auf Annahme der Einführungsverordnung an, wobey ich noch erinnere, daß wegen Anwendung des neuen Gesetzes auf den Rheinkreis eine besondere Bestimmung, die der königl. Regierungskommissär in seinem letzten Vortrag (Verhandl. XIII. 331.) ankündigt, zu erwarten ist.

Beschluß.

Angenommen.

Fünfte Frage.

Soll nicht in der Einführungsverordnung die Errichtung einer Nationalkreditanstalt, oder anderer Hülfs- und Kreditvereine zur Unterstützung der Gutsbesitzer angeordnet werden?

§. 1.

Die Besorgnisse, daß durch Einführung der Hypothekenordnung, und durch das an den Tag Kommen des Schuldenstandes der Gutsbesitzer ihr Kredit, mit einigen Ausnahmen,

unheilbar verwundet werden könnte, wenn ihnen nicht zu gleicher Zeit sichere Unterstützung zu Theil wird, ist eben so allgemein, als auf richtige Wahrnehmung gegründet. Die meisten Schulden sind auf das Grundeigenthum geladen worden, da dieses noch einen viel größern Werth hatte, als gegenwärtig. Bey den Rittergütern ist ganz besonders zu bemerken, daß sie durch die, übrigens vollkommen gerechte, gleiche Steuerbelastung wenigstens den fünften Theil ihres vorigen Werths verloren haben.

Das Herabsinken der Getreidpreise, die vermehrten Ansprüche des über dieß noch schlechter gewordenen Gesindes, die unverhältnißmäßigen Forderungen der Handwerker und Gewerbsleute und der Mangel an Gelegenheit zu billigen Darlehen, sind für alle Landeigenthümer gleich drückende Verhältnisse.

§. 2.

Dazu kommt, daß der Staat die Gutsbesitzer zum Vortheil der Kapitalisten prägravirt, indem er letztere, die für die Produktion Nichts thun, frey von allen Abgaben läßt, jene aber, die ohnehin mit Ungemach und Hindernissen aller Art zu kämpfen haben, und denen [illegible] höchst selten noch soviel übrig bleibt, um selbst bey dem [illegible]chsten Leben ohne Schulden durchzukommen, mit Steuern, Steuerbeyschlägen, Kommunallasten, und überdieß mit der lästigsten Art der Steuererhebung vollends zu Boden drückt.

§. 3.

Diese den Landeigenthümern so schädlichen Verhältnisse mehren die Besorgniß, daß in Baiern Dasjenige doppelt fühlbar werden könne, was anderwärts eintraf, wo man die Hypothekenbücher einführte, ohne den Realitätsbesitzern gleichzeitig Geldunterstützungen zu verschaffen. Da die traurigen Erfahrungen anderer Staaten ein lehrreiches Beyspiel für uns

sind, *) so werden wir nicht in dieselben Fehler verfallen, wie sie, sondern den ohnehin zu Boden gedrückten Landeigenthümern, diesem wichtigsten Stand in einem Agrikulturstaate, auf alle Art aufzuhelfen suchen.

§. 4.

Man hat in Baiern schon lange das Bedürfniß von Kreditanstalten für die Gutsbesitzer empfunden. Schon im Jahre 1799 hat unser verehrlicher Kollege v. Utzschneider einen Entwurf zu einer Hypothekenkasse für Baiern vorgelegt, welche, auf landständische Garantie gegründet, wahrscheinlich den Kredit sehr gehoben haben würde, gegenwärtig aber den veränderten Verhältnissen nicht mehr anpaßt. **) Ein anderes verehrliches Mitglied unserer Kammer, der Abgeordnete Freyherr v. Schätzler, hat im Jahre 1819 (resp. 1822) einen Antrag zur Errichtung einer Nationalbank übergeben, und sich hiebey vorzüglich die Unterstützung des Ackerbaues als Zweck vorgesetzt.

Dieser Antrag ist von einem der Sache vollkommen kundigen Geschäftsmanne verfaßt, und nach meiner Ansicht nichts daran auszusetzen, als daß er gegen die richtigen Grundsätze einer Nationalanstalt den Staatsschatz zum Hauptaktionär machte, und den Zinsfuß von den auf Hypotheken auszuleihenden Kapitalien auf 6 Prozent setzte, wodurch nur den wenigsten Landeigenthümern wahrhaft geholfen seyn würde.

---

*) Auch das oben angeführte inländische Beyspiel im Amte Eltmann zeigt, daß die Schuldner bey Einführung der Spezialhypotheken zu Grunde gegangen wären, wenn man sie nicht durch bedeutende Darlehen gerettet hätte.

**) Man vergleiche die von einem andern verehrlichen Mitgliede unserer Kammer, dem Professor Frohn von Landshut, herausgegebene Kritik dieses Plans.

Auch ist vom Freyherrn von der [illegible] im Jahre [illegible] eine kleine Schrift über die Nothwendigkeit eines Kreditvereins für Baiern herausgegeben worden, die vorzüglich dadurch merkwürdig ist, daß sie über die Kreditvereine in Schlesien, Lüneburg, Holstein, Mecklenburg, u. s. w. interessante und lehrreiche Notizen enthält.

Endlich sind bey der Kammer der Abgeordneten erst vor Kurzem eingekommen:

Ansichten, Winke und Wünsche über Gründung einer Kreditanstalt in Baiern ꝛc. ꝛc.

welche die ersten Grundlinien eines zu errichtenden Kreditvereins enthalten, und die Nothwendigkeit desselben sehr gründlich darlegen.

§. 49.

Die wichtigste und neueste Erscheinung in dieser Beziehung ist der von dem königl. Staatsministerium der Finanzen bey der Kammer der Abgeordneten übergebene Entwurf einer Nationalbank. Ueber den Werth dieses Vorschlags überhaupt werden erfahrenere und sachkundigere Männer ihre Bemerkungen mittheilen. Ich erlaube mir hier nur zu äussern, daß ich von einer Nationalbank, wie die vom königl. Finanzministerium vorgeschlagen ist, vielmehr Nachtheile, als Vortheile für die Landeigenthümer und den Ackerbau erwarte.

Denn die in Antrag gebrachte Nationalbank ist eine bloß kaufmännische Anstalt, die keinen andern Zweck zu haben scheint, als die im Lande hier und dort unbenutzt vergrabenen, oder in's Ausland geschickten Kapitalien in Baiern selbst in Umlauf zu bringen, weswegen den Kapitalisten Aussichten eröffnet werden, so hohe Zinsen zu ziehen, als sie nur immer von auswärtigen Staatspapieren erlangen, und dabey so gesichert, und in fortwährender ungehemmter Disposition über

die Gelder zu bleiben, daß jeder auch noch so mißtrauische Geldsammler sich dadurch bewogen finden kann, seine Kisten zu öffnen.

Es ist nicht zu läugnen, daß der hierdurch vermehrte Geldumlauf in Zukunft, und durch mittelbare Wege auch dem Ackerbau vortheilhaft werden könne; aber die unmittelbarste Folge wird doch immer diese seyn, daß Jeder sein Geld dahin gibt, wo er bey hinlänglicher Sicherheit auf den höchsten Ertrag seines Kapitals rechnen kann. Es ist daher nicht ohne Grund zu besorgen, daß die Kapitalisten anstatt zu bloßen 5 Prozent auf Hypotheken auszuleihen, vielmehr die bereits auf solche Art ausgeliehenen Kapitalien aufkündigen würden, um sie vortheilhafter unterzubringen. Hierdurch würde also der Zustand der Realitätenbesitzer offenbar verschlimmert, und über das der Agiotage durch das Diskontiren, wie schon im Jahre 1819 ein Mitglied unserer Kammer bemerkte, Thür und Thor geöffnet.

(Verhandl. IX. 160.)

Zwar ließe sich hier einigermaßen abhelfen, wenn z. B. die Verfügung getroffen würde, volle 4/5 des Bankvermögens auf Grundvermögen auszuleihen, was bey Einführung der Hypothekenbücher mit einer solchen Sicherheit verbunden wäre, daß von dieser Seite kein Anstand dagegen erhoben werden könnte. Es ist aber sehr zu fürchten, daß die Nationalbank in der vorgeschlagenen Art und Weise von der Kammer der Abgeordneten nicht genehmigt, und von dem königl. Finanzministerium auf andere Bedingnisse nicht eingegangen werde; und daher müssen wir auf Mittel bedacht seyn, dem Ackerbau, und den Grundeigenthümern, für jeden Fall, eine solche Unterstützung zu verschaffen, daß ihnen die durch das Hypothekenwesen bezielte Kreditsvermehrung auch wirklich zu Gutem

komme. Bevor ich Ihnen meine Vorschläge hierüber vorlege, will ich Sie, meine Herren, auf die Vortheile aufmerksam machen, welche nach dem lauten Zeugnisse der Erfahrung aus der Einführung eines Kreditvereins in andern Ländern, namentlich in Schlesien, entstanden sind.

Ich folge der Darstellung des berühmten Ministers v. Struensee *).

Als es durch den siebenjährigen Krieg, so wie durch die Münzveränderungen und andere Zufälle so weit kam, daß in Schlesien, welches vorzüglich gelitten hatte, ein Konkurs nach dem andern ausbrach, und ein allgemeines Mißtrauen erfolgte, welches den Handel und Umlauf des Geldes hemmte, und den Gutsbesitzer zwang, bey der Aufkündung eines geringen Kapitals entweder zu Wucherern seine Zuflucht zu nehmen, und sich dadurch desto gewisser zu Grunde zu richten, oder seine Besitzungen weit unter dem wahren Werthe zu verkaufen, veranlaßte Friedrich II. im Jahre 1769 das noch fortdauernde so genannte Landschaftliche System.

Der König erzählt hierüber selbst Folgendes in seinen Memoires (T. V. 104.)

„Viele verschuldete Familien waren auf dem Punkt, zu Grunde zu gehen, die Justiz gab ihnen Moratorien, aber dieß zernichtete vollends den Kredit des Adels. Der König,

*) Abhandlung über wichtige Gegenstände der Staatswirthschaft. Berlin, 1800. I. Band. I. Abth.

Man vergleiche, von Römer, über das Schuldenwesen des Chursächsischen Adels, und das beste Mittel, ihn wider fernern Verfall zu sichern. Leipzig, 1787. Ferner, die Schrift über das Schuldenwesen der sächsischen Bauern, und einige Mittel, sie wider den fernern Verfall zu sichern. Dresden, 1789.

[illegible] zu [illegible] bezahlte 300,000 Thlr [illegible] derselben [illegible]

Man berief den Adelstand zusammen, der als Landschaft sich solidarisch für alle Schulden verband. Man emittirte für [illegible] weitere 200,000 Thlr. die der König zuschoß, um die ersten Zahlungen zu reali[illegible]siren. In kurzer Zeit [illegible] Kredit wieder herstellen, und [illegible] häuslichen Ehren und [illegible]

§. 7.

Wir sehen hieraus, daß die schlesische Kreditanstalt ausschließlich für den Adel berechnet war. Darin wollen wir dieselbe nicht nachahmen, sondern eine Hülfskasse für alle Stände der Gutsbesitzer gründen. Dieses kann uns jedoch nicht hindern, das Gute und Anwendbare, was in jenem Kreditsystem liegt, anzunehmen, und auf unsere Verhältnisse anzuwenden. Das landschaftliche System beruht (wie Struensee sagt) auf dem ganz unläugbaren Grundsatz, daß ein jedes Grundstück einen wahren und reellen Werth hat, und daß, wenn ein gesetzmäßiges Zeichen dieses Werths erwählt wird, alsdann dieses Zeichen ein wahres und reelles Vermögen ist. Der Werth der Landgüter wird durch eine Taxe bestimmt, welche von den Abgeordneten eines jeden Kreises nach den von der Landschaft angenommenen und festgesetzten Regeln gemacht wird. Weil aber dieser Werth eine zufällige und veränderliche Sache ist, indem eine vernachlässigte Wirthschaft, Unglücksfälle, und Seltenheit des Geldes, den Zahlwerth des Grundstücks sehr herabsetzen können, so hat die Landschaft den Grundsatz angenommen, nicht mehr Zeichen, als höchstens nur

von der Hälfte des Werthes eines jeden Grundstücks zu machen. Diese Zeichen von einem Theile des Werths eines Landguts in Schlesien heißen Pfandbriefe, und sind im Grunde nichts anders, als gerichtlich versicherte Schuldverschreibungen, wodurch anerkannt wird, daß Derjenige, der einen solchen Pfandbrief besitzt, ein vollkommenes Recht auf einen bestimmten Theil des Werths von einem benannten Landgut hat.

Das Wirksamste hiebey ist die allgemeine und solidarische Verbindung der Grundeigenthümer, wodurch sie sich anheischig machen, einerseits jedem Gutsbesitzer so viel Geld zu verschaffen, als der halbe Werth des Guts beträgt, anderseits jedem Gläubiger, der eine von ihnen ausgefertigte Schuldverschreibung in Händen hat, nicht nur die versprochenen Zinsen halbjährig baar, prompt und ohne Abzug zu bezahlen, sondern ihm auch noch das Kapital auf sein Verlangen gegen eine, ein halbes Jahr vorher geschehene, Aufkündung zurück zu geben.

Mit diesen Vortheilen ist die weitere wohlthätige Folge für die Gutsbesitzer verbunden, daß die Selbsteinschreitung des Vereins bey eingetretener Zahlungsunfähigkeit der Schuldner die schädlichen Sequestrationen und Konkursverhandlungen verhütet.

§. 8.

Dem Beyspiele Schlesiens folgten bald die übrigen preußischen Provinzen. In allen entstanden die Kreditanstalten durch freywilligen Verein, und es ist merkwürdig, daß sich die Kreditkasse in der Kur- und Neumark anfangs nur durch den Zusammentritt von zwey Gutsbesitzern gebildet und erst allmählig ihre gegenwärtige Ausdehnung erhalten hat. Es spricht zu Gunsten dieser Anstalten, daß sie die Unglücksperioden von 1806 bis 1813 überstanden haben.

Aehnliche Associationen erfolgten im Fürstenthum Lüneburg, in den Herzogthümern Schleswig und Holstein, und endlich in Mecklenburg.

Die Geschichte dieser Institute, welcher Herr v. der Tann in der angeführten kleinen Schrift mittheilt, ist lehrreich, es würde aber zu weitläufig seyn, sie hier vorzutragen.

§.

Der verdienstvolle Staatswirthschaftsgelehrte, Graf v. Soden, welchem hauptsächlich die Wissenschaft der Nationalökonomie ihre gegenwärtige Ausbildung verdankt, hat einen sehr geistvoll gedachten Plan: einer Nationalhypothekenbank aufgestellt. (S. Anhang zu seinem klassischen Werke: Die Nationalökonomie.)

Diesen Plan hat der als Schriftsteller und Staatsmann ausgezeichnete Dr. Merkhard bey seinem Vorschlag zu einer Nationalhypothekenbank für Westphalen, zum Grunde gelegt (S. über Geld und Münze etc. Kassel, 1809.) und ich halte es für nothwendig, die Grundlinien desselben hier mitzutheilen, damit man um so leichter beurtheilen könne, in wie ferne eine solche Hypothekenbank, auch in Baiern zur Ausführung zu bringen wäre.

I.

Die Bank wird von den Reichsständen garantirt, und vom Könige auf eine gewisse Reihe von Jahren mit einem Privilegium versehen.

II.

Der Bankfond wird vorläufig nur auf 4 Millionen Gulden bestimmt, zu deren Realisirung 4000 Aktien, von 1000 fl. jede, und 4 Prozent Zinsen tragend, ausgefertigt werden.

III.

Die Direktoren der Bank werden aus den Aktionärs gewählt, und müssen wenigstens 10 Aktien besitzen.

IV.

Die Bank setzt so viele Banknoten auf verschiedene Summen lautend in Umlauf, als durch die vorhandene Baarschaft gedeckt sind; sie giebt diese Noten an Grundeigenthümer gegen Verhypothezirung des Grundeigenthums zu 5 Prozent, welche halbjährig zu bezahlen sind. Die Vorlehen geschehen aber nur auf 1/3 des Gutswerths.

V.

Die Bank bezahlt in halbjährigen Raten 1 Prozent Interesse von jeder Banknote an den Inhaber und Vorzeiger derselben.

VI.

Das verpfändete Grundeigenthum, von welchem 3 Jahre lang keine Zinsen bezahlt worden, wird von der Bank in Beschlag genommen, und nach ferneren 3 Jahren, wenn inzwischen die vollständigen Zinsen nicht bezahlt werden, für Rechnung des Eigenthümers verkauft.

VII.

Die Bank hält für jeden einzelnen Canton des Landes ein besonderes Buch, dessen Einsicht jedem Betheiligten frey steht.

VIII.

Die Bank behält immer den zehnten Theil des Fonds baar vorräthig, um die präsentirten Noten honoriren zu können, mit den übrigen 9/10 macht sie Wechselgeschäfte, doch nur auf kurze Termine.

§. 9.

Jedermann wird einsehen, daß dieser Plan große Vorzüge vor vielen andern hat; denn

1) berücksichtigt er vor allen die dringenden Bedürfnisse der Gutsbesitzer, und verwendet zu ihrem Vortheile den ganzen Bankfond.

2) Gewährt er zugleich den Aktionairs noch größere Vortheile, als der andere Plan, indem er erlaubt, mit 9/10 des Fonds Wechselgeschäfte zu treiben.

Er erreicht also die beyden Hauptzwecke:

1) Die Unterstützung der Landeigenthümer.

2) Die Vermehrung des Geldumlaufs im Lande selbst.

Wenn wir eine solche Hypothekenbank erhielten, so würden wir in kurzer Zeit den Nationalkredit zu der gewünschten Höhe emporsteigen sehen.

§. 10.

Man könnte zwar einwenden, es entsteht dadurch eine Art Papiergeld, vor welchem man sich überhaupt nicht genug hüten könne.

Hierauf ist aber leicht zu antworten; die Verderblichkeit des Papiergeldes entsteht nur durch die unbeschränkte Vermehrung und durch den Mangel der sicheren Grundlage.

Hier aber beruht der Werth der Banknoten nicht auf einer Fiktion, oder auf leeren Vorstellungen, er beruht auf einer vor den Augen des Publikums liegenden Gewißheit, daß die Bank ihre Noten realisiren kann, daß der Verlust unmöglich ist. Uebrigens steht ja Jedem frey, der die Note nicht mehr haben will, sie in der Bank in Metallgeld umzusetzen, und in dem Grade, in welchem die Sicherheit der Bank anschaulicher wird, vermehrt sich der allgemeine Kredit, und die

Zahl der Darleiher; es ist daher sehr wahrscheinlich, daß die Noten mit Aufgeld gesucht werden.

Alle übrigen Einwendungen lassen sich durch zweckmäßige Modifikationen, deren der Plan allerdings noch fähig ist, leicht beseitigen.

§. 11.

Auch für die Regierung würde die Errichtung einer solchen Anstalt sehr vortheilhaft seyn, wenn sie auch gar nicht ihre Hände darin hätte. Der vermehrte Geldumlauf, die Leichtigkeit, auf hinlängliche Hypotheken große Summen vorgeliehen zu erhalten, (wobey aber freylich eine besondere Vorsicht der Bankdirektoren nothwendig ist,) der gehobene Wohlstand der Landeigenthümer, das dadurch bewirkte Aufblühen der Gewerbe und der Industrie, würden nieversiegende Quellen des Staatsreichthums bilden.

§. 12.

Da es ungeachtet dessen nicht unmöglich ist, daß die königl. Ministerien keinen Beruf zu finden glauben, eine auf solche Grundlagen gebaute Nationalbank errichten zu lassen, so muß ich angeben, was in einem solchen Falle zu thun sey, um die bedrängten Gutseigenthümer wirksam zu unterstützen. Ich weiß hiezu kein anderes Mittel, als freywillige Privatvereine nach dem Vorbilde der Schlesischen.

Wenn die Regierung uns eine auf das Volksbedürfniß berechnete Nationalbank verweigert, so wird sie doch wenigstens den Privatvereinen, als dem letzten Mittel, den gesunkenen Realkredit wieder aufzuhelfen, nicht entgegen wirken.

§. 13.

Solche Privatvereine werden sich am zweckmäßigsten bilden lassen, wenn man sie gänzlich der freyen Uebereinkunft der

Gutseigenthümer überläßt, und nur die Bewilligung dazu im Allgemeinen ausspricht.

Es wird sich dann von selbst zeigen, ob sie nach den Kreisen, und da wieder nach den Klassen der Landeigenthümer, oder wie sie sonst in die Wirklichkeit treten sollen.

Die Regierung gestatte nur, sie befehle nichts, sie beseitige nur die Hindernisse, welche sich der wohlthätigen Wirksamkeit solcher Kreditvereine in den Weg stellen können.

Ist es einmal entschieden, daß keine Nationalbank errichtet weden soll, weil die Stände keine Regierungsbank wollen, so werde ich einige leicht auszuführende Vorschläge zur Einführung solcher Kreditvereine angeben, wenn dieses inzwischen nicht auf eine bessere Art von anderen sachkundigen Männern geschieht. *)

Beschluß des Ausschusses.

Es soll darauf angetragen werden, daß die Einführungsverordnung die Königliche Bewilligung für solche Kreditvereine ausspreche.

§. 14.

Es bleibt mir noch übrig, einige andere Verfügungen anzugeben, deren Erwirkung zur Unterstützung des Realkredits ebenfalls wünschenswerth seyn dürfte, und auf welche ich hier ausdrücklich den Antrag stelle: nämlich die Modifikation der Gütergebundenheit, die Erleichterung der Allodifikation der Lehen; überhaupt die Milderung des Feudaldrucks, die Ertheilung von Lehenkonsensen zu Geldgeschäften mit der Hypo-

*) Bereits sind mehrere solche Vorschläge von den Abgeordneten v. Utzschneider, Frhrn. v. Closen, Frhrn. v. Pelkhoven und Frhrn. v. Heynitz ausgearbeitet, und den Mitgliedern der Kammer mitgetheilt worden, welcher es nun zukommt, die ausführbarsten und besten auszusuchen.

thekenbank, die Erweiterung der Heimzahlungstermine, die Abänderung der zu drückenden Fassionsnormen, die Minderung der Lehentaxen u. s. w., indem die Lehenkurie nach Grundsätzen verfährt, welche in vielen Gebietstheilen des Königreichs zerstörend auf den Realkredit wirken.

Beschluß des Ausschusses.

Ueber die Gütergebundenheit wird im Kulturgesetz verfügt. Was den Feudaldruck betrifft, so ist oben schon das Geeignete hierüber beschlossen.

§. 15.

Meine Herrn! wenn wir ein den Gläubiger, wie den Schuldner sicherndes Hypothekengesetz, eine die unvermeidlichen Inkonvenienzen desselben mildernde allgemeine Prioritätsordnung, ein bey der Einführung dieser Gesetze, die wohl erworbenen Rechte der Staatsbürger schonendes Verfahren erwirken, wenn wir überdies so glücklich sind, eine Nationalhypothekenbank, oder wenigstens die Bewilligung zu Errichtung von Kreditvereinen zu erhalten, wenn wir endlich die Fesseln gebrochen, oder erleichtert sehen, die auf den Landbesitzer in der Gebundenheit der Güter, und in den Resten des Lehensystems so schwer drücken, — dann, meine Herrn! und selbst auch, wenn wir nur einige dieser großen Nationalzwecke diesmal erreichen, können wir beruhigt auf unsere Arbeit zurück sehen. Von unseren besten Wünschen begleitet, wird der Gesetzentwurf seine konstitutionelle Wanderschaft fortsetzen. —

Erreiche er glücklich und bald das Ziel der Vollendung!

Ad Beylage LXIII.

Protokolle

der

Sitzungen des ersten Ausschusses

vom 21. Februar, 23. Februar, 26. Februar, 27. Februar, 1. März, 2. März, 5. März, 7. März, 8. März 1822.

(Die Berathung über die Gesetzentwürfe der Hypotheken-ordnung, Prioritätsordnung und der Einführungs-verordnung enthaltend.)

Protokoll

der

fünften Sitzung des ersten Ausschusses.

München, den 21. Februar 1822.

Gegenwärtig:

Frhr. v. Weinbach, Präsident.
" v. Aretin, Sekretär.
Herr Magistratsrath Stolle.
" Regierungsrath Kurz.
" Appellationsrath v. Hofstetten.
" Regierungsrath Frhr. v. Frank.
" v. Hornthal.

Ferner haben allen diesen Sitzungen über die Hypotheken- und Prioritätsordnung beygewohnt die beyden Herrn Präsidenten der Kammer.

Der Abgeordnete Freyherr v. Aretin erstattete seinen Vortrag über die Gesetzentwürfe der Hypothekenordnung und der Prioritätsordnung.

Es wurden hiebey von dem Ausschusse folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Zu dem Antrag des Referenten, die Verwahrung gegen die im Landtagsabschied vom Jahr 1819 in Bezug auf das Hypothekengesetz gemachten Vorwürfe betreffend.

die Ausdrücke der Verwahrung sollen nach dem Muster des §. III. des Landtagsabschiedes so gefaßt werden:

Wir können uns hiebey nicht beruhigen, ohne zu erwähnen, daß dieser Stelle des Landtagsabschiedes eine nicht zu mißkennende, auf die Erweiterung der durch die Verfassungsurkunde bezeichneten ministeriellen Verhältnisse gerichtete Absicht zum Grunde liegt.

Nur der Abgeordnete Frhr. v. Frank war anderer Meynung, und wollte anstatt einer Verwahrung eine faktische Berichtigung in die Protokolle niederlegen.

Der I. Grundsatz der Hypothekenordnung: Aufhebung der Generalhypotheken. Einstimmig angenommen.

Der II. Grundsatz: Aufhebung der stillschweigenden Hypotheken. Für die Zustimmung einstimmig angenommen, mit dem Beysatz, daß:

1) Für die Ehefrauen:

a. die Amtsbehörde, welche den Trauschein ausstellt, dem Hypothekenamte unter Selbsthaftung und unter subsidiarischer Haftung des Staates, Nachricht von der geschehenen Heyrath gibt.

b. Daß unter gleicher Haftung die Ehefrauen von dem Hypothekenamte über ihr Inskriptionsrecht zu belehren sind, worüber ein Protokoll herzustellen ist.

2) Rücksichtlich der Minderjährigen, dann der Kuranden, der Staat für die vormundschaftliche oder Kuratelbehörde, welche die Einschreibung unterläßt, zu haften haben soll.

3) Eben dieses findet Statt bey den Kindern in Ansehung ihrer Forderungen an den Vater wegen des Muttergelds u. s. w.

Zum III. Grundsatz: „nur bestimmte Foderungssummen können eingetragen werden," wurde bemerkt, das Gesetz sey

so zu fassen: keine Einschreibung kann ohne Bestimmtheit der Summe geschehen. Wo diese nicht zu erzielen, oder nur möglich, oder eventuell ist, findet daher keine Eintragung Statt.

Protokoll
der
sechsten Sitzung des ersten Ausschusses.

(Fortsetzung der fünften) am 23. Februar.

Gegenwärtig:

Dieselben, wie oben.

Der IV., V., VI. und VII. Grundsatz nach dem Antrag des Referenten genehmigt. Bey dem VIII. Grundsatz wurde der Antrag des Referenten, wegen der Vormerkung als durch den §. 23. des Gesetzentwurfs überflüssig gemacht angesehen, wegen der Priorität aber trat die Stimmenmehrheit dem Referenten bey. Frhr. v. Frank, v. Hofstetten und Stolle waren der entgegengesetzten Meynung.

Der IX. Grundsatz wurde genehmigt.

Bey dem X. Grundsatz wurde nach dem Antrag des Referenten beschlossen, daß eine Bestimmung über die Normen des Schätzungspreises in das Gesetz aufgenommen werden soll.

XI., XII., XIII. und XIV. Grundsatz genehmigt, und zwar der XIII. gegen den Antrag des Referenten, dann der Abgeordneten Kurz und Frhr. v. Frank, welche diese Bestimmung in die bloß reglementäre Instruktion verweisen wollten.

Was die Taxen betrifft, so soll quoad praeteritum zwar vollständige Taxfreyheit eintreten, für die Zukunft aber, nämlich für die erst neu zu bestellenden Hypotheken sollen keine höheren genommen werden, als 20 kr. für jedes Protokoll, 20 kr. für die Expedition, 2 kr. für jede gebrochene Seite einer gerichtlichen Abschrift, und 3 kr. für die ganze Seite, endlich für den Hypothekenschein 3 kr. Schreibgebühr.

In Bezug auf die Musterbücher, wobey der Abgeordnete v. Hornthal bemerkte, nach einer ihm zugegangenen Privatnachricht seyen neuerdings über 60,000 fl. Kapitalien im Landgerichte Eltmann aufgekündigt worden, wurde durch Stimmenmehrheit beschlossen, daß von der angetragenen Aufforderung an das k. Staatsministerium der Justiz Umgang genommen werden solle, wobey übrigens einstimmig die von dem Referenten aufgestellten constitutionsmäßigen Grundsätze anerkannt wurden.

Protokoll
der VII. Sitzung des I. Ausschußes (Fortsetzung der V. und VI.) am 26. Februar 1822.

Gegenwärtig:

Dieselben, wie oben.

Beschlüsse über die Fassung der einzelnen §.§.

(Nach dem Antrage des Abg. Kurz.)

Der §. 4. wäre so zu fassen:

Auf eine fremde Sache kann ꝛc. eine Hypothek gegeben werden.

Zum §. 7. wäre die Hinweisung auf den §. 12. bey zufügen.

(Nach dem Antrage des Referenten im V. Kapitel des Vortrags.)

Bey Gelegenheit des §. 8. wäre der Antrag zu machen: daß die bestehenden drückenden Bestimmungen und Observanzen über die lehenherrlichen Consense zum Besten der Lehenbesitzer und ihres Realkredits durch billige Consensertheilung, Erweiterung der zu bengten Heimzahlungstermine, Modifikationen in den zu strengen Fassionsnormen, Minderung der Lehen-

taxen, und Erleichterung der Allodialisationen gemildert werden sollen.

Zum §. 11. Bey dem zweyten Absatz ist nach dem Worte „geschehen", einzuschalten:

(Nach dem Beschluß vom 21. Febr. zum III. Grundsatz.)

„Für nur mögliche oder eventuelle Foderungen findet keine Eintragung Statt."

(Nach dem Antrag des Referenten zum §. 20.)

Zum §. 12. Nr. 6. die Worte: „vorbehaltlich" ꝛc. wären wegzulassen. Nr. 11. der Zusatz: „desgleichen Kinder ꝛc. muß eine eigene Nummer erhalten, nämlich Nr. 12., so daß dann alle übrigen um eine Nummer vorrücken.

(Nach dem Antrag des Abgeordneten Kurz.)

Zum §. 14. Der Nachsatz ist zu streichen, von den Worten:

„Erlangt er das Recht" ꝛc.

(Gegen den Antrag des Abgeordneten Frhrn. v. Aretin.)

Die Abg. Freyherr v. Frank und Stolle wollten den Nachsatz beybehalten.

Zum §. 15. zum Nachsatz erinnerte der Abg. Frhr. v. Aretin, daß hierin ein Widerspruch liege, weil reservatio dominii das Eigenthumsrecht sichert, und der Eigenthümer doch auf seinem Eigenthum sich nicht selbst eine Hypothek bestellen kann. Der Abgeordnete Kurz trat dieser Ansicht bey. Die Mehrheit entschied, daß der Nachsatz unverändert bleiben soll.

(Nach dem Antrag des Abgeordneten Kurz.)

Zum §. 16. wäre die Hinweisung auf die §§. 110 — 12 beyzufügen.

(Nach dem Antrag des Abg. Frhrn. v. Aretin.)

Zum §. 19. Nach den Worten: „eingetragen werden“, ist hinzuweisen auf den zum §. 11. gemachten Beysatz.

(Nach dem Antrag des Abg. Frhrn. v. Aretin.)

Zum §. 20. Dieser §. soll ganz wegbleiben, zu Folge des ad §. 12. Nr. 6. geschöpften Conclusi.

(Nach dem Antrag des Abgeordn. Kurz.)

Zum §. 21. wäre beyzufügen: vorbehaltlich der Bestimmung des §. 30.

(Auf Antrag des Abg. Frhrn. v. Aretin.)

Zum §. 22. Nr. 5. „Bau- und Feldbienstbarkeiten“, ist kein gewöhnlicher Ausdruck; es sollte heißen: Haus- und Felddienstbarkeiten.

Concl. Es soll nur im Allgemeinen gesagt werden: Dienstbarkeiten.

(Nach dem Antrag des Abg. Frhrn. v. Aretin.)

Zum §. 23. nicht die Stunde soll entscheiden, sondern der Tag, nach dem Conclus. zum VIII. Grundsatz (vom 21. Febr.)

Fortsetzung.

Protokoll der VIII. Sitzung des I. Ausschusses. München, den 27. Febr. 1822.

Gegenwärtig:

Dieselben, wie oben.

Zum §. 26. Nr. 4—27. wurde die Fassung allgemein dunkel gefunden, und daher beschlossen, den k. Regierungs-Kommissair um eine deutlichere Fassung zu ersuchen. (vgl. §. 28 — 29, §. 48, §. 73 u. §. 167) 115. 138 in fine

(Nach dem Antrag des Abg. v. Aretin als Referent.)

Zum §. 30. das Wort: „einigermassen" wegzulassen.

(Nach dem Antrag des Abg. Kurz.)

Zum §. 37. wäre anstatt: „kann ohne Rücksprache mit den Gläubigern geschehen", zu setzen: kann ohne Rücksprache mit den Gläubigern zwar nicht geschehen, doch können die Gläubiger den Tausch nicht hindern, wenn der Werth nicht zum Nachtheile des Guts vermindert, oder die Verminderung von dem Schuldner auf andere Art ersetzt wird.

(Nach dem Antrag des Abg. Kurz.)

Zum §. 39. beyzusetzen: ausgenommen, der Gläubiger werde gerichtlich gesichert, daß er durch die Zertrümmerung zur Verfallzeit seiner Forderung baar befriedigt wird.

(Nach dem Antrag des Referenten.)

Zum §. 51. nach Gerichtsordnung beyzusetzen: und der Novelle vom 22. July 1819.

(Gegen den Antrag des Referenten.)

Zum §. 53. beschlossen, daß die Cession der Juden gestattet werden soll.

(Nach dem Antrag des Referenten.)

Zum §. 64. wäre zu den Worten: „den Schätzungs-Preis erreicht" beyzusetzen: den nach den Bestimmungen des §. 134. auszumittelnden Schätzungspreisse.

(Nach dem Antrag des Referenten.)

Zum §. 70. wäre der erste Satz so zu stellen: Hypothekgläubiger können für liquide Forderungen, zu deren Befriedigung der Erlös unbezweifelt hinreicht, auch während ꝛc.

(Nach dem Antrag des Abg. v. Hofstetten.)

Zum §. 81. im zweyten Absatz sollen die Worte, „besonders aber die wegen künftiger rechtlichen Ansprüche eingetragenen Hypotheken", weggelassen werden.

Fortsetzung.

Protokoll der IX. Sitzung des I. Ausschusses.

München, den 1. März 1822.

Gegenwärtig:

Dieselben wie oben.

(Nach dem Antrag des Referenten.)

Zum §. 99.: in Gemäßheit des oben bey dem II. Grundsatz gefaßten Conclusi über die Haftung der Aemter, und (in subsidium) des Staats die Hinweisung auf den §. 104. einzuschalten: auch ist anstatt „zum Eintrag" zu setzen: zur Aufnahme, und anstatt „eingetragen": aufgenommen, damit auch der Fall des §. 114. hierunter begriffen sey.

(Nach dem Antrag des Referenten.)

Zum §. 104. ist eben diesem Concluso gemäß Folgendes beyzufügen:

a) zu Nr. 4. nach den Worten: „der vormundschaftlichen Behörde ponatur" und: subsidiarisch des Staatsärars.

b) zu Nr. 5. am Schluße ist zu setzen: die Amtsbehörde, welche den Trauschein ausstellt, muß dem Hypothekenamt unter Selbsthaftung und unter subsidiarischer Haftung des Staates Nachricht von der geschehenen Heirath geben. Unter gleicher Haftung sind die Ehefrauen von dem Hypothekenamte über ihr Inskriptionsrecht zu belehren, worüber ein Protokoll herzustellen ist.

c) dann wäre beyzusetzen:

Nr. 6. Rücksichtlich der Kuranden soll es gehalten werden, wie bey den Minderjährigen.

Nr. 7. Eben so bey minderjährigen Kindern in Bezug auf ihr Vater- und Muttergut.

(Nach dem Antrag des Abg. v. Hornthal.)

Zum §. 112. der Schluß wäre so zu fassen:

es wäre denn, daß der Vorgeladene eine gesetzliche Verhinderungsursache vollständig nachgewiesen hätte.

(Nach dem Antrag des Abg. Frhrn. v. Aretin.)

Zum §. 120. nach den Worten: „entkräftet ist", wäre in parenthesi beyzusetzen: (§. 27 — 29.)

(Eben so.)

Zum §. 121. das Formular muß bezeichnet werden, da man gegenwärtig nicht weiß, ob das in den Verhandlungen von 1819 (Band I. S. 171.) abgedruckte, oder das in den Musterbüchern von Eltmann vorliegende als das vorgeschriebene zu betrachten sey.

(Eben so.)

Zum §. 122. ist der bey dem XIV. Grundsatz vom Referenten vorgeschlagene Zusatz beyzufügen.

(Nach dem Antrag des Abg. v. Hornthal.)

Zum §. 125. anstatt „nicht einmal", zu setzen: ausgenommen wegen §. 130. und 138.

(Nach dem Antrag des Abg. Kurz.)

Zum §. 132. anstatt „ein eigenes Blatt" ein anderer Ausdruck zu setzen.

(Nach dem Antrag der Abg. Kurz und v. Hornthal.)

Zum §. 134. die Schätzungsnormen wären bestimmter vorzuzeichnen, worüber sich mehrere Mitglieder ihre Vorschläge vorbehalten.

(Nach dem Antrag des Abg. v. Hornthal.)

Zum Schlusse: es wäre am Schlusse des Gesetzes auszudrücken, welche Folgen die Unterlassungen der vorgeschriebenen Förmlichkeiten haben sollen.

Hierauf wurden die Bemerkungen zu den einzelnen §§. geschlossen.

Der Referent fuhr sodann in seinem schriftlichen Vortrage fort.

Es wurde beschlossen, mit 6 Stimmen gegen 1 (von Hornthal) daß die im §. 14. der Einführungsverordnung enthaltene Bestimmung wegen der Vormünder in dem §. 104. des Hypothekengesetzes Nr. 4. einzurücken wäre.

Der Wunsch wegen der Kontrolirung der Leihhäuser soll vorgetragen werden.

Der Antrag wegen Aufnahme einer Bestimmung über die Taxen ist schon oben genehmigt.

Man ging nunmehr zur Prioritätsordnung über, und der Referent verlas seinen Vortrag.

Fortsetzung.

Protokoll der X. Sitzung des I. Ausschusses. München, den 2. März 1822.

Gegenwärtig:

Dieselben, wie oben.

Es wurde über die Fassung des §. 134. der Hypothekenordnung nachträglich berathen, und man kam überein,

daß die in demselben in disjunktiver Form ausgedrückten Normen kollektiv zum Grunde gelegt werden sollen, um sodann aus denselben den Gutswerth herzustellen, und nach dieser Basis eine Schätzung vorzunehmen.

Der §. 134. wäre demnach so zu fassen:

Der Werth der Sache ist besonders zu bemerken, und zwar vor allem nach dem Steuerbetrage zu bestimmen, hiermit unverdächtige Kauf- oder Pacht-Kontrakte, sodann mehrjährige Wirthschafts- oder Gutsrechnungen und beglaubte Gutsanschläge, wo diese Hülfsmittel vorhanden sind, zu vergleichen und zuletzt, was in jedem Falle geschehen muß, es mögen obige Hülfsmittel alle oder einzeln fehlen, durch die für alle Fälle ständig aufgestellten, aus den angesehensten Gemeindegliedern gewählten verpflichteten sachverständigen Schätzleute unter obrigkeitlicher Leitung eine Schätzung vorzunehmen.

Sind Gebäude rc. (wie im G. E.)

Hierauf wurde zur Vorlesung der einzelnen §§. der Prioritätsordnung übergegangen, und dabey Folgendes beschlossen:

(Nach dem Antrag des Referenten, (in fine des IV. Kapitels des Vortrags) ist dessen Gutachten vom Jahre 1819 in der Verhandlung XI. 394.)

Zum §. 3. Nr. 1. wäre der Antrag zu stellen, daß das den Adeligen und mit großen Würden Bekleideten durch die G. O. cap. 18. §. 10. ertheilte beneficium competentiae als durch die Verf. Urk. aufgehoben erklärt werden soll, (vorbehaltlich der im Konstitutions-Edikte über die Fideikommisse Tit. IV. §. 53. enthaltenen Bestimmungen und andern gesetzlichen Ausnahmen).

(Gegen den Antrag des Referenten.)

Zum §. 3. Nr. 5. u. 6. der von dem Referenten vorgeschlagene Zusatz wegen der Mündel und Kuranden wurde als überflüssig erklärt.

(Gegen den Antrag des Abg. v. Hornthal.)

Zum §. 6. Der Abg. v. Hornthal trug auf Einrückung des Fortbestandes des Separationsrechts der Bambergischen Lehenkonsense an. Die Stimmenmehrheit war nicht dafür.

(Nach dem Antrag des Referenten.)

Zum §. 7. Der Deutlichkeit und nöthigen Bestimmtheit wegen soll der §. 7. so gefaßt werden:

Im Fall eines Partikularkonkurses müssen die zu demselben gehörigen Vermögenstheile ausgeschieden, und unter die dazu berechtigten Gläubiger nach gesetzlicher Ordnung vertheilt werden. Es ist hierbey Dasjenige zu beobachten, was vom Universalkonkurs verordnet ist.

Der §. 7. muß aber nun nach dem §. 8. gesetzt, und in dem Eingang des §. 8. das Wort solcher weggelassen werden.

(Gegen den Antrag des Abg. Frhrn. v. Aretin.)

Zum §. 12. Nr. 7., 8. u. 9. die Abg. Frhr. v. Aretin und Kurz wollten hier anstatt der zweyjährigen Zinsen nur einjährige gelten lassen.

(Nach dem Antrag des Referenten.)

Zum §. 18. anstatt: „es muß aber dabey bemerkt werden", wäre zu setzen: es versteht sich jedoch von selbst ꝛc.

Protokoll der XI. Sitzung des I. Ausschusses. Forsetzung.
München, den 5. März 1822.

Gegenwärtig.

Dieselben.

(Auf Veranlassung des vom Referenten gestellten Antrags.)

Der §. 19. wurde der Stimmenmehrheit gemäß so gefaßt:

> Wenn aus dem Gesammtverkaufspreise der hypothezirten Immobilien nicht so viel erlöst wird, als die amtlichen darauf eingetragenen Hypothekenforderungen betragen, so entscheidet bey der Geldervertheilung die Specialität des Objekts und die Priorität der Zeit.

Die Abg. Kurz und Stolle wollten es bey der Redaktion belassen, und nur wenige einzelne Ausdrücke ändern.

(Gegen den Antrag des Referenten.)

Zum §. 21. Die Faustpfänder sollen nicht in die zweyte Klasse gesetzt werden, sondern in der dritten bleiben. Eben so die Ehefrauen, Kinder, Mündel ꝛc. in der vierten, und Diejenigen, welche im letzten Jahre Feldarbeit geleistet haben, in der dritten Klasse Nr. 2.

(Nach dem Antrag des Referenten.)

Zum §. 22. Der Ausdruck „von gleicher Art" wäre umzuändern in den Ausdruck: die vom Gesetz unter gleiche Nummer gestellt ist.

(Gegen den Antrag des Referenten.)

Zum §. 27. Die sechste Klasse soll unter diesem Namen und Titel stehen bleiben.

(Nach dem Antrag des Abg. v. Hornthal.)

Zum §. 29. anstatt „während des Konkurses" wäre zu setzen: „vom Tage der Rechtskraft des Konkursverfahrens."

(Nach dem Antrag des Abg. v. Hornthal.)

Zum §. 30. wäre vor „Ansprüchen" das Wort: „ehelichen" wegzulassen.

(Nach dem Antrag des Abg. Frhrn. v. Aretin.)

Zum §. 31. „die Kosten des Konkursverfahrens" soll anstatt des zu allgemeinen Ausdrucks: „die Kosten des Konkurses" gesetzt werden.

(Nach dem Antrag des Abg. Frhrn. v. Aretin.)

Zum §. 34., anstatt Partikularkonkurs wäre zu besserer Deutlichkeit und zum Unterschied von dem im §. 7. erwähnten Partikularkonkurse zu setzen: „gesonderter Konkurs."

Der Referent verlas hierauf seinen Vortrag über die Einführungsverordnung, wornach dieselbe nach der Reihe der Paragraphen vorgelesen wurde, und folgende Beschlüsse sich ergaben.

(Nach dem Antrag des Referenten.)

Zum §. 1. Der 1. Jan. 1824 soll als Einführungstermin angenommen werden. Der Abg. Kurz wollte das Gesetz schon in Zeit eines Jahrs eingeführt wissen.

Ueber die Frage: ob die Bamberger Lehenkonsense und die Kemptner Landtafel noch bis zur Einführung eines allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches belassen werden sollen? ging die Mehrheit der Stimmen dahin, daß sie bis dahin aufrecht bleiben sollen. Die Abg. Frhr. v. Frank, v. Hofstetten und Stolle erklärten sich dagegen.

(Gegen den Antrag des Referenten.)

Die §§. 3., 5 — 7 wären nicht wegzulassen, doch sollen hiebey die concurrirenden §§. des Hypothekengesetzes allegirt werden.

(Nach dem Antrag des Abg. v. Hornthal.)

Zum §. 8. müßte die Stelle wegen der Lehenkonsense wegbleiben.

(Auf Veranlassung des Antrags des Referenten.)

Zum §. 9. Die gegenwärtig mit einer stillschweigenden Hypothek versehenen Weiber, Mündel 2c. sollen ihre stillschweigenden Hypotheken verlieren, und an die Einschreibung gebunden seyn. Die im Besitz von Generalhypotheken befindlichen Personen sollen dieselben ebenfalls verlieren, (da es ihnen ja frey steht, den Schuldner zu zwingen, seine Mobilien als Zugehörung eines Immobile zu erklären.)

Bis zur Einführung des Gesetzes soll es jedem Gutsbesitzer gestattet seyn, Edictalcitationen seiner Gläubiger mit dem Rechtsnachtheile der Präklusion zu erlassen.

Letzter Beschluß: Es soll nach dem Antrag des Referenten in die Einführungsverordnung eingerückt werden: daß die Regierung die Errichtung von Privatkreditvereinen gestatte, in so ferne sie ihr zur Bestätigung vorgelegt werden.

Protokoll der XII. Sitzung des I. Ausschusses. Fortsetzung. München, den 7. März 1822.

Gegenwärtig:

Dieselben.

Dann als kön. Regierungskommissair, der k. Staatsrath v. Gönner,

der kön. Ministerialrath v. Schmitlein.

Bey Eröffnung der Sitzung erklärte der Referent über das Hypothekengesez, Abg. Frhr. v. Aretin, Folgendes: Ich muß Ihnen die Anzeige machen, meine Herren! daß Herr Staatsrath v. Gönner und ich den bisher zwischen uns bestandenen Streit aufgehoben haben, um nicht durch denselben der Berathung über das Hypothekengesez Schwierigkeiten in den Weg zu legen. Herr v. Gönner hat mir nämlich in Gegenwart sehr ansehnlicher Zeugen die Versicherung gegeben, daß er durch die bewußte (unter dem Namen des Hanns Kaspar Deutsch herausgegebene, und schon in den Verhandlungen vom Jahre 1819 erwähnte Schrift) nicht die Absicht gehabt habe, meinen Karakter verdächtig zu machen, und mich zu beleidigen. Mit dieser Erklärung äusserte ich mich, um so mehr zufrieden zu seyn, als auch ich meinerseits in dem an die Kammer der Abgeordneten im Jahre 1819 über das Hypothekengesez erstatteten Vortrag die juridischen Kenntnisse des Herrn Staatsraths v. Gönner nie in Zweifel zu ziehen gemeynt war. Durch obige beyderseitige Erklärung ist der zwischen uns bestandene Streit als gänzlich erledigt anzusehen.

Es wurden nunmehr die von dem Ausschuß gefaßten Beschlüsse einzeln durchgegangen, und die Bemerkungen der k. Regierungskommissaire hierüber vorgelegt, worauf die neuerliche Berathung des Ausschußes erfolgte, wie nachsteht:

Zum II. Grundsatz erklärte sich der k. Regierungskommissair, Staatsrath v. Gönner, gegen die Haftungsverbindlichkeit der Amtsbehörden, der Hypothekenämter und (in subsidium) des Staats, so wie auch gegen die allgemeine vorläufige Certioration der Ehefrauen.

Der Abg. v. Hornthal machte den Vorschlag, die noch nicht eingeschriebene Ehefrau sollte vom Hypothekenamt von ihrem Inskriptionsrecht certiorirt werden, sobald nach geschlossener Heirath gegen den Ehemann nach Eingehung der Ehe eine Hypothek bey dem Hypothekenamte zum Eintrag angemeldet wird, in welchem Falle die Frau auf ihr Verlangen vor dieser angemeldeten Hypothek eingeschrieben werden muß. Diesem Vorschlag trat der Ausschuß bey, und es fällt hiernach das Conclusum lit. a. zum II. Grundsatz weg. Was die Haftung des Staats und der Gutsherrn betrift, so ist sie dadurch ausgesprochen, daß die Gutsherren, so wie der Staat ohnehin für das Verfahren der Beamten nach den Gesetzen subsidiarisch haften müssen. Die Selbsthaftung der Hypothekenämter für die Certioration aber muß noch in dem Gesetz ausgedrückt werden.

Was Nr. II. des Conclusi betrift, so bleibt es weg, da hiefür im §. 104. Nr. 4. gesorgt ist. Nr. III. kann wegbleiben, weil die Kinder entweder voll- oder minderjährig sind. Im ersten Falle müssen sie für sich selbst sorgen, im zweyten Fall ist durch die oben erwähnte Bestimmung §. 104. Nr. 4. für sie gesorgt.

Zum III. Grundsatz: Anstatt des concludirten Zusatzes wird im §. 11. vor das Wort: „bestimmte„, hinzugesetzt: der Summe nach. Dann wird der Anfang des §. 19. positiv ausgedrückt, und nicht, wie jetzt, negativ. Was

die Taxen betrifft, so nimmt der k. Regierungskommissair die Sache ad referendum.

Dem Concluso des Ausschusses wird noch beygesetzt, daß die Inscriptionen und darauf bezüglichen Verbriefungen und Urkunden keinem Gradationsstämpel unterliegen sollen. Auch soll dem Hypothekengesetz eine Taxordnung sogleich beygefügt, und dabei der mäßigste Ansatz beobachtet werden.

Zum §. 4. wurde beschlossen, die Fassung des §. noch deutlicher so zu stellen: auf die Sache eines Dritten kann mit Bewilligung desselben rc.

Zum §. 7. anstatt des Allegats zu sagen: des gegenwärtigen Gesetzes.

Zum §. 11. Ist erledigt durch das Conclusum zum III. Grundsatz.

Zum §. 12. Nr. 6. wäre nach „Ansprüche" zu setzen: „gegen den Gutsherrn." Uebrigens bleibt es bey dem vorigen Conclusum.

Zum §. 12. Nr. 11. Bleibt bey dem Conclusum.

Zum §. 14. Bleibt bey dem Gesetzentwurf.

Zum §. 16. Die Allegation wegzulassen.

§. 19. ist erledigt durch §. 11.

§. 20. der k. Regierungskommissair nimmt das Conclusum des Ausschusses ad referendum.

§. 21. Die Allegation des §. 30. soll wegbleiben.

§. 22. Nr. 5. statt „Dienstbarkeiten" zu setzen: Realdienstbarkeiten.

§. 23. der k. Regierungskommissair nimmt die Sache ad referendum.

§. 24. Nr. 4. anstatt „vorgemerkt", zu setzen: aufgenommen.

§. 27., 28 — 29 (auch 48, 73, 99, 107, 114, 115, 138) versprach der k. Regierungskommissair eine deutlichere Redaktion.

§. 30. bleibt bey dem Conclusum.

§. 37. anstatt des vorgeschlagenen Zusatzes wäre hinein zu setzen, nach den Worten: „dem Hypothekenamte": unverzüglich.

§. 39. anstatt der concludirten Fassung wäre Folgendes anzunehmen:

> Wird ein Gutskomplex zertrümmert, so kann der Hypothekgläubiger auch vor der Verfallzeit aus den eingegangenen Kaufschillingsgeldern seine Befriedigung fordern.

§. 51. anstatt: „Gerichtsordnung und Novelle" zu setzen: nach den gesetzlichen Vorschriften.

§. 64. anstatt des Conclusi vor „Schätzungspreis" beyzusetzen: „nach Umständen vorher gerichtlich herzustellenden" sodann anstatt: ausserdem können sie, zu setzen: kann jeder Betheiligte rc.

§. 70. Bleibt bey dem Conclusum.

§. 81. Eben so.

§. 99. die Haftung des Staats betreffend, ist oben erledigt.

§. 104. eben so, b), eben so, zu c), verspricht der k. Regierungskommissair, die Redaktion nachzutragen.

Zum §. 112. wurde vom Abg. Frhrn. v. Aretin vorgeschlagen, anstatt des Conclusi dem §. zuletzt beyzusetzen: ohne daß gegen das hierüber zu fällende Erkenntniß eine Appellation Statt finden soll.

Diesem Vorschlag trat der Ausschuß bey, und der k. Regierungskommissär nahm die Sache ad referendum.

Fortsetzung.

Protokoll der XIII. Sitzung des I. Ausschusses.

München, den 8. März 1822.

Gegenwärtig:

Dieselben, wie gestern.

§. 120. Das Allegat soll wegbleiben.

§. 121. Der k. Regierungskommissair versprach, das Formular nachzutragen.

§. 122. der concludirte Zusaz soll wegbleiben.

§. 125. es bleibt beym Conclusum.

§. 132. soll statt „eigenes Blatt" gesetzt werden: folium. Dieses muß auch im §. 122 — 123 rc. statt des Ausdruckes: „Blatt" substituirt werden.

§. 134. anstatt „was in jedem Fall zu geschehen hat", wäre zu setzen: was auf Verlangen eines Betheiligten jederzeit geschehen muß.

Zum Schluß macht der k. Regierungskommissair den Vorschlag, in den §. 173. und 175. anstatt: „muß" zu setzen; „soll", weil da, wo muß steht, die Unterlassung eine Nullität mit sich bringt, da aber, wo „soll" steht, nebst der Responsabilität eine Ordnungsstrafe statt findet. Ferner zum §. 22. Nr. 6. so zu setzen:

> Der Name des Eigenthümers der Sache, seine Besitztitel, und jede Veränderung, die sich darin ergiebt.

Zur Prioritätsordnung.

Der §. 7. wäre so zu fassen:

Wenn gewisse Gläubiger das Recht haben, aus besondern Theilen oder Gegenständen des Vermögens eines Schuldners, ohne Vermischung mit dessen übrigem Vermögen und mit andern Gläubigern, ihre Befriedigung zu verlangen, , so müssen ꝛc. (wie im Gesetzentwurf.) Die Worte „in der Regel" sollen stehen bleiben, weil bey Lehen, Fideikommissen und Ewiggeldern andere Bestimmungen gelten.

Zum §. 8. beyzusetzen bey dem Vermögen eines Ausländers in Folge der Retorsion nach den Bestimmungen des §. 34.

Zum §. 18. anstatt: „es versteht sich von selbst", zu setzen: es ist jedoch im Prioritätsurtheil zu bemerken.

Zum §. 19. der erste Absatz soll so geändert werden:

Anstatt: „so ferne", zu setzen: in so weit. Vor Erhaltung ist das Wort „möglichster" auszustreichen. Nach ganz oder theilweise, ist anstatt der gegenwärtigen Fassung Folgendes zu setzen: Aus dem Erlös eines oder des andern der zugleich hypothezirten Güter befriedigt werden.

Im zweyten Absatz, anstatt: „Hypotheken erhalten", zu setzen:

Hypothekfoderungen befriedigt werden.

Ferner: anstatt „auf das eine oder andere Gut", zu setzen:

auf den Erlös aus dem einen oder dem andern dafür hypothezirten Gut eine solche Summe angewiesen werden.

§. 29. soll bey dem Gesetzentwurf bleiben.

§. 30. bleibt bey dem Conclusum.

§. 31. bleibt bey dem Conclusum.

§. 34. wegen der hieher gemachten Erinnerung mußte zum §. 8. der eben bemerkte Zusatz gemacht werden.

Zur Einführungsverordnung.

§. 1. wird vom k. Regierungskommissair ad referendum genommen.

§. 5., 7. sollen die Allegationen wegbleiben.

Den letzten Beschluß wegen des Kreditvereins nimmt der k. Regierungskommissair ad referendum.

Wegen des Fortbestandes der Bamberger Lehenkonsense und der Kemptner Landtafel bis zur Einführung des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches blieb es bey dem frühern Conclusum.

Der k. Regierungskommissair nahm es ad referendum.

Und hiermit wurden die Berathungen des ersten Ausschusses über die Hypotheken- und Prioritätsordnung und über die Einführungsverordnung geschlossen.

Frhr. v. Weinbach.

Frhr. v. Aretin,
Sekretär.

Beylage LXIV.

Vortrag

des Abgeordneten v. Utzschneider

im

Namen des zweyten Ausschusses

an die

Kammer der Abgeordneten

über

die Errichtung einer Bank unter dem Namen:

baierische Bank.

Der Gesetzentwurf über die Errichtung einer baierischen Bank, welchen der königl. Herr Staatsminister der Finanzen, Frhr. v. Lerchenfeld, aus allerhöchstem Auftrag Seiner Königlichen Majestät ꝛc. der zweyten Kammer der Ständeversammlung zur Berathung und Beystimmung am 1. l. M. vorgelegt hat, wurde vom Präsidium der Kammer der Abgeordneten dem zweyten Ausschusse übergeben, um im Benehmen mit dem ersten, dritten und vierten Ausschusse diesen Gesetzvorschlag vorläufig zu prüfen, und alsdann der hohen Kammer darüber ausführlichen Vortrag zu erstatten.

Der zweyte Ausschuß, dessen Mitglied zu seyn, ich die Ehre habe, übertrug mir diesen Vortrag.

Das königl. Staatsministerium der Finanzen hält den gegenwärtigen Zeitpunkt, wo der öffentliche Staatskredit keiner Unterstützung bedarf, für den günstigsten, um eine Anstalt zu gründen, welche vorzüglich der Vermittlung zwischen Geldbesitzenden und Geldsuchenden gewidmet ist.

Die Zwecke und Vortheile, welche das k. Staatsministerium der Finanzen durch die Bankanstalt erreichen will, sind:

1) Erleichterung des Geldverkehrs,
2) Benutzung todtliegender Kapitalien,
3) Wohlfeilheit der Darlehen zur Unterstützung des Ackerbaues und der Gewerbe,
4) Verminderung des Auswanderns inländischer Kapitalien,
5) Beförderung des Gemeingeistes,
6) auf den Fall, daß die Staatsschuldentilgungskasse ausserordentlicher Mittel einmal bedürfen sollte, leichte und wohlfeile Bereitung dieser Mittel.

Diese Zwecke sind alle gut und wünschenswerth, und wir dürften uns Glück wünschen, wenn unser Vaterland eine Anstalt erhielte, aus welcher diese großen Vortheile für den öffentlichen Wohlstand hervorgingen.

Der zweyte Ausschuß hat sich über diesen Gegenstand mehrmals versammelt, sich auch mit dem ersten, dritten und vierten Ausschusse darüber besprochen, und legt nun durch mich die Resultate dieser seiner Prüfung der hohen Kammer zur Entscheidung vor.

Ich fange damit an, die Bemerkungen vorzutragen, welche ich über den ministeriellen Gesetzvorschlag zur Errichtung einer baierischen Bank, im zweyten Ausschusse vorläufig zu machen, mich verpflichtet hielt, und folge, der größern Deutlichkeit wegen, dem vorgelegten Gesetzentwurfe Punkt für Punkt; trage dann die einzelnen Abstimmungen der Mitglieder des zweyten, so wie die Aeuſ-

-ferungen des ersten, dritten und vierten Ausschusses vor, und hoffe durch die verschiedenen Ansichten, die sich in diesem Vortrage darstellen, der hohen Kammer die Ueberzeugung zu verschaffen: wie vielseitig und tief eingreifend die Wirkungen einer solchen Anstalt für unsern vaterländischen Wohlstand seyn können und seyn müssen. Wir sollen uns nicht darauf beschränken, in Begründung einer solchen Anstalt Dasjenige nachzuahmen, was in andern Ländern unter verschiedenen Verhältnissen besteht; wir sollen vielmehr unserer Bank, wenn wir anders dazu reif sind, eine solche Ausbildung geben, daß sie unsern Nationalbedürfnissen entspreche, und den Eigenheiten des baierischen Volkes anpasse. Wir haben keinen auswärtigen Handel, keinen innern Verkehr, so groß, wie England, Frankreich, Oesterreich rc. Wir sind eine von allen Seiten durch fremde Prohibitivsysteme zusammengedrückte Nation, *die viel vom* Auslande bedarf, und demnach an das Ausland mehr zu bezahlen hat, als sie von demselben einnimmt. Deßwegen soll auch unsere Bank, wenigstens in ihrem Entstehen, bis Ackerbau und Gewerbe bey uns sich wieder heben, einen eigenen Charakter haben.

Nachfolgende Bemerkungen über den ministeriellen Gesetzentwurf geben vielleicht die Gründe hierzu an.

Bemerkungen.

Gesetzentwurf.

1) Die baierische Bank ist eine Privatgenossenschaft zur Betreibung von Geldgeschäften.

ad 1) Wenn man die Absicht hat, durch die Bank den Ackerbau und den Gewerbsfleiß zu unterstützen, so ist diese Bezeichnung zu unbestimmt. Manches Wechselhaus, welches mehrere Associé's hat, ist auch eine

Privatgenossenschaft zur Betreibung von Geldgeschäften; unter solchen Geschäften kann man auch alle Lieferungs- Agiotirungs- und andere ähnliche Spekulationsgeschäfte verstehen; diese würden aber dem Ackerbaue und den Gewerben das Geld eher entziehen, als zuführen, welches Letztere wir doch eigentlich wünschen müssen. Diese Besorgniß dürfte demnach durch eine bestimmtere Bezeichnung des Zweckes der Bank beseitigt werden.

2) Ihr Hauptstock besteht aus fünftausend Aktien, jede zu eintausend Gulden, wovon sechshundert Gulden baar eingelegt werden müssen, die übrigen vierhundert Gulden aber in bajerischen wenigstens zu 5 pr. Ct. verzinslichen Staatspapieren entrichtet werden können.

ad 2) Durch die Bildung dieser Bank werden drey Millionen Gulden baar Geld den dermaligen Geschäften entzogen, und auf einige Zeit in der Bank festgehalten, bis sie wegen der, unten §. 10. gestatteten, Emission der unverzinslichen Bankzettel, an die Staatsschuldentilgungskasse kommen. Wenn diese drey Millionen Gulden bisher nicht müssig lagen, wenn sie vielleicht im Ackerbaue und in Gewerben nützliche Geschäfte unterstützten; so kann die augenblickliche Entziehung einer so bedeutenden Summe denselben einen nachtheiligen Stoß geben. Die Staatsschuldentilgungskommission hat keinen Beruf, diese drey Millionen Gulden, wenn sie wegen der Emission der Bankzettel in der Folge bey ihr deponirt werden, den Geschäften des Ackerbaues und des Gewerbfleißes zuzuwenden. Diese bedeutende Summe wird demnach im künftigen Umlaufe eine ganz andere Richtung neh-

men, und wahrscheinlich zur Einlösung von Staats-Papieren, die meistens in den Händen reicher in- und ausländischer Privaten sind, verwendet werden. Wir müssen wünschen, daß, durch Einführung selbst guter Anstalten, niemals augenblickliche nachtheilige Störungen in der Circulation des Geldes eintreten, sondern möglichst vermieden werden. Deßwegen sollte man einer Bank zur Bildung ihres Fonds solche Mittel zuweisen, welche bisher entweder gar nicht, oder doch wenig benutzt wurden. Die Staatspapiere, welche den Fond der Bank mitbilden helfen sollen, sind dem baaren Gelde gleich zu achten, und sie müssen bey den Operationen der Bank wirklich in baar Geld umgesetzt werden, weil sie als Staats-Papiere zur Belebung der Bankgeschäfte nicht beytragen, sondern höchstens als Depots dienen können. Es wäre demnach wünschenswerth, wenn zur Bildung der baierischen Bank solche Fonds ausgemittelt werden könnten, bey welchen man gewiß wäre, daß sie einem bisher nützlich bestandenen Geschäfte nicht entzogen würden.

3) Aktien zu erwerben und zu besitzen, ist Jedermann — sowohl Inländer als Ausländer mit Einschluß der Korporationen, wie auch der inländischen Staats-Cassen — fähig. Antheil an der Leitung der Bankgeschäfte, an der Aufsicht darüber, und an der Prüfung der Rechnungen können aber nur Inländer, die selbst Eigenthümer von Aktien sind, nehmen. Ausgeschlossen davon sind die Ausländer, die Staats-Cassen und die Korporationen.

ad 3) Dieser §. gibt einigen wenigen reichen Privaten Gelegenheit, sich der ganzen Bank zu bemächtigen, wodurch vielleicht die Erreichung des Haupt-

zweckes derselben: nämlich Unterstützung des Ackerbaues und der Gewerbe, sehr erschwert werden dürfte. Die wenigen reichen Privaten, welche alle Aktien der Bank an sich ziehen, werden ihr Geldgeschäft so betreiben, daß ihnen eine vortheilhafte Bilanz, eine große jährliche Dividende zu Theil wird; sie werden sich um Ackerbau und Gewerbe, was doch in Baiern am meisten Noth thut, wenig bekümmern. Die Grundlage der Bank muß so seyn, daß an derselben viele, als Aktionärs, Theil nehmen müssen. Es ist für uns wünschenswerth, daß der Wohlstand über Viele sich verbreite; übermäßigen Reichthum in den Händen einiger Wenigen anzuhäufen, kann nicht in unserm Plane liegen. Indessen darf ein Zwang oder ein Ausschließungsrecht nicht eintreten; höchstens kann man ein Hinderniß zur Vereinigung allzuvieler Aktien in Einer Person, in die Natur dieser Aktien selbst legen, und dieses wird um so nöthiger seyn, weil wir in der Begründung einer Bank-Anstalt für die Bedürfnisse unsers Vaterlands den Zweck derselben niemals aus den Augen verlieren dürfen.

4) Alle Aktien der Bank werden nur auf die Namen, und nicht auf Wahlsprüche oder auf jeden Inhaber ausgestellt. Sie sind durch bloßes Indossement ohne gerichtliche Dazwischenkunft von jedem Besitzer auf den andern übertragbar: jedoch geschieht die Umschreibung in den Büchern der Bank erst auf Einsicht der deßhalb einzusendenden Aktie, und bis zu dieser Ueberschreibung wird der vorhergehende Besitzer als fortdauernd betrachtet.

ad 4) Gegen die Stellung der Aktien auf Namen ist nichts zu erinnern. Indessen liegt in diesem §. wieder die Möglichkeit, daß einige wenige reiche Pri-

vaten nach und nach Eigenthümer aller Bank-Aktien werden, was wohl zum Betrieb ihrer Geldgeschäfte sehr vortheilhaft seyn kann, aber den Ackerbau und die Gewerbe wenig begünstigen wird.

5) Die Bank hat ihren Sitz in München; sie errichtet Komptoirs zu Augsburg und zu Nürnberg, und sie kann deren auch in andern Städten des Königreiches errichten.

ad 5) Alles kommt hier wieder auf den Zweck an, den man mit dieser Bank-Anstalt zu erreichen sucht. Will man nur Geldgeschäfte betreiben, um in denselben hohe Prozente zu gewinnen, so sind diese Comptoirs und Filiale in den Städten des Königreichs ganz geeignet, alle in Baiern dort und da noch versteckt liegenden Gelder von den Geschäften des Ackerbaues und des Gewerbfleißes weg, und in die Bank zu leiten. — Bey einem so verkehrten Zweck kann eine Verzweigung der Bank-Anstalt durch alle Haupt-Orte des Königreiches sehr nachtheilige Wirkungen für den National-Wohlstand hervorbringen, denn es ist nicht schwer zu beweisen, daß die Bank eben so leicht alles Geld an sich ziehen, und, des Gewinns wegen, in Speculations- und Wucher-Geschäften verwenden könne, als es ihr möglich ist, ihre gesammelten Geldkräfte den Geschäften des Ackerbaues und des Gewerbfleißes im ganzen Königreiche zuzuführen. Die Bank-Anstalt kann, wie eine Saugpumpe, nachtheilig auf den vaterländischen Wohlstand wirken; allein sie kann auch wohlthätig, wie das Herz im menschlichen Leibe, immerwährend die gesammelten Geldmassen zur Belebung nützlicher Arbeit durch den ganzen Körper verbreiten. sie kann die überflüssigen

und unbenutzten immer an sich ziehen, um sie wieder nützlich von sich zu geben.

6) Alle Geschäfte eines Wechselhauses sind der Bank gestattet.

ad 6) Hier dürfte voraus bestimmt werden:

welche Geschäfte der Bank vorzüglich obliegen?

und dann erst:

welche ihr gestattet seyen?

Die Geschäfte mancher Wechselhäuser bestanden seit einem Paar Jahrzehnen im Ankaufe von Staatspapieren zu ungeheuren Summen, in Speculationen auf Lieferungen, in Ankauf von Landgütern, wo die Waldungen ausgehauen, ihre Komplexe auf die zweckwidrigste Weise zertrümmert, und am Ende die Familien, denen sie abkauften, in Armuth entlassen wurden. Sollten solche Geschäfte auch unserer Bank gestattet seyn? Wir glauben, der Handel mit auswärtigen Staatspapieren und die Lieferungs-Geschäfte aller Art sollten ihr nicht gestattet seyn. — Sie soll durch Wechselgeschäfte Gewinn ziehen, um desto leichter den Ackerbau und Gewerbfleiß unterstützen zu können, welches ihr vorzüglich zur Pflicht gemacht werden muß; sie soll sich demnach niemals in Geschäfte einlassen, wodurch ihre Fonds dem Hauptzwecke entrückt werden.

7) Sie kann Gelder, Prätiosen, Geldwerthe, Papiere und Dokumente zur Verwahrung über- und auf Verfügung der Eigenthümer annehmen.

ad 7) Dagegen ist Nichts zu erinnern.

8) Sie kann Darlehen auf Faustpfänder in Metallen, Waaren, Ewiggeld, und solchen Schuldbriefen, die in den inländischen Hypotheken eingetragen sind, so wie auf Staatspapiere, jedoch nur inländische, geben; auf diese Faustpfänder steht ihr das Separationsrecht zu.

ad 8) Die Bank soll auf rohe Erzeugnisse des Ackerbaues und auf Waaren der Gewerbsleute höchstens zu 5 Prozent leihen, um diese in den Stand zu setzen, ihre Geschäfte fortführen zu können. Der Zweck der Bank soll seyn: Unterstützung des Ackerbaues und der Gewerbe. Diesen Zweck zu erreichen, wird man ihr verschiedene bedeutende Vortheile einräumen; deßwegen kann ihr auch nicht gestattet werden, ihren Fonds eine andere Verwendung, als vorzüglich für diesen Zweck zu geben. — Der Zinsfuß, in dem sie auf solche Faustpfänder leihen darf, muß bestimmt ausgedrückt seyn.

9) Sie macht Darlehen auf inländische Hypotheken, jedoch so, daß der bedungene Zins niemals fünf vom Hundert übersteige.

ad 9) Die Bank muß verpflichtet seyn, Darlehen auf Hypotheken zu machen, und zwar höchstens zu 5 Prozent, indem der Ackerbau einen höheren Zinsfuß nicht ertragen kann. — Durch die Vorzüge, die ihr der Staat einräumt, wird es ihr auch möglich werden, die Güterbesitzer auf alle mögliche Weise zu unterstützen.

10) Der Bank ist ausschließend gestattet, Bankzettel, und zwar sowohl verzinsliche als unverzinsliche auszugeben.

ad 10) Durch diesen §. wird der Bank eine Befugniß eingeräumt, welche ihr große Vortheile gewähren kann. Sie darf — nach dieser Befugniß — statt Geld, ein Zeichen desselben in Umlauf setzen. Das Volk kann sich dieses Zeichen gefallen lassen, wenn es im öffentlichen Handel und im täglichen Verkehr unter allen Ereignissen mit dem baaren Gelde gleichen Werth behauptet. Dafür muß von Seite des Staates Fürsorge getroffen werden. Die Bankzettel sollen nicht als Zeichen des Geldes in Umlauf gesetzt werden; sie sollen wie das baare Geld selbst einen innern Werth haben; außerdem wird jede kleine Erschütterung in der öffentlichen Meynung &c. nachtheilig auf ihren Umlauf einwirken; denn es ist nicht genug, daß man klingende Münze zu ihrer Auswechslung bereit halte. Eine solche für diesen Zweck vorräthige Casse kann oder muß vielleicht einmal zu andern Bedürfnissen (z. B. in einem Kriege, bey einem feindlichen Ueberfalle &c.) auf einige Zeit in Anspruch genommen werden, was bey mindermächtigen Staaten nicht unmöglich ist. — Wenn nun bey einem solchen Ereignisse die im Umlaufe befindlichen Bankzettel keine andere Deckung, als das baare Geld, welches nicht mehr in der Casse ist, haben; so wird ihr Umlauf stocken, und diese Stockung ein harter Schlag für den Wohlstand der Nation seyn. Es ist demnach von großer Wichtigkeit:

„den Bankzetteln und allen von der Bank emittirten Papieren einen innern, dem baaren Gelde ganz gleichen, Werth aufzudrücken.“

Läßt sich der Staat in solche Operationen ein, die zwar allerdings für ihn vortheilhaft seyn können, weil der Ankauf edler, immer seltener und zur Aus-

münzung kostbarer werdenden Metalle, und auch ihr Eintausch gegen andere Landesprodukte — für ein Ackerbau- und noch zur Zeit wenig Gewerbtreibendes Volk — sehr drückend werden kann: so muß die Regierung dieses Volkes vorzüglich dahin wirken, daß die National-Handels-Bilanz nicht nachtheilig für dasselbe sey. — Sollte dieses der Fall seyn, wie dieses in Baiern dermalen kaum bezweifelt werden kann; so muß die Regierung dieses Staates alle ihre Kräfte aufbieten, dem Ackerbau und den Gewerben eine solche Richtung und solche Stellung zu geben, daß das Nachtheilige in der Handelsbilanz wegfalle, und daß die ganze Masse der Nation lerne, ihre Arbeit weise anzuwenden. — Hat man die Absicht, durch diese Bank-Anstalt den Wohlstand der Nation und nicht einiger Wenigen zu begründen, so müssen alle Nationalkräfte thätig und harmonisch zusammen wirken, außerdem kann eine einseitige Thätigkeit, welche die Bank-Anstalt veranlaßt, Auswüchse, und statt Nutzen, Schaden hervorbringen.

11) Die verzinslichen Bankzettel werden zu fl. 60, fl. 120, und fl. 240 ausgestellt, die ersten tragen täglich 1 dl., die andern 2 dl., und die letzten 1 kr. Zins. Die Bezahlung des Betrages mit den Zinsen geschieht auf Sicht bey der Bank selbst und bey ihren Comptoirs.

ad 11) Die verzinslichen Bankzettel werden dem Publikum angeboten, um die dort und da versteckt, und wenigstens auf einige Zeit unbenutzt liegenden Gelder aus den Cassen hervor zu locken, und den Besitzern derselben Gelegenheit zu geben, die zum Betrieb ihrer Geschäfte auf kürzere oder längere Zeit unnöthigen Summen mit Sicherheit nützlich anzule-

gen. — Diese Absicht ist gut. — Allein wünschenswerth muß es seyn, daß diese Bankpapiere irgendwo eine Deckung haben, um das volle Vertrauen des Publikums zu verdienen. Auch die verzinslichen Bank-Papiere müssen in dem Fond der Bank und in ihren Aktien Sicherheit ansprechen dürfen.

Was die 1 dl., 2 dl. und 1 kr. Rechnung betrifft, so wird dieselbe den Cassiren der Bank viele Schwierigkeiten machen, weil beynahe täglich ein beglaubigter Cassa-Sturz für sie nöthig seyn wird, wenn sie anders unangenehmen Zumuthungen entgehen wollen. — Doch wird sich über diese Zinsenberechnungs-Form leicht Rath schaffen lassen; man darf den Zinsenfuß nur von 2½ auf 2⅔ pr. Ct. setzen, und diese verzinslichen Papiere nach ganzen Monaten berechnen, wo der Bankkasse alsdann die einzelnen Tage der Zwischenzahlungen zu gut gehen können.

12) Die unverzinslichen Bankzettel werden zu fl. 50, fl. 100, fl. 500 ausgestellt. Ihre Einlösung geschieht auf Sicht, nicht allein bey der Bank, sondern auch bey allen Oberaufschlagämtern und Staatsschuldentilgungskassen des Königreiches, welche auch, so wie die Oberaufschlagämter, in Zahlungen diese unverzinslichen Bankzettel statt baaren Geldes anzunehmen haben.

ad 12) Obige verzinslichen Bankzettel (§. 11.) werden dem handelnden Publikum zu Versendungen, auf Reisen, zum Verkehr in Gewerben, auf Märkten 2c. angenehmer als die unverzinslichen seyn, weil sie eine Rente geben, während das Geld, welches auf alle Vorfälle bereit liegen oder versendet werden muß, keine gibt; sie können leicht bei allen größern Zah-

lungen verwendet werden, und strömen wegen der Verzinsung auch weniger an die Bank und ihre Comptoirs zurück. Im täglichen Verkehr und in kleinen Zahlungen werden freylich die unverzinslichen Bankzettel bessere Dienste leisten: allein, wo finden wir eine solide, das Publikum beruhigende, Deckung für sie?

13) Die Bank macht der Staatsschuldentilgungskasse ein dem ganzen Betrag ihrer unverzinslichen Bankzettel gleichstehendes Darlehen, zur Hälfte in baarem Gelde, zur Hälfte in 5 procentigen Staatspapieren. Sie empfängt für dieses Darlehen von der Staatsschuldentilgungskasse vier vom Hundert jährlichen Zins. Die Zurückzahlung geschieht fristenweise mit dem Betrage, um welche die unverzinslichen Bankzettel vermindert werden.

ad 13) Hier erscheint die Deckung für die emittirten unverzinslichen Bankzettel in einem Anlehen zur Staatsschuldentilgungskasse. So lange die Staatsschuldentilgungskasse nicht selbst in Verlegenheit kommt, kann man sich diese Deckung wohl gefallen lassen; allein wenn dieselbe selbst in Verlegenheit käme? — wenn sie selbst Geld bedürfte, was bey einem Kriege wohl auch möglich werden könnte? — wenn sie wegen solcher unerwartet eingetretenen Verhältnisse nicht im Stande wäre, das der Bank schuldige Kapital zur Einlösung ihrer unverzinslichen Bankzettel herauszugeben? Alsdann könnten beyde Institute, — die Bank und die Staatsschuldentilgungskasse — in ihrem Kredite erschüttert werden.— In dem Augenblick, als die Staatsschuldentilgungskasse nicht im Stande wäre, das Deckungskapital zur Einlösung der Bankzettel an die Bank zurück zu

geben: würden diese Bankzettel zum Papiergelde herabsinken, und an ihrem Werthe bedeutend verlieren. Sollte man aus diesen Gründen nicht lieber wünschen müssen, daß diese Verbindung mit der Staatsschuldentilgungskasse unterbliebe? Große Geldvortheile gehen aus dieser Verbindung für die Bank ohnehin nicht hervor. — Sie verliert an dem der Staatsschuldentilgungskasse gemachten Darlehen 1 Prozent, und muß nebenbey doch noch ein Reserve-Kapital zur baaren Einlösung ihrer emittirten und wieder zurückkommenden Bankzettel bereit halten. — Dieses Reservekapital trägt ihr keine Zinsen. Die allgemeine Geldcirculation kann auf diesem Wege nicht viel gewinnen, weil die Bank Mühe haben wird, ihre unverzinslichen Bankzettel in Umlauf zu bringen, und darin zu erhalten, während das für sie bey der Staatsschuldentilgungskasse gemachte Darlehen eine andere Richtung nimmt, und dort nur zur Einlösung von baierischen Staatspapieren verwendet werden kann.

14) Mit Ausnahme der Staatsschuldentilgungskasse und der Oberaufschlagämter kann Niemand gezwungen werden, Bankzettel an Zahlungsstatt anzunehmen.

ad 14) Von Zwang soll niemals die Rede seyn; es sollten auch die Staatsschuldentilgungskassen und die Oberaufschlagämter nicht gezwungen werden, die unverzinslichen Bankzettel anzunehmen. Die Finanzen des Königreichs müssen in der Annahme solcher Papiere selbst Vortheil haben, oder die Emission derselben muß unterbleiben.

15) Die Verfälschung der Bankzettel, sowohl der verzinslichen, als der unverzinslichen, wird gleich der Verfäl-

schung von Staatspapieren nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches bestraft.

ad 15) Dagegen ist Nichts einzuwenden.

16) Amortisation der Bankzettel findet nicht Statt. Der Bank steht es übrigens frey, die Bankzettel auf eine bestimmte Zeit auszustellen, so daß sie nach derselben Ablauf ungültig seyn sollen. — Auch steht ihr frey, so fern ihre Zettel auf unbestimmte Zeit ausgestellt sind, durch öffentliche Bekanntmachung einen Tag, welcher jedoch wenigstens um 6 Monate von dem Tage dieser Bekanntmachung entfernt seyn muß, festzusetzen, nach dessen Ablauf die Gültigkeit der Zettel aufhören soll.

ad 16) Gegen diesen §. ist gleichfalls Nichts zu erinnern; will die Bank einige ihrer Papiere außer Curs setzen, so muß es ihr frey stehen; nur müssen die öffentlichen Kundmachungen so geschehen, daß jeder Besitzer solcher Bankpapiere von denselben Kunde erhalten kann.

17) Die Geschäfte der Bank werden durch neun Vorsteher geleitet, welche aus der Zahl der in München ansässigen Inhaber von mindestens fünf Aktien durch Stimmenmehrheit aller inländischen Aktienbesitzer, auf fünf Jahre gewählt werden, und nach Ablauf dieser Zeit jedesmal wieder erwählbar sind. — Diese Vorsteher wählen durch absolute Stimmenmehrheit einen Bankdirektor, der wenigstens zehn Aktien besitzen muß, und aus ihrer Mitte einen Vicedirektor, der im Verhinderungsfalle des Direktors die Stelle desselben zu versehen hat.

ad 17) Die Vorsteher der Bank sollten aus allen Aktionärs, wenn sie auch außer München ansässig sind, gewählt werden können, um so mehr, wenn man die Absicht hat, durch die Bank Ackerbau und Gewerbe

zu unterstützen. Die in München anwesenden Vorsteher könnten ganz vorzüglich über die Verwaltung der Bank nach ihren Zwecken, Pflichten und Befugnissen wachen. Zum Vorsteher der Bank eignet sich nicht Jeder, welcher fünf Aktien besitzt, indem Kenntnisse, Thätigkeit und scharfer Blick nicht immer und ausschließlich in reichen Leuten gefunden werden. — Dasselbe gilt auch bey dem Direktor und Vicedirektor der Bank, wozu man den brauchbarsten Mann, er mag zehn Aktien haben oder nicht, auswählen soll. Man kann ihn schon auf eine andere Weise an das Interesse der Bank binden. In der Bankadministration muß Einheit herrschen, wie in jeder guten kraftvollen Verwaltung. Mehrere können und sollen über Denjenigen wachen, welcher das ganze Geschäft zu führen hat. Mehrere zugleich werden ein und dasselbe Geschäft nicht gut administriren.

18) Alle wichtigen Fragen der Bank, z. B. über den Betrag der auszugebenden Bankzettel, der auf Hypotheken zu machenden Darlehen und dergleichen, beräth und entscheidet gemeinschaftlich mit den Vorstehern ein Ausschuß, der aus allen inländischen Besitzern von 5 Aktien besteht. Die in München nicht anwesenden Mitglieder dieses Ausschusses sind befugt, ihr Stimmenrecht einem in München ansäßigen Mitgliede zu übertragen.

ad 18) Berathung über alle Bankgeschäfte, ehe man sie unternimmt, ist allerdings nöthig; allein wenn der Bankdirektor als Beamter angesehen wird, und ein tüchtiger Mann ist: sollte er verpflichtet seyn, alle Operationen, ehe er sie unternimmt, zu Papier zu bringen, und mit seinem Gutachten den Bankvorstehern zur Genehmigung vorzulegen. Jedem Aktionär

steht es ohnehin frey, die Resultate seiner Beobachtungen über den Gang der Bankgeschäfte im Königreiche der Bankdirektion mitzutheilen. Das zu viele Einmischen und Rathen in die Verwaltung der Bankgeschäfte stört gewöhnlich ihren Gang. Man sollte den Vorstehern und dem Direktor der Bank vielmehr Censoren an die Seite setzen.

19) Die Bankvorsteher entwerfen gemeinschaftlich mit dem Ausschusse eine Geschäftsordnung, und legen sie zur Genehmigung des Königs vor.

ad 19) Wenn diese nur ein Reglement unter den Geschäftsleuten, ihre Dienstleistung und Bezahlung betrifft, so ist es für die Regierung von keinem Belange, eine solche Geschäftsordnung zu genehmigen, so lange sie nicht ein großes Geldinteresse dabey hat. Wären aber unter der Geschäftsordnung neue Geschäfte der Bank, die in dem Bankgesetze nicht enthalten sind, verstanden; so dürfte es zweckmäßiger seyn, wenn diese neuen Geschäfte sogleich in das Haupt-Gesetz aufgenommen würden.

20) Ein vom Könige ernannter Commissair hat über die genaue Beobachtung der Bankordnung zu wachen. Er kann die Vollziehung eines Beschlusses, den er derselben zuwiderlaufend erachtet, untersagen, jedoch nur auf 8 Tage, binnen welcher Zeit die Entscheidung des königl. Gesammt-Ministeriums erfolgen muß. Alle unverzinslichen Bankzettel müssen auch mit seiner Unterschrift versehen seyn.

ad 20) Ueber eine Bank, welche die Befugniß hat, Bankzettel statt baar Geld in Umlauf zu setzen, wird die Regierung auch wachen müssen. Indessen wird die Stellung des königl. Commissairs, dem Bank-

Ausschuße, den Bankvorstehern und dem Bankdirektor gegenüber, mit großen Schwierigkeiten verbunden seyn. Wie kann er über die Geschäfte der Bank urtheilen, wenn er sie nicht in ihr Innerstes, in's Detail verfolgt? Kann sein Widerspruch, sein Veto, nicht dem Credite der Bank schaden? Warum soll der königl. Commissair nur die unverzinslichen Bankzettel unterschreiben? Warum nicht auch die verzinslichen? Verzinslich oder unverzinslich ausgegebene Zettel können dem Publikum gleich nachtheilig werden, wenn sie ohne Deckung in Umlauf kommen, besonders nachdem die verzinslichen Bankzettel auch für kleine Summen ausgegeben werden.

21) Die Rechnung der Bank wird alle Jahre durch den Ausschuß, — unter dem Vorsitze eines königl. Commissairs, — geprüft, und das Resultat öffentlich bekannt gemacht. Alle drey Jahre wird die Geschäftsführung der Bank durch den Ausschuß unter dem Vorsitze eines vom Könige ernannten Staatsbeamten untersucht, und über den Befund ein umständlicher Bericht erstattet, welcher den Ständen mitgetheilt wird.

ad 21) Darüber ist nichts zu erinnern. Die Regierung muß sich über die Geschäftsführung der Bank sicher stellen, so lange sie vom Staate die Befugniß hat, Bankzettel statt baar Geld in Umlauf zu setzen; indessen soll sich die Regierung nicht unmittelbar in das Rechnungswesen der Bank mischen, so lange der Staat, (oder wie es §. 3. enthalten ist, die Staats-Kassen) nicht unmittelbar als Aktionär bey der Bank betheiligt ist.

22) Die Inhaber der Aktien beziehen fünf vom Hundert jährlichen Zins ihrer Einlage; nach Abzug dieses Be-

trags und der Verwaltungskosten, welche der Ausschuß gemeinschaftlich mit den Vorstehern festzusetzen hat, wird das jährliche Einkommen der Bank zu zwey Drittheilen den Aktieninhabern als Dividende zugetheilt, zu einem Drittheil aber als Reserve zurück gelegt. — Wenn dieses Reservekapital den zehnten Theil des Hauptstockes übersteigt, so wird der Ueberschuß den Aktieninhabern als Mehrung der Dividende hinaus gegeben.

ad 22) Ist Nichts zu erinnern.

23) Das Kreis- und Stadtgericht, resp. Wechsel- und Merkantilgericht München, ist die Gerichtsbehörde, bey welcher die Bank zu belangen ist.

ad) 23) Ist Nichts zu erinnern.

24) Gegenwärtige Einrichtung wird vorerst auf 25 Jahre getroffen, nach deren Ablauf die Bank aufgehoben, und ihr Vermögen unter die Aktieninhaber vertheilt wird, so ferne nicht auf Ansuchen der Theilhaber Seine Königl. Majestät mit Benrath und Zustimmung der Stände die Fortdauer der Anstalt beschließen.

ad 24) Ist Nichts zu erinnern.

25) Die Bank wird eröffnet, sobald die Hälfte der festgesetzten Zahl der Aktien durch Unterzeichnung gedeckt ist.

ad 25) Ist, bey obiger Stellung der Bankanstalt, Nichts zu erinnern.

Dieses sind die Bedenklichkeiten, welche nach meiner Ansicht dem vom königl. Finanzministerium vorgelegten Bankgesetze entgegen stehen.

Diese Bedenklichkeiten betreffen vorzüglich

1) den Zweck der baierischen Bank, welcher nicht bestimmt ausgesprochen ist;

2) die Art und Weise der Fundirung derselben.

ad. I. Alle Banken, die mir bekannt sind, haben bey ihrem Entstehen einen bestimmten Zweck gehabt; daher ihre Benennungen von Leihbanken, Umschreibbanken, Zettelbanken, Wechselbanken ꝛc. — sogar eine Seidenbank, (banco della seta) erscheint in der Geschichte der Banken. — Alle diese Bankarten hatten den Zweck, bald das Commerz im Allgemeinen zu begünstigen; bald die Bestimmung eines Bankgeldes, als unveränderlichen Werthmaßes, zwischen den Handelsmünzen und den umlaufenden Geld-Arten, zu begründen, und die Abrechnungs- und Zahlungs-Arten zu erleichtern; bald den Ankauf der edlen Metalle zu ersparen, und den Zinsfuß zu vermindern; die Seiden-Bank in Mayland hatte den Zweck, dort die Seidenzucht und ihre Bearbeitung durch alle Abstufungen zu befördern. Bey der Errichtung der verschiedenen Bankarten, die wir in mehreren europäischen Staaten noch zur Zeit in Thätigkeit vor uns sehen, lag ein verschiedenes Nationalbedürfniß zu Grund; dieses wurde von den Regierungen allenthalben berücksichtigt. Ein Gleiches muß auch in Baiern geschehen, wenn wir eine Bank für unsere Nationalbedürfnisse begründen wollen.

Eines neuen großen Wechselhauses für Escompte-Agiotirungs- und Spekulationsgeschäfte bedürfen wir nicht; die in den verschiedenen Plätzen des Königreichs bereits bestehenden finden ohnehin nicht immer Beschäftigung, und klagen über Stockung des Commerzes.

Unser Ackerbau liegt darnieder, unsere Gewerbsleute sind ohne Arbeit; — Intelligenz, Betriebskapital und Absatz fehlen ihnen. Hier muß geholfen werden. — Jede Nation hat Stillstand, Abnehmen und Fortschreiten in ihrem Wohlstand. Auf diese Erscheinungen muß

die Regierung ihr vorzüglichstes Augenmerk richten, damit sie zu Hülfe komme, sobald der Wohlstand nicht mehr anwächst, sondern still steht, oder gar abnimmt. Manches deutet uns an, daß wir uns in einer bedenklichen Lage befinden, daß unser Nationalwohlstand im Abnehmen, daß die Handelsbilanz uns nachtheilig sey. Wir bedürfen einer kraftvollen Unterstützung. Unsere Geldkräfte müssen vermehrt, der Umlauf des Geldes befördert, und vorzüglich auf Ackerbau und vaterländische Gewerbe hingeleitet werden. Neben andern großen Maßregeln, welche unsere Regierung in dieser Hinsicht ergreifen dürfte, kann eine Bank, welche in diesem Geiste, für diese Zwecke errichtet wird, uns einige Hülfe schaffen. — Die Einwendungen, daß eine Bank nicht auf Hypotheken, und so wenig als möglich auf Waaren und andere Erzeugnisse *leihen solle*, sind uns bekannt. Allein hier ist es nicht so sehr um großen Gewinn der Bankaktionärs, als um Unterstützung und Vermehrung nützlicher Arbeit in Ackerbau und in Gewerben zu thun. — Größere Zwecke müssen erreicht, und Solidität in unserm Nationalwohlstande begründet werden. Der Baum, welchen wir pflegen wollen, wird sorgfältiger Pflege und Wartung bedürfen; er wird und soll auch nur langsam wachsen, dann wird er ordentlich blühen, und am Ende der Nation gesunde Früchte geben. Unsere Bank darf keine Treibhauspflanze seyn; sie kann nur langsam unter vaterländischer, verständiger, weiser Pflege kraftvoll in's Leben treten, weil Unterstützung des Ackerbaues und der Gewerbe ihr vorzüglichster Zweck seyn soll.

Dieses sind die vorläufigen Bemerkungen, die ich über den uns vorgelegten Gesetzentwurf für die Errichtung einer baierischen Bank zu machen mich verpflichtet hielt.

Nach diesen meinen vorausgeschickten Ansichten erlaube ich mir, die Modifikationen, welche in diesem Gesetzentwurfe angebracht werden dürften, vorzuschlagen.

ad §. 1. Um den Zweck der Bank näher zu bezeichnen, könnte derselbe vielleicht folgenden Beysatz erhalten:

„die baierische Bank ist eine Privatgenossenschaft zur „Betreibung von Geldgeschäften, um vorzüglich Ackerbau „und Gewerbe zu unterstützen.“

ad §. 2. Nach Inhalt des Gesetzentwurfes über die Bank, soll dieselbe auf fünftausend Aktien zu $\frac{3}{5}$ in baarem Gelde, und zu $\frac{2}{5}$ in Staatspapieren fundirt werden. — Um die Bedenklichkeiten, die ich Ihnen oben über diesen §. vorgetragen habe, zu beseitigen, würde ich die Bank auf $\frac{5}{6}$ in Grundeigenthumsverschreibungen, und $\frac{1}{6}$ baar Geld fundiren. Das Grundeigenthum, welches der Bank mit Spezialhypothek verschrieben wird, verschafft der Bank einen weit solideren Fond, als Geld und Staatspapiere; einen Fond, welcher nicht verschleudert, durch mißlungene Operationen nicht geschwächt, also nicht zerstört werden kann. Alle Papiere, welche die Bank emittirt, haben ihre Spezialhypothek in Grund und Boden. Damit mehrere Aktionärs an der Bank Theil nehmen können, würde ich rathen, die Aktien nicht auf tausend, sondern nur auf fünfhundert Gulden Grundverschreibung und hundert Gulden baar Geld zu stellen. Dann würde der Hauptstock der Bank, anstatt in 5000, in 10,000 solcher kleinen Aktien ausgesprochen. Diese von mir in Antrag gebrachte Fundirung wird der Bank einen Grundwerth von fünf Mill. Gulden zur Hypothek, und eine Million baar zu ihren Operationen verschaffen. — Der uns vom k. Finanzministerium vorgelegte Bankgesetzentwurf verschafft zwar der Bank drey Millionen Gulden baar Geld und zwey Mil-

lionen Gulden in Staatspapieren. Wenn aber bey einer Emission von unverzinslichen Bankzetteln (vielleicht in einer Summe von vier Millionen Gulden) nach §. 13. dieses Gesetzentwurfes, zwey Millionen Gulden baar Geld, und zwey Millionen Gulden in Staatspapieren zur Staats-Schuldentilgungskasse als Deckung gegeben werden müssen; so wird dadurch der Bank ihr ganzer Fond bis auf eine Million Gulden baar Geld entzogen. — Mein Antrag verschafft der Bank gleichfalls eine Million Gulden zur freyen Disposition, und gibt ihr überdieß Gelegenheit, den ihr verschriebenen Grundwerth als Hypothek zur Deckung der von ihr emittirten Bankpapiere frey zu benutzen.

Nach meinem Antrage dürfte demnach der 2. §. des Gesetzentwurfes folgendermaßen modifizirt werden:

„Zur Bildung des Fonds dieser Bank verschreiben „einige Privaten, welche bey derselben sich interessiren wol„len, einen Theil ihres in Baiern liegenden Grundeigen„thums, und legen den sechsten Theil des verschriebenen „Grundwerthes in baarem Gelde dazu."

„Die Verschreibung geschieht nicht nur in Lokalhypothekbüchern, sondern auch in einem eigenen Intabulationsbuche. Dieses Privatgrundeigenthum haftet der Bank bey allen ihren Operationen mit derjenigen Summe, für welche es verschrieben wurde."

„Der Fond dieser Hypothekenbank theilt sich in Aktien; eine Aktie besteht in fünfhundert Gulden Grundverschreibung und in hundert Gulden Konventionsmünze im 24 fl. Fuße."

„Zehntausend solcher Aktien bilden den Fond dieser Bank."

„Die Aktionärs deponiren bey der Bank ihre Intabulationsextrakte, und erlegen für jede Aktie, womit sie an der Hypothekenbank Theil nehmen, bey der Kasse der Bank

25 fl. in baarem Gelde,
25 „ in einem Haftscheine, zahlbar in 3 Monaten,
25 „ „ „ „ „ „ 6 „
25 „ „ „ „ „ „ 9 „

„Werden von der Bankverwaltung diese Termine verlängert, so sind obige Beträge mit fünf vom Hundert jährlich zu verzinsen, und diese Haftscheine selbst nach dreymonatlicher Aufkündung an die Bank zu bezahlen. Die Bank setzt diese Haftscheine nicht in Umlauf, sondern verwahrt sie in ihrem Conservatorium."

Durch diese Modifikationen in Fundirung der Bank wird der dermaligen Geldcirkulation keine große Summe augenblicklich entzogen; selbst die baare Geldeinlage, welche als Zuschuß zu den Grundverschreibungen gemacht wird, und eine Million Gulden beträgt, darf in dreymonatlichen Fristen und in vier Abtheilungen bezahlt werden; eine solche Bankfundirung entzieht demnach den dermalen bereits nützlich bestehenden Geschäften Nichts. — Wollen Private bey dieser Bank sich interessiren, so müssen sie Grund und Boden besitzen. Die Nachfrage nach Grundeigenthum wird also dadurch vermehrt, und im Verhältniß dieser Nachfrage der Werth desselben gesteigert werden. Der Grundbesitzer, welcher als Aktionär in diese Bank eintritt, erhält aus seinem Grundbesitze eine doppelte Rente, die gewöhnliche aus der Benutzung seines Grundeigenthums, und dann auch noch die aus der jährlichen Dividende der Bank.

ad §. 3. u. 4. des Gesetzentwurfs.

Diese §§. bestimmen die Art und Weise, wie die Bankaktien erworben, und von Wem sie besessen werden dürfen. Der Vereinigung der Aktien in der Hand einiger wenigen reichen Privaten sollte man vorzüglich vorbeugen. — Solche reiche Privaten, größtentheils ohne Grundeigenthum, kümmern sich wenig um Ackerbau und Gewerbe, sondern betreiben ihr Geldgeschäft so, daß ihr eingelegtes Kapital ihnen hohe Prozente einbringe. Können nach der Verfassung der Bankanstalt nur Grundeigenthümer als Aktionärs an der Bank Theil nehmen, so ist dieser Besorgniß vorgebeugt. — Nach der Natur der Aktien durch Verschreibung von Grund und Boden, können wenige Privaten sich niemals der Bankaktien bemächtigen, weil ein großer Grundbesitz einiger Wenigen nicht denkbar ist. Haben die Grundeigenthümer sich einmal mit der Grundlage und den Vortheilen dieser Bank näher bekannt gemacht, so werden sie gerne als Aktionärs in diese Bank eintreten. Jemehr die Aktionärs durch das ganze Königreich vertheilet sind, desto wohlthätiger kann die Bankanstalt auf Ackerbau und Gewerbe wirken.— Eine Genossenschaft, welche nur die Absicht hat, Geldgeschäfte zu betreiben, und einen andern Hauptzweck dabey nicht kennt, kann füglich in Einem Platze des Königreichs vereinigt seyn; hat man aber Unterstützung des Ackerbaues und der Gewerbe zum Zweck, so muß man viele Aktionärs, — in den verschiedenen Kreisen des Königreichs vertheilt, — der Bankanstalt wünschen.

Deßwegen schlage ich für diese zwey §§. 3. und 4. des Gesetzentwurfes folgende Modifikation vor:

„Diejenigen, welche Aktien an sich bringen wollen, melden sich deßwegen bey der Bank. Diejenigen, welche ihre Aktien an Andere zu zediren wünschen, müssen sie zu-

erst der Bank zu dem, aus ihrer letzten Bilanz hervorgehenden, Preise anbieten, damit diese immer darauf bedacht seyn könne, die Zahl ihrer Aktionärs zweckmäßig im Königreiche zu vertheilen."

Der 5. §. des Gesetzentwurfes:

„Die Bank hat ihren Sitz in München. Sie errichtet Comptoirs zu Augsburg und Nürnberg, und sie kann deren auch in andern Städten des Königreichs errichten,"

kann in der Erwartung unverändert angenommen werden, daß die größern Herrn Banquiers von Augsburg, welche beynahe alle im Besitze von Landgütern sind, als Aktionärs an der Bank Theil nehmen, und sich an die Spitze des dortigen Comptoirs stellen. Die Herrn Banquiers von Augsburg sind vorzüglich geeignet, den baierischen Bankpapieren auch auf ausländischen Handelsplätzen Kredit zu verschaffen.

Der §. 6. bedarf nach meiner Ansicht nur eines kurzen Beysatzes hinsichtlich des Handels mit ausländischen Staatspapieren, und dürfte so modifizirt werden:

„Der Bank sind alle Geschäfte eines Wechselhauses, mit Ausschluß des Handels in inländischen Staatspapieren und in Lieferungsgeschäften, gestattet."

Auch der §. 7. bleibt unverändert:

„Sie kann Gelder, Prätiosen, Geldwerthe, Papiere und Dokumente zur Verwahrung über und auf Verfügung der Eigenthümer annehmen."

Die §. 8. u. 9. des Gesetzentwurfes bedürfen nach meiner Ansicht einiger Modifikationen, weil die Bank die Verpflichtung auf sich nehmen soll, den Ackerbau und den Gewerbfleiß zu unterstützen. Die Bank soll sich allmählig zum Zentralpunkt eines Kreditsystems für

Baiern ausbilden; man dürfte deßwegen der Bank Gelegenheit geben, auch Pfandbriefe, welche von Güterbesitzern ausgestellt, und nicht allein durch die Hypothekenbücher, sondern auch durch eine Association der Güterbesitzer garantirt sind, in Umlauf zu bringen, denselben Kredit zu verschaffen, und für die allmählige Abbezahlung der vorgeschossenen Summe zwischen Schuldner und Gläubiger zu unterhandeln. — Man muß den Grundbesitzern das Schuldenmachen zwar nicht erleichtern, aber sie auch nicht ohne Betriebskapital lassen, weil sie außerdem dem Boden Nichts abgewinnen können.

Aus diesen Gründen dürften obige §§. 8. u. 9. folgendermaßen modifizirt werden:

„Die Bank soll, zur Unterstützung des Ackerbaues und des Gewerbfleißes, an inländische Güterbesitzer und Gewerbsleute gegen Hypotheken und Faustpfänder, worauf ihr das Separationsrecht zusteht, Darlehen zu höchstens fünf vom Hundert jährlichen Zinses, und in zweckmäßig bedungener Aufkündung, nach Möglichkeit und im Verhältniß ihrer Kräfte machen. Die der Bank auf diese Weise verschriebenen Grundhypotheken müssen in dem Intabulationsbuche vorgemerkt, und, wenn die Schuld bezahlt ist, auch wieder darin abgeschrieben werden.“

„Sie macht Darlehen auf Schuld- und Pfandbriefe, die in den inländischen Hypotheken eingetragen sind; und wird zu gleicher Zeit die baierischen Grundeigenthümer nach dem hier anliegenden Entwurfe, zu einer Grundversicherungs-Anstalt nicht allein selbst nach ihren Kräften unterstützen, sondern sich auch mit der Direktion dieser Kreditanstalt für die associirten Grundeigenthümer in Verbindung setzen, um eine abgesonderte Kasse für diesen Zweck bilden zu helfen.“

Der §. 10. des Gesetzvorschlages gestattet der Bank ausschliessend, Bankzettel, sowohl verzinsliche als unverzinsliche, auszugeben. Solche Bankzettel können den Einwohnern eines grossen Staates allerdings sehr nützlich seyn, so lange sie für so gut, als das baare Geld, auf dessen Zahlwerth sie lauten, gehalten werden, besonders in einem Lande, wo der Zinsfuß hoch ist, und der Wucher freyen Spielraum hat. — Allein wie lange werden diese Bankzettel bey einer Nation das baare Geld repräsentiren, welche die Handlungsbilanz nicht für sich hat? — Der auswärtige Kaufmann wird Alles, was aus dieser Bilanz für ihn überschießt, in baarem Gelde der Nation und nicht in Bankzetteln an sich ziehen. — Deßwegen dürfte, bis diese Handlungsbilanz für Baiern sich besser, und mit Gewißheit besser darstellt, es zweckmäßiger seyn, von den unverzinslichen Bankzetteln noch zur Zeit keinen Gebrauch zu machen.

Der §. 11. des Gesetzvorschlages bestimmt die Größe der verzinslichen Bankzettel und ihren Zinsenertrag.

Dieses verzinsliche Bankpapier kann im Handel und auch im kleinen Verkehr ein beliebtes Cirkulationsmittel werden; man soll darauf einen großen Werth legen, und den Umlauf desselben auf alle mögliche Weise zu begünstigen suchen. Es ist nicht nöthig, daß es zu 2½ p. C. jährlich verzinset werde; 1½ p. C. reichen auch hin, wenn diese verzinslichen Zettel einen innern Werth, wie das baare Geld, haben, und auf Sicht baar bezahlt und eingelöst werden.

Um denselben einen innern Werth zu geben, sollte man sie mit einer Grundhypothek versehen, und erst alsdann in Umlauf setzen. Dieses kann bey der Fundirung der Bank mit obigen Grundeigenthums-Verschreibungen

geschehen. Die Nation bekommt dadurch die Gewißheit, daß diese Hypothekscheine kein Papiergeld, sondern Wechselbriefe auf Grund und Boden sind. Sie müssen allezeit baar und nach Sicht bezahlt werden, weil ausserdem vom Richter der Grund und Boden verkauft werden würde, welcher diesen Hypothekscheinen spezialiter verpfändet ist.

Die Bank dieser Privatgenossenschaft, die solche Hypothekscheine emittirt, hat alsdann Ursache, so viele Baarschaft immer in der Kasse bereit zu halten, um die von Zeit zu Zeit zurückkommenden Hypothekscheine gegen baar Geld einzulösen.

Damit die verzinslichen Bankpapiere, welche statt baar Geld in Umlauf kommen sollen, sich zu allen Handelsgeschäften eignen; so könnte man sie, statt auf 60, 120 und 240 fl. zu stellen, in der Größe von 25, 50, 100, 300, 500 und 1000 fl. ausfertigen; sie werden im Dezimalsystem beliebter seyn.

Der §. 11. könnte demnach folgendermaßen modifizirt werden:

„Die Kasse der Bank muß von Jedermann, welcher Geld bey derselben verzinslich anlegen will, dasselbe annehmen, und ihm dagegen, nach seinem Verlangen, entweder Hypothekscheine oder Obligationen ausfertigen. Die Hypothekscheine tragen jährlich 1½ p. C. Zins, und werden auf den Inhaber gestellt; die Obligationen werden auf Namen gestellt, tragen jährlich drey bis vier vom Hundert Zins, und sind nach drey-, sechs- bis zwölfmonatlicher Aufkündung zahlbar. Obige Hypothekscheine der Bank werden in der Art ausgefertigt, daß sie am 1. und 15. eines jeden Monats, nebst dem von jedem Monate treffenden Zinszuwachs, bey der Kasse der Bank zahlbar sind, und zwar:

auf den 1. eines jeden Monats
zu 25 fl. mit $1\frac{1}{2}$ kr. Zinszuwachs,
„ 50 „ „ 3 „ „
„ 100 „ „ 6 „ „
auf den 15. eines jeden Monats
zu 300 fl. mit — fl. 18 kr. Zinszuwachs,
„ 600 „ „ — „ 30 „ „
„ 1000 „ „ 1 „ — „ „

„Auf der Rückseite dieser Hypothekscheine wird der Monat und das Jahr der Emissionen und der Einlösungen jedesmal angemerkt. Correkturen jeder Art, welche in den Anmerkungen erscheinen, bringen den Verlust der Zinsen mit sich. Die Bank wird ihre Hypothekenscheine auf jedesmaliges Verlangen irgend eines Besitzers derselben durch ihre Kassen und Agenten im Königreiche baar einlösen."

Die oben vorgeschlagene Zinsenberechnung ist für die Kassire der Bank bequemer, als im Gesetzvorschlage, und kann bey dem auf $1\frac{1}{2}$ p. Ct. erniedrigten Zinsfuße auch nicht anders als auf Monate gestellt werden.

Der §. 12. in Betreff der unverzinslichen Bankzettel kann ganz wegfallen, wenn von diesen noch zur Zeit aus oben angeführten Gründen kein Gebrauch gemacht wird. — Sind wir hinsichtlich unserer Handelsbilanz beruhigt, so dürfte man sich eher darauf einlassen.

Der §. 13. des Gesetzvorschlages fällt ganz weg, wenn die Bank auf die Befugniß, unverzinsliche Bankzettel zu emittiren, Verzicht leistet. — Eine Deckung der von der Bank emittirten verzinslichen Hypothekscheine durch ein Anlehen bey der Staatsschuldentilgungskasse ist nicht

nöthig, weil durch den Aktienfond im Grundeigenthume alle von der Bank in Umlauf gesetzten Bankpapiere hinlängliche Sicherheit der Hypothek haben. Dieser §. 13. könnte durch folgende Modifikationen ersetzt werden:

„Die Gesammtsumme aller von der Bank ausgefertigten Hypothekscheine darf die in ihrem Intabulationsbuche vorgemerkte Hypotheksumme nicht übersteigen."

Durch diese Modifikation ist die Emission auch der verzinslichen Hypothekscheine so beschränkt, daß das Publikum immerhin volle Gewißheit hat: die Bankdirektion könne keine Papiere in Umlauf setzen, welche nicht das Gepräge einer Spezialhypothek in sich tragen.

Der 14. §. des Gesetzesvorschlages kann wegfallen, wenn die Bank mit der Staatsschuldentilgungs-Commission in keine Verbindung kommt; dafür bringe ich folgende Abänderung in Antrag, wodurch deutlich ausgesprochen ist, daß niemals eine Zwangsannahme der Bankpapiere statt finden soll:

„Wenn die königl. Staatskassen obige Hypothek-Scheine an Zahlungsstatt annehmen, so wird die Kasse der Bank sie jederzeit von der königl. Central-Staatskasse und von der Staatsschuldentilgungskasse baar einlösen, und eben so auch durch ihre Agenten von den Kreiskassen einlösen lassen."

Der 15. §. des Gesetzentwurfes bleibt mit folgender Abänderung:

„Die Verfälschung der Hypothekscheine wird gleich der Verfälschung von Staatspapieren nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches bestraft."

Der §. 16. dürfte sich nur auf Folgendes beschränken:

„Die Amortisation der Hypothekenscheine findet nicht statt."

Bey dem 17. §. des Gesetzentwurfes hinsichtlich der Bankverwaltung würde ich, statt der neun Bankvorsteher, nur fünf Vorsteher mit drey Censoren in Antrag bringen; die Gründe hierzu wurden von mir bereits oben angeführt. Wenn dieses beschlossen würde, so müßte dieser §. folgende Abänderung erhalten:

„Die Geschäfte der Bank werden durch einen Direktor, fünf Vorsteher und drey Censoren geleitet. Der Direktor muß wenigstens mit zehn, jeder Vorsteher mit fünf, und jeder Censor mit zwey Aktien bey der Bank interessirt seyn. Die Vorsteher und Censoren der Bank werden aus der Zahl der in München, Augsburg und Nürnberg ansäßigen Inhaber von mindestens fünf, resp. zwey Aktien durch Stimmenmehrheit aller Aktienbesitzer gewählt, und sind nach Ablauf dieser Zeit wieder erwählbar. Diese Vorsteher und Censoren wählen durch absolute Stimmenmehrheit einen Bankdirektor und aus ihrer Mitte einen Vicedirektor, der, im Verhinderungsfalle des Direktors, die Stelle desselben zu versehen hat."

Nehmen sich die Herrn Banquiers in Augsburg und Nürnberg der Bank kräftig an, so sollten sie auf die Verwaltung derselben auch unmittelbaren Einfluß haben. Die Hypothekscheine können vorzüglich durch den Handel in Umlauf kommen; werden sie von den Kaufleuten genommen, so gehen sie schnell und ohne Zurückziehen von Hand zu Hand, weil sie des Rückganges gewiß sind, und durch die Kraft des Volksverkehrs gehalten werden.

Der 18. §. des Gesetzentwurfes kann unverändert bleiben, wie folgt:

„Alle wichtigen Fragen, z. B. über den Betrag der auszugebenden Hypothekscheine, der auf Hypotheken zu machenden Darlehen ꝛc. beräth und entscheidet gemeinschaftlich mit den Vorstehern ein Ausschuß, der aus allen inländischen Besitzern von fünf Aktien besteht. Die in München nicht anwesenden Mitglieder dieses Ausschusses sind befugt, ihr Stimmrecht einem zu München ansäßigen Mitgliede zu übertragen."

Der 19. §. des Gesetzentwurfes bleibt gleichfalls unverändert:

„Die Bankvorsteher entwerfen gemeinschaftlich mit dem Ausschusse eine Geschäftsordnung, und legen sie zur Genehmigung des Königs vor."

Der 20. §. des Gesetzentwurfes bleibt unverändert, bis auf den Schluß wegen der Unterschrift der unverzinslichen Bankzettel durch den königl. Kommissair; wenn von diesen kein Gebrauch gemacht wird, dürfen sie vom königl. Kommissair auch nicht unterschrieben werden. Der 20. §. lautet demnach, wie folgt:

„Der vom König ernannte Kommissair hat über die genaue Beobachtung der Bankordnung zu wachen. Er kann die Vollziehung eines Beschlusses, den er derselben zuwiderlaufend erachtet, untersagen, jedoch nur auf acht Tage, binnen welcher Zeit die Entscheidung des königl. Gesammt-Ministeriums erfolgen muß."

Der 21. §. bleibt hinsichtlich der Rechnungsablage gleichfalls unverändert, und zwar, wie folgt:

„Die Rechnung der Bank wird alle Jahre durch den Ausschuß unter dem Vorsitze des königl. Kommissairs geprüft, und das Resultat öffentlich bekannt gemacht. Alle drey Jahre wird die Geschäftsführung der Bank durch den Ausschuß unter dem Vorsitze eines vom Könige ernannten Staatsbeamten untersucht, und über den Befund ein umständlicher Bericht erstattet, welcher den Ständen mitgetheilt wird."

Der 22. §. des Gesetzentwurfes enthält einige Abänderungen hinsichtlich der Zinsen und des Reservefonds, weil der Aktienfond, gebildet durch $\frac{5}{6}$ Grundverschreibungen und $\frac{1}{6}$ baar Geld, keine so hohe Dividende erwarten läßt, als wenn nur Geld eingelegt worden wäre; deßwegen können die fünf vom Hundert Zinsen, mit Einschluß der Grundverschreibungen, nicht zugesichert, und mehr als $\frac{1}{6}$ zum Reservefond nicht angesprochen werden. Dieser §. könnte also folgendermaßen abgeändert werden:

„Nach dieser jährlichen Rechnungsprüfung wird unter sämmtliche Aktionärs das jährliche Einkommen der Bank zu fünf Sechstheilen als Dividende vertheilt, zu einem Sechstheil aber als Reservefond zurückgelegt. Wenn dieses Reservekapital den zehnten Theil des Aktienfonds übersteigt; so wird das ganze jährliche Einkommen den Aktien-Inhabern hinaus gegeben."

Der 23. §. des Gesetzentwurfs bleibt unverändert:

„Das Kreis- und Stadtgericht, resp. Wechsel- und Merkantilgericht München ist die Gerichtsbehörde, bey welcher die Bank zu belangen ist.

Der 24. §. bleibt gleichfalls unverändert:

„Gegenwärtige Einrichtung wird vorerst auf 25 Jahre getroffen, nach deren Ablauf die Bank aufgehoben und ihr Vermögen unter die Aktien-Inhaber vertheilt wird, so-ferne nicht auf Ansuchen der Theilhaber Se. k. Majestät mit Beyrath und Zustimmung der Stände die Fortdauer der Anstalt beschließen."

Der 25. §. des Gesetzentwurfes hinsichtlich der Eröffnung der Bank bedarf einer Abänderung, indem der Anfang einer solchen Anstalt, welche zu allen ihren Operationen die Hypothek in Grund und Boden hat, mit mehreren Schwierigkeiten und Förmlichkeiten verbunden ist, derselbe also nicht rasch seyn kann, und auch nicht rasch seyn darf; die Bank soll ihre Geschäfte beginnen können, sobald fünfzehnhundert Aktien unterzeichnet sind. — Die Modifikation wäre demnach folgende:

„Die Bank wird eröfnet, sobald fünfzehnhundert Aktien unterzeichnet sind."

In die Bankordnung dürfte ein §. hinsichtlich der Befreyung von allen Abgaben, Steuern, Anlagen, Taxen, Siegelgebühren ꝛc. noch aufgenommen werden, indem diese Anstalt größtentheils wohlthätige Zwecke zu erreichen hat.

Um die modifizirte Bankordnung im Zusammenhange zu übersehen, und dieselbe in jeder Beziehung beurtheilen zu können: lasse ich hier sub Lit. A. eine Zusammenstellung folgen, nebst dem Entwurfe zu einer Credit-Versicherungsanstalt für Güterbesitzer sub Lit. B.

Lit. A.

Eine baierische Hypothekenbank betreffend.

Ordnung der baierischen Hypothekenbank.

§. 1.

Die baierische Hypothekenbank ist eine Privatgenossenschaft zur Betreibung von Geldgeschäften, um vorzüglich Ackerbau und Gewerbe zu unterstützen.

§. 2.

Zur Bildung des Fonds dieser Bank verschreiben einige Privaten, welche bey derselben sich interessiren wollen, einen Theil ihres in Baiern liegenden Grundeigenthums, und schießen überdieß noch den sechsten Theil des verschriebenen Grundwerthes in baarem Gelde zu.

Die Grundverschreibung geschieht nicht nur in den Lokal-Hypothekenbüchern, sondern auch in einem eigenen Intabulationsbuche.

§. 3.

Dieses Privat-Grundeigenthum haftet der Bank bey allen ihren Operationen mit derjenigen Summe, für welche es verschrieben wurde.

§. 4.

Der Fond dieser Hypothekenbank theilt sich in Aktien; eine Aktie besteht in fünfhundert Gulden Grundverschreibung und in hundert Gulden baaren Geldes in Conv.-Münze im 24 fl. Fuße.

Zehntausend solcher Aktien bilden den Fond dieser Bank.

§. 5.

Die Aktionäre deponiren bey der Bank ihre Intabulations-Extracte, und erlegen für jede Aktie, womit sie an der Hypothekenbank Theil nehmen, bey der Casse der Bank

25 fl. in baarem Gelde,

25 fl. in einem Haftscheine, zahlbar nach 3 Monaten,

25 fl. in einem Haftscheine, zahlbar nach 6 Monaten,

25 fl. in einem Haftscheine, zahlbar nach 9 Monaten.

Werden von der Bankadministration diese Termine verlängert, so sind obige Beträge mit Fünf vom Hundert jährlich zu verzinsen, und diese Haftscheine selbst nach dreymonatlicher Aufkündigung an die Bank zu bezahlen. Die Bank setzt diese Hypothekscheine nicht in Umlauf, sondern verwahrt sie in ihrem Conservatorium.

§. 6.

Die Kasse der Bank muß von Jedermann, welcher Geld bey derselben verzinslich anlegen will, dasselbe annehmen, und ihm dagegen — nach seinem Verlangen — entweder Hypothekscheine, oder Obligationen ausfertigen. Die Hypothekscheine tragen jährlich $1\frac{1}{2}$ Prozent Zins, und werden auf den Inhaber gestellt; die Obligationen werden auf Namen gestellt, tragen jährlich drey bis vier vom Hundert Zins, und sind nach drey-, sechs- bis zwölfmonatlicher Aufkündung zahlbar.

§. 7.

Obige Hypothekscheine der Bank werden in der Art ausgefertigt, daß sie am 1. und 15. eines jeden Monats nebst dem von jedem Monate treffenden Zinszuwachse bey der Casse der Bank zahlbar sind, und zwar

auf den 1. eines jeden Monats zu 25 fl. — mit 1½ kr. Zinszuwachs.

zu 50 fl. mit 3 kr. Zinszuwachs.

„ 100 fl. „ 6 kr. „ „

auf den 15. eines jeden Monats zu 300 fl. mit 18 kr. Zinszuwachs.

zu 500 fl. mit 30 kr. Zinszuwachs.

„ 1000 fl. „ 1 fl. „ „

Auf der Rückseite der Hypothekscheine wird der Monat und das Jahr der Emissionen und der Einlösungen jedesmal angemerkt. Correkturen jeder Art, welche in den Anmerkungen erscheinen, bringen den Verlust der Zinsen mit sich.

Die Bank wird ihre Hypothekscheine auf jedesmaliges Verlangen irgend eines Besitzers derselben durch ihre Cassen und Agenten im Königreiche baar einlösen.

§. 8.

Die Gesammtsumme aller von der Bank ausgefertigten Hypothekscheine darf die in ihrem Intabulationsbuche vorgemerkte Hypotheksumme nicht übersteigen.

§. 9.

Die Bank soll zur Unterstützung des Ackerbaues und des Gewerbsfleißes an inländische Güterbesitzer und Gewerbsleute gegen Hypotheken und Faustpfänder, worauf ihr das Separationsrecht zusteht, Darlehen zu höchstens fünf vom Hundert jährlichen Zinses, und in zweckmäßig bedungener Aufkündung nach Möglichkeit und im Verhältniß ihrer Kräfte machen. Die der Bank auf diese Weise verschriebenen Grundhypotheken müssen in dem Intabulationsbuche vorgemerkt, und, wenn die Schuld bezahlt ist, auch wieder darin abgeschrieben werden.

§. 10.

Der Bank sind alle Geschäfte eines Wechselhauses, mit Ausschluß des Handels mit ausländischen Staatspapieren und der Spekulationen auf Lieferungen, gestattet.

§. 11.

Die Bank kann Gelder, Geldwerthe, Papiere und Dokumente zur Verwahrung über- und auf Verfügung der Eigenthümer annehmen.

§. 12.

Sie macht Darlehen auf Schuldbriefe, die in den inländischen Hypotheken eingetragen sind, und wird zu gleicher Zeit die baierischen Grundeigenthümer nach dem hier anliegenden Entwurfe zu einer Credit-Versicherungs-Anstalt nicht allein nach ihren Kräften unterstützen, sondern sich auch mit der Direktion dieser Creditanstalt für die assozirten größern Grundeigenthümer in Verbindung setzen, um eine abgesonderte Casse für diesen Zweck bilden zu helfen.

§. 13.

Wenn die königlichen Staatskassen obige Hypothek-Scheine an Zahlungsstatt annehmen; so wird die Casse der Bank sie jederzeit von der königl. Central-Staatskasse und von der Staatsschulden-Tilgungskasse baar einlösen, und eben so auch durch ihre Agenten von den königl. Kreis-Kassen einlösen lassen.

§. 14.

Die Verfälschung der Hypothekscheine wird gleich der Verfälschung von Staatspapieren nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches bestraft.

§. 15.

Die Amortisation der Hypothekscheine findet nicht Statt.

§. 16.

Die Bank ist von allen Abgaben, Steuern, Anlagen, Siegelgebühren ꝛc. frey.

§. 17.

Diejenigen, welche Aktien an sich bringen wollen, melden sich darüber bey der Bank; Diejenigen, welche ihre Aktien an Andere zu cediren wünschen, müssen sie zuerst der Bank zu dem aus ihrer letzten Bilanz hervorgehenden Preise anbieten, damit diese immer darauf bedacht seyn könne, die Anzahl ihrer Aktionäre zweckmäßig im Königreiche zu vertheilen.

§. 18.

Die Geschäfte der Bank werden durch einen Direktor, fünf Vorsteher und drey Censoren geleitet. — Der Direktor muß wenigstens mit zehn, jeder Vorsteher mit fünf, und jeder Censor mit zwey Aktien bey der Bank interessirt seyn. — Die Vorsteher und Censoren der Bank werden aus der Zahl der in der Gegend von München ansässigen Inhaber von mindestens fünf, resp. zwey Aktien, durch Stimmenmehrheit aller Aktienbesitzer auf 5 Jahre gewählt, und sind nach Ablauf dieser Zeit jedesmal wieder erwählbar. Diese Vorsteher und Censoren wählen durch absolute Stimmenmehrheit einen Bankdirektor, und aus ihrer Mitte einen Vicedirektor, der im Verhinderungsfalle des Direktors die Stelle desselben zu versehen hat.

§. 19.

Die Bankvorsteher entwerfen gemeinschaftlich mit den Censoren und dem Direktor eine Geschäftsordnung, und legen sie zur Genehmigung des Königs vor.

§. 20.

Die Rechnung der Bank wird alle Jahre durch einen Ausschuß, welcher aus allen Besitzern von fünf Aktien besteht, unter dem Vorsitze eines königl. Commissärs geprüft, und das Resultat öffentlich bekannt gemacht. — Alle drey Jahre wird die Geschäftsführung der Bank durch den Ausschuß, unter dem Vorsitze eines von dem König ernannten Staatsbeamten, untersucht und über den Befund ein umständlicher Bericht erstattet, welcher den Ständen mitgetheilt wird.

§. 21.

Nach dieser jährlichen Rechnungsprüfung wird unter sämmtliche Aktionärs das jährliche Einkommen der Bank zu fünf Sechstheilen als Dividende vertheilt, zu einem Sechstheil aber als Reservefond zurückgelegt. Wenn dieses Reserve-Capital den zehenten Theil des Aktienfonds übersteigt, so wird das ganze jährliche Einkommen den Aktieninhabern hinausgegeben.

§. 22.

Die Bank hat ihren Sitz in München, sie kann Comtoirs zu Augsburg und Nürnberg und auch in andern Städten des Königreiches errichten.

§. 23.

Das Kreis- und Stadtgericht, resp. Wechsel- und Merkantilgericht zu München ist die Gerichtsbehörde, bey welcher die Bank zu belangen ist.

§. 24.

Gegenwärtige Einrichtung wird vorerst auf 25 Jahre getroffen, nach deren Ablauf die Bank aufgehoben und ihr Vermögen unter die Aktieninhaber vertheilt wird, wenn Se. Majestät der König, mit Beyrath und Zustim-

mung der Stände, die Fortdauer der Anstalt nicht beschließen.

§. 25.

Die Bank wird eröffnet, sobald fünfzehnhundert Aktien unterzeichnet sind.

Lit. B.

Entwurf

zu einer Credit-Versicherungs-Anstalt für die Grundbesitzer.

§. 1.

Größere Landgüterbesitzer verbinden sich mit einander, um eine, für sie eigene, Creditanstalt zu bilden; die Assoziation geschieht unter Leitung und Aufsicht der königl. Kreis-Regierungen nach Kreisen; jeder, welcher wenigstens ein Grundvermögen von 10,000 fl. besitzt, hat das Recht, sich mit seinem Landgute dieser Gesellschaft einverleiben zu lassen. —

§. 2.

Der Zweck dieser Assoziation ist, einem jeden einzelnen dieser Güterbesitzer ein Anlehen, welches ⅔tl des wahren Werths eines Landguts nicht übersteigt, zu 5 Procent jährlich zu verschaffen, und gemeinschaftlich den Gläubigern Zinsen und Capital zurückzubezahlen.

§. 3.

Die Grundeigenthümer, welche mit ihren Landgütern für diesen Zweck in diese Assoziation eintreten, unterwerfen diese ihre einverleibten Besitzungen einer Werths-Taxirung unter Leitung des Direktors der Creditanstalt, und drey

Mitglieder aus der Gesellschaft der verbundenen Güterbesitzer nach dem mittlern Reinertrag und dem Current-Preise.

§. 4.

Den Gläubigern dieser Creditanstalt werden statt der gewöhnlichen Schuldverschreibungen Pfandbriefe von 500 fl. bis 5000 fl. nach einem gleichförmigen Formular ausgestellt.

Auf jedem Pfandbriefe wird das Landgut benannt, welches als Hypothek verpfändet ist.

Ein solcher Pfandbrief wird von dem Eigenthümer des verpfändeten Gutes, von dem Direktor dieser Credit-Anstalt und von zwey Mitgliedern derselben unterschrieben.

§. 5.

Diese Creditanstalt für größere Güterbesitzer ist ein Nebenzweig der baierischen Hypothekenbank, welche letztere von allen ihren Geschäften Kenntniß und Einsicht nimmt, auch die ausgefertigten und wieder eingelösten Pfandbriefe in ihre Bücher einträgt.

Diese Creditanstalt steht, wie die Bank, unter königl. und ständischer Aufsicht.

§. 6.

Jeder in- und ausländische Kapitalist hat Gelegenheit, durch Eintauschung solcher Pfandbriefe seine baaren Geld-Vorräthe sicher unterzubringen, ohne wegen Eintragung und künftiger Löschung in den Hypothekenbüchern Kosten und Weitläufigkeiten zu haben, indem die Direktion dieser Creditanstalt dieses Alles, ohne weitere Bemühung des Creditors, besorgt.

§. 7.

Jeder Präsentant eines solchen Pfandbriefs wird für dessen Eigenthümer angesehen. Die Casse dieser Credit-Anstalt bezahlt ihm die verfallenen Interessen, und setzt auch, wenn es verlangt wird, die Pfandbriefe außer und wieder in Kurs.

§. 8.

Der Fond dieser Credit-Versicherungsanstalt bildet sich aus Kapitals-Aufnahmen gegen Obligationen durch die baierische Hypothekenbank für diesen Zweck; zugleich wird zur Deckung der bey dieser Anstalt vorfallenden Unkosten, von jedem Grundbesitzer, welcher ein Darlehen sucht, zur Casse der Anstalt $\frac{1}{8}$ bis $\frac{1}{8}$ Procent als Gebühr entrichtet.

§. 9.

Sobald ein Gutsbesitzer der Hülfe dieser Creditanstalt bedarf, so wird demselben, nach vorheriger Uebereinkunft hinsichtlich der Rückzahlungstermine, das Kapital bis zu $\frac{2}{3}$tl Werth des Gutes verschafft, und dafür Pfandbriefe auf sein Gut ausgegeben.

§. 10.

Der Direktor bezahlt 5 Procent jährliche Zinsen, und $\frac{1}{8}$ bis $\frac{1}{3}$ Proc. Ueberschuß, welcher zum Fond und zur Deckung der nöthigen Ausgaben dieser Creditanstalt verwendet wird.

§. 11.

Die Zinsen müssen vierteljährig an die Casse dieser Creditanstalt bezahlt werden; der Gläubiger erhält gleichfalls seine Zinsen aus dieser Casse.

§. 12.

Wenn ein Schuldner in Bezahlung der Zinsen säumig ist, so muß derselbe seine Nachläßigkeit mit ⅛tl Procent für das erste Vierteljahr, und mit ¼tl Prrocent für das zweyte Vierteljahr büßen.

§. 13.

Kommt ein, dieser Versicherungsgesellschaft assozirter, Gutsbesitzer in so schlechte Umstände, daß die Creditcasse Nachtheil zu leiden befürchten muß, oder er bleibt mit den Zinsen ¾ Jahre zurück: so wird dessen Landgut von der Direktionder Gesellschaft in Sequestration genommen. — Nachdem eine solidarische Verbindung sämmtlicher Güterbesitzer eingegangen wird; so kann eine solche Sequestration nicht als hart angesehen werden; sie ist vielmehr nöthig, um den gemeinschaftlichen Credit aufrecht zu erhalten.

§. 14.

Die von dieser Creditcasse einem Gutsbesitzer vorgeliehenen Gelder werden von diesem in den, zwischen ihm und der Direktion der Gesellschaft mit Rücksprache an die Bank verabredeten, Terminen zurückbezahlt, und die auf sein Gut ausgegebenen Pfandbriefe pro rata außer Kurs gesetzt.

§. 15.

Die Direktion dieser Credit-Versicherungsanstalt für Güterbesitzer hat so, wie die Bank, ihren Sitz in München, und ein untergeordnetes Bureau in den Kreisstädten. — Sie ist mit der Direktion der Bank in unmittelbarer Berührung, ohne mit derselben jemals vereinigt zu seyn. — Die Direktion dieser Creditanstalt besteht aus einem Direktor, drey Repräsentanten, welche alle drey Jahre aus den Mitgliedern der Gesellschaft gewählt wer-

den, und wieder wählbar sind, mit einem besoldeten eigenen Cassier.

§. 16.

Die Rechnung über diese Creditanstalt wird jährlich zu gleicher Zeit mit der Rechnung der Bank abgelegt, die Bilanz gezogen, und von den Interessen unter Vorsitz eines königl. Commissärs revidirt, auch die Resultate alsdann öffentlich bekannt gemacht, und den Ständen des Reichs bey nächster Sitzung mitgetheilt.

Dann lege ich sub Lit. C. eine Rechnung über den wahrscheinlichen Ertrag obiger Hypothekenbank bey, wenn sie soviel Credit erhält, daß sie für fünf Millionen Gulden verzinsliche Hypothekscheine à $1\frac{1}{5}$ Procent in Umlauf setzen, und für drey Millionen Gulden Anlehen gegen Obligationen zu 3 Procent machen kann.

Lit. C.

Wahrscheinlichkeits-Rechnung.

Einlage.

Grund-Verschreibungen	5,000000 fl.
in baarem Gelde	1,000000 fl.
Hypothekzuwachs von Darlehen im Ackerbau	2,000000 fl.
Summe	8,000000 fl.

Emission gegen baar Geld.

An verzinslichen Hypothekscheinen	5,000000 fl.
An Obligationen	3,000000 fl.
Summe	8,000000 fl.

Geldeinfluß zur Casse.

Baarschaft aus dem Aktienfond . .	1,000000 fl.
" " " verkauften Hyp. Scheinen	5,000000 fl.
" " " " " Obligationen	3,000000 fl.
Summe	9,000000 fl.

Verwendung.

Darlehen dem Ackerbau . .	2,000000 fl. *)
" " den Gewerben gegen Faustpfänder	2,000000 fl. ***)
" " in Wechselgeschäften ꝛc. ꝛc.	5,000000 fl. **)
Summe	9,000000 fl.

Deckung der emittirten Hypothekscheine ꝛc.

Dazu dienen die Summen, welche in den Wechsel-Geschäften ꝛc. ꝛc. arbeiten, und welche immer gleich in baar Geld umzusetzen sind . . . 5,000000 **)
dann auch die Summen auf den Faustpf. 2,000000 ***)

Jährliche Renten.

Einnahme.

Von Darlehen im Ackerbau	2,000000 fl.	à 5 Proc.	100,000 fl.
in Gewerben, Faustpfändern	2,000000 "	" "	100,000 fl.
in Wechseloperationen	5,000000 "	6½ "	325,000 fl.
		Summe	525,000 fl.

Ausgabe.

Hypothekscheine	à 1⅕ Proc.	5 Mill.	60,000 fl.
Obligationen	à 3 "	3 Mill.	90,000 fl.
		Summe	150,000 fl.
Dazu die Kosten der Bankadministration			45,000 fl.
		Total-Summe	195,000 fl.

Von der Einnahme	525,000 fl.
Die Ausgabe ab	195,000 fl.
Rente oder Gewinn	330,000 fl.

oder bey 6,000000 fl. Einlage in Grundverschreibung und Geld $5\frac{1}{2}$ Proc. jährlich.

Aus diesem Vorschlage geht hervor, daß bey einer Einlage in die Hypothekenbank von fünf Millionen Grund-Verschreibungen, und einer Million Gulden baar Geld — vier Millionen Gulden an Gewerbsleute und kleinere Grundeigenthümer gegeben werden können, und daß doch noch fünf Millionen Gulden zur Einlösung der zurückkommenden Hypothekscheine baar in der Casse vorhanden sind, welche in dem Verhältnisse zu Wechselgeschäften benutzt werden können, als sie zur wirklichen Einlösung nicht nöthig sind. Für größere Güterbesitzer sorgt die abgesonderte, neben der Bank stehende, Creditanstalt. Fünf Millionen Gulden Hypothekscheine in Umlauf zu bringen und darin zu erhalten, dürfte bey langsamem vorsichtigem Vorwärtsgehen nicht schwer seyn, besonders wenn das königl. Staats-Ministerium der Finanzen dieselben auch zu Geldsendungen der Staatskassen und dort anwenden läßt, wo baare Summen oft lange Zeit unbenutzt liegen; — besonders wenn Handelsleute die Vortheile wahrnehmen, welche solche Hypothekscheine, die wie baar Geld überall acceptirt werden, ihnen gewähren können.

Die Vortheile dieser, auf obige Weise modifizirten, Hypothekenbank sind:

1. Erleichterung des Geldverkehrs, indem die verzinslichen Hypothekscheine à $1\frac{1}{2}$ Proc. bis auf die

Summe von fünf Millionen Gulden in Umlauf gesetzt werden können, weil sie eben so viel Deckung in Grund und Boden haben, und durch eine gleich große, in Wechseloperationen beschäftigte, also immer gleich realisirbare Summe, zu jeder Zeit mit baarem Gelde eingelöst werden können. Diese verzinslichen Hypothekscheine dienen im größern Handel und Verkehr, dann zu Geldsendungen besser als baar Geld, weil sie dem Inhaber während des Handelns und während des Transportes Zinsen verdienen.

2. Benutzung todtliegender Kapitalien, indem Jedermann Gelegenheit hat, sein Geld gegen Hypothekscheine zu 1½ Proc., dann gegen Obligationen zu drey und vier Proc. auf kurze und längere Zeit anzulegen.

3. Wohlfeilheit der Darlehen zur Unterstützung des Ackerbaues und der Gewerbe kann nur dann werden, wenn der Bank eine solche Verfassung gegeben wird, daß das Geld in diese Zweige der ländlichen und städtischen Industrie überfließen muß; hierauf wurde bey obigen Modifikationen des Gesetzvorschlages vorzüglich Rücksicht genommen. Für die Gewerbe und für die kleinen Güterbesitzer sorgt die Bank unmittelbar, — für die größern Grundeigenthümer aber die Credit-Versicherungsanstalt, welche neben der Hypothekenbank gar wohl bestehen kann, ohne daß ihre Geschäfte mit einander verschmolzen werden.

4. Verminderung des Auswanderns inländischer Kapitalien wird eintreten, sobald die Hypothekenordnung, die Hypothekenbank und die Creditanstalt für Güterbesitzer in voller Anwendung seyn werden. Alsdann kann nur der Reitz zum Spiel in ausländischen Staats-

Papieren noch einiges Geld der vaterländischen Benützung — der weise angewandten Arbeit im Ackerbaue und in Gewerben — entziehen.

5. Beförderung des Gemeingeistes ist am ehesten zu erwarten, wenn bey der Bank die meisten Aktionärs — vielleicht 4 bis 5000 in allen Kreisen des Königreichs zerstreut, Güterbesitzer sind; — wenn diese mittelst der Bank ihr eigenes Interesse mit dem allgemeinen verflochten sehen; wenn sie wahrnehmen, daß durch die Wirkung der Bank die Landgüter im Werthe steigen; wenn sie von der Bank eine jährliche Nebenrente aus dem ihr verschriebenen Grundbesitze ziehen. Diesen vielen Aktionärs liegt alsdann daran, daß die Hypothekscheine im beliebten und gesuchten Umlaufe bleiben, und daß jeder Baier dieser Bankanstalt volles Zutrauen schenke. Auf diese Weise ketten sich die Interessen sehr Vieler aneinander, und der Gemeingeist wird zunehmen.

6. Die Staats-Schuldentilgungs-Casse bekommt zwar nach obigen Modifikationen kein Anlehen, weil die zu emittirenden Bankpapiere durch Hypotheken im Grund und Boden gedeckt werden; allein sie hat jetzt wirklich auch keines nöthig. Sollte der Fall eintreten, daß sie Unterstützung bedarf, so wird es der Hypothekenbank bey der Mitwirkung so vieler Aktionärs nicht schwer seyn, einige Millionen für dieselbe unter der Garantie der Stände des Reichs in kurzer Zeit zu negoziren.

Die Abweichungen von dem Gesetzvorschlage, so wie uns derselbe vom königl. Staatsministerium der Finanzen vorgelegt worden, bestehen

a) in deutlicherer Bezeichnung des Zweckes der Bank;

b) in der Art der Fundirung derselben;

c) in der Trennung von der Staats-Schuldentilgungs-Casse;

d) in der Weglassung der unverzinslichen Bankzettel.

Uebrigens ist das Wesen und die Form der Bank und ihrer Verwaltung beybehalten worden.

Dieses ist es, was ich über den, der hohen Kammer der Abgeordneten vorgelegten, Gesetzesentwurf für die Errichtung einer baierischen Bank insbesondere, und — über eine solche Anstalt im Interesse des baierischen Ackerbaues und Gewerbsleißes im Allgemeinen zu sagen habe.

Diesem meinem Vortrage liegen hier an:

Die Abstimmungen über diesen Gegenstand der übrigen Mitglieder des zweyten Ausschußes

Herrn geistlichen Rathes Socher,
„ Freyherrn von Heyniz,
„ Freyherrn von Closen,
„ Freyherrn von Pelkhoven, so wie die Aeußerungen des dritten und vierten Ausschußes, nebst einer umfassenden Abstimmung des Abgeordneten, Freyherrn von Schätzler, als hiezu beauftragten Mitgliedes des vierten Ausschusses;

München den 25. Febr. 1822.

J. v. Utzschneider,
als
Referent des zweyten Ausschusses.

Abstimmung des Abgeordneten Socher im II. Ausschusse über die baierische Bank.

Zu Protokoll gegeben zur Bekräftigung oder Erläuterung einiger Punkte der Bankordnung.

I.

Der Zweck der baierischen Bank ist, durch Erleichterung des Geldverkehrs und durch Benützung todtliegender Kapitale, Wohlfeilheit der Darlehen zur Unterstützung des Ackerbaues und der Gewerbe hervorzubringen. Die Privatgenossenschaft, welche sich durch Einlegung ihrer Kapitalien zu diesem Zwecke vereinigt, bildet diese baierische Bank.

II.

Da den Gewerben durch Anerbietung von Grund und Boden auf keinen Fall, dem Besitzer von Grund und Boden durch Anerbietung Dessen, was er schon hat, eben so wenig, sondern beyden nur durch Anerbietung von Geld-Kapitalien, die ihnen mangeln, geholfen werden kann, so muß der Hauptstock der Bank nicht aus Verschreibungen immobilen Eigenthums, sondern aus mobilen baaren Kapitalien, und nur in subsidium aus inländischen fünfprocentigen (lieber aus solchen, die au porteur, als auf den Namen des Inhabers lauten) dem al pari nahestehenden Staatspapieren bestehen.

Der Hauptstock besteht aus fünftausend Aktien, jede zu tausend Gulden, wovon drey Fünftheile in Baarem eingelegt werden müssen, zwey Fünftheile in fünfprocentigen baierischen Staatspapieren entrichtet werden können.

Die Bank ist verpflichtet, eine Quote ihrer Fonds gegen Faustpfänder, und für den Landbau gegen gute Hypotheken, erstere gegen ein Maximum von Zinsen nach

dem Commercial-Gange, letztere gegen ein Maximum von 5 Proc. auszuleihen. Die Größe dieser Quota sowohl als der Zinsfuß bestimmt ein alle Jahre unter dem Vorsitze eines königl. Commissärs zu haltender Congreß der Bank-Vorsteher mit dem Ausschusse, welchen alle in München anwesenden Inhaber von wenigstens fünf Aktien bilden.

Damit aber auch dem außer München sich befindenden Besitzer von fünf Aktien die beliebige Theilnahme an diesem Congresse offen stände, so müßten für denselben 1 oder 2 Tage im Jahre ordentlicher Weise bestimmt seyn; außerordentliche Zusammenkünfte müßten dem Abwesenden durch öffentliche Ausschreibung bekannt gemacht werden.

Da die Aktien-Inhaber die Aussicht haben müssen, für dieselben nicht nur die Zinsen zu 5 Proc., sondern auch noch einen höhern Gewinn durch eine Dividende zu erhalten, was aber bey Ausleihung ihres Fondes auf geringe Zinsen nicht möglich wäre, so müssen der Bank auch andere profitbringende Operationen gestattet werden, als:

a) Sie nimmt deposita gegen Depositionsgebühren zur Verwahrung und Verfügung für Andere an;

b) sie macht Wechselgeschäfte mit Diskontirung von guten Wechseln, später fälligen Einnahmen, Zahlungen an andere Orte, von Papier gegen baar Geld u. s. w., aber nicht mit Lieferungen, Güterkäufen oder Spekulationen auf ausländische Staatspapiere.

c) Um zerstreutliegende kleinere Geldsummen in den Umlauf zu ziehen, nimmt die Bank ihr angebotenen Gelder zu 60 — 120 — 240 fl. gegen einen täglichen Zins von 1 — 2 — 4 Pfenningen an, und stellt dafür verzinsliche auf Sicht al pari zahlbare Bankzettel aus.

Das Reglement bestimmt die Tage der Ausstellung und Rückzahlung dieser verzinslichen Bankzettel.

d) Um den Geldverkehr zu erleichtern, und baare Geld-Versendungen zu ersparen, gibt die Bank gegen baar Geld oder Faustpfänder, Hypothekbriefe oder inländische Staatspapiere auf Verlangen der Deponirenden oder Anleihenden unverzinsliche Bankzettel zu 50 — 100 — und 500 fl. aus, welche zu jeder Zeit auf Sicht al pari zahlbar sind.

Um diesen Zetteln einen ausgedehntern Markt zu verschaffen, und ihren Rückfluß zu verlängern, tritt die Bank mit der Schuldentilgungs-Commission in eine Verbindung, vermöge welcher diese sich verpflichtet, selbst sowohl, als durch ihre Oberaufschlagämter die ihr präsentirten Bankzettel auf Sicht al pari einzulösen, und an Bezahlungen al pari anzunehmen.

Die Schuldentilgungs-Kassen, welche ihrer Fonds zu ihren eigenen Operationen und Zahlungen bedürfen, könnten aber diesen Verdienst nicht auf sich nehmen, wenn ihnen die Bank die dazu erforderlichen Summen nicht vorschießt. —

So wie also die Bank unverzinsliche Bankzettel emittirt, so übergibt sie der Schuldentilgung eine baare Summe an Geld, welche der Hälfte der emittirten Zettel gleich ist, und eine der andern Hälfte gleichkommende Summe an fünfprocentigen inländischen Staatspapieren.

Dadurch wird einerseits die Schuldentilgung in den Stand gesetzt, die Bankzettel, welche ihr präsentirt werden, auf Sicht zu bezahlen; anderseits existirt fortwährend der ganze Betrag der noch umlaufenden Zettel in Baarschaft, oder der Baarschaft nahe stehenden Papieren, und ihr Kredit ist durch keinen Verdacht nichtexistirender Zahlungsmittel gefährdet.

Die Schuldentilgung hat über die von der Bank erhaltene Summe freyes Dispositionsrecht, zu ihren Zwecken davon Gebrauch zu machen, so gut als mit irgend einem Darlehen, das sie für ihre Operationen anzunehmen für gut hält.

Diese Summe gilt also für ein Darlehen, das sie von der Bank erhält, und von welchem die Schuldentilgung an die Bank Zinsen, doch nur von 4 Proc., zu bezahlen hätte, weil es billig ist, daß die Schuldentilgung für die zum Vortheil der Bank geleistete Vermittelung einige Vergeltung genieße.

In bestimmten Fristen (von Viertel- zu Viertel Jahr) wird über die durch zurückgekommene Bankzettel verminderte Summe derselben ein Abschluß gemacht, und die Schuldentilgung gibt von dem Betrage des erhaltenen Vorlehens so viel an die Bank zurück, als die Zahl der in Umlauf gesetzten Zettel sich vermindert hat.

Die unverzinslichen Bankzettel können in keiner Summe unter 50 fl. ausgestellt werden; Niemand (außer den benannten Kassen) kann gezwungen werden, sie an Bezahlungsstatt anzunehmen; die Bank löset sie jederzeit auf Sicht ein; die zu ihrer Einlösung erforderlichen Deckungsmittel sind bey der Schuldentilgung deponirt; sie unterscheiden sich also auf jede Art von Dem, was man Papiergeld nennt.

München, den 5. März 1822.

Socher.

Votum
des Freyherrn von Heynitz in Betreff des Gesetzes zu einer baierischen Bank.

Indem ich unter Beziehung auf mein Votum v. 14. d. M., in Betreff des Gesetzes zu einer baierischen Bank, die Skizze zu dem Entwurfe einer Creditanstalt für Grundbesitzer zu den Acten des 2ten Ausschusses der Kammer der Abgeordneten mit dem Ersuchen gebe, gedachten Entwurf dem von dem Ausschusse über das Bankgesetz an die hohe Kammer zu erstattenden Vortrage beyzufügen, erlaube ich mir nur noch zur Erläuterung des Entwurfes folgende wenige Bemerkungen hinzuzusetzen.

1) Der besagte Entwurf ist im Allgemeinen nach den Principien skizzirt, welche der Creditanstalt in Schlesien zu Grunde liegen; eine Anstalt, die sich in ihren Folgen trefflich, und zwar eben sowohl für die Gutsbesitzer, als für deren Gläubiger, bewährt hat.

2. In Schlesien, so wie in den übrigen Provinzen der preußischen Monarchie, erstreckt sich die Creditanstalt zwar nur auf die Rittergüter; ich glaube, daß sie sich in unserm Vaterlande, Baiern, auf allen und jeden Grundbesitz ausdehnen lassen kann. Indessen dürften wahrscheinlich die Besitzer kleiner Grundstücke wenig Gebrauch von den Vortheilen machen, die ein solches Institut gewährt, auch, wenn der Creditverein zu groß und bis auf die kleinsten Grundbesitzungen ausgedehnt würde, die Administration desselben zu complicirt, und der dazu erforderliche Fond zu groß werden. Ich bin daher der Meinung, daß für's Erste nur solche Grundbesitzer in den Verein treten sollen, deren Güter wenigstens 10,000 fl. werth sind.

3. Zu den wesentlichen Vortheilen einer solchen Creditanstalt sind besonders folgende zu rechnen:

a) Jeder Grundbesitzer erhält die benöthigten Gelder von dem Institute, ohne Weitläuftigkeiten und große Kosten, auf sein Gut geborgt.

b) Er ist vor Aufkündigungen wider seinen Willen gesichert.

c) Die Niedrigkeit des Zinsfußes wird dadurch befördert.

d) Die Gläubiger genießen die größtmöglichste Sicherheit.

e) Die Hypothekscheine oder Pfandbriefe erhalten alle Eigenschaften des baaren Geldes, sind im Handel und Wandel zu gebrauchen, und das Grundeigenthum wird dadurch mobilisirt.

f) Jeder Präsentant eines Pfandbriefes wird für den Eigenthümer desselben angesehen, und ihm zahlt die Creditkasse nicht nur die Zinsen, sondern die Anstalt setzt auch, je nachdem es verlangt wird und erforderlich ist, die Pfandbriefe außer und wieder in Kurs.

g) Selbst Ausländer können an dieser gemeinnützigen Anstalt Theil nehmen, wodurch Kapitalien aus dem Auslande in das Inland gezogen werden.

4. Um den Werth der Güter, auf welche Gelder erborgt werden wollen, zu bestimmen, sind in den verschiedenen Provinzen der preußischen Monarchie abweichende Taxations-Principien aufgestellt. In unserm Vaterlande dürfte es das Einfachste seyn, den Steuerfuß oder das Steuerkapital als Werth der Güter anzunehmen.

5. In den verschiedenen preußischen Provinzen haben die Fonds der Creditanstalt ihre erste und anfängliche Dotirung in Vorschüssen gefunden, welche König Friedrich II., als Gründer jener Institute, denselben gegen billige Verzinsung anwies, und welche nach und nach zurückbezahlt wurden. — Hier dürften sich diese Fonds entweder in der Bank, oder in Ermangelung derselben in ähnlichen Vorschüssen, vielleicht aus der Staatsschuldentilgungs-Kasse, finden; der Staat kann wohl kaum Gelder mit größerem Vortheile anlegen, als wenn er die Grundeigenthümer dadurch aufrecht und zahlbar erhält; dieses Opfer trägt reiche Zinsen. — Es ist übrigens mit vollem Grunde anzunehmen, daß, wenn diese Anstalt und ihre Pfandbriefe nur erst werden Vertrauen gewonnen haben, dieselben gewissermaßen aus eigenen Kräften, und durch die ihr von Kapitalisten dargebothnen Gelder wird bestehen, und die ihr geleisteten Vorschüsse successive wird zurückzahlen können.

6) Das Verhältniß zwischen dieser Credit- und der Hypothekenanstalt erfordert bey der Discussion über letztere, ganz besonders aber bey der Redaction des Hypotheken-Gesetzes selbst, zwar einige Beachtung, beyde Institute stehen aber einander nicht entgegen, sondern können, wie in den preußischen Staaten, sehr füglich neben einander bestehen.

München, den 26. Febr. 1822.

Frhr. v. Heyniß.

Ungefährer Entwurf
zu einer Kreditversicherungs-Anstalt für Grundbesitzer.

Tit. I.

Von dem Kreditsystem im Allgemeinen.

§. 1. Die Güterbesitzer, deren Grundbesitz nach dem Steuerkapital wenigstens den Werth von 10,000 fl. hat, verbinden sich, am besten Kreisweise, theils einem jeden Einzelnen von ihnen eine Summe, welche die Hälfte des Werthes eines Gutes nicht übersteigt, zu verschaffen, theils gemeinschaftlich dem Gläubiger Zinsen und Kapital zurückzuzahlen. Der Zinsfuß für den Gläubiger ist 5 pr. Ct.

§. 2. Der Werth der Güter wird zur Erhaltung der Kapitalien nach der im III. Titel bestimmten Norm angenommen.

§. 3. Die den Gläubigern auszustellenden Schuldverschreibungen werden landschaftliche Pfandbriefe genannt.

§. 4. Sie werden von 5000 bis zu 500 fl. herunter kreirt.

§. 5. Auf jedem Pfandbriefe wird das Gut benannt, welches als Hypothek verpfändet ist, wovon ein Schema hier in der Anlage A. beygefügt ist, von dem jedesmaligen Präsidenten der königl. Kreisregierung, dem Direktor der Versicherungsanstalt und einem Landschafts-Repräsentanten unterschrieben.

§. 6. Seine Majestät, der König, und die Stände des Reichs genehmigen und bestätigen diese Anstalt zugleich mit der Landschaft, d. i. allen associirten Grundbesitzern des Kreises.

7) Jeder Kapitalist hat Gelegenheit, durch Eintauschung eines Pfandbriefes seine Kapitalien sicher unterzubringen, ohne in wucherliche Hände zu fallen, noch wegen Eintra-

gung und künftiger Löschung in den Grund- und Hypothekenbüchern die sonst gewöhnlichen Weitläuftigkeiten und Kosten zu haben, denn die Societät macht Alles selbst, ohne weitere Bemühung des Kreditors, ab.

§. 8. Bey besondern großen Unglücksfällen erhalten die Gutsbesitzer Nachsicht und selbst Vorschüsse aus dem Fonde des Kreditvereins.

Tit. II.

Von dem Fond der Kreditanstalt.

§. 9. Der Fond zu der Kreditversicherungs-Anstalt bildet sich:

a) entweder aus derjenigen Rate der zu errichtenden baierischen Nationalbank, welche von derselben zu Anlehen auf das Grundeigenthum disponirt wird, oder

b) aus einem, aus den Fonds der Staatsschuldentilgungs-Kasse anzuweisenden, mit jährlichen 4½ pr. Ct. zu verinteressirenden, Vorschuß und

c) aus den Vorlehen der Privaten oder Kapitalisten, welche diese der Kreditkasse gegen von derselben zu empfangende, mit 5 pr. Ct. verzinsliche, Pfandbriefe machen, und wodurch diese Privaten gleichsam Aktionärs beym Kreditwerke werden.

§. 10. Die Darlehen auf Aktien können halbjährig aufgekündiget werden; der Fond aber, welchen die Bank oder die Staatsschuldentilgungskasse vorschießt, kann in den ersten zehen Jahren nicht zurückgefordert werden.

§. 11. Zur Deckung der bey der Anstalt vorfallenden Unkosten werden von jedem Grundbesitzer, welcher ein Darlehen sucht, zur Kasse der Anstalt ½ pr. Ct. als Gebühren ein- für allemal entrichtet.

Tit. III.

Von der Werthsbestimmung der Güter.

§. 12. Um den Werth der Güter, und folglich daraus die Höhe bestimmen zu können, bis zu welcher die Kreditanstalt die Verpfändung der Grundbesitzungen annehmen kann, wird das Steuerkapital, und zwar bey Gütern, die mit Lehen- und grundherrlichen Rechten versehen sind, sowohl das Rustikal- als Dominikal-Steuerkapital angenommen.

§. 13. Hiernach wird der Steuergulden, oder das Simplum der Werthsbestimmung, zum Grunde gelegt, und dieser mit 400 zum Kapital erhöht.

Bis zur Höhe der sich hieraus ergebenden Summe können auf jedes Gut Pfandbriefe ausgefertiget werden.

§. 14. Nur in außerordentlichen Fällen, wenn die Direktion Gründe hat, zu befürchten, daß der Kasse ein Nachtheil durch einen zu hohen Preis eines Gutes erwachsen könnte, stehet es derselben frey, eine andere Werthsschätzung zu verlangen, und geschieht dann eine besondere Taxation.

Eine dergleichen Taxation des Gutes muß auch erfolgen, wenn ein Gutsbesitzer seine Waldung nicht forstmäßig behandelt, oder dieselbe ruinirt.

§. 15. Derjenige Gutsbesitzer, der sein Gut entweder durch mehrjährige Schonung und Kultur der Waldung oder durch Verbesserung der Oekonomie, oder sonst zu einem besondern hohen Werthe gebracht hat, kann ebenfalls eine eigene Werthsschätzung verlangen.

§. 16. In dem Falle der §. 14. u. 15. geschieht indessen diese Taxation auf Kosten des diese Abschätzung veranlassenden Gutsbesitzers.

Tit. IV.

Von der Einrichtung der bey dem Institute zu haltenden Bücher.

§. 17. Um eine gehörige Ordnung einführen zu können, sind folgende Bücher erforderlich:

a) ein Kataster, in das sämmtliche Güter nach dem ausgemittelten Werthe eingetragen werden;

b) ein Buch, in welchem die Direktion alle von dem Institute garantirten, auf jedes Gut besonders einzutragenden, Schuldposten vormerkt;

c) ein Kassebuch, in dem der Fond, die ausgeliehenen Gelder und diejenigen Prozente verzeichnet sind, welche die Gutsbesitzer als Surplus in Zinsen entrichten müssen;

d) endlich ein Register, in welchem man die ausgegebenen Pfandbriefe eingetragen findet.

§. 18. In dem Kataster müssen nach alphabetischer Ordnung alle Güter und deren Besitzer bemerkt, sodann, nach §. 13., der Werth derselben, nach welchem der Kredit gegeben wird, angemerkt seyn.

Das 2te Buch ist nöthig, um eine Uebersicht aller garantirten Schulden zu haben, und werden diese, so wie sie der Zeit nach an die Reihe kommen, eingetragen.

Das Kassebuch muß den baaren Fond bezeichnen, so wie überhaupt alle Einnahmen und Ausgaben enthalten, die beym Institute vorkommen.

In dem 4ten Buche müssen die ausgegebenen Pfandbriefe verzeichnet, so wie die davon zu bezahlenden Zinsen vorgemerkt seyn.

Tit. V.

Von den an die einzelnen Gutsbesitzer zu gebenden Vorlehen.

§. 19. Sobald ein Gutsbesitzer der Hülfe des Kreditsystems bedarf, so wird demselben das nöthige Kapital geschafft, und dafür Pfandbriefe auf sein Gut ausgegeben.

§. 20. Der Debitor bezahlt 5 pr. Ct. Zinsen und ½ pr. Ct. Gebühren, die zum Fond und den nöthigen Ausgaben des Kreditsystems verwendet werden.

§. 21. Die Zinsen müssen vierteljährig an die Kasse bezahlt werden, und erhält der Kreditor seine Zinsen ebenfalls gegen Quittung aus dieser.

§. 22. Wenn einer der Schuldner in Bezahlung der Zinsen säumig ist, so muß derselbe seine Nachlässigkeit mit ½ pr. Ct. für das erste Vierteljahr, und ½ pr. Ct. für das zweyte Vierteljahr büßen.

§. 23. Zeigt sich aber, daß ein Gutsbesitzer in so schlechte Umstände geräth, daß die Kasse Nachtheile zu erleiden befürchten muß, oder er bleibt mit den Zinsen ½ Jahre zurück, so wird dessen Gut sofort von der Direktion in Sequestration genommen. Da eine solidarische Verbindung sämmtlicher Gutsbesitzer eingegangen wird, so kann eine solche Sequestration nicht als hart angesehen werden; sie ist vielmehr nöthig, um den gemeinschaftlichen Kredit aufrecht zu erhalten.

§. 24. Die von der Kreditkasse einem Gutsbesitzer vorgeliehenen, oder durch die Kreditkasse verschafften Gelder können von ihr oder der Direktion niemals anders, als nach der vorhergegangenen Stipulation, wohl aber von dem Gutsbesitzer selbst aufgekündigt werden, und geschieht die Einzahlung nach Ablauf eines Vierteljahres vom

Tage der Anmeldung an, wogegen sodann die auf dieses Gut ausgegebenen Pfandbriefe ausser Kurs gesetzt werden.

Tit. VI.

Von der Administration der Kredit-Anstalt.

§. 25. Die Association der Gutsbesitzer dürfte sich am zweckmäßigsten nach Kreisen bilden, jeder Kreis hat einen Direktor, der für seine Lebenszeit angestellt bleibt, und drey Repräsentanten, die alle 3 Jahre frisch gewählt werden.

§. 26. Besoldungen können nicht gegeben werden. Für Reisekosten werden die Posttaxen vergütet, und übrigens für jeden Tag, der außerhalb des Wohnorts in Geschäften zugebracht wird, 5 fl. 30 kr. bezahlt.

§. 27. Zum Kassier muß ein tüchtiger, rechtlicher Mann gewählt werden, dem natürlich aus dem Fonde und den jährlichen Ueberschüssen eine Besoldung ausgeworfen werden muß, der aber auch eine verhältnißmäßige Kaution zu leisten hat.

Tit. VII.

Von einer alljährlich vorzunehmenden Revision der Administration des Kreditwesens.

§. 28. Am Ende eines jeden Jahres müssen die Bücher und Bilance des Instituts durch sieben, von den Interessenten hierzu erwählten, Revisoren nachgesehen, und der Administration, wenn Alles richtig befunden worden ist, eine Decharge gegeben werden.

§. 29. Der ganze Zustand des Instituts muß öffentlich bekannt gemacht werden.

Tit. VIII.

Von allenfalls entstehenden Streitigkeiten.

§. 30. Bey allen Sachen, die das Kreditsystem betreffen, darf niemals ein weitläufstiger Prozeß geführt werden.

§. 31. Gegen die Bestimmungen der Direktion findet nie eine Klage, sondern nur eine Beschwerde bey der königl. Regierung Statt.

Anlage A. Pfandbrief.

Nr. 1.

<table>
<tr><td colspan="2">Der verbundenen * * * Güterbesitzer.
(Stämpel.) (Stämpel.)</td></tr>
<tr><td>Privilegirter Pfandbrief über fünftausend Gulden rheinisch, welcher sowohl zur Sicherheit des Kapitals, als Interessen unter besonderer Garantie der verbundenen Grundbesitzer auf das im * * * Kreise gelegene Gut N. N. von den Bevollmächtigten der Landschaft in Gegenwart der Regierung ausgefertigt, und sub Nr. . . . des Registers eingetragen worden.
(L. S.) (L. S.)
Unterschrift und Siegel der Regierung. Bevollmächtigter der Landschaft.
Unterschrift und Siegel.
Zahlbar den</td><td>Die Interessen sind bezahlt bis . . . .</td></tr>
<tr><td>* * *</td><td>Kreis.</td></tr>
</table>

Abstimmung
des Abgeordneten, Freyherrn v. Closen, über die baierische Bank.

A.

Begutachtete Abänderungen des ministeriellen Entwurfes.

Zu 1. Zusatz: mit vorzüglicher Berücksichtigung der Unterstützung des Ackerbaues und der Gewerbe durch Darlehen.

Zu 2. Ihr Hauptstock besteht aus 12,000 Aktien, jede zu 500 fl. — Wer 3 Aktien nimmt, kann 500 fl. in Hypothek-Obligationen, nach Vorschrift des §. 6. der Beylage, erlegen; —

3, 4 u. 5. bleiben.

6. Der Bank sind alle Geschäfte eines Wechselhauses unter folgenden Beschränkungen gestattet:

1) Sie darf keine Geschäfte ohne kaufmännische Deckung unternehmen;
2) alle Verträge von Lieferungen, von Staatspapieren, sind derselben untersagt;
3) sie darf keine merkantilen Geschäfte unternehmen, wobey die Zahlung später als nach 3 Monaten fällig wird; ihr bleibt jedoch unbenommen, nach Umständen ihre Geschäfte noch mehr einzuschränken.
4) Nur für den Betrag des Reservefondes dürfen Staatspapiere nach dem Kurse gekauft, — oder darf überhaupt auf den Kurs spekulirt werden.
5) Als merkantile Deckung werden, nebst Depots im Effekten, Wechsel mit wenigstens 3 Namen derjenigen

Handelshäuser angesehen, worüber zu diesem Zwecke ein eigenes Verzeichniß geführt wird.

7. bleibt.

8. Die Bank kann für den Zeitraum von 3 Monaten, vorbehaltlich gütlicher Prolongation, — Darlehen auf Faustpfänder in Metallen, Waaren, Ewiggeld und solchen Schuldbriefen, die in den inländischen Hypotheken eingetragen sind, so wie auf Staatspapiere, — jedoch nur inländische, geben. Auf diese Faustpfänder steht ihr das Separationsrecht zu.

1) Auf Papiere, was immer einer Art, darf nur für bi ⅔ des Kurses ein Darlehen gegeben werden.

2) Fällt der Kurs so, daß zwischen dem Betrage des Darlehens und der nach dem Kurswerthe bestehenden Sicherheit nur mehr 10 pr. Ct. Unterschied besteht, so ist die Bank berechtigt, die Effekten zu veräußern.

9. Die Bank ist verbunden, die Grundbesitzer nach den Vorschriften der Beylage zu unterstützen, und unternimmt zu diesem Ende folgende Geschäfte:

a) Anlehen auf Grund und Boden:

1) Sie leihet baar Geld gegen die vorschriftsmäßigen Obligationen;

2) sie gibt für solche Obligationen Pfandbriefe;

3) sie empfängt baar Geld gegen Pfandbriefe;

4) sie leiht baar Geld aus gegen Deponirung von Pfandbriefen.

b) Für die Anlehen in baarem Gelde gegen Obligationen werden bestimmt:

1) Die Hälfte der Einlagen der Aktionärs, einschließig der statt baarem Gelde von den Aktionärs eingelegten Obligationen;

2) alle für den Verkauf von Pfandbriefen, und von den heimbezahlten Obligationen für Pfandbriefe eingehende Gelder.

c) Zu Anlehen gegen Deponirung von Pfandbriefen werden, nebst einem Sechstheil sämmtlicher Einlagen durch Aktien, auch die aus den durch verzinsliche Bankzettel und Darlehen zu 3 u. 4 pr. Ct. eingehenden Geldern nach den Kräften der Kasse und nach Ermessen der Vorsteher verwendet.

d) Von den Anlehen auf Grund und Boden, und auf Pfandbriefe dürfen nicht mehr als 5 pr. Ct. Zinsen erhoben werden.

10. Bleibt.

11. Die Bezahlung geschieht 3 Tage nach Sicht. Verzinsliche Bankscheine dürfen nur für einen solchen Betrag ausgefertiget werden, wofür vollständige merkantile Deckung vorhanden ist.

Die Deckung durch Hypothek-Obligationen genügt nicht.

12. Die Einlösung geschieht nur bey der Bank.

Die unverzinslichen Bankzettel dürfen, ohne besondere Bewilligung des Königs und der Stände des Reiches, den Betrag von zwey Millionen nicht überschreiten.

Zur Heimzahlung derselben muß stets vollständige merkantile Deckung vorhanden seyn.

13) Die Bank darf der Schuldentilgungs-, so wie jeder andern Staatskasse keine andere Anlehen machen, als auf höchstens 3 Monate, gegen dieselbe merkantilische Deckung, die bey jedem Privatmanne erheischt wird, unter nachfolgenden besondern Bedingungen:

1) Als Deckung wird die spezielle Anweisung auf die im Verlauf von 3 Monaten anfallenden, der Schuldentilgungskasse zugewiesenen Gelder, — werden Prätiosen und Staatspapiere unter der oben (8) bemerkten Beschränkung angesehen.

2) Von den der Schuldentilgungskasse gegen solche Deckung vorgestreckten Geldern bezahlt diese der Kassebank, bis zum ganzen Betrage ihrer unverzinslichen Bankzettel, nur 4 pr. Ct. Interessen.

3) Bis zu diesem Betrage hat die Schuldentilgungskasse vor andern Privaten einen vorzugsweisen Anspruch auf Darlehen aus der Bank.

14, 15, 16 bleiben.

17. Die Bankdirektoren und wenigstens sechs Vorsteher müssen des vollen Staatsbürgerrechtes theilhaftig seyn.

18. Das Stimmrecht kann nicht Andern übertragen werden.

19. 20. 21. 22. 23. 24. 25 bleiben.

B. Beylage zu §. 9.

Grundzüge der mit der Bank zu verbindenden Kreditanstalt für Gutsbesitzer.

§. 1.

Jeder inländische Gutsbesitzer hat Anspruch auf Unterstützung durch die Kreditanstalt bis zum Betrage der Hälfte des Gutswerths.

§. 2.

Die Vorbedingungen, um dieser Unterstützung theilhaftig zu werden, sind:

a) Eintragung des Gutes in die Hypothekenbücher;

b) dessen Einverleibung in die Matrikel der Kreditanstalt, nach

c) Ausmittlung des Gutswerthes, in Gemäßheit bestimmter Normen;

d) die Uebernahme solidarischer Haftung für alle Obliegenheiten der Kreditanstalt, bis zum Betrage der Summe, mit welcher man der Anstalt beygetreten ist.

§. 3.

Die Unterstützungen der Kreditanstalt bestehen in:

a) Ausstellung aufkündbarer oder unaufkündbarer Pfandbriefe, nach der Wahl des Gutsbesitzers, gegen Obligationen von gleichem Betrage; in

b) baaren Ablösungen dieser Pfandbriefe, oder

c) baaren Vorschüssen auf solche: — Beydes nach den Kräften der Anstalt.

§. 4.

Die Pfandbriefe werden

a) im Betrage von 500 fl. mit fünf vom Hundert Zinsen,

b) auf einen bestimmten Gutsbesitzer ausgestellt, der sie durch einfache Cession abtreten kann. Sie werden jedoch mit Zins-Coupons au porteur versehen.

c) Weder die Pfandbriefe, noch die Zins-Coupons unterliegen dem Stämpel, oder der Brieftaxe.

d) Das sämmtliche Vermögen der Anstalt, und das verschriebene des Gutsbesitzers insbesondere, dienen denselben als Hypothek.

e) Der einzelne Gutsbesitzer kann aber nicht früher angegriffen werden, als bis der Rechtsweg gegen die Anstalt selbst fruchtlos versucht wurde.

f) Die Anstalt unterliegt in Ansehung der durch die Pfandbriefe übernommenen Verbindlichkeiten dem Wechselrechte.

g) Die Anstalt behält sich vor, das Kapital bey den unaufkündbaren Pfandbriefen zwey Jahre nach vorhergegangener Aufkündung, bey den aufkündbaren spätestens innerhalb des im Briefe bestimmten Termines, oder nach sechsmonatlicher Aufkündung von ihrer Seite heimzuzahlen.

§. 5.

Der Gutsbesitzer stellt der Anstalt für die Pfandbriefe Obligationen unter nachstehenden allgemeinen und im folgenden §. enthaltenen besondern Bestimmungen aus:

1) Beym Empfang des Pfandbriefes wird für alle Kosten ½ pr. Ct. des Betrages desselben vergütet.

2) Alle Obligationen werden zu 500 fl. ausgestellt.

3) Die Obligation muß bey dem betreffenden Hypothekenamte vorgemerkt seyn.

4) Der Schuldner unterwirft sich durch Vertrag der Gutsimmission für den Fall, daß 4 Wochen nach der Verfallzeit die in der Obligation bedungene Zahlung nicht geleistet werde.

5) Die kompetenten Gerichtsstellen haben die Exekution auf bloßes Vorzeigen der Obligationen in der Art zu erkennen, daß dieselbe eintritt, wenn nicht binnen 14 Tagen durch Schein der Anstalt erklärt ist, daß sie in Haupt- und Nebensache befriedigt sey.

6) Nach fruchtlosem Verlauf des Termines tritt die Immission ein, und dauert so lange, bis die Anstalt in Haupt- und Nebensache befriediget ist.

7) Sollte binnen 2 Jahren die Immission nicht zur Befriedigung der Anstalt führen, so tritt der Gutsverkauf ein.

8) Gegen diese Exekutionen findet keine Berufung Statt.

§. 6.

Die besondern Bedingungen der Obligationen richten sich nach der Beschaffenheit der dafür gewünschten Pfandbriefe, und zwar

a) werden für unaufkündbare Pfandbriefe unaufkündbare Obligationen ausgestellt, die indessen der Schuldner in jährlichen Fristen zu hundert Gulden heimzuzahlen berechtigt ist.

b) Aufkündbare Pfandbriefe werden nur gegen Obligationen mit einem bestimmten jährlichen Tilgungsfonds in der Art ausgestellt, daß die Schuld spätestens in zwanzig Jahren zurück bezahlt seyn muß.

1) Zu diesem Ende zahlt der Schuldner in der Regel für einen Pfandbrief von 500 fl. während 19 Jah-

ren 40, und das zwanzigste 60 fl., wodurch Kapital und Interessen getilgt sind.

2) Vom Tage des Verfalles der Frist zu 40 fl. laufen die Verzugszinsen zu 5 pr. Ct.

3) Wenn es der Schuldner vorzieht, kann die Heimzahlung des Kapitals in der Art festgesetzt werden, daß die ersten 6 — 8 oder 9 Jahre nur 5 pr. Ct. Zinsen mit 25 fl., sodann aber 14 Jahr 50 fl., 12 Jahr 55 fl., 11 Jahr 60 fl., und zwar bey jeder dieser 3 Arten mit einem Beyschlag von 20 fl. für das letzte Jahr bezahlt werden müssen.

4) Dem Schuldner steht es frey, seine Verbindlichkeit früher zu erfüllen, wobey dann die bisherigen Leistungen nach einer hiefür herzustellenden allgemeinen Berechnung in Abzug kommen.

§. 7.

Die Anstalt ist verbunden, alljährig einen, — dem zu diesem Ende besonders bestimmten Fond, und der aus den eingehenden Fristenbezahlungen entsprechenden, Betrag zur Einlösung der aufkündbaren Pfandbriefe zu verwenden.

a) Die Bezahlung kann Jeder ansprechen, der sich spätestens 3 Monate vor Zeit der Einlösung meldet.

b) Sollte der Betrag der angemeldeten Pfandbriefe die zur Einlösung bestimmte Summe übersteigen, so erhält Derjenige, der sich mit mehreren Pfandbriefen meldet, solche im Verhältniß der geforderten und der disponiblen Summe heimbezahlt, und durch Verloosung wird bestimmt, welche von den übrigen Pfandbriefen heimbezahlt werden.

§. 8.

Von den unaufkündbaren Pfandbriefen hat die Anstalt auf gleiche Weise alljährig einen dem dafür bestimmten besondern Fond, und den für Heimzahlungen unaufkündbarer Obligationen einkommenden Geldern entsprechenden Betrag einzulösen.

§. 9.

Die Prüfung der Hypotheken und Ausleihung von Kapitalien geschieht nach besondern Instruktionen.

§. 10.

Die Geschäfte der Anstalt werden durch ein Komité geleitet.

a) Dasselbe besteht aus 5 Gutsbesitzern, welche in München ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort haben.

b) Die Regierung schlägt hierfür 10 Individuen den Vorstehern der Bank vor, welche hierunter die vorgeschriebene Zahl wählen.

c) Dem Komité steht es frey, in den einzelnen Kreisen sich Kommissaire zur Unterstützung in ihren Geschäften zu wählen.

§. 11.

Das Komité hat die von demselben zu entwerfende Instruktion, nach Benehmen mit den Bankvorstehern, dem königl. Staatsministerium des Innern zur Einsicht und Genehmigung vorzulegen, wobey vorzüglich darauf Rücksicht zu nehmen ist, daß die Wohlthaten der Anstalt möglichst gleich auf alle Theile des Reiches verbreitet, und jede besondere Begünstigung vermieden werde.

C. Motive
der Abstimmung und der besondern Vorschläge des Abg. Frhrn. v. Closen.

I.

Die Vorschläge beruhen auf folgenden allgemeinen, Theils durch die Erfahrung, Theils durch die ausgezeichnetsten Schriftsteller, Theils durch genaue Kenntniß der besondern Verhältnisse des baierischen Staates — bewährten, Grundsätzen.

A. Die Gründung der Bank betreffend:

1) Jeder Bank muß, bey ihrer ersten Gründung, ein bestimmter Charakter gegeben, und es soll die Ausbildung desselben nicht dem Zufall überlassen werden.

2) Die entfernteste Gefahr von Papiergeld würde, nach der öffentlichen Meynung und nach der wirklichen Lage von Baiern, nicht durch die größten anderwärtigen Vortheile überwogen.

3) Die Bewilligung zu Papieren au porteur kann bedeutende Vortheile bringen, wofür der Staat einige Vergütung ansprechen darf.

4) Nicht der Staatskredit bedarf der Bank.

5) Es fehlt in Baiern nicht an Handelshäusern zur Besorgung der Wechselgeschäfte gegen mäßige Zinsen.

6) Unterstützung des Ackerbaues und der Gewerbe durch Darlehen unter mäßigen Bedingungen ist der einzige Zweck, welcher die Ertheilung des Privilegiums zu Papieren au porteur rechtfertigen kann, und daher auch die genau zu bezeichnende Verbindlichkeit, welche der Bank aufgelegt werden muß.

7) Wechseldiskontirungen und Geschäfte mit Staats-papieren sollen nur Nebenbeschäftigungen zur leichtern Erreichung jenes Hauptzweckes seyn.

8) Dem Staate dürfen im Allgemeinen auf die Kassen der Bank keine anderen Ansprüche zustehen, als diejenigen, die jeder Privatmann davon hat.

B. Ihre Operationen betr.

9) Die baierische Bank soll sich mehr durch Solidität, als durch Aussichten auf großen Gewinn auszeichnen.

10) Sie darf keine Papiere ohne vollständige Deckung, nicht nur hinsichtlich des Werthes, — sondern auch hinsichtlich der Zeit der Heimzahlung, emittiren.

11) Sie darf keine Verbindlichkeit übernehmen, die sie nicht auch unter den ungünstigsten Verhältnissen zu erfüllen fähig wäre.

12) Kein Kapital soll sie ganz fixiren, sondern jeder Vermögenstheil soll in beständiger Cirkulation erhalten werden.

II.

Durch diese Prämissen rechtfertigen sich die einzelnen vorgeschlagenen Modifikationen des ministeriellen Vorschlages:

zu 2). Da nicht dem Staats-, sondern dem Privatkredit, — besonders jenem der Landeigenthümer, geholfen werden soll, so ergibt sich hieraus die Substituirung der Privat- für die Staatsobligationen.

Zu 6). Nur unter diesen Beschränkungen handelt die Bank ganz solid.

Zu 9). Ohne diese oder ähnliche besondere Bestimmungen wird der Ackerbau weder von den Vorstehern,

noch von dem Ausschusse der Bank eine kräftige Unterstützung zu erwarten haben, da beyde, aus Aktionären bestehend, die ihr Interesse wohl verstehen, — berechnen, daß sie bey dem Ankauf selbst der theuersten Staatspapiere, — vortheilhafterer Merkantilgeschäfte nicht zu erwähnen, — doch mehr als 5 pr. Ct. und mit weniger Mühe erhalten, als bey Darlehen auf Grund und Boden.

Eine Kreditanstalt, die nur zu 5 pr. Ct. ausleiht, und in der Regel 5 pr. Ct. Interesse zahlt, kann sich, — schon wegen der Regiekosten und der zur Disposition nöthigen Baarschaft, — nicht ohne besondere Unterstützung durch unverzinsliche Darlehen oder Bewilligung zu Merkantilgeschäften, oder zu Papieren au porteur erhalten.

Die Bank, — mit schönen Privilegien *ausgestattet*, — übernehme daher auch die Kreditanstalt, wo gewiß seltener, als bey Wechselgeschäften, ein Verlust zu erwarten ist, — mit allen Lasten der Regie, und Parathaltung einer bedeutenden Baarschaft, — oder sie leihe der Kreditanstalt ein Paar Millionen zu 3 pr. Ct., damit diese für sich operiren könne.

Zu 11). Der Vorschlag beabsichtet Erleichterung für die Bank in Ansehung der paraten Baarschaft, und Sicherheit, daß sie stets ihre Verbindlichkeit erfüllen könne.

Zu 12). Ohne eine solche Einschränkung ist dem Papiergeld das Thor geöffnet.

Zu 13). Nur dann hat die Bank die nöthige merkantile Deckung.

III.

Ein Bild der Operationen der Bank nach diesen Grundzügen liefert nachfolgende

Bilanz
der Bankgeschäfte.

I. Ausgaben.

Kapital		Interessen
6,000,000	A. Zinsen der Geldaktien à 5 pr. Ct.	300,000
2,000,000	B. Unverzinsliche Bankzettel	—
3,000,000	C. Zinsen der verzinslichen Bankscheine à 2½ pr. Ct.	75,000
1,000,000	D. Schuldobligationen à 4 pr. Ct.	40,000
unbestimmt	E. Pfandbriefe, die Zinsen werden durch die Obligationen gedeckt	—
	F. Regiekosten jeder Art	50,000
12,000,000	in Summa	465,000

II. Einnahmen.

Kapital		Interessen
3,000,000	A. Zinsen der Privatobligationen	150,000
	B. Zinsen der auf Depot ausgeliehenen Gelder	
4,000,000	1) auf Pfandbriefe à 5pC.	200,000
2,000,000	2) dem Staat à 4 pr. Ct.	80,000
2,500,000	C. auf Merkantil-Effekten à 6½ prC. theils Depot, theils Wechselgeschäfte	162,500
500,000	D. Baarschaft todt in der Kasse	—
	E. Interesse der Obligationen für Pfandbriefe soviel als Ausgaben für die Interessen der Pfandbriefe	—
12,000,000		592,500
	Ausgaben	465,000
	Rest als Gewinn über die 5 pr. Ct. Zinsen	127,500

Anmerkungen.

1) Zu diesem Gewinn pr. beyläufig 2 pr. Ct. kommt noch derjenige, der sich ergibt aus

a) den verlornen Bankzetteln,

b) dem Mehrbetrag der Einnahme aus Obligationen, gegen Ausgabe auf Zinsen der Pfandbriefe, in Folge des bey der Heimzahlung der Anstalt zugedachten kleinen Gewinnes.

2) Für alle Papiere, deren Heimzahlung sogleich oder in Bälde verlangt werden kann, ist merkantile Deckung vorhanden, nämlich, für die Papiere I. B. C. D. mit 6 Millionen, eine Deckung durch II. B. C. und D. mit 9 Millionen.

3) Der Ackerbau erhält Theils durch Anlehen auf längere Zeit, Theils durch Anlehen auf versetzte Pfandbriefe 7 Millionen.

IV.

Der Kreditanstalt liegen folgende Ansichten zum Grunde:

1) Jede Kreditanstalt für Gutsbesitzer nach den bisherigen Vorbildern hat zum Zweck, wohlthätig zwischen den Darleiher und den Schuldner in der Art zu treten, daß dieser nur der Anstalt zahlt, — jener nur an die Anstalt Forderungen macht.

Der Gläubiger hält sich durch die solidarischen Verbindungen Aller mehr gegen Verlust und Zögerungen in Bezahlung des Kapitals oder des Interesses gesichert, hat keine mühesamen Recherchen über die Beschaffenheit der ihm angebotenen Hypotheken anzustellen, und der Schuldner erwartet, daß die Anstalt

ihn nicht durch unzeitige Aufkündigung in Verlegenheit setzen werde. Man nimmt an, daß im Ganzen nicht mehr Kapitalien aufgekündet, als freywillig heimbezahlt werden, und so finden Gläubiger und Schuldner auch in dieser Beziehung gleichen Vortheil bey dieser Einrichtung.

2) Die meisten solcher Anstalten rechneten auf gut Glück in der Art, daß sie versprachen, alle ihr geliehenen Kapitale, wie sie aufgekündet würden, heimzuzahlen, ohne Heimzahlung von ihren Schuldnern zu verlangen. Das geht in guten Zeiten, in Ländern, wo Geld im Ueberflusse ist; aber ein ungünstiges Ereigniß genügt, um die Erfüllung der übernommenen Verbindlichkeiten unmöglich zu machen.

Beynahe keine solche Bank dauerte längere Zeit ohne irgend einen Banquerot.

3) Die vorgeschlagene Anstalt beruht auf solchen Grundzügen, daß sie auch unter den ungünstigsten Verhältnissen nie in Fällen seyn kann, ihre Verbindlichkeiten nicht zu erfüllen.

Wiewohl ihre Papiere nicht auf kurze Aufkündigung lauten, so würden sie doch Anfangs, bey gehöriger Benutzung der Fonds zu Einlösungen, al pari stehen, und das allenfallsige Sinken ihres Kurses bey Kriegszeiten, wo das Geld theuer wird, trifft dann nicht die Anstalt, sondern — die jedesmaligen Besitzer ihrer Papiere.

Mit Einem Worte, der neuere Grundsatz der Finanzwissenschaft, nicht auf kurze Zeit, auf gut Glück, sondern gegen consolidirte Fonds oder einen speziellen

Schuldentilgungsfond zu borgen, würde auch auf die Kreditanstalt angewendet.

4) Die Bestimmungen des §. 6. zielen vorzüglich dahin, einer Seite der Anstalt einen beständigen Geldzufluß zu verschaffen, — anderer Seite den Gutsbesitzern die allmälige Heimzahlung ihrer Schuld zu erleichtern.

Welcher Gutsbesitzer zahlt nicht gerne 3 pr. Ct. mehr als den gewöhnlichen Zins, um damit in 20 Jahren schuldenfrey zu seyn?

Die Lehenbesitzer werden dadurch gleichfalls in den Stand gesetzt, an der Kreditanstalt Theil zu nehmen.

Nur einer Anstalt ist es möglich, die eingehenden kleinen Beträge wieder auf Kapital auszuleihen. Wie könnte der einzelne Schuldner das erste Jahr die 15 fl., die er mehr als die 25 fl. Interessen zahlt, dann das zweyte Jahr weiter 15 fl. und die Interessen der ersten 15 fl. pr. 45 kr. verzinslich anlegen?

Auf einer solchen Berechnung beruhen die Vorschläge dieses §., und es wurde hier die Formel in Struensee's Abhandlungen 1. Band S. 120. (Berlin 1810) in Anwendung gebracht.

Aehnliche genauere Berechnungen befinden sich bey meiner Rede über die Staatsschulden vom Jahre 1819 Band XII. Seite 518. der ständischen Verhandlungen.

Votum
des Hrn. Abgeordn. Frhrn. v. Pelkhoven über die baierische Bank.

Ueber die Errichtung einer Bank.

§. 1.

Der Entwurf des k. Finanzministeriums, über die Errichtung einer öffentlichen Bank, verdient unsern vollen Dank.

In Erwägung, daß die Einführung der Hypotheken-Ordnung den Personalkredit in dem Maße, als sie den Realkredit hebt, auflöset, erscheint sogar die Nothwendigkeit, daß der Hypothekenordnung eine Anstalt zur Seite stehe, welche dem Schuldner die Mittel verschafft, den Kredit, der ihm noch übrig bleibt, zu realisiren, und durch ein aufzubringendes Anleihen die Nothwendigkeit zu entfernen, sich seines noch freyen Eigenthums, das vielleicht gerade zur bessern Benutzung seines landwirthschaftlichen Gesammtbesitzes nöthig ist, entäußern zu müssen.

Wenn dieß nur durch eine Bankanstalt geschehen kann, so müßte es, nach meiner Idee, eine solche Anstalt seyn, welche die Unterstützung des Ackerbaues, und folglich auch der Gewerbe zum Zwecke hat.

Eine Bank, nach dem Modelle derjenigen Kreditanstalten, die bereits im Ueberfluße vorhanden sind, wird dem Ackerbaue und den Gewerben diese Hülfe nicht leisten. Sie kann nur auf Vermehrung ihres Geldgewinnes sehen, und würde in dem Maße ihrem Zweck entgegen arbeiten, als sie zugleich die Erreichung anderer Zwecke sich vorsetzt.

Wenn also von der Errichtung einer baierischen Bank die Rede ist, so müßte sie eine Anstalt zur Unterstützung

des Ackerbaues und der Gewerbe seyn, und dieser Zweck im ersten §. der Bankordnung ausgedrückt werden.

§. 2.

Der größte Theil unserer Banken ist auf einen schon vorhandenen Vorrath an Kapital gegründet, und strebt dahin, aus Geld noch mehr Geld zu unterschiedlichen Zwecken, z. B. zu großen Staatsanleihen, zu erschaffen. Daher wird dem vorräthigen Kapital in allen Ecken und Winkeln nachgespürt, den verschlossenen Kisten entlockt, und in das Meer der zu Staatsanleihen bestimmten ungeheuern Summen geleitet. — Kann man sich noch wundern, wenn bey den hohen Gewinnsten, welche so große Geldgeschäfte darbieten, so viele Baarschaften dem Ackerbaue und Gewerbe entzogen werden, und den Staatskassen großer — geldbedürfender — Länder und Reiche zufließen?

Gerade Das sollte man verhindern, wenn dem Ackerbaue und den Gewerben aufgeholfen werden soll.

Es fragt sich also: muß gerade Geld die Grundlage einer nützlichen Bank seyn? Muß ihr Kredit nur wieder auf das in der Kasse liegende Geld, auf Gold- und Silberbarren gegründet seyn? Ja, wenn diese Gold- und Silberbarren nie angegriffen werden, nur zur Sicherheit todt in der Kasse liegen: könnte das Landeigenthum nicht diese Stelle der Gold- und Silberbarren vertreten?

Vielleicht hätte das Landeigenthum dadurch, daß es nicht entwendet, seines Werthes nicht beraubt werden kann, daß es nicht in unterirdische Gewölbe versperrt zu werden braucht, sondern unter Gottes freyem Himmel der ganzen Welt offen vor Augen liegt, durch Sonne, Luft und Re-

gen immer befruchtet wird, noch einen Vorzug vor den Gold- und Silberbarren.

Aber diese können in die entferntesten Weltgegenden versendet werden; Grund und Boden aber nicht! — Ich möchte darin eher einen Vorzug finden, wenn von Sicherheit die Rede ist. Gold und Silber kann auf dem Wege von Amerika nach Europa in die Tiefen des Meeres versinken; ein fruchtbarer Acker und Weinberg aber nicht, und kein Krieg ist so verheerend, daß er den ewigen Trieb des Fruchttragens zerstöre.

Wenn also eine große Gesellschaft von Landeigenthümern zusammentreten und erklären würde: Was unser freyes, — disponibles Eigenthum an Grund und Boden umfaßt, Das verschreiben, Das verpfänden wir euch, dafür steht Einer für Alle, und Alle für Einen, Das sollt ihr haben und nutzen, wie wir es selbst genießen; wenn eine mächtige Regierung das wirkliche Daseyn einer solchen Gesellschaft durch öffentliche Genehmigung eines solchen Vereins beurkundete; wenn sie die Operationen ihrer Geschäftsträger auf gerichtlichem Wege, und durch alle in ihrer Macht stehenden Mittel begünstigte und unterstützte; wenn diese Geschäftsträger nicht, indem sie Großes versprechen, und Kleines leisten, sondern gerade auf dem entgegengesetzten Wege, anfänglich durch kleine, allmälig nach Kräften erweiterte Geschäfte sich Kredit zu erwerben vermöchten, nnd ihnen auch Zeit gelassen würde, ohne große Wage und Gefahr ihre Solidität zu bewähren, verdiente sie nicht unter der Firma:

Hypothekenbank.

in das Leben gerufen zu werden?

Ich glaube, schon früher gesagt zu haben, daß es gefährlich sey, alles Grundeigenthum in Gold und Silber zu verwandeln, denn der unersättliche Luxus würde es nur zu bald verschlingen, und Aecker und Wiesen für kostbare Weine und feinere Genüsse in das Ausland schicken.

Gerade bey Erschaffung einer Hypothekenbank, wo nicht so sehr von dem klingenden Werthe, als von der Sicherheit und Nachhaltigkeit desselben die Rede ist, wird diese Verflüchtigung des innern soliden Werthes vermieden werden; denn Grund und Boden, ewig seiner fruchttragenden Natur getreu, soll und kann besser, als jedes zerstörbare Metall, die Grundlage für die Solidität eines Kreditsystems unter Garantie der Regierung darbieten.

Ich bin davon um so mehr überzeugt, als die ganze Masse der Gold- und Silberbarren der englischen Bank nicht den unermeßlichen Fond der Staatsschuld, sondern nur die Rente desselben gewährt, und der englische Sinkingsfond diese Schuldenmaße nicht tilgen würde, wenn Großbritanien auch noch so viele Jahrhunderte fortdauern würde, als das chinesische Reich schon gedauert haben will.

So wie also die englische Bank durch ihre Depots, die gleich dem Ewig-Gelde, nie baar herausbezahlt werden, sondern nur die Rente dieses auf ihrem Kredit beruhenden Reichthums gewähret, so möchte wohl auch durch die Grundverschreibungen der in einer Gesellschaft vereinigten Aktionärs ein ewiges Geldkapital geschaffen werden, das nur durch Umschreibung von einem Besitzer auf den andern übertragen wird, dessen Renten er zieht, ohne es in klingender Münze baar auf die Hand zu erhalten. Genug, wenn der Kapitalswerth dieser Rente vorhanden ist, und auf festen Grundlagen beruht!

Diese Grundverschreibungen, welche in der Hypothekenbank niedergelegt werden, sind die eigentlichen Gold- und Silberbarren, die unzerstörlichen Depots dieser Bank.

Auf diese Grundlage gestützt, und mit Hülfe der baaren Einlagen der Aktionärs mag es ihr gelingen, Kredit zu finden, und gleich einem grosen Handlungshause solide Papiere in Umlauf zu setzen, wenn ihr gestattet wird, in das Leben zu treten, und durch Baarzahlung der rücklaufenden Verschreibungen Vertrauen auf ihre Solidität zu erwecken.

Ich verehre den Antrag des königl. Ministeriums, nach welchem der Hauptstock der Bank aus 5000 Aktien, jede zu 1000 fl. bestehen soll, wovon 600 fl. baar, 400 fl. in baierischen Staatspapieren eingeschossen werden sollen. Ich komme diesem Antrage, welcher die Nützlichkeit und Nothwendigkeit einer solchen Anstalt ausspricht, mit Vergnügen entgegen; allein ich glaube in den bereits angeführten Gründen Entschuldigung zu finden, wenn ich mir eine Abweichung in der Modalität erlaube.

Ich glaube nämlich, es würden auch kleinere Aktien von 500 fl. in Grundverschreibungen, und einer baaren Einlage von 100 fl. in bestimmten Terminen zu dem vorgesteckten Ziele hinreichen.

Es sollen nämlich 10,000, mit Landeigenthum versehene, Inländer einen Theil ihres nach dem Ausweise der Hypothekenordnung freyen, ganz disponiblen Grundeigenthums pr. 500 fl. verschreiben, und 100 fl. baar Geld in gewissen Terminen zahlbar, letztere gegen Haftscheine, in die Bank einlegen, wodurch sie als die ersten Gründer der Hypothekenbank, als die wahren eigentlichen Aktionärs

erscheinen, und als solche erkannt werden sollen, gegen Bezug aller Vortheile, die den Aktionärs einer andern Bank zuständig sind.

Ich würde, um mich dem hohen ministeriellen Antrage noch mehr zu nähern, selbst den Staat, als größten Grundeigenthümer des Landes, hinsichtlich seiner Oekonomieen, von dieser Theilnahme nicht ausschließen, und ich besorge nicht, hierdurch den Schein anzunehmen, daß ich auf solche Art die Bank in die volle Abhängigkeit vom Staate setzen wolle; denn nach meiner Ansicht erscheint hier der Staat nur als Partikulier, der sich, mit den übrigen Theilnehmern der Genossenschaft, gleichen Rechten und Pflichten mit ihnen unterzieht, folglich niemals ein nachtheiliges Uebergewicht über das Ganze erhalten, sondern darauf nur den wohlthätigsten Einfluß durch den Umfang seiner Besitzungen und Hülfsmittel haben kann. — Wir Alle wissen, was die Staatsschuldentilgungskasse durch den souveränen Kredit, welchen sie durch die Pünktlichkeit ihrer Zahlungen erworben hat, bewirket. Der Beytritt des Staates mit seinen Oekonomien würde den Kredit der Hypothekenbank nur desto mehr und zuversichtlicher erheben, ohne ihr selbst durch ein Uebergewicht gefährlich zu seyn.

Nach dem Bisherigen würde also die Hypothekenbank durch die Grundverschreibungen der Landeigenthümer zu einem Stock oder Gesammtkapitale in Grundvermögen von . . . . 5,000,000 fl.
gelangen, und zugleich zur Realisirung der auszugebenden und rekurrirenden Hypothekenscheine und Bankobligationen . . . . 1,000,000 fl.
in klingender Münze erhalten.

Ich sprach von Bankobligationen; ich glaube nicht, erinnern zu dürfen, daß viele Geldbesitzer, die dermalen in Verlegenheit sind, ihr Geld sicher und zugleich nützlich anzulegen; Handelsleute, welche Gelder zu versenden haben, Vormünder, welche das Gut ihrer Mündel so anzulegen wünschen, daß sie es zu jeder Zeit nach Bedürfniß einziehen können, mit Vergnügen die Gelegenheit ergreifen werden, ihre Geldvorräthe in der Bank gegen Obligationen und Hypothekscheine niederzulegen.

Man dürfte annehmen, daß diese, bisher der Cirkulation entzogenen, Geldvorräthe, welche auf angezeigte Art der Hypothekenbank zufließen können,

3,000,000 fl.

betragen.

Das ganze hierdurch zusammengebrachte Kapital der Bank würde also . . . . . 9,000,000 fl.
betragen, ohne den Zufluß zu berechnen, den sie durch geschickte Anlegung und Verwendung hierdurch erhalten kann.

Würden nun aus diesen Mitteln auf den Ackerbau

2,000,000 fl.

auf Gewerbe . . 2,000,000 fl.
verwendet, so ginge, nach dem eigentlichen Zwecke der Hypothekenbank, diesen beyden Branchen eine direkte Hülfe zu, ohne noch in Anschlag zu bringen, daß der Geldpreis der Produkte und Fabrikate durch Vermehrung der cirkulirenden Mittel, so wie durch Beschleunigung des Umlaufes selbst auf eine indirekte, aber sehr ergiebige, Art vermehrt werden könne.

Ein vorzügliches Geschäft, welches der Hypothekenbank offen gelassen werden könnte, wäre die Ablösung äl-

ferer, auf den Gütern haftenden, Schulden, gegen Einziehung und Erhebung geeigneter Pfandbriefe. Diese Pfandbriefe, das Wünschenswertheste für solche Geldbesitzer, die ihr Kapital nicht einziehen, sondern nur die möglichste Sicherheit dafür erlangen wollen, können der Hypothekenbank neue Wege zu nützlichen Geschäften eröffnen.

Ich begnüge mich, gezeigt zu haben, daß eine Hypothekenbank bestehen könne, wenn sie auch von der Methode der bisherigen Banken abweichet, und ihren Stock theils auf den Kredit eines vereinten Landeigenthumes, theils auf die baaren Zuschüsse der grund- und bodenbesitzenden Aktionärs gründet, dabey aber vom Kleinen anfängt, und nach dem Anwachse ihrer Mittel zu größeren Geschäften fortschreitet.

§. 3.

Wer Aktionär seyn könne, beantwortet sich hieraus von selbst; in wie ferne sie aber an der Leitung der Bankgeschäfte, an der Aufsicht darüber und an der Prüfung der Rechnung Theil zu nehmen haben, behalte ich mir vor, in den nachfolgenden §§. vorschlagen zu dürfen.

§. 4.

Die Form der Aktien ist eine Sache der Geschäfts-Ordnung. Ueber die Uebertragung derselben schließe ich mich gänzlich dem hohen ministeriellen Entwurfe an.

§. 5.

Der Sitz und die Direktion der Bank dürfte in München, als dem Zusammenfluß der Geschäfte, in jedem Falle aber in Augsburg, als dem vorzüglichsten Mittelpunkt des Handels, ein Comptoir derselben seyn. Zur schnellern Betreibung der Geschäfte könnten sowohl in den vorzüglich-

sten Handels- als Kreisstädten Filial-Institute der Hauptbank angeordnet werden.

§. 6.

Ich beziehe mich auf Das, was bereits oben bey dem 2. §. von der Einrichtung und dem Geschäfte der Hypothekenbank gesagt worden ist.

§. 7.

Ich erlaube mir hier vorzuschlagen, daß es der Bank unverwehrt seyn soll, auch Waarendepots in ihren Geschäftskreis aufzunehmen, da sie auch vorzüglich dem Fabrikanten Nutzen gewähren soll. Nun ereignet es sich aber oft, daß z. B. ein Tuchhändler seine verfertigte Waare nicht sogleich absetzen kann, gleichwohl aber ihm die nöthigen Mittel gebrechen, in seiner Fabrikation fortzufahren.

§. 8.

Der ministerielle Antrag verdient, mindestens meines Erachtens, vollen Beyfall, wenn vorausgesetzt wird, daß der Bank unverwehrt ist, davon Gebrauch zu machen, von Verpflichtungen aber zu diesen Geschäften soll keine Rede seyn.

§. 9.

Eine gleiche Bemerkung, daß es der Bank frey stehe, auf inländische Hypotheken zu 5 pr. Ct. Darleihen zu geben, greift auch bey diesem Absatze Platz. Die prohibitive Beschränkung hinsichtlich höherer Prozente wird unnöthig seyn.

§. 10., 11., 12.

Die Gegenstände dieser 3 Absätze bestimmen

a) ob neben den verzinslichen — auch unverzinsliche Bankscheine ausgegeben werden sollen;

b) die Größe sowohl der verzinslichen — als unverzinslichen Bankzettel;

c) die Größe des Zinses von erster Gattung;

d) ihre Einlösung;

e) ihre freye oder gezwungene Annahme bey den Staatskassen.

Wenn a) die Frage gestellt wird, ob neben den verzinslichen Obligationen und Bankscheinen auch unverzinsliche ausgegeben werden sollen, so muß ich den verzinslichen einen ausschließenden Vorzug einräumen, und zwar aus folgenden Gründen:

1) Die unverzinslichen Bankscheine nähern sich zu sehr dem mit Recht oder Unrecht im Mißtrauen befangenen Papiergelde. Die Leichtigkeit, solche Papiere, die mit keinen Unkosten verbunden sind, auszugeben, die immer bereit stehende Versuchung zu dieser Emission der fast allgemeine Mißbrauch dieses Zugeständnisses, rechtfertigen zum Theile dieses Mißtrauen, welches den höchsten Grad erreicht, wenn man auf die Beyspiele von Oesterreich und Frankreich, und ihre Banknoten, Assignaten und Mandaten hinsieht. Sind aber die Hypothekscheine — bey den Bankobligationen versteht es sich von selbst — mit einem Interesse verbunden, so bilden diese Unkosten einen Zaum für die in das Unermeßliche strebende Spekulation bey dieser Hypothekenbank um so mehr, als diese das größte Interesse in der jedesmaligen Realisation ihrer Papiere haben muß, um den allmälig entstehenden, und

gleich einer zarten Pflanze aufkeimenden Kredit zu gründen.

Wenn diese Maßregel bey einer Bank, die nur allein auf eine todt in der Kasse liegende Baarschaft gegründet ist, überflüssig erscheint, so wird sie bey einer Hypothekenbank, die sich hauptsächlich auf den idealen Werth ihres Reichthums oder ihrer Unterlage stützen muß, um so erwünschlicher und nothwendiger seyn. Was hindert es auch in dem Verkehr dieser Papiere, wenn damit eine kleine Geldrente verbunden ist? Der Inhaber, welcher eine baare Zahlung zu machen hat, präsentirt in diesem Falle seinen verzinslichen Hypothekenschein bey der Bank, und befriediget, mit Rückbehalt der Zinsen, seinen Gläubiger mit der erhaltenen Baarschaft.

ad 2) Wenn aber auf einer Seite die Gefahr einer in das Unendliche getriebenen Spekulation mit diesen Bankzetteln durch ihre Verzinsung umgangen wird; so sollen doch diese Bankscheine, zur Erleichterung des Verkehrs, sich in der Größe dem unverzinslichen Papiere nähern, und Scheine von 25, 50, 100 ꝛc. bis auf 300 fl. dürften dem Zwecke, kleinere Zahlungen damit zu machen, und so den Verkehr zu erleichtern und zu befördern, nicht unangemessen seyn. Man könnte sie eben so leicht auf 30, 90, 120 einrichten, wenn man das damit zu verbindende Interesse nach Kreuzern und Pfenningen einrichtet. Allein zu geschweigen, daß der Ausländer hierdurch genöthigt wird, sich mit unserm Münzfuße und unserer Scheidemünze bekannt zu machen, so ist auch zu beachten,

daß das hiernach berechnete Interesse auf 2½ pr. Ct. gesteigert wird. Ich glaube aber

ad 3) bemerken zu müssen, daß eine Hypothekenbank, die ihren Kredit sich erst durch große Umsicht und Pünktlichkeit erschaffen muß, ein so verhältnißmäßig hohes Interesse nicht erschwingen kann, und daß es für sie und ihre Art zu manipuliren, genug seyn wird, wenn sie sich auf 1½ pr. Ct. einläßt; wornach monatlich für 50 fl. 3 kr., für 100 fl. 6 kr. als Interesse mitgegeben wird. Bey Bankobligationen von 300 fl. aber dürften jährlich 3 pr. Ct., monatlich also 45 kr. zureichen, und ausgesprochen werden; womit noch für die Bank der Vortheil verbunden werden könnte, daß, wenn ein solcher Hypothekenschein in den ersten Tagen eines Monats bis zum 15. desselben präsentirt wird, für die erste Hälfte des Monats kein Interesse zu bezahlen seyn sollte; geschieht aber die Präsentation nach dem 15. desselben Monats, auch nur die Hälfte des ganzen Monats zu entrichten wäre. Dadurch würde wohl auch die Unbequemlichkeit vermieden werden, das fällige Interesse nach einzelnen Tagen zu berechnen, welches bey so kleinen Zahlungen wahrhaftig nicht die Mühe lohnt, gleichwohl aber die Schnelligkeit der Geschäfte lähmt.

4. u. 5) Die vierte und fünfte Frage über die Einlösung und Annahme der Hypothekscheine kann nur dann Statt finden, wenn mit Verwerfung der Hypotheken- oder Kreditbank, eine mehr dem Merkantilsysteme sich nähernde Bank mit Beyziehung und Unterstützung der Staatsschuldentilgungs- und der übrigen Finanz-Aemter hergestellt werden soll. Hier ist es allerdings

nothwendig, daß die Oberaufschlagsämter und Staatsschuldentilgungskassen die emittirten Scheine, sie mögen verzinslich seyn oder nicht, statt baar Geld anzunehmen haben. Im Falle einer Hypothekenbank, die auf anderm Wege für ihren Bestand sorgen soll und muß, steht es den Zahlungsämtern des Königreichs frey, die Hypothekenscheine anzunehmen oder nicht. Wenn die Hypothekenbank hierdurch eines gewichtigen Hebels ihrer Geschäfte beraubt wird, so dürfte sie auf der andern Seite durch die hierdurch erregte Meynung eben so viel gewinnen, daß der Staat sich in ihre Geschäfte nicht auf die entfernteste Art einmischen wolle.

§. 13.

Dieß ist nun auch der vorzüglichste Grund, aus welchem man bey Errichtung einer Hypothekenbank, von dem verehrlichen Antrage des hohen Ministeriums, die Bank durch die Einlösung ihrer Papiere bey der Staatsschuldentilgungskasse in Schwung zu bringen, und dieser Kasse zu diesem Zwecke ein verhältnißmäßiges Kapital mit 4 pr. Ct. vorzuschießen, nicht Gebrauch machen dürfte. Und selbst in dem Falle, daß eine Bank nur nach einem Merkantilsystem errichtet würde, möchte diese Verschwisterung beyder Anstalten die günstigen Folgen entbehren, die man davon erwartet. Denn so groß auch der Kredit der Staatsschuldentilgungs-Kommission ist, welchen sie der unermüdeten redlichen Sorgfalt eines Mannes verdankt, dessen Namen die Geschichte der vaterländischen Staatsverwaltung mit Bewunderung ehren wird, so möchte dieser hohe Kredit doch dadurch leiden, wenn er sich einer noch kaum aufblühenden Anstalt, die ihre Begründung erst von

der Einführung und dem Bestande der Hypothekenordnung erwartet, hingibt. Hingegen möchte es der Bank eben so wenig Vortheil bringen, wenn sie gleich bey ihrem Beginnen ausspricht, daß sie einer solchen Hülfe bedarf, und gleich dem Zaunkönige sich auf den Schwingen des Adlers zu erheben gedenkt. Beyde Institute müssen daher, wenn sie in ihrer Reinheit sich erhalten wollen, von einander unabhängig bleiben; so kann jedes abgesondert zu seiner möglichsten Vollständigkeit sich emporschwingen.

§. 14.

Der 14te Absatz, die Nothwendigkeit der Annahme der Bankpapiere betreffend, wurde bereits, hinsichtlich der Staatskassen, verneinend beantwortet.

§. 15.

Die Gültigkeit des 15ten Absatzes, die Verfälschung der Bankscheine betreffend, wird nach seinem vollen Inhalte anerkannt.

§. 16.

So auch die Bestimmung hinsichtlich ihrer Amortisation und der Festsetzung ihrer Dauer. Sollte es aber in dem Interesse der Bank liegen, ihre Dauer zu beschränken, so müßte diese Beschränkung doch 6 Monate vorher bekannt gemacht werden, und dieser Termin vom Tage, an dem sie dem Inhaber des Bankscheins zur Kenntniß kommt, angefangen, berechnet werden.

Daß übrigens diese Bankscheine nebst verfallenen Interessen auf Sicht zu bezahlen sind, gehört als eine nothwendige Maßregel zur Natur einer solchen Kreditanstalt, dergleichen eine Hypothekenbank seyn muß.

§. 17.

Der 17te Absatz, die Leitung der Bankgeschäfte betreffend, kann nur in so ferne einigen ehrerbietigen Bemerkungen Platz geben, als man glaubt, diese Geschäfte durch deren Berücksichtigung ihrem Ziele näher zu führen. Hierzu möchte gehören, daß zwar neun Vorsteher, Inländer von Geburt, oder durch das Indigenat, Besitzer von mindestens 5 Aktien und im vollen Genuße des Staatsbürgerrechts befindlich, aus der Zahl der Aktionärs, durch Stimmenmehrheit derselben ernannt werden sollen, worunter aber 3 Individuen, die nicht in München selbst ansässig sind, befindlich seyn müssen; ihnen steht es zu, einen Direktor und Vizedirektor aus der Gesammtzahl der Aktionärs zu wählen. Damit aber diese Wahl desto unbeschränkter seyn möge, indem es hierbey mehr auf die Fähigkeit, als auf das Vermögen ankommt, sollen auch nur 5 Aktien zu dieser Wahlfähigkeit zureichen.

Ueber dieses sollen 3 Censoren ebenfalls aus der Gesammtzahl der Aktionärs erwählt werden, deren Pflicht es ist, von allen Geschäften der Bank sorgfältig Kenntniß zu nehmen, ihre Erinnerungen abzugeben, und, im Falle sie nicht beachtet würden, den Ausschuß einzuberufen, bis zu dessen Versammlung und Entscheidung Instand gehalten werden soll.

§. 18.

Dieser Ausschuß, aus den Inhabern von 5 Aktien wählbar, hat über die wichtigeren Angelegenheiten der Bank sich zu berathen, und gemeinschaftlich mit den Censoren und Vorstehern zu entscheiden. Da abwesende Mitglieder ausser Stande sind, die vorkommenden Gründe

und Gegengründe aufzufassen, zu beurtheilen, und sich hiernach zu bestimmen, so möchte es etwa vergeblich seyn, ihnen die Befugniß einzuräumen, ihr Stimmrecht einem ansässigen Mitgliede zu übergeben; daher es auch überflüssig seyn möchte, zur Gültigkeit der Beschlüsse die Anwesenheit der sämmtlichen Mitglieder zu fordern. Doch steht es den Abwesenden frey, ihre Erinnerung über Alles, was ihnen zur Vervollkommnung der Bank nützlich und nothwendig däucht, schriftlich einzusenden; wobey sie auch die Hindernisse ihrer persönlichen Erscheinung anzuzeigen haben.

§. 19.

Dieser Absatz, die Geschäftsordnung betreffend, kann nicht der mindesten Abänderung unterliegen.

§. 20.

Die Aufstellung der Censoren, die von andern königl. Aemtern unabhängige Stellung der Hypothekenbank, wo-ferne sie vor einer andern Anstalt den Vorzug erhalten sollte, macht die Mitwirkung eines königl. Kommissärs, und auch seine Unterzeichnung aller auszugebenden Hypothekenscheine und Bankobligationen überflüssig, wenn diese Bank nur Geschäft einer Privatgenossenschaft seyn soll. Sie wird aber nothwendig seyn, wenn die Bank nur unter Mitwirkung und mit Unterstützung königlicher Kassen bestehen könnte.

§. 21.

Die Rechnungsablage hingegen kann ohne Beyziehung eines königl. Staatsbeamten und dessen Vorsitz nicht geschehen, wenn die Anstalt sich des öffentlichen Vertrauens würdig machen will. Das Publikum hat das Recht, hievon Kenntniß zu nehmen.

Ich unterscheide von der Rechnung die Prüfung der Geschäftsführung. Auch diese unterliegt der Beyziehung eines königl. Bevollmächtigten, welcher dem Könige umständlichen Bericht zu erstatten hat. Der König wird das Resultat dieser Prüfung der Ständeversammlung mittheilen.

Sowohl zur Rechnungsablage, als zur Prüfung, erscheint der Ausschuß zur Zeit der Winterdult.

§. 22.

Der Profit der Aktionärs, und die ihnen zukommende Dividende wird nach Abzug aller Kosten, welche der Ausschuß gemeinschaftlich mit den Vorstehern zu reguliren hat, dergestalt bestimmt, daß der Ueberrest in vier Theile getheilt, 2 Theile zur Dividende den Aktionärs zufließen, ein Theil zu einem polytechnischen Institute verwendet, und ein Theil zum Reservefond zurückgelegt werden soll. Die Unvollkommenheit der Kenntnisse, der Mangel einer wissenschaftlichen Bildung unsers Gewerbstandes, die Lücken, welche unsere Studienanstalten im Fache der praktischen Philosophie darbieten, werden diesen Vorschlag rechtfertigen.

Kaum wird es nöthig seyn, diesem Absatze beyzufügen, daß es auf solche Art umgangen werden kann, welche Prozente die Aktionärs zu beziehen haben; sie ist bereits in der ihnen zukommenden Hälfte des reinen Bankgewinnstes enthalten.

§. 23.

In streitigen Gegenständen entscheidet das Kreis- und Stadtgericht, resp. Merkantilgericht München.

§. 24.

Die Dauer der Bankanstalt wird der Bestimmung Sr. Königl. Majestät mit Beyziehung der Stände überlassen.

§. 25.

Die Bank kann beginnen, sobald sie sich durch Grundverschreibungen und Einschuß baarer Summen hierzu vermögend fühlt. Ein guter, obschon kleiner, Anfang wird die Menge der Theilnehmer bis zur bestimmten Anzahl vermehren, und ihr Kredit wird mit der Pünktlichkeit und dem Erfolge ihrer Unternehmungen anwachsen.

Den 25. Febr. 1822.

Frhr. v. Pelkhoven.

Vortrag
des
Abg. J. L. Frhrn. v. Schätzler,
aus
Auftrag des 4. Ausschusses,
über die
Errichtung einer Bank in Baiern.

Der Gesetzesentwurf zu Errichtung einer baierischen Bank, welcher von Seiten des königl. Staatsministeriums der Finanzen an die Kammer gebracht worden ist, wurde auch dem IV. Ausschusse zugeschlossen, um sein Gutachten darüber abzugeben; solcher hat als Schuldentilgungsaus-

schuß sich einstimmig darüber ausgesprochen, daß die Staatsschuldentilgungskasse, als einzig dazu bestimmt, die Interessen der Staatsschuld pünktlich zu zahlen, die Staatsschuld selbst aber allmälig zu tilgen, von diesem ihr genau vorgezeichneten Zweck sich nicht entfernen dürfe, und deßwegen, auf den in gedachtem Gesetzentwurfe gemachten Antrag, für die von der Bank zu emittirenden Banknoten zu haften, und deren Betrag von solcher verzinslich anzunehmen, nicht eingehen könne, dagegen ihr aber vollkommen freygestellt bleibe, als besonders bestehende Anstalt, mit der Bank, solche ebenfalls als Privatanstalt betrachtet, alle die Geschäfte zu machen, so sie ihrer Bestimmung angemessen und zuträglich glaubt. Mir wurde hingegen der Auftrag, über den ganzen Gesetzesentwurf, ob nämlich die Errichtung einer baierischen Bank dem Staatsinteresse überhaupt, und unter welchen Bedingungen zuträglich sey oder nicht, einen umfassenden Vortrag zu erstatten.

Bey der hohen Wichtigkeit des Gegenstandes, zumalen, da solcher einem großen Theil der verehrlichen Mitglieder der Kammer fast ganz neu und fremd ist, muß ich schon die Aufmerksamkeit einer hohen Kammer auf etwas längere Zeit in Anspruch nehmen, als ich mir außerdem erlaubt haben würde. Ich werde demnach zuvörderst über jeden einzelnen Abschnitt des Gesetzesentwurfs meine ohnmaßgebliche Ansicht und Meynung äußern, ehe ich es wage, auf die Stellung der Paragraphen selbst einzugehen. Indem ich Sie also ersuche, den litographirten Gesetzesentwurf gefälligst in die Hand zu nehmen, um mir von Abschnitt zu Abschnitt folgen zu können, beginne ich mit der Prüfung des Gesetzesentwurfs selbst.

Aufschrift.

Anstatt „Ordnung der baierischen Bank" wünschte ich die Aufschrift: „Ordnung der baierischen Nationalbank."

Nicht der Staat oder die Staatsregierung, sondern die baierische Nation ist es, welche solche durch ihre Theilnahme begründen soll; auch wird das Interesse derselben für die Bank erhöht, wenn solche ihren Namen trägt.

ad §. 1.

Hierüber finde ich Nichts besonders zu bemerken.

ad §. 2.

Die Einlage muß gänzlich in baarem Gelde, und keineswegs zum Theil in Staatspapieren geschehen, als von welch letztern mir durchaus kein nützlicher Zweck denkbar ist. Die 5 pr. Ct. baierischen Staatspapiere stehen ohnehin bereits fast al pari, und werden, so wie die Staatsschuldentilgungskasse den Zinsfuß, der unter speziel- ler Garantie der ständischen Herren Kommissarien aufzunehmenden, aufkündbaren Kapitalien unter 5 pr. Ct. herabsetzt, bald über pari gehen. Es bedarf also keiner solchen Finanzmaßregel, um solche im Kurse zu heben. Die Bank, wenn sie dem Entwurfe gemäß nur 3 Millionen baar Geld, und die weitern 2 Millionen in Staatspapieren erhält, kann mit letztern nichts anders thun, als solche todt und unbenutzt in den Kassen liegen lassen. Es wäre demnach eben so viel, als wenn der Aktienfond nur aus 3 statt aus 5 Millionen bestände; die Bankdividende, die durch den Geschäftsumschlag von 3 Millionen baaren Fond bewirkt wird, müßte demnach durchaus zwecklos unter 5 Millionen Aktieneinlage vertheilt werden, folglich um so viel geringer ausfallen, und allen Reiz verlieren, ohne

daß den Aktionärs, durch die Einlage eines Theils des Aktienbetrags in Staatspapieren, irgend ein Vortheil erwüchse. Denn solche können die Staatspapiere doch auch nicht anders, als gegen baares Geld kaufen, und denjenigen, so bloß Staatspapiere und kein baar Geld besitzen, ist es ein Leichtes, sich dafür zum Kurs des Tages baares Geld zu verschaffen.

ad §. 3.

Hierüber habe ich Nichts besonders zu bemerken.

ad §. 4.

Dieser kann ebenfalls unverändert bleiben, und nur noch beygefügt werden, daß den Inhabern der Aktien auf Verlangen Coupons behändiget werden, deren Vorzeigung zugleich zu Erhebung der Superdividende berechtigt, und wodurch sie zugleich der Mühe überhoben werden, halbjährig besondere Interessequittungen, als wodurch zugleich manche Unterschleife veranlaßt werden könnten, auszufertigen.

ad §. 5. u. 6.

Der Sitz der Bank kann durchaus nicht in München, sondern nur in Augsburg, als dem ersten Wechselplatz des Königreichs, seyn; denn gerade deßwegen, weil der Bank alle Geschäfte eines Wechselhauses gestattet seyn sollen, muß nothwendig die Bank ihren Sitz auf einem Wechselplatz haben. Auch könnte es selbst für den Kredit der Bank nicht anders als nachtheilig seyn, und solche als abhängig von der Regierung erscheinen, wenn sie gleichen Sitz mit demjenigen der Regierung hätte. Man wird mir vielleicht einwenden, daß die Banken von England, Frankreich und Oesterreich ihren Sitz ebenfalls in den Haupt-

und Residenzstädten hätten. Aber diese Residenzstädte sind zugleich bey weitem die größten und reichsten Handels- und Wechselplätze des Reichs, auf welche sich fast der ganze Handel des Landes konzentrirt, und fast die einzigen, auf welche vom Ausland gewechselt wird. Dieß ist aber bekanntlich mit München keineswegs der Fall. Auf München wird vom Auslande nicht gewechselt, und es hat eigentlich, außer dem innern Landhandel, keinen Handel, und nur wenige, oder gar keine großen Häuser, deren Namen auch im Auslande allgemein bekannt und geachtet sind.

Dagegen, wie aus so mancher Erfahrung hinlänglich bekannt ist, sind in Augsburg weit größere und solidere Geldkräfte als in München aufzufinden, so wie auch die Augsburger Wechselordnung und die prompte und unpartheiische Justiz, welche auf solche gestützt, sowohl durch das Wechselgericht I. als II. Instanz daselbst ausgeübt wird, in ganz Deutschland vortheilhaft bekannt, als welches nicht wenig dazu beygetragen hat, den Kredit, so Augsburg im In- und Auslande genießt, zu befestigen.

ad §. 7.

Dieser §. kann unverändert bleiben, jedoch solchem noch Folgendes beygesetzt werden:

Die Bank eskomptirt Wechsel, so nicht länger als höchstens 3 Monate noch zu laufen haben, und worauf wenigstens zwey als vollkommen solide anerkannte Firmen sich befinden; sie eskomptirt die gezogenen Lotterieloose, so wie die Interesse-Coupons von inländischen Staatspapieren, die spätestens binnen der nächsten 6 Monate fällig sind. — Sie eskomptirt der Regierung oder der Staatsschuldentilgungskommission die Kaufschillingsreste von ver-

kauften Staatsgütern, so wie Anweisungen auf Malzaufschlags- oder andere Gefälle, so spätestens im Laufe der nächsten 6 Monate zahlbar sind.

ad §. 8.

Darlehen auf Waaren, so leicht dem Verderben und großen Preisveränderungen unterworfen sind, und zu deren Aufbewahrung es überdieß an sichern, feuerfesten Magazinen fehlen dürfte, möchten großen Schwierigkeiten unterworfen seyn; doch bleibt es durch die Stellung des §., daß die Bank wohl Darlehen auf Waaren machen kann, aber dazu eben nicht verbunden ist, dem Ermessen der Bankdirektion überlassen, was sie, ohne die Bank zu gefährden, deßfalls zur Unterstützung von Fabriken und Gewerben thun kann und thun will, ohne daß jedoch von dieser Seite großer Banknutzen zu erwarten ist.

Weit ergiebigeres Erträgniß möchte jedoch, ohne daß ich eben ausdrücklich darauf antragen will, die Bank sich dadurch verschaffen, wenn solche nicht bloß auf inländische, sondern auch auf alle ausländische Staatspapiere, welche in Augsburg Kurs haben, und in dem dasigen Kurszettel notirt sind, Vorschüsse gibt. Man kann, wie ich glaube, ohne alle Uebertreibung annehmen, daß 20 — 30 Millionen, wo nicht noch mehr inländische Fonds, in österreichischen Staatspapieren angelegt sind, und die Interessen, so dafür Oesterreich alljährig an Baiern zahlt, kompensiren einigermaßen die nachtheilige Handlungsbilanz, als Gegensatz des baaren Geldes, so für ausländische Waaren, namentlich für Kolonialartikel, aus dem Lande geht. Gar manche Spekulanten besitzen sowohl von in- als ausländischen Staatspapieren weit mehr, als ihr eigenthümliches Vermögen beträgt, oder sie kommen in

den Fall, baar Geld zu bedürfen, ohne deßwegen ihre besitzenden Staatspapiere veräußern zu wollen. Sie deponiren also solche bey der Bank, und nehmen Vorschüsse darauf; diese Vorschüsse dürfen aber durchaus nur auf den nämlichen Fuß geschehen, wie solches in dem Reglement der österreichischen Nationalbank festgesetzt ist. Diese schießt nämlich, die Staatspapiere zum Kurs des Tages gerechnet, zwey Drittheile des Werthes darauf vor; weichen solche so, daß der erhaltene Werth nur drey Viertheile des Kurses des Tages beträgt, und der Eigenthümer meldet sich nicht zur Pfandergänzung bis 11 Uhr des andern Morgens, so ist die Bank ohne weiters ermächtigt, sich durch Verkauf von Obligationen auf öffentlicher Börse, für ihre Rechte und Ansprüche bezahlt zu machen. Auf diese Weise läuft die Bank durchaus keine Gefahr, und es bedarf weder des Separationsrechtes, noch anderer, immer mit Weitläuftigkeit und Kosten verbundener gerichtlicher Formalitäten.

Eben so können auch, sobald nur einmal die Hypothekenordnung zu Stande gekommen, so wie an solchen Orten, wo bereits jetzt schon das Hypothekarwesen in rühmlicher beruhigender Ordnung sich befindet, ohne Bedenken Vorschüsse auf Haus- oder Hypothekarbriefe, etwa ebenfalls à $\frac{2}{3}$ des Kapitals gemacht werden, nur müßte vorher die Veranstaltung getroffen worden seyn, daß die deßfallsige Vormerkung auf den Grundbüchern, ohne andere Kosten als die simple Schreibgebühr, geschehen könne. Auch hierdurch würde der Bank ein wahrscheinlich nicht unbedeutender Nutzen zugehen, und vorzüglich der Betrieb im Innern des Landes sehr befördert werden, denn gar manche Kapitalisten, Gutsbesitzer und Hauseigenthümer können in den Fall kommen, auf kürzere Zeit Gelder zu

bedürfen, ohne deßwegen eine förmliche Hypothek mit allen damit verbundenen Stämpel- und andern Kosten aufnehmen, noch ihre ausständigen Kapitalien aufkünden zu wollen. Dergleichen Vorschüsse können jedoch ebenfalls nur auf längstens 6 Monate Statt finden, und wenn solche bey Verfallzeit nicht pünktlich berichtigt werden, so muß die Bank, so wie es bey Depots von Staatspapieren bestimmt worden, ohne weiters befugt seyn, die dafür besitzende Depots, gleichviel mit welchem Verlust, für Rechnung des Schuldners zu verwerthen.

ad §. 9.

Da die Bank, besonders bey eingetretenen Kriegszeiten oder andern, Besorgnisse erregenden, politischen Verhältnissen, stets darauf gefaßt seyn muß, daß die Banknoten, so sie in Cirkulation gesetzt, ihr wieder zur promptem Einlösung präsentirt werden, so muß solche nicht allein einen großen Theil des dafür erhaltenen Betrags stets baar in Kasse halten, sondern sie darf auch den Ueberrest nur auf kurze Zeit, und gleich solches auch von der Wiener Bank geschieht, der Regel nach nicht länger als auf 3 Monate hinausborgen.

Solche kann demnach, wie ich in meinem deßfalls vor 3 Jahren gestellten Antrag, welcher im X. Band der Verhandlungen der 2ten Kammer der Ständeversammlung abgedruckt ist, pag. 444. u. 445., ausführlicher sagte, und mich deßwegen der Kürze wegen darauf beziehe, zu Anlehen auf Hypotheken, welche entweder gar nicht aufgekündet werden dürfen, oder höchstens erst nach Jahr und Tagen in die Kasse wiederum eingehen, der Regel nach nur drey Viertheile ihres eigenthümlichen unaufkündbaren Aktien-Fonds, und etwa nur ein Sechstheil der fremden aufkünd-

baren Gelder verwenden. Späterhin möchten zwar wohl auch größere Summen auf Grund und Boden ausgeliehen werden können, wenn nämlich, wie ich pag. 448. u. 449. ausführlicher erwähnte, und solches nachzuschlagen bitte, die Bank Gelegenheit findet, die deßfallsigen Pfandbriefe mit Vortheil wieder gegen baar Geld anzubringen. Gar viele Kapitalisten, Vormünder und Beyständе wünschen nämlich ihre Gelder nur gegen Hypothek auf Grund und Boden auszuleihen, und die Pfandbriefe dafür in eigener Verwahrung zu halten. Manche davon scheuen aber die deßfallsigen gerichtlichen Formalitäten und Gantprozesse, und würden gerne, wenn sie für richtige Bezahlung der Zinsen, und sobald sie es bedürfen, auch des Kapitals, vollkommen beruhigt und sicher gestellt sind, sich gerne mit etwas weniger Zinsen begnügen, als worin dann auch die Ursache aufzufinden seyn mag, daß so Manche vorziehen, Gründstücke zu kaufen, so jährlich nur 3, höchstens 4 pr. Ct. reinen Nutzen abwerfen, als zu 5 pr. Ct. Gelder auf Hypotheken hinauszuborgen. Demnach kann es sehr wohl geschehen, daß manche Geldinhaber der Bank diese von ihr garantirten und mit Interesse-Coupons à 4 pr. Ct. versehenen Hypothekarbriefe gegen baar Geld wieder abkaufen; nach Maßgabe, daß hiedurch der Bank disponible Fonds wieder zufließen, kann solche dann neue Darlehen auf Grundstücke machen, und indem sie hiervon 5 pr. Ct. Interesse bezieht, aber nur 4 pr. Ct. zahlt, so wird auch hierdurch der Banknutzen vermehrt.

Diese Darlehen auf Hypotheken können jedoch nur unter der Bedingung Statt finden, daß, wenn die Zinsen von solchen spätestens binnen der nächsten 6 Monate nach deren Verfallzeit nicht richtig fließen, sowohl Kapital als Zinsen der Regierung zur weitern beliebigen Dispo-

fition zuzuschieben, und beydes von solcher der Bank baar zu ersetzen, oder solcher auf Rechnung zu belassen seyen.

Dieser Vorbehalt ist für die königliche Staatsverwaltung keineswegs so lästig, als es vielleicht scheinen möchte. Es ist durchaus gegen die Institution einer Bank, sich der Unannehmlichkeit und der Gefahr von Gantprozessen auszusetzen.

Die Bank und deren Aktionärs haben an und für sich kein direktes Interesse dabey, ihre Fonds unaufkündbar auf 5 pr. Ct. auszuleihen; vielmehr ist solches ein Opfer, so die Bank dem Besten des Staats dadurch bringt. Der Staat aber gewinnt dabey, wenn hunderte seiner nützlichsten Unterthanen, durch die Vorschüsse der Bank unterstützt und aufrecht erhalten, ihm auch ferner Steuer und Abgaben zahlen können, nicht aber, nebst ihren Familien von Haus und Hof vertrieben, demselben verarmt zur Last fallen. Sollte auch der eine oder der andere, aus nicht vorherzusehenden Ursachen, nicht mit den Zinsen aufkommen können, so ist es nicht Sache der Bank, als Privatanstalt, sondern Sache des Staates, in die nähere Untersuchung einzugehen, und nach Umständen Nachsicht oder Strenge vorwalten zu lassen, so wie denn auch es der Regierung leichter, als der Bank seyn dürfte, sich prompte und strenge Justiz zu verschaffen. Die königl. Rentämter und Landgerichte, als auf deren Atteſtate, allenfalls auch erst nach vorgängiger Genehmigung der Regierung, die Darlehen geleistet werden, sind dem Staate nicht aber der Bank verpflichtet. Ohne diese Rückbürgschaft von Seiten des Staats könnte demnach die Bank, weil sogar auch der Steuerfuß keinen sichern Anhaltspunkt darbietet, indem in der Kammer schon mehrmal Be-

schwerde darüber geführt wurde, daß manche Grundstücke für das Doppelte, wo nicht Dreyfache ihres dermaligen wirklichen Werthes in der Steuer angelegt sind, ohne ihren eigenen Credit dadurch aufs Spiel zu setzen, sich nicht zu Darlehen auf Grundstücke bereit finden lassen.

Wenn demnach, wie es wohl an andern Orten und namentlich in Hamburg der Fall ist, die Schätzmänner für allzuhohe Einschätzung verantwortlich gemacht werden, und höchstens nur zwey Drittheile, allenfalls auch nur die Hälfte des Schätzungswerthes darauf dargeliehen wird, so ist selbst auch für den Staat durchaus kein Verlust dabey denkbar, und in dieser Hinsicht dürfte dann auch der IV. Ausschuß, als Schuldentilgungsausschuß, Nichts dagegen einzuwenden haben.

ad §. 10 und 11.

Anstatt der Benennung Bankzettel, welche bey gar Manchem eine mißbeliebige Erinnerung erwecken könnte, möchte diejenige von Banknoten gewählt werden können.

Die Idee, verzinsliche Bankbriefe auszugeben, ist zwar in so ferne neu, als deren bisher wohl von Staatsregierungen, wie denn auch die englischen Schatzkammerscheine Interesse tragen, nicht aber von Banken ausgegeben zu werden pflegten, auch möchte deren Emission wohl die Cirkulation der unverzinslichen Banknoten in Etwas vermindern.

Andererseits möchten viele tausende von Privaten, vorzüglich solche, deren meisten Ausgaben für Einkäufe in gewisse Monate des Jahrs fallen, während in andern Monaten ihre hauptsächlichsten Einnahmen Statt finden, so wie Kapitalisten, denen Gelder eingehen, und die nicht

sogleich eine andere sichere Hypothek dafür auffinden können, dadurch veranlaßt werden, solche gegen verzinsliche Banknoten umzutauschen. Da nun zugleich hierdurch die Geldcirkulation befördert wird, so stimme ich diesem Vorschlag, der Bank wohlfeile Gelder zu verschaffen, recht gerne bey, und nehme daher meinen Seite 438 und 439 gemachten Antrag, daß die Bank gegen Obligationen, Wechsel, oder Anweisungen; Gelder zu 4½, 4 und 5 pr. Ct. annehmen möge, wieder zurück.

ad §. 12.

Um die Cirkulation der unverzinslichen Banknoten zu erleichtern, wünsche ich, daß deren nicht bloß von 50, 100 und 500, sondern auch von 10 fl. ausgestellt werden mögen. Mit dem weitern Inhalt des Entwurfes, daß diese unverzinslichen Banknoten auf Sicht, nicht allein bey der Bank und ihren Comtoirs, sondern auch bey allen Oberaufschlagämtern und Staatsschulden-Tilgungskassen des Königreichs, gegen baar Geld auszuwechseln seyen, bin ich hingegen keineswegs einverstanden.

Gedachte Oberaufschlagämter und Staatsschulden-Tilgungskassen sind verpflichtet, mit Ende jedes Monats die ihnen eingegangenen Gelder an die Hauptstaatsschulden-Tilgungskasse nach München einzusenden. Es könnte sich demnach nur allzuleicht fügen, daß, sey es durch Zufall, oder durch die Manövers von Solchen, welche dem Institute der Bank nicht wohlwollen, bey einer oder der andern dieser Kassen, eine zehnmal größere Summe Banknoten zur Einlösung vorgezeigt werde, als solche an baarem Geld besitzt, und solcher selbst auch im Laufe des ganzen Monats nicht eingehen möchte.

Durch einen einzigen solchen Vorfall aber, und selbst, wenn auch nur für wenige Tage die Einlösungskasse um Aufschub nachsuchen müßte, könnte der Credit der Bank erschüttert, und ein großer Theil der Banknoten-Besitzer, sey es auch nur durch den verbreiteten panischen Schrecken, veranlaßt werden, nicht bloß die unverzinslichen, sondern sogar auch die verzinslichen, Banknoten gegen Baarschaft wieder auszuwechseln.

Es ist demnach hinlänglich, wenn die Staatsschulden-Tilgungskassen, so wie die Oberaufschlags- und Rentämter befehligt werden, die Banknoten für diejenigen Gelder, so ihnen ohnedem einzugehen haben, an Zahlungsstatt anzunehmen, die Auswechslung selbst aber, sowohl der Noten gegen Geld, als des Geldes gegen Noten, bloß bey der Bank und deren Comtoirs erfolgt, so wie denn auch die Banknoten der österreichen Nationalbank in der ganzen österreichischen Monarchie nur auf acht Plätzen, nämlich in Wien, Prag, Brün, Ofen, Lemberg, Linz, Grätz und Triest, eingelöst werden, oder Noten gegen Münze eingewechselt werden können. Dagegen wünsche ich, daß die verzinslichen Bankbriefe, gemäß meinem, Seite 440 — 442 gemachten, Antrag und gegen noch näher zu bestimmende Vergütung, so die Spezialstaats-Schuldentilgungskassen und Oberaufschlagsämter der Bank als Zählgeld in Anrechnung zu bringen hätten, und wozu vielleicht schon der fortlaufende Interessengenuß von dem Augenblicke an, daß gedachte Aemter die verzinslichen Noten einlösen, bis zu demjenigen, wo solche durch die Staatsschuldentilgungs-Kommission der Bank zur Wiedereinlösung vorgezeigt werden, hinlänglich seyn möchten, nach 14tägiger Aufkündigung nicht blos von solchen eingelöst, sondern von solchen

auch Gelder gegen dergleichen Noten, und bis solche von der Bank gedachten Aemtern zugesendet werden können, gleich in meinem mehrgedachten Antrage Seite 441 erwähnt, einstweilen gegen Interimsscheine angenommen werden mögen, wo denn hiedurch, mehr als wie durchaus auf keine andere Weise bewirkt werden dürfte, daß nicht bloß in den größern Städten, sondern auch in allen andern Theilen des Königreiches, das nutzlos in den Kassen liegende Geld in Circulation gebracht und dadurch die Bank in den Stand gesetzt würde, auch dem Landbau um so größere Unterstützung angedeihen zu lassen. Dadurch, daß hierbey 14tägige Vorheranzeige festgesetzt wird, ist oben erwähntem Falle, daß durch Vorzeigung einer größeren Summe Noten, als das Amt Baarschaft in Kasse hat, solches in Geldverlegenheit kommen könne, zur Genüge vorgebeugt, indem es der Bank leichter seyn wird, demjenigen Malzaufschlagamte, oder Spezialkasse, bey welchem, so jedoch kaum denkbar ist, mehrere Aufkündigungen Statt finden, als dessen monatliche Staats-Einnahmen betragen, nach vorher desfalls geschehener Anzeige, die benöthigten Gelder in Zeiten zugehen zu machen. Für so lange, als die wenigstens anfänglich noch beschränkten Bankgeschäfte die Errichtung eigener Bankcomtoirs in andern der ersten Städte des Königreiches noch nicht unerläßlich machen, könnten, so wie es auch im Oesterreichischen der Fall ist, die Filial- Einlösungs- und Auswechslungs-Kassen in den Provinzen, durch die Güte der hohen Staatsverwaltung gleichfalls durch die königl. Staatsbeamten, wozu die Spezial-Staatsschuldentilgungskassen die geeignetsten seyn möchten, gegen billige, noch zu bestimmende, Remuneration, jedoch unter Oberleitung des Instituts, geführt werden. Der Staat würde hierdurch durchaus keine Verbindlichkeit

übernehmen, indem in Bezug auf diese Geschäfte die k. Staatsbeamten bloß als Beauftragte der Bank zu betrachten seyn würden, welche deren Geschäften sich nur in so weit zu unterziehen haben, als ihnen die Bank die Mittel dazu an die Hand gibt.

Auf den Fall jedoch, daß die baierische Staatsverwaltung ihren Kassebeamten die Erlaubniß hierzu verweigern zu müssen glaubte, würde die Bank zwar Bedacht nehmen, sich auf den Hauptplätzen der Provinzen Correspondenten zu verschaffen, ohne jedoch dazu verbindlich gemacht werden zu können.

ad §. 13.

Der Antrag, die Bank solle der Staatsschuldentilgungskasse ein, dem ganzen Betrag ihrer unverzinslichen Bankzettel gleichstehendes, Darlehen zu 4 pr. Ct. jährlichen Zins überlassen, scheint mir in Praxi keineswegs ausführbar zu seyn.

Es kann sich gar wohl fügen, daß manchen Tag mehrere hundert tausend Gulden Banknoten von der Bank ausgegeben und des andern Tages wieder mehrere hundert tausend Gulden Banknoten solcher zur Einlösung vorgezeigt werden. Die Geldsäcke würden also tagtäglich von der Staats-Schuldentilgungskasse zur Bank, und von dieser wieder zu jener transportirt werden müssen.

Ausserdem muß sowohl bey der Bank selbst, als bey deren Filialkassen, zum Behuf des täglichen Bedarfs eine gewisse Summe in Baarem und eine gewisse Summe in Banknoten vorräthig seyn. Wo soll also dieser doppelte Betrag herkommen, wenn die Bank jeden Gulden, so sie für Banknoten einnimmt, sogleich wieder an die Staats-

Schuldentilgungs-Kasse abgehen muß? Ferner darf man ohne alle Uebertreibung annehmen, daß im Gesammt-Königreiche Baiern sich wenigstens 80 Millionen baar Geld befinden, und da die Bank mit fünf Millionen baarem Fond dotirt wird, so möchte im Verhältniß des circulirenden baaren Geldes die Emission, selbst auch von zehn Millionen in Banknoten, für das Bedürfniß kaum hinreichend seyn.

Auf viel weniger darf die Bank auch nicht beschränkt werden, wenn sie nach Abzug der bedeutenden Verwaltungskosten und des Interesse-Verlusts auf die mehreren Millionen baar Geld, so sie in den verschiedenen Kassen auf alle Fälle unbenutzt parat halten muß, eine verhältnißmäßige Dividende abwerfen soll.

Wenn demnach die Bank der Staatsschuldentilgungs-Kommission dem Gesetzesentwurfe gemäß 10 Millionen, gleichviel ob in baarem Gelde, oder zum Theil in 5procentigen Staatspapieren, weil die Bank solche auch nur gegen baares Geld würde erhalten können, darlehen müßte, so würde sie dem Staate ohne alle Sicherstellung doppelt mehr fidiren, als deren ganzer eigenthümlicher Fond beträgt, und schon in dieser Hinsicht keinen merkantilischen Kredit verdienen.

Weil nun überdieß, wie schon oben bemerkt, die unverzinslichen Banknoten ebenfalls auf Sicht zahlbar sind, und deßwegen auch für solche ein großer Theil des dafür erhaltenen Geldes baar in Kasse liegen zu bleiben hat, die Bank auch ihrer Bestimmung gemäß, wenigstens einen Theil ihres eigenthümlichen Fonds unaufkündbar auf Hypotheken hinausborgen soll, so läßt sich sehr leicht berechnen, daß

ihr, wenn sie den ganzen Betrag der emittirten Banknoten der Schuldentilgungsanstalt darleihen müßte, weder zu Escomto- und Deposito-Geschäften, noch zu andern Bankoperationen, disponibler Fond übrig bleiben würde. Die Bankoperationen müßten demnach von selbst zessiren, und weil die Schuldentilgungskommission nur 4 pr. Ct. vergütet, nach Abzug der der Bank dennoch zur Last fallenden Regiekosten und sonstigen Auslagen, nicht einmal die fixe Dividende zu 5 pr. Ct. jährlich gesichert bleiben, von einer Extradividende aber vollends keine Rede seyn könne. —

Aller Wahrscheinlichkeit nach hat jedoch das königl. Finanzministerium diesen Antrag, daß die Bank den Betrag sämmtlicher unverzinslichen Banknoten der Staats-Schuldentilgungskasse als Darlehen zustellen solle, bloß deßwegen gemacht, weil solches zugleich die Bestimmung beyfügte, daß diese sämmtlichen Noten auch bey mehrern Staatskassen auf Sicht wieder einzulösen seyen, und dadurch die Staatsschuldentilgungskasse gegen jede mögliche Gefahr sicher stellen wollen.

Da aber, wie ich im vorstehenden §. 12 erwähnte, die Einlösung dieser unverzinslichen Noten ganz allein durch die Bank und ihre Comtoirs zu geschehen hat, und diejenigen Banknoten, so dem Staat von Monat zu Monat durch die Staats-Schuldentilgungskassen, Aufschlag- und Rentämter eingesandt werden möchten, folglich wieder bey der Bank vorzuzeigen, und gegen baar Geld, oder auch, um dadurch die Cirkulation der Banknoten zu befördern, jedoch ohne allen Zwang und nach dem freyen Belieben des Staates zum Theil gegen neue Noten umzutauschen sind, so auch schon um deßwegen räthlich seyn

möchte, um dadurch einer etwaigen Verfälschung der Bank-Noten desto schneller auf die Spur zu kommen: so wird jede deßfallsige Besorgniß von Seite des königl. Staats-Ministeriums um so mehr wegfallen, als ja ein königl. Kommissär bey allen Verhandlungen der Bank zugegen ist, und darüber zu wachen hat, daß nicht bloß die eigenthümlichen Fonds der Bank, sondern auch alle die Fonds, so sie für die emittirten Noten erhält, ihrer Bestimmung für alle und jede Verbindlichkeit, so die Bank eingeht, zu haften, auf keine Weise entzogen werden dürfen. Uebrigens ist ja die Bank das erste, größtfundirteste und solideste Wechselhaus des Königreichs, das, als reine Privatanstalt, gleich jedem andern einzelnen Privaten unter dem Wechselgericht stehend, jederzeit zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten nach Wechselrecht angehalten werden kann, und mehr als hinreichend solvent dafür ist, als welches umgekehrt, wenn nämlich die Bank an den Staat Forderungen haben sollte, schwerlich der Fall seyn, und sich wenigstens keiner so schnellen Justiz zu erfreuen haben dürfte.

Auch kann der Staat wohl auf keine Weise gemeynt seyn, der Bank ein solches, alle Gränzen überschreitendes, Mißtrauen zu bezeugen, das auch auf den Kredit, so die Bank im Publikum zu genießen hat, nur höchst nachtheilige Folgen haben würde.

ad §. 14, 15 und 16.

Hierauf finde ich nichts besonders zu erinnern.

ad §. 17.

Aus schon eben bey §. 5 erwähnten Ursachen und aus gar manchen andern, die ich, um Niemanden zu kränken, hier verschweigen will, ist es wünschenswerth, wo

nicht unerläßliche Bedingung, daß die Bank ihren Sitz nicht in München, sondern in Augsburg erhalte.

Wie jedoch auch eine hohe Kammer hierüber entscheiden möge, so glaube ich, daß es zur Beruhigung der Aktionärs und besonders zur Erhöhung des Kredits der Bank nicht wenig beytragen wird, wenn nicht bloß jeder Bankvorsteher für wenigstens 10,000 fl., und der Bank-Direktor für wenigstens 20,000 fl. in dem Bankfond betheiligt ist, sondern noch ausdrücklich als Gesetz festgesetzt wird, daß der Bankdirektor und wenigstens zwey Drittheile der Bankvorsteher aus den im Reiche gesetzlich bestehenden Kirchengesellschaften gewählt werden müssen, und höchstens nur Ein Drittel aus den übrigen, die staatsbürgerlichen Rechte genießenden, Individuen gewählt werden könne.

§. 18.

Durch das Bankreglement ist schon im vorhinein möglichst genau zu bestimmen, wie sich die Bankvorsteher bey vorkommenden Fällen, welche keinen Aufschub erleiden, zu verhalten haben, und wird demnach, da durch ihre Bankeinlagen ihr eigenes Interesse mit demjenigen der Bank innig verbunden ist, deren eigenem Ermessen überlassen bleiben müssen, nach Umständen zu handeln.

Doch haben solche in jeder Sitzung des Bankausschusses über das, seit der letzten Sitzung vorgefallen, Vortrag zu erstatten.

ad §. 19.

Die hier erwähnte Geschäftsordnung oder Reglement hat dann sowohl vorstehende als auch alle anderweitigen die Manipulation betreffende Bestimmungen zu enthalten, so

wie denn auch das Reglement zur privilegirten österreichischen Nationalbank 162 §§. enthält. Ich übergehe demnach, der Kürze wegen, Manches, so zwar die Errichtung der Bank und Behandlung der Geschäfte angeht, aber besser in dem Reglement seinen Platz findet. So wie denn auch mehrere der vorstehenden Bestimmungen, deren ich bloß mehrerer Deutlichkeit wegen erwähnte, aus dem Gesetzesentwurf wegzubleiben haben, und seiner Zeit in dem Reglement erst näher festzusetzen seyn möchten.

ad §. 20.

Dem königl. Kommissär würde es kaum möglich seyn, sämmtliche unverzinsliche Bankzettel, besonders, wenn solche von Zeit zu Zeit erneuert werden sollten, persönlich mit seiner Unterschrift zu versehen, auch möchte solches nur nachtheilig auf den Credit der Banknoten wirken, weil dessen Unterschrift das Publikum leicht auf die Vermuthung bringen könnte, als ob die Bank ein von der Regierung abhängiges Institut sey, während solches doch nur eine reine Privatanstalt seyn kann, übrigens auch bloß die Bank mit ihrem Gesammtfond, nicht aber der Staat für die Einlösung der Banknoten zu haften hat.

Es dürfte meines Erachtens nicht schwer seyn, einfachere und zuverlässigere Mittel aufzufinden, sowohl die hohe Staatsverwaltung, als das Publikum darüber zu beruhigen, daß nicht mehr als die bestimmte Summe Banknoten emittirt worden sey; sollte jedoch, als Kontrole betrachtet, auf die Mitunterschrift des königl. Kommissärs ein besonderer Werth gelegt werden wollen, so habe ich auch nichts dagegen einzuwenden.

ad §. 21 und 22.

habe ich nichts zu erinnern.

ad §. 23.

Da die Bank ihren Sitz nicht in München, sondern in Augsburg zu bekommen hat, so ist auch das dasige Wechsel- und Apellationsgericht die Behörde, von welcher die Bank zu belangen ist, und zwar um so mehr, als dessen Unpartheylichkeit und Vortrefflichkeit und schnelle Justizpflege schon seit langen Jahren aus Erfahrung bekannt sind, und sich solche auch besonders in der kritischen Epoche von 1820 aufs Neue bewährt haben.

ad §. 24.

finde ich nichts zu erinnern.

ad §. 25.

Hierauf erlaube ich mir zu bemerken, daß, wenn die Bank erst dann eröffnet werden wollte, wann die Hälfte der festgesetzten Zahl der Aktien durch Unterzeichnung gedeckt wäre, solches doppelten Nachtheil haben würde, indem eines Theils, namentlich wenn die frühern Einlagen nicht mit besondern Vortheilen verbunden werden, sich nur Wenige beeilen möchten, die Ersten zu seyn, welche subscribiren, sondern lieber vorher abwarten wollten, wie es weiter damit geht, so daß es mit Eröffnung der Bank und der Entwerfung der Bankstatuten noch sehr lange anstehen könnte, anderntheils, wenn man die Einlage so lange unbenutzt lassen müßte, bis 2½ Millionen zusammen kämen, dadurch nothwendiger Weise Interessen-Verlust entstehen, und selbst nicht einmal die festgesetzte Dividende à 5 pr. Ct. würde bezahlt werden können.

Die österreichische Bank ist ursprünglich auf 100,000 Stücke Aktien bestimmt, und dennoch hat sich die Bank konstituirt und das Bankreglement entworfen, als in Allem nur 5781 Aktien zusammengebracht waren. Ich glaube demnach, daß die Bank ihre Geschäfte, welche ohnehin im ersten Anfang nur wenig bedeutend seyn möchten, schon dann beginnen könne, wenn auch nur 500,000 fl. Fond zusammengebracht sind, auf welche Weise dann auch dem Interessenverlust vorgebeugt werden würde, indem nach Maßgabe, daß die Bankeinlagen sich vermehren, auch den Bankgeschäften allmälig größere Erweiterung würde gegeben werden können.

Allenfalls könnte zwar die Beschränkung gemacht werden, daß die Bank erst dann unverzinsliche Noten ausgeben dürfe, wenn wenigstens die Hälfte des Gesammt-Aktienfonds zusammengebracht ist. Aber auch dieses scheint überflüssig, da, ohne daß der königl. Kommissär Kenntniß davon erhalte, deßfalls durchaus nichts geschehen kann, und ohnedem Jahr und Tag darüber vergehen werden, ehe solches volles Zutrauen im Publikum erhalten, und demnach im Laufe des ersten Jahres ohnehin nur eine sehr geringe Summe davon wird im Umlauf erhalten werden können.

Dieß ist ohngefähr Dasjenige, was ich, jedoch ganz unmaßgeblich, auf die im Gesetzesentwurf angeführten §§. zu erinnern finde.

Jetzt handelt es sich aber noch um folgende Haupt-Fragen:

I. Wird die Emission von unverzinslichen Banknoten bey einem großen Theil des Publikums nicht die

Besorgniß erregen, daß solche in der Folge etwa gar in Papiergeld mit gezwungenem Kurs ausarten könnte?

II. Wie ist die Bank sicher davor zu stellen, daß solche zu jeder Zeit und unter allen Umständen ihre Fonds dermassen zur freyen Disposition erhalte, daß selbst, wenn auch der unwahrscheinliche Fall einträte, daß sämmtliche emittirten Banknoten zur Einlösung vorgezeigt werden sollten, solche jederzeit mit baarem Geld eingelöst werden können?

III. Welche Vortheile muß die Bank darbieten, um die Geldinhaber anzureitzen, sich gleich anfänglich, und bis nach und nach auch das größere Publikum Zutrauen zu der Bank faßt, durch Uebernahme einer bedeutenden Anzahl von Aktien zu interessiren, und solche dadurch ins Leben zu bringen?

IV. Wird, wenn auch alles dieses geschieht, die Bank den beabsichteten Zwecken entsprechen, und unter welchen weitern Bedingungen kann solches geschehen?

ad I.

Diese Besorgniß kann hauptsächlich bloß dadurch beseitigt werden, daß die Bank, insoferne sie den Statuten treu bleibt, durchaus selbstständig und ausser allem Einfluß der Regierung gestellt werde, auch an der Spitze der Verwaltung sich solche Männer befinden, die nicht allein selbst Besitzer eines großen Theiles von Actien sind, weßhalb dann jeder Mitvorstand nicht nur wenigstens für 10,000 fl., der Bankdirektor aber für 20,000 fl. interessirt, sondern auch im In- und Auslande durch ihren persönlichen Charakter vortheilhaft bekannt seyn müßte, als welches sehr

viel das Zutrauen befördern würde, so die Bank, um all den erwarteten Nutzen zu stiften, nothwendig genießen muß; wenn denn noch überdieß von Seite eines königl. Kommissärs darüber gewacht wird, daß, den Statuten gemäß, nicht bloß der Bankfond, sondern auch all derjenige Geldwerth, so die Bank für die emittirten Banknoten erhält, durchaus zur Erfüllung der von der Bank eingegangenen Verbindlichkeiten bestimmt bleibt; so daß die Summe der ausgegebenen Noten möge auch noch so groß seyn, solche immer zum Vollen, und zwar noch mit 5 Millionen Ueberschuß gedeckt ist, wenn nur die Bank Sorge dafür trägt, daß stets so viel im Baaren vorhanden bleibe, oder zu benöthigter Zeit wieder herbeygeschafft werden könne, so sind die Banknoten nichts anders, als ein Wechselbrief, ausgestellt von dem reichsten Partikulier des Königreichs, acceptirt von dem reichsten Banquier des Königreichs, und unter Wechselexekution des reichsten Banquiers des Königreichs, auf Sicht zahlbar. Und wenn noch überdieß solche Niemand anzunehmen gezwungen ist, und nur Derjenige solche anzunehmen hat, der solche seiner eigenen Convenienz, mehr als Zahlung in baarem Gelde angemessen findet; auch die Schuldentilgungskassen und Rentämter solche keineswegs einzulösen, sondern, was davon sehr verschieden ist, nur an Zahlungsstatt anzunehmen haben, der Schuldentilgungs-Kommission es aber jeden Tag freysteht, die eingegangenen Noten bey der Bank gegen baar Geld auszutauschen: so kann dieses wohl keineswegs als ein der Bank bewilligter besonderer Credit, sondern nur als ein, auf gegenseitige Convenienz zweyer selbstständigen, groß fundirten Privaten, beruhendes Einverständniß betrachtet werden, durch welches selbst auch die Staatsschulden-Tilgungskassen, — weil Zahlungen in

Noten leichter als in baarem Gelde empfangen, ausgegeben, und von einem Ort zum andern transportirt werden können — an Zeitersparniß und Transportkosten gewinnen.

Einen neuen Beweis davon, wie sehr die Banknoten, Falls sie nur einmal accreditirt sind, und man die feste Ueberzeugung hat, zu jeder Stunde baar Geld dafür bekommen zu können, diesem letztern vorgezogen zu werden pflegen, liefert, laut der allgemeinen Zeitung vom 8. Febr. dieses Jahres, der neueste Bericht des Gouverneurs der Pariser Bank über die im Laufe 1821 Statt gefundenen Bankgeschäfte, gemäß welchen, obschon bekanntlich in ganz Frankreich im gemeinen Leben fast durchgängig nur baar Geld circulirt, und nur selten Banknoten vorkommen, dennoch im Laufe des gedachten Jahres nur 546 Millionen baar Geld, dagegen aber für 7049 Millionen Banknoten, folglich 13mal soviel Banknoten, als Geld durch die Kassen der Bank ein- und ausgegangen ist.

ad II.

Die Ueberzeugung, daß die Bank die ihr zur Einlösung vorgezeigt werdenden Banknoten auf jedesmaliges Vorzeigen gegen baar Geld einlösen werde und könne, kann nur dadurch bewirkt werden, daß gemäß den Statuten die Bank verbunden ist, den Gesammtbetrag sämmtlicher ausgegebenen Noten, wenn auch nicht größtentheils baar, doch spätestens zwischen 3 bis 6 Monaten disponibel zu haben, und je mehr diese Ueberzeugung im Publikum begründet ist, desto weniger hat die Bank zu besorgen, daß selbst auch bey politischen ungünstigen Ereignissen, ja sogar bey feindlicher Besetzung des Landes, sämmtliche von ihr emittirten Noten ihr zur Einlösung werden vorgezeigt

werden, vielmehr dürften selbst dann noch Manche vorziehen, lieber Banknoten als baar Geld in der Kasse zu haben. Um nun diese Ueberzeugung unumstößlich fest zu begründen, hat auch die österreichische Nationalbank, obschon sie gemäß des Vortrags des Gouverneurs im Laufe des Jahres 1821 für circa 28 Millionen merkantile Effekten escomptirt, und 12 Millionen auf Depots und Staatspapiere vorgeschossen hat, und ohngeachtet des schon laut dem Vortrage des Bankgouverneurs vom 17. Jäner 1820 von Seite des Kaisers ausdrücklich bezeigten Wunsches, die Bankanstalt möge sich bald in die Lage versetzt sehen, das Darlehengeschäft auf Realitäten, wozu sie im 19. §. der Statuten bereits ermächtiget wurde, eröffnen zu können, dennoch bis diesen Augenblick der ausdrücklichen Aufforderung des Kaisers noch nicht entsprochen, und noch gar nichts auf Realitäten hinausgeliehen, obschon sie sowohl die Darlehen gegen Deposita, als die Escomptirung von Wechseln auf längstens 3 Monate beschränkt hat, und demnach ihre sämmtlichen Ausstände binnen kürzerer Zeit realisiren kann, als gemäß vorstehendem Antrage die baierische Bank solches zu bewirken im Stande ist. Wenn ich demnach, um nicht bloß die Geldcirkulation im Königreiche zu befördern, und dadurch nach und nach einen niedrigern Zinsfuß zum Vortheil von Handel und Gewerbe zu bewirken, sondern auch hauptsächlich dem Ackerbau einige Unterstützung zu verschaffen, den Antrag stelle, daß die Bank Interessecoupons und andere Staatspapiere, selbst, wenn solche noch 6 Monate zu laufen haben, discomptire, und überdieß drey Viertheile ihres eigenthümlichen unaufkündbaren Fonds nebst einem Sechstheile, in der Folge wohl auch einem Viertheile des Betrages sämmtlicher emittirten Banknoten auf Hypothek hinausgebe, so berücksich-

tige ich dabey, daß die baierische Bank nicht gleich der Pariser, Londoner und Wiener Bank sich bloß auf Disconto- und Deposito-Geschäfte zu beschränken hat, sondern zugleich auch bestimmt ist, das erste und solideste Wechselhaus des Königreichs zu seyn, und besonders, da auch weder deren Geschäfte, noch die Summe der von solcher ausgegebenen Noten, eine so große Ausdehnung wie diejenigen jener Länder gewinnen können, demnach leichter zu übersehen seyn werden, als solche, selbst wenn ihr, — jedoch immer im Verhältnisse ihrer eigenthümlichen Fonds, — auch eine größere Summe Banknoten nach und nach vorgezeigt werden sollte, als sie für die nächsten Wochen oder Monate an baarem Gelde disponibel hat, als einem accreditirten und so reich fundirten Wechselhause keineswegs schwer fallen darf, sich indirecte die benöthigten Fonds zu verschaffen, bis daß ihr solche aus den ihr direkte zustehenden Quellen wieder zufließen. Aber eben, um die Bank in den Stand zu setzen, sich indirekte die etwa benöthigten Fonds zu verschaffen, ist es unumgänglich erforderlich, daß solche ihren Sitz in Augsburg, als dem ersten Wechselplatze des Königreichs, habe, weil eines Theils die vielen, daselbst etablirten Wechselhäuser, solcher schon an und für sich große Ressourcen darbieten, und anderer Seits sie sich solche durch die daselbst bestehenden Boten und andere Einrichtungen, von auswärtigen Wechselplätzen weit leichter, als in München verschaffen kann.

ad III.

Da die Bank keine höhern Zinsen, als höchstens zu 5 pr. Ct. berechnen darf, solche nicht, so wie die Bankeinlagen erfolgen, Gelegenheit findet, die Gelder sicher und auf kurze Zeit disponibel wieder auszubringen, in je-

dem Falle aber ein Theil des Aktivfonds zum Behuf der Bankoperationen baar in der Kasse liegen bleiben muß, die Bank auch durchaus nicht wagen darf, schon gleich anfänglich größere Summen in Banknoten zu emittiren, auch überdieß, besonders die ersten Kosten der Einrichtung und Verwaltung, nicht unbedeutend seyn dürften: so ist leicht zu berechnen, daß wenigstens das erste Jahr nicht einmal die vollen 5 pr. Ct. gewöhnliche Interessen übrig bleiben, geschweige denn, daß eine Extradividende zu vertheilen seyn könne. — So lange nun die Kapitalisten Gelegenheit finden, anderweitig in bereits accreditirten Banken oder Staatspapieren ihre Fonds zu 6, 7, 8 pr. Ct. anzulegen, so dürften, wenigstens solche, welchen ihr eigenes Interesse mehr, als die Beförderung des Staatswohles am Herzen liegt, — und deren Anzahl möchte wohl bey weitem die größte seyn, — sich schwerlich beeilen, bedeutende Einlagen in die Bank zu machen. Es wird dieses um so weniger geschehen, als mit ziemlicher Zuverläßigkeit vorauszusehen ist, daß der Gesammt-Aktienfond von 5 Millionen doch so gar schnell nicht werde zusammengebracht werden, und man demnach einsweilen zuwarten könne, wie es damit gehe, um dann immer noch zu thun, was man seinem Vortheile am angemessensten glaubt. Was ist unter solchen Umständen dann wohl zu thun? Die Bank soll und kann eine National-Institution werden, welche, wie schon erwähnt, die Geldcirkulation beflügelt, Ackerbau, Gewerbe und Handel, theils direkte, theils indirekte belebt, dadurch zur Erhöhung der Preise des Grundeigenthums beyträgt, die Regierung bey eintretenden Fällen durch ihren Credit oder durch wirkliche Vorschüsse unterstützt, und demnach dem Staate mannigfaltige, unberechenbare Vortheile, mehr als vielleicht durchaus keine an-

dere Institution verschafft, ohne daß, der Anlage nach, von Seite des Staats oder der Staatsschuldentilgungs-Kommission, für alles Dies, auch nur die mindeste Haftung, Vorschuß, noch Beytrag gefordert werde.

Es scheint demnach in dem großen Interesse der Regierung zu liegen, so viel von ihr abhängt, mitzuwirken, damit dieses so gemeinnützige Institut ins Leben trete, und deßwegen, **wenigstens für den ersten Anfang**, keine Opfer zu scheuen.

So hat z. B. die österreichische Regierung für jede Einlage von 1000 fl. Papiergeld, welches damals noch zu c. 25 pr. Ct. stand, eine zu 2½ pr. Ct. in Metallgeld verzinsliche Obligation gegeben, so demnach nicht bloß einer Verzinsung von 10 pr. Ct. gleichkam, sondern noch außerdem einen bedeutenden Tilgungsfond ausgeworfen, gemäß welchem diese sämmtlichen Obligationen in einem Zeitraume von circa 30 Jahren zum Kurs von 50, oder fast für das Doppelte der ursprünglichen Kosten wieder eingelöst werden.

Ferner hat solche alle und jede Kosten der Verwaltung von der Begründung der Bank, 1. Juny 1816, an, bis zur Eröffnung derselben, 19. Jäner 1818, übernommen, und der Bankdirektion alle fertigen Banknoten, nebst den dazu erforderlichen Papieren, so wie alle Formen, Matrizen, Stämpel und Utensilien, unentgeltlich übergeben, obschon gleich im ersten Jahre der Banknutzen, im Verhältniß der bis dahin erfolgten wenigen Aktieneinlagen so bedeutend war, daß außer der gewöhnlichen Dividende von 30 fl. noch 17 fl. Superdividende, in Allem 47 fl. pr. Actie bezahlt worden sind, so auf die Kosten der dama-

ligen Aktieneinlagen 10 pr. Ct., auch wohl mehr betrug. Ausserdem hat die Regierung der Bank ganz ausserordentlich grosse Vortheile zugewandt, indem sie solcher nicht bloss die Discomtirung mehrerer Millionen Kaufschillings-Reste von verkauften Staatsgütern, unter fortdauernder Haftung für den richtigen Eingang bey Verfallzeit, sondern auch die allmälige Einlösung des noch in Cirkulation befindlichen Papiergeldes übertrug, und solcher zu diesem Behufe zugleich sehr grosse Summen, unter andern das Rothschild'sche Anlehen von 37½ Millionen, ohne Rückvergütung von Interessen, auf längere Zeit im Vorhinein überliess, wodurch der Bank, ohne desshalls weder die mindeste Geldauslage, noch Verbindlichkeit zu haben, ein sehr bedeutender Interessengenuss unentgeltlich zuging. Es ist demnach sehr zu wünschen, dass irgend ein Auskunftsmittel erdacht werden möge, um, sey es durch besondere Prämien, oder sey es durch Garantie einer bestimmten Dividende, wenigstens während der ersten zwey Jahre, die Kapitalisten zu veranlassen, durch baldige Aktienübernahme die Bank, je früher desto besser, in Thätigkeit zu setzen. Und sollte dieses nach dem Beyspiele der österreichischen Regierung auch nur mit eigener Aufopferung von Seite des Staats möglich gemacht werden können, so dürfte doch diese mit den unberechenbaren Vortheilen, so in Folge der Zeit durch die Bank für das Gesammt-Nationalwohl entstehen möchten, keineswegs in Vergleichung zu bringen seyn. Auf den Fall jedoch, dass der Staat desshalls zu Gunsten der Bank durchaus nichts thun wolle, oder könne, dürfte, um die Unterzeichnung von Bankaktien zu befördern, es vielleicht schon hinlänglich seyn, wenn bestimmt würde, dass Diejenigen, welche schon im Laufe des ersten Monats nach der desshallsigen Bekanntmachung sich durch

Subscription zur Uebernahme von Aktien verbindlich machen, von dem Aktienbetrag 3 pr. Ct., und jeden Monat später ¼ pr. Ct. weniger in Abzug bringen dürfen, so daß Derjenige, der erst im 12ten Monat beytritt, nur noch ¼ pr. Ct. Abzug zu genießen, alle später Eintretenden aber den ganzen Aktienbetrag zum Vollen zu erlegen hätten. Hierdurch würde nun zwar der Bankfond in den ersten Jahren etwas geschmälert, so jedoch, da es nicht fehlen kann, daß, so wie die Bank ihre Geschäfte erweitert, und dadurch theils ganz unverzinsliche, theils nur zu 2½ pr. Ct. verzinsliche Gelder erhält, die jährliche Bankdividende mehr als die festgesetzten 5 pr. Ct. abwirft, durch die auf den Reservefond zu bringende Hälfte des Ueberschusses gar bald wieder gedeckt werden dürfte; bey der Unterzeichnung soll jedoch nur der fünfte Theil des Aktienbetrages, oder, wenn die Aktie auf 1000 fl. beliebt wird, 200 fl., der Ueberrest aber im Laufe des Jahres nach Belieben der Aktionärs mit Vergütung von nur 4 pr. Ct. für die spätere Zahlung baar erlegt werden, als wodurch den Aktionären nicht bloß der Vortheil erwächst, die Bankeinlagen nach ihrer Bequemlichkeit und nach Maßgabe, daß ihnen die Gelder dazu eingehen, erlegen zu können, sondern auch die Bank nicht früher große Summen zu verzinsen bekommt, als sie wieder nützlich zu verwenden Gelegenheit findet.

ad IV.

Daß eine solche Nationalbank, indem sie Denjenigen, so auf kürzere oder längere Dauer disponible Gelder besitzen, die außerdem unbenützt in Kassa liegen bleiben, und Denjenigen, so auf kürzere oder längere Zeit Gelder bedürfen, und solche ohne große Schwierigkeiten und Kosten nicht finden können, sichere, wohlfeile, und zugleich be-

queme Gelegenheit verschaffen, ihren Wünschen und Bedürfnissen abzuhelfen, und dadurch die Cirkulation des Geldes erleichtert, besonders, wenn sie auch zugleich Darlehen auf Grundstücke gibt, als welches nicht wenig zur Erhöhung des Preises des Grundeigenthums beytragen möchte, dadurch theils direkte, noch mehr aber indirekte, Ackerbau, Handel und Gewerbe befördert, und demnach im Allgemeinen Nutzen bringt, ist nicht wohl in Zweifel zu ziehen. Schon die mit so geringem Fond dotirte Fürther Bank, und selbst die vormalig gräflich Castell'sche Kreditkasse, die ebenfalls nur geringen eigenthümlichen Fond hatte, aber auf den Kredit des ganzen Landes berechnet war, haben deßfalls in dasigen Gegenden mannigfaltigen und großen Nutzen gestiftet.

Aber freylich haben diese Banken bloß auf ihre nähern Umgebungen gewirkt, und sich damit begnügt, die ihnen zu geringen Zinsen auf kürzere oder längere Aufkündigung eingehenden Gelder ebenfalls auch nur auf kürzere Zeit, zu etwas höhern Zinsen wieder auszuborgen, ohne deren auf Grundstücke hinauszugeben, noch sonst den Ackerbau, Handel und Gewerbe thätig zu unterstützen. Sie bedurften demnach auch keiner Ermächtigung zur Emittirung unverzinslicher Banknoten. Diese Ermächtigung kann allerdings der Bank großen Vortheil gewähren, weil sie dadurch in den Stand gesetzt wird, ihre Vorschüsse auf das Doppelte, wo nicht Dreyfache, ihrer eigenthümlichen Fonds auszudehnen, und zugleich, ohne daß sie Interessenverlust dadurch erleidet, große Summen baar Geld disponibel in Kassa erhalten kann, so wie ohne diese Ermächtigung es der Bank unmöglich seyn würde, auch nur den kleinern Theil Dessen zu leisten, was die Nation von ihr erwartet. Nur muß sowohl die sehr schwierige Aufsicht über deren

Verfertigung, als deren Emittirung ganz zuverlässigen Männern anvertraut werden, die dabey die größte Vorsicht und Umsicht beobachten, damit selbst auch nicht der mindeste Verdacht eines etwaigen Unterschleifes oder Veruntreuung Platz greifen, noch sonstiges Mißtrauen deßfalls im Publikum entstehen könne.

Eine Hauptschwierigkeit, wegen welcher die Bank wahrscheinlich nicht so große Vortheile, als wie die größeren Banken von Frankreich, England und Oesterreich; gewähren, für die Aktionäre abwerfen dürfte, möchte wohl darin zu suchen seyn, daß Handel und Gewerbe jetzt so sehr darnieder liegen, und demnach nur wenige nützliche Verwendung des Geldes darbieten, und eben deßwegen sowohl das Disconto - als das Deposito - Geschäft nur geringe Kapitalien in Anspruch nehmen würden, so daß, wenn die Bank eine dieses Verhältniß übersteigende Summe verzinslicher Banknoten emittiren müßte, ihr gar leicht weit mehrere baare Fonds zugehen würden, als sie nützlich und sicher wieder zu verwenden Gelegenheit finden möchte.

Denn, wenn auch Darlehen auf Hypotheken ein noch weites Feld zur Verwendung großer Geldsummen darbiethen, so darf doch die Bank, aus mehrerwähnten Gründen, nur einen Theil ihres aufkündbaren Fonds dazu verwenden.

Damit demnach die Bank nicht in den Fall komme, wenn auch noch so wohlfeile Kapitalien verzinsen zu müssen, als sie nicht wieder verwenden kann, so muß es ihrem Gutbefinden überlassen bleiben, die Summe der auszugebenden verzinslichen Banknoten nach Erforderniß

beschränken zu dürfen. Diese Beschränkung wird jedoch im nämlichen Verhältniß seltener eintreten, als die Bank selbst in Betreff ihrer Vorschüsse auf Deposita weniger beschränkt ist, weßhalb, wie ich schon oben erwähnte, solcher zu gestatten seyn möchte, nicht bloß auf inländische, sondern auch auf ausländische Staatspapiere, in so ferne solche in Augsburg Kurs haben, und in dem dortigen Kurszettel notirt sind, Vorschüsse machen zu dürfen.

Der Einwurf, daß auch die österreichische Bank keine Vorschüsse auf auswärtige Staatspapiere gebe, ist deßwegen hier nicht anwendbar, weil die Vorschüsse der Bank den Statuten gemäß, nach dem Bärsekurs regulirt werden müssen, aber durchaus keine ausländischen Staatspapiere im Börsenkurszettel notirt werden, folglich auch kein Kurs davon zu bestimmen ist.

Auch der weitere Einwurf, daß die baierische Bank die Spekulation in auswärtigen Staatspapieren nicht begünstigen soll, scheint deswegen nicht haltbar, weil die freye Disposition jedes Geldbesitzers, wie und wozu er seine Fonds verwenden will, weder beschränkt werden will, noch kann, und demnach das Verbot, daß die baierische Bank keine Vorschüsse auf ausländische Staatspapiere geben dürfe, keine andere Folge haben würde, als daß diese, wie es bisher geschehen, bey der österreichischen Bank auch fernerhin deponirt werden, und demnach dieser ein Interessegenuß zugewandt wird, welcher der baierischen Bank entgeht.

Am allerwenigsten möchte übrigens zu befürchten seyn, daß dadurch, daß die Bank Vorschüsse auf österreichische Staatspapiere gibt, der Nation die erforderlichen Fonds

zu Einlagen in die baierische Bank entzogen werden dürften, denn wie selbst der verehrliche Herr Finanzminister in seinem deßfallsigen Vortrag erwähnte, befindet sich in Baiern in so viel tausend Privatkassen, in größern und kleinen Summen, bisher unfruchtbar und dem Umlaufe entzogen, weit mehr baares Geld, als zur Begründung der Bank nicht erforderlich ist, und die wenigen 5 Millionen Bankfond werden, sobald die Bank nur volle Sicherheit und hinlänglichen Ertrag darbietet, sich gar leicht finden, ohne daß von den 20 — 30 und mehr Millionen, so Baiern in österreichischen Papieren anliegen hat, auch nur ein einziges Stück Obligation verkauft werden darf. Vor Allem handelt es sich bloß darum, daß die Bank nicht beschränkt werde, jede Gelegenheit zu benutzen, ihre Gelder, deren ihr in der Folge der Geschäfte zuverlässig mehr zugehen dürften, als sie nicht verwenden kann, ohne selbst in Staatspapieren spekuliren zu müssen, und dadurch möglichen Kursveränderungen sich auszusetzen, zinstragend, und auf kurze Termine wieder einbringbar anzulegen. Dieß aber kann, wie seit so vielen Jahren die tägliche Erfahrung gelehrt hat, nicht sicherer und einträglicher, als durch Vorschüsse auf österreichische Staatspapiere unter der bey §. 8. angezeigten Beschränkung, geschehen.

Je mehr sich auf diese Weise die Dividende der baierischen Bank vermehrt, und dadurch der den Aktionärs zufließende Banknutzen demjenigen, der Geldanlagen in fremden Staatspapieren sich nähert, desto mehr werden, ohne daß es hiezu ministerieller Verfügungen bedürfte, die Inhaber der österreichischen Staatspapiere, wenn auch nicht durch Patriotismus, doch durch ihr eigenes Interesse dazu aufgefordert, sich schon von selbst beeifern, ihre besitzenden

ausländischen Papiere nach und nach zu veräußern, und besonders auch rücksichtlich der größeren Sicherheit ihre Fonds in der baierischen Bank oder andern vaterländischen Staatspapiere zu placiren suchen. In Hinsicht auf alles Vorstehende würde ich das Gesetz folgendermaßen abändern, wenn ich damit beauftragt wäre.

Ordnung
der baierischen Nationalbank.

§. 1.

Die baierische Nationalbank ist eine Privatgesellschaft zur Betreibung von Geldgeschäften.

§. 2.

Ihr Hauptstock besteht aus 5000 Aktien, jede zu 1000 fl., wovon 200 fl. sogleich bey Unterzeichnung, der Ueberrest aber im Laufe des Jahrs nach der Bekanntmachung, nach Bequemlichkeit der Subskribenten, unter Vergütung 4 pr. Ct. Interesse für die spätere Zahlung baar entrichtet wird.

§. 3.

Bleibt unverändert.

§. 4.

Bleibt ebenfalls unverändert, mit dem Beysatze: Auf Verlangen der Aktionärs werden zu Ersparung der Interesse-Quittungen, Zins-Coupons beygefügt, deren Besitz die Inhaber auch zu Erhebung der Superdividende berechtigt.

§. 5.

Die Bank hat ihren Sitz in Augsburg. Sie errichtet Comptoirs zu München und Nürnberg, und sie kann deren auch in andern Städten des Königreichs errichten; bis dahin jedoch, daß die erweiterten Bankgeschäfte die Errichtung eigener Comptoirs und die Aufstellung eigener Bankbeamten in gedachten Städten unerläßlich machen, werden an solchen die Filialeinlösungs- und Auswechslungskassen durch die k. Staatsbeamten, jedoch unter Oberleitung des Instituts, geführt.

§. 6.

bleibt unverändert.

§. 7.

Die Bank eskomptirt Wechsel, so nicht länger als höchstens 3 Monate noch zu laufen haben, und worauf wenigstens zwey als vollkommen solid anerkannte Firmen sich befinden. Sie eskomptirt die gezogenen Lotterieloose, so wie die Interesse-Coupons von inländischen Staatspapieren, die spätestens binnen der nächsten 6 Monate fällig sind; sie eskomptirt der Staatsverwaltung oder der Staatsschuldentilgungskommission, unter Haftung derselben, die Kaufschillingsreste von verkauften Staatsgütern, so wie andere letzterer zugewiesenen Gefälle, so spätestens im Laufe der nächsten 6 Monate zahlbar sind.

Auch kann sie Gelder, Prätiosen, Geldwerth, Papiere und Dokumente zu Verwahrung über und auf Verfügung der Eigenthümer annehmen.

§. 8.

Sie kann Darlehen auf in- und ausländische Staatspapiere, in so ferne letztere auf der Augsburger Börse

Kurs haben, so wie auch auf Faustpfänder in Metallen geben; ferner gibt solche, sobald die Hypothekenordnung zu Stande gekommen, so wie an solchen Orten, wo bereits jetzt schon das Hypothekenwesen in vollkommen beruhigender Ordnung sich befindet, Vorschüsse auf Haus- oder Hypothekenbriefe. Die zur vollkommensten Sicherstellung der Bank auf alle denkbare Fälle erforderlichen nähern Bestimmungen sind dem, laut §. 18. zu entwerfenden, Bank-Reglement vorbehalten.

§. 9.

Sie macht Darlehen auf inländische Hypotheken, jedoch so, daß der bedungene Zins niemals 5 vom hundert übersteige; die Bestimmung, wie viel auf jedes einzelne Grundstück nach Maßgabe der deßfalls von den k. Beamten auszustellenden Taxationen und Attesten dargelehnt werden darf, bleibt der königl. Staatsverwaltung vorbehalten. Von Seiten der Bank sind diese Darlehen, so lange die Interessen bey Verfallzeit pünktlich fließen, nicht aufkündbar; so wie jedoch die Interessen binnen der nächsten 6 Monate nach Verfall, der Anmahnung der k. Beamten ungeachtet, nicht berichtigt worden sind, ist die Bank befugt, den deßfallsigen Pfandbrief der k. Staatsverwaltung zur weitern beliebigen Verfügung zuzustellen, und solcher Kapital und Zinsen auf Rechnung zu belassen.

§. 10.

Der Bank ist ausschließend gestattet, unverzinsliche Banknoten und die im folgenden §. näher verzeichneten verzinslichen Bankbriefe auszugeben.

§. 11.

Die verzinslichen Bankbriefe werden zu 60, 120 und 240 fl. ausgestellt, die erstern tragen täglich 1 kr., die

andern 2 bl., und die letztern 1 kr. Zins. Von denjenigen Bankbriefen, welche vor Ablauf eines Monats wieder zur Einlösung vorgezeigt werden, wird kein Zins vergütet. Die Bezahlung des Betrages mit dem Zinse geschieht auf Sicht bey der Bank selbst und ihren Comptoirs. Um jedoch sämmtlichen Privaten des Königreichs die Gelegenheit zu erleichtern, ihre auf kürzere oder längere Zeit entbehrlichen Gelder nutzbringend anzulegen, und nach Bedürfniß wieder zu beziehen, so sind die Spezialtilgungskassen und Malzaufschlagsämter ermächtigt, Geldeinlagen auf verzinsliche Bankbriefe gegen Interimsscheine anzunehmen, auch gedachte Bankbriefe nach vorheriger 14tägiger Aufkündung zurück zu bezahlen. Wie solches ohne eigentliche Haftung der Staatsverwaltung und bey erst dann eintretender Haftung der Bank, wenn die Geldeinlagen solcher wirklich zu Handen gekommen seyn werden, geschehen könne, wird ebenfalls in dem Bankreglement näher bestimmt werden.

§. 12.

Die unverzinslichen Banknoten werden zu 10, 50, 100 und 500 fl. ausgestellt, ihre Einlösung auf Sicht geschieht bloß durch die Bank und ihre Filialkassen, doch sind auch sämmtliche Oberaufschlagämter, Staatsschuldentilgungkassen und Rentämter ermächtigt, solche an Zahlungsstatt anzunehmen.

§. 13.

Die Staatsschuldentilgungskasse rechnet wenigstens alle Monate mit der Bank ab, indem sie letzterer sämmtliche gemäß vorstehendem §. ihr an Zahlungsstatt eingegangenen Banknoten behändigt, und deren Betrag in baarem

Gelde, oder, nach eigenen Belieben, zum Theil auch in neuen Banknoten erhält.

§. 14., 15. u. 16.

bleiben unverändert.

§. 17.

Die Geschäfte der Bank werden durch neun Vorsteher geleitet, welche aus der Zahl in Augsburg ansäßiger Inhaber von wenigstens 10 Aktien durch Stimmenmehrheit aller inländischen Aktienbesitzer auf 3 Jahre gewählt werden, und nach Ablauf dieser Zeit jedesmal wieder wählbar sind. Diese Vorsteher wählen durch absolute Stimmenmehrheit einen Bankdirektor, der wenigstens 20 Aktien besitzen muß, und aus ihrer Mitte einen Vizedirektor, welcher im Verhinderungsfalle des Direktors, die Stelle desselben zu versehen hat.

§. 18.

Die Bankvorsteher entwerfen gemeinschaftlich mit dem im nächstfolgenden §. erwähnten Ausschusse eine Geschäftsordnung oder Bankreglement, und legen sie zur Genehmigung des Königs vor.

§. 19.

Im gedachten Ausschusse, welcher gemeinschaftlich mit den Vorstehern über alle wichtigen Fragen, z. B. über den Betrag der auszugebenden Banknoten und Bankbriefe der auf Hypotheken zu machenden Darlehen u. dgl., in so ferne solche nicht schon durch das Bankreglement entschieden, und dem Ermessen der Vorsteher anheim gestellt sind, zu berathen und zu entscheiden hat, haben Sitz und Stimme alle inländischen Besitzer von wenigstens 5 Aktien.

Die in Augsburg nicht anwesenden Mitglieder dieses Ausschusses sind befugt, ihr Stimmrecht einem zu Augsburg ansässigen Mitgliede zu übertragen.

§. 20.

bleibt unverändert, nur sind die letzten drey Zeilen, daß nämlich die unverzinslichen Banknoten mit der Unterschrift des k. Kommissairs versehen seyn müssen, wegzulassen.

§. 21. u. 22.

bleiben unverändert.

§. 23.

Das Wechsel- und Wechselappellationsgericht I. u. II. Instanz in Augsburg ist die Gerichtsbehörde, bey welcher die Bank zu belangen ist.

§. 24.

bleibt unverändert.

§. 25.

Die Bank wird eröffnet, sobald wenigstens 2 Mill. Bankfond durch Unterzeichnung gedeckt sind, und wenigstens ½ Million sich baar in Kasse befindet.

J. L. v. Schätzler, Abgeordneter.

München, am 4. März 1822.

Vortrag

des Abgeordneten und Sekretärs des 4ten Ausschusses, Bestelmeyer, über die Bankordnung.

Der 4te Ausschuß hat, nach vorhergegangener reifer Berathung in seiner Sitzung vom 9. Februar, den Bericht genehmigt, welchen ich Ihm über den vom königl. Staatsministerium der Finanzen vorgelegten Entwurf, zur Errichtung einer Bank, und zwar, in so weit er den gedachten Ausschuß berührt, zu erstatten beauftragt war, und den ich nun in seinem Namen an die Kammer zu bringen die Ehre habe:

§. 1.

Der Zweck der Staatsschuldentilgungskommission ist, Zahlung der Zinsen und Kapitalien, die von den Ständen als liquid anerkannt, und in ihre Gewährleistung genommen worden sind. Dieser Zweck wird erreicht: durch hinreichende Dotation zur pünktlichen Erfüllung der eingegangenen und anerkannten Verbindlichkeiten.

§. 2.

Je weniger sich die Staatsschuldentilgungsanstalt von diesem einfachen Ziele entfernt, desto mehr wird sie auf das öffentliche Vertrauen rechnen können.

Sie ist jetzt, wie offenkundig ist, im Besitze dieses Vertrauens, und zwar in einem Grade, der nicht wohl höher steigen kann.

Dieses Vertrauen gründet sich auf die öffentliche gute Meynung, welche man von der Staatsschuldentilgungsanstalt, so wie sie seit dem Landtagsabschiede besteht, hat.

Nichts ist zarter als diese öffentliche Meynung, die schwer gewonnen, desto schneller aber verscherzt wird.

§. 3.

Auf diese einfachen Ansichten ist der Bericht gebaut, den ich Ihnen über die §§. 12. u. 13. des Entwurfes einer Ordnung für die baierische Bank zu erstatten beauftragt bin.

Es wird darin bestimmt:

§. 12. „Daß die von der Bank auszustellenden unverzinslichen Bankzettel bey allen Schuldentilgungskassen in Geld umgesetzt werden können."

§. 13. „Daß dagegen die Bank den ganzen Betrag dieser Zettel zur Hälfte im baaren Gelde, zur Hälfte in 5 pr. Ct. Staatspapieren an die Staatsschuldentilgungskommission zu überliefern hat, welche sie fristenweise in dem Maße zurückbezahlt, als sich die unverzinslichen Zettel vermindern."

Diese §§. scheinen mehr zur Garantie der auszugebenden unverzinslichen Bankzettel, als zu einer finanziellen Operation zu dienen.

In beyden Hinsichten erfordern sie unsere ernste Erwägung.

§. 4.

Jede Schuld, welche die Staatsschuldentilgungskommission mit Zustimmung der Stände nach den Bestimmungen der Verfassungsurkunde contrahirt, steht unter ihrer Gewährleistung.

Genehmigen die Stände den §. 12. der Bankordnung, so verpflichten sie dadurch die Staatsschuldentilgungskommission, alle unverzinslichen Zettel der Bank einzulösen; diese Verpflichtung wäre um so bedenklicher, da nach §. 18. nur die Vorsteher und der Ausschuß der Bank den Betrag der auszugebenden Zettel bestimmen, und diese nach §. 20. nur von einem Kommissair, den der König ernennt, unterschrieben zu seyn brauchen.

Die ständischen Kommissarien bey der Staatsschuldentilgungskommission, so wenig als diese selbst, würden demnach eine Kontrole über die auszugebenden unverzinslichen Bankzettel ausüben, wohl aber die Bürgschaft für eine Summe übernehmen, deren Bestimmung außer ihrem Bereiche läge.

Nach meinem Dafürhalten könnte die Kammer einer solchen Verpflichtung nicht beystimmen, sondern es müßte zu dem betreffenden §. der Bankordnung der ausdrückliche Beysatz gemacht werden:

Daß alle Bankzettel von der Staatsschuldentilgungskommission kontrasignirt werden müßten.

Ob aber überhaupt räthlich und nützlich sey, daß die Staatsschuldentilgungsanstalt in diesen Plan eingehe, wird sich weiter zeigen.

§. 5.

Die Staatsschuldentilgungskommission empfängt von der Bank nach §. 16. der Bankordnung den Betrag der auszugebenden Zettel halb in Geld, halb in 5 pr. Ct. Staatspapieren gegen 4 pr. Ct. Verzinsung: dem ersten Anscheine nach ein billiges Anlehen, in der That aber von keinem Nutzen!

Um jeder Stockung in der Einlösung vorzubeugen, muß die Tilgungsanstalt stets große Summen baaren Geldes in allen Kreisen, besonders den entfernten, bereit haben; sie weiß nie, bey welcher Kasse die meisten Zettel zum Vorschein kommen, folglich wird die Masse des müssig liegenden Geldes in keinem Verhältnisse zu dem Bedarf stehen, und die Zinsen größtentheils aufzehren.

Aber auch angenommen, der Kredit der Zettel begründe sich so, daß im Verfolge der Zeit nur etwa $\frac{1}{3}$ des ganzen Betrages zur jedesmaligen Einlösung hinreiche, so entsteht die Frage, was thut die Schuldentilgungskommission mit dem übrigen Fonde?

Vielleicht hochprozentige und noch nicht verfallene Staatspapiere einlösen?

Dieß möchte eine, in mancher Hinsicht gefährliche, Sache seyn, und in Zeiten der Noth den Kredit der Bank und der Tilgungskommission erschüttern.

Es ist das Loos aller Staaten, daß ihre Papiere in dem öffentlichen Vertrauen sinken, so wie sich der politische

Horizont für sie trübt; träte ein solcher Fall für Baiern ein, so würde ein Andrang zur Einlösung der Zettel entstehen, dem man vielleicht gar nicht, oder nur mit Aufopferungen gewachsen wäre, die alle bisherigen Vortheile weit überstiegen.

Die Verweigerung der Einlösung eines einzigen Bankzettels könnte den Mißkredit der Bank und der Staatsschuldentilgungskommission unwiederbringlich nach sich ziehen, so wie denn überhaupt der Kredit der einen Anstalt von dem der andern bedingt würde, und zwar vermöge der Verbindung, in der sie durch die unverzinslichen Zettel wechselseitig stehen.

§. 6.

Wenn demnach jeder Vortheil für die Staatsschuldentilgungskommission verschwindet, wenn sich, wie aus den Aeusserungen des königl. Finanzministeriums hervorgeht, diese Anstalt in einem so glänzenden Zustande befindet, der nichts zu wünschen übrig läßt: warum dessen gegründeten Kredit von einer Anstalt abhängig machen, die sich erst in der öffentlichen Meynung festsetzen muß, die schon im Voraus die öffentliche Meynung, durch die Emanirung unverzinslicher Bankzettel, gegen sich haben dürfte?

Höher kann der Kredit der Staatsschuldentilgungsanstalt nicht steigen, wohl aber sich vermindern, und dieß nur im Entferntesten zu wagen, wird Niemand räthlich finden, der nur einigermaßen die Beweglichkeit der öffentlichen Meynung kennt, und weiß, wie wenig Anstoß dazu gehört, um sie zu ändern und irre zu leiten.

§. 7.

Aber nicht allein unräthlich in der angegebenen Beziehung erscheint die dargestellte Verbindung der Bank mit der Tilgungskommission, sondern auch in der Beziehung, daß dadurch die Arbeiten der letzten einen bedeutenden Zuwachs erhalten, und eine Vermehrung des Personals zur Folge haben würden, die bey unserm Verwaltungssysteme am allermeisten zu scheuen wäre, und die schwerlich ausbleiben möchte, wenn erwogen wird, wie wenig der Geschäftsgang der öffentlichen Behörden dem einer Bank entspricht.

§. 8.

Wenn inzwischen auf der einen Seite das Einmischen der Tilgungskasse in das Wesen der Bank unräthlich erscheint, so stellt sich auf der andern Seite die Besorgniß dar, es möchten durch die Theilnahme an letzterer der ersteren Hülfsmittel entzogen werden, die sie bisher mit Leichtigkeit in den Kassen der Privaten fand, und welche nun einen andern Ausweg vor sich haben.

Hierauf läßt sich entgegnen, daß die Tilgungsanstalt stets so dotirt werden muß, um alle Verpflichtungen erfüllen, und mit Leichtigkeit ihre Operationen bewirken zu können.

Hierzu wird ihr allerdings die Bankanstalt sehr dienlich, und diese gerne geneigt seyn, sich mit ihr in Benehmen zu setzen, und ihre Unternehmungen zu befördern.

Es bedarf aber hierzu keiner besonders ausgesprochenen Bestimmung, sondern es ist dieß lediglich eine Privatsache zwischen der Staatsschuldentilgungskommission in Gemeinschaft mit den ständischen Kommissarien und der Bank.

Die Nachtheile, welche für die Tilgungsanstalt durch das Ableiten der ihr bisher zugeflossenen Fonds zu besorgen seyn möchten, würden sich dadurch völlig ausgleichen, und die von dem königl. Staatsministerium der Finanzen in seinem Vortrage als letzter Zweck ausgesprochene

„Unterstützung der Staatsschuldentilgungskassen
„bey außerordentlichen Bedürfnissen"

ebenfalls auf die berührte Art erreicht werden.

In Erwägung aller dieser Punkte hat der Ausschuß beschlossen, den Antrag zu stellen:

Daß den auf die Staatsschuldentilgungsanstalt Bezug habenden §§. 12. und 13. der Bankordnung (der §. 14. fällt dadurch ohnedem weg) die Zustimmung versagt;

für den Fall aber, daß diese dennoch erfolge, den §. 18. und 20. der Bankordnung die Bestimmung beygefügt werden möge:

